

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens

Stadelmann, Rudolph

Leipzig, 1878

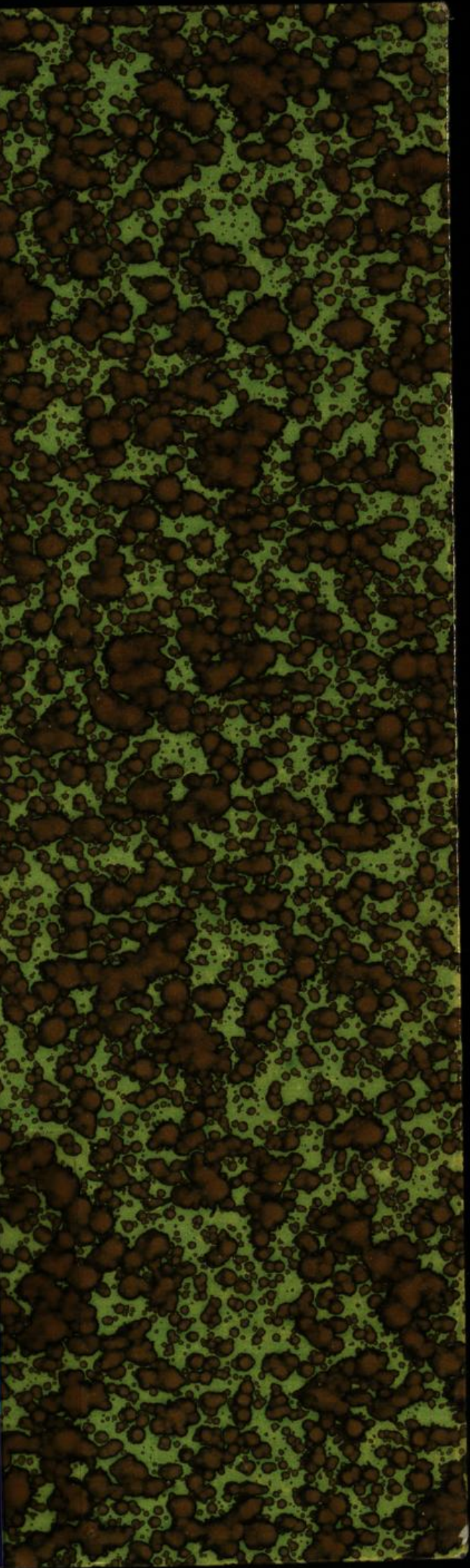
urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554

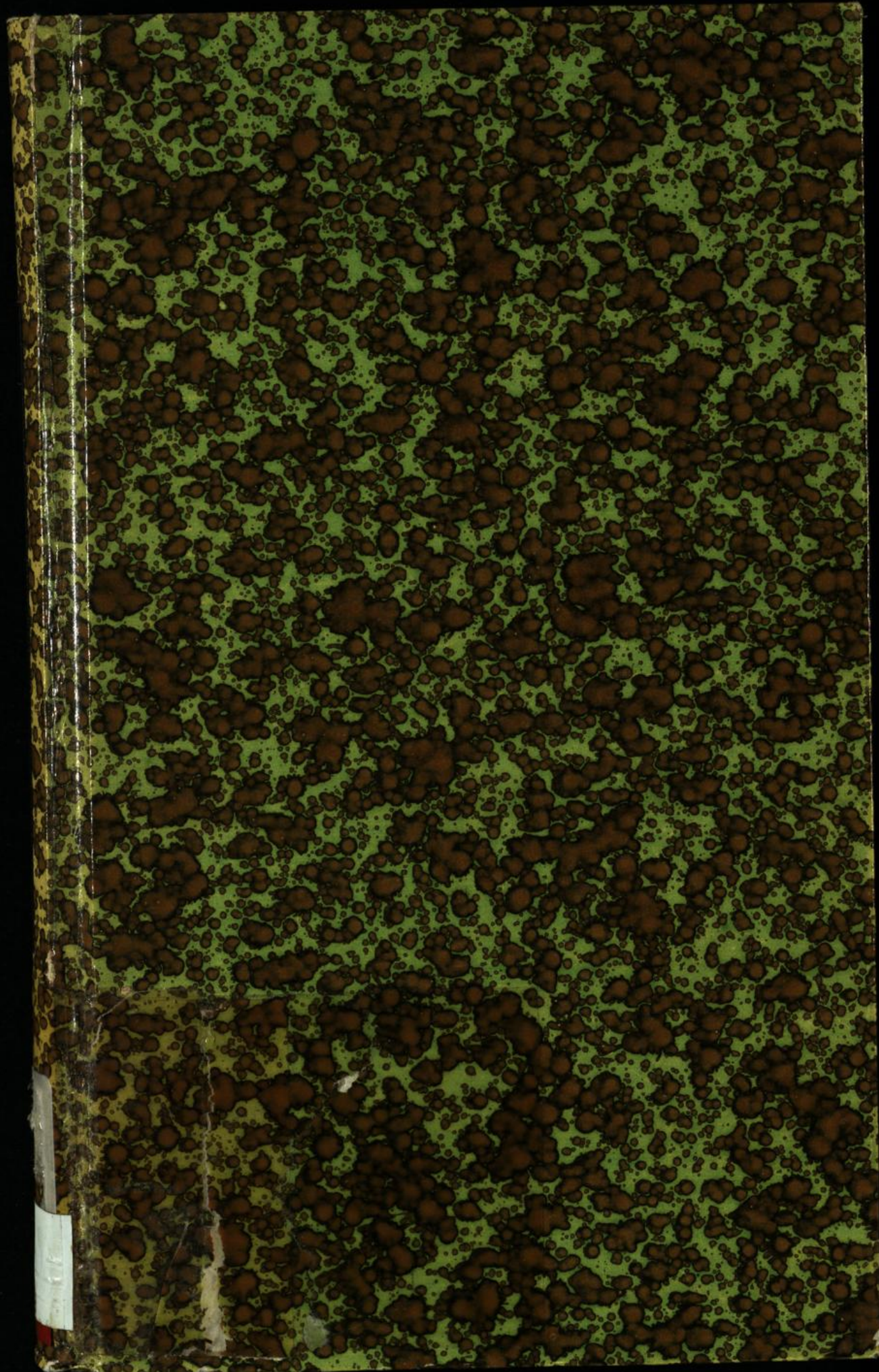
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
								
								



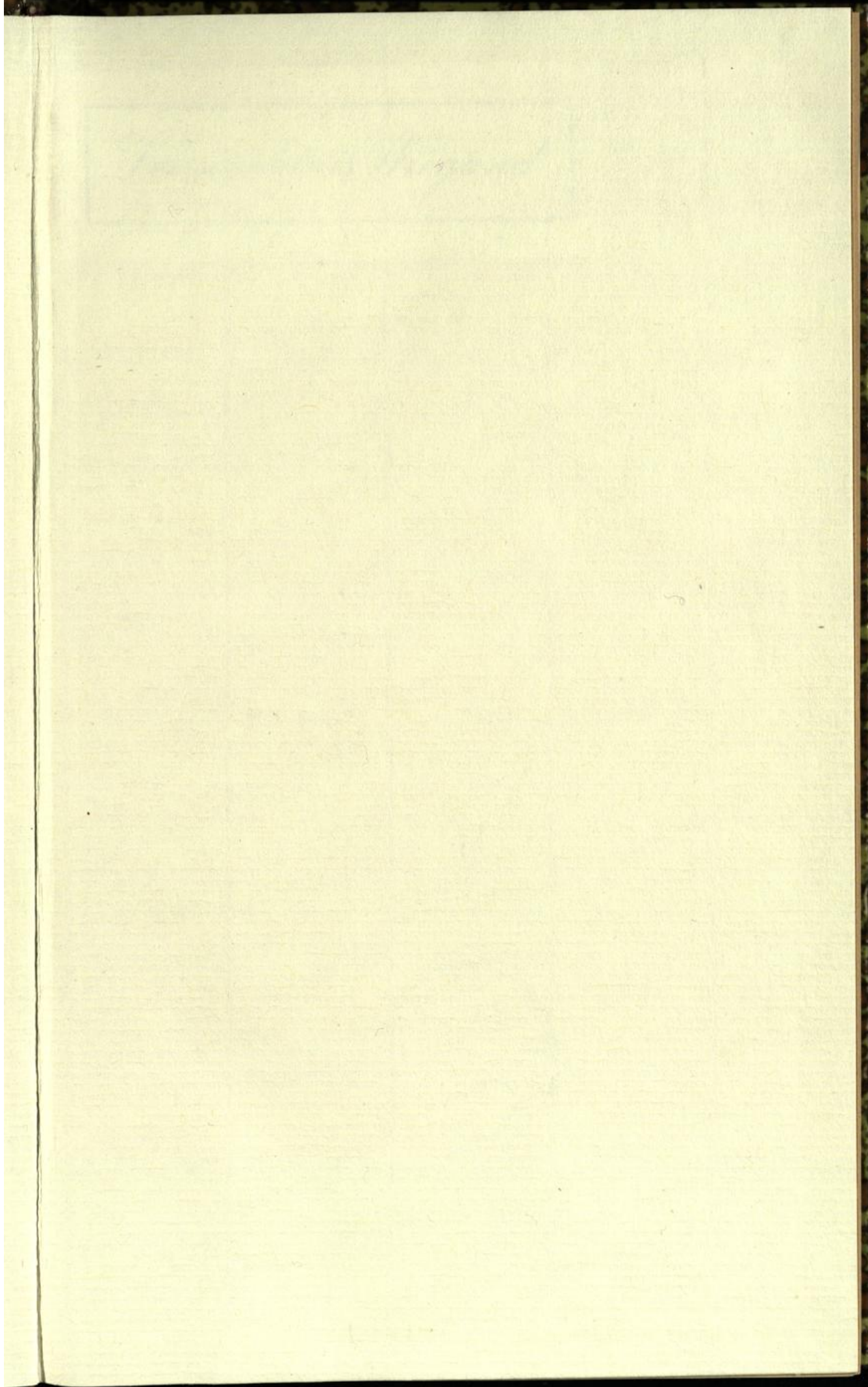


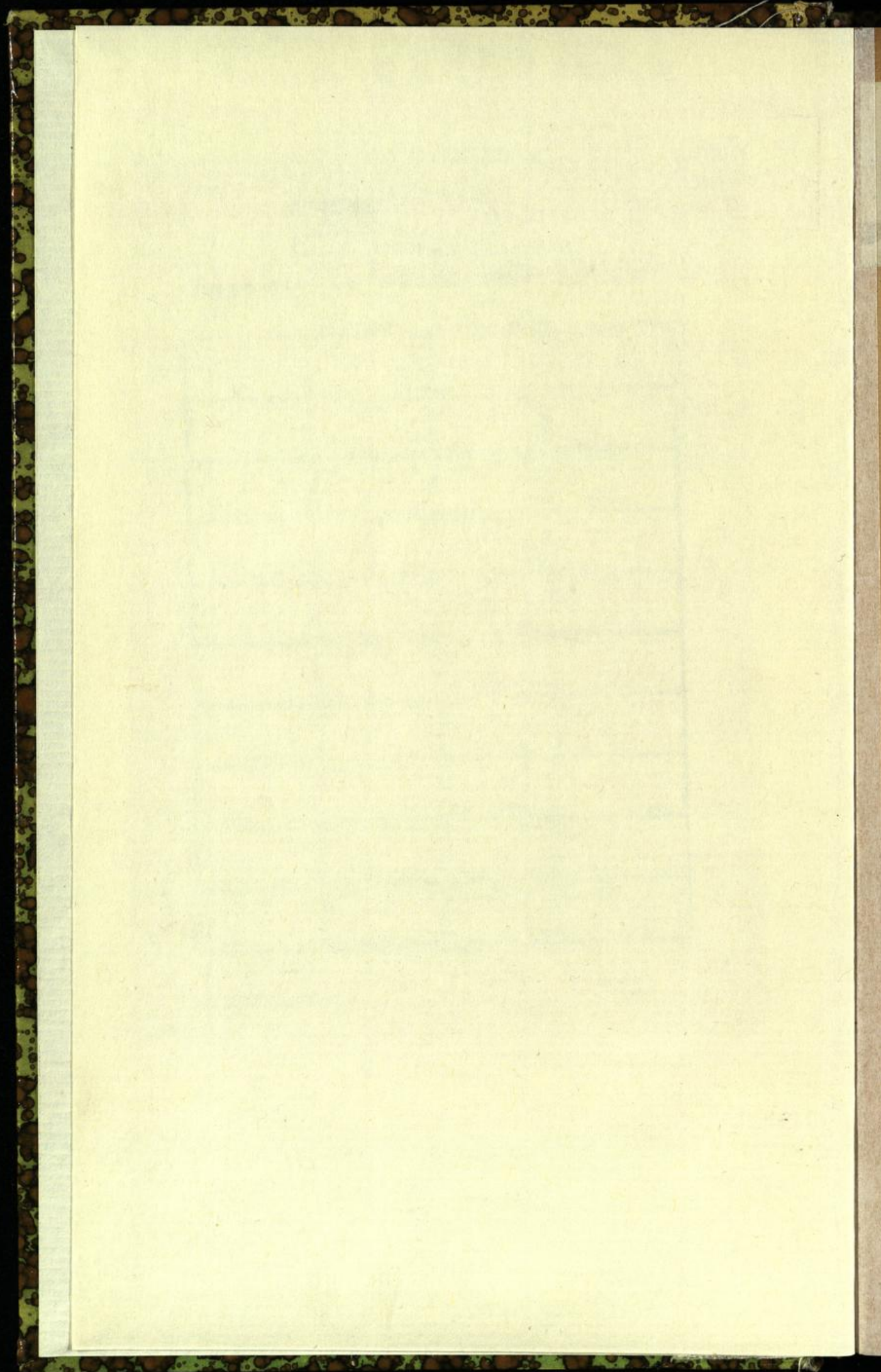
NN 1100 PUB. 2

Buch
Nr.

Dieses Buch ist zurückzugeben bis zum

1/16/18/2.89/204

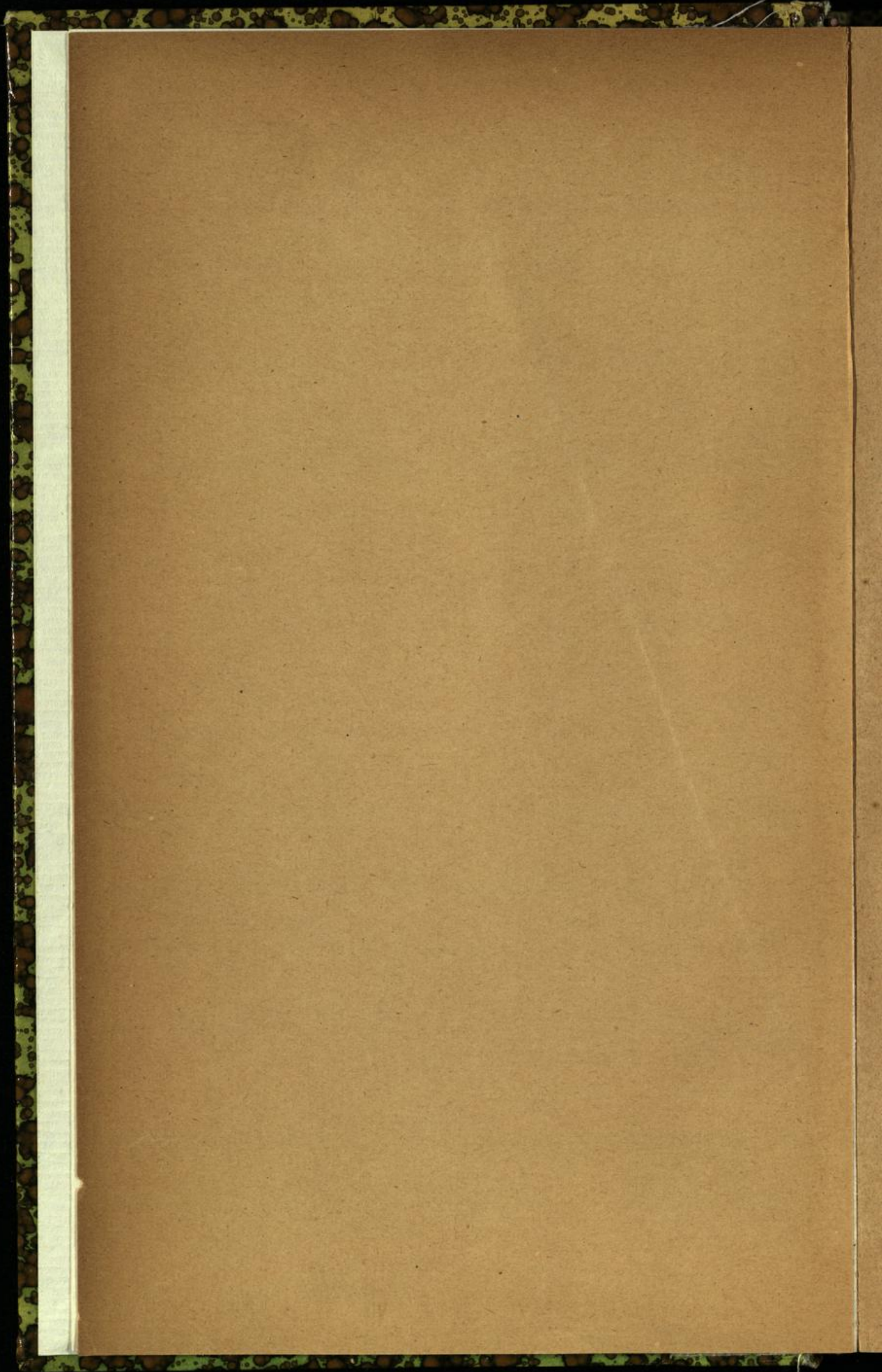




Vermächtnis Wiegand



(10-)
6 50



V. Liegandt

PUBLICATIONEN

AUS DEN

K. PREUSSISCHEN STAATSARCHIVEN. I

ZWEITER BAND.

VERANLASST
UND UNTERSTÜTZT



DURCH DIE
K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1878.

FRIEDRICH WILHELM I.

IN SEINER THÄTIGKEIT

FÜR DIE

N. LANDESCULTUR PREUSSENS.

VON

DR. RUDOLPH STADELMANN,
KÖNIGL. OECONOMIE-RATH.

VERANLASST
UND UNTERSTÜTZT



DURCH DIE
K. ARCHIV-VERWALTUNG.

21003

LEIPZIG

VERLAG VON S. H

1878.

Pr. XVI

5

S. 16



Universitäts-
bibliothek
Potsdam

Inventarnr.



95009489



Abgegeben aus dem
SEMINAR FÜR
MITTLERE U. NEUERE GESCHICHTE
REICHUNIVERSITÄT STRASSBURG

W

2200

Präsenzbestand

UNIVERSITÄT POTSDAM
Universitätsbibliothek

95009489

502

m
E
k
f
S
W
U
m
d
n
p
s
A
N
I
g
d
h
V
E
T
b
a
p
d
g
s
d
W
th

V o r w o r t.

Lange Zeit hindurch ist die Bedeutung Friedrich Wilhelm's I. nur mangelhaft erkannt worden. Es sind greifbare Momente, welche diese Erscheinung erklären lassen. Bei Weitem der grösste Theil der Thätigkeit dieses denkwürdigen Monarchen war in Anspruch genommen von fundamentaler, rauher Arbeit für Vorbedingungen des Gedeihens des Staates und des Landes, deren Tüchtigkeit zumeist erst später in ihren Wirkungen voll und ganz erkannt werden konnte, oder erkannt wurde. Und nun ging das Gestirn des grossen Sohnes Friedrich Wilhelm's auf mit einem Glanze, der die Augen der Welt fesselte, von der Würdigung des vorangegangenen, so tief greifenden, wie seiner äusseren Erscheinung nach schmucklosen Schaffens ablenkte. Es folgten die welterschütternden politischen und socialen Umwälzungen in Frankreich, folgten die deutschen Freiheitskriege, die agrarischen Reformen in Preussen: mit diesem Allen aber Ereignisse, die Sinn und Thätigkeit immer wieder auf's Neue für drängendste Forderungen der Gegenwart in Anspruch nahmen. Inzwischen waren die Zeitgenossen Friedrich Wilhelm's in das Grab gesunken, mit ihnen erlosch die mündliche Tradition, während die deutsche Publicistik jener Periode nur sehr dürftig ihres Amtes gewartet hatte. Weiter trat hinzu, dass die, auf staatliche Entwicklungen der Vergangenheit gerichteten archivalischen Forschungen mannigfachen Erschwerungen begegneten. Und so war denn, als die schöpferische Thätigkeit Friedrich Wilhelm's mehr und mehr in ihren Resultaten sich bewährte, dieses Schaffen selbst in weiten Kreisen wie vergessen, ja, auch jene Zeugnisse fanden nur ungenügende Beherzigung, die der competenteste Beurtheiler, die Friedrich der Grosse in warmer Anerkennung dafür abgelegt hatte. Fast nur die Tradition des Soldatenkönigs war geblieben, die Ueberlieferung von Thatsachen seiner Strenge und Härte, seines Jähzorns, seiner Sonderlichkeiten. Endlich indessen begannen die urkundlichen Nachweise für die Geschichte der Regierung Friedrich Wilhelm's ebenso zugänglicher zu werden, wie eine bedeutsame Verwerthung nach der andern zu finden. Vor Allem Leopold von Ranke und

J. Gustav Droysen, Letzterer besonders eingehend in seiner grundlegenden Geschichte der preussischen Politik, wiesen die Vorgänge der Regierungsthätigkeit des Königs im Zusammenhange nach; Gustav Schmoller veröffentlichte seine schönen Arbeiten über die organisatorische Wirksamkeit Friedrich Wilhelm's für die innere Verwaltung Preussens. Mehr und mehr fand der Ausspruch Schön's, dass dieser Monarch sich als »der grösste innere König Preussens« bewährt habe, nähere Begründung.

Wenn durch diese trefflichen Arbeiten die grossen Umrisse des Bildes festgestellt sind, so ist die weitere Forschung darauf hingewiesen, die einzelnen Theile desselben in eingehender Darstellung zu vergegenwärtigen.

Von dem vorliegenden Buche wird die Aufgabe verfolgt, die Thätigkeit Friedrich Wilhelm's für die Landescultur Preussens nachzuweisen. Es waren dafür die einschlagenden Acten des Königlichen Geheimen Staats-Archivs zur Verfügung gestellt. Die Darstellung folgt einfach diesen Urkunden, lässt sie möglichst selbst sprechen. Wo andere Quellen benutzt sind, ist dies nachgewiesen.

In den Beilagen ist gesucht worden, unter den aus der Regierungsthätigkeit des Königs für die Landescultur hervorgegangenen zahlreichen Actenstücken, soweit sie nicht schon bekannt oder in der vorangegangenen Darstellung mitgetheilt sind, nach bestem Ermessen eine, die wesentlichsten Momente dieser Thätigkeit umfassende Auswahl zu treffen. Namentlich sind hierfür die Cabinetsverfügungen des Königs herangezogen, deren Entzifferung bei der bekannten Unlesbarkeit der königlichen Handschrift leider einige Lücken gelassen hat. Noch ist um Entschuldigung für ein Versehen zu bitten, durch welches in der Reihenfolge der Urkunden die Nummern 56 und 57 die Stelle getauscht haben.

Die Nachweise dessen, was Preussen und Deutschland diesem Könige verdanken, sind wohl noch lange nicht erschöpft; der gegenwärtige, auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte Beitrag kann nur als eine weitere Abschlagszahlung betrachtet werden.

Halle a/S. Anfang August 1878.

R. Stadelmann.

Ei
In
Ne
W
La
Gu
Do

Re
Na
La
La
La
Ab
Ab
Ga
Sei
Ve
Rü
Ein
Sel

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Innere Verwaltung	25
Neuanbau und Colonisation	32
Weitere allgemeine Cultur-Maassregeln	50
Landesmelioration	62
Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse	73
Domanium	85
a. Pachtwesen	—
b. Landwirthschaftlicher Betrieb.	128
Retablissement Ostpreussens.	140
Nationalökonomik.	145
Landwirthschaftlicher Unterricht.	155
Landwirthschaftliche Statistik	159
Landespferdezucht	161
Abwehr von Viehseuchen	166
Abwehr culturschädlicher Thiere.	171
Gartenbau und Baumzucht	176
Seidenbau	181
Verschiedenes	183
Rückblick	188
Einwirkung auf das Verhältniss des Kronprinzen zur Landescultur	195
Schluss	207

Urkunden.

1. Relation v. Luben's an Friedrich I. über den Zustand des Landes	211
2. Immediatbericht der Geheimen Hofkammer an Friedrich I. über den Zustand der Hofkammer und der Provinzialkammern	228
3. K. Ordre Friedrich's I. an die Geheime Hofkammer wegen Verbesserung des Kammerwesens und der Aufhebung der Erbpacht	231
4. K. Ordre Fr. Wilhelm's in Betreff des Getreidemangels	232
5. K. Ordre wegen statistischer Nachrichten aus den Domainenämtern	233
6. Kostenanschlag für die Besetzung eines wüsten Dorfes	—
7. K. Ordre in Betreff des Kammer- und Domainenwesens, wie der Colonisation in Lithauen.	234
8. Vertrag über die Besetzung wüster Hufen	239

	Seite	
9. Königl. Instruction an sämtliche Provinzialkammern in Betreff der Methoden der Domainenverpachtung	239	37.
10. K. Ordre an das Directorium der Lithauischen Kammer wegen Unterstützung nothleidender Unterthanen mit Brot- und Saatgetreide	242	38.
11. Anfrage der Kurmärkischen Amtskammer wegen des von angehenden Eheleuten zu entrichtenden Pflanzgeldes, und Entscheidung des Königs	243	39.
12. Protocoll der zu Oletzko in Gegenwart des Königs stattgefundenen Verhandlungen über die neue Einrichtung der Domainen	244	40.
13. Patent wegen Umzäunung der Dörfer und Anlage von Obst- und Küchen- gärten	251	41.
14. K. Ordre an den Minister v. Görne und die preussischen Kammern wegen Einrichtung der Bauernhäuser	252	42.
15. Anfragen des Ministers v. Görne über Angelegenheiten des preussischen Kammer- und Domainenwesens, nebst Marginal-Entscheidungen des Königs	253	43. 44.
16. K. Ordre an die preussische Domainencommission wegen Besetzung von Dörfern und des Baues von Bauernhäusern	256	45.
17. Protocoll einer in Gegenwart des Königs stattgefundenen Conferenz in Angelegenheiten des preussischen Kammer- und Domainenwesens	—	46.
18. »Resolutions vor die Königl. Preussische Domainen-Commission undt Cammer, wie Selbige von Sr. K. M. in der den 24ten Marty zu Berlin gehaltenen Conferenz Selbst beliebt und ertheilet worden«.	259	47.
20. Referat des Kammer-Directors v. Bredow in Betreff des preussischen Kammer- und Domainenwesens, nebst Marginal-Entscheidungen des Königs	264	48.
21. K. Ordre an den Kammer-Director von Bredow wegen bäuerlicher Frei- güter in Ostpreussen (1722.)	268	49.
22. »Instruction vor die separirte Partheyen der Domainen-Commission in Preussen, wie Sie sich in Bereutung der Dörfer und Fertigung der An- schläge zu verhalten«.	269	50. 51.
23. K. Ordre an die sämtlichen Interessenten des Havelländer und insonder- heit des Glien'schen Luches wegen dessen Räumung und Urbarmachung	274	52.
24. Protocoll der zu Kiauten in Gegenwart des Königs stattgefundenen Con- ferenz in Sachen des Preussischen Retablissemments und der Einrichtung der Lithauischen Aemter	275	53.
25. K. Ordre an die Preussische Kammer wegen Verbots des Branntweinhan- dels durch Juden, Excessen gegen die Bauern und wegen des Inventar- iums auf den Domainen	278	54. 55.
26. K. Ordre an Minister v. Görne und Kammerpräsident v. Bredow über Colonisten- und Domainen-Sachen	280	56.
27. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow in Betreff der bäuerlichen Erbre- gulirungen	—	57.
28. Bericht v. Görne's und v. Bredow's an den König über Colonisten- und Domainensachen	281	
29. K. Ordre zur Colonisationssache von Lithauen	284	
30. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow über Colonistensachen und land- wirtschaftlichen Betrieb	—	58.
31. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow wegen landwirtschaftlichen Betriebs mit eigenem Anspann	285	59. 60.
32. Schreiben des Fürsten Leopold v. Dessau an den König über wirtschaft- liche Zustände in Preussen, nebst Antwort des Königs	—	61. 62.
33. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow in Angelegenheiten des preussischen Handels und der bäuerlichen Erbre- gulirungen.	286	63. 64.
34. K. Ordre an v. Bredow wegen Anstellung deutscher Beamten in Preussen	287	
35. Bestallungspatent eines Domainen-Amtmanns in Lithauen	288	65.
36. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow wegen Anlegung von Vorwerken, Bauerhöfen, Mühlen ꝛ. in Preussen	289	66.

	Seite
37. K. Ordre an v. Görne, v. Bredow und v. Katte in Magdeburg, in Angelegenheiten der Preussischen Domainen und deren landwirthschaftlichen Betriebs	292
38. Schreiben des Fürsten Leopold v. Dessau an den König, nebst Antwort des Königs, das Domainenwesen in Preussen betreffend	293
39. K. Ordre an v. Görne in Angelegenheiten des Retablissemments und des landwirthschaftlichen Betriebs in Preussen	294
40. Designation des Oberstallmeisters Grafen v. Schwerin, »wie viel Sr. Königl. Majestät ein Pferd bis in das vierte Jahr zu erziehen kostet«	295
41. K. Ordre an den Kammerpräsidenten v. Katte in Magdeburg, wegen Engagements von Landwirthen für Preussen	296
42. K. Ordre an v. Katte in Magdeburg in derselben Angelegenheit	297
43. K. Edict an die preussische Regierung in Betreff der Erbreregularungen	—
44. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow in Sachen des landwirthschaftlichen Betriebs	299
45. Bericht v. Görne's über Culturzustände in Preussen, nebst Marginalien des Königs	302
46. Relation des Generaldirectoriums an den König in Betreff der von den Provinzialkammern erstatteten Berichte über die Methoden der Domainenverpachtung	304
47. Königl. Instruction für die zur Untersuchung des Domainenwesens in Pommern niedergesetzte Commission	307
48. Protocoll der zu Ragnit in Gegenwart des Königs stattgefundenen Conferenz über das preussische Retablissemment	311
49. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow über Angelegenheiten des preussischen Retablissemments	318
50. K. Handschreiben an den Generalfeldmarschall Herzog v. Holstein wegen Räumung des Pissa-Stromes	321
51. K. Ordre an die Preussische Domainencommission wegen Desertion von Colonisten	—
52. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow wegen mehrerer Einrichtungen in den Bauernhäusern	—
53. K. Ordre an die Preussische Domainen-Commission wegen Gebrauches Deutscher Pflüge in den Lithauischen Bauernwirthschaften	322
54. K. Ordre an die Preussische Domainen-Commission in Sachen des preussischen Retablissemments	—
55. K. Patent wegen der Beneficien für die Colonisten in Lithauen	323
56. K. Ordre an das Generaldirectorium über Zustände des Landbaues in Pommern	325
57. »Extract aus dem am 17. und 19. April 1724 im General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorio zwischen dem Wirklich geheimten Etats- und Kriegs-Minister von Görne, und dem Preuss. Kriegs- und Domainen-Cammer-Praesidenten von Bredow gehaltenen Protocoll«. Nebst Marginal-Entscheidungen des Königs	326
58. Resolutionen des Königs wegen der zwischen v. Görne und v. Bredow stattgefundenen Differenzen über das Preussische Retablissemment	330
59. Edict wegen Vertilgung der Sperlinge und Hamster	333
60. Haushaltungs-Reglement für die Aemter des Königreichs Preussen	—
61. Edict gegen die Wollausfuhr	338
62. K. Ordre wegen der Geschäftsführung der Lithauischen Deputation	341
63. K. Ordre an den Geh. Rath v. Blumenthal in Angelegenheiten Lithauens	342
64. K. Ordre an den v. Blumenthal wegen der Reise des Kronprinzen nach Preussen	343
65. K. Ordre an das Generaldirectorium wegen einiger, wirthschaftliche Verhältnisse betreffenden Vorschläge des Kronprinzen	344
66. K. Ordre an den v. Blumenthal, dessen Geschäftsführung betreffend	—

	Seite
67. K. Ordre an den v. Blumenthal, das Domainenwesen betreffend	345
68. K. Ordre an v. Blumenthal wegen Bereisung der Preussischen Aemter . .	346
69. Protocoll einer zu Gumbinnen in Gegenwart des Königs und des Kronprinzen abgehaltenen Conferenz über Preussische Domainen- und Kammer-sachen	—
70. Protocoll einer zu Königsberg in Gegenwart des Königs und des Kronprinzen stattgefundenen Conferenz über Domainen- und Kammerangelegenheiten	345
71. Extract einer die bäuerliche Wirthschaftsführung in Preussen betreffende d. d. Königsberg den 27. Juli 1736 an die Preussische Kammer gerichteten K. Ordre	356
72. K. Ordre an die Minister v. Görne und v. Lesgewang, ingleichen den Director v. Rosey in Betreff des landwirthschaftlichen Betriebs auf den preussischen Domainen und in den Wirthschaften der Amtsbauern; ferner über Baumpflanzungen, Remissionen ꝛ.	357
73. K. Ordre an Geh. Rath v. Blumenthal, lithauische landwirthschaftliche Betriebsverhältnisse betreffend	364
74. K. Ordre an die Königsberger Kammer, landwirthschaftliche Betriebsverhältnisse betreffend	—
75. K. Ordre an die preussische Kammer, den Wirthschaftsbetrieb der preussischen und lithauischen Bauern betreffend	365
76. K. Circular-Ordre an alle Kriegs- und Domainen-Kammern, das Remissionswesen betreffend	367
77. K. Circular-Ordre an alle Kriegs- und Domainen-Kammern, die Pflege des Obstbaues betreffend	369
78. Alphabetisches General-Aemter-Verzeichniss	370
79. K. Ordre an v. Blumenthal, insimile den Minister v. Lesgewang wegen Bezugs von preussischem Getreide nach Berlin	374
80. K. Reglement für die Königsberger und die Lithauische Kammer in Sachen des landwirthschaftlichen Betriebs	—
81. K. Ordre an v. Blumenthal wegen Urbarmachung eines Bruches, Besetzung wüster Hufen, Butterhandel	376
82. K. Ordre an die Preussische Kammer wegen Bauart der Vorwerke und Bauerhäuser	378
83. K. Ordre an die Preussischen Kammern wegen Verhütung von Feuer-gefahr	—
84. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen baulicher Aenderungen auf einem Vorwerke	—
85. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Schutzmaassregeln gegen die Versandung der Aecker	379
86. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Instruction für den Hopfenbau	—
87. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Anlegung von Schäfereien . .	—
88. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Anlegung von Windmühlen .	—
89. K. Ordre an die Königsberger Kammer, die Revision des Domainenwesens betreffend	380
90. K. Ordre an die Königsberger Kammer, das Verfahren der Bauern bei der Getreideernte betreffend	387

jäh
lag
nur
dur
me
zwe
me
des
her
Aut
dar
Sch
zus
der
die
die
in i
Beb
zu g
von
von
den
Ind
Sch
Pro
den
ihre
ein
s

Einleitung.

Die Kurmark Brandenburg hatte unter den Stürmen des dreissig-jährigen Krieges besonders schwer gelitten. Weite Strecken des Bodens lagen öde und mit Gestrüpp bewachsen, von nicht wenigen Dörfern waren nur noch die wüsten Stätten vorhanden. Der Ackerbau war erschwert durch den Mangel an Arbeitskräften, an Betriebsmitteln aller Art. Die meisten Träger besserer Bodencultur waren hinweggerafft, viele Regeln zweckmässigen landwirthschaftlichen Betriebes ausser Uebung gekommen, zum Theil in gänzliche Vergessenheit gerathen.

Es darf als eine der bedeutungsvollsten Fügungen für die Mission des preussischen Staates betrachtet werden, dass es ein Regent von hervorragender Tüchtigkeit, dass es der grosse Kurfürst war, dem die Aufgabe zufiel, zur Wiederherstellung des zerstörten Wohlstandes, der darnieder liegenden Cultur des Landes die ersten und darum schwersten Schritte zu thun.

Zu den nothwendigsten dieser Schritte gehörte die Ergänzung der zusammen geschmolzenen Menschenzahl; insbesondere forderte die Pflege der Bodencultur mit ihrer Aufgabe für die Ernährung der Bevölkerung die möglichst schnelle und ergiebige Zuführung von Arbeitskräften für die ausgedehnten Flächen verödeten Bodens.

Schon unmittelbar nach Beendigung des Krieges lud der Kurfürst, in immer wieder erneuerten Edicten, Patenten und Declarationen, zur Bebauung der wüst liegenden Stellen ein, unter Bezeichnung der dafür zu gewährenden Privilegien; wie sie namentlich bestanden in Befreiung von Abgaben auf eine Reihe von Jahren, in unentgeltlicher Gewährung von Bauholz und sonstigen Beihilfen. Inmitten dieser Bestrebungen kam dem aufstrebenden Staate eine weitere providentielle Fügung zu gut. Indem der Kurfürst der Reformation treu ergeben war, sich als ihr starker Schirmherr erwies, richteten die durch zunehmende Intoleranz bedrängten Protestanten katholischer Länder ihre Blicke nach der Kurmark Brandenburg, als nach einem Lande, welches ihnen nicht allein Schutz für ihre religiösen Ueberzeugungen, sondern auch eine neue Heimath und ein lohnendes Feld der Thätigkeit bot. In Frankreich insbesondere hatte

die Aufhebung des Edicts von Nantes die dortigen Reformirten den härtesten Verfolgungen preisgegeben. Der Kurfürst war bei Ludwig XIV. so wiederholt wie eindringlich für sie eingetreten. Als seine Bemühungen immer wieder sich als fruchtlos erwiesen, erliess er endlich das bedeutungsvolle Edict vom 29. October 1785, durch welches er die bedrängten Reformirten Frankreichs zur Niederlassung in seinen Landen einlud. Es beginnt dieser Aufruf mit der Klage über »die harten verfolgungen und rigoreusen proceduren, womit man zeithero in den Königreich Frankreich wider unsere der Evangelisch-Reformirten Religion zugethane Glaubensgenossen verfahren, viel Familien veranlasset, ihren stab zu versetzen und aus selbigem Königreich hinweg in andere Lande sich zu begeben«. Es sei gerechtes Mitleiden mit den um der reinen Lehre des Evangeliums willen angefochtenen und bedrängten Glaubensgenossen, welches den Kurfürsten bewege, denselben eine Zufluchtsstätte in seinen Landen anzubieten. Ein ausserordentlicher Gesandter des Kurfürsten bei den General-Staaten wird angewiesen, den zuwandernden Reformirten Schiffe und andere nothwendige Hilfsmittel zu verschaffen, um sie und die Ihrigen aus Holland nach Hamburg zu transportiren, wo dann für weitere Beförderung und für Rath und That gesorgt sei. Den Einwanderern wird die Wahl der Provinz und des Ortes der Niederlassung frei gestellt. Wo sie auch ihre neue Heimath suchen wollten, sie würden dort wohl aufgenommen und mit allem zu ihrer Niederlassung Nöthigen versehen werden. »Denen, so sich auf dem Lande setzen und mit dem ackerbau werden ernähren wollen, soll ein gewiss stück landes uhrbar zu machen angewiesen, und ihnen alles dasjenige, was sie im anfang ihrer einrichtung werden nöthig haben, gereicht werden«. — Nächst dem noch eine weitere Reihe von Bestimmungen für den Zweck, den Zuwandernden Gedeihen und Behagen in der neuen Heimath zu sichern.

Die Wirkung dieser Einladung bestand in grossen Zuzügen französischer Reformirten. Aber auch aus anderen, und nicht allein aus katholischen Ländern — so namentlich aus der Schweiz, der Pfalz, den Niederlanden — erfolgte zahlreiche Einwanderung, ermuthigt durch die Privilegien des Kurfürsten, wie durch die in die alte Heimath gelangten Mittheilungen der Angewandten über ihr Ergehen in der neuen Heimath. In Folge dessen begannen die Städte sowohl wie das platte Land sich wieder zu bevölkern.

Von ausserordentlichem Belange für die Wiederbelebung des Gewerbflusses, insbesondere aber der Bodencultur, musste es sein, dass die Mehrzahl der Ansiedler aus Ländern kamen, die vom Kriege verschont geblieben waren, in denen Ackerbau und Industrie sich ungestört

hatten fortbilden können. Sie erschienen als persönliche Träger dieser höheren Culturentwicklung und verpflanzten sie in das verödete Land. Den Städten kam die fortgeschrittene Einsicht und Geschicklichkeit in Gewerben aller Art zu gut, welche namentlich die Réfugiés aus Frankreich mitbrachten, während die Landesmelioration, der Land- und Gartenbau von den im Canalwesen, im Austrocknen von Sümpfen und Morästen, in der Bodencultur überhaupt wohlbewanderten Niederländern gefördert wurden.

In Bezug auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hatte der Kurfürst die Erbschaft der Zustände angetreten, welche sich in den vorangegangenen Jahrhunderten entwickelt hatten, verschieden in den verschiedenen Landestheilen. Während in der Altmark dem Bauernstande Freiheit der Person und des Eigenthums überliefert war, bestand in den meisten übrigen Theilen der Mark, in Preussen und in Pommern die Leibeigenschaft in milderer oder strengerer Form. Die Zustände des Landes, welche der dreissigjährige Krieg hinterlassen hatte, waren zunächst nicht zu Versuchen nach der Richtung freierer Gestaltung dieser Verhältnisse hin angethan. Es war die Nothwendigkeit aufgedrungen, vor Allem erst den tiefgeschädigten Sinn für Ordnung und Gesetz, den Begriff der Pflicht wieder herzustellen. Eine ganze Reihe von Verordnungen des Kurfürsten verfolgen diesen Zweck; so unter anderen die Bauern-, Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen, die Patente »wegen des übeldisciplinirten Gesindes« u., aus den Jahren 1641, 44, 45, 46, 51, 54, 64, 72, 79, 81, 83, 84 und schliesslich 1687.

Für die Wiederherstellung der zerrütteten Verhältnisse des Landbaues bestand insbesondere eine Hemmung darin, dass die Bauern und Kossäthen, welche während des Krieges öfter nothgedrungen ihre Höfe oder Stellen hatten verlassen müssen, jetzt nach dem Kriege vielfach, und zwar unter Veruntreuung des ihnen anvertrauten Inventars, heimlich von ihren Stellen entwichen und so die mit ihrem Wirthschaftsbetrieb auf die Hintersassen angewiesenen Aemter und Güter noch mehr von Arbeitskräften entblössten, als es schon durch die von dem Kriege veranlassten Lücken der Bevölkerung bedingt war. Es traten deshalb in den genannten Verordnungen vor Allem die von dem »Weglaufen der Bauern und Cossäthen und Wiederbesetzung der wüsten Höfe« handelnden Bestimmungen immer wieder auf.

Nicht unbedeutende Theile der Bodenflächen, insbesondere der Kurmark, waren dem Ackerbau bisher überhaupt entzogen geblieben durch immer wiederkehrendes Uebertreten von Flüssen trägen, unregelmässigen Laufes; so namentlich der Oder, Spree und Havel: ausgedehnte Brüche, zu Wüstungen ausgeartet, die der Flussregulirung und Entwässerung

bedurften, bevor sie dem Pfluge übergeben werden konnten. Auch hier griff der Kurfürst energisch ein. Der Entwässerung wie dem Verkehr diente die Anlage von Schifffahrtsanälen zwischen Oder, Spree und Havel, der Müllroser- wie der Finowcanal. In Verbindung mit der Colonisation unternahm der Kurfürst ferner ausgedehnte Meliorationen in den Aemtern Liebenwalde und Bützow, im Netze- und Dossebruch, um Potsdam; wie er auch bereits Vorarbeiten zur Entwässerung der Rhin- und Havelbrüche unternahm.

Für die Wiederbebauung der früher unter dem Pfluge gewesenen aber während der Kriegszeit verwilderten Ackerflächen ist der Kurfürst, auch ausser dem Mittel der Colonisation, unablässig bemüht und erlässt zu diesem Zwecke scharfe Gebote. »Es ist bekannt«, sagt er in einem dieser Edicte (vom 16./26. Mai 1663), »was Gestalt bei dem lange Zeit gewährten verderblichen Kriegswesen, in diesen Unseren Kurlanden, insonderheit durch wegsterben der Unterthanen, die Aecker überall mit Fichten und anderm Gesträuche sehr bewachsen und also dieselben je länger je mehr zu wüstem, wildem Lande werden Ingleichen die Wülffe, die zeither im Lande unsäglichen Schaden gethan, sich dergestalt vermehren und häuffen, dass man ihnen nicht wol beykommen kann Wir befehlen allen Unterthanen vermittelst dieses gantz ernstlich, dass ein jeder Hausswirth alsofort daran sey, seine bewachsenen Aecker zu räumen und kein Jahr vorbegehen lasse, seine Güter hierdurch in bessern Stand, zu seinem künftigen mehreren Nutzen zu bringen«. Es werde zur Controle der Befolgung dieser Vorschriften alle Jahr eine Visitation stattfinden und jede Unterlassung gebührend bestraft werden. In anderen Edicten wird insbesondere der Adel scharf angehalten, seine Bauernhöfe nicht wüst liegen zu lassen.

Ist der Kurfürst auch in Bezug auf die Landwirthschaft zunächst darauf angewiesen, überall erst im Grossen und Ganzen einzuschreiten, Ruinen und Schutt der Verwüstung hinweg zu räumen, für die unerlässlichsten ersten Vorbedingungen neuer Cultur einzutreten, so bleibt seine Fürsorge dabei nicht stehen: Er liefert dem Betriebe des Landbaues wirksame Vorbilder, indem er durch zu diesem Zwecke herangezogene Niederländer in der Kurmark Vorwerke und Milchwirthschaften, sogenannte Holländereien, anlegen lässt. Hierin, in Einführung holländischer Wirthschaftsart überhaupt, sowie insbesondere der holländischen Fertigkeit in Garten- und Gemüsebau, leistet dem Kurfürsten seine von ihm hochverehrte Gemahlin, Louise Henriette von Oranien, vielfachen Beistand.

Die allgemeine Verbreitung von Baumzucht und Obstbau liegt dem Kurfürsten besonders am Herzen; er will, dass die Unterthanen überall

nützliche Bäume pflanzen sollen. Noch zwei Jahre vor seinem Tode, am 5. März 1686, erlässt er darüber ein in warmen Worten sprechendes Patent. »Ein jeder Unterthan und Einwohner in den kleinen Städten und Flecken, sonderlich aber auf dem Lande, soll hinter seinem Wohnhause, wenn er die Gelegenheit dazu findet, einen gewissen Platz abhegen, solchen in zwei Theile theilen, und den einen Theil zu Pflanzung allerhand Fruchttragender Obst-Bäume, den andern aber zu einem Eichel-Kamp gebrauchen«, worüber die Obrigkeit jedes Orts gebührend zu halten und die Ungehorsamen durch gehörige Zwangsmittel dahin zu veranlassen habe. Allen Pfarrern in den kurfürstlichen Aemtern und anderen Domainen wird bei Vermeidung schwerer Verantwortung anbefohlen, »dass sie hinfort kein paar Eheleute vertrauen sollen, es habe denn der Bräutigam von seiner Amtsobrigkeit ein beglaubigtes Zeugniß produziert, dass er zum wenigsten sechs Obstbäume gepropfet und eben so viel Obstbäume an einen bequemen Ort gepflanzt habe«. Es sollen die Prediger aller Orten ihre Zuhörer alle Jahr zweimal in des Kurfürsten Namen zur fleissigen Pflanzung anmahnen. — Auch persönlich pflegte der Kurfürst den Gartenbau; an Stelle des früheren Hopfengartens bei Schöneberg, dem heutigen botanischen Garten, legte er einen grossen Obst- und Gemüsegarten an. »Hier war es auch, wo der in Ansprüchen auf Vergnügungen höchst bescheidene grosse Fürst Erholung nach wichtigen Staats-Geschäften am liebsten bei den Obstbäumen suchte, welche er mit eigener Hand pflanzte, veredelte und in ihrem Wachsthum pflegte«¹⁾.

Die Verwaltung und Bewirthschaftung der landesherrlichen Domainen, eines so ansehnlichen Theiles der gesammten Culturfläche des Landes, war schon unter dem grossen Kurfürsten eine bedeutsame Frage. Dies nicht allein wegen des Ertrages der Domainen in seiner Beziehung zu den Staatsfinanzen, sondern auch wegen des weitgehenden Einflusses, welchen die Art der Verwaltung und Bewirthschaftung grosser, zumal staatsseitig geleiteter Wirthschaftscomplexe auf die Wirthschaftsführung der gesammten Ackerbau treibenden Bevölkerung ausübt; so zwar, dass von der Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit, von den verschiedensten Einzelheiten der Bewirthschaftung solcher Wirthschaftsbetriebe aus, so unmerklich wie sicher nach allen Richtungen hin sich Wirkungen fortpflanzen. Schon Kurfürst Joachim I. hatte in den Jahren 1531 bis 1535 bis zu seinem frühen Tode Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Domainen gewandt, von da an aber bis zu 1640 hatten innere Landes-

1) Riedel, »Ueber die Pflege des Obstbaues in der Mark Brandenburg durch den grossen Kurfürsten und die preussischen Könige«.

unruhen, Pest und Krieg alle weitere Sorgfalt für diesen Verwaltungszweig nicht allein verhindert, sondern letzteren in immer weiteren Verfall gerathen lassen. Ein grosser Theil der Domainen war verschuldet und verpfändet, und schon dadurch deren erspriessliche Verwaltung erschwert. Es war bisher eine Art von Verpachtung der Domainen eingehalten worden, die aber in Wirklichkeit auf Administration hinauslief und vielfachen Verdunkelungen und Schädigungen des fiscalischen Interesses Spielraum gab. Diese Zustände zu bessern, liess sich der grosse Kurfürst sofort nach wiederhergestelltem Frieden angelegen sein. Zunächst begründete er eine Commission mit der Aufgabe, den Status der Domainen aufzunehmen, genaue Nachweise über Erbpachtungen, Erbzinse und überhaupt die verschiedenen Gattungen fixirter Einkünfte der Güter herzustellen. Eine Verordnung vom 8. Juli 1650 verfügt die Aufnahme besonderer Verzeichnisse über die Erträge der Domainen sammt ihren Pertinenzien während einer zwölfjährigen, von Krieg und anderen grossen Störungen freien Zeitperiode, sowie eine neue Veranschlagung der Saat- und Weideländereien auf ihren Pachtwerth pro Morgen. Ueberhaupt aber war die Aufgabe eingehender Berichterstattung über das ganze Domainenwesen und die Frage seiner Verbesserung gestellt.

Die Lösung dieser Aufgabe begegnete vielen Schwierigkeiten. Namentlich während der Kriegszeit waren die Erbreger und Lagerbücher theils übel und unvollständig geführt worden theils verloren gegangen. Vermessungen waren allerdings früher theilweise vorgenommen, man kannte aber manche der niedergeschriebenen früheren Maasse nur noch ungenügend und vermochte dann deren Verhältniss zu den späteren oder jetzt gebräuchlichen Maassen nur schwer festzustellen. Es waren ferner nicht wenige Ländereien in starke Vermengung mit anderen, sowie das Besitzrecht an manchen Stücken in Unsicherheit gerathen. So entstanden denn vielfache Weiterungen und dadurch bedingte Verlangsamungen des Geschäfts. Die Amtskammern, welche mitzuwirken hatten, arbeiteten träge und mit wenig gutem Willen, obgleich der Kurfürst sich in Person einfand, um anzutreiben und Schwierigkeiten zu beseitigen. Auch dass nur Provinzenweise vorgegangen wurde, oder vorgegangen werden konnte, verzögerte den Fortgang. Nur nach und nach konnten diese Veranstaltungen, die doch jeder gedeihlicheren Gestaltung des Domainenwesens vorherzugehen hatten, zum Abschluss gebracht werden; so im Clevischen und Märkischen erst mit dem Jahre 1660.

Die bisherige Nutzungsweise der Domainen konnte vor Allem der landesherrlichen Casse nur wenig dienlich sein. Der Landesherr hatte zufolge der bei den Verpachtungen eingehaltenen Modalitäten die Kosten der Bewirthschaftung zu tragen; was nach Abzug dieser an Ueberschuss

blieb, wurde allerdings zur Staatscasse abgeliefert, aber thatsächlich unter Bemessung je nach Gutfinden der Pächter. Aus überlieferten rechnungsmässigen Nachweisen jener Zeit, namentlich aus detaillirten Domainen-Etats ergibt sich, wie bedeutend die landesherrlichen Ausgaben für die Aemter waren und wie gering die Rente. Es kam dazu, dass die Aemter ihre Abgaben zum Theil nur in Naturalien lieferten, so dass nur wenig baares Geld zur Staatscasse gelangte. Die Revenuen aus den Domainen waren denn also so gering wie unsicher. Und doch forderte die Lage des Landes dringend Abhilfe, forderte vor Allem Sicherstellung der Etats.

Die gesammte Sachlage wies auf eine wohlgeregelte Verpachtung der Domainen hin. Dieser dienten denn auch die genannten Vorarbeiten.

Der Uebergang zur Verpachtung war nun aber nicht allein erschwert, sondern es wurden auch mangelhafte Mittel zum Zweck eingehalten. Es fehlte noch immer an zutreffenden Anschlägen von den Aemtern, an einer auch nur annähernd zuverlässigen Vermessung der Ländereien; an deren Statt man sich an Aussagen und Schätzungen von Leuten des Orts oder der Gegend hielt, oder halten musste. Die Besitzverhältnisse mancher Domainenstücke waren noch immer nicht hinreichend festgestellt. So manche der letzteren, namentlich auch verschiedene Pertinenzien, wie Mühlen und dergleichen, waren in Erbpacht gegeben und dies zumal ohne klare, feste Normen. Schliesslich wurden allerdings eine Reihe wirklicher Verpachtungen in's Werk gesetzt, aber zumeist unter Modalitäten, die der landesherrlichen Casse noch eine unbillige Menge von Lasten zuwiesen; so dass der finanzielle Zweck der Maassregel nur mangelhaft erreicht war.

Demungeachtet war immerhin eine Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte auf diesem Wege erreicht worden und man beharrte auf demselben bis zur Mitte der siebziger Jahre.

Jetzt trat nun aber neuerdings wieder ein verhängnissvoller Wechsel ein. Der Geheime Staatsrath von Gladebeck, zeitiger Präsident der Hofkammer, wusste den Beschluss herbeizuführen, sämmtliche Domainengüter wieder unter Administration zu setzen. Es wurde damit abermals der seiner Idee nach richtige, in der practischen Ausführung aber den vielfachsten Vereitelungen preisgegebene Gesichtspunkt verfolgt, dass der Landesherr den Vortheil, welchen der Pächter aus der Pachtung erzielt, mittelst der Administration selbst einziehen könne. Gladebeck wusste dieser Maassregel bis zu seinem im Jahre 1680 erfolgten Ableben Fortgang zu verschaffen, und so blieben denn damit dem Finanzinteresse des Staates jene vielfachen Verwirrungen und Nachtheile nicht erspart, welche als nothwendige Folge der zweckwidrigen Operation eintreten

mussten. Es bestanden zudem dunkle Canäle, durch welche, während der Dauer des letztgenannten Experiments, nicht geringe Summen der Gelder, welche der Staatscasse gehörten, in andere Taschen wanderten. Zu diesen Wegen gehörten unter Anderem jene stillschweigenden Vertragsverhältnisse zwischen Bediensteten der Amtskammern und denen der Domainen, so der Amts- und Kornschreiber, Schäfer und ähnlicher Functionäre, welche auf Accidenzien und dergl. hinausliefen.

Zu den lehrhaften Beispielen des kläglichen Effects der damaligen Administrationen für die landesherrliche Casse zählt ein überlieferter Fall aus dem mit den fruchtbarsten Culturfeldern versehenen, vor den Thoren von Halle belegenen grossen Amte Giebichenstein. Als der damalige Landrentmeister im Herzogthum Magdeburg und nachherige Geheime Kammer-Rath Kraut eine Revision der Rechnungen dieses Amtes übernahm, fand sich, dass dort kaum so viel Ueberschuss für die landesherrliche Casse berechnet war, als die fixen Einnahmen des Amtes an Gefällen verschiedener Art betragen; so dass die Wirthschaft an sich mit ihren ausgedehnten, reichen Feldern, ihrer Viehzucht, ihren Mühlen, Ziegeleien ꝛ. der Staatscasse so viel wie nichts eintrug.

Nach dem Ableben Gladebeck's wurde die Verpachtung der Domainen wieder aufgenommen und mit derselben nunmehr stetig fortgeföhren; so zwar, dass die Pachtperiode durchschnittlich auf einen Zeitraum von sechs Jahren normirt wurde. Aber es fehlte noch an dem Vorhandensein einer grösseren Anzahl mit hinreichenden Betriebsmitteln versehener Pächter. Erst von 1780 an, eben nach eingetretener besserer Regelung des Pachtwesens, mehrte sich die Zahl geeigneter Reflectanten für Domainenpachtungen, namentlich auch durch Zuzug vom Auslande.

Der Kurfürst hatte noch während des dreissigjährigen Krieges, und zwar im Jahre 1642, wie späterhin im Jahre 1675, »Amts-Artikel« für sämmtliche Aemter des Herzogthums Preussen erlassen, welche den Zweck hatten, die Ordnungen innerhalb der Verwaltung je der einzelnen Aemter besser zu regeln, so wie die Pflichten und Rechte der Beamten wie der Einsassen der Domainen genauer festzustellen. Es enthalten diese Amts-Artikel eine grosse Zahl von Bestimmungen, namentlich auch solche, die auf Besserung des landwirthschaftlichen Betriebs einzuwirken bestimmt waren, und damit, auf dem Wege des Beispiels, auch für den Wirthschaftsbetrieb ausserhalb der Domainenbezirke von Einfluss sein mussten. Die Amtshauptmänner werden angewiesen, bei ihren Bereisungen der Aemter Acht zu haben, wie die Bauern wirthschaften, und dabei zur Abstellung von Fehlern anzuhalten. Insbesondere sollen die Bauern auch zur Rodung von Aeckern und Wiesen vermahnt werden. Sie sollen darauf sehen, »dass die Saat — es sei

Weizen, Korn, Gersten oder Haaber oder andere — rein, frisch und woll eingeseet wird«. »Es soll mit Fleiss darauf gesehen werden, dass das Getreydich, welches der liebe Gott gegeben, wohl ausgedroschen und rein gemacht wird«. Besonderen Werth legt der Kurfürst auch hier auf den Obstbau; es werden die Bauern eindringlich zur fleissigen Pflanzung von Obstbäumen ermahnt. Es soll ferner »viel Lein« undt Hanpf- (Hanf-)-Saamen, wo der Acker und die Gelegenheit dazu gut ist, geseet werden, auf das man Flachs und Hanpf zeugen möge, und nicht alles umbs Geld kauffen dörffe«. Es wird auf die Pflege der Bienenzucht hingewiesen, und »damit die armen Leutichen sich mit so mehrerer Lust des Honigbaus befleissigen, soll denjenigen, welche keine freye Huben oder sonstige Ergötzlichkeiten gegen den Honig von der Herrschaft haben, von jeder Tonne Honigs, so viel Kauf zu Markte ist, die Helfte gegeben werden«. — Und so überhaupt Bestimmungen für die wesentlicheren Zweige des Feld- und Gartenbaues, der Viehzucht, der verschiedenen technischen Gewerbe.

Wenn sich Mängel und Lücken finden in den Maassregeln dieses grossen Fürsten für die Landescultur, so ist nicht zu übersehen, unter welchen allgemeinen Zeitverhältnissen und besonderen Zuständen der brandenburgischen Lande diese Maassregeln sich vollzogen. Der Krieg der entsetzlichen dreissig Jahre hatte zwar sein Ende erreicht, nicht aber die von ihm hervorgerufene tiefe Schädigung, nicht allein des materiellen Wohlstandes, sondern auch vieler, die normale Function des Staates und der Gesellschaft bedingenden Ordnungen. Kaum war in der Besserung dieser Zustände ein Schritt vorwärts gethan, als, in den siebziger Jahren, über den Staat die Kämpfe mit Frankreich und Schweden hereinbrachen, und damit neue Verheerungen einzelner Theile der kurfürstlichen Lande. Auf's Neue war die Anspannung aller Kräfte für principale Fragen der staatlichen Existenz geboten. Der Bedrängnisse waren so viele und grosse, dass der Kurfürst noch 1676 schrieb: er sehe seinen Untergang vor Augen und dass das Land zum Raube seiner Feinde werde. Inmitten dieses Kämpfens nach Aussen mit seinen grossen Erfolgen und der treuen Arbeit an der Besserung der Zustände des Landes im Ganzen und Grossen war eine überall gegenwärtige, auf alle Einzelheiten eingehende Pflege der inneren Verwaltung, und so auch der Landescultur, auf das Aeusserste erschwert.

Als der Kurfürst im Jahre 1688, am 29. April, sein ruhmreiches Leben beschloss, konnte er befriedigt auf den Erfolg seines heroischen Kämpfens blicken; auf die Schöpfung eines lebenskräftigen, zu wachsender Bedeutung angelegten deutschen Staates.

Mit dem Uebergange der Regierung von dem grossen Kurfürsten auf seinen Sohn, den Kurfürsten Friedrich III. — späterem König Friedrich I. — trat ein durch die Verschiedenheit der Persönlichkeit Beider bedingter Umschwung in der Handhabung der Regierung ein. Dort — verbunden mit wuchtiger, auf sich selbst beruhender Kraft — schlichter wie grosser, auf die praktische That gerichteter Sinn; hier hervorragendes Interesse für Wissenschaft und Kunst, für den Schmuck des Lebens, vor Allem für den Glanz der Krone; in der Verwaltung des Landes aber ein überwiegendes Sichstützen auf die den Thron umdrängenden Rathgeber.

So konnten denn die allgemeinen Gesichtspunkte und Ziele der Regierung die gleichen bleiben, nur theilweise aber die Art der Action.

Gleichen Zweck und gleiche Mittel hielt Friedrich I. ein in Beziehung auf die Aufhilfe des Landes durch Beförderung der Colonisation. Er confirmirt ausdrücklich die in dem Edict des grossen Kurfürsten vom 29. October 1685 den Einwanderern zugesagten Privilegien und Immunitäten; er will und erklärt insbesondere, dass alle im Lande bereits etablirte und künftig noch darin sich etablirende Refugirte, es mögen dieselben aus Frankreich oder anderen Ländern, der Religion halber, vertrieben worden sein, sobald sie sich dem brandenburgischen Hause mit Eidespflichten verbindlich gemacht haben, nicht anders als die eingeborenen Unterthanen geachtet und behandelt werden sollen. Der Strom der Einwanderung setzt sich jetzt vorzugsweise zusammen aus Waldensern, Pfälzern, — früher in die Pfalz eingewanderten Wallonen — Schweizern und Mennoniten. In dem Verhalten des Fürsten zu diesen Colonisationen tritt vielfach sein edles und menschenfreundliches Herz zu Tage. In Fällen, wo, wie es namentlich bei den Waldensern geschah, die Einwanderer, vom Heimweh oder vermeintlich besserer Gestaltung der Verhältnisse der Heimath veranlasst, nach letzterer zurückverlangten, leistet er nach Kräften Beistand zur Rückkehr. — Die Einwanderung erfolgt vorzugsweise zahlreich in den Jahren 1690—1693 und 1709—1712 in Ostpreussen, wo namentlich starke Colonieen von Schweizern sich sammelten.

In dieser Folge kamen denn dem Landbau auch jetzt wieder eine Menge von Kräften zu gut; so namentlich in der Kurmark und in Ostpreussen, wo zahlreiche, zunächst den Aemtern sich anschliessende Colonieen entstanden. Vor Allem Ostpreussen bedurfte — von dem zu Mitte des 17. Jahrhunderts stattgefundenen Tartareneinfall und später durch die Pest entsetzlich zurückgebracht —, dringend solcher Aufhilfe.

Auf das Verhalten Friedrich's I. zu den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen wird im weiteren Verlaufe zurückzukommen sein.

Für die Wiederbesetzung der wüsten Feldmarken und Vorwerke ist Friedrich I. auch ausser dem Wege der Zuwanderung aus anderen Ländern besorgt. Ein Edict vom 2. April 1701 bezeichnet eine Reihe solcher wüster Feldmarken. Es sollen diese Stellen »mit Unterthanen und neuen Einwohnern besetzt und in Erbpacht ausgethan werden«. Die Vergünstigungen für die neuen Anbauer sollen bestehen in freier Ueberlassung der zu den Stellen gehörigen Aecker, Wiesen, Hütungen, Fischereien und aller Dorf-Gerechtigkeiten, Gebäude, der »Instrumentis Rusticis«, wie auch des benöthigten Bauholzes.

Die Herstellung gesetzlicher und polizeilicher Grundlagen der Entwässerungen bezweckt das Edict vom 25. Februar 1704 »wegen derer Wasserleitungen in Brüchern und Niederungen.« Dasselbe rügt, dass es in den Brüchern und Niederungen aller Theile des Landes noch an Entwässerungsvorrichtungen fehle; wie auch für Räumung und sonstige Instandhaltung durchaus ungenügend gesorgt sei. Viele Wiesen- und Weidenflächen würden dadurch zu unfruchtbaren Sümpfen und auch der Ackerbau leide an vielen Stellen Schaden durch stauende Nässe. Es könne solche Nachlässigkeit nicht länger gestattet werden. Demzufolge werde nunmehr eine Oberaufsicht von Staatswegen ausgeübt werden durch einen hierzu bestellten Ingenieur, dem aufgetragen sei, dass er »alle Lücher, Brücher und Niederungen, sie mögen Sr. Königlichen Majestät Aemtern und Domainen imediate, oder aber Dero Vasallen und Unterthanen zukommen, visitiren, und diejenigen, wo man Hoffnung zur besseren Nutzbarkeit habe, durch Wasserleitungen immer mehr urbar machen, am allermeisten aber die alten Graben und Fliesse tüchtig auf-räumen lassen solle, damit das Wasser solchergestalt in die Ströme, wohin es eigentlich gehöre, geleitet werden möge«. Jedem, welcher seine liegenden Gründe noch nicht mit entsprechenden Wasserleitungen hat versehen lassen, wird ernstlich befohlen, solches »durch obgemelten Ingenieur, wenn er sich desfalls bei einem jeden melden wird, ohne die geringste Verweigerung bei Vermeidung Königlicher Ungnade verrichten zu lassen«. Um die Kosten in billigen und mässigen Grenzen zu erhalten, war zu deren Normirung ein besonderes Reglement erlassen. Für jede vorzunehmende Arbeit war vorher ein Ueberschlag aufzustellen und der Gutsherr aufzufordern, denselben mit zu überlegen. Im Falle der Unbereitswilligkeit hierzu soll executive vorgegangen werden. Es soll dann jeder Gutsherr, und der den ersten Nutzen von der Anlage zu hoffen hat, »die Bezahlung thun; solche auch, wenn die Arbeit denen Königlichen Aemtern und Domainen zu Gute geschieht, aus denenselben ohne

weitere Anfrage gegen Quittung bezahlet werden und denen Beambten in Ausgabe passiren.«

In Bezug auf Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebs pflegte damals die Regierung in ihren amtlichen Acten zumeist die mit dem Dominium verbundenen Unterthanen in's Auge zu fassen. Die von Friedrich I. unter dem 16. December 1702 erlassene »Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung« weist eine Reihe hierauf bezüglicher Einwirkungen nach.

Für die Pflege von Baumzucht und Obstbau erneuert der König die von seinem Vorgänger erlassenen Verordnungen wegen der Pflanzung einer bestimmten Anzahl von Bäumen bei Eheschliessungen.

Einen denkwürdigen Verlauf nahm unter Friedrich I. die Domainensache. Zunächst blieb die aus der Regierungszeit des grossen Kurfürsten überlieferte sechsjährige Verpachtung der Domainen bestehen. Im Ganzen waren die Erträge gegen früher gewachsen, in manchen Fällen resultirten aber auch die Rechnungen in Folge von Remissionen, Diensten, Baukosten u. je am Schluss des Pachtjahres thatsächlich dahin, dass die Pächter zu ihrem Pachtquantum noch Zuschuss erhielten. Man suchte die Revenuen zu erhöhen, allein es fehlte an wohlervogenen festen Grundlagen und Regeln für die Pachtverträge. Im Jahre 1696 wurde dem Geheimen Kammerrath Kraut die Verpachtung der Domainen in sämtlichen Provinzen übertragen. Den Bemühungen desselben gelang es, in diesem und in den folgenden Jahren Verbesserungen der Domainen-Revenuen zu bewirken, so zwar, dass die Mehrerträge in einem dieser Jahre betragen: im Herzogthum Magdeburg 34,000 Rthlr., Fürstenthum Halberstadt 8000 Rthlr., in der Neumark 10,000 Rthlr., Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark 23,000 Rthlr., Pommern 23,000 Rthlr., Preussen 50000 Rthlr. Aehnliche Mehreinnahmen von den Domainen in der Mark Brandenburg. Im Jahre von Trinitatis 1696 bis dahin 1697 wurde von sämtlichen 228 Domainen des Landes, bei Berechnung der Einnahmen von 1,213,391 Rthlr. und der Ausgaben von 366,154 Rthlr., ein Ueberschuss von 847,237 Rthlr. erzielt. Eine Cabinetsordre vom 6. December 1697 verordnet die Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung des Kammerwesens in besonderer Beziehung auf die Domainensache. Zugleich wurde eine Ober-Direction für sämtliche Domainen creirt und derselben unter dem 10. Juni 1699 eine Instruction für ihre Aufgaben ertheilt. Es verblieb auch jetzt noch bei der sechsjährigen Pacht, und zwar liefen die Pachtperioden überhaupt noch bis zum Jahre 1703.

Schon vor diesem Jahre aber begann eine abermalige Umwälzung in der Handhabung des Domainenwesens.

Ein früherer Beamter der kurmärkischen Kammer, der nachmalige Geheime Kammerrath Luben von Wulffen, überreichte am 1. Mai 1700

dem Könige einen Plan, welcher nachzuweisen suchte, dass durch eine Zergliederung der Domänen und durch die Vererbpachtung der Trennstücke nicht allein bessere Revenuen für den Staat zu erzielen seien, sondern auch eine grössere Zahl von Nahrungsstellen für thätige Landwirthe; was hinwieder, da kleinere Wirthschaftsbereiche, je unter persönlicher Leitung der auf ihren Ertrag angewiesenen Unternehmer, höhere Erträge erzielen liessen, herbeiführe, dass auf derselben Productionsfläche mehr Menschen Nahrung und Unterhalt finden könnten. In dieser Folge vereinige sich das Interesse der landesherrlichen Casse mit dem der Unterthanen und mit der Vermehrung der Bevölkerung. Letztere auch durch den zu erwartenden Zuzug auswärtiger bemittelter Reflectanten für die kleineren Wirthschaften. Für das Beste der Unterthanen könne aber noch ein weiterer grosser Vorschub durch diese Einrichtung erreicht werden dadurch, dass sie Gelegenheit biete, die Bauern ihres bisherigen slavischen Gebundenseins an die Aemter, sowie der damit verknüpften harten Dienste zu entledigen und an der letzteren Stelle eine fixirte Geldabgabe zu setzen. Denn auf den, kleinere Wirthschaften oder Bauerhöfe bildenden Trennstücken der früheren grossen Aemter würde künftig die Arbeit von der Familie, den Angehörigen des Wirthes oder sonst gegen Lohn verrichtet werden können. — Mit dem letztgenannten Theile des Projects handelte es sich denn also um nichts Geringeres, als um die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Lösung der bisherigen Gebundenheit der Bauern an die Scholle.

Lebhaft ging Friedrich I. auf diesen Plan ein. Nicht allein, dass die stetig steigenden Bedürfnisse des Hofes eine Vermehrung der Einnahmen forderten, dass zudem die Begründung neuer Bauerstellen eine Zunahme der Bevölkerung, ein grösseres Gedeihen derselben, eine Erhöhung der Bodenproduction erhoffen liess: es lag auch in der erreichbar scheinenden Befreiung des Bauernstandes ein starker Antrieb für das Herz des edeldenkenden Fürsten. Da zudem auch der Geheime Staatsrath nicht gegen das Project auftrat, berief der König zu weiterer Berathung und zur Ausführung des Plans eine von den Behörden unabhängige Commission, der auch Luben zugeordnet wurde.

Von Trinitatis 1701 an wurde der Anfang mit der Vererbpachtung in einer Anzahl von Aemtern der Altmark gemacht. Aus den abgelegten Rechnungen ergab sich bei 10 Aemtern, gegenüber den Pachtverträgen von Trinitatis 1698 bis 1701, in dem Jahre von Trinitatis 1701 bis 1702 ein Mehrertrag von einigen Tausend Thalern.

Der König, welcher die neue Einrichtung in der Altmark persönlich in Augenschein genommen und eine weitere Prüfung derselben an Ort und Stelle veranlasst hatte, erliess nun am 20. September 1701 ein

Commissoriale »wegen nochmaliger Untersuchung der neuen Einrichtung der Aemter und Vorwerke«, welches Bezug nahm auf ungünstige Aeusserungen von Mitgliedern der Amtskammern in Berlin über die Erbpacht, und die Anordnung traf, dass Luben, zusammen mit den opponirenden Amtskammerräthen, weiterhin zur Sache vernommen und über den Ausfall Bericht erstattet werden solle. Inzwischen erhob sich auch aus der Amtskammer zu Halle Einspruch gegen die Erbpacht. Ueber deren bisherigen Verlauf wurden nun weitere Berichte eingezogen. Es entstand ein lebhafter Schriftenwechsel zur Sache. Gutachten für und gegen wurden dem Könige in Menge eingereicht. Die Hofkammer selbst war gegen die Erbpacht und sprach dies aus. Luben wusste sich indessen in allen diesen Untersuchungen und zuletzt endgiltig den Sieg zuzuwenden. Die opponirenden Mitglieder der Amtskammern von Berlin, Magdeburg und Halberstadt wurden ihres Dienstes entlassen und die Vererbpachtung nahm seitdem unter Luben's Leitung weiteren Fortgang. In Königlichen Patenten und sonstigen Erlassen aus dieser Zeit werden nunmehr Verdächtigungen der Erbpacht mit Strafe bedroht. Eines dieser Patente, vom 28. November 1702, spricht die Zusage des Königs aus »dass — nachdem die Vererbpachtung durch verschiedentliche Commissionen, und zwar durch einige der vornehmsten Ministrorum und geheimbten Räthe, wie auch erfahrenen Oeconomos gründlich untersucht sei und der König aus deren desfalls abgestatteten Relationen umständlich sich vortragen lassen, was gestalt Dero Landen und Domainen-Revenuen, absonderlich aber Denen mit der bisherigen Zeitpacht gedrückten armen Unterthanen nichts zuträglicher sich erweise, als die Vererbpachtung« — den bisher abgeschlossenen Erbpachten nicht allein voller Schutz gewährt, sondern auch eine weitere Vermehrung der Erbpachten vorgenommen werden solle.

In den Jahren von 1703 bis 1710 nahm die Erbpacht ungestörten Fortgang, in verschieden auftretender Verbreitung. Rascherer Fortgang namentlich da, wo in der Nähe der zu verpachtenden Domainen und Pertinenzen sich eine hinlängliche Zahl leistungsfähiger Unternehmer fand. Dies war vorzugsweise der Fall im Magdeburgischen und Halberstädtischen, wo allein im Jahre 1703 sich 18 vermögende Amtleute und sonstige Beamte, frühere Offiziere, »im Amt Ermsleben die vermögenden Bürger, im Amt Gröningen 6 wohlbemittelte Familien, 71 Unterthanen zu Schlanstadt, so wohlbemittelt sind und viel baar Geld zum Erbkauf offeriren« ꝛ. mit einem Capital von zusammen 354,000 Rthlr. zur Uebernahme der Pertinenzen der Aemter in Erbpacht meldeten. Im Herzogthum Magdeburg wurde schliesslich die Erbpacht vollständig durchgeführt, mit Ausnahme nur des kleinen Amtes Altenplatow und zweier

Vorwerke des Amtes Giebichenstein. Weniger raschen Verlauf nahm die Verbreitung der Erbpacht in der Kurmark, der Neumark und in Pommern; indessen kamen doch auch hier viele Aemter und eine grosse Anzahl Vorwerke in Erbpacht.

Da dauernd erhebliche Mehrerträge gegenüber der Zeitpacht gemeldet wurden, — so von Trinitatis 1706 bis dahin 1707 in der Mark 20,000, im Herzogthum Magdeburg gegen 24,000, im Fürstenthum Halberstadt 87,000 Rthlr. — so wurde die weitere Einführung der Erbpacht mit verstärktem Nachdruck betrieben; wozu auch gehörte, dass Anfangs 1710 die königlichen Beamten, namentlich »die Kammerbedienten«, aufgefordert wurden, Domainenstücke in Erbpacht zu nehmen.

Neben der angeblichen Vermehrung der zur landesherrlichen Casse fließenden Revenuen aus der Erbpacht zählten auch die bei Uebernahmen von den Pächtern zu entrichtenden Gelder für Verleihung der Erbstandsgerechtigkeit, für verkaufte Inventarien, ferner die Cautionsgelder; welche letztere Beträge sich beispielsweise von 1701 bis zum 4. Mai 1709 auf zusammen 609,873 Rthlr. beliefen. Diese Gelder sollten nach einer königlichen Ordre vom 26. März 1704 nur allein zu Erkaufung oder Einlösung anderer Güter oder auf Anlegung zinsbarer Capitalien, und zu keinem anderen Behuf verwendet werden. Die bei der Vererbpachtung einzuhaltenden Grundsätze wurden in verschiedenen königlichen Patenten zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Die wesentlicheren derselben bestanden in Folgenden: Für jede Hufe Ackers soll ein je nach dem Werthe zu fixirendes Erbstandsgeld gegeben werden; gleiches von den Wiesen. Die solchergestalt angenommenen Stücke sollen von dem Erbpächter auf Nachkommen vererbt, auch, nach Consens des Amtes, an Andere cedirt werden können. Die Gebäude werden nach ihrem, gemäss getroffenen Uebereinkommens festgestellten Werthe von dem Pächter käuflich übernommen. Das Vieh soll an den Meistbietenden verkauft, jedoch dabei dem Erbpächter der Vorzug gelassen werden. Die Saat, das Ackerlohn und die Düngung im Acker wird nach eines jeden Orts Gebrauch, Gelegenheit und Taxe angeschlagen. Das Verhältniss des zu vererbachtenden Grundstücks in Hinsicht auf Abgaben und Verpflichtungen, oder auf Befreiung von diesen, bleibt unverändert und die Bedingungen der Erbpacht müssen sich danach richten. Wenn sich nicht mehrere Liebhaber (für die einzelnen Trennstücke) finden, so kann auch ein Mann allein ein ganzes Vorwerk übernehmen, wobei er sich dann einige Familien zu seiner Hilfe und Bequemlichkeit mit annehmen soll.

Zu den hauptsächlichsten Gründen für die Erbpacht hatte auch gehört, dass der Staat dabei der Remissionen an die Pächter, sowie des

Einstehens für den »casus fortuitus« — beides bedeutende Schmälerungen der Revenuen der Zeitpacht — überhoben sei, und wurde hierfür in den Erbpachts-Contracten besondere Sorge getragen.

Schienen im bisherigen Verlaufe und gegen das Jahr 1710 mit der Erbpacht günstige Resultate erreicht zu sein, so blieb dagegen der, wie bemerkt, mit der Einführung der Erbpacht in Verbindung gestandene Plan der Aufhebung der Leibeigenschaft und des Dienstzwanges der Bauern ohne bemerkbaren Fortgang. Der König hatte in seinen Erlassen immer wieder hervorgehoben: dass es zu seinem wie der Unterthanen Besten gereichen müsse, »wenn die Leibeigenschaft derselben aufgehoben und ihnen die Freiheit um ein gewisses Geld verliehen werde«. »Damit man nun« — sagt eine Königliche Ordre an die Hofkammer vom 21. März 1704 — »sehen möge, wie die Sache am besten anzugreifen und dieselbe succediren werde, so befehlen wir Euch hiermit in Gnaden, die Anstalt zu machen, damit an denjenigen Ohrten, wo dergleichen Unterthanen vorhanden und die Erbpacht introduziret wird, zugleich mit denselben wegen ihrer Freiheit und der empfangenen Hoffwehr, genossenen Frey-Jahre, und was man ihnen vorgeschossen, tractiret und wie sie sich erklären, vernommen werde«. Eine Cabinetsordre vom 13. August 1705 giebt der Amtskammer zu Berlin auf, im Wendischen Lande mit der Sache vorzugehen, »da zur Besetzung der dortigen wüstliegenden Höfe sich leichter Unterthanen finden werden, wenn die darauf haftende Leibeigenschaft aufgehoben wird und die neuen Anwohner derselben für freie Leute declariret werden«. — Manche Behörden gehen auf die Intention des Königs ein, andere leisten passiven Widerstand oder sprechen ihre abweichende Meinung offen aus. Der General-Domainendirector Graf Wittgenstein berichtet unter dem 31. Juli 1708 dem Könige: es sei »nach erfolgenden Frieden in Polen und den dazu gehörigen Landen zu befürchten, dass Seiner Majestät eigenbehörige Unterthanen zum grossen Theil aus dem Königreich Preussen, Herzogthum Pommern und der Neumark Haus und Hof verlassen werden, um sich in Polen zu besetzen, wo man ihnen allerhand Freiheiten gönnen werde, um Einwohner anzuziehen und das desolirte Land wiederum zur Cultur zu bringen und zu peupliren«. »In Betreff der Auflösung der Leibeigenschaft sei« — sagt ein Bericht der Neumärkischen Regierung an den König — »leicht zu erachten, dass die von der Ritterschaft als auch die königlichen Aemter und Magistratus in den Städten lieber ihre alte jura über die Unterthanen behalten, als das Geld davor nehmen werden; welches auch von den Unterthanen sehr schwer, wenn nicht unmöglich, werde aufgebracht werden können«. Ferner würden freigewordene Leute ihrer Obrigkeit allerhand Trotz und Widersetzlichkeit erweisen; welches ohnehin im

Lan
Her
dem
sage
scha
Dian
eige
jetzt
Zins
Stan
die
scha
Char
scho
Soda
unte
Capi
Höfe
werd
8. M
Aem
Höfe
aber
Baue
mehr
halb
den l
Summ
sen.
den l
Perso
des F
kauff
Gerst
Ochs
eine
6 Th
von a
über
mit d
st.

Landes sehr gemein werden wolle. Es sei also rätlich, es bei dem alten Herkommen zu lassen. Indessen — wie der König wolle. Ein anderer, dem Könige eingereichter scheinbar anonymer Bericht spricht sich zusagend aus und betont namentlich den Geldpunkt. Die der Leibeigenschaft unterworfenen Güter gleichen einem kostbaren und unrentablen Diamanten. So betrage allein im Amte Rügenwalde das »in der Leibeigenschaft incl. der Hofwehr steckende Capital 186,53 Thlr., das sich jetzt schlecht verzinse, während es, zu 6 pr. Cent angelegt, 11,190 Thlr. Zinsen abwerfen werde. Aber nicht alle Unterthanen würden im Stande sein, das Capital zu entrichten. Wolle indessen der König doch die Leibeigenschaft aufheben und das Capital eincassiren, dann sei scharfer Befehl nöthig, dass Keiner, — die Beamten bei Verlust ihrer Charge —, dagegen reden oder schreiben dürfe; namentlich sei auch schon die geringste Unterredung mit den Bauern streng zu bestrafen. Sodann müsse man zur Erleichterung der Zahlung des Loskaufscapitals unter Umständen Fristen gewähren. Wo von bemittelten Leuten weder Capital noch Zinsen zu erlangen seien, solle man depossediren und die Höfe an andere bemittelte Personen verkaufen, die dann freie Männer werden, müssten. — Die Mittelmärkische Kammer berichtet unter dem 8. März 1709 dem Könige, dass die meisten Unterthanen der dortigen Aemter entweder Leibeigene oder doch nur von der Kammer auf die Höfe gesetzt und dazu mit voller Hofwehr versehen seien. Hierin stecke aber nun nicht allein ein Capital, sondern es koste auch ein solcher Bauer, wegen ihm zu gewährender Bau- und anderer Hilfe der Kammer mehr, als ein solcher, dem der Hof erblich zugeschlagen worden. Deshalb sei es rätlich, die Höfe nach Taxe zu verkaufen, item, wenn mit den Höfen Leibeigenschaft verbunden sei, dieselbe gegen eine gewisse Summe zu erlassen. Dann werde dem Staate doppelter Nutzen erwachsen. Die Kammer fügt noch Vorschläge hinzu wegen der Taxen für den Erlass der Leibeigenschaft. »Es sollen dieselben betragen für jede Person, als Mann, Frau, Sohn oder Tochter 10 Thlr.« Für das Erbrecht des Hofes und dass derselbe mit dem Consens der Kammer wieder verkauft werden könne: 50 Rthlr. Für 1 Wspl. Aussaat an Roggen oder Gerste 20 Thlr.; für 1 Wspl. Hafer 15 Rthlr.; ein Hofwehr-Pferd oder Ochse durchgehends 10 Rthlr.; eine Kuh 5 Rthlr.; ein Schwein 2 Rthlr.; eine Gans 6 Pf.; ein Huhn 2 Pf. Haus- und Ackergeräthe insgesamt 6 Thlr. — Aehnliche Vorschläge zu Taxen werden dem Könige noch von anderen Seiten eingereicht.

Es setzen sich noch durch eine Reihe von Jahren die Verhandlungen über diese Frage fort. Wie dieselbe aber von Beginn an verbunden wurde mit der der Erbpacht, so war sie auch an deren Verlauf gekettet.

Und hier bereitete sich nunmehr gegen das Jahr 1710 eine neue Wandlung vor. Vielfach vorhandene Bedenken und Zweifel gegen die Erbpacht, deren Aeusserung bisher unterdrückt war, wurden laut, als ein Misserfolg des Erbpachtsverfahrens nach dem andern und arge Unebenheiten in der stattgefundenen Handhabung der Sache zum Vorschein kamen. So ergab es sich unter Anderem, dass in nicht wenigen Fällen die vermeintliche Erhöhung der Revenuen in Wirklichkeit hervorgerufen war durch ein Mehr an Flächengehalt, welches sich bei der neuen Vermessung zum Zweck der Vererbpachtung ergeben hatte. Beispielsweise waren bei der Domaine Kalbe früher 62 Hufen Acker und 277 Morgen Wiesenwachs ausgemessen gewesen, während bei der Vererbpachtung 86 Hufen Acker, also 24 Hufen mehr, und 666 Morgen Wiesenwachs, also 389 Morgen mehr ausgemessen wurden. Es bestand ferner nach den deshalb eingegangenen Berichten »die vermeintliche Vermehrung der Revenuen auch in den höheren Einnahmen an Zoll und Geleite, und da vormals Viele hiervon befreit gewesen, wie namentlich der Adel und die Geistlichkeit, wird es jetzt von Jedermann mit Gewalt gefordert. Das hätte man bei der Zeitpacht auch haben können«. Ferner bestehe ein Theil der Mehreinnahmen in augmentirten Erbzinsen und in Dienstgeld. Nach anderen Berichten waren sodann den Erbpächtern die Gebäude übermässig billig abgelassen worden, öfter waren kaum die Ziegel auf den Dächern bezahlt; »waren doch die Taxatoren instruiert, nur geringe Taxen zu constituiren«. »Dazu seien die Amtsgebäude durch die Vielheit derjenigen, so sie (bei der Zerstückelung der Domainen) unter sich repartirt, gar zu schändlich zernichtet, indem ihrer sechs, acht oder wohl noch mehr einen Stall oder ein Gebäude gekauft und zu Wohnungen aptiret hätten«. Viele zu den Domainen gehörende Amts- und Wirthschaftsgebäude, Schlösser und dergleichen seien bei der Vererbpachtung in den Händen des Fiscus verblieben, der nun Kosten auf ihre Unterhaltung verwenden müsse, was einen Theil der vermeintlichen Mehreinnahmen verzehre: während diese Gebäude von den Zeitpächtern hätten erhalten werden müssen. Eine andere Klage bestand darin, dass man die Amtsäcker »gar zu sehr zerrissen und oft Breiten von 30—40 Morgen in 30—40 Theile zertheilt habe«. Dazu seien die Amtsäcker mit den Aeckern der Erbpächter oft derart in Gemenge gerathen, dass man dieselben mit der Zeit nicht wieder werde auseinander finden können. Die Zersplitterung der Erbpachtstücke werde zudem immer weiter fortschreiten und zuletzt werde man gar nicht mehr wissen, wo die Domainen gewesen seien. Bei Misswachs ferner oder niedrigen Preisen liessen viele der ärmeren Erbpächter ihre Erbpachtstücke unbebaut und wüste liegen und verarmten dann immer mehr, namentlich wenn die Pachtgelder

scharf eingetrieben würden. Die Erbpachtpertinenzien würden schlecht bewirthschaftet, ausgemergelt und deteriorirt. Und so noch eine weitere Reihe von Anklagen; während vor Allem der Hauptgrund gegen die Erbpacht immer wieder hervorgehoben wurde: der den Staatsfinanzen im Falle stetigen Sinkens des Geldwerthes in der Zukunft drohende Verlust durch das erbliche Abtreten so umfangreicher Ländereien nach ihrem jetzigen Werthe gegen Geld. Der Werth des letzteren sei schon jetzt gegen früher erheblich gesunken und werde aller Wahrscheinlichkeit nach in diesem Sinken beharren. »Vor etlichen hundert Jahren« — so wurde unter Anderem angeführt, — »da viele Unterthanen ihre abzugebende Kornpächte zu Gelde behandelt, und vor den Scheffel Roggen 2 Groschen als ein Erbpacht angelobet, hat wohl Niemand daran gedacht, dass die Pretia rerum so steigen und dass ein solcher Schade künftig daraus entstehen sollte«.

Je länger je mehr traten immer üblere Ergebnisse der Erbpacht oder des dabei eingehaltenen Verfahrens auf. Auch da, wo die Erbpacht bei der Wohlhabenheit der Bevölkerung leichteren Eingang gefunden hatte, wie im Magdeburgischen, mehrten sich schon nach wenigen Jahren der Dauer des Verhältnisses die Fälle von angeblicher oder wirklicher Zahlungsunfähigkeit und musste zu Zwangsmitteln für die Eintreibung der Erbpachtsgelder geschritten werden. In anderen Landestheilen verweigerte man die Zahlung unter Berufung auf das Nichteinhalten von angeblich zugesagt gewesenen Vergünstigungen verschiedener Art. Die Fälle nahmen zu, in denen die in Aussicht gestellten Mehrerträge aus der Erbpacht auf Illusionen beruht hatten.

Die mit einem so grossen Aufwand von Anstrengungen und Opfern ins Leben gerufene Erbpachtoperation erwies sich denn endlich mit aller Deutlichkeit als verfehlt. Man war mit derselben übereilt vorgegangen. Es hatte an weitsichtiger Berechnung aller Wirkungen eines so tief eingreifenden Unternehmens gefehlt; eines Unternehmens, das, unter Anwendung gründlicher Vorsicht, zunächst an einzelnen Stellen des Landes sich hätte gedeihlicher entwickeln können — für das finanzielle Interesse des Staates selbstverständlich nur im Falle genügender Erwägung der Veränderlichkeit des Geldwerthes und der Wahrscheinlichkeit des Sinkens desselben — hier aber innerhalb weniger Jahre über das ganze Land ausgedehnt werden sollte.

Zu Ende des Jahres 1710 wurde denn nun die Rückkehr zur Zeitpacht beschlossen. Aber sie begegnete grossen Schwierigkeiten. Letztere lagen vor Allem in dem Gebundensein des Staates durch die Erbpachtscontracte. Ferner in der Frage der Rückgewährung der von den Pächtern gezahlten Erbstands-Inventarien- und Cautionsgelder. Diese

waren bereits grösstentheils zur Tilgung von Schulden des Hofstaats verbraucht. Von dem, was die Erbpacht wirklich als Mehrertrag hatte erzielen lassen, war im Voraus eine ansehnliche, gegen 100,000 Thaler betragende Summe in Anspruch genommen worden von den Kosten der ersten Einrichtung der Erbpacht. Das Uebrige war verwandt für die Einlösung verpfändet gewesener Güter, für den Ankauf einiger neuer, für verschiedene Meliorationen.

Der damalige Zustand der Cassen liess einen Ausweg zur Hebung der finanziellen Schwierigkeiten der Operation nicht erkennen ¹⁾.

Die Frage der Lösung der Erbpachtscontracte wurde eingehenden Untersuchungen unterworfen. Zu unterscheiden waren die Contracte, welche die königliche Bestätigung und Unterschrift erhalten hatten und die, welche noch nicht mit derselben versehen waren. Es wurde in Aussicht genommen, die Inhaber der ersteren »bonis modis zum Abstände zu disponiren und der Billigkeit nach abzufinden«, während, angenommener Maassen, Letzteren ein eigentliches Recht nicht zur Seite stand. Allen bisherigen Erbpächtern aber wurde die Vergünstigung gewährt, dass ihnen, wenn sie sich auf die Zeitpacht einlassen und dasselbe Pachtquantum geben wollten wie der Meistbietende, vor diesem der Vortzug gelassen werden solle. Eine an die Geheime Hofkammer erlassene K. Cabinetsordre vom 31. Mai 1711 sagt indessen ausdrücklich: »Ihr habet aber überall darunter behutsam zu verfahren und wohl zu erwägen, ob (je in dem einzelnen Falle) etwa bei der Erbpacht mehr einkomme, als die sich meldenden Zeitpächter vor ein oder ander Stück zu geben sich offeriren. Im ersteren Falle kann man es bei der Erbpacht lassen, sonsten aber derselben die Zeitpacht praeferiren«. In Fällen, wo ein bisher einzelnen Theilen nach vererbpachtetes Amt im Ganzen an einen Zeitpächter überging, wurde Letzterem überlassen, ob er einen oder den anderen Pächter von Pertinenzien beibehalten wollte; indessen musste er für das Ganze überall aufkommen.

In der Frage der Rückerstattung der von den Erbpächtern gezahlten Kauf- und Erbstands-Gelder wurde verschieden verfahren. Zum Theil gelang es, zur Bezahlung derselben die Zeitpächter zu verpflichten, unter

1) Wittgenstein und Luben hatten in Verbindung mit einigen Hofkammerräthen dem Könige gerathen, zur Vermehrung der Mittel den neu eingeführten Salzimport den Unterthanen aufzubürden und andere, von Alters her den Kammern obgelegene Ausgaben durch extraordinaire Steuern beizubringen. »Die übrigen zur Hofkammer verordneten Räte hatten aber«, wie ein dem König erstatteter Bericht der Hofkammer bemerkt, »darauf bestanden, die Redressirung des in Schulden und schwere Confusion verfallenen Kammer- und Domainenwesens durch bessere Menage und gute Ordnung, nicht aber durch neue Auflagen und Beschwerden der Unterthanen zu suchen«.

manigfachen Modalitäten; wie beispielsweise, dass das Capital während der Zeitpachtperiode unverzinslich blieb, oder ein Theil desselben dem Fiscus verfiel. In anderen Fällen wurde allmälige, auf eine längere Reihe von Jahren und Terminszahlungen sich erstreckende Rückgewähr der Erbstandsgelder vereinbart.

Es wurden denn also inmitten dieser Verwickelungen verschiedene Wege zur Lösung eingehalten. Letztere gelang aber überall nur unvollständig. Dies war, abgesehen von der Schwierigkeit der Aufgabe an sich, schon bedingt durch die Corruption im Schoosse der Behörden, denen die Regelung oblag. Wie denn dieser Zusammenhang an seinem Theile früher schon einer zweckmässigeren Organisation der Erbpacht in den Weg getreten war und wie er auch jetzt die Wiedereinführung der Zeitpacht erschwerte. Denn es kam zunächst nur eine beschränkte Anzahl solcher Pachtverträge zu Stande; abgesehen davon, dass diesen Acten überdem noch die Grundlage wohldurchdachter Principien fehlte.

Der König selbst hatte in seinen letzten Lebensjahren bei einer besonderen Veranlassung die Klage darüber ausgesprochen, »dass es das Loos der Fürsten sei, die Wahrheit nur durch die trüben Nebel der Verstellung und Cabale zu erblicken«. Hier und da lichteteten sich denn nun diese Hüllen und liessen den getäuschten Fürsten die wirklichen Zustände des Landes und der Verwaltung deutlicher wahrnehmen. So sagt ein unter dem 13. December 1709 an den Geheimen Rath von Kameke, einen Kenner und Gegner der Missregierung, gerichtetes Cabinetsschreiben des Königs: »Wir haben ungerne vernommen, wasgestalt die Armuth in unseren Provintzien hin und wider fast überhand nehme, viel Leuthe ihres Elends halber Haus und Hof verlassen und ihr Brodt anderswo suchen Weiln Uns nun höchlich daran gelegen, dass hierunter schleunig remediret und weiteres Unheil, welches aus der Verzögerung entstehen könnte, verhüthet werde, so kommittiren und befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, dieser wichtigen Sache halber euch förderlichst zusammen zu thun, einen und den andern aus Unserer Hoff-Cammer und General-Kriegs-Commissariat, wie euch die Wahl dazu gelassen wird, dazu zu ziehen, angeregte Relation¹⁾ und deren Beylagen mit allem Fleiss zu erwegen, auf zulängliche und prompte Mittel, wie man dem Lande helfen könne, bedacht zu seyn, und Uns dazu Vorschläge zu thun, auch euren allerunterthänigsten Pflichten nach davon umständlich zu berichten«. — Allein man wusste in solchen Fällen den König immer wieder durch Gegenvorstellungen und Täuschungen zu beruhigen.

1) Es handelte sich um einen dem Könige eingereichten Bericht aus Pommern über Zustände des Landes.

Es trat nunmehr aber eine allgemeine Wendung in ihren ersten Anfängen immer entschiedener auf. Inmitten des Treibens des Hofes mit seiner Bevorzugung französischer Sitten, seinem Intriguenspiel, seiner maasslosen Verschwendung, hatte sich in dem Kronprinzen eine diesen Dingen völlig abgewandte Natur entwickelt. Schon als Knabe gradsinzig, wahrhaftigen Wesens, derb, schlicht, mit ausgeprägtestem Sinn für straffe Ordnung und Sparsamkeit, von scharfem Urtheil, trat er mit diesen Eigenschaften im Laufe der Jahre mehr und mehr in bewussten Gegensatz zu dem herrschenden Treiben, zu dem, was im Verhalten der den König umgebenden Machthaber zu den Interessen des Landes Massgabe oder Gebrauch war. Um vor Allem den von diesen Machthabern immer wieder mit Erfolg in's Werk gesetzten Täuschungen des Königs über die Nothstände im Lande ein Ende zu machen, veranlasste der Kronprinz den König, dessen Vertrauen er gewonnen hatte, zu einem Rescript (vom 25. August 1710) an sämtliche Regierungen des Landes, in welchem diese aufgefordert wurden »über den wahren Zustand des Landes zu berichten, dabei nicht das geringste zu verhehlen, und die Berichte unmittelbar zu Händen des Königs einzusenden«. Die Acten über diesen Gegenstand lassen denn nun ein nur zu helles Licht auf die in die Kreise des Beamtenthums eingedrungene Corruption fallen. Es mochten von Berlin Weisungen und Drohungen an verschiedene Behörden oder einzelne Mitglieder derselben ergangen sein, und so entwickelten sich nun von diesen Seiten aus dienstwillige Privatcorrespondenzen mit den Machthabern oder deren Vertrauten. »In collegialischem Vertrauen communicirt man, verlangter Maassen, Abschriften oder Concepte der von dem Könige befohlenen Berichte« u. dergl. m. Indessen gingen dem Könige denn doch Berichte zu, welche der Wirklichkeit der Zustände volle Rechnung trugen. Genug, dass der König zureichendere Kenntniss von den Nothständen des Landes erhielt¹⁾. Man suchte auch jetzt wieder den König zu beruhigen, namentlich indem auf angebliche Vermehrung von Einkünften der Krone hingewiesen wurde, deren Herbeiführung man sich zuschrieb. Aber die über diese Angaben erhobene Untersuchung führte zur Entdeckung immer tieferer Schäden der Verwaltung.

1) Einen jener Immediatberichte hatte Luben erstattet, der sich damals, wegen Verhandlungen über die Verpachtung der Domainen, noch in Cleve befand. Es erschien angezeigt, gerade diesen Bericht seinem Wortlaute nach mitzutheilen (Beilage 1), da derselbe ganz vorzugsweise auf alle Einzelheiten der damaligen Lage des Landes eingeht, wenn auch unter besonderer Berücksichtigung clevischer Zustände. Allerdings ist bezüglich der Frage der Objectivität der Relation in Rechnung zu ziehen, dass sich Luben damals unter dem Drucke drohender oder schon eingetretener königlicher Ungnade befand, die er den Einwirkungen seiner Feinde zuschreiben zu müssen glaubte.

Die Untersuchungen hatten sich auch auf die Vorgänge bei der Vererbpachtung erstreckt, für welche die Minister, Wittgenstein und Wartensleben, entscheidend mit eingetreten waren. Das Ergebniss der gesammten Ermittlungen führte dahin, dass nicht allein Luben cassirt und nach Spandau abgeführt wurde, sondern auch Wartensleben seine Stellung verlor. Die Untersuchungen wurden auch nach diesen, gegen Ende des Jahres 1710 eingetretenen Vorgängen noch fortgesetzt und vervollständigten das Bild einer corruptirten Verwaltung¹⁾.

Der König schritt nun ungesäumt zu den Maassnahmen, welche einsichtige und treue Rätthe der Krone, deren Stimme bisher von den Machthabern unterdrückt worden war, als erforderlich für die Hebung des Uebels bezeichnet hatten. Zu den Schritten, welche insbesondere das Kammer- und Domainenwesen betrafen, gehörte die verstärkte Thätigkeit für die weitere Einführung der Zeitpacht an Stelle der Erbpacht; welche letztere, wie der König selbst es aussprach, »nicht den Nutzen gehabt habe, den man ihm versprochen, während ihm durch die Erbpacht freie Verfügung über seine Domainen genommen worden sei«. Es war in diesen, wie in den übrigen Reformen »die herbe und ernste Art des Kronprinzen, die sich fühlbar machte«²⁾. So gelang es denn, zunächst einige der drückendsten Missstände zu heben; während eine gründliche Umwandlung von Zuständen, die durch eine lange Reihe von Jahren hindurch fortgewuchert und sich tief eingewurzelt hatten, innerhalb der nur noch kurzen Lebensdauer des Königs nicht zu erreichen war.

Abgesehen davon, dass völlig durchgreifenden Reformen schon die Natur des Königs entgegenstand. Allerdings war diese nicht allein gerichtet auf die politische Stellung des Staates, auf den Glanz der Krone, die Vermehrung des Besitzstandes derselben, sondern entschieden auch auf die Wohlfahrt des Landes; aber der weiche Sinn des Königs wurde nur in zeitweiligen Aufwallungen Herr über die Coterien, die den Thron umgaben, um das Regiment vor Allem zu ihrem persönlichen Nutzen auszubeuten und denen der König nur zu leicht die Zügel der inneren Verwaltung des Landes überliess, um sich dem zuzuwenden, wofür ihm vorzugsweise Neigung und Begabung verliehen war: jener Pflege von Kunst und Wissenschaft, in der er, wie unter Anderem durch die von ihm geschaffenen trefflichen Bauwerke, durch die Gründung der Academie der Künste und der der Wissenschaften, durch die Gründung der

1) Ueber die Zustände insbesondere bei der Hofkammer und den Provinzialkammern sind nähere Nachweise enthalten in einem unter dem 26. Januar 1711 dem Könige erstatteten Immediatbericht (Beilage No. 2); der auf diese Eingabe erfolgte königliche Erlass an die Geheime Hofkammer unter Beilage No. 3.

2) Droysen, Geschichte der preuss. Politik. IV, 1. 366.

Universität zu Halle, durch Heranziehung bahnbrechender Männer für wichtige Zweige des Wissens, so Bedeutendes leistete.

Es war dem Könige nicht vergönnt, wesentliche Verbesserungen der Lage des Landes zu erleben. Steigende Contributionen hatten zwar die Einnahmen vermehrt, ohne jedoch eine Verbesserung der einem Bankerutt nahen Staatsfinanzen herbeiführen zu können. Denn nicht allein waren die Ansprüche der Hofstaatscasse auf das Ungemessene gestiegen, sondern ein guter Theil des Mehreinkommens war in die Taschen der den König umgebenden Machthaber gewandert. Auch war die Corruption nur zu sehr in die Kreise der untergeordneten Beamten eingedrungen. Ein Theil der Domainen war verpfändet. Die aus den wiederholten Wandlungen der Verwaltung der Domainen, insbesondere aber aus den überstürzten Erbpachtsoperationen hervorgegangenen Verwirrungen hatten erst zu einem kleinen Theile geordnet werden können. Die Städte wie das platte Land waren verarmt, nicht allein durch das gehandhabte Aussaugungssystem, sondern auch durch den Mangel ernstlicher Pflege productiver Thätigkeit. Ostpreussen war durch Pest, Viehsterben und Misswachs in völlige Verelendung gerathen. Ueberall lagen weite Flächen des Landes noch in Verödung. Im Landbau waren die durch den grossen Kurfürsten eingeleiteten Verbesserungen nicht fortgesetzt. Die durch die Leibeigenschaft und Hörigkeit, mit ihren verschiedenen Abstufungen, zum Schaden der Landescultur bedingte Fesselung der productiven Kräfte eines so grossen Theiles der Bevölkerung war nicht allein nicht erleichtert, sondern, entgegen der edlen Absicht des Königs, nur zu vielfach verstärkt.

So lagen denn, als der König am 25. Febrnar 1713 die Augen schloss, unermessliche Aufgaben vor in dem, was für Herstellung überhaupt besserer Zustände, insbesondere aber für die Entwicklung der Landescultur zu thun war.

die I
aller
des
Land
Und
eins
Tage
mess
behr
betr
Wein
aus
könig
Cand
derte
legt,
die C
verw
hatte
diese
Ansp
ständ
darül
in de
einen
thut;
verw

Innere Verwaltung.

Friedrich Wilhelm I. betrachtete nach Uebernahme der Regierung die Herstellung des zerrütteten Finanzwesens als die Aufgabe, welche allen anderen vorzugehen hatte. Mit derselben war eine Fortsetzung des bisherigen Aufwandes der Hofhaltung, der mit den Kräften des Landes in argem Missverhältniss gestanden hatte, nicht zu verbinden. Und so war es denn ein Act der Nothwendigkeit, dass der König hier einschritt. Es geschah in einschneidendster Weise schon in den ersten Tagen nach seinem Regierungsantritte. Er beschränkte die fast ungemessene Zahl der Functionaire des Hofstaats auf das Maass des Unentbehrlichen. Der Etat des Hofstaats, welcher bis dahin 276,000 Thlr. betragen hatte, wurde auf 55,000 Thlr. herabgesetzt. »Die kostbaren Weine des Schlosskellers wurden versteigert, über hundert Luxuspferde aus dem Marstall, Carossen, Sänften in grosser Zahl verkauft. Aus den königlichen Lust- und Jagdschlössern die silbernen Service, Meubel, Candelaber, Kronleuchter — Hunderte von Centnern, sagt man — wanderten in die Münze, um dann, in den Kellern des Schlosses niedergelegt, den Anfang des Schatzes zu bilden; die ausgeräumten Gebäude, die Gärten und Parks wurden verpachtet«¹⁾.

In dem, was der König für die Herstellung einer geordneten Staatsverwaltung, für die Entwicklung des Landes zu thun sich vorgenommen hatte, lag eine Aufgabe, die nur durch eiserne Arbeit zu lösen war. In diese trat der König in einer Weise ein, die das Erstaunen Derer in Anspruch nahm, welche den Maassstab an die vorhergegangenen Zustände legten. So berichtet der österreichische Gesandte v. Seckendorff darüber: »wer es nicht sieht, kann es nicht glauben, dass ein Mensch in der Welt, von was Verstand er auch ist, so viel differente Sachen in einem Tage expediren und selbst thun könnte, wie dieser König selbst thut; dazu er denn den Morgen früh von drei Uhr bis gegen 10 Uhr verwendet, dann aber mit Militairexercitien den Rest des Tages ver-

1) Droysen a. a. O. IV, 2. S. 8.

bringt« z. 1). Im Sommer mussten die Cabinetsräthe und Secretaire des Königs früh fünf Uhr erscheinen, im Winter um sieben, um über die laufenden Geschäfte zu berichten und Anordnungen entgegen zu nehmen. Und bald war Alles, was für den Staat arbeitete, in dieselbe Anspannung versetzt. Wie der König sich selbst der Pflicht für den Staat bedingungslos unterwarf, so verlangte er das Gleiche von seinen Beamten, bis zum Thorschreiber herunter. Präcision und Schnelligkeit im Dienst wurde ehernes Gesetz. In den Acten ist überall das scharfe Antreiben des Königs zu bemerken; sein »cito« wiederholt sich immer wieder. Und wie denn Pflichttreue und Gehorsam in Eines zusammen fallen, so stellte er das Gebot des letzteren, die striete Unterordnung des Einen unter den Andern in der Stufenleiter des öffentlichen Dienstes, in seiner ganzen Schärfe auf. Die straffe Disciplin der Armee sollte auch die des Beamtenstandes sein. »Seine verfluchte Schuldigkeit thun«, »Ordre pariren« heisst es; und auch wohl, wenn sich in Ueberlieferungen aus der vergangenen Zeit Unverträglichkeiten unter den Mitgliedern der Behörden, namentlich aber Intriguenspiel zeigen wollten, die Weisung, sich zu vertragen, »oder es würden schlimme Mesuren erfolgen«. Redlichkeit im Dienste war eben so der Anerkennung des Königs gewiss, wie das Gegentheil scharfer Ahndung. Die »Karre« winkte dann, wenn nicht Schlimmeres. So überleitete er die vorangegangene müde Handhabung des öffentlichen Dienstes zu jener Dienstfreudigkeit und Pflichtstrenge, welche den preussischen Staat mit grossziehen half.

Die innere Verwaltung unter Friedrich I. war, soweit sie Angelegenheiten der Landescultur und des Domaniums betraf, gehandhabt worden von den Provinzial-Amtskammern, welche, wie auch das 1699 errichtete Domainen-Directorium, der Geheimen Hofkammer untergeordnet waren. Friedrich Wilhelm I. begann seine Reformen auf diesem Gebiete damit, dass er die bisher getrennten Verwaltungen der Domainen, der Post, der Münze, der Bergwerke, der Hofkammer u. s. w. schon 1713 in ein »General-Finanz-Directorium« vereinigte und demselben die Amtskammern in den Provinzen unterstellte. Präsident dieses Collegiums wurde der Geheimerath v. Kameke. Sodann bestand das General-Krieges-Commissariat, welches die Leistungen des Landes für den Kriegsstaat einbegriff, und für welche civile Seite des Ressorts der König neben dem General-Krieges-Commissarius noch einen Director des General-Commissariats bestellte. Dieses Directorium erhielt General v. Grumbkow²⁾. Zur Controle dieser beiden Finanzministerien, wie

1) Droysen a. a. O. IV, 2. S. 25 ff.

2) Droysen a. a. O. IV, 2. S. 24.

überhaupt aller Verwaltungsbehörden, gründete der König 1714 die, aus einem Krieger- und einem Domainen-Departement bestehende, unmittelbar dem Könige untergeordnete Generalrechnungskammer unter dem Vorsitz des »General-Controleurs aller Cassen« v. Creutz. Die strenge Etatsverfassung des Cassenwesens beginnt, mit ihrer Fixirung auch der geringsten Einnahmen und Ausgaben, vor Allem aber der unabänderlichen Regel, »dass kein Geld ausgegeben werden darf, als wenn es in dem Etat steht«.

Wie der König für die obersten Behörden nach den besten Männern sucht, so auch für die Provinzial-Verwaltungen. Dort waren bisher bei den Stellenbesetzungen nur zu häufig Nepotismus und Patronage maassgebend gewesen. Der König bestimmt, »dass fortan jede Ernennung nur auf Vorschlag der Minister erfolgen, der Vorschlagende aber für den von ihm Empfohlenen einstehen solle«. Für den Dienst der inneren Verwaltung, namentlich für die Domainensachen, zieht der König vorzugsweise gerne Männer heran, die sich in der Praxis bewährt haben, sorgt aber nicht weniger auch für Wege der Heranbildung jüngerer Kräfte; wie er denn endlich bestimmte Normen für die Qualification zum Staatsdienst aufstellt und diese auch für die Erfordernisse zum subalternen Dienst ausdehnt. So kommt die Verwaltung in regelrechten Gang. Ihr überall bestimmender und Alles überwachender Mittelpunkt aber bleibt der König. »Alle Eingänge von den Regimentern und commandirenden Generalen, von den Provinzialbehörden, von den Gesandten und Residenten an fremden Höfen u. s. w. gingen an den König, er erbrach sie, las sie, verfügte in »Marginalien« das Nöthige, sandte dann die Schreiben an die betreffenden Minister, nach seinen Marginalien zu bescheiden oder zu antworten; auch die fremden Gesandten sollten in der Regel sich unmittelbar an ihn wenden, nur auf bestimmte Weisung seine Minister mit ihnen verhandeln¹⁾. Ein Geschäftsgang, wie er sich denn auch zeigt in der ungemeinen Menge jene Acten welche die Thätigkeit des Königs für Angelegenheiten der Landescultur nachweisen. Nicht allein die Behörden dieser Ressorts berichten unmittelbar an den König, sondern in fast zahllosen Fällen, geschieht dies auch von einzelnen Beamten und Privatpersonen. So berichten Amtspächter über den Gang der Witterung, den Fortgang der Feldarbeiten, Ingenieure über ihre Vermessungen von Feldmarken ꝛ. Und die meisten Eingaben von einigem Belang zeigen die Hand des Königs in Marginalien, in Verfügungen an die Minister, in Worten des Beifalls, des Bedenkens, des Missfallens, nicht selten auch denen des Zornes. Die von den Ministern

1) Droysen a. a. O. IV, 2. S. 22.

vorgelegten Concepte von Bescheiden, Erlassen, tragen zahlreiche Correcturen von der Hand des Königs; von Wort zu Wort hatte er geprüft, erwogen, bis er seine Unterschrift gegeben.

Der König beliess es in den ersten Jahren seiner Regierung bei den Ordnungen der inneren Verwaltung, die er zunächst eingeführt hatte. Indessen zeigten sich zunehmend mannigfache Mängel, die namentlich in gegenseitigen Reibungen der getrennten Behörden für die Militair- und die Civilverwaltung, bei letzterer namentlich der Domainenverwaltung, bestanden. Der König überzeugte sich mehr und mehr von der Nothwendigkeit einer Reform. Die Einleitungen dazu begannen im Jahre 1721, indem die beiden genannten Collegien aufgefordert wurden, die streitigen Punkte genau zu formuliren, darüber in Verbindung zu treten, und ihm das Resultat zur Entscheidung vorzulegen. Der König machte die Lösung der Frage zu seiner eigensten Aufgabe. In eingehenden Erwägungen¹⁾ und nachdem auch die Provinzial-Regierungen sich gut-

1) Der König berieth vorerst den Gegenstand, wie es scheint, nur mit dem Fürsten Leopold von Dessau. Einige Handschriften an den Letzteren aus den Jahren 1722 und 1723 (neuerdings veröffentlicht in den »Mittheilungen für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde«) enthalten demgemässe Mittheilungen. So sagt eines dieser Schreiben des Königs: »Ew. Liebden Raisonement wegen Combination der Commissariate und Cammern habe ich reiflich überlegt. Finde alle Tage, dass es meinem Interesse convenabler ist, ich finde aber, dass (wenn) ich die Cammern und Commissariate (in den Provinzen) combiniren wollte, vor das erste Confusion mache, also habe resolvirt, Fuss vor Fuss zu gehen und erstlich das General-Commissariat und Finanz-Directorium zu combiniren, da ich denn wirklich an dieser Fassung und Resolution selber schreibe, es so zu fassen, wie ich gedenke, dass es gut sein wird. Wenn erstlich dieses ein Jahr gestanden haben wird, alsdann wird das neue Collegium selbst darauf kommen und wird sich (auch in den Provinzen) combiniren, ehe ich's gedenke, dass es geschieht. . . . Ich könnte wohl bald (mit dem Entwurf der Verfassung für die neue Oberbehörde) mit fertig werden, aber ich wollte es so machen, dass alle das Krop nicht dagegen conspiriren können.« Ferner (aus Potsdam vom 9. Januar 1723): »Ich habe so viel zu thun, alles zu reguliren, die bewusste Sache und sie so zu fassen, dass es gut gehen muss. Hoffe Freitag Abend in Berlin zu sein und völlig fertig, da dann der Donnerschlag Dienstag geschehen soll.« Sodann (Tags darauf aus Potsdam): »Ich habe noch einen Schreiber kommen lassen, itzo habe ich 5, und lasse alles doppelt abschreiben, bis alles recht sein wird. Ich werde Sie ein Exemplar zulassen gehen, indessen finde von Moment zu Moment, dass es die grösste Noth ist, dass ich diese Veränderung mache, denn ich heute Brief bekommen (dass) die Clevische Cammer ist vom vorigen Jahr schuldig 42,000 Thlr. und etliche 100 Thlr.; vor dieses Jahr 30,000 Thlr.; also an die 80,000 Thlr.« Wie das Gemunkel geht, sind die Anschläge zu hoch gemacht worden und über die Cammertaxe angeschlagen. Also haben sie mir wollen was weiss machen, als ob ich reicher wäre als in Effect ich bin, ergo Wind und Flatterie. Dieses Uebel und noch viel mehr habe abgeschaffet in der Instruction (für die combinirte Behörde). Ich werde mit dem sans façon darauf halten. Ich habe mit all dem Schreiber Krop sanft umgegangen, 10 Jahre lang habe Geduld

nachlich geäußert hatten, reifte in dem Könige die Ueberzeugung, dass die Abhilfe des Uebels in der Verschmelzung beider Verwaltungsabtheilungen zu einer Centralbehörde zu finden sei. Während eines einsamen Aufenthaltes in Schönebeck entwarf er mit eigener Hand den Plan der Organisation dieser Oberbehörde in einer »Instruction, wornach Unser verordnetes General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium (welche Benennung die Centralstelle erhielt) sich allerunterthänigst zu achten«¹⁾. Es war diese Arbeit Geheimniss geblieben, und so hatten denn die Mitglieder des Generalcommissariats und des Finanz-Directoriums keine Ahnung von der bevorstehenden Veränderung, als sie am 19. Januar 1723, dem vom Könige für die Einsetzung der neuen Behörde bestimmten Tage, nach dem Schlosse beschieden wurden. Dort wurden sie in das neue für das General-Directorium eingerichtete Local geführt, wo die Vorlesung der Instruction erfolgte. Nach dieser wurden sie in das Audienzzimmer des Königs beschieden, und leisteten dort in die Hände des Königs den neuen Eid: »S. M. Nutzen und Bestes, insonderheit die wahre Verbesserung und Vermehrung der sämtlichen Revenuen und Einkünfte, ingleichen die Conservation der Unterthanen in Stadt und Land nach allen Kräften zu fördern, Alles, was dem zuwider und S. M. so wie den sämtlichen Landen und Unterthanen nachtheilig sein möchte, abzuwenden und zu verhüten«.

Und so war denn in dem Generaldirectorium jene Centralverwaltungsbehörde geschaffen, wie sie nahehin ein Jahrhundert hindurch bestehen und sich bewähren sollte und wie sie, bis auf jedes Detail ihrer zahlreichen Bestimmungen hin, das eigenste Werk des Königs war.

Das Generaldirectorium umfasst nunmehr sämtliche Provinzen des Staates. Es ist in fünf Departements getheilt, deren jedes mit einem Minister als Vicepräsidenten und mit 3—4 Chefs besetzt ist. Das Gesamt-Präsidium führt der König selbst.²⁾ Auch wenn der König nicht gegenwärtig ist, geschehen die Entscheidungen im Namen des Königs, als wenn der Monarch gesprochen hätte oder selbst gegenwärtig gewesen wäre. Die Erlasse des Generaldirectoriums werden vom Könige unterschrieben und vollzogen. Jeder der fünf Minister hat im Laufe der Woche

von der andern Welt gehabt, itzo werde noch ein halb Jahr Geduld haben, dass erstlich alles en train ist; wo es dann nit gehet, alsdann eine russische execution passiren wird«.

1) Die Instruction erstreckt sich auf 35 Capitel mit zusammen 297 Paragraphen.

2) »Um«, wie es an betreffender Stelle heisst, »dem General-Directorio desto mehr Lustre, Autorität und Nachdruck beizulegen, zugleich auch die besondere und ganz genaue Attention zu zeigen, so Wir auf die zu ermeltes Directorii gehörende Affairen ihrer äussersten Wichtigkeit nach beständig und unermüdet zu nehmen, Uns angelegen sein lassen«.

seinen »Departementstag«, an welchen die Angelegenheiten seines Ressorts zur collegialischen Verhandlung kommen. — »Sie sollen nicht auseinandergehen, bis alle und jede Sache in dem Departement, welches »dejour« ist, abgethan worden, damit nicht ein Zettel davon übrig bleibe«. ¹⁾ »Die Rätthe des Generaldirectoriums müssen so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden, und zwar von evangelisch reformirter oder lutherischer Religion, die treu und redlich sind, die offene Köpfe haben, welche die Wirthschaft verstehen und sie selber getrieben«. Besonderen Nachdruck legt die Instruction auf Gründlichkeit und rückhaltlose Wahrhaftigkeit. *»Wir wollen die Flattereien durchaus nicht haben, sondern man soll uns allemal die reine Wahrheit sagen und mit nichts hinter dem Berge halten, noch Uns mit Unwahrheiten unter Augen gehen. Wir sind doch Herr und König, und können thun, was Wir wollen«.*

Auf die Pflege der Landescultur, insbesondere die Verwaltung und Bewirthschaftung des Domaniums erstreckt sich eine grosse Anzahl von Bestimmungen der Instruction, und auch hier ist bis zum Einzelnen hin vorgesorgt.

Als Vice-Präsidenten und dirigirenden Minister der fünf Departements des Generaldirectoriums bezeichnet die Instruction die Minister v. Grumbkow, v. Creutz, v. Kraut, v. Katsch und v. Görne.

Nächst dem wurden auch in den Provinzen die Kammern und Commissariate verbunden zu den »Kriegs- und Domainen-Kammern«, welche ebenfalls mit ausführlichen Instructionen versehen werden. Während die Mitglieder der höchsten Behörde sowohl mit der Landwirthschaft wie mit dem Städtewesen vertraut sein mussten, gab der König bei den Provinzialkammern nach, »dass der eine Beamte sich mehr dem einen, der andere sich mehr dem anderen Zweige widmen möge; doch fordert er die genaueste Kenntniss der betreffenden Geschäftszweige«. Für die Städtesachen sollen es sein »gute tüchtige Leute, die einen gesunden,

1) Die zahlreichen Bestimmungen für den Dienst der Beamten erstrecken sich so weit, dass von den Ministern bis zum letzten Subalternen hin allen Gliedern des Organismus ihre Functionen bis zum geringsten Detail hin vorgeschrieben sind. »Der König besass«, wie Roscher hervorhebt (Geschichte der National-Oekonomie, S. 361), »abgesehen von einzelnen Aufwallungen der Leidenschaft, einen ausserordentlich systematischen Sinn, weshalb er den grössten Werth legte auf vollständige lehrbuchartige Instructionen jeder Behörde, ja sogar jedes wichtigeren Einzelbeamten. . . . Ein grosser Theil dieser Instructionen, die für seine Zeit als wahre Muster gelten können, lässt sich unmittelbar auf den König selbst zurückführen. So vor Allem die Instruction für das General-Directorium, . . . ein Werk von solcher Einheit und umfassender Wichtigkeit, dass der König selbst es wohl mit dem Namen seiner »Verfassungsurkunde« bezeichnet«.

natürlichen Verstand haben und von Jugend auf bei Commerzien, Manufactur, Accise und anderen in das Commissariats-Departement einschlagenden Sachen hergekommen«. »Für die Angelegenheiten der Landescultur, der Domainenverwaltung ꝛ. «müssen gute Wirthe bestellt werden, die selbst Wirthe und Beamte (Domainenpächter) gewesen, und selbst in hoher Pacht gestanden, auch der Feder gewachsen und Rechnungsverständige, vigilante und gesunde Leute sind«. Es sollen, damit es an geeigneten Persönlichkeiten zu den Rathsstellen nicht fehle, bei den Collegien geeignete junge Leute angenommen werden können als Auscultatoren, die umsonst zu dienen haben, bis sich Vacanzen ergeben. Zu den geringeren Bedienungen (im Generaldirectorium sowohl wie in den Provinzialkammern), soll Niemand anders genommen werden, als Invaliden-Unterofficiers und Soldaten überhaupt, und zwar solche, welche dem Könige von den General-Adjutanten vorgeschlagen sind. — Die Bestellungen mancher Unterbeamten hatten bisher in ihrer Fassung überhaupt, wie insbesondere in ihren Bestimmungen über Nebeneinnahmen zu verschiedenen Missbräuchen Spielraum gegeben, denen der König absolut den Weg verlegen will. In seinen Instructionen für das Generaldirectorium und die Provinzialkammern heisst es: »Wir beschuldigen etliche von Unseren Bedienten, als zum Exempel die Jägerei, dass sie Diebe sein, Wir thun ihnen aber gross Unrecht, denn es diesen guten Leuten in ihrer Bestallung also mitgegeben ist Es sollen nunmehr alle dergleichen Bestellungen auf das genaueste examinirt und dergestalt eingerichtet werden, dass alle dabei etwa eingeschlichene Missbräuche, Hudeleyen, angemaassete accidentien und andere irregularitaeten aufgehoben und abgeschaffet werden mögen«.

Die eiserne Arbeit des Königs, den Organismus der Verwaltung in allen seinen Functionen durch exacte Anweisungen zu regeln, bleibt nicht bei solchen für die Collegien und Behörden stehen, sondern erstreckt sich auch auf die einzelnen Beamten. »So enthält z. B. das Reglement für das Berliner Accisewesen Specialinstructionen für den Obercontroleur oder Kriegscommissar, für den ersten, den zweiten, den dritten Accise- oder Packhofinspector, für den Accisekammercontroleur und Obervisitator, für den Accisekammerschreiber, die Accisebuchhalter, für die Güterverwalter, für den Accisewagemeister, für die Wageknechte, für den Weinvisier, für die Visitatores, für die Packknechte, für den Krahnknecht, für den Accisekammercalector, für die Postaccisebedienten, für die Thor- und Baumschreiber ꝛ.«¹⁾

1) Schmoller, der preussische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I., in den preussischen Jahrbüchern XXVI. S. 254.

Mit den Umwandlungen und Regelungen auf den vorbenannten Gebieten verbindet der König schon in den ersten Jahren seiner Regierung durchgreifende Reformen in der Justiz-, Polizei- und Finanzverwaltung, im Städtewesen. Ueberall räumt er mit altem Schlendrian auf und setzt neue, leistungsfähige Ordnungen an seine Stelle. Die Reformen in der Armee beginnen schon 1713. Sie schaffen, in alle und auch die unscheinbarsten Details des Dienstes eindringend, Ordnungen, die sich seiner Zeit in Siegen verwerthen sollten.

Neuanbau und Colonisation.

Immer noch lagen, als Hinterlassenschaft der Verheerungen, welche im vorangegangenen Jahrhundert über das Land hereingebrochen waren, ausgedehnte Flächen sonst bebauten Bodens, zahlreiche Dorfmarken und Hofstätten verödet und von Menschen verlassen. Die Fürsorge des Königs bethätigt sich nach dieser Richtung hin in zahlreichen und nachdrücklichen Maasnahmen. Schon im Jahre 1714 erlässt er scharfe Verordnungen, in welchen er namentlich auch den Ursachen des bisher mangelhaften Fortganges des Culturwerkes nachgeht, insbesondere soweit es sich um Hemmnisse der Vermehrung ansässiger bäuerlicher Wirthe handelt. So hatten unter Anderem in zahlreichen Fällen adeliche Gutsherren sowie Pächter wüste Stellen an sich genommen unter dem Vorwand, dass sie die Contribution davon entrichteten; »wodurch nicht nur«, wie ein königliches Edict vom 29. Juni 1714 rügt, »die Peuplirung des Landes merklich behindert, sondern auch denen würcklichen Einwohnern die Lasten der Einquartirung, Marchen, Rekrutirung, Nachbar-Recht und dergleichen, ja auch denen Unterthanen ihre Dienste weit schwerer gemachet werden«, wenn sie nebst den Aeckern, auf welche sich ihre Dienstpflichtigkeit rechtlich erstreckt, auch noch die von Anderen usurpirten Flächen mit bestellen müssen. Es soll dieser Missbrauch nicht mehr stattfinden. Zugleich befiehlt der König, zur Herbeiführung hinreichender Kenntniss des Gesamtbestandes an wüsten Stellen, innerhalb jedes Kreises die Kataster, Landesmatrikel, Schossbücher und sonstige diensame Urkunden, »genau zu examiniren und zu untersuchen, sowohl wieviel in jedem Dorff vormahls besetzte Bauer- und Cossäten-Höfe gewesen, was dazu eigentlich vor Pertinenitien an Acker, Wiesewachs, Höltzung und dergleichen gehöret, als auch, wie viel der-

selben anitzo wirklich besetzt; und folglich eine Balance zu machen, wie viel deren noch unangebaut und wüste liegen«. Darüber soll in jedem Dorf eine deutliche Tabelle aufgestellt und dieselbe eingesendet werden. Dabei werden die Obrigkeiten der Dörfer mit solchen wüsten Stellen verwarnt, dieselben binnen 6 Monaten »gewissen und sicheren Leuten« gegen Gewährung der gewöhnlichen Freijahre mit allen Pertinenzien zu übergeben. Nach Verlauf dieser Zeit sollen die adeligen Obrigkeiten ihres Rechts, die Unterthanen nach ihrem Gefallen zu den wüsten Höfen zu wählen, verlustig sein und die wüsten Stellen den sich dazu Meldenden angewiesen werden. — Der Mangel an Menschen verhindert überall einen raschen Fortgang des Werkes. Unter dem 22. und 30. Juni 1717 befiehlt der König die Herstellung eines Nachweises der vor 1624, der Zeit des grössten materiellen Wohlstandes vorhandenen Höfe. Wenigstens so viel Einwohner, als damals vorhanden gewesen, soll man wieder anzusetzen suchen, im Nothfalle anstatt der vormaligen Bauern, mit ganzen und halben Cossäthen und Büdnern. Der König will klar sehen, wie die Behörden mit Ausführung seiner Maasregeln vorzugehen gedenken und fordert die Aufstellung und Einsendung tabellarischer, auf jedes einzelne Amt sich erstreckender Nachweise über das Geschehene. Den anzusetzenden Hausleuten oder Büdnern sollen die Kammern an die Hand gehen mit Mitteln und Vorschlägen, wie sie ihre Subsistenz finden können, »Ingleichen ob nicht ein stückgen Land zum Garten oder etwas Wiesewachs zu Haltung etwas Viehes vorhanden, so ihnen angewiesen werden kann«. Im weiteren Verlauf befiehlt der König den Kammern, von Monat zu Monat zu berichten, wie weit sie mit Besetzung der wüsten Hufen gekommen und mahnt in scharfen Ordnern, wenn ein solcher Bericht einmal versäumt ist. Insbesondere dringt er immer wieder auf Beschleunigung des Anbaues in Ostpreussen, wo in weitem Umfange noch Verödung herrscht. Günstigen Fortgang hatten unter Anderem die Bemühungen des Königs in Pommern. Unter dem 15. August 1724 schreibt er an Leopold von Dessau: »Im platten Lande in Vorpommern siehet es (nunmehr) gut aus. Die Leute und Edelleute klagen nicht. Alles wird aufgebaut. In meinen dortigen Aemtern habe 9 wüste Bauerhöfe noch, die jetzt in vollem Umbau sind; also in Zeit von etlichen Monaten da nichts mehr wüste habe«.

Die Zahl der in den Städten wüstliegenden Stellen stand in Verhältniss zu der auf dem platten Lande. So weist ein Patent des Königs vom 20. November 1721 3257 wüste Stellen allein in den Kurmärkischen Städten nach. Auch hier ist der König in gleicher Weise für die Wiederbesetzung thätig und erstreckt sich die Fürsorge bis zur genauen Bezeichnung nicht allein der Zahl, sondern auch der Gattung von

Handwerkern, welche je in den einzelnen Städten fehlen¹⁾. Es wurden Freijahre in verschiedener Zahl gewährt, sodann freies Bauholz, Mauersteine, Dachziegel, Kalk, oder an Geld 5 Prozent nach der Taxe des Hauses α .; sodann neben freier Uebergabe der wüsten Baustelle die dazu nöthigen Pertinenzien an Haus-Kaveln, Gärten und Wiesen; ferner nach vollendetem Bau des Hauses 12—15 Prozent des taxirten Werthes an baarem Geld, freies Bürger- und Meisterrecht α .

Grössere Vergünstigungen wurden den vom Auslande anziehenden Colonisten gewährt; worauf noch zurückzukommen ist.

Schwierigkeiten vielfacher Art entstanden namentlich bei dem Anbau auf dem Lande. In Fällen, wo bisher widerrechtliche oder gewohnheitsmässige Nutzniessung der wüsten Stellen stattgefunden hatte, erfuhren die Neuanbauenden oft gefissentliche Störungen und Behelligungen. So wird in Fällen vermeintlichen oder angemaaßten Rechtes auf die wüste Stelle den Neuanbauenden verwehrt, die Feldmark zu beziehen; in anderen Fällen werden den Letzteren die auf den verliehenen Flächen stehenden Bäume umgehauen und entführt, u. dergl. m. Bei fast allen solchen Anlässen wird Klage oder Gegenklage unmittelbar zum Theil mündlich, dem Könige vorgetragen, welcher sofort Untersuchung verfügt und darauf entscheidet. Auch nicht wenig Treulosigkeiten hatte der König zu erfahren; so wiederholt es sich unter Anderem, dass, wenn die angewiesenen Feldmarken oder Stellen mit ansehnlichen Bäumen bestanden waren, die Anziehenden diese versilberten, um dann das Weite zu suchen.

Konnte, soweit es sich um Zuzug von Landesangehörigen nach den vorhandenen Nahrungsstellen handelte, auf diesem Wege erreicht werden, dass dahin ein Abzug aus Sitzen relativ dichter Bevölkerung erfolgte, so war doch die Bevölkerung des Landes überhaupt noch sehr gering an Zahl. Und so war denn der König auf Zuzug von Aussen verwiesen, auf die von seinen beiden Vorgängern bereits eingeleitete Colonisation.

Solcher Hilfe bedurfte vor Allem das menschenleere und verwüstete Ostpreussen. Zwar war dieser vom deutschen Kriegsschauplatz weit abgelegenen Grenzmark das Elend des dreissigjährigen Krieges erspart geblieben, aber nur damit sie von anderer Seite kommenden schweren Verhängnissen anheimfallen sollte. Im Verlaufe des Krieges mit Polen hatte Letzteres Tartarschaaren herbeigerufen, die in Ostpreussen ein-

1) Es musste in Vorstehendem bezüglich sowohl des platten Landes wie der Städte sein Bewenden bei einzelnen Beispielen haben, da ein vollständiger statistischer Nachweis der zu jener Zeit im ganzen Lande noch vorhandenen wüsten Stellen aus den Acten nicht zu ersehen war.

fielen und dort während der Jahre 1656—57 auf das Entsetzlichste hausten. 13 Städte, 249 Flecken und Dörfer, viele einzeln stehende Höfe, nebst 37 Kirchen wurden von ihnen niedergebrannt, 23,000 Menschen in die Slaverei geführt. Weitere verderbliche Folgen dieser Katastrophe kamen hinzu: Hungersnoth, verheerende Krankheiten, welchen 80,000 Menschen zum Opfer fielen; nicht weniger Viehseuchen. Ganze Dörfer verödeten, die Aecker bewuchsen mit Gesträuch und gingen allmählig in Waldungen über. Das Land hatte sich noch nicht wieder erholen können, als die, bereits 1705 im südöstlichen Europa herrschende orientalische Beulenpest im November 1708 die Grenzen Ostpreussens überschritt und nun bis zum Frühjahr 1711 dort 235,806 Menschen, oder mehr als ein volles Drittel der Bevölkerung hinwegraffte. Lithauen allein hatte 154,445 Menschen eingebüsst, kaum ein Viertel der früheren Bewohner war übrig geblieben. Ganze Dörfer waren ausgestorben. Das Vieh lief ohne Aufsicht umher und fiel den Wölfen zur Beute. Der Landbau wurde nur noch in elementarer Weise betrieben. Die Bauern bestellten meist nur die ihrem Hofe nächstgelegenen Aecker und liessen das Uebrige unbenutzt liegen. Sie waren, von ihren Herren wenig besser wie Vieh behandelt, durch Rechtlosigkeit und Elend tief herabgekommen, in Unwissenheit und Faulheit versunken.

Der kleinere Adel besetzte die Beamtenstellen oder ging in fremde Kriegsdienste. Einzelne glänzende Edelsitze contrastirten um so greller gegen die Verkommenheit des ganzen Landes¹⁾.

Der König hatte schon als Kronprinz, als er einigen Einfluss auf die Verwaltung erlangt hatte, dem Lande beizustehen gesucht. Er erreichte, zu Gunsten des monarchischen Regiments, zunächst einige Verbesserungen in der Verwaltung, den Missbräuchen der ständischen Wirthschaft gegenüber. Nach Antritt der Regierung aber begann er der Wiederaufrichtung des unglücklichen Landes jene rastlose Thätigkeit zuzuwenden, die erst mit seinem Tode endete.

Vor Allem bedurfte das ausgestorbene Land einer Vermehrung der Menschenzahl und mussten der verelendeten Bevölkerung frische Kräfte hinzutreten. Und so nahm denn der König das Mittel der Colonisation mit ganzer Energie auf.

Schon bei seiner ersten Anwesenheit in Ostpreussen, im Jahre 1714, begann er mit Maassregeln nach dieser Richtung hin. Zunächst suchte er aus den übrigen Provinzen Familien nach Ostpreussen zu ziehen; er nahm 200 Familien aus dem Magdeburgischen und der Grafschaft Mark

1) Vergl. »die Provinz Preussen«, Königsberg 1863; und Schmoller, »die Verwaltung Ostpreussens unter Friedr. Wilh. I.« in d. »Histor. Zeitschr.« Bd. 30.

für Lithauen in Aussicht. »Es soll«, so schrieb er in einem eigenhändigen Briefe von Königsberg aus¹⁾, »eine Ordre ergehen an die benannten Kammern, dass ein jedes ahmt etl. Familien geben zu die 200, es müssen keine bauren sein, sondern von die Hausleutte. Die Provinzialkammer sollen Ihr lehben examiniren, dass es keine Prachers sein, es sollen gute Wirte sein, jede Familie soll vier Häuser kriegen, solcher acer (Acker) wie Magdeburgh und Nauensche das schlegste, die 200 Familien sollen den 24. Sept. 1715 in Berlin stehen und mit die schwachen, da sollen sie in die Vorstehde zwei Dahge quartier kriegen, jede Familie gehbe saht (Saat-) und Brodkorn und Besahts (Besatz) ꝛ. Dieses ist mein Wille. Das mus alles veranstaltet werden«. Weiterhin folgen eine Reihe von Patenten, welche zur Einwanderung nach Preussen einladen, sowohl in die Städte wie auf das Land, unter Bezeichnung der zu gewährenden Freiheiten. Diese Patente wurden in's Französische übersetzt und in auswärtige Zeitungen inserirt. So die Patente vom 15. März 1718, 16. März 1719, 10. April 1723 und 11. Februar 1724²⁾. Das Patent von 1719 sagt unter Anderem: »Wir wollen auch keinen Unterschied zwischen den anziehenden Auswärtigen und Unseren eingebohrenen Unterthanen gemacht wissen, sondern sie ebenmässig ihrer Capacitäten und Qualitäten nach zu Geist- und Weltlichen Functionen befördern« . . . Es wird ferner denen, »welche über kurz oder lang sich in ihr Vaterland zurück begeben, oder in anderer Herren Provintzien ziehen wollen«, wenn nicht Schulden oder andere Verbindlichkeiten vorliegen, ungehinderter Abzug zugesichert.

Das Patent von 1724 (»Wiederholtes Patent, dass noch mehrere Hantwerker von allerhand Professionen, wie auch 400 Familien arbeit-samer Leute, so des Ackerbaues und der Viehzucht kundig, nach Preussen verlanget werden«) bezeichnet besonders ausführlich Das, was der König den Einwanderern zusagt. Allem Uebrigen steht die Zusicherung voran, dass nicht allein mit allem zur Unterbringung der Einwanderer in den Städten sowohl wie auf dem Lande Erforderlichem vorgesorgt, sondern auch durch Anlegung von Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Kirchen alle mögliche Veranstaltung gemacht sei.

Unter den Bestimmungen für die Ansiedler auf dem Lande sind folgende hervorzuheben: »Die Landleute und Bauern, so von auswärtigen Ländern und Provintzien auf eigene Kosten dahin gehen, und aus eigenen Mitteln nicht nur das Bauergehöfte (wozu ihnen jedoch das freie Bauholz verabfolgt werden soll) anbauen, sondern auch allen dazu gehörigen

1) Beheim Schwarzbach, »Hohenzollernsche Colonisationen«. Leipz. 1874. S. 159.

2) Mylius, Corp. Const. March. V, 1. S. 406 u. VI. Miscell. 66.

Besatz an Vieh, Pferden, Acker- und Hausgeräthschaft, ingleichen das Saat- und Brodgetreide nach proportion zweyer Hufen Saat-Land (die bei jedem Hofe, ohne das nöthige Wiesewachs, gegeben werden, und in welche beide Hufen zusammen p. p. 5 Wispel an Berlinischem Maasse, nach Abzug eines Drittels als Brache einfallen), selbst herbeyschaffen und besorgen, — sollen neun Freijahre von allen prästandis zu geniessen haben. Denen Fremden, so zwar auf eigene Kosten die Reise thun, aber mit einem ganz fertigen Hof, excl. des Inventarii auf Se. Königl. Majestät Kosten versehen werden, sollen drei Freijahre; denen aber, so auf Se. Königl. Majestät Kosten beides die Reise thun, als auch all dort etablirt werden, sollen ohne Unterschied zwei Freijahre zu statten kommen; wiewohl Se. Königl. Majestät ihnen, bei vorkommenden Umständen, Dero Gnade auch weiter angedeihen lassen wollen. Es muss aber ein Jeder wenigstens zwei Hufen annehmen, und soll dagegen jeder neu anziehende Bauer, welcher entweder auf Königliche oder auf eigene Kosten die Reise dahin gethan, (wenn er das Inventar u. nicht aus eigenen Mitteln bestreitet), folgenden Besatz und Hofwehr bekommen: als 4 Pferde, 4 Ochsen, 3 Kühe, nebst 5 Wispel an allerhand Getreide, wie auch die nöthige Subsistenz auf ein Jahr lang, und überdem das benöthigte Ackergeräthe an Wagen, Pflügen, Sensen und dergleichen; und soll dieser Besatz ihnen nicht nur zur rechten Zeit und auf einmal in natura gegeben, sondern auch einem jeden sogleich sein Besatzbuch ertheilet und in selbiges alles, was er bekommen, accurat angeschrieben werden«. »Die dahin kommenden Leute sollen in keine Leibeigenschaft gesetzt, sondern wie Se. Königl. Majestät Unterthanen in der Churmark und anderen Provinzen, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführt ist, considerirt werden; daher denn auch diejenigen, so durch ihren Fleiss das angenommene Gut in Stand gebracht, solches auf ihre Kinder, Schwiegerkinder, Vettern und ihre ganze Familie vererben können, damit ihnen solchergestalt die von ihnen angewandte meliorationen zu statten kommen.«

»Denjenigen, so die Reise nicht auf ihre eigene Kosten verrichten können, sollen ausser dem freien Transport zu Lande oder zu Wasser, annoch unterwegs zum Unterhalt und Zehrung und zwar jeder Mannsperson täglich vier gute Groschen, jeder Frauensperson drei gute Groschen von dem Tage ihrer Abreise an, bis sie an den Ort, wo sie sich etabliren werden, angelanget sind, gereicht werden«. »Se. Königliche Majestät geben allen denjenigen, so sich in den Städten oder auf dem Lande etabliren wollen, die allergnädigste Versicherung, dass weder sie, noch ihre Kinder und Gesinde, wider ihren freien Willen, weder unterwegs noch zur Stelle zu Soldaten genommen und geworben werden sollen«. »Damit aber ein Jeder genau wissen möge, wie es

sowohl wegen der Unglücksfälle, in und ausser den Freijahren gehalten, als auch, was für prästanda von Jedem nach Verfliessung der Freijahre abgeführt werden solle: so wollen Se. Königliche Majestät wegen des ersteren Punktes, wenn einige der Neuangesetzten in den Freijahren einen generalen Misswachs oder Viehsterben haben sollten, auf der preussischen Krieges- und Domainen-Kammer Vorstellung Dero allergnädigste resolution darüber, wie in der Chur-Mark und allen anderen Dero Provintzien gebräuchlich ist, ertheilen; nach expirirung der Frey-Jahre aber haben die Neuangesetzte, bei sich ereignenden Unglücksfällen, sich dessen, was Se. Königl. Majestät sodann dem ganzen Lande zu statten kommen lassen, gleichfalls zu getrösten«.

In Betreff der nach den Freijahren zu entrichtenden Prästande bemerkt das Patent: Der König habe eine General-Vermessung der Lithauischen Aecker, woselbst die Einwanderer angesetzt werden sollen, vornehmen lassen. Die zwei Hufen, die Jeder bekomme, seien Preussische Hufen, jede Hufe zu 30 Morgen und der Morgen zu 300 Rheinländische Ruthen gerechnet. »Die Hufen puren Saatlandes werden so taxirt, dass, alle Prästationes, sie haben Namen wie sie wollen, eingeschlossen, derjenige, welcher Acker von solcher Bonität empfängt, welcher das fünfte Korn trägt, an Se. Königl. Majestät die Hälfte von dem Ertrag, von dem Acker mit vierten bis fünften Korn den dritten Theil, von dem dritten bis vierten Korn den vierten Theil, von dem Acker, welcher unter das dritte Korn trägt, den fünften Theil abgeben soll«. Diese Abgabe soll nur berechnet werden nach der jetzigen Beschaffenheit des Ackers, nicht nach der Beschaffenheit, in die er später durch gute Cultur versetzt werden mag. Jedem Wirth soll dazu so viel Wiesewachs, als zur Ausfütterung des Besatzviehes nöthig ist, reichlich gegeben werden. »Was aber an prästantis, so in natura oder an Diensten abgetragen werden, einem Wirthe zugelegt worden, soll von dem Anschlage abgezogen und abgeschrieben werden; auch das, was an Geistliche und andere gegeben werden muss. Endlich soll Hut, Trift und Holzung, auch »theils Orten Fischerei«, obenein gegeben werden«.

Bald nach diesem Edict wurde dem Könige von der Regierung vorgeschlagen, ob er nicht ein neues Patent erlassen möchte, demzufolge den in Lithauen angesessenen Colonisten und Bauern die Höfe und Wohnungen geschenkt würden, unter der Bedingung, dass sie dieselben in gutem Stande und in bäuerlichem Wesen erhielten Es verging keine Woche, so war auch die Antwort eingegangen: »Nachdem Wir durch ein allergnädigstes Patent (vom 10. Juli 1719) die Leibeigenschaft in den Aemtern Unseres Königreichs Preussen gänzlich auf-

gehoben haben, dergestalt, dass Unsere bis dahin leibeigenen Bauern ihr Erbe und Bauerngründe insoweit als eigenthümlich zu gebrauchen und mit Consens zu vererben und verkaufen oder sonst zu veräußern befugt sind, wenn sie Alles in Stand hielten und brächten —, so wird auch das genehmigt¹⁾.

Die Folge dieser Edicte war eine zahlreiche Einwanderung. Bis 1724 und 1725 wurden allein im Insterburgischen und Ragnitschen District 9539 Personen auf 2500 Hufen angesetzt; so dass dort, da auch die Altbauern über 300 Hufen mehr angenommen hatten, nur noch 645 wüste Hufen gezählt wurden²⁾.

Die Einwanderer bestanden zumeist aus Schweizern, Pfälzern und Franken. Polen oder Szamaiten durften, nach demgemässen bestimmten Befehlen des Königs, im Königreiche Preussen auf dem Lande nicht angesetzt werden, sondern nur lauter Deutsche. Sodann waren Mennoniten direct vom Könige zur Niederlassung in Preussen aufgefordert worden.

Die wichtigste Phase der Einwanderung nach Ostpreussen knüpft sich aber an die Verfolgungen, welche die Evangelischen im Erzbisthum Salzburg um ihres Glaubens Willen zu erleiden hatten. Hatten schon die bisherigen Colonisationen lediglich auf Angehörige der evangelischen Kirche abgezielt und wurden diese herbeigezogen durch den Schutz, welchen ihre religiöse Ueberzeugung unter den preussischen Königen fand, so wandten jetzt auch die bedrängten Salzburger ihre Blicke solchem Schutze zu. Schon vor Erlass des berüchtigten, von dem Erzbischof von Salzburg erlassenen Ausweisungspatentes vom 31. October 1731 hatte der König den Verfolgten, denen ein heimathloses Umherirren in der Welt in Aussicht stand, wissen lassen, dass er ihnen in seinen Staaten eine neue Heimath gewähren wolle. Als nun aber die Ausweisung unwiderruflich erfolgt war, erliess der König seine bündige Erklärung, die ausgestossenen Salzburger aufnehmen zu wollen, in dem Patent vom 2. Februar 1732. »Aus christlichem Erbarmen und herzlichem Mitleiden«, sagt das Patent in seinem Eingange, »habe ich mich entschlossen, den heftig bedrängten und verfolgten evangelischen Glaubensverwandten des Erzbisthums Salzburg hilfreiche Hand zu bieten, zu solchem Ende dieselbe in meine Lande aufzunehmen und in gewissen Aemtern meines Königreichs Preussen unterzubringen und zu versorgen«. Die Herren der Länder, welche die Emigranten auf ihrer Reise berühren mussten, werden ersucht, dieselben frei, sicher und unaufgehalten passiren zu lassen, »ihnen auch zur Fortsetzung ihrer mühseligen Reise

1) Beh. Schwarzb. a. a. O. S. 164 ff.

2) Beh. Schwarzb. S. 165.

dasjenige, was ein Christ dem andern schuldig, erweisen zu lassen«. Die Reisenden sollen durch einen dazu abgeordneten Commissar (der angewiesen war, das nöthige Reisegeld zu reichen), zu den Orten ihrer Niederlassung geleitet werden. Bei ihrer Etablirung in Preussen sollen ihnen alle diejenigen Freiheiten, Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, welche anderen Colonisten daselbst zustehen, ebenfalls zu gut kommen.

Als dieses Patent bekannt wurde, verlangte Alles nach Preussen zu ziehen, welches den Bedrängten als das Land ihrer Rettung erschien; »gern verglichen sie ihren Marsch mit dem Zuge der Israeliten in das gelobte Land«. Der König hatte sich nur auf 5—6000 dieser Colonisten gefasst gemacht und für deren Aufnahme schleunigst Vorbereitungen treffen lassen, aber die Emigration und der Zudrang ward über alles Vermuthen so allgemein, dass der Reisecommissar etwas besorgt dem Könige Meldung zukommen liess, dass noch mehrere Tausend nachgekommen wären; der König fügte umgehend dem Berichte die Worte bei: »*Sehr gut. Gottlob! Was thut Gott dem Brandenburgischen Hause für Gnade! Denn dieses gewiss von Gott kommt*«¹⁾.

Es wurden von dem Reisecommissar im Ganzen 20,694 Salzburger nach Preussen geleitet.

Der König begrüßte die ersten Zuzüge seiner neuen Landeskinder in freundlichster Weise. Er liess reichlich Geld unter sie austheilen und sprach ihnen Trost und Ermuthigung zu. Den zweiten Zug Salzburger traf Friedrich Wilhelm, der gerade von Berlin kam, auf der Landstrasse unweit Zehlendorf am 25. Juni 1732. Er liess sie an sich vorbei marschiren, unterhielt sich mit ihnen auf das Herablassendste und befahl ihnen schliesslich, das Lied: »Auf meinen lieben Gott trau' ich in aller Noth«, anzustimmen; als aber der Commissarius die Salzburger damit entschuldigte, dass die Melodie ihnen unbekannt wäre, fing der König selbst mit voller Stimme das Lied zu singen an, worauf die ganze Menge voll Rührung mit einstimmte und während des ganzen Vorbeimarsches das Lied zu Ende sang. Der König aber rief den Abziehenden ein herzliches: »Reiset mit Gott« nach und fuhr seines Weges weiter²⁾.

Nach der Provinz Preussen kamen im Ganzen 15,508 Salzburger³⁾, von denen 11,989 in ca. 2397 Familien auf Staatskosten als Colonisten

1) Beh. Schwarzb. a. a. O. S. 203.

2) Beh. Schwarzb. a. a. O. S. 205.

3) Von den Uebrigen war ein Theil in Berlin zurückgeblieben, wo sie sich ansässig machten; manche Familien scheinen in verschiedenen Orten auf dem Wege nach der Provinz Preussen oder in den übrigen Provinzen ein neues Heim gefunden zu haben, wie denn endlich ein Theil den Strapazen der Reise erlag.

angesiedelt wurden, während die übrigen bemittelt genug gewesen zu sein scheinen, um sich auf eigene Faust haben ansetzen zu können. Die Handwerker wurden in Städten placirt, die meisten Colonisten aber waren auf dem Lande etablirt worden. Für Letztere wurden Güter für Vollbauern, für Cossäthen und für Halbhufner, und endlich Gartenland für die Gärtner auf den königlichen Aemtern und Vorwerken formirt. »Der Bauer erhielt mit seinem Gütchen zugleich ein Wohnhaus und die nöthigen Wirthschaftsgebäude, ausserdem völlige Abgabefreiheit für die ersten drei Jahre. Auch wurde ihm das Inventar unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sowie Saat- und Brodkorn für die erste Bestellung. Es erhielt der Vollbauer (ein Besitzer von 2 Hufen) 4 Pferde, 4 Ochsen, 3 Kühe, einen Wagen, einen Pflug, eine Egge mit eisernen Zinken, Siehle und Zäume für 4 Pferde, eine Sense, und zur Aussaat 60 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Gerste, 40 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Erbsen. Der Halbbauer (Besitzer einer Hufe) erhielt durchschnittlich die Hälfte von Allem; der Halbhufner oder Cossäthe erhielt zwar keine Ochsen, aber 3 Pferde und 2 Kühe, zur Aussaat 15 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerste, 9 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Erbsen und das nöthige Ackergeräth. Der Gärtner empfing freie Wohnung, einen Garten, 2 Morgen Acker, 1 Morgen Wiese, eine Kuh, 2—3 Schweine, auch ein Paar Schafe und freie Weide, ausserdem 7 Thaler Lohn, 3 Thaler zu Fleisch, Käse, Butter und Salz, 16 Scheffel Brodkorn, 2 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Hafer, $\frac{1}{2}$ Scheffel Erbsen. Hierfür hatte er allerdings schwierigen und langwierigen Handdienst zu leisten, er sowohl wie seine Frau¹⁾. Im Uebrigen scheint nach den Bestimmungen der vorangegangenen Patente verfahren zu sein, nur dass im Verlaufe des Colonisationswerks überhaupt mancherlei Unklarheiten dieser Bestimmungen oder aber verschiedene Auffassungen und Auslegungen derselben zu mannigfachen Verwickelungen führten.

Weitere Einwanderungen von Evangelischen erfolgten während der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. noch aus Böhmen und Berchtoldsgaden, doch siedelten sich mit nur wenigen Ausnahmen diese Emiganten nur in den Städten an.

Zu den grösseren Colonien, die sich von der colonisatorischen Thätigkeit des grossen Kurfürsten an in Preussen bis zum Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. gebildet hatten, zählen die Réfugiés, — vorzüglich in den Marken und Magdeburgischen, (ca. 20,000 Personen); die Pfälzer resp. Wallonen ebendasselbst (ca. 7000); die Schweizer in der Mark und in Ostpreussen (ca. 4100); 20,000 Salzburger (in Ostpreussen ca. 15,500); ferner die Böhmen in der Mark; endlich in grösse-

1) Beh. Schwarzb. a. a. O. S. 209 ff.

ren oder kleineren Gruppen die Niederländer, Waldenser, Mennoniten, Oesterreicher &c. Auf Grund der Zahlen der Eingewanderten wird, unter Hinzurechnung der Nachkommenschaft der Letzteren, angenommen, dass bis zur Zeit des Ablebens Friedrich Wilhelm's I. durch die Colonisation die Bevölkerung Preussens eine Zunahme von ca. 600,000 Menschen erfahren hat; was dem vierten Theile des damaligen gesammten Bevölkerungsstandes gleichkommt.

Von so segensreichem Einflusse für das menschenarm gewordene Land diese durch die Fürsorge der Regenten herbeigeführte Vermehrung der Bevölkerung an sich schon sein musste, so lag doch die überwiegende Bedeutung darin, dass die Colonisten aus Ländern kamen, die von dem culturverwüstenden deutschen Kriege unberührt geblieben waren, in denen sich Gewerbfleiss und Industrie ungestört hatten fortentwickeln können. Den verödeten Städten kamen Tausende von geschickten Handwerkern und Gewerbetreibenden aller Gattungen, Gelehrte und Künstler zu gut, Träger von Kenntnissen und Fertigkeiten aller Art, oft von Solchen, die innerhalb der Gebiete des Krieges erloschen waren, oder dort überhaupt noch nicht bestanden hatten. Das platte Land bevölkerte sich, der Bodencultur erwuchs der Vorschub der Einführung von Culturzweigen und Culturmethode, die sich in anderen Ländern bewährt hatten. Und so wurde denn das wirthschaftliche, wie nicht minder das geistige Leben der Orte der Einwanderung, ja des ganzen Landes in der vielfachsten Weise befruchtet und gefördert.

Insbesondere auch die moralischen Eigenschaften eines grossen Theils der Einwanderer waren ein wichtiger Erwerb für das Land, namentlich für das auch nach dieser Richtung hin durch die lange Verelendung geschädigte Ostpreussen. Vor Allem waren es die Salzburger, mit denen Arbeitsamkeit, frommer Sinn und schlichte Ehrlichkeit dort einzog. Dass dem Strome der Einwanderung sich aber auch Elemente unerfreulicher Art beimischen mussten, war selbstverständlich. Es zog arbeitsscheues, abenteuerndes Gesindel mit ein, angetrieben von Veränderungssucht, von vagen Vorstellungen mühelosen Erwerbes. In letzterer Beziehung brachten indessen auch nicht wenige der besseren Elemente der Colonisten Illusionen über ihre neue Heimath mit, denen Enttäuschung und damit Unzufriedenheit folgte. Sie sahen sich in ein rauhes Land mit rauhen Sitten und straffen Ordnungen versetzt, überall auf strenge Pflichten angewiesen. Die Unzufriedenheit steigerte sich, als nach Ablauf der Freijahre die bedungenen Prästationen folgten, die verschiedenen Steuern und Abgaben, wie Hufenzins, Roggen-, Gersten- und Haferpacht, Schutzgeld, Frohnden und Scharwerksdienste. Vorzugsweise waren es die letztgenannten, die Hofdienste, welche immer wieder

Unmuth und Verwickelungen hervorriefen. Sie waren den königlichen Domainen zu leisten und bestanden in Spann- und Handdiensten. Der Bauer hatte während der sechs Sommermonate alle Woche zwei Tage, in den Wintermonaten einen Tag diesen Diensten zu genügen; wozu jährlich einige von dem Domainenamt, wenn auch gegen Entschädigung, in Anspruch genommene Gespannfuhren nach Königsberg traten. Auf den Halbhüfner entfiel die Hälfte dieser Verpflichtungen, während der Gärtner von Ostern bis Martini täglich Dienste thun musste. Es vereinigte sich nur zu Vieles, diese Dienste zu einer ergiebigen Quelle von Reibungen zu machen. Schon darin, dass sie den verschiedenen Districten, ja hier und da den einzelnen Aemtern nach, ungleich bemessen waren, oder sich ungleich gestaltet hatten, lag eine Veranlassung zur Unzufriedenheit, weil zu Berufungen von einem auf den andern Fall. Vor Allem war aber in der Ausführung selbst durch die Dehnbarkeit des Urtheils über den Grad der Leistung, deren Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit, der persönlichen Willkür ein weiter Spielraum gegeben.

Es war diese Schwierigkeit nur eine von den vielen, die dem Könige, der von allen Vorgängen bis zum Einzelsten hin in Kenntniss erhalten werden wollte und erhalten wurde und überall persönlich eingriff und feststellte, unaufhörlich Noth und Sorge bereiteten.

Es erscheint geboten, in dieses Arbeiten des Königs und seiner Behörden für ein so bedeutsames Moment der Culturentwicklung Preussens, wie es die Colonisation war, durch noch einige Beispiele neben den schon genannten etwas näher einzuführen.

Eine der in Ostpreussen, namentlich in der ersten Zeit nach Ansetzung von Colonisten, vorkommenden Verwickelungen hatte ihren Ursprung darin, dass der Ackerboden noch nicht bonitirt und classificirt war. Und doch war der Boden von verschiedener Leistungsfähigkeit. Diese Verschiedenheit war bei Zutheilung einer bestimmten Hufen- oder Morgenzahl je an die einzelne Colonistenstelle, namentlich im Anfange, nicht genügend berücksichtigt worden. So konnte es denn kommen, dass oft die zwei Hufen des einen Colonisten der Tragbarkeit des Bodens nach nicht den Werth der einen Hufe einer anderen Colonistenstelle hatte. Dies gab zu vielfachen Klagen und Weiterungen Anlass. Als einen Ausweg schlug der (auch in Colonisationsssachen vielfach in Ostpreussen beschäftigte) Minister v. Görne dem Könige vor, in Feldmarken mit ganz schlechtem Acker, »welcher unmöglich allemal 2 Jahre hintereinander mit Winter- und Sommergetreide besäet werden kann, den Bauern, damit sie volle 2 Säehufen bekämen, 4 Hufen zuzumessen«. Der König entschied mündlich mit den Worten: *»es sollen die Bauern (Vollbauern) keine Windhufen, sondern wirkliche 2 Säehufen haben; zu*

welchem Ende alles, was Unland ist, in denen Feldern, wenn es auch nur ein ganz kleiner Dimpel sei, überschlagen werden soll; es mögen so viel Zeit und Unkosten darauf gehen, wie es immer wollet«. Später wiederholt dies der König in einem besonderen, durch eine abermalige Anfrage hervorgerufenen Erlass: »Es bleibt bei Unserer Ordre, dass dem Bauer 2 Hufen nutzbares Land zuzumessen sind, alles unnutzbare auszuscheiden ist, so dass der Bauer nichts als lauter tüchtiges Land bekommt«. Indessen löste sich die Frage nicht so schnell. Nicht wenigen von den auf zwei Hufen gesetzten Colonisten fehlten die nöthigen Betriebsmittel, um zwei Hufen vortheilhaft zu bewirthschaften; sie wünschten in diesem Falle, sich auf die Bewirthschaftung nur einer Hufe zu beschränken; oder auch noch andere Gründe für das Verlangen solcher Beschränkung mochten in manchen Fällen maassgebend sein; wie denn auch die Behörden sich je nach der Sachlage für diese Beschränkung aussprachen. Die Lithauischen Behörden insbesondere begründeten in einem ausführlichen Bericht vom 17. Februar 1728 ihr auf diese Beschränkung abzielendes Gutachten des Näheren. Sie seien der pflichtmässigen Meinung, dass, wo es nur immer practicabel, nach des Königs Intention Zweihufner beizubehalten sein würden, wo es aber eine Unmöglichkeit sei und der Zweihufner nicht erwachsene Kinder oder Gesinde, oder Besatzvieh genug hätten, die zwei Hufen zu bestreiten, erfordere es das Interesse des Königs, die eine Hufe einem anderen Wirth zu geben, weil sonst der Zweihufner, wenn er von den zwei Hufen Zinsen geben sollte und doch die eine davon wüste liegen lassen müsse, ohnfehlbar zu Grunde ginge. Der eigenhändige abschliessende Bescheid des Königs hierauf lautete: *»weill sie nit sollen Zweyhüfner sein ergo das Land mühste bleiben soll — box Resonnement; der Bauer kann nit von einer Hufe leben, ist nit möglich«*.

Weniger leicht wurde dem Könige die Lösung der Frage der Hofedienste der Colonisten, die sogenannte Scharwerksfrage, und hier wieder vor Allem in Ostpreussen. Nicht wenige der Colonisten hatten sich falschen Vorstellungen über die Beschaffenheit dieser Dienste hingegeben. Als nun nach Ablauf der Freijahre neben den manigfachen anderen Contributionen auch diese vertragsmässige Leistung zur Perfection kam, wurde der Unzufriedenheit kein Ende und diese steigerte sich in nicht wenigen Fällen zur Widerspenstigkeit und Renitenz, ja, hier und da zur offenen Auflehnung. Die Acten jener Zeit sind angefüllt mit endlosen Verhandlungen und Berichten an den König, mit unmittelbar angebrachten Klagen, Beschwerden, Bitten der Colonisten. Der König gewährte in entsprechenden Fällen eine weitere Zahl von Freijahren, suchte in anderen Fällen die Dienste anderweit zu reguliren, mit Erleichterungen für

die Colonisten; erging, wenn willkürliche Erschwerungen und Ueberbürdungen seitens der Beamten nachgewiesen waren, scharf gegen diese vor; Letzteres aber auch nicht weniger gegen die Colonisten, wenn grundloses Queruliren, vor allem aber, wenn Veruntreuung und Vertragsbruch vorlag.

Namentlich klagten die Colonisten über die preussischen (d. h. die aus Ostpreussen gebürtigen) Domainenbeamten — Amtspächter oder Administratoren. Zuwider der königlichen Intention und Verordnung, nach welcher alle Leibeigenschaft in Preussen aufgehoben sein sollte, würden sie, so lauten solche Klagen der Colonisten, von den preussischen Beamten doch als Leibeigene behandelt, mit Schimpfworten, ja auch wohl gar mit Prügeln tractirt. Ueberhaupt suchten solche Beamte das in den königlichen Patenten Versprochene den Colonisten zu verkümmern. Anstatt dass sie die Woche nicht mehr als 2 Tage zu frohnen schuldig wären, müssten sie so oft Hofdienste thun und scharwerken, als es den Beamten in den Sinn käme. Der König wolle, dass sie für die Baufahrten bezahlt würden, die Beamten steckten aber dieses Geld in ihre Tasche. So manche Beamte seien auf solchem Wege reich geworden. Auf gleiche Weise kämen auch die von dem Könige bewilligten Remissionsgelder nicht den Colonisten zu gut. Wenn einem Colonisten ein Ochse oder ein Pferd angeschafft werden müsste, so zahlten die Beamten für einen Ochsen nur 4—5 Thaler, für ein Pferd 5—6 Thaler, für einen Scheffel Roggen 12 gr., während dem Könige weit mehr verrechnet werde. Der lithauische Bauer behelfe sich in Essen und Trinken fast wie ein Vieh, damit er etwas ersparen und damit dem Amtmann Geschenke machen könne. Indem der deutsche Colonist dies nicht vermöge, ziehe er sich den Hass der Beamten zu. Gegenüber der Willkür der Letzteren, die sich bis zur Vertreibung der Colonisten von den Höfen versteige, entfalle den Colonisten der Muth, die Höfe zu melioriren, Bäume zu pflanzen ꝛ., da man nicht wisse, ob man damit auch für seine Kinder arbeite. Und noch weitere solcher Klagen. Auch Minister v. Katsch berichtet (unter dem 14. Juni 1727) an den König über solche Beschwerden von Colonisten. »Wenn auch nur der zehnte Theil der erhobenen Klagen wahr sei, so könne es nur Wunder nehmen, wenn nicht alle Colonisten aus Lithauen verliefen. Es habe den Anschein, dass sie (die preussischen Beamten) mit Fleiss die Leute vertrieben, um im Trüben fischen zu können«. Der König ordnet überall strenge Untersuchung an¹⁾. Von dem Gange derselben ist er nicht befriedigt, misstraut insbesondere den mit preussischen Beamten besetzten Behörden.

1) Auf den vorgenannten Bericht des Ministers v. Katsch schrieb der König eigenhändig in einer Ordre an das Generaldirectorium: »ist dies nit wahr, so will ich

Der König beschliesst nunmehr die Niedersetzung einer besonderen Commission, zu deren Chef er den Generallieutenant v. Blankensee ernennt¹⁾, zu Mitgliedern Geh. Rath Gause, Landrath Otterstedt, Kriegsrath und Oberauditeur Anysius und Regierungsrath Lorentz. Die königliche Instruction vom 7. Juli 1727 sagt: »Die Commission soll alle die vorgebrachten Klagen aus Lithauen pflichtmässig untersuchen und dergestalt Bericht abstaten, wie sie sich getraut, solches vor Gott und Seiner Königlichen Majestät zu verantworten«. »Sie soll (auch) untersuchen, ob die vielen Millionen, welche seit einigen Jahren nach Preussen und Lithauen zum Retablissement geschickt, dazu verwendet worden, zu dem Ende ein accurater Extract aus den Rechnungen zu machen«. Eine weitere Cabinetsordre vom 10. August 1727 trägt der Commission nachträglich noch auf (aus Veranlassung vorgekommener Klagen): »zu untersuchen, ob, wenn der Landmann Getreide zu Markte bringt und solches an die Kaufleute verhandelt, er dafür baares Geld bekommt, und nicht Waaren: als Eisen, Talg, Gewürz, Wachs« u. s. w.²⁾. Auch die nunmehr eingehenden Relationen der Untersuchungscommission befriedigen den König nicht. Er lässt derselben schreiben (13. August 1727): Die Berichte seien sehr trocken; sie möchten künftig auf die Sachen selbst mehr eingehen³⁾. Die Untersuchungen der Commission erstrecken sich nicht allein auf das Verhalten der Domainenbeamten gegen die Colonisten, überhaupt die Bauern, sondern auch auf das verschiedener adelichen Gutsbesitzer. So war u. A. der Geheimrath v. Löwensprung zu Szurgupehnen angeklagt, königliche Unterthanen zu Diensten auf seinen Privatgütern gebraucht und auch sonst gegen die königlichen Bestimmungen gefehlt zu haben. Der König fordert hierüber von der Commission Bericht, der ihm aber, nachdem er eingegangen, zu unwunden erscheint⁴⁾, so dass er befiehlt, die Untersuchung zu verschärfen.

alles verlohren haben, also können sie sehen, was das vortreffl. Leute sein die Preussen, sollen alle die Preussische Administ. weg jagen und von hier welche hin schicken«.

1) Ein eigenhändiges Marginale des Königs bei Gelegenheit der betreffenden Ordre an das Generaldirectorium lautet: »Blanckensee (soll es sein), ich habe mit Ihn gesprochen, er ist ein ehrlicher Mann«.

2) Der König fügt ad mag. hinzu: (und) »Tuch, Wein, Spitzen und dergl. osculenta und Kleider-Waaren«.

3) Marg. des Königs: »Gehet gerade und schreibet deutlich aus die relation die weiss ich alle, sie sollen den Fuchs aus dem Loche jagen, wer Schuld hat schreiben«. Weiterhin an einer andern Stelle: »Peter« (Peter von Blankensee) »gehe gerade, du wilst den Fuchs nit beissen«.

4) Marg. des Königs vom 31. August 1727: »Mich wundert sehr, dass der Generallieutenant von Blanckensee so politisch geworden und anfängt krum zu gehen, denn er nichts berichtet, wie die Sachen schlecht gehen und wie ich leichtfertig bin hintergangen, also befehle ich ihm, nicht krum zu gehen und positiv zu berichten wie alles ist, und

Diese ergibt denn auch die Schuld des Löwensprung in mehreren Punkten. Der König befiehlt hierauf scharfe Bestrafung¹⁾, unterzeichnet indessen nicht die darauf gerichtete Cabinetsordre und die Acten ergeben keinen bestimmten Nachweis über den schliesslichen Verlauf. — Während der Thätigkeit der Commission ist der König in fast ununterbrochenem Verkehr mit derselben, bezeichnet immer wieder neue Punkte der Untersuchung, ordnet und verfügt mehrfach Bestrafungen. Im weiteren Verlauf ergibt sich namentlich eine langwierige Untersuchung gegen ein Mitglied der Königsberger Kriegs- und Domainenkammer, den Kammerrath v. Schlubhuth, welcher für die Colonisten bestimmte Gelder im Betrage von einigen Tausend Thalern unterschlagen zu haben beschuldigt war. Als der König den Angeklagten der Schuld überwiesen sah, verurtheilte er ihn zum Galgen und liess das Urtheil sofort vollziehen. Zu freundlicher Behandlung der Colonisten mahnt der König immer wieder, sieht dies aber am wenigsten von den preussischen Beamten befolgt. Es kommt in dieser Folge zu einem ausdrücklichen Befehl des Königs: »bei Leib- und Lebensstrafe in Lithauen keinen Preussen von Geburt ein Gut zur Administration anzuvertrauen«²⁾ Vor Allem untersucht der König (und bestraft im Falle der Schuld streng) die Fälle, wo Colonisten von preussischen Beamten wegen angeblicher Verweigerung von Diensten aus ihren Stellen vertrieben worden waren³⁾.

wer ein ehrlich Mann ist, und wer ein Vogel ist, und ob es nicht recht ist, den Herrn Löwensprung zur Rede und Antwort zu stellen«.

1) Marg. des Königs: »Löwensprung soll geschlossen nach Berlin gebracht werden alle seine Habseligkeit soll in sequester genommen werden und soll eine administration auf Szirgupehn und übrige seine Güther gesetzt werden«.

2) Das Generaldirectorium beruft sich gegebenen Falles in einem Bericht an den König auf dieses Verbot, indem es anfragt, ob dasselbe auch gelten solle von dem Amte Szirgupehnen. Dort sei der v. Lölhoffel (ein Deutscher) Hauptpächter, habe aber den Amtmann Tarrach, einen Preussen, »bei der Receptur und Obsicht auf die Wirthschaft der bäuerlichen Unterthanen substituirt«. Der König bescheidet eigenhändig: »Lölhoffel ist gut, aber Tarrach tauget nit, ist ein Ertz-Vogel der die Schweitzer und teutsche tractiret wie die Hunde, dass wo Tarrach nit wegkomet sie alle verlauffen müssen, Haus und Hof stehen lassen den es nit auszuhalten«. Der Befehl folgt, den Tarrach zu entfernen und »einen andern guten Beamten« nach Szirgupehnen zu setzen.

3) Es ist hier (wie in so vielen anderen Beziehungen der Verwaltung und insbesondere der Pflege der Landescultur) von hohem Interesse, zu sehen, wie gleich den Anschauungs- und Verfahrungsweisen des Königs sich später die seines grossen Sohnes gestalteten. So in einer (in den anschliessenden Acten des Geh. Staatsarchivs enthaltenen) Cabinetsordre Friedrich's des Grossen an den Kammerpräsidenten v. Muschwitz zu Berlin (vom 20. März 1783): »Hierbei überschieke ich Euch eine Vorstellung von den Colonisten Schröder und Consorten aus Zechlin, worin sie sich beklagen, dass sie wegen verweigerter Dienste, die ihnen angeblich ohne

Indessen war auch das Verhalten der Colonisten zu ihren Pflichten eine Quelle vielfacher Verwickelungen und Schwierigkeiten. Zu solchen gab, wie bereits schon hervorgehoben, vor Allem die Frage der Hofedienste, des »Scharwerks« Anlass. In den ersten zwanziger Jahren machten namentlich die Schweizer in Ostpreussen dem Könige Noth; sie wollten nicht mehr scharwerken, hatten auch ihre Contributionen nur unvollständig geleistet und verstiegen sich schliesslich bis nahehin zu einer Revolte. Erst nach vielfachen Verhandlungen und nachdem der über den Fall so besorgte wie erzürnte König die schärfsten Strafen angedroht hatte, gelang es, die Schweizer zu ihrer Pflicht zurück zu führen¹⁾. Die Schweizercolonie kam weiterhin zu gutem Gedeihen. Unter

Befugniss aufgebüret worden, aus ihrem Etablissement exmittirt worden. Ich begreife nicht, wie die Kammer das zugeben kann. Ich lasse es mir so viel Geld kosten, um die Colonisten herzuziehen und sie zu etabliren und die Kammer lässt sie von den Amtsleuten verjagen. Dieses Bezeigen missfällt mir gar sehr und muss ich es Euch verweisen, dass Ihr nicht besser darauf sehet: wo sollen denn die Leute mit ihren Familien und Effecten hin, wenn sie aus den Häusern getrieben werden; das ist ja unbesonnen gehandelt. Ich gebe Euch daher hierdurch auf, sofort die Verfügung zu treffen, dass diese Colonisten in ihre Etablissements ohne Anstand wieder eingesetzt werden, Euch auch vorzusehen, dass ohne Meine ausdrückliche Ordre dergleichen nicht wieder geschieht; wie denn auch, was die verweigerten Dienste betrifft, die Sache zuvor genauer untersucht werden muss, in wie weit sie solche nach ihren Grund- und Zinsbüchern zu leisten schuldig sind, oder nicht. — Wo nach Ihr Euch zu achten habt«. »Es giebt wohl«, sagt der König in einer weiteren Cabinetsordre zur Sache: »hin und wieder unter denen Colonisten einen und den andern der eben nicht so recht was nütze ist: Indessen kommt viel darauf an, dass man denen Leuten alles ordentlich bedeutet, was sie hiernächst zu thun schuldig, und das gleich bei ihrer Ansetzung in ihren Grundbriefen klar und deutlich niedergeschrieben wird; so kann hiernächst kein Streit darüber entstehen«.

1) Nach einem der ersten Berichte über den Vorfall verfügte der erzürnte König eigenhändig: »Sollen 20 nach Frideris-Burg schicken und 20 der vermögsten aus die Höfe heraus schmeissen und 20 Littauer auf die Höfe setzen und ihnen alles geben, was die Schweitzer an Vieh und Mobilien gehabt«. In einem Schreiben an Leopold von Dessau vom 12. August 1722 (ebenfalls neuerdings veröffentlicht in den genannten Anhaltischen Mittheilungen für Geschichte x.) sagt der König: »Ich habe befohlen, einige Rädelsführer in die Karre zu Memel zu schicken, hoffe, dass dieses wird helfen. Wo Ew. Liebden (Leop. v. Dessau hielt sich derzeit auf seinem Gute Bubainen in Ostpreussen auf) wollten so gut sein und reden die Leute mit Ernst zu, da ich mit sie zu gut geredet habe, vielleicht geben sie sich dann. Wo sie mir nit scharwercken wollen, will ich sie lieber los sein, denn sie mir alle Teutschen sowohl (als) lithauer Hochzinser rebellisch machen werden«. — Die Schweizer verhandelten nunmehr durch den Inspector ihrer Colonie, la Carriere, um eine Verringerung ihres Scharwerks, welches sich auf 48 Tage belief, erhielten aber den eigenhändigen Bescheid des Königs, »bleibet bei 48 Tage«. Sie beschieden sich hierauf. Am 1. Septbr. 1722 reisten 2 Mitglieder der Colonie: Abraham Castel und Jean Philipp Castre nach Berlin, um »im Namen der ganzen schweitzer Colonie beim

dem 11. Juni 1727 berichtet die Königsberger Kammer dem Könige: »Die Schweizercolonie konnte von Anfang an wegen der verwüsteten Aecker und des schwachen Angespans schlecht fortkommen und daher in vielen Jahren keine Prästanda abführen, nunmehr aber, da sie das Land kennen und solches unterm Pflug gebracht, auch einen starken Viehstand angeschafft haben, stehen sie durchgehends gut und ist von ihnen wegen ihrer Zinsen nicht so leicht ein Ausfall zu erwarten, sientemahlen sie bishero jährlich richtig bezahlet haben«. Weiterhin berichtet v. Blankensee dem Könige: es stehe fest, dass die Schweizer-Colonie sich als die beste im Lande bewähre, und der König selbst sagt der lithauischen Commission: »Ihr sollt mir melden, ob Ihr Euch getrauet, solche Colonien wie die Schweizer zusammen zu bringen, da ich dann dieselbe gerne (anstatt des Scharwerks) in Dienstgeld setzen lassen werde«.

Zu den mit der Verpflanzung von so vielen tausenden von Familien verknüpften Aufgaben gehörte namentlich, insbesondere aber in Ostpreussen, die Beschaffung neuer Wohnstätten und Wirthschaftsgebäude. Auch dafür ist der König in steter persönlicher Thätigkeit. Er ernennt Ingenieure, Baubeamte aller Abstufungen. Für Ostpreussen ist eine organisirte Baucompagnie thätig, zusammengesetzt aus Zimmerleuten, Maurern, Ziegelstreichern, Bretschneidern, Tischlern, Glasern und sonst für völlige Herstellung und Ausstattung von Gebäuden nöthigen Gewerksleuten. Zur Beihilfe werden Soldaten von den Regimentern zugeordnet. Der König selbst trifft genaueste Bestimmungen über die Art der Anlage, den Bau der Colonistenwohnungen und Wirthschaftshöfe, sendet Modelle dazu, bestimmt das zu den Bauten zu verwendende Material, dirigirt Hunderte von Bauhandwerkern dahin wo sie gerade am nöthigsten sind. So stellt er allein für den Neubau von Mühlen einen eigenen Ober-Mühlen-Inspector an und lässt 50 Mühlenmeister und Burschen im Magdeburgischen und in Sachsen für Ostpreussen aufsuchen. In den Etats jedes einzelnen Jahres, namentlich aber der ersten zwanziger Jahre, erscheinen bedeutende Summen für Neubauten aller Art, bestimmt, der Colonisation zu dienen. Insbesondere zur Wiederherstellung Lithauens werden 332 Dörfer, 11 Städte, zahlreiche Schulen, Kirchen, 49 Domainenämter, viele Wassermühlen u. dergl. neuerbaut und eingerichtet¹⁾. Als ein weiteres Beispiel mag dienen, dass allein für das Jahr 1723 die Erbauung von 276 Bauerhöfen und sonstigen

Könige abzubitten und Soumission zu thun«. Am 12. September schrieb der König an Leopold von Dessau: »Die Schweizer haben submittirt, das ein importanter Coup ist vor meine ganze Einrichtung«.

1) Beh. Schwarzb. a. a. O. S. 161.

zahlreichen Gebäuden für den wirthschaftlichen Betrieb des platten Landes angeordnet wurde.

Es war ein ruheloses Arbeiten des Königs, dem Colonisationswerke Gedeihen zu sichern. Eine Schwierigkeit nach der andern verlegt den Weg und kann nur unter vieler Sorge, Unruhe und Arbeit überwunden werden. Letzteres namentlich, wenn sich immer wieder ergab, dass nicht wenige der Eingewanderten den neuen Verhältnissen sich abneigten, mehr verlangten, als ihnen vertragsweise zugesagt war und überhaupt gewährt werden konnte. Wie das nicht allein in der Schweizercolonie, sondern auch in mehreren der übrigen Colonien, ja auch unter den Salzburgern eintrat und zu mannichfachen Excessen führte, gegen die scharfe Strafen angedroht werden mussten. Am meisten erzürnte den König das vielfache Desertiren von Colonisten nach gewährten Wohlthaten und Förderungen.

Es handelte sich aber mit allen diesen Vorkommnissen um Erscheinungen, wie sie nothwendig verknüpft sein mussten mit dem ungemeynen Unternehmen der Verpflanzung so vieler Tausende von Menschen von einem Lande in das andere. Einerseits konnten die unzähligen Veranstaltungen, die nothwendig waren den Eingewanderten das neue Heim zu bereiten, und konnte der Ausgleich der Differenz zwischen der Forderung und dem, was gewährt werden konnte, nur allmählig bewirkt werden; andererseits bedurfte die Gewöhnung an die neue Lebenslage ihre Zeit. Es waren die unvermeidlichen Schwierigkeiten des Ueberganges. Die denn endlich glücklich überwunden wurden, namentlich als Arbeit und Schaffen den Ansiedlern ihren Besitz erst werth gemacht hatten. Wie es diesen Gang bei der Schweizercolonie genommen hatte, so ordnete es sich auch bei den übrigen Gruppen der Colonisten. Und so konnte denn auch der König, der nicht selten den Glauben an das Colonisationswerk verloren hatte, sich endlich an dessen Gedeihen erfreuen.

Weitere allgemeine Cultur-Maassregeln.

Ist die Thätigkeit des Königs während seiner ganzen Regierungszeit ununterbrochen dem Aufbau und Ausbau des Staates, dem Aufblühen des Landes zugewendet, so trat doch in den ersten Jahren die grössere Zahl der Aufgaben heran. Stetiges Schaffen erfüllt diesen Zeitraum. So die Reform der Armee, der Kriegsverfassung, der Justiz, des Steuerwesens, die Umwandlung des trägen Geschäftsganges der Behörden zu

Präcision und Schnelligkeit, die Beseitigung der Erbpacht, die Allodification der Lehne, vielfältige Maassregeln für die Belebung der Gewerthätigkeit, der Industrie; die Errichtung von Tausenden von Volksschulen, der Bau von Wegen und Canälen. — Für die Landescultur im engeren Sinne beginnen in diesen ersten Jahren die bereits nachgewiesenen Thätigkeiten für die Vermehrung der Bevölkerung.

Die letztgenannten Maassregeln mussten erst wirken, die Arbeitskräfte für die Bodencultur erst wieder in ein angemessenes Verhältniss zum Arbeitsfelde treten, zu den weiten Flächen verödeten Bodens. Wie der König, abgesehen von der Colonisation, auch aus der schon vorhandenen Bevölkerung fleissige Hände den verlassenen Feldmarken und Höfen zuzuleiten sucht, ist bereits hervorgehoben. Hier war aber auch so manchem Missbrauch entgegen zu treten. Viele der verlassenen Aecker waren mit Holz und Strauchwerk bestanden. In Feldmarken mit leichtem Sandboden, so namentlich der Kur- und Neumark, war dies oft zuträglich für den Schutz der umliegenden Feldflächen gegen austrocknende Winde, vor Allem aber gegen Versandung. Missfällig hatte nun der König vernommen, »dass die Landleute hin und wieder, um ein Fuder Holz zu haben, alle Sandschollen unter dem Prätext, das Land gehöre zu ihren contribuablen Hufen, aufreissen und zu Acker machen, ohne zu überlegen, dass dadurch der Wind hernach den Sand auf die guten Aecker werfe, dieselben versande und also gar verderbe«. Künftig soll nun solchem unwirthlichen Wesen mit allem Ernst gesteuert werden. »Es soll sich kein Unterthan bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung ferner unterstehen, dergleichen wüste Aecker ohne Vorwissen und Erlaubniss jedes Ortes Obrigkeit, ob sie gleich zu den contribuablen Hufen gehören, zu räumen«. Damit aber die Behörden nicht willkürlich verfahren und der Wiederbearbeitung der Aecker da entgegen treten, wo es von dem Culturinteresse geboten ist, sollen bei der Untersuchung jedes einzelnen Falles dem Landrath ein oder zwei Kreiseingesessene beitreten, endlich der Recurs an die betreffende Kriegs- und Domainenkammer zur schliesslichen Entscheidung gestattet sein. — In Fällen des Mangels hatte der König viele Monate hindurch den Eingesessenen nothleidender Kreise Korn aus den von ihm angelegten Magazinen verabfolgen lassen; nicht allein zur Ernährung der Bedürftigen, sondern auch, damit die Felder gehörig bestellt werden konnten. Die Landräthe werden in dieser Folge angewiesen, scharfe Aufsicht zu halten, dass nichts unbesäet liegen bleibe. Den Provinzialkammern schärft der König nachdrücklich ein, durch ihre Domainenräthe fleissig die den Kammern unterstehenden Aemter und Amtsbezirke bereisen zu lassen, und dabei nicht allein die Oekonomie der Pächter oder Administratoren der Domainen

und ihr Verhalten gegen die Unterthanen zu untersuchen — »namentlich ob Letzteren nicht mehr aufgelegt werde, als was recht ist« — sondern auch die Wirthschaften der Bauern zu prüfen und Letzteren mit Rath und Anweisung beizustehen.

Immer wieder ist auf das Riesenwerk der Wiederaufrichtung Ostpreussens zurück zu kommen, auf welches vor Allem sich die Culturthätigkeit des Königs richtet. Dort tritt neben und in Verbindung mit den Maassregeln für die Wiederbevölkerung, der Einrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten für die Einwanderer, eine durchgreifende Veranstaltung nach der anderen auf.

In den überlieferten Zuständen der Provinz lagen auch ausser der Verödung des Bodens, der Entvölkerung und der Verarmung schwere Hemmungen für die Herstellung geordneter und erspriesslicher Culturverhältnisse.

Der Adel war im Besitz der wichtigsten Stellen der provinziellen Verwaltung wie überhaupt wesentlicher Vorrechte, hielt an diesen fest und widerstrebte den vom Mittelpunkte des Staates ausgehenden Reformen. In seiner Mitte dagegen bestand eine Partei, welche das Vorhandensein der Missstände und die Nothwendigkeit von Reformen anerkannte, aber den Adel, um seinen Einfluss zu retten, an die Spitze der Reform zu stellen suchte. Ein hervorragendes Mitglied dieser Partei, der Graf Truchsess von Waldburg, setzte sich bald nach dem Regierungswechsel mit dem Könige in Verbindung und erhielt von diesem den Auftrag, seine Gedanken in einer Denkschrift niederzulegen. Im October 1714 übersandte Waldburg sein Memorial dem Könige. Es spricht sich rückhaltslos über das Elend des Landes, die Missstände der Verwaltung aus, anerkennt die Thatsache der Benachtheiligung der unteren Classen der Bevölkerung, die Nothwendigkeit der Aenderung, sucht aber innerhalb der Reformvorschläge dem Adel seine bisherige Stellung in der Verwaltung zu wahren. Der König würdigt die Bedeutung der Vorschläge, lässt sie durch eine Specialcommission berathen, schliesst sich den meisten der Ansichten Waldburg's an, verweigert aber, schon indem er den Verwaltungsorganismus des Staates einheitlich gestalten, von Coterien frei machen will, die Fortdauer der Sonderstellung des Adels in der Regierung Ostpreussens.

Zu den schreiendsten der von Waldburg hervorgehobenen Missstände zählte die bisherige Lage der Besteuerung. Die Hufensteuer war von gleicher Höhe für gutes oder schlechtes Ackerland. Ebenso wurde der »Kopfschoss«, der »Horn- und Klauenschoss« von Arm und Reich in gleicher Höhe erhoben. Noch dazu wussten aber bei beiden Steuern die bevorrechteten Classen sich der vollen Zahlung zu entziehen, indem viele

Hufen verschwiegen und die Consignationen für die Erhebung der sonstigen Abgaben von den Einnehmern je nach Höhe der Besteuerung eingerichtet wurden. Der König machte diesem Zustande ein Ende durch Einführung einer einheitlichen Generalhufensteuer, unter Beseitigung aller übrigen Steuern, auf Grund einer neuen, die verschiedenen Classen des Bodens berücksichtigenden Einschätzung. Zuvor war aber der zähe Widerstand des Adels zu brechen, der unter Anderem darauf bestanden hatte, die Frage zuvor auf einem Landtage zu berathen¹⁾. Waldburg, der sich in die Dispositionen des Königs gefunden hatte und dem die Durchführung der Steuerreform übertragen war, brachte die Arbeit in vier Jahren fertig. »Der arme Mann war erleichtert; die Last der Steuern vertheilte sich nun auf eine sehr viel grössere Fläche; nicht weniger als 34,681 verschwiegene Hufen waren dem Kataster durch die Reform zugewachsen; viele der adelichen Hufen, die vorher $\frac{2}{3}$ Thaler gegeben hatten, zahlten nun 5—6 Thaler«²⁾.

Weitere Maassregeln folgen diesem Hauptwerke. Um den Vertrieb der Bodenproducte zu erleichtern, werden Flüsse schiffbar gemacht, Wege unter grossen Kosten neu angelegt oder verbessert und wird die Verpflichtung zur Unterhaltung der Wege geordnet. Neben sonstigen Arbeitskräften werden Hunderte von Soldaten verwandt zur Reinigung von Flüssen, deren Uebertreten den Ackerbau schädigt. Die Vorfluth, die Räumung der Gräben wird durch besondere Edicte geregelt. Es werden regelmässige grosse Lieferungen von Butter und Vieh nach Brandenburg organisirt. Um in übermässig billigen Jahren den Landmann zu stützen, lässt der König Getreidemagazine anlegen, für welche das Korn zu mässigen Preisen von den Produzenten entnommen wird. Neue oder erweiterte Absatzorte für die Bodenproducte werden dadurch geschaffen, dass Tapiau, Ragnit, Biala, Stallupöhnen, Darkehmen, Pillkallen, Gumbinnen und Schirwindt zu Städten erhoben und durch Herbeiziehung von Hunderten von Handwerkern aller Art aus Deutschland zu Sitzen der Industrie und des Handels gestaltet werden.³⁾ Neben Hunderten von Dörfern werden eine grosse Anzahl neuer Domainen begründet. Um die Lage der Amtsunterthanen zu erleichtern und ihnen einen grösseren Anreiz

1) Hier, in dem Bescheid auf dieses Verlangen fielen die oft citirten Worte des Königs: »*Er stabilire die Souveraineté wie einen Rocher de Bronze; der Wind könne auf dem Landtage immer noch gemacht werden, aber die Hubencommission (zur Durchführung der Steuerreform) habe ihren Fortgang*«.

2) Die rückstehenden wie auch einige der zunächst folgenden Angaben fussen auf der bereits citirten, aus eingehenden Studien in den preussischen Archiven hervorgegangenen schönen Arbeit Schmoller's über die Verwaltung Ostpreussens unter Friedrich Wilhelm I., in der »historischen Zeitschrift« XXX. S. 40 ff.

3) Schmoller a. a. O. S. 63.

zur Thätigkeit zu geben, wird durch königliche Erlasse vom 16. Juni 1719, 10. Juli 1719 und 20. Juli 1720 die bisherige Leibeigenschaft derselben aufgehoben¹⁾ und in Erbunterthänigkeit umgewandelt. Um die einheimische Zoche zu verdrängen, lässt der König viele Tausende deutscher Pflüge einführen und sorgt auch ausserdem für Anfertigung und Verbreitung guter Ackergeräthe. Es wird besseres Saatgetreide, geeigneteres Vieh eingeführt, auf Verbreitung des Kleebaues wie auf die Verbesserung des Flachsbaues, des Hopfenbaues eingewirkt. Zu den bisherigen primitiven Einrichtungen gehörte der allgemeine Gebrauch von Handmahlmühlen, sog. »Querlen« zum Mahlen des Getreides. Letztere will der König durchaus abgeschafft wissen und lässt viele Hunderte von Wasser- und Windmühlen errichten; desgleichen Brauereien, Ziegeleien, Fischereien. Für die Herstellung billiger und doch zweckmässiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist der König unablässig besorgt und erlässt dafür genaue Anweisungen. Als er sich persönlich von der ungenügenden Umfriedigung der Höfe überzeugt hatte, erfolgt seine Anweisung, »die Höfe umher recht dichte und feste mit Weiden zu bepflanzen; dasselbe auch sowohl bei den alten als den neuen Vorwerkern zu beobachten, damit der Wind darauf abstossen könne«. Eben so hatte er das Fehlen von Schutzvorrichtungen gegen die Versandung der Aecker durch Sandhügel bemerkt und befiehlt die Umzäunung der letzteren. Immer wieder dringt er auf bessere Bedüngung der Aecker, auf die Anlegung geordneter Misthöfe²⁾, auf besseres Ackern (breitere Beete), auf zweckmässigeres Ernteverfahren, für welches er genaue Angaben macht. Zur Erreichung besserer Abwässerung der Ländereien werden besondere Techniker (»Teichgräber«) nach Preussen gesandt, und diese einem Oberreichinspector untergestellt. Die wichtigsten Vorschriften und Regeln zweckmässigen Wirthschaftens werden endlich, auf Anordnung des Königs, zusammengefasst in einem »Haushaltungs-Reglement« vom 22. Juli 1731.³⁾

Zu den durchgreifendsten und folgereichsten Maassregeln des Königs für die Hebung der Bodencultur Ostpreussens gehört die Reorganisation der Domainenverwaltung. Der König hatte sich sowohl durch

1) Schmoller a. a. O. S. 64. — Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft. S. 378.

2) »Wie stehets mit den Misthöfen?« schreibt der König am 4. Septbr. 1722 eigenhändig an den damals in Ostpreussen beschäftigten Minister v. Görne, »seind die angeleget oder nicht, wird eingestreuuet wie bei uns . . . soll mir berichten wie es gehet, ob das Land besser gepflüget wird, ob Anstalt und Verfassung dazu gemachet wird, oder nicht?«

3) Hierüber, wie überhaupt über die besonderen Anordnungen für den landwirtschaftlichen Betrieb, Eingehenderes in weiterer Folge.

unmittelbare Untersuchung bei seinen Anwesenheiten in Ostpreussen wie durch vielfältige sonstige Recherchen von dem vollständigen Verfall des dortigen Domainenwesens überzeugt. Er beschliesst (1721) »sothaner Unordnung und allen daraus entstehenden inconvenientzien in Zeiten zu steuern und die bisherige Verfassung der Preussischen Domainen durch eine neue Einrichtung zu verbessern«. In Verbindung damit sollen die Hofdienste der Amtsunterthanen gründlich untersucht, genauer nach ihrem Besitzstande bemessen, gemildert und, wo immer möglich, durch Dienstgeld ersetzt werden. Es wird zunächst angeordnet, die wüsten Höfe bei den Domainen binnen vier Jahren mit Bauern zu besetzen, sie mit Gärten zu versehen ꝛ. Ueberhaupt denn eine zahlreiche Reihe von Bestimmungen, zugleich mit der neuen Einrichtung der Domainen Vorbedingungen besseren Gedeihens der Bauern zu schaffen. Zur Ausführung dieser Anordnungen ernennt der König eine besondere Domainen-Commission, die nun viele Jahre in Thätigkeit bleibt bis zum Abschluss des Werkes¹⁾.

Es ist bereits an anderer Stelle hervorgehoben, dass der Landbau in Ostpreussen, namentlich aber in Lithauen, sich in der mangelhaftesten Verfassung befand. In anderen Provinzen des Staates, namentlich im Magdeburgischen und Halberstädtischen, hatte sich dagegen ein weit besserer Betrieb erhalten oder nach den Stürmen des dreissigjährigen Krieges wieder herausgebildet. Es war daher ein wirksamstes Mittel zur Beschleunigung der landwirthschaftlichen Entwicklung Ostpreussens, welches der König dadurch ergriff, dass er aus den vorgenannten Districten Landwirthe wie landwirthschaftliche Gehilfen aller Art, soviel deren nur erlangt werden konnten, nach Ostpreussen dirigitte und damit in ganz unmittelbarer Weise Lehre und Beispiel zweckmässigeren landwirthschaftlichen Betriebs, bessere Handhabung einzelner wirthschaftlichen Thätigkeiten in das Land verpflanzte. Immer wieder geht er die Domainenkammern in Magdeburg und Halberstadt an, tüchtige Leute aus den dortigen Wirthschaften zur Uebersiedelung nach Preussen zu bewegen, sie für namhaft gemachte Stellungen zu gewinnen. Er verlangt Administratoren oder Pächter für die Domainen, Verwalter, Hofmeister, Grossknechte, Mittelknechte, Enken, Viehhirten und schickt sie zu vielen Hunderten nach Ostpreussen²⁾.

1) Näheres über den Gegenstand in einem besonderen Abschnitte.

2) So verlangt der König in einer an die genannten Domainenkammern gerichteten Verfügung vom 23. Septbr. 1722, »dass über die bereits verschriebenen und nach Preussen abzusendenden Leute (200 Familien, so mit dem Frühling zu Wasser abreisen sollen), noch 10 tüchtige Beamte, 25 Hofmeisters, 50 Teutsche Knechte, 50 Mägde und 200 Hausleute aufgesucht und dorthin gesendet werden sollen«. Bald

Verpflanzte der König schon durch diese Maassregeln Beispiel und Lehre zweckmässigen Wirthschaftens in das Land, so ging er doch noch einen Schritt weiter, indem er aus wirthschaftlich vorgeschrittenen Landestheilen gute Wirthe nach Ostpreussen dirigirte zu der bestimmten Aufgabe, dort Wirthschaftsbetriebe zweckmässig einzurichten, sowie Andern Anleitung für dieses Geschäft zu gewähren. Er ergriff damit ein Mittel, welches in neuester Zeit wieder als einer der geeignetsten Hebel erkannt und angewandt ist, auf das Vorschreiten namentlich der kleinen Wirthe einzuwirken. Immer wieder sucht er nach geeigneten Persönlichkeiten für diese Function zur Verwendung nach Ostpreussen. Unter den auf diesen Zweck abzielenden Verfügungen befindet sich eine unter dem 13. October 1722 von Wusterhausen aus an den damals in Ostpreussen beschäftigten Minister v. Görne und den Präsidenten der dortigen Kammer gerichtete Cabinetsordre, welche zu bezeichnend für die Art des Königs ist, um sie nicht ihrem Wortlaute nach hier mitzutheilen. »Ich habe allhier«, sagt dieselbe, »noch einen Administratorem Namens Cammann

darauf ordnet er die Absendung von 400 Gärtnern für Ostpreussen an. Den Administratoren und Inspectoren sollen, nach den directen Anweisungen des Königs an die Präsidenten der beiden Kammern, die Vortheile ihrer Uebersiedelung möglichst vor Augen geführt werden, um sie für die Uebersiedelung zu gewinnen. Der König lässt sich über das Ergebniss jeder einzelnen Verhandlung Bericht erstatten, lässt, wenn sich Unlust zur Uebersiedelung zeigt, grössere Vortheile bieten und wird oft unwillig, wenn auch dies fruchtlos verläuft. In Betreff der Grossknechte, der Hirten ꝛc. weist er die Präsidenten an, die Leute durch vernünftige Vorstellungen und »im Guten« zur Uebersiedelung zu bewegen, wenn dies aber nicht helfe, sie aufheben und durch ein Commando nach Preussen schaffen zu lassen; zu welchem Zweck dann Anweisungen an die betreffenden Regimentscommandeure zur Bereitstellung der zur Escorte erforderlichen Mannschaften erfolgen. Bei einer seiner Anwesenheiten in Lithauen hatte der König, wie er dem Präsidenten der Magdeburger Kammer mittheilt, die Untüchtigkeit der dortigen Kuhhirten für ihre Function wahrgenommen. Es erfolgt die Anweisung, in der Nähe von Magdeburg drei solcher Kuhhirten, »die mit dem Vieh gut umzugehen und auch dasselbe zu curiren verstehen«, für Lithauen zu ermitteln, sie thunlichst zur freiwilligen Uebersiedelung zu bewegen, entgegengesetzten Falles aber mit ihren Familien aufheben und durch ein Commando nach Lithauen transportiren zu lassen; — wozu es denn auch kommt.

Zur Geschichte der Löhne, welche damals solchen Functionairen gewährt zu werden pflegten, möchte es nicht ohne Interesse sein, als Beispiel einen Fall aus den vielen derartigen Verhandlungen des Königs mit den Behörden hervor zu heben. Er hatte einen, als tüchtig empfohlenen Hofmeister, Andreas Lehmann aus dem Amte Ampfurth im Magdeburgischen, zur Uebersiedelung nach Preussen gewonnen, und wird nun das bisherige Einkommen desselben auf dem Amte ermittelt. Es bestand in 20 Thlr. Geld, 12 Schffl. Brodkorn, 1 Schffl. Weizen, $\frac{1}{2}$ Schffl. Saat, 1 Schffl. Erbsen, $\frac{1}{2}$ Schffl. Salz, 1 fettes Schwein, $1\frac{1}{2}$ Schock Heringe oder 12 Pfd. Fleisch, 1 Kuh frei, 1 Schffl. Moorrüben, 8 Tonnen Bier. — Der König bewilligt hierauf 24 Thlr. Lohn und die gleichen Deputate.

angenommen, welcher ein tüchtiger Wirth ist und insonderheit gute Geschicklichkeit hat, Wirthschaften einzurichten; und bringet zwei Söhne mit, die auch bei der Wirthschaft employret werden können; er wird auch einige Hofmeister, Knechte und Mägde mitbringen. Soll all dort Wirthschaften einrichten. Sollte er mit Geld einigermaassen zu thun haben müssen, wird nöthig seyn, darunter alle gehörige praecautions und Aufsicht zu gebrauchen. Ein tüchtiger Hauswirth, der das seinige recht versteht, ist deshalb nicht sogleich zurück zu setzen, weil er mit dem Gelde nicht recht umzugehen weiss, sondern nur genaue Aufsicht nöthig, bis man mit der Zeit Gelegenheit haben wird, ihn näher kennen zu lernen¹⁾. Eben so schickt der König tüchtige Functionaire verschiedener landwirthschaftlichen Gewerbe, so unter Anderem auch Braumeister nach Ostpreussen, um dort die Leute anzulernen. Eine Cabinetsordre vom 14. Februar 1723 sagt: »Es sollen im Magdeburgischen ohne den geringsten Zeitverlust drei oder vier Leute aufgesucht werden, so Pflüge und Wagen nach der Magdeburgischen Landesart zu machen wissen; diese sollen nach Lithauen gesandt werden, um dort die Leute in Pflug- und Wagenmachen zu unterrichten«. Vielfältig erfolgen dabei Mahnungen an die preussischen Behörden, »den Leuten so zu begegnen, dass sie zufrieden sein können und nicht Andere durch Klagen abschrecken, sondern vielmehr solche dahin zu ziehen suchen«.

Zahlreich sind die Aeusserungen und Verfügungen des Königs, in denen er seine Meinung ausspricht, dass die »Preussische Wirthschaft« nichts taue, dass sie aus sich selbst zu keinem rechten Aufschwung kommen könne und dass mit allen zugänglichen Mitteln deutsche Wirthschaftsweise einzuführen sei; wobei er immer wieder seiner Vorliebe für die Magdeburgische Wirthschaftsart Ausdruck giebt. Er ordnet an, nach letzterer ganze Domainen einzurichten (unter Anderem im Jahre 1722 das Vorwerk Baglin), um Vorbilder dieser Wirthschaftsart aufzustellen. »Es soll« — so heisst es unter Anderem in einer Cabinetsordre aus dem obengenannten Jahre, nach welcher ein Amtmann Massmann von Alten-Platow bei Magdeburg nach Preussen dirigirt wird, — »darauf gesehen werden, dass es dort an guten Leuten nicht fehlt, die die Magdeburgische Wirthschaft verstehen, und sich der deutschen Leute annehmen«. Eben so sucht der König in seinem Unternehmen, bessere

1) Ueber das dem Cammann zu gewährende Einkommen bestimmt der König Folgendes: »Er soll Besoldung haben für sich und seine beiden Söhne jährlich 200 Thlr.; Deputata für sich und seine Familie: 200 Schffl. Roggen, 6 Schffl. Weizen, 6 Schffl. Erbsen, 6 Schffl. Hafer, 30 Tonnen Bier, 6 fette Schweine, 1 Rind, 6 Schafe, $\frac{6}{8}$ (Ctr.) Butter, 12 Schock Käse, 4 Schffl. Salz, 10 Thaler für Gewürz, Lichtwerk u. dergl.«

Getreidesorten in Preussen einzuführen, solches Saatgut aus dem Magdeburgischen zu beziehen. Vorzugsweise wird damit der Kammerpräsident v. Katte in Magdeburg beauftragt. Eine der Verfügungen an Letzteren sagt: »Er soll sich äusserst bemühen, 100 Wispel von der grossen Saatergerste je eher je lieber zusammen zu bringen, vor allen Dingen aber darauf zu sehen, dass selbige gut und zur Saat tüchtig ist; dagegen ich zufrieden bin, dass sie theuer ist und nach Eurem Vorschlage der Wispel mit 12 Thaler berechnet werde«. ¹⁾ Auch sollen dort Ochsen und Schafe für Preussen angekauft werden. ²⁾

Wirksamen Beistand für die Verbreitung deutscher Wirthschaftsart, wie überhaupt für die Erstarkung des deutschen Elementes in Preussen hatte der König an den Fürsten Leopold von Dessau, der auf des Königs Veranlassung in Bubainen einen grossen Gutscomplex angekauft hatte, welchen er mit Hilfe anhaltischer Wirthschaftsbeamten in einen musterhaften wirthschaftlichen Stand setzte. Er ist kaum einmal dort anwesend, ohne vom Könige Auftrag zu erhalten zur Prüfung seiner Culturunternehmungen, worüber er dann dem Könige pünktlich Rapport

1) Eine K. Ordre aus dem Jahre 1726 an das Generaldirectorium wegen Beschaffung von 100 Wispel guter Gerstensaar für Preussen, enthält die Anweisung des Königs: »der Präcaution halber aus jedem Kahn bei Ankunft in Berlin, vor Abnahme der Lieferung, erst eine Probe der Gerste zu nehmen und hernachmals wachsen zu lassen« (zur Prüfung der Keimfähigkeit).

2) Die Reformen nach dieser Seite hin stossen zunächst auf hartnäckige Schwierigkeiten, die nicht zum wenigsten in der Haltung mancher Beamten der dortigen Verwaltung liegen. Unter diesen verhält sich namentlich der Kammerpräsident v. Bredow widerstrebend, oder doch passiv. Als derselbe 1727 in Lithauen beschäftigt wurde, lässt er sich in einem seiner Berichte an den König vernehmen: »Die Wirthschaft ist hier auf gleichem Fuss wie im Magdeburgischen und also kostspielig angefangen worden; es kann nicht so fort dauern. Alle Bauern sollen auf deutschen Fuss gesetzt werden und dieses braucht Künste . . . es kann da leicht was versehen werden, namentlich wenn ich fort bin«. (Es war damit der Wunsch nach Beendigung seines Aufenthaltes in Lithauen verbunden. Der König bescheidet hierauf lediglich nur mit den Worten: »also sol er dieses Jahr da bleiben«). Strengere Rügen der Haltung Bredow's gegen die deutsche Wirthschaft bei anderen Gelegenheiten. Im Gegensatz hierzu war der Minister v. Görne, wie überall, so auch hier dem Könige treu zur Hand. In einem seiner Immediatberichte beklagt er sich über die »preussischen Intriguen gegen deutsche Wirthschaftsbeamte«. Einen Deutschen, Amtmann Garling, der vortrefflich gewirthschaftet, habe man blos deshalb wegen einiger angeblichen Vergehen denunzirt und den Fiskal auf den Hals geschickt, weil er ein Deutscher sei. Die übrigen Deutschen seien darüber so intimidirt, dass sie zitterten und zagten. Es seien der Lithauischen Kammer einige Beamte hinzuzufügen, die geeignet seien, »der Deutschen Partei zu stützen«. Ein anderer Immediatbericht Görne's sagt, »dass die Lithauer den Deutschen allen Tort, wo sie nur könnten, heimlich und öffentlich anthäten«. Es sei deshalb, wo immer möglich, zu vermeiden, Lithauer und Deutsche an einem Orte zu vermengen.

erstattet. Durch seine Vermittelung waren auf Wunsch des Königs eine Anzahl Anhaltischer Landleute nach Preussen gezogen worden; wie denn auch der König junge Leute aus Preussen nach dem Anhaltischen schickte zur Erlernung der dortigen Wirthschaftsweise.

Für die Verbreitung des Obstbaues und überhaupt der Baumzucht in Preussen tritt der König in wiederholten Anordnungen ein, verlangt und erhält regelmässige jährliche Berichte über den Fortgang dieser Culturen. Beispielsweise waren innerhalb des Jahres Trinitatis 1729—30 in Ostpreussen gepflanzt an Obst- und wilden Bäumen in den kleinen Städten, Aemtern, Vorwerken und Dörfern: 75,114 Obstbäume, 126,271 wilde Bäume (Weiden u. dergl.), in Lithauen 45,761 Obstbäume und 87,975 wilde Bäume. Aehnliche Nachweise in den früheren wie in den späteren Jahren. Der König ist selten mit den Ergebnissen zufrieden; »Preussen«, bemerkt er ad marg. auf einen dieser Berichte, »ist ein so grosses Land; sollen noch einmal so viel Bäume pflanzen«.

Die Verödung des Landes hatte sich auch auf das geistige Leben namentlich der ländlichen Bevölkerung erstreckt. Viele Kirchen waren zerstört, nur wenige Geistliche übrig geblieben. Nicht weniger lag das Volksschulwesen im Argen. Nur eine geringe Anzahl von Schulen bestanden, und diese in schlimmster Verfassung. Die Kinder mussten, wenn sie überhaupt Unterricht suchten, — ein gesetzlicher Schulzwang bestand vor dem Regierungsantritt des Königs noch nicht, — meilenweite Wege zurück legen, um zu einer Schule zu gelangen; welche dann aber nur die mangelhafteste Unterweisung bot. Für die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnungen schritt der König ein durch die Neubauung von Kirchen, wie durch Herbeiziehung von Geistlichen aus den übrigen Provinzen des Staates.¹⁾ Grössere Schwierigkeiten waren in der Sache des Schulwesens zu bestehen. Die Regierung in Königsberg, welcher der König schleunige Abhilfe aufgetragen hatte, bezeugte sich widerwillig oder saumselig, so dass ihr der erzürnte König endlich die denk-

1) »Seine Königliche Majestät in Preussen finden vor allen Dingen nöthig« — so lautet eine auf diese Veranstaltungen bezügliche Ordre: »in Dero Königreich Preussen die Sorgfalt dahin zu richten, dass die dortigen Einwohner, insonderheit in dem Lithauischen im Christenthum besser wie bisher geschehen, unterrichtet und die Gottesfurcht denenselben recht eingepflanzt werde; Sie werden auch nicht ermangeln, zu dem Ende nach und nach mehr Kirchen erbauen zu lassen, dabey denn Ihre Intention hauptsächlich dahin gehet, dass anstatt dessen, dass die Unterthanen jetzo von vielen Dörfern an einem orth zusammen kommen und zum Theil recht weite Tagereisen darnach thun müssen, in Zukunft Filiale geordnet und solche Veranstaltung gemachet werde, dass ein Prediger gewissen Filialen mit vorstehe, an solchen örthern aber füglich tüchtige Schulmeister bestellet werden, welche daselbst durch lesen und singen in Abwesenheit des Predigers die Gemeinde erbauen können«.

würdigen Worte schrieb: »Dieses ist nichts: denn die Regierung will das arme Land in der Barbarei behalten. Doch wenn ich baue und verbessere das Land und mache keine Christen, so hilft mir Alles nichts«. Schon vorher hatte sich der König, um die Abhilfe zu beschleunigen, von Tilsit aus in einer Cabinets-Ordre vom 2. Juli 1718 an August Hermann Franke in Halle und Dr. Lypsius in Königsberg gewandt. Er theilt denselben seine Absicht mit, in allen lithauischen grösseren Dörfern Schulmeister zu bestellen. »Es sollen dies nicht allein tüchtige und geschulte, sondern auch fromme und gottesfürchtige Leute sein, welche, wenn sie einige Jahre als Schulmeister Dienste gethan, nachher zu Predigern in Lithauen bestellt werden können«. Die Genannten werden ersucht, ohne Zeitverlust Vorschläge zu machen, wie diese Intention am schleunigsten und besten ausgeführt werden könne, auch sollen sie für Beschaffung geeigneter Persönlichkeiten Sorge tragen. Das Samländische Consistorium sei angewiesen, die Vorgeschlagenen jedesmal anzunehmen. »Wir haben« heisst es am Schlusse, »zu Euch das Vertrauen, ihr werdet von der itzo unter Euch studirenden Jugend allemahl einige zur lithauischen Sprache und sonst dergestalt anführen, dass sie hierzu hiernächst mit Ruhe employret werden können und es an tüchtigen Subjectis nicht ermangeln möge«. Durch diese und andere Veranstaltungen konnte schon im Jahre 1719 eine Anzahl von Schulen errichtet und für eine weitere Anzahl Feststellung getroffen werden. Aber sowohl die Lässigkeit der Regierung, wie träges oder widerwilliges Verhalten zur Sache im Lande selbst verursachten immer wieder neue Stockungen; bis endlich der König durchdrang und nun in den ersten dreissiger Jahren die Entwicklung des Schulwesens raschen Verlauf nahm. Bis zum Jahre 1738 waren im Königsberger Kammerbezirk und im Lithauischen 1105 ganz neue Schulen errichtet. Der König lieferte den Grund und Boden, die Baumaterialien und die Fuhren und stiftete ferner zur Unterstützung bedürftiger Schulsocietäten einen Fonds von 50,000 Thalern unter dem Namen eines mons pietatis.

Für eine durchgreifendste Maassregel zur Entwicklung des Schulwesens zu seiner vollen Leistungsfähigkeit hatte der König schon im Jahre seines Regierungsantritts die ersten einleitenden Schritte gethan durch Bestimmungen in der Schulordnung vom 24. October 1713, welche die Schulpflichtigkeit anbahnten. Letzere war sodann in aller Form ausgesprochen worden durch das Königliche General-Edict vom 28. September 1717.¹⁾ Der König ordnet jetzt die scharfe Einhaltung dieser Bestimmungen für Ostpreussen an.

1) »Wir vernehmen missfällig« — sagt dieses Edict, »dass die Eltern, absonderlich auf dem Lande, in Schickung ihrer Kinder zur Schule sich sehr säumig erzeigen.

Und so war denn von dem Könige, der mit Recht der Begründer des preussischen Volksschulwesens genannt wird, auch nach dieser Richtung hin für die Culturentwicklung Ostpreussens Grosses gethan.

Oft hatte der König innerhalb der gewaltigen Arbeit der Aufrichtung dieses Landes, im Kampfe mit Schwierigkeiten aller Art, an dem Gelingen des Werkes gezweifelt. Im Jahre 1720, als Misswachs, Viehsterben, sowie eine grosse Sturmfluth neues Elend gebracht hatten, schrieb er an seinen Freund Leopold von Dessau: »Ich bin meiner preussischen Haushaltung müde, ich kriege nichts, au contraire erschöpfe mich und meine übrigen Lande mit Menschen und Geld und fange an zu glauben, dass nit reussiren werde«. Aber schon nach einigen Jahren schrieb er an denselben: »Ich weiss nit ob ich recht habe, aber ich habe itzo das feste Vertrauen, dass es wird in Preussen vor dem Lande und mir in Kurzem besser werden«. Und ferner: »Die Deutschen und Lithauischen Bauern bezäunen die Dörfer und Gärten, und haben alle Gärten. Das siehet ziemlich vor den Anfang aus, und siehet nicht mehr wüste aus. Das Vieh läufet auch nicht (mehr) im Felde sonder Hirten; enfin, der Anfang ist gut«. Sodann: »Die Lithauer beginnen überall gut zu stehen, sie haben solch Brod das mir gut schmecket und siehet in ihre Baracken gut und wirthlich aus, da man Schüsseln Speck und Fleisch findet, die Leute auch dick und fett aussehen« . . . »Viel Bauren und Kölmer fangen an in breiten Beeten dreimal zu pflügen und Misthügel zu machen«. An einer anderen Stelle schreibt er: Wenn auch die auf Preussen verwendeten Millionen sich nur gering verzinseten, so thue das nichts, dafür werde das Land bebaut sein.

Es ist auf diese, wie auf anschliessende Richtungen der Arbeit des Königs für Ostpreussen, namentlich auch solcher, welche in Verbindung mit Maassregeln für die übrigen Provinzen auftreten, an anderen Stellen weiter einzugehen.

und dadurch die arme Jugend in grosser Unwissenheit, sowohl was das lesen, schreiben und rechnen betrifft, als auch in denen zu ihrem Heyl und Seligkeit dienenden höchstnöthigen Stücken aufwachsen lassen. Weshalb Wir, um diesem höchst verderblichen Uebel auf einmal abzuhelfen, in Gnaden resolviret, dieses Unser General-Edict ergehen zu lassen, und darin allergnädigst und ernstlich zu verordnen, dass hinkünftig an denen Orten wo Schulen seyn, die Eltern bei nachdrücklicher Straffe gehalten seyn sollen, ihre Kinder, gegen Zwey Dreyer Wöchentliches Schuelgeld von einem Kinde, im Winter täglich, und im Sommer wenn die Eltern die Kinder bey ihrer Wirthschaft benöthigt seyn, zum wenigsten ein oder zweymahl die Woche, damit sie dasjenige was im Winter erlernt worden, nicht gänzlich vergessen mögen, in die Schuel zu schicken. Falss aber die Eltern das Vermögen nicht hätten, so wollen Wir, dass solche Zwey Dreyer aus jeden Orts Almosen bezahlet werden sollen«. (Corp. Const. March. V. I. 528.) Auch den Confirmationsunterricht führte der König ein, mit dem Gebot, Niemand dazu zu lassen, der nicht lesen konnte. (Vgl. Ranke, zwölf Bücher preussischer Geschichte, III—IV, S. 182.)

Landesmelioration.

Die Gesetzgebung auf diesem Gebiete unter Friedrich Wilhelm I. schliesst sich zunächst den von Friedrich I. erlassenen Edicten vom 25. Februar 1704 und 25. Juli 1710 an. Das Patent vom 9. November 1717 wegen Räumung der Graben und Bäche spricht aus, dass diesen Verordnungen bisher sehr mangelhaft entsprochen worden sei. In Folge schlechter Räumung von Graben und Bächen würden angebaute Flächen überfluthet, die Ernten beschädigt, Wiesen und Weiden zu unergründlichen Morästen, oder würde auch die Urbarmachung anstossender, bisher unbebauter Flächen verhindert. Das genannte Patent erneuert ferner die früheren Edicte wegen alljährlicher Untersuchung der Lücher, Brücher und Niederungen durch einen Ingenieur und wegen Anlage von wenn nöthigen Wasserleitungen. Die Vorschriften wegen der Flussregulirungen werden nachdrücklich eingeschärft; es sollen diese Untersuchungen und Regulirungen so lange fortgesetzt werden, bis »alles im gehörigen Stande ist«. Alle diese Bestimmungen, auch die wegen Zwangsmaassregeln gegen unbereitwillige Interessenten im Falle eines allgemeinen Landes-culturinteresses werden sodann aufs Neue eingeschärft durch das Königliche Patent vom 7. October 1726, welchem zudem noch eine Reihe von Specialbestimmungen hinzugefügt sind, vor Allem für die zu beschaffende Vorfluth, die technische Ausführung der Grabenanlagen und Flussregulirungen, die Höhe der Deiche, den Schutz derselben. Ueber letzteren besonders sprechen noch Edicte vom 12. Februar 1727 und 6. Februar 1733. Für den Schutz und die Unterhaltung einzelner, schon vorhandener oder von dem Könige errichteter Meliorationsanlagen treten ein die Edicte vom 23. Juni 1717 wegen der Dämme des Oberoderbruches, die Grabenschau- und Uferordnung für das Havelländer Luch vom 31. August 1724, die Schau-Ordnung über das zwischen der Uckermark und Pommern belegenen Rando-Luch.

Was die Meliorationen selbst betrifft, so treten sie zumeist in Verbindung mit den Colonisationen und Besiedelungen auf. Der König wird nicht müde, in Fürsorge für das Gedeihen der neuen Ansiedelungen Sümpfe zu entwässern, Schutzvorrichtungen gegen Ueberschwemmungen und Versandungen anzulegen. Hinzu treten ferner jene zahlreichen Meliorationen, welche aus den Unternehmungen des Königs für die Hebung der Bodencultur der Aemter und der Amtsdörfer hervorgingen, ferner die grösseren Anlagen von Neuholland und im Kreuzbruch an der

obere
Nähe
strec
schen
Witt
Löck
sowi
dem
das
bere
Geb
Com
Mür
abzu
lebb
lung
Mür
hatt
Ver
Abv
wer

ru
des
dar
Ein

ger
ein
and
Ro
Br

rei
nac
füg
we
vo

Ac
un
de

oberen Havel ¹⁾. Auf die Melioration des Havelbruchs ist schliesslich des Näheren zurück zu kommen. Langjährige, auf Meliorationen sich erstreckende Verhandlungen finden statt mit der Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung wegen Schiffbarmachung des Eldestroms ohnweit der Wittenbergischen Elbdeiche, und anschliessend, der Combinirung der Löcknitz bei Kumblosen mit der Elbe oder der Havel ohnweit Zehdenick, sowie mit dem im Mecklenburgischen belegenen Müritz-See. Es stand dem entgegen der Plan eines Canals aus der Havel bei Oranienburg durch das Schwitzer Bruch bis in den Müritz-See; für welchen Plan der König bereits eine Nivellirung hatte anfertigen lassen. Ein weiterer auf diese Gebiete sich erstreckender Plan wurde angeregt von dem Kaiserlichen Commissarius im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin; dahin gehend, den Müritz-See, sowie den Kolpiner- und den Planer-See durch die Elde abzuleiten und zu dem Zwecke die letztere zu vertiefen. Der König nimmt lebhaften Theil an diesen Verhandlungen; es entstehen aber Verwickelungen dadurch, dass man Mecklenburgischer Seits mit Abgrabung des Müritz-Sees zum Zweck der Ableitung derselben nach der Havel begonnen hatte ohne vorherigen Abschluss einer Convention mit Preussen. Die Verhandlungen verlaufen schliesslich fruchtlos, indem in gegenseitigen Abwägen von Vortheilen und Nachtheilen eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Die bedeutsamste Unternehmung des Königs war die Entwässerung und Urbarmachung der ausgedehnten Havelbrüche, des sogenannten Rhin- und Havelländischen Luchs. Es bedarf dieses so grossartige wie glänzend durchgeführte Werk näheren Eingehens ²⁾.

Das Havelländische Luch fing von dem Dorfe Lochow bei dem sogenannten Nätewinkel am Viezner See an und erstreckte sich in seinem einen Theile bis an das sogenannte Mühlenwasser auf dem Bieselang, im anderen Theil den Orten Bredow und Znestow vorbei bis gegen das Dorf Rohrbeck. Die Länge des Luchs wurde auf 7 Meilen berechnet, die Breite nicht überall gleich, an einigen Orten 1 Meile, an anderen mehr

1) Viele der Ordres zu Meliorationen sind von dem Könige während seiner Be-
reisungen der betreffenden Districte oder ganz unmittelbar darauf erlassen worden,
nachdem er sich an Ort und Stelle informirt hatte. Eine grosse Zahl solcher Ver-
fügungen datiren aus dem Jahre 1739, dem Jahre vor dem Ableben der Königs, in
welchem er noch Ostpreussen bereiste. Die Verfügungen gingen in diesem Falle
von Königsberg aus.

2) Das Nachstehende stützt sich, wie überhaupt auf die zur Sache geführten
Acten des Geh. Staatsarchivs, insbesondere auch auf eine in denselben enthaltene,
unmittelbar nach Beendigung der Melioration entstandene actenmässige Darstellung
des Verlaufs der Unternehmung.

oder weniger breit. Die Gesammtfläche wurde auf 22 □ Meilen angegeben. Es war eine wassergleiche Moorebene, aus der eine grosse Zahl von Hügeln, sogenannten Horsten hervorragten. In jedem Frühjahr quoll der Boden durch das hervorragende Grundwasser auf, die Rasendecke hob sich in die Höhe und bildete eine schwimmende, elastische Fläche, welche bei jedem Schritt unter den Füßen einsank. In jedem Frühjahr glich das Luch einem weiten See, über welche einzelne Rasenstellen wie schwimmende grüne Inseln zwischen den erhöhten Plateaux hervorragten¹⁾. Das Luch war seinem grössten Theile nach nur im hohen Sommer und bei trockener Witterung zu passiren. Die umliegenden Ortschaften suchten dann etwas Nutzung zu gewinnen, indem sie ihre Kühe im Luch weiden liessen. Die Kühe sanken aber meist in den weichen Boden tief ein, konnten sich oft nur mit Mühe wieder herausarbeiten, ja nicht selten versank eine Kuh ganz im Moraste. Die Thiere wurden dabei kraftlos und krank. Ein Theil des Grases konnte zwar im Sommer gemäht, aber nur an einigen Stellen in mühsamer Weise abgefahren werden; zumeist musste es in Haufen bis zum Winter stehen bleiben, um es bei gefrorenem Boden einzufahren, soweit es nicht durch Fäulniss verdorben war. Ueberhaupt war das Heu von schlechter Beschaffenheit. In manchen Jahren konnte es überhaupt nicht gewonnen werden, in welchem Falle dann der empfindlichste Futtermangel eintrat. — So gewährte denn das Luch den beteiligten Ortschaften nur sehr ärmliche Nutzungen; es war vorzugsweise ein Aufenthalt für zahlreiches Wild, für grosse Mengen von Sumpf- und Wasservögeln.

Bei den Nutzungen des Bruchs waren interessirt 52 Orte (Dörfer und einige Städte, unter den letzteren Nauen und Friesack), sodann 62 grössere und kleinere Besitzungen.

Schon der grosse Kurfürst sowie Friedrich I. waren auf die Uebermachung des Bruchs bedacht gewesen und hatten Commissionen für die Ausführung angeordnet, es war aber nicht zur Angriffnahme gekommen.

Friedrich Wilhelm I. begab sich sofort nach seinem Regierungsantritt an das Unternehmen. Er setzte unter dem 14. Mai 1714 eine Commission für die Aufgabe ein, das Bruch durch einen Ingenieur aufnehmen und chartiren, sowie die Rechte der zahlreichen Interessenten am Luch prüfen und feststellen zu lassen. Ueber den Fortgang dieser Arbeiten, namentlich aber darüber, wie das Werk der Austrocknung des Luchs anzufassen sei, verlangte der König unmittelbaren Bericht an seine Person. Dieser Bericht wurde von der Commission erstattet, fiel aber ungünstig aus. Theils hatten die Interessenten Einwendungen aller Art

1) Vergl. Berghaus, Handbuch der Mark Brandenburg. I. p. 403.

erhoben, theils wurden, auf Grund vorgenommener Untersuchung der Localverhältnisse, die technischen Schwierigkeiten des Unternehmens als unüberwindlich bezeichnet. Der König beharrte dem gegenüber bei seiner Meinung für die Durchführbarkeit des Werkes und nahm es 1718 wieder auf. Unter dem 27. Januar dieses Jahres erliess er an seinen Oberjägermeister v. Hertefeld den Befehl, noch während des Frostwetters die Verhältnisse des Luchs genau zu untersuchen, den Fall des Wassers und wie dasselbe abzuleiten, zu prüfen und dann einen, auch auf den Kostenpunkt sich erstreckenden Plan für die Ausführung des Werkes einzureichen¹⁾. Schon am Tage nach Empfang dieser Ordre begann Hertefeld seine Arbeiten und erstattete unter dem 16. Februar des genannten Jahres über das Ergebniss derselben dem Könige Bericht. Derselbe sprach sich der Hauptsache nach dafür aus, dass, da drei

1) Die betreffende Cabinetsordre des Königs an den v. Hertefeld lautet: »Es ist Euch nicht unbekannt, wasgestalt Wir bald nach Antritt Unserer Regierung resolviret haben, das sogenannte freye Havelländer-Bredau- und Nauensche Luch, wie auch die übrigen Lücher und Brücher, so von dem Brieselang und Rohrbeck ab, zwischen dem Havelländer-Glien- und Fehrbellinischen Creyse bis im Rien und nach der Havel gelegen, uhrbar machen zu lassen; angesehen Wir auch zu Facilitirung der Sache, sonderlich aber zur Untersuchung derer Gerechtsamen, welche nebst Uns ein oder die andere particulieren in solchem District zu haben vermeinen, bereits vorhin gewisse Commission angesetzt gehabt. Obwohl nun das Werk zeithero einigermassen in stocken gerathen, so ist dennoch Unsere beständige Willens-Meynung jederzeit dahin gerichtet geblieben, dass sothane Unsere zum Besten des gantzen Landes abzielende Intention zum würeklichen effect gebracht werde. Wenn wir dann darbey insbesondere zu Euch das gnädigste Vertrauen haben, Ihr werdet Euch vor andern dieser Sache mit Nutzen unterziehen können, da Ihr sowohl auf Eueren eigenen Güthern durch Uhrbarmachung dergleichen Oehrter gute Proben abgelegt, alss auch sonst im Holländischen und in Unseren Clevischen Landen darinnen genugsahme Erfahrung erlanget habet; Als committiren wir Euch hiermit in Gnaden, obbeschriebene Oehrter bey jetzigem hierzu bequemen harten Winter-Wetter zuförderst, mit Zuziehung eines oder des anderen Ingenieurs, welche Ihr selbst dazu wehlen möget, in Augenschein zu nehmen und den Fall des Wassers, auch wie der Graben zu dessen Ableitung am besten zu führen, genau examiniren, darneben aber wegen der dazu benöthigten Kosten einen Ueberschlag, wie nicht weniger überhaupt einen ordentlichen Plan, welchergestalt Ihr vermeinet, dass in der Sache zu verfahren und was darbei zu facilitirung derselben zu beobachten sein möchte, entwerfen zu lassen, Uns aber hernach zu fernerer Verfügung von alle dem umständlichen Bericht zu erstatten. Und weiln Ihr bei solcher Untersuchung sowohl vor Euch und die Ingenieurs einigen Vorspann, als auch bey dem Ausmessen und Ueberschlagen der Oehrter einiger Mannschaft benöthigt seyn werdet, so haben Wir Euch zu dem Ende zugleich hierbey zulängliche Ordre an Unsere Beambte und übrige Gerichts-Obrigkeiten der Ohrten zufertigen wollen; wie Ihr denn auch die bey obenerwehnter Untersuchungs-Commission in der Sache bereits ergangene Acta aus der Registratur, wo sie verwahret liegen, abfordern und Euch derselben zu mehrerer Nachricht darbey bedienen könnt«.

Abfälle von Wasser — der erste nach Hohennauen an der Havel, der zweite bei Friesack nach dem Rhin zu, und der dritte zwischen Wüstenmark und Tiroz — nach der Havel zu gingen, das Werk sehr wohl ausführbar erscheine. Auf Grund dieses Berichts trug der König dem v. Hertefeld die völlige Direction des Unternehmens auf und erliess schon unter dem 14. März 1718 an die sämtlichen Interessenten des Luchs eine Notification, welche die nunmehrige Inangriffnahme des Werks in aller Bestimmtheit aussprach, wie die Erwartung, dass die Interessenten nicht allein, in Ansehung des für sie von der Melioration zu erwartenden Vortheils, zur Ausführung alle mögliche Hilfe leisten, sondern auch die, je auf ihre Antheile fallenden Kosten der Melioration willig beitragen würden; »gestalt der König ihnen nicht allein darin vorgehen und sein Contingens jedesmal willig entrichten, sondern auch das Werk mit möglichster menage tractiren lassen werde«. Für Fälle, wo ein oder der andere Interessent sich entweder wider Verhoffen zur sofortigen Entrichtung seines Beitrags nicht gütlich verstehen wolle, oder wo er es zur Zeit nicht vermöge, sei der König zum Vorschuss gegen 5 p. Cent Verzinsung bereit. Damit aber die Interessenten desto mehr versichert sein könnten, dass mit der Einnahme und Ausgabe des aufzubringenden Geldes richtig verfahren werde, solle ihnen freigelassen werden, einen Vertreter zu bestellen, der auf die Führung der Rechnung und die Handhabung der Arbeit Acht haben möge. — Der Landreuter von Spandau, welcher jedem Dorfe und jedem Gute ein Exemplar dieser königlichen Botschaft überbrachte, wurde jedoch nirgends mit Freude aufgenommen. Die Interessenten zeigten sich widerwillig; viele derselben hielten das Unternehmen für unausführbar und abenteuerlich, oder aber man nahm für den Fall der Ausführbarkeit an, dass die Trockenlegung des Luchs den Graswuchs schädigen werde. Von der Mehrzahl wurde die Leistung von Geldbeiträgen verweigert. Der König liess die Widerstrebenden bedeuten, dass, da das Werk, seiner Nützlichkeit halber, jedenfalls zur Ausführung kommen werde, er in Fällen der Verweigerung des Beitrags diesen zwar vorschiesse, hiernächst aber sowohl denselben wie die aufgelaufenen Interessen mittelst Execution beitreiben lassen werde. Die widerstrebenden Interessenten wiederholten hierauf in einer Immediatvorstellung vom 15. Juli 1718 ihre Bedenken gegen die Unternehmung. Sie werde, wenn wirklich zur Ausführung kommend, für alle Anwohner verderblich werden, indem sie den Graswuchs und darum die Viehzucht vernichten müsse. Die Deterioration der Aecker werde folgen. Was die Kosten betreffe, so seien ebensowohl der Adel wie die übrigen Untertanen zu deren Tragung nicht im Stande. Solle aber demohngeachtet das Unternehmen zur Ausführung kommen, so möge dasselbe aus einem

öffentlichen Fonds bestritten werden; man dürfe nicht den Interessenten, denen durch das Unternehmen ohnehin der Verlust ihrer Habe drohe, auch noch diese Last aufbürden. Nächst diesem müsse aber auch noch dem, welcher das Werk angegeben, eine hinlängliche Caution auferlegt werden, »damit sich daran die Interessenten erholen könnten, wenn, wie vorauszusehen, das Unternehmen misslinge«.

Auch diese Einwände änderten nicht die Ueberzeugung des Königs von der Nützlichkeit und Durchführbarkeit des Werkes und er hatte inzwischen mit der Arbeit bereits im Juni genannten Jahres an drei Orten beginnen lassen: bei Hohennauen, Friesack und bei den Arendshorsten. Es wurden zunächst zwei Hauptcanäle angelegt mit dem Zweck der Abführung des Wassers in die Havel und den Rhin. Der König ordnete zur Beschleunigung der Arbeiten die Einstellung einer grossen Zahl von Arbeitern an und verfügte die Beitreibung der Kosten-Antheile von den Interessenten durch Execution, verschob indessen dieselbe und ernannte eine aus dem Minister v. Katsch, Oberjägermeister v. Hertefeld, Generalmajor v. Gersdorff und Kammerpräsidenten v. Fuchs bestehende Commission mit dem Auftrage, zunächst eine gütliche Einigung anzustreben. In einer von dieser Commission veranstalteten und am 8. Februar 1719 in Nauen stattgefundenen Versammlung der Interessenten wurde erreicht, dass die Interessenten sich nunmehr bereit erklärten, den vorerst erforderlichen Beitrag von 38,351 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. zu leisten.

Nach Ablauf des Winters wurden, am 5. Mai 1719, die Arbeiten wieder aufgenommen und mit grossem Nachdruck fortgesetzt. Es wurden nunmehr, soweit es der Interessenten Antheile betraf, über 1000 Arbeiter beschäftigt; hiezu commandirte der König von 4 Regimentern 200 Soldaten, welche unter Aufsicht von 20 Unteroffizieren um Tagelohn mitarbeiten mussten¹⁾. Für die Verpflegung der Arbeiter hatte das General-Kriegs-Commissariat zu sorgen.

Mit dieser Energie war es möglich geworden, die Hauptarbeit schon im Jahre 1719 zu vollenden²⁾. »Am Sylvestertage war der grosse

1) Für die Unterofficiere war eine wöchentliche Zulage von 1 Thlr. zu ihrem Tractament beantragt. Der König beschied eigenhändig: »Die Unteroffiziere die mit zur Arbeit commandirt sein, sollen, weil ihrer viele sein, alle Woche zu ihrem Tractament 8 Gr. haben«.

2) Innerhalb dieser Periode der Arbeiten waren Streitigkeiten unter den Interessenten entstanden bezüglich derjenigen im Luch belegenen Wiesen und Hutungen, welche bisher in Gemeinschaft benutzt worden waren. Für die Geschichte der Entwicklung des Separationswesens in Preussen ist die Entscheidung des Königs über diesen Fall, welche durch eine an die zur Sache verordneten Commissarien unter dem 2. Mai 1719 erlassene Cabinetsordre erfolgte, von grossem Interesse. Es sagt diese Ordre u. A.: »Wenngleich einige Dörfer oder

Hauptcanal von Hohennauen bis zum Mühlwasser auf dem Brieselang hinaufgeführt und durch viele Nebengraben unterstützt«.

Die Fortsetzung der Arbeiten im Jahre 1720 bestand namentlich darin, den obengenannten Canal noch $3\frac{1}{2}$ Meilen bis nach den Pinnow-schen See fortzuführen. Es waren aber nunmehr zur völligen Trockenlegung des Luchs noch eine Menge von Nebengraben zu ziehen und waren Dämme, Brücken, Stauschleussen und ähnliche Vorrichtungen herzustellen; auf den trocken gelegten Flächen war das Holz- und Strauchwerk zu roden. In weiteren 5 Jahren wurden auch diese Arbeiten beendet, so dass in zusammen 7 Jahren das Unternehmen durchgeführt war¹⁾.

Der erwähnte grosse Canal von Hohennauen bis Brieselang war der wichtigste der Wasserzüge für die Trockenlegung des Luchs. Fast gleich wirksam ist der in den Rhin mündende Friesacksche oder kleine Hauptcanal. Neben diesen Hauptcanälen war eine ausserordentlich grosse Zahl von Neben- oder Binnengraben geführt.

Die Gesamtlänge aller in dem damals entwässerten Theile des Havelländischen Luchs gezogenen Gräben betrug 135,487 Rheinländische Ruthen; welche Länge, bei der geometrischen Umrechnung von 2000 Ruthen auf die Meile, zusammen $67\frac{3}{4}$ Meilen ausmacht²⁾. Die Gesamtkosten aller Arbeiten betrugen 70,742 Thlr. 7 Gr. 1 Pf. Der König hatte hiezu auf seinen eigenen wie auf den für die

auch verschiedene Interessenten eines Dorfes bisher gewisse Antheile und Districte des Havelländischen Luchs, es sei an Wiesen, Kuppelweiden &c. zusammen besessen, so ist es dennoch als ein principium regulativum festzusetzen, dass Keiner gezwungen sein soll, in comunione zu bleiben, sondern *wenn nur Einer zur Separation und Theilung provocirt, so habt Ihr ohngesüimte Ausmessung zu veranlassen und die Separation zu arbitriren, dergestalt, dass Jedwedem, wo es commode geschehen mag, sein eigener Antheil angewiesen werde, solchen seiner besten Gelegenheit nach alleine zu benutzen*«.

1) Innerhalb einer gleichen Zahl von Jahren führte ein Vierteljahrhundert später Friedrich der Grosse die Melioration des Oderbruchs unter ähnlichen Umständen und Vorkommnissen aus.

2) So lautet die Angabe in den betreffenden Acten. — Berghaus (Handbuch der Mark Brandenburg. I. S. 409) giebt 142,173⁰,7 gleich 71 Meilen 173,7 Ruthen an; Meitzen (der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates. I. S. 445) $72\frac{1}{3}$ Meilen. Wahrscheinlich haben die Gräben noch während der Regierungszeit Friedr. Wilh.'s I. eine aus den betreffenden Acten nicht ersichtliche Ergänzung erfahren.

Bei einer seiner Anwesenheiten im Luch (1722) hatte der König befohlen, die Länge der bis dahin fertig gestellten Gräben auszumessen. Als Resultat wurde berichtet, dass eine Gesamtlänge von 55 Meilen ermittelt sei. (Auf die dabei gestellte Frage, auf welchen Etat die Kosten dieser Vermessung zu übertragen seien, entscheidet der König: »Dieses muss ich bezahlen, weill ich es zu meiner Kuriosität habe wissen wollen«.)

Amtsunterthanen entfallenden Antheil 19,583 Thlr. 5 Gr. 7 Pf. beigetragen; der weitere Betrag entfiel auf die Antheile der übrigen Interessenten. Auf jeden Morgen Landes im Luch war ein Kostenbetrag von 1 Thlr. 4 Gr. entfallen.

Ein so ganz unverhältnissmässig geringer Kostenaufwand war es, mit dem, durch die Beharrlichkeit des Königs, den Verwüstungen des Wassers eine viele Quadratmeilen umspannende, die Ausdehnung manches Fürstenthums erreichende fruchtbare Culturfläche abgerungen wurde.

Bald hatten denn auch die an dem Unternehmen beteiligten Bewohner des Havellandes die Grundlosigkeit ihrer früher gehegten Besorgnisse eingesehen. Eine geordnete Bodencultur war nun ermöglicht, die Ernten gesichert. Es war eine hohe Verwerthung des für das Werk aufgewandten Capitals erreicht. Ein nicht geringer Vorschub für alle Betheiligten war auch dadurch gewonnen, dass durch die geschehenen Ausmessungen jedem Orte sein bestimmter Antheil an der Nutzung zugewiesen war.

Unter dem 31. August 1724 erliess der König eine besondere Graben- und Schauordnung für das Havelländische Luch, zur Instandhaltung des Meliorationswerkes¹⁾.

Inzwischen hatte der König mit der Trockenlegung des Luchs eine weitere bedeutsame Unternehmung verbunden. Die damaligen Cultur-

1) Die umfangreichen Acten des Unternehmens weisen nach, mit welchen ungemainen Schwierigkeiten die Ausführung desselben zu kämpfen hatte, wie des Königs leitende Hand vom Grössten bis zum Kleinsten hin sich überall bemerkbar macht; vor Allem aber, wie es seine unbeugsame Beharrlichkeit war, welche allen Widerständen gegenüber das Werk zum glücklichen Ende führte. Ein nicht geringer Kampf war auch mit den vielen Müllern zu bestehen, die ein Interesse an der Forterhaltung des überlieferten Zustandes des Luchs hatten. Sie beschädigten heimlich die Arbeiten, dämmen Graben zu *ic.*; es müssen scharfe Strafen angeordnet werden. Es wird nöthig, Wassermühlen wegzureissen und statt derselben Windmühlen aufzustellen; was zu vielen Weiterungen, Entschädigungsklagen u. dergl. führt. Manche Besitzer solcher früheren Wassermühlen, denen zum Ersatz Windmühlen gebaut worden waren, gerathen durch den Umstand in Verlust, dass die Anwohner sich weigern, auf den Windmühlen zu mahlen und statt dessen entlegene Wassermühlen benutzen; was überdem Gelegenheit zu Defrauden der Accise gab. Schliesslich werden Geldstrafen für Fälle solcher Weigerungen festgesetzt; die indessen öfter auch nicht fruchten wollen, so dass der König unter Anderem in einem solchen ihm vorgetragene Falle eigenhändig entscheidet: »Keine geldtstrafe; wo die Burger (von Friesack) nit werden auf die Wind Müllen mahlen, sollen sie nach Spandau gebracht werden«. — Während der Dauer der Unternehmung entscheidet der König zahlreiche, unmittelbar an ihn eingereichte Klagen aus den beteiligten Orten: über Mangel an Mitteln zur Entrichtung der Beiträge, angebliche Benachtheiligungen seitens der ausführenden Behörden u. dergl. m.

verhältnisse der ländlichen Bevölkerung waren für weitere Entwicklungen vor Allem auf vorbildliche Beispiele eines zweckmässigen Wirthschaftsbetriebes angewiesen. Die Herstellung eines solchen im Bereiche des Bruches war es, wozu der König schritt, und zwar begann er damit schon vor Ausführung des Meliorationswerkes, im Jahre 1718. Der König besass im Bereiche des Luches mehrere Strecken Landes, die früheren sogenannten Arends-Horste. Vor der Melioration des Bruches konnten dieselben wenig oder gar nicht benutzt werden; sie waren zu meist mit unnützem Strauchwerk bewachsen und »auch das darauf stehende Eichenholz konnte kaum genutzt werden wegen des an den meisten Orten fast grundlosen Morastes«. Neben den Arendshorsten besass der König noch Wiesenflächen im Umfange von circa 600 Morgen, deren Beschaffenheit aber unter den früheren Verhältnissen so übel war, dass sie im Durchschnitt nur einen Zins von 1 Gr. per Morgen eintrugen. Der König unternahm es, auf diesen Besitz, den er durch Zukauf vergrösserte, ein Amt anzulegen und auf demselben einen Wirthschaftsbetrieb einzurichten, der als Vorbild dienen konnte. Es handelte sich damit um das spätere Domainenamt Königshorst.

Der Beginn dieser Unternehmung war von vielfältigen Schwierigkeiten begleitet. Es mussten, um durch den Morast überhaupt erst einen gangbaren Weg nach den Arendshorsten zu gewinnen, Faschinendämme angelegt werden; ebenso waren Dämme nöthig, um die Verbindung von einer Horst zu der anderen herzustellen. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten schritt der König zur Herstellung von Wirthschaftsgebäuden, ferner zur Besäung des trocken gelegten und gerodeten Ackerareals mit »wildem Cleever« (Kleesamen), den er zu diesem Zweck aus dem Clevischen hatte kommen lassen. Anfangs des Jahres 1719 fand sich der König persönlich ein, um die Arbeiten in Augenschein zu nehmen. Er äusserte sich über das Geschehene zufrieden gestellt. Zugleich verfügte der König, »dass gegen das bevorstehende Frühjahr 300 magere Ochsen angekauft werden sollten, um diese auf den Horsten fett zu machen«. Noch im Sommer des genannten Jahres wiederholte der König seinen Besuch und seine Inspection der Arbeiten. Bei dieser Gelegenheit hob er die bisherige Benennung der Horste auf und gab ihnen den Namen »Königshorste«. 1720 wurde mit den Meliorations- und Bauarbeiten fortgeföhren und gediehen beide wie auch der Futterbau soweit, dass wiederum 371 magere Ochsen und 570 Stück dergleichen Hammel angeschafft und gemästet werden konnten. Im Jahre 1721 wurden zu demselben Zweck 300 Stück Ochsen angekauft¹⁾. Desgleichen liess der

1) Der König bestimmte hierüber in einer Cabinetsordre vom 19. Septbr. 1721: »Die Ochsen sollen in Meinen Landen aufgekauft und noch vor Winters auf die

König in diesem Jahre 60 Stück Milchkühe in Ostfriesland für die Königshorste ankaufen, und wurde damit auch in den nächstkommenden Jahren fortgeföhren, je nach Vermehrung des Futterbaues. — Im Jahre 1721 belief sich die Zahl der zur weiteren wirthschaftlichen Herstellung des Königshorstes beschäftigten Arbeiter auf nicht weniger als 1400 Mann.

Im Jahre 1722, nach fünfjähriger Dauer der mit Schwierigkeiten der verschiedensten Art verknüpften Arbeiten war die Unternehmung als in den Hauptsachen beendet anzusehen. Es war für dieselbe der Betrag von 158,030 Thlr. — Gr. 5 Pf. verausgabt worden. Nach einer im Jahre 1724 aufgestellten Berechnung verzinste sich bis dahin diese aufgewandte Summe »auf weit über 5 p. Ct«.

Als Hauptstütze des Königs sowohl bei dieser Unternehmung, wie bei der gesammten Bruchmelioration hatten sich der Oberjägermeister v. Hertefeld, und (als Baumeister) der Kriegs- und Domainenrath Stolzen bewährt.

Der König hatte bei der Anlage von Königshorst vorzugsweise auf die Errichtung einer (Milch-) Wirthschaft nach holländischem Muster abgezielt. Dazu entwickelte sich die Wirthschaft mehr und mehr; wie denn auch die ausgedehnten Wiesenländereien auf Ausnutzung durch Viehhaltung hinwiesen. Der König liess 1725 einen in der Kunst der Butter- und Käsebereitung vorzüglich erfahrenen Meier aus Zevenaar in Holland kommen, welcher die Milchwirthschaft in Pacht übernahm, während der König die Bewirthschaftung der für den Getreidebau bestimmten Ackerflächen auf eigene Rechnung fortföhren liess ¹⁾.

Für die Anschaffung guter Milchkühe und die Ergänzung des Bestandes an denselben war der König unablässig persönlich besorgt. Unter Anderem befiehlt er in einer der betreffenden Cabinetsordres: — »da er vernommen habe, dass im Gröningschen einige hochgelegene Orte befindlich,

Königshorste abgeliefert werden; solchergestalt, dass ein Ochse von 600 Pfund in Preussen auf der Stelle nicht mehr denn 8 Thlr. und mit den Unkosten bis hierher auf 11 Thlr. zu stehen kommt«.

1) Die Wirkung des im Königshorst aufgestellten Beispiels auf die übrigen Luch-Interessenten stellte sich nicht überall so bald ein. Eine an die Letzteren gerichtete (im Jahre 1722 erfolgte) Mahnung sagt: »Der König habe das Mögliche gethan, gerodet, meliorirt ꝛ. in der Meinung, es werde nicht allein Jeder diese landesväterliche Fürsorge erkennen, sondern auch, da auf diese Weise gezeigt worden, wie die im Luch liegenden Grundstücke verbessert werden könnten, darin nachfolgen. So oft aber der König nach dem Königshorste gereist sei, um daselbst sein Werk zu besehen, habe er missfällig wahrgenommen, dass die nach der Gliener Seite belegenen vom Adel und die Dörfer sich nicht im Geringsten bewegen liessen, zu roden und zu melioriren. Der König sei nicht gemeint, den Vasallen und Unterthanen solche Nachlässigkeit länger nachzusehen«.

woselbst eine gute Art von Kühen anzutreffen« — dort für den Königshorst 30 Stück Kühe, »so jung sind und nur einmal gekalbt haben«, ankaufen zu lassen¹⁾. Im weiteren Verlauf liess der König eine förmliche Lehranstalt für die Kunst der Butter- und Käsebereitung einrichten, in welcher Bauerntöchter, welche als Mägde eintreten mussten, während eines zweijährigen Dienstes unterwiesen wurden. »Dann mussten sie ohne Hilfe der Holländerin eine Probe guter Butter bereiten, die der König selbst zu prüfen nicht verschmähte. Fiel die Prüfung zu Gunsten der betreffenden Magd aus, so verlieh ihr der König einen Brautschatz von 100 Thlr. Diese Einrichtung hat bis zum Tode des Königs bestanden und zu ihrer Zeit reiche Früchte getragen«²⁾.

Durch weitere Zukäufe vermehrte der König den Flächenraum des Königshorstes, »dieser ehemaligen Sumpfwüste«, bis auf 14,876 Morgen 176 Quadrat-Ruthen urbar gemachten Landes, davon 4000 Morgen unter dem Pfluge waren, das übrige Land aber als Wiese und Weide benutzt wurde. Die Wirthschaft selbst wurde entsprechend erweitert; so waren in derselben im Jahre 1739 nicht weniger als 1053 Stück Kühe — die etatsmässige Zahl — aufgestellt.

Noch im Jahre 1739, dem Jahre vor seinem Ableben, beschäftigt sich der König lebhaft mit dem von ihm geschaffenen Domainen-Amte Königshorst, pflegt und verbessert dasselbe³⁾.

1) Da für die in Königshorst producirte Butter zunächst ein lohnender Absatz schwer zu finden war, — auch nicht nach Berlin, wegen zu vieler anderer Zufuhr dorthin — beschloss der König, bis auf Weiteres den ganzen Vorrath zur königlichen Küche zu nehmen und von letzterer das Pfund mit 3 Gr. bezahlen zu lassen. Die königliche Tafel musste regelmässig mit frischer Tischbutter von Königshorst versehen werden und setzte sich dies auch noch fernerhin fort.

2) Berghaus a. a. O. S. 411. — Friedrich der Grosse stellte, — wie er überhaupt nach Beseitigung einer von ihm vorgenommenen Aenderung in der Bewirthschaftung von Königshorst zu dem von seinem Vater eingerichteten Benutzungsp lane zurückkehrte — im Jahre 1780 auch diese Lehranstalt wieder her, die er eine »ordentliche Akademie des Buttermachens« nannte.

3) Das Amt Königshorst besteht (jetzt) aus dem Orte dieses Namens, der eine Pfarrkirche enthält, und den Vorwerken Nordhoff, Lobe of Sund, Kienberg, Hertefeld und Kuhhorst; letzteres gegenwärtig ein Rittergut mit Colonie; sodann aus den Colonien Mangelshorst, Deuschhof und Hertefeld und aus den Etablissements Sandhorst, Ribbeckshorst, Dreibrück und Rohlandshorst. Alle diese Ortschaften sind von Friedrich Wilhelm I. angelegt und benannt worden, mit Ausschluss des Etablissements Ribbeckshorst, welches früher den Namen Pietzkute führte. (Berghaus a. a. O.) — Eine an der Kirche zu Königshorst angebrachte Gedenktafel sagt u. a. Folgendes: »Friedrich Wilhelm I., König von Preussen; ein sorgfältiger Beförderer der Ehre Gottes; ein wahrer Vater des Vaterlandes; ein glücklicher Vermehrer Seines Reiches; eine Zuflucht Seiner Freunde; ein Schrecken Seiner Feinde; ein kluger Hausvater: Nachdem er diesen grundlosen Morast und Aufenthalt wilder

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Die Würdigung des Verhaltens Friedrich Wilhelm's I. zu den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen bedingt eine vorhergehende Uebersicht der betreffenden Zustände, welche der König bei Antritt seiner Regierung vorfand.

Sie waren nicht allein je nach den einzelnen Landestheilen, sondern auch innerhalb derselben von grosser Verschiedenheit¹⁾.

In Ostpreussen hatten in den vorhergegangenen Jahrhunderten die bäuerlichen Rechtsverhältnisse eingreifendste Wandlungen erfahren. Im Gefolge der Unterjochung der polnischen und preussischen Bevölkerung durch den deutschen Ritterorden (1230 bis 1249) waren deutsche Colonisten zahlreich eingezogen. Damit verband sich die Einbürgerung deutscher Rechtsgewohnheiten und dies kam den Besitzverhältnissen zu gut. Es entstand das Kulmische Recht, welches freies und vererbliches Eigenthum gewährleistete und nur der Krone einen geringen Zins vorbehielt. (Kulmische Güter, Kölmer.) Auch die unterjochten Preussen wurden, soweit sie zur christlichen Religion übertraten, von der Leibeigenschaft befreit. Der grösste Theil derselben verfiel aber, in Folge von Aufständen, der Leibeigenschaft wieder, bis im Jahre 1567 Herzog Albrecht »aus fürstlicher Macht alle Preussen, die im Herzogthum, in den Domainen, wie unter der Herrschaft des Adels oder der Städte wohnen«, für ihre Person vom leiblichen knechtischen Eigenthum befreite, »so dass sie hinfort freier Geburt sein und sich solcher nicht weniger als andere Kölmer getrösten, diejenigen, welche studirten, auch Rücksichtlich ihrer Güter vom Unterthänigkeitsverbande frei sein sollten«²⁾.

Thiere durch grosse Mühe und Kosten von 1719 an zu der Menschen Nutzen urbar, nach göttlichem Segen und Höchsteygerer, kluger Veranstaltung zu Ackerbau und Viehzucht nutzbar gemacht, Vorwerke und Holländereien zum reichlichen Genuss angeleget, endlich das Amt Königshorst glücklich gestiftet und Seinen Tafelgütern einverleibt hat —, hat diese erste Kirche zum besonderen Denkmal Seiner Gottesfurcht hinterlassen wollen«.

1) Der preussische Staat war während der Regierungszeit Fr. Wilh.'s I. aus folgenden Landestheilen zusammengesetzt: I. Ostpreussen, II. Kurmark Brandenburg (Altmark), Priegnitz, Mittelmark, Uckermark, Neumark und die incorporirten Districte der Niederlausitz, nebst dem Herzogthum Krossen, III. Herzogthum Pommern, IV. Herzogthum Magdeburg, V. Fürstenthum Halberstadt, VI. Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, VII. Grafschaft Ravensberg und Fürstenthum Minden, VIII. Fürstenthum Meurs, IX. Grafschaft Lingen, X. Grafschaft Tecklenburg, XI. Herzogthum Geldern, XII. In der Schweiz: Neufchatel und Valangin.

2) Lette und Rönne, die Landes-Cultur-Gesetzgebung des preussischen Staates, 1853.

Diese Bestimmungen fanden indess eine wesentliche Einschränkung durch die Landesordnung von 1577 und weiterhin, nach Erwerbung des Herzogthums seitens des brandenburgischen Regentenhauses, durch die Landesordnung von 1640. Es fand nun wieder eine schärfere Begrenzung statt zwischen Kölmern und Preussen, zwischen kölmischen und bäuerlichen Rechten. Ein Bauer und ein Bauernkind durfte nicht ohne schriftlichen Losschein fortziehen; bei Uebnahme unterthäniger Güter trat Unterthänigkeit der Person ein, bei erledigtem Erbe musste von den männlichen Erben derjenige, der der Gutsherrschaft gefällig war, auf dem Gute bleiben; und dazu noch andere Beschränkungen.

In der Mark Brandenburg, ausschliesslich der Alt- und Neumark waren ebenfalls schon früh durch zahlreiche Einwanderung und Ansiedelung deutscher Colonisten deutsche Rechtsgewohnheiten maassgebend geworden; wie sich dies namentlich in der deutschen Agrar- und Dorfverfassung aussprach. Die bäuerlichen Höfe waren erblich und konnten nach Gefallen verkauft werden. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts beginnen Landtagsrecesse, Unterthanen-Ordnungen und überhaupt die Gesetzgebung, das bisherige Verhältniss zu einem Gutsunterthänigkeitsverhältniss überzuleiten, und wird dasselbe weiterhin in einer Vorstellung der Ritterschaft der Uckermark und des Landes zu Stolpe bezeichnet »als ein von Alters her eingeführtes Recht, kraft welches die Unterthanen verbunden seien, täglich zu dienen, wann und wie ihnen angesagt, und mit so viel Gespann, als ihnen von der Obrigkeit zur Hofwehr gegeben und das alles bei eigener Kost und Unterhaltung«. Es ist dieser Vorstellung Folge gegeben in der Ordnung für die Mittelmark, Priegnitz, Uckermark und die Herrschaften Breskow und Stockow von 1681 und 1683. — Die bäuerlichen Rechtsverhältnisse der Neumark unterschieden sich von denen der vorgenannten Theile der Mark Brandenburg hauptsächlich durch eine strengere Verpflichtung der Leibgedinger und unangesessenen Einwohner zur Leistung von Tagelöhnen und Gesindezwangsdiensten. — In der Altmark und im Lande Lebus bestand zwar von jeher Freiheit der Person und volles Eigenthum, aber doch auch verbunden mit manchen Wirkungen der Gutsunterthänigkeit, wie u. A. Gesindezwangsdienste der Unterthanenkinder und Annahmegeld bei Erwerbung der Höfe.

In Pommern hatten sich zwar ebenfalls mit der Einführung des Christenthums im 12. Jahrhundert, sowie durch deutsche Colonisationen deutsche Gewohnheiten und Rechtsverhältnisse eingebürgert, indessen werden doch in den Bauerordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts die Bauern im Allgemeinen Leibeigene genannt; und zwar bestand die Leibeigenschaft theilweise unter harten Formen.

In den Gebieten von Magdeburg und Halberstadt waren die bäuerlichen Rechtsverhältnisse im Ganzen denen der Altmark ähnlich.

In den preussischen Besitzungen am Rhein und in Westfalen bestand in den betreffenden Verhältnissen bunte Mannichfaltigkeit: Unfreiheit und Freiheit neben einander, Einrichtungen ältester wie neuester Zeit. Durch die von Friedrich I. erlassene allgemeine Flecken-, Dorf- und Ackerordnung war allen unfreien Domainen-Bauern die persönliche Freiheit in Aussicht gestellt worden gegen Vergütung der genossenen Freijahre und Remissionen, sowie der auf die Aufbauung der Höfe verwandten Kosten, ferner der Hofwehr und Aussaat, und weiterhin trat unter derselben Regierung dieses Erbietens auf in Verbindung mit der Vererbpachtung der Domainen; allein Mittellosigkeit und Mangel an Einsicht der Bauern, so wie Antipathie der Beamten wirkten zusammen, einen nennenswerthen Erfolg der Maassregel nicht eintreten zu lassen.

In Neufchatel und Vallengin bestanden innerhalb der freien Einrichtungen der Schweiz die merkwürdigen Ausnahmefälle, dass die Bürgerschaft des kleinen Städtchens Boudry schon seit dem 14. Jahrhundert an ihren Boden gebunden war; so zwar, dass sie denselben ohne ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn nicht verlassen durfte; ferner war der Pfarrer in Kressier leibeigen, und zwar soweit, dass dem Landesherrn das Erbrecht an seinem ganzen Nachlass zustand¹⁾.

Nur im Allgemeinen sollten die damaligen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung hier angedeutet werden. In Wirklichkeit hatten sich im Laufe der Jahrhunderte aus mannichfaltigen Vorbedingungen, aus Vereinbarungen zwischen Leistung und Gegenleistung, aus freien oder abgenöthigten Zugeständnissen die verschiedensten Gestaltungen ergeben. Vom freien Bauern und Eigenthümer an bis zum Leibeigenen bestanden zahlreiche Grade und Normen der Gebundenheit und innerhalb dieser Normen ein weiter Spielraum für individuelle Auffassung und Handhabung von Vertrag und Recht, ein steter Kampf zwischen Verpflichteten und Berechtigten. Verfolgte nun von der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an die Gesetzgebung die Tendenz einer Ausgleichung und Unification der Verschiedenheiten innerhalb der bäuerlichen Rechtsverhältnisse, so fiel doch diese bei der Macht der ständischen Vertretungen jener Zeit nur selten zum Vortheil der Verpflichteten aus. Hierzu traten die aus dem dreissigjährigen Kriege hervorgegangenen Zustände. Die Bewirthschaftung der Domainen und adeligen Güter war auf die Arbeitshilfe der Amts- oder Gutsunterthanen angewiesen. Von diesen

1) L. Krug, Ueber Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den Preussischen Staaten. S. 70.

war ein nicht geringer Theil vom Kriege hinweggerafft, ein anderer Theil trieb sich heimathlos umher; nur Wenige waren auf ihren Stellen verblieben. Zucht und Ordnung waren durch die lange Kriegszeit tief geschädigt. Um nun wieder feste Ordnungen zu schaffen, dem Landbau aufzuhelfen, wurden von der Regierungsgewalt die Zügel straffer als zuvor angespannt und in Folge dessen, wie in Folge der fast ausschliesslichen Mitwirkung der berechtigten Stände erhielten denn auch die Gutsunterthänigkeitsverhältnisse nach dem Kriege einen strengeren Charakter als früher. — Der wohlwollenden aber fruchtlos verlaufenen Versuche Friedrich's I., in Verbindung mit der Einführung der Erbpacht die Lage der bäuerlichen Unterthanen zu verbessern, ist bereits gedacht.

Wie Friedrich Wilhelm I. nach dieser Richtung hin in Ostpreussen wirkte, wie er durch Einführung einer gerechteren Vertheilung der Steuern den auf der bäuerlichen Bevölkerung lastenden Druck verminderte, ist oben erzählt worden; ebenso, dass dort den neuen Ansiedlern auf königlichen Domainen persönliche Freiheit und Erbrecht am Gute zugesichert wurden. Aber auch für die bisherigen Unterthanen der Domainen in Ostpreussen hob der König die Leibeigenschaft auf durch Patente vom 10. Juli 1719 und 24. März 1723; welche verordneten, »dass die bäuerlichen leibeigenen Unterthanen auf den Domainen ihre Höfe erblich besitzen, dieselben auch mit Consens der Domainen-Kammern verkaufen, dass sie unter ihren Kindern den Tüchtigsten zum Nachfolger im Erbe wählen, dagegen ihre Grundstücke aus eigenen Mitteln erhalten und bewirthschaften sollten und dass die Leibeigenschaft völlig aufgehoben sein solle«. Auch für Pommern verordnete der König in einem Edict vom 22. März 1719, »dass die Leibeigenschaft in den Hinterpommerschen und Kamminschen Aemtern aufzuheben, den bisherigen Erbunterthanen selbige zu erlassen, auch die Höfe und was dazu an Gebäuden, Aeckern und Wiesen und sonst gehört, denselben zu eigen zu stellen seien. Sie sollen nur allein die empfangene Hofwehr zu bezahlen gehalten sein und zwar nach den Umständen der Oerter und nach dem Vermögen der Einwohner, wie die königliche Amtskammer dieses zu effectuiren befinden wird«. »Der König«, sagt diese denkwürdige Verordnung an anderer Stelle, »hat in Erwägung gezogen, was es denn für eine edle Sache sei, wenn die Unterthanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige desto besser geniessen, ihr Gewerbe und Wesen mit um so mehr Begierde und Eifer als ihr Eigenes betreiben und ihres Hauses und Heerdes, ihres Ackers und Eigenthums sowohl für sich als die Ihrigen, für Gegenwart und Zukunft desto mehr gesichert seien«.

Der König konnte sich mit diesen Maassregeln zunächst nur auf das Domanium beschränken, wo er freie Hand hatte. Indessen vereinigte

sich nur zu Vieles, um den Umfang der auf diesem Wege versuchten Reformen einzuengen; jetzt wie früher stand die Vermögenslage wie die geringe Einsicht der Bauern entgegen, die Widerwilligkeit der Domainenbeamten und Pächter, die ein nur zu bestimmtes Interesse an dem Fortbestand des bisherigen Verhältnisses hatten, die Antipathie der Amtskammern ¹⁾.

Aus Folgendem wird sich ergeben, wie der König auf noch anderen Wegen das Loos seiner Amtsunterthanen wenigstens zu bessern suchte.

Einer der schlimmsten Misstände wie der ergiebigsten Quellen von Reibungen, Missheiligkeiten und Processen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten mussten jene Unsicherheiten im Maasse der bäuerlichen Pflichten und Rechte sein, die ungeachtet vorangegangener Feststellungen vielfach noch bestanden. Der König war für bestimmtere Normirung besorgt und um namentlich die Amtsunterthanen in specieller Kenntniss der Leistungen zu erhalten, die gesetzlich von ihnen gefordert werden konnten, ordnete er im Jahre 1728 an, jedem Amtsunterthan eine gedruckte, auf alle Einzelheiten der Rechte und Pflichten eingehende Nachweisung einzuhandigen, die er selbst geprüft und approbirt hatte. Als ein weiteres Mittel zur bestimmteren Begrenzung der Dienste der Unterthanen tritt der Plan auf, »die Aecker der Vorwerke, wo die Bauern scharwerken müssen, proportionirlich zu theilen« (den Bauern bestimmte Stücke für den Dienst anzuweisen), »so dass sie, wenn sie diese ihnen zugetheilten Aecker bestellet, von weiteren Diensten frei wären«. Der König erachtet diese Einrichtung »sehr plausible«, scheint aber auch hier der Trägheit oder Widerwilligkeit der Beamten begegnet zu sein. Eine, gleichen Zweck verfolgende Maassregel, die der König immer wieder anordnete, bestand darin, da, wo es irgend ausgeführt werden konnte, die Vorwerke mit eigenem Gesinde und Gespann zu bearbeiten. »Wie ich immer geschrieben habe«, bemerkt er in einem an das Generaldirectorium gerichtete Marginal vom 25. März 1720: »eigene Gespanne und keine Dienste! Für Fälle des Mangels an Knechten ordnet der König an, Wirthschaften »theils auf eigenen Betrieb und theils auf Scharwerker einzurichten«; dieser eigene Betrieb werde ebenso den

1) Noch 44 Jahre später dictirte Friedrich der Grosse gelegentlich einer Reise in Pommern, und zwar in Colberg, am 23. Mai 1763, dem Geh. Rath v. Brenckenhoff jene 26 Punkte in die Feder, in welchen er aussprach, dass »ohne das geringste Raisonniren alle Leibeigenschaften, sowohl in Königlichen, adeligen, als Stadteigenthums-Dörfern von Stund an abgeschafft werden sollten«. Die Pommerschen Landstände erklärten diese Maassregel als unausführbar; aber auch ausserdem vermochte der König nicht mit derselben durchzudringen und musste sich auf vorbereitende Reformen beschränken.

Scharwerkern zu gut kommen, und eine Verbesserung der Amtswirthschaften herbeiführen.

Unablässig ist der König für möglichste Erleichterung der Naturaldienste der Amtsunterthanen besorgt. So verringert er nach Thunlichkeit die Baufahren. Die Forstbeamten werden angewiesen, das benötigte Bauholz den Unterthanen so nahe anweisen zu lassen, dass sie es ohne Ruin ihres Gespannes holen können. »Die Unterthanen« fügt der König einer dieser Anweisungen eigenhändig hinzu, »sollen nit übern Hauffen gehn, gegen Ruin der Unterthanen sollen alle guhte anstalten machen«. Den Regiments-Chefs wird durch eine Königliche Ordre vom Jahre 1736 befohlen, dass künftig kein Offizier sich unterstehen solle, von den Bauern Vorspann zu fordern ohne eigenhändige Ordre des Königs, oder ohne einen Vorspann-Pass von der Kammer zu haben. »Wenn ich aber einem Offizier einen Vorspann-Pass accordire, so soll alsdann der Bauer, welcher vorspannt, nicht mehr noch stärker als alle zwei Stunden anderthalb Meilen fahren. Sollte sich aber Jemand unterstehen, den Bauer zu zwingen, stärker zu fahren, so habe ich befohlen, dass Mir solches gemeldet werden soll, und soll der Schuldige vor jede halbe Stunde, welche er den Bauer stärker zu fahren gezwungen, 10 Thaler Strafe zahlen, welche ich ihm abziehen lassen werde¹⁾. Für Ostpreussen, wo wegen der vielen Neubauten vorzugsweise Spanndienste in Anspruch genommen waren, erscheint eine Königliche Verordnung, dass denjenigen Unterthanen, welche Post- und andere Fahren verrichten müssen, bestimmte Meilengelder gezahlt werden sollen. Auf einen Bericht Blanckensee's über die Scharwerksdienste der Bauern in Ostpreussen erfolgt der eigenhändige Marginalbescheid: »Die Bauern sein zu hoch angesetzt und müssen zu weit und zu viel scharwerken, soll remediren«. Auf einen anderen Bericht Blanckensee's über denselben Gegenstand bescheidet der König: »Geschürfte Ordre zu geben an die Beamten (die Amtspächter oder Administratoren), sich der Unterthanen-Dienste und Scharwerke nicht anders, als es der Generalpacht-Contract mit sich bringt, zu gebrauchen, und den Missbrauch bei Strafe der Karre zu verbieten«. Es war der Missbrauch aufgetreten, dass Amtsunterthanen auf andere Güter zur Arbeit vermiethet worden waren. Der König verbietet dies auf das Schärfste, ja »bei Leib- und Lebensstrafe«. Auf ein Gesuch des Generalmajors v. Brion, dass wegen der zur Festung anzufahrenden vielen Materialien ihm »arrendirte Scharwerksbauern« verwilligt werden möchten,

1) Durch K. Ordre vom 12. Mai 1739 wird den Kammerräthen befohlen, zu ihren Commissionen sich ganz leichter Jagdwagen zu bedienen, um an (von den Unterthanen zu leistenden) Vorspannpferden zu sparen und Letztere zu schonen.

antwortet der König' eigenhändig: »*Brion plat abweissen; meine Bauern sollen an keine Edelleutte und Kölmer vor Dienstgelder mehr überlassen werden, soll Kamer stricke darauf halten*«. Den Forstbeamten wird »*bei Strafe des Karrens auf der Festung, Zeit-Lebens*« verboten, königliche Unterthanen zur Bestellung ihrer Aecker anzustrengen; sie sollen solches durch ihr eigenes Gespann verrichten lassen. Auf einen vom Könige befohlenen Bericht des Generaldirectoriums vom Jahre 1720 über die Scharwerksdienste der Unterthanen, in welchem gesagt ist, es beruhe auf der Kammern Verantwortung, dass die Scharwerker von den Amtspächtern nicht über Gebühr angezogen würden, folgt der (Argwohn wegen Bestechlichkeit von Beamten aussprechende) eigenhändige Vermerk des Königs: »*Wer nimmt darauf Acht, giebstu mir die Wurst so lösche ich Dich den Durst, alsdann meine arme Bauern tribeliret werden*«. Eine Cabinetsordre aus dem Jahre 1722 verfügt: »*dass desselbigen Tages, da der König ein oder das andere Vorwerk und die Wirthschaft bei demselben in Augenschein nehmen wolle, neben den Pächtern und Administratoren auch diejenigen Bauern, so bei denen Vorwerken scharwerken müssen, sich einfinden sollen, um dieselben vernehmen zu lassen, welcher gestalt sie ihre Dienste verrichtet und ob ein oder der andere Theil sowohl von seiten der Arrentatoren als der Unterthanen mit Grund etwas zu klagen habe; damit solches remediret werde*«. Auf eine durchgreifende Vereinfachung und Schlichtung des Verhältnisses zwischen Verpflichteten und Berechtigten wirkt der König hin, indem er immer wieder die Behörden antreibt, überall wo es sich irgend ausführen lasse, für Umwandlung der Naturaldienste in Geld Sorge zu tragen.

Sucht der König überall den Umfang der Lasten der Amtsunterthanen zu mindern, eine bestimmte Begrenzung derselben herbeizuführen, so ist er vor Allem besorgt, der hergebrachten Willkür in der Behandlung der Unterthanen, den körperlichen Misshandlungen, dem, was er so oft »*Bauern-Placken*« nennt, nach Möglichkeit entgegen zu treten. Eine an den Minister v. Görne und den Kammerpräsidenten v. Bredow in Ostpreussen gerichtete Cabinetsordre giebt denselben auf, ein Reglement zu entwerfen für den Zweck, zu verhindern, dass »*von den Landschöppen, Forst- und anderen dergleichen subalternen Bedienten oder Beamten die Unterthanen geplackt werden*«. Es seien Missbräuche und Excesse vorgekommen, die für künftig abgestellt werden müssen; »*inmassen Wir Uns, wenn dieses alles nicht schleunig accordiret wird, an Euch halten werden*«. Das Marsch-Reglement vom 2. März 1722¹⁾ befiehlt den Offizieren, welche bei den Truppenmärschen commandiren: mit allem Ernst

1) C. C. M. III. Abth. I. S. 447.

und Nachdruck darauf zu halten, dass die von den Bauern zur Abfuhr gestellten Wagen nicht überladen und dadurch die Pferde der Unterthanen ruinirt, vor Allem die Unterthanen selbst nicht durch Schläge und sonst übel tractirt werden mögen¹⁾.

Unter dem 9. April 1738 erlässt der König »an alle Kriegs- und Domainen-Kammern, excl. der Preussischen und Lithauischen«²⁾ ein Patent, »dass die Pächter und deren Schreiber die Amtsunterthanen bei ihren Hofdiensten nicht mit Peitschen- oder Stockschlägen antreiben und übel tractiren sollen«. Die Uebertretung dieses Gebots wird mit den härtesten Strafen, ja, mit der Todesstrafe bedroht; andererseits sollen aber auch die Unterthanen, wenn sie ihre Schuldigkeit verabsäumen, bestimmte, vom Könige festgesetzte Strafen erleiden³⁾.

1) »Wie dann S. Königl. Majestät«, heisst es weiter, »expresse anbefehlen, dass, wenn ein Unterofficier betroffen wird, der auf dem March einen Bauern schläget, es geschehe unter was Praetext es immer wolle, derselbe sofort in Arrest genommen, nach zurückgelegtem Marsche aber nach Befinden davor abgestraffet werden solle; Ingleichen die Gemeinen, wenn sie die Bauern schlagen und übel tractiren, mit Gassenlaufen davor sollen angesehen werden. Von den Officieren wollen Se. Majestät die gnädige Meinung haben, dass sie nicht capable seyend, ohne extraordinair gegebene Ursach die armen Bauern und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln übel zu tractiren; Solte dergleichen aber mal à propos geschehen, und Klage darüber einkommen, wird sich ein solcher Officier sehr übel bei Sr. Königl. Majestät recommandiren. Sollten die Pferde übertrieben werden, dass sie davon auf der Stelle oder kurtz hernach crepirten, soll solches gemeldet und dem Commandeur des Regements decourtirt werden; welcher sich an diejenigen zu halten, so daran Schuld gewesen«.

2) »Da das Volk dort«, wie der Erlass sagt, »noch gar zu faul und gottlos sei«.

3) »Wir haben«, sagt das Patent, »nicht nur missfällig vernommen, sondern auch Allerhöchst selbst gesehen, wie dass Unsere Pächter und deren Schreiber die Unterthanen, wenn diese ihren Hofdienst thun müssen und etwa nicht fleissig oder nicht recht arbeiten, mit Peitschen oder Stockschlägen antreiben und übel tractiren. Wenn wir nun aber dergleichen Barbarisches Wesen, die Unterthanen mit prügeln oder peitschen wie das Vieh anzutreiben absolut nicht haben noch ferner gestattet wissen wollen; Als ordnen und befehlen Wir hierdurch alles Ernstes; dass zwar was hierunter vorgegangen, als geschehen, passiren, von nun an aber und sobald diese ordre publiciret seyn wird, kein Pächter, noch deren Schreiber die Unterthanen bei denen Hofdiensten mit Peitschen- und Stockschlägen anzutreiben sich unterstehen, sondern falss die Unterthanen alsdann nicht recht arbeiten, selbige in den Stock gespannt, oder ihnen der Spanische Mantel umgehengen, auch auf den Fall, dass dieses bey einem oder dem andern nicht verfangen wollte, solche auf einze Zeit mit Vestungs-Arbeit bestrafet werden sollen. Wofern aber nach publication dieses Verboths ein Schreiber derer Beamten oder Pächter sich dennoch unterstehen würde, die Leuthe bei dem Hof-Dienst mit peitschen oder schlagen zu tractiren, und darüber geklaget wird, so soll solches sofort von Euch Unterthänigst berichtet und dergleichen Schreiber alsdann, wenn er es schon auf Befehl des Pächters gethan, das erstemal auf 6 Wochen nach einer Vestung in die Karre gebracht, das zweitemal aber am Leben gestrafet werden. — Ihr habt

ohne y

So tritt denn überall das Verfahren des Königs hervor, die Lasten der Unterthanen nach Thunlichkeit zu ermässigen, dabei der Willkür der Beamten möglichst jeden Spielraum zu nehmen, aber allerdings dann auch auf Leistung des festgesetzten Maasses an Pflichten mit aller Strenge, ja theilweise mit aller Härte jener Zeit zu halten. Dass insbesondere auch die Bauern ihre »Prästanda pünktlich prästiren«, ist überall so festgehalten, wie von dem streng geordneten Finanzwesen des Königs bedingt; aber ebenso tritt auch überall die Fürsorge des Königs auf, die Prästationsfähigkeit thatsächlich zu schaffen und zu erhalten und da, wo Leistungsunfähigkeit erwiesen ist, Nachsicht und Hilfe walten zu lassen.

Als eines einzelnen Beispiels aus jenen zahlreichen Verwaltungsacten, welche in letztgenannter Beziehung die Haltung des Königs charakterisiren, möge hier einer Cabinetsordre gedacht werden, welche der König unter dem 31. August 1723, nach einem vorhergegangenen Aufenthalte in Ostpreussen an die Königsberger Kriegs- und Domainenkammer erliess. Der König rügt das Verfahren, immer wieder Abgabenreste auf die Etats zu setzen und die Currens auf die Reste abzurechnen, »indem die Unterthanen ohne ihren Ruin beides nicht wohl zugleich abtragen können, folglich allezeit neue Reste aufwachsen und niemals auf etwas gewisses etat gemacht werden kann«. Es soll bis Trinitatis 1723 ein Abschluss gemacht und dasjenige, was bis dahin an Resten aussteht und nach geschehener pflichtmässiger Untersuchung nicht einkommen kann, niedergeschlagen werden. Dies soll insbesondere auch geschehen mit den seitens der Kölmer aufgewachsenen Abgabenresten; zumal der König bei seiner Anwesenheit in Ostpreussen »der Kölmer Zustand anitzo schlecht befunden habe«. Sodann seien die Unterthanen nicht wenig ruiniert worden durch Executionen, »indem die Landschöppen und andere Unterbeamte sich unterstanden, die Execution auf zehn oder noch mehr

demnach unverzüglich diese Unsere Höchste und ernstlichste Willens-Meynung denen sämmtlichen unter Euch stehenden Beamten und Pächtern zu ihrer Achtung auch ausdrücklicher Verwarnung ihrer Schreiber bekannt zu machen, wie nicht weniger ein Patent aufzusetzen, worinn die Unterthanen erinnert werden, ihren Hof-Dienst und alles dasjenige so ihnen von Euch zu thun und zu leisten aufzugeben, willig, getreu und fleissig zu verrichten, oder dass in Entstehung dessen sie im Stock gespannt und mit dem Spanischen Mantel, auch gar mit Vestungs-Arbeit und der Karre bestrafet werden würden, zu gewärtigen, mit Peitschen- und Stockschlägen aber sich bey ihrem Hofedienst Slavischer Weise nicht tractiren zu lassen, sondern wenn ihnen dergleichen wiederführe, sich gehörig darüber zu beschweren. Welches Patent in denen Krügen öffentlich angeschlagen, auch denen Unterthanen vorgelesen werden soll. Wie denn auch Ihr, der Präsident sowohl als die sämmtliche Departements-Räthe, hierauf und dass die Unterthanen vorgedachtermassen von denen Beamten, Pächtern oder deren Schreibern hinfort nicht mehr übel tractiret werden, Selbst wohl acht geben, auch davor responsable seyn sollet«.

Dörfer auf einmal auszudehnen und nachher die Executionsgebühren von jedem Bauern absonderlich einzufordern«. Der König will dieses für die Zukunft durchaus nicht gestattet wissen und befiehlt der Kammer, »darauf ein wachsames Auge zu haben und für die Conservation der Unterthanen mit äusserstem möglichsten Fleiss zu sorgen; inmassen, wenn je wider halsstarrige und in Abtragung ihrer prästandorum säumige Bauren die Schärfe zu gebrauchen, solches nicht der Landschöppen Discretion zu überlassen ist, sondern es haben die Kriegs- und Domainenkammern, und unter derselben Direction die Landkammerräthe zu besorgen, dass die prästanda richtig einkommen und die Unterthanen auch in gehöriger Ordnung gehalten werden. Wie denn insonderheit bei Eintreibung der praestationen dahin zu sehen, dass das denen Bauren angeschaffte Vieh wie auch Saat- und Brodgetreide ihnen nicht zu ihrem Ruin wieder abgenommen, noch sie selbiges zu verkaufen genöthigt werden mögen«.

Mehr und mehr war durch diese Fürsorge des Königs der Zustand der Unterthanen auf den königlichen Domainen ein besserer geworden, er war der Regel nach besser als auf den adelichen Gütern; so dass der König auch in dieser Beziehung da, wo er nicht unmittelbar eingreifen konnte, vorbildlich wirkte.

Dass eine irgend wie geartete Besserung des Zustandes der Leibeigenschaft oder der Gutsunterthänigkeit nicht der Wirkung gleich kommen konnte, welche eine völlige Befreiung gehabt haben würde, und, wie sich im weiteren Verlaufe der Zeit gezeigt hat, dass auch im Landbau freier Sinn und freie Hand weit mehr erreicht, als der Zwang, dass überhaupt eine völlige Befreiung des Bauernstandes, hätte sie sich als ausführbar erwiesen, schon damals der ländlichen Bevölkerung eine bessere Lage, dem Landbau eine raschere Entwicklung gesichert haben würde, als sich auf dem eingehaltenen Wege landesväterlicher Fürsorge und durch Reglements ermöglichen liess, — dies Alles bedarf selbstverständlich nicht erst des Beweises. Ebenso ergibt sich aber auch aus dem gesammten Zusammenhang, dass damals noch nicht jene Vorbedingungen zur vollständigen Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vorlagen, wie sie später eintraten. Wie sich die Verhältnisse des Eigenthums am Grund und Boden historisch entwickelt hatten, waren die grösseren Besitzungen für den Betrieb des Landbaues, zumal bei dem noch bestehenden Menschenmangel, auf die Dienste der Hintersassen angewiesen; es beruhten der Regel nach diese Dienste, hier abgesehen von dem unveräusserlichen Menschenrechte der Freiheit der Person an sich, auf ererbten oder wohl erworbenen Rechtstiteln, deren Zwangsaufhebung durch den Staat ohne Entschädigung eine Rechtsverletzung gewesen

wäre. Zur Leistung solcher Entschädigung fehlten aber in jener unter den Nachwehen des dreissigjährigen Krieges leidenden Zeit den Verpflichteten die Mittel. Wie denn auch die Voraussicht der wohlthätigen wirtschaftlichen Wirkungen der Lösung des Verhältnisses namentlich bei den Verpflichteten noch wenig entwickelt war. Noch im Laufe der späteren Jahrzehnte fehlte es nicht an Fällen, wo die den Verpflichteten angebotene Lösung von diesen zurückgewiesen wurde. So fanden im Jahre 1795 in Folge eines Gerüchtes, dass die Naturalhofdienste der Unterthanen abgeschafft werden sollen, in der Altmark bedenkliche Zusammenkünfte zahlreicher Gemeinden statt; welche letztere durch ein »Publicandum an die Unterthanen in der Altmark« vom 5. September genannten Jahres¹⁾ zur Ruhe verwiesen werden mussten. Es wurde in dieser Verordnung die Zusicherung ausgesprochen: dass die Regierung nie durch einen Machtspruch den Gutsherrschaften die von ihren Unterthanen zu fordern habenden Hofdienste entziehen oder sie (die Unterthanen) nöthigen werde, auf diese Dienste Verzicht zu thun, oder dieselben wider ihren Willen in Geldabgaben zu verwandeln²⁾.

Nur Schritt für Schritt, stufenweise, entsprechend dem Gang der wohlthätigen Natur, konnten die Factoren gewonnen werden, deren Zusammenwirken seiner Zeit es ermöglichte, die Gebundenheit des dienstpflichtigen Bauernstandes zu lösen, jene Gebundenheit, die zugleich eine solche des Gutsherrn war, wie eine verderblichste Hemmung der Entwicklung der Landescultur.

Es ergiebt sich aus dem Vorhergegangenen, dass die Maassnahmen zur Besserung der Lage des abhängigen Bauernstandes sich auf die königlichen Aemter bezogen; wo, wie bereits hervorgehoben, dem Könige freie Hand gegeben war. Der König beschränkte sich demzufolge auf die Aufstellung eines vorbildlichen Beispiels für das Verhalten der übrigen Gutsherren des Landes zu ihren Unterthanen. Indessen war in der Lage der Hintersassen des Adels ein greller Missstand von der Zeit überliefert, der mehr und mehr ein unmittelbares Eingreifen der Regierung erforderte. Es war »die Befugniss jedes Edelmanns, der zur Erbauung eines neuen Rittersitzes oder zu einem anderen Behufe einen Platz zu acquiriren wünschte, einen oder etliche Bauern auszukaufen«³⁾:

1) Const. M. M.

2) Noch nach Erlass des Gesetzes vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, waren die Fälle nicht selten, in denen Verpflichtete nur durch die Bestimmungen dieses Gesetzes genöthigt werden konnten, den von ihnen zu leistenden Naturalhofdiensten gegen Entschädigung zu entsagen.

3) Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit. S. 379. — Helwing, Geschichte des preuss. Staats. Bd. I. S. 855.

»das sogenannte Bauern-Legen«. Die nothwendige Folge musste eine Vernachlässigung der Cultur aller jener bäuerlichen Grundstücke sein, die in der Lage waren, von jenem gewaltsamen Rechte früher oder später betroffen werden zu können; es musste der Antrieb fehlen, Mittel und Anstrengung an die Verbesserung eines Besitzes zu verwenden, der zu jeder Zeit, je nach Willkür in eines Anderen Hände übergehen konnte. Im sechzehnten Jahrhundert und der nächsten Folgezeit war nun zwar dieser Missstand zu mildern gesucht worden durch Bestimmungen, »nach welchen der Edelmann nur dann befugt sein sollte, das Besitzthum eines Bauern sich zuzueignen, wenn er selbst den Hof des Vertriebenen zu bewohnen gedächte; sowie, dass er dem Letzteren den jetzigen und wahren Werth des Besitzthums zu vergüten, auch sofort den vollen Betrag desselben, oder wenigstens als Angeld die volle Hälfte baar bezahlen müsse« —, aber während des dreissigjährigen Krieges und unmittelbar nach demselben waren diese Beschränkungen wieder gefallen. — Zahlreiche Klagen bewogen endlich den König, einzuschreiten. Es geschah dies durch die königliche Verordnung vom 14. März 1739¹⁾, welche aussprach, dass der König nicht leiden wolle, »dass mit denen Bauern dergestalt eigenmächtig Haus gehalten, die Bäuerngüter verwüstet und das Land depeupliret werde«. Die Regierungen und Kamern werden angewiesen, »vor das künftige bei der schwehresten Verantwortung dahin zu sehen, dass kein Landes-Vasall, von denen Markgrafen an bis zu dem geringsten, er sei wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauern ohne gegründete raison, und ohne den Hof gleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen«. — Es konnte diese Verordnung an sich bei der damaligen Lage der Agrar-Verhältnisse nur dem Missbrauch des Obereigenthumsrechtes entgegen treten, aber sie führte doch die in der Unsicherheit dauernden Besitzes liegende wesentliche Beeinträchtigung der Bodencultur auf ein geringeres Maass zurück, und ausserdem hat die Maassregel dadurch eine weitere Bedeutung gewonnen, dass sie zu einem der Ausgangspunkte und Grundlagen der späteren Gesetzgebung über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse geworden ist.

1) Contin. C. Corp. March. I. S. 248.

Domanium.

a. Pachtwesen.

Ueber den Flächengehalt der Staats-Domänen und der Königlichen Schatullgüter zur Zeit des Regierungsantritts Friedrich Wilhelm's I. liegen hinreichend sichere Zahlen nicht vor. Erst während seiner Regierungszeit wurden auf seine Anordnung genauere Vermessungen vorgenommen, die aber nicht zu völligem Abschluss gediehen. Sodann fanden in diesem und Zeitraum stete Veränderungen in der Zahl wie im Umfang der Domänen dadurch statt, dass der König jede sich darbietende Gelegenheit benutzte, den Domänenbesitz zu vermehren und die einzelnen Domänenämter abzurunden durch Zukauf von Gutscomplexen und passend gelegenen Grundstücken. Insbesondere war er fortdauernd bemüht, die kleineren Domänen-Aemter soweit zu vergrößern, dass sie wenigstens je 5000 Thl. jährlichen Reinertrag gewährten. Nach einer in den Acten enthaltenen Angabe, die aber einen unzweifelhaft amtlichen Charakter nicht trägt, war um das Jahr 1737 innerhalb der einzelnen Landestheile folgender Bestand an Domänenämtern und Vorwerken vorhanden: In Ostpreussen 86, Pommern 20, Kurmark (mit Neumark und Altmark) 66, Herzogthum Magdeburg 37, Fürstenthum Halberstadt 23, im Mansfeld'schen 16, Grafschaft Hohenstein 4, Herzogthum Cleve 59, Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg 9, Grafschaft Mark 10. Zusammen 330. Am ausgedehntesten war der Domänenbesitz in Ostpreussen¹⁾; dem folgt die Kurmark, demnächst Pommern, Magdeburg, Halberstadt

1) Schmoller (»Die Epochen der preussischen Finanzpolitik«, im »Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich«, Hft. 1. S. 71) theilt darüber Folgendes mit: »In Ostpreussen umfasste (zur Zeit Friedrich Wilhelm's I.) der fiscalische Besitz ein Drittel bis zur Hälfte des Landes (1648 schon 48,354 von etwa 120,000 Hufen). Im Jahr 1808 berechnete der Minister von Schrötter den Werth der Domänen in Ostpreussen und Lithauen auf 15²/₃ Millionen, Geh. Rath v. Borgstedt die in Pommern und der Neumark auf 16—17 Millionen; die in der Kurmark waren im Juni 1807 auf 11,9 Millionen Thaler berechnet, während die kurmärkischen Rittergüter 15,590,000 Thaler werth sein sollten«. — Es ist anzunehmen, dass bei den Zahlen über Ostpreussen die Königl. Forsten mit einbegriffen sind. Im Jahre 1805 stellte L. Krug (»Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates« S. 341) Berechnungen auf, nach welchen für Ostpreussen auf die Domänen entfielen 452,817 Magdeb. Morgen (auf die Königl. Forsten 1,968,154 M. M.), auf Pommern 138,390 M., Kurmark und Neumark 283,360 M., Magdeburg 88,281 M., Halberstadt 71,108 M. — Hier würden denn also die seit dem Ableben Fr. Wilh.'s I. eingetretenen Flächenveränderungen in Berücksichtigung zu ziehen sein.

und dann die übrigen Landestheile. — Im Ganzen dürfte es sich um eine Gesamtfläche von Domainen, die königlichen Forsten ausgeschlossen von etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Magdeb. Morgen gehandelt haben.

Jedenfalls war das Wie der Verwaltung und Bewirthschaftung der Domainen ein Gegenstand grössten Belanges für den Staat, insbesondere für die Staatsfinanzen, sowie — die Domainen als vorbildliche Beispiele des Wirthschaftsbetriebs betrachtet — für die Landescultur.

So fasste denn auch der König die Domainenfrage auf. Schon unmittelbar nach seinem Regierungsantritte begann er mit jenen grossen Reformen, die ihn bis zu seinem Ableben ununterbrochen beschäftigten und denen er sich mit seinem ganzen Scharfsinn, seiner zähen Energie und seinem seltenen ökonomischen Talent hingab.

Eine zunächst zu überwindende grosse Schwierigkeit trat dem Könige entgegen in jener Verwirrung der Besitzverhältnisse an den Domainen, die von der vorhergegangenen Verwaltung namentlich in Folge der Erbpachtoperationen zurückgelassen war. Ein Theil der Domainen war verpfändet, ein anderer Theil in Erbpacht geblieben, bei einem weiteren Theile schwebten noch die Verhandlungen über die Frage der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der abgeschlossenen Erbpachtcontracte. Der König, welcher schon als Kronprinz offen gegen die verhängnissvolle Vererbpachtung aufgetreten war und zu deren Einstellung beigetragen hatte, machte der Verwickelung ein schnelles Ende. Schon wenige Monate nach seinem Regierungsantritt erliess er das »Edict von der Inalienabilität derer alten und neuen Domainengüter« (vom 13. August 1713), in welchem, gestützt auf die Grundgesetze seines Hauses, die Unveräusserlichkeit angeerbten Besitzes und so auch der Domainen erklärt wurde. Nach Maassgabe dieses Edicts und eines Rechtsspruches der Juristenfacultät zu Halle erklärte er die in der vorhergegangenen Regierungsperiode vorgenommene Vererbpachtung für eine »species alienationis«, daher für null und nichtig; die gezahlten Erbstandsgelder sollten zurückgezahlt, überall die Zeitpacht wieder hergestellt werden ¹⁾.

Bisher hatten in Preussen neben den Kammergütern noch Schatullgüter als ein Privateigenthum des Fürstenhauses bestanden. Es war

1) Die Acten enthalten zahlreiche Nachweise der Energie, mit welcher der König den Gegenstand verfolgte; wie denn auch die Rügen nicht fehlen für diejenigen Behörden oder Beamte, die nach Ansicht des Königs bei Abschliessung der Erbpachtcontracte Versehen begangen hatten. Dem Generalfinanzdirectorium schreibt der König eigenhändig: »*Ich sage noch und gebe mein Parol, in alles wo ich (in den Erbpachtcontracten) lüdiret bin worden, pardoniren; hiermit soll Finantz-Directorium und Camern aber alles redressiren, alles in Zeitpacht setzen, die Erbstands Gelder will auf ein Bret zahlen ergo die Aemter neu verpachten; ist mein wahrer Wille und intention und parol.*«

bedeutungsvoll, dass der König in demselben vorhin genannten Edict, welches die Nullitätserklärung der vorangegangenen Vererbpachtungen bedingte und damit der weiteren Folge nach die Inhaber von Erbpachtungen zur Beugung ihres Privatinteresses unter das des Staates nöthigte, — auch den bisherigen Unterschied zwischen den Domainen und den Schatullgütern aufhob, letzteren »die Natur und Eigenschaft rechter Domanial- und Cammergüter« beilegte, und damit die Unterordnung des Privatinteresses auch des Fürstenhauses unter das des Staates, und sein, des Königs, völliges Aufgehen in die öffentliche Pflicht aussprach ¹⁾.

In weiterer Folge war nun der König vor Allem bemüht, die Domanenschulden abzutragen, die verpfändeten Aemter und Amtspertinenzien durch Auslösung zu befreien.

Zu den ersten Schritten für die Herstellung einer zweckmässigen Organisation und Verwaltung des Domaniums gehörte ferner die vom Könige unmittelbar nach seiner Thronbesteigung verordnete Einrichtung des »General-Finanz-Directoriums«. Es war dieses Collegium eine weitere Entwicklung des im Jahre 1698 gegründeten Instituts der Oberdirection der Domainen; wie es dann im weiteren Verlaufe aufging in dem General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium. Die Gesamtaufgabe des Collegiums bestand darin: »alle zum Civilstaat gehörigen Revenuen respiciren zu lassen«. In einem unter dem 27. März 1713 erlassenen Reglement ordnet der König den Geschäftsbetrieb des Collegiums bis zu den detaillirtesten Bestimmungen hin.

Die im Principe ausgesprochene allgemeine Einführung der Zeitpacht oder vielmehr die demgemässe Umwandlung der Erbpacht da wo sie noch bestand, erforderte in ihrer Verwirklichung vielfache Verhandlungen und eine Reihe von Jahren. Thatsächlich wurde die Härte der Maassregel namentlich für Solche, welche schon längere Zeit im Erbpachtverhältniss gestanden und nach demselben ihre Existenz eingerichtet hatten, dadurch gemildert, dass ihnen der Uebertritt in das Zeitpachtverhältniss thunlichst erleichtert wurde. In der That über-

1) »Indem Friedrich Wilhelm die Abscheidung der Schatullgüter aufhob, indem er ihnen, wie allen künftigen Erwerbungen, die Eigenschaft rechter Domainen- und Kammergüter beilegte und sie der Krone incorporirte, gab er dem Träger der Krone eine Stellung völlig neuer Art. Hier, und hier zuerst wurde das feudale Gemenge privaten und öffentlichen Rechts, aus dem sich die Zwitterstellung namentlich der deutschen Fürstenhäuser entwickelt hatte, durchschnitten; hier, und hier zuerst erhob sich ein Fürstenhaus zu der ganzen Höhe seiner öffentlichen Pflicht. Es ist bezeichnend, dass dieser König ausdrücklich zur freien Disposition für sich selbst nur 52,000 Thlr. anwies; alles Andere war etatsmässig festgestellt«. (Droysen, Geschichte d. preuss. Politik, IV. 2 Abth. Bd. 1. S. 21).

nahmen denn auch die meisten Erbpächter die bisher von ihnen bewirthschafteten Aemter in Zeitpacht. Sie erhielten dann die von ihnen bei Uebernahme der Erbpacht gezahlten Erbstands-Inventarien, Kauf- und Cautionsgelder zurück; dies allerdings erst dann, wenn sie für die Pachtung anderweite hinlängliche Caution gestellt hatten. Die vorgenannten, von den Erbpächtern eingezahlten Erbstands-Gelder zc. hatten den Betrag von zusammen 900,000 bis 1 Million Thaler erreicht, der unter der vorhergegangenen Regierung theils zur Einlösung verpfändet gewesener Domainenstücke, theils aber auch zu anderen Zwecken verwendet worden war und nun eine Schuld der Domainen bildete. Der König war besorgt, die Domainen von dieser Belastung zu befreien und wurden namentlich die Provinzialcassen hierzu angewiesen.

Im Jahre 1716 ergab eine vom Könige angeordnete Untersuchung über den Fortschritt der Reform folgenden Stand der Sache. In Pommern waren noch in Erbpacht: im Amte Colbatz die Vorwerke Garden, Wittstock, Jeseritz und Glien; im Amte Naugardten das Vorwerk Lanckawel. Es wurde von dort berichtet, dass der Vortheil der Zeitpacht zunehmend zu Tage trete. In der Kurmark waren bereits über 120 vererbpachtet gewesene Vorwerke resp. Domainenstücke mit gutem Erfolg in Zeitpacht übergeführt worden. Im Herzogthum Magdeburg und dem Fürstenthum Halberstadt hatte, da die meisten Erbpächter bemittelt waren und bereitwillig auf die Zeitpacht eingingen, die Umwandlung guten Fortgang genommen. Im Fürstenthum Minden war bereits im Jahre 1711 die Erbpacht der Domainenstücke und Amtspertinenzien in Zeitpacht umgewandelt worden. In Ostpreussen waren die Vererbpachtungen schon unter der vorhergegangenen Regierung, mit Ausnahme nur noch einiger weniger Fälle, in Zeitpacht umgewandelt. Wie denn überhaupt daran zu erinnern ist, dass Friedrich I. bereits mit der Aufhebung der Erbpacht begonnen hatte, während sich allerdings die Maassregeln Friedrich Wilhelm's von den vorhergegangenen dadurch unterscheiden, dass die Aufhebung mit aller Bestimmtheit als eine durchgängige Regel festgestellt und energisch durchgeführt wurde. Nur eine Ausnahme dieser Regel bestand noch, und zwar darin, dass in Fällen, wo es besonders vortheilhaft erschien, einzelne Pertinenzien von Aemtern, namentlich Mühlen bis auf Weiteres in Erbpacht verbleiben durften, und zwar, weil dies bei den beträchtlichen Bau- und Erhaltungskosten, welche die Mühlen verursachten, dem fiscalischen Interesse dienlich erachtet wurde. Im Uebrigen war im Jahre 1718 die Umwandlung so weit vorgeschritten, dass nur noch in der Kurmark, im Mageburgischen, in Ostpreussen, Cleve, Mark und Geldern, Reste der Erbpacht von Domainen und Domainenstücken vorhanden waren.

Des Königs Hand ist innerhalb der Entwicklungen dieser Angelegenheit überall sichtbar; insbesondere prüft er die neuen Contracte über die Zeitpachtungen, deren schliessliche eigenhändige Vollziehung er sich vorbehält.

Ueber die Methoden, die Grund- und Specialbestimmungen der Pachtverträge werden eingehendste Verhandlungen gepflogen. Es erfahren diese Bestimmungen verschiedene Wandlungen, bevor sie zu dauernderem Bestande gelangen. — Im Jahre 1717—1718 finden sich namentlich folgende Bestimmungen der Pachtverträge fixirt¹⁾.

1. Die Pächter mussten, nach einer von dem Könige erlassenen Bestimmung, nicht allein mindestens den Betrag einer Viertel-Jahres-Pacht als Caution im Voraus erlegen, sondern, ebenfalls gemäss einer von dem Könige unter dem 15. October 1718 verfügten Zusatz-Bestimmung, auch noch wegen der mit der Domainenpacht verbundenen Vereinnahmung fixer Gefälle, sowie wegen der mitübernommenen Inventarien besondere Caution und Sicherheit stellen.

2. Den Kammer-Beamten ist (im Gegensatz zu früheren Concessionen) nicht gestattet, Königliche Domainen in Pacht zu übernehmen, ausser nur in Lithauen, wo ein Mangel an Pächtern ist.

3. Die Pächter sind zu pünktlichster Abführung der Pachtgelder verpflichtet. In bestimmten Fällen können zwar die Amtskammern einige Fristung gewähren, dies jedoch auf ihre Gefahr; am Schlusse des Jahres darf kein Rest bleiben, sondern »es muss Se. Königliche Majestät die völlige Pacht richtig erhalten«.

4. Die Aemter sind wenigstens alle drei Jahre von dem Präsidenten der zuständigen Amtskammer zu besichtigen und dabei die Amtswirtschaften genau zu untersuchen.

5. Wo zur Cultur geeignete »Oerter« noch nicht urbar gemacht sind, soll dies geschehen. Diesen Zuwachs an Land benutzt der Pächter im ersten Jahre unentgeltlich, im anderen Jahre gegen ein geringes, im dritten gegen ein grösseres und in den folgenden Jahren um ein höher steigendes, endlich um ein der Nutzung angemessenes Pachtgeld.

6. Es ist auf Herstellung richtigerer, nach Güte der Aecker und deren Hufenzahl bemessener Pachtanschläge zu sehen. Alle neuen Verpachtungen von Aemtern oder Vorwerken sollen auf dem Wege der öffentlichen Licitation bewirkt werden und ist dabei auf Erhöhung des Pachtquantums abzuzielen.

1) Es sind hier, soweit die Acten hinreichende Auskunft nicht gewährten, benutzt die aus sicheren Quellen geschöpften und überhaupt zuverlässigen »Historisch-politisch-statistisch-und militairischen Beiträge, die Königlich Preussischen und benachbarten Staaten betreffend«. Berlin 1784.

7. Die Pächter sollen für die Conservation der (Amts-) Unterthanen alle nur mögliche Sorge tragen und bei entstehenden Unglücksfällen ihnen billigmässige Remission angedeihen lassen.

8. Ueberall wo es nur angeht, sollen die (Amts-) Unterthanen an Stelle der Naturaldienste in Dienstgeld gesetzt und sollen die Vorwerke mit eigenem Gespann bearbeitet werden.

In Bezug auf die Punkte 6 und 8 weichen die Verfahrungsweisen je nach den einzelnen Provinzen von einander ab. In einigen Provinzen waren die Pachtanschläge weniger nach der Hufenzahl als nach der Aussaat bemessen worden. In anderen hatte man zwar Anschläge gefertigt, sie aber bei den Verpachtungen wenig berücksichtigt und sich auf die Wirkung der mit dem Zuschlag auf Meistgebot verbundenen gegenseitigen Steigerung der Reflectanten verlassen ¹⁾. In Hinterpommern gründete man die Anschläge auf die Aussagen eidlich abgehörter Zeugen über die Bonität des Ackers. Die für die Erleichterung der Lage der Amtsunterthanen so wichtige Umwandlung der Naturaldienste in Dienstgeld war nur an wenigen Orten bewirkt worden. In der Kurmark wollten Pächter auf die Vorwerke ohne Naturaldienste bei der Licitation überhaupt nicht bieten. In Ostpreussen stützte man sich auf die für Bestellung und Ernte kurz bemessene Zeit, indem da ohne eine grosse Anzahl dienstpflichtiger Scharwerker nicht zu wirthschaften sei. Sodann erfordere das eigene Angespann auf dem Hofe nebst den dazu erforderlichen Inventariestücken Capitalien und Ausgaben, welche durch das Dienstgeld nicht gedeckt werden könnten, zumal die Unterthanen dasselbe, wie es auch bei anderen Abgaben geschehe, nicht prompt entrichten würden. In Pommern berief man sich darauf, dass »zum Debit des Kornes die Verführung desselben auf 8—10 Meilen nur durch die Dienste der Bauern bewirkt werden könne«. Im Fürstenthum Halberstadt standen an einigen Orten die Unterthanen in Dienstgeld, in allen Aemtern aber — wurde angegeben — lasse sich das nicht durchsetzen. Den Pächtern ständen namentlich für die Bestell- und Erntezeit und für die weiten Wege nach den Absatzorten nicht Gespanne genug zu Gebote. Auch würden sich nicht wenige solcher Unterthanen selbst die Einführung des Dienstgeldes verbitten, welchen Gelegenheit fehle, das Dienstgeld zu verdienen und die doch ohnehin ihres Ackerbaues wegen Pferde halten müssten. Sodann: seien die Pächter genöthigt, alles zu den wirthschaftlichen Arbeiten erforderliche Spannvieh selbst zu halten, so müssten zu diesem Behufe vorher auf allen Aemtern mehr Stallungen gebaut werden; welches viele Kosten zu Lasten des Königs verursachen würde.

1) In Geldern geschahen die Verpachtungen allesammt durch öffentliche Licitatio und gerichtlich, »mit brennender Kerze«.

Auf Punkt 5 bezieht sich eine in diese Zeit fallende, so mit der Domainenverwaltung in Verbindung stehende wie für die Landescultur wichtige Verordnung des Königs: die Combination des Forstwesens und der Forstämter mit den Amtskammern. Von der bis dahin gesondert bestehenden Verwaltung der Forsten waren die zu letzteren gehörenden Ackerländereien wenig beachtet, »sie mochten auch noch so wüste und leer liegen, so liess man sie dergestalt liegen und bekümmerte sich Niemand weiter darum, wenn sie nicht etwa von den Forst- und Jagd-Bedienten selbst genutzt wurden«. Aber auch die Bewirthschaftung der Forsten selbst war eine sehr mangelhafte. »Man sah nur darauf, dass nicht ganz in's Wilde hineingewirthschaftet, besonders aber, dass der Wildstand gepflegt wurde«. Der König verband nun dieses gesondert und mangelhaft arbeitende Glied der Verwaltung mit dem geordneten Organismus der Gesamtverwaltung und setzte es dadurch in bessere Wechselwirkung mit den übrigen wirthschaftlichen Interessen des Landes. Eine an sämtliche Ober-Forstmeister und Jägermeister des Landes gerichtete Königliche Ordre vom 10. März 1717 befiehlt denselben, sich bei allen Versammlungen der Amtskammern — in welchen ihnen nebst den Präsidenten Votum et Sessionem zugesprochen sei — mit einzufinden und sich der Kammersachen gehörig mit anzunehmen. Wegen der Geschäfte der Kammer sei ihnen die gleiche Verantwortlichkeit auferlegt, wie dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern der Kammern. In Forst-, Jagd- und Grenzsachen dürften sie künftig nichts für sich allein thun, sondern müssten dieselben in versammelter Kammer vornehmen. In Fällen mangelnder Einigung mit der Kammer sollten sie »unter Beifügung solider Raisons« an den König berichten; der dann den Bericht auch der Kammer einfordern und darauf entscheiden werde. Es wird diese Verordnung weiterhin eingeschärft in einer, an die gleichen Adressen gerichteten Cabinetsordre vom 20. März desselben Jahres. »Wir befehlen euch nochmals alles Ernstes«, heisst es dort, »euch wenigstens alle Woche zweimal, wenn ihr nicht entweder wegen der Holzmärkte verreiset, oder sonsten wegen Krankheit verhindert seid, in der Ambts-Cammer einzufinden; widrigenfalls aber, so oft ihr eine Woche versümet, sollet ihr jedesmal 10 Ducaten Straffe zu Unserer General-Straff-Casse einsenden«.

Für die Bodencultur und insbesondere die Verbesserung der Domainen hatte diese Maassregel die Folge, dass nunmehr eine Menge wüstliegenden oder ganz mangelhaft benutzter Flächen zu den Aemtern geschlagen und damit in geregelte wirthschaftliche Benutzung gesetzt wurden; während die Forstbeamten selbst sich mehr auf die eigentlichen Aufgaben ihres Amtes beschränken, also darin Besseres leisten konnten.

Der König hatte angeordnet, dass am Schlusse jedes Jahres unmittelbar an ihn wie an das Generalfinanzdirectorium Bericht erstattet werden solle über die stattgefundene Vermehrung und Verbesserung der Aemter wie über den Stand der Einkünfte derselben. Für das Jahr 1717 erweisen diese Berichte eine Erhöhung der Rente um zusammen 33,516 Thlr. 15 Gr. 7 Pf.; worunter allerdings der Ertrag einiger neuangekauften und zu den Domainen geschlagenen Güter mit einbegriffen war.

Es fällt ferner in diese Zeitperiode die Anordnung des Königs, sämtliche Aemter und Vorwerke (neu) zu vermessen, resp. die Vermessung da auszuführen, wo sie noch nicht geschehen war.

Der König war insbesondere unzufrieden mit den Pachtverhältnissen und dem Ertrage der Magdeburgischen Aemter und fand namentlich die Pachtsummen im Verhältniss zu dem vorherrschend guten Boden dieses Districts und gegenüber den Pachtsummen anderer Provinzen mit geringerem Boden zu niedrig. Die Magdeburgische Kammer wird zu eingehender Verantwortung aufgefordert. Letztere befriedigt indessen den König nicht und Minister v. Görne, dem der König in allen solchen Angelegenheiten besonderes Vertrauen schenkte, erhält im September 1718 das Commissorium, in Gemeinschaft mit dem Kammerpräsidenten v. Hacke die Verhältnisse der Magdeburgischen Aemter an Ort und Stelle gründlich zu untersuchen ¹⁾.

1) Es datirt aus jener Zeit, und zwar vom 7. September 1718, folgendes an das Generalfinanzdirectorium gerichtete eigenhändige Marginale des Königs: »Das Amt Wusterhausen und Teupitz giebet jährlich 14,000 Thlr., ist eitel Sand und miserabler Acker, und seyn die 14,000 Thlr. ohne die Forst, Jagt; das Holtz und Theer Verkauf thut 2000 Thlr. frey Geld; ergo das gantze Amt 15,500 Thlr. frey Geld; Castellans, Priester, Contrib. Jägers, Gardenir, kleine Jagt depensen, remissen zu machen noch alles a part, ergo das ich es wohl, alles zu Geld geschlagen, zu 17,000 Thlr. rechnen kan; ist das nit sehr viel und die Pächters gewis nit zu klagen haben wegen das sie solten zu hoch gesetzet seyn, sie sind sehr leidlich gesetzet. Das General Finanz Directorium ist bekant was das Magdeb. land vor ein treffl. Boden hat, absonderlich wo das Amt Giebichenstein liegt, was das vor ein gros Amt ist, was das vor grosse Gerichte, regalien, Brauereyen, Müllen hat, und dieses grosse schöne kostbahre Amt, da ein Dorf besser als 10 Wusterhausensche ist und wohl 70 Dürfer sonder Stette (Städte) hat und das grose Amt an Ambts revenuen kaum 30,000 Thlr. frey Geld bringet, ergo bin ich das Jahr mehr als 15,000 ja 20,000 Thlr. lüdiret; sollen recht gründlich alles examiniren, die Anschläge rechtschaffen machen und den Herren Lohsen (den dermaligen Pächter) brav löhsen lassen, oder will er nit neu licitiren lassen, und ein querel d'allemagne machen wegen falsche Müntze, das Amt auf 40,000 Thlr. frey Geld setzen; ich bin mit Herr Moldenhauer nit d'accord das die Magdeburgischen Aembter recht verpacht seyn . . . sie sollen ein inquisition gen. anstellen, nit gegen die Cammer, dan ich die Leute nit strafen will, sondern sollen nur redressiren und die Aembter die Hufe die zu 30 Thlr. seyn, zu 40 Thlr. und weiter setzen nach bonität des Landes, die Müllen erhöhen das der gang zu 80 Thlr. à 90 Thlr. Pacht geben, was Erbstands Geld ich noch

Schon die ersten Berichte Görne's an den König sprechen aus, dass nach seiner Untersuchung die Pachtsummen wenigstens der meisten der Magdeburger Aemter höher gesetzt werden könnten; so zwar, dass im Ganzen ein Mehr von etwa 50,000 Thlr. erreichbar erscheine. Aber auch die fixen Gefälle aus den Amtsdörfern im Magdeburgischen seien zu niedrig. »Es ist nicht zu glauben, wie wenig Ew. Majestät Domainencasse von den vielen und meist wohlconditionirten Unterthanen zieht; welches grossen Theils daher rührt, dass sehr viele (Bauer-) Güter auf Erbzins von einigen Groschen stehen, und gleichwohl solches Gut für 2000 Thlr. und mehr verkauft wird«. Ein Hauptmangel liege in dem Verfahren der Unterthanen, ihre Höfe zu zerstückeln, Aecker und Wiesen davon an adeliche Unterthanen zu verkaufen, indess ihnen die auf den Gütern haftenden onera an Steuern, Einquartirung und dergl. verblieben; wodurch sie dann leistungsunfähig würden. Es sei rätlich, ein Edict zu erlassen, dass alle Höfe redintegriert werden und die geschehenen Veräusserungen aufgehoben sein sollen¹⁾.

Das von der Magdeburger Kammer eingehaltene Verfahren bei Verpachtung der Aemter wird nunmehr einer strengen Untersuchung unterworfen. Der Präsident und ein Mitglied der Kammer — v. Hacke und Moldenhauer — werden nach Berlin beordert mit der Weisung, die Pachtanschläge sämtlicher Aemter des Magdeburger Departements, vor Allem aber den vom Amte Giebichenstein mit zur Stelle zu bringen und sich überhaupt persönlich zu verantworten. Es ergiebt die Untersuchung mannigfache Unregelmässigkeiten. Von den 32 Aemtern des Herzogthums Magdeburg waren zwar die meisten licitationsmässig verpachtet, aber es waren keine förmlichen Contracte aufgenommen worden, sondern nur Punctionen, die zum Theil confirmirt, zum Theil unconfirmirt geblieben waren. Einige Aemter standen noch in Erbpacht. — Der über den gesammten Stand der Sache vom Generaldirectorium erstattete Bericht ruft den Unwillen des Königs hervor²⁾, den vor Allen

schuldig bin will baar auf ein Brett herausser zahlen, die Brauereyen höher setzen, weil viel Schenken da im Lande seyn; Schermke, Ampfurt ist am besten in alle Magdeb. Aembter verpacht; Sollen erstlich mit das Ambt Giebichenstein anfangen, das Gen. Finantz Dir. soll mir vorschlagen auf was vor Weise anzufangen ist und soll Hake nit (mit?) gebraucht werden und sie sollen aus dem Collegio ein paar Subjecta vorschlagen die dem Werke gewachsen seyn, die ich dan gewiss souteniren werde; der ich mit gnaden gewogens. Fr. Wilh.

1) Der König hierauf ad marg. an das Generalfinanzdirectorium: »Habe ich es nit gesaget, habe ich nit recht; soll edict verfertigen wie Görne proponiret«.

2) Der eigenhändige Bescheid des Königs lautet: »sie (die Pächter) mögen Contract haben oder nit, soll alles aufgehoben sein, und (in Betreff der noch bestehenden Erbpachtungen) weill ich die erbstans Geldter heraus zahlen will ergo höret der Contract«.

die Magdeburger Kammer zu empfinden hat. Letztere ist bestürzt und sucht sich zu rechtfertigen, namentlich indem sie die vorgekommenen Unregelmässigkeiten der vorhergegangenen Verwaltung zuschreibt. Die meisten Verpachtungen seien auf dem Wege der Licitation erfolgt; wo dies nicht geschehen, sei dies von dem Könige (Friedrich I.) so befohlen gewesen. Seit der eingeführten Zeitpacht habe die Kammer ein plus von 67,294 Thlr. an die Königlichen Cassen abgeführt. Der König möge den Beamten der Kammer seine Gnade nicht entziehen, »zumal einige unter uns zu ihrer nöthigen Subsistenz ihre eigenen Mittel zu nicht geringem Kummer ihres Gemüths haben zusetzen müssen«.

Der König erklärt nach Beendigung der Untersuchung wiederholt, dass er die Kammer nicht weiter zur Rechenschaft ziehen wolle, nur dass dieselbe das Versäumte nachholen und das Pachtwesen im Magdeburgischen nun um so mehr in besseren Stand setzen solle. Was die Pächter betreffe, so sei zwar der König, da die Pächter nicht ohne förmlichen und vom Könige vollzogenen Contract hätten pachten sollen, im Recht, wenn er Alles aufhebe, indessen solle mit den »sich raisonable zeigenden« Pächtern weiter eingegangen und keine Rechnung mit ihnen angestellt werden.

Es erfolgen nun Verhandlungen über ordnungsmässige Feststellung der Pachtverträge und die Erhöhung der Pachtsummen¹⁾. Die Commission bittet wegen der Zeit der Ausführung um Geduld. Der König bescheidet hierauf (unter dem 3. Februar 1719), die Commission möge darauf sehen, gegen bevorstehenden Trinitatis die noch anstehenden Aemter so hoch als möglich zu verpachten. »Mit allen«, fügt er eigenhändig

auf und soll dieses alles von Görne sagen, das Ambt Rottenburg (Rothenburg) haben confirmiret, ich bin aber hintergangen, vor die Mülle giebet Stecher 400 Thlr. und Stecher hat sie vor 800 Thlr. verpachtet, so haben die Pechter mit mir mein guht geteilet, soll Contract sonder resonniren über Haufen geworfen werden, ist mein ernster Wille«.

1) Im Laufe dieser Verhandlungen äussert der König seine Unzufriedenheit mit dem Verhalten eines der Mitglieder der Magdeburger Kammer, dem bereits erwähnten Kammerrath Moldenhauer, in einer eigenhändigen Resolution: »solte ich billig nit ungenehdig sein gegen Moldenhauer, das er mir in Wusterhausen anno 1718 wollen weiss machen, das eine Magdeburger Huwe nur kaum 23 bis 30 Thlr. auf das höchste trugen kann, ich itzo durch von Görne seine treue Commission anders erfahren, der Moldenhauer mir wollen treu rahten, die Pacht Contract noch auf 12 Jahr zu prolongir., da ich hätte 40,000 Thlr. profit in 12 Jahr bekommen und itzo wen die Commiss. fleissig ist, u. das gantze Magdeb. auf den neuen fuss wird sein, 40,000 Thlr. jerl. die Erhöhung sein wird, ergo in 12 Jahr 480,000 Thlr. Balance: 40,000 Thlr. zu 480,000 Thlr. ist 440,000 Thlr. mehr profit als Moldenhauer; treffl. Mann, ich ersuche aber die Comis. die andern Aembter vor sich zu kriegen sonder Ansehung der persohn und mein ernster Wille ist«.

hinzu, »wird es bis Trinitatis nit können fertig werden, doch aber so viel als sie können fertig kriegen, die neuen Anschläge einschicken und ich die Pacht Contracte approbire und unterschreibe«. Die Commission nimmt ihre Untersuchungen von Amt zu Amt vor und berichtet über jeden einzelnen Fall unmittelbar an den König; dies zum Missvergnügen der Magdeburgischen Kammer, die ihre Klagen darüber gegen einzelne Mitglieder des Generaldirectoriums ausspricht: »Ueberall greife die Commission ein; die Beamten würden ganz verduzt und verdriesslich; neue Pächter liessen sich unter diesen Umständen kaum noch finden«. Desto zufriedener ist der König mit der Thätigkeit der Commission. Eine Reihe von (wie es scheint noch zu Anfang des Jahres 1719 erfolgten) neuen Pachtabschlüssen erweisen erhebliche Mehrbeträge an Jahrespacht; so beispielsweise das Amt Aken plus (überall nach Abzug der Interessen der gezahlten Capitalien und in runder Summe) 424 Thlr., Giebichenstein 8022 Thlr., Athensleben 4087 Thlr., Gottesgnaden 2413 Thlr., bei noch 12 Aemtern ähnliche Mehrbeträge¹⁾.

Auch in Bezug auf die übrigen Provinzen war der König der Ansicht, dass die Domainenpachte im Verhältniss zu den Nutzungen, auf denen sie beruhten, meist zu niedrig bemessen seien, und ergehen Anweisungen an die Kammern, bei Neuverpachtungen auf eine angemessene Erhöhung bedacht zu sein.

Die Pachtperioden waren nicht allein den verschiedenen Provinzen, sondern auch innerhalb der einzelnen Provinzen von verschiedener Dauer. Im Magdeburgischen wurden zumeist 12 Jahre eingehalten, in der Kurmark 6, 9, 10 oder mehr Jahre, in Tecklenburg-Lingen 6, 12, 15 und 24 Jahre α . Im Jahre 1719 erlässt der König eine Verfügung, dass bis auf Weiteres bei Neuverpachtungen auf nur höchstens 6 Jahre abgeschlossen werden solle. Noch fanden theils zumeist Einzelverpachtungen (Verpachtungen von Vorwerken, Pertinenzien α .) statt, die Generalpacht war erst im Stadio des Beginnens; dagegen hält der König strenge darauf, dass zum Zweck von Einzelverpachtungen keine Zerstückelung von Domainen oder Vorwerken stattfinde²⁾.

1) Die vorliegenden Acten ergeben keinen hinreichenden Nachweis über die Gesamtsumme der bei der neuen Verpachtung der Aemter im Herzogthum Magdeburg erzielten Mehrerträge, doch lässt sich nach Maassgabe der bei den erwähnten 15 Aemtern erzielten Pachtquanten annehmen, dass in der Gesamtsumme das vom Könige erwähnte Plus von 40,000 Thlr. p. Jahr mindestens erreicht, wenn nicht überschritten ist.

2) Es kamen in dieser Zeit Fälle vor, dass wegen Verpachtung einzelner Domainenstücke an Bauern die Confirmation des Königs nachgesucht wurde, die er aber stets verweigerte. Auf eines dieser Gesuche beschied der König eigenhändig: »Mit die Bauern Pacht ist eine expece von Erbpacht; sollen Bauren nit

Es ist schon erwähnt, dass auch bezüglich der Domainenangelegenheiten der König besonderes Vertrauen in Görne setzte. Er weist nun demselben, unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath, die Administration der Domainen im ganzen Lande zu. Das betreffende königliche Reglement vom 21. Februar 1719 sagt hierüber im Einzelnen, dass Görne die Einrichtungen und Verpachtungen aller Königlichen Aemter und Domainen im Lande zu besorgen habe. Dabei sei in Gemeinschaft mit den Kammern vor Allem die Sicherheit der Verpachtungen und dass daraus dem Königlichen Interesse kein Präjudiz erwachse, eifrig zu wahren. Insbesondere müsse die Conservation der Domainen (einbegriffen die Königlichen Forsten, nachdem dieselben mit den Kammern combinirt worden), eine Aufgabe des Dienstes sein. Ueber die Gerechtsame der Königlichen Domainen, »sie mögen bestehen, worin sie wollen, sei steif und fest zu halten«. Von der Administration und Einrichtung der Verpachtungen aller Königlichen Domainen sei dem Könige in dem Geheimen Rathe Vortrag zu thun.

Die Maassnahmen für zweckmässige Einrichtung des Domainenwesens führen nun unter Görne's Mitwirkung eine Regelung nach der andern herbei. Es kam darauf an, bestimmte und maassgebende Grundprincipien aufzustellen. Zu diesem Zwecke legte Görne noch im Jahre 1719 sechs Punkte, »die zur Grundlage bei Anfertigung der General- und Special-Aemter-Anschläge dienen könnten«, dem Könige zur Prüfung und Genehmigung vor. Letztere erfolgte. Durch Verordnung vom 3. Januar 1720 liess der König diese »Principia regulativa« — wie sie nun genannt werden — als seine Willensmeinung sämmtlichen Amtskammern des Landes mittheilen. Im Eingange dieser Verordnung ist gesagt: zur Erreichung des Zweckes, »die Domainen aufs höchste und beste auszubringen«, werde es am meisten beitragen, wenn die Kammer selbst genaue Kenntniss der Beschaffenheit und des eigentlichen Zustandes der Domainen habe, um dann die Reflectanten auf Pachtungen genau unterrichten zu können. Dies sei zweckmässiger, als sich darauf zu verlassen, dass die Reflectanten bei den Licitationen die Arrenden hoch treiben. Letzteres geschehe allerdings manchmal und meistens in

pachten in dem Dorffe wo sie wohnen, weil sie dadurch die Vorwercker zerreißen. »Die Erbpacht wollen Wir«, führt eine andere in dieser Sache erlassene Cabinetsordre des Weiteren aus, »wie oftmals befohlen, gänzlich aufgehoben wissen«. — Auf die Anfrage, ob es Domainenpächtern erlaubt sei, einzelne Stücke an Bauern zu verpachten (zu verafterpachten), resolvirt der König eigenhändig: »Was die Pächter thun, das schadet nit, wenn die 6 Pachtjahre verlaufen und der Pächter abziehet, so muss Pächter mein Vorwerk wieder in sollichem Stande lievern als ers bekommen, ergo die Bauern dem Pächter alles wieder lievern. Aber die Kamer mus Bauern nit verpachten.

den Fällen, wo die Licitanten von der Beschaffenheit der Domainen besser unterrichtet seien, als die Kammern; häufiger seien aber die Fälle, wo die bisherigen und noch auf den Aemtern sitzenden Pächter es verständen, die Reflectanten, welche ihnen etwa gefährlich werden könnten, zu gewinnen, während sie Fremde, denen genugsame Information, die sie aus zutreffenden Anschlägen der Aemter nehmen sollten, mangle, nicht glaubten fürchten zu dürfen. Um diese genauere Kenntniss anzubahnen und ein einheitliches Verfahren für die Formirung der Aemter-Anschläge herbeizuführen, würden die betreffenden sechs Punkte mitgetheilt. Die Kammern hätten nun dieselben wohl zu erwägen; auch wie weit sie sich »der dortigen Landesart applicabel« zeigten. — Es waren der Verordnung beigelegt speciell gehaltene Schemata für die Anfertigung solcher Aemter-Anschläge.

In den »sechs Punkten« selbst sind folgende Principien entwickelt:

1. Alle Fixa und stehende Geldzinsen müssen nach vorausgegangener genauer Untersuchung und Feststellung vorangesetzt und entweder — was der König vorziehe — mit verpachtet, oder, wo sich dies als geeigneter empfehle, zur Berechnung reservirt werden.

2. Auch die stehenden Getreidepächte der Unterthanen sind, nach Maassgabe des Zustandes jedes Ortes, entweder in natura zu erheben und zu berechnen, oder den Amtspächtern mit zuzuschlagen; im letzteren Falle nach Maassgabe der Marktpreise der letzten neun Jahre, aus denen dann das Mittel zu ziehen ist.

3. Vor Allem müssen die Anschläge in Bezug auf den Ackerbau, zumeist der Haupteinnahmequelle, dem wirklichen Zustand gemäss, also weder zu hoch noch zu niedrig gegriffen sein.

Je zutreffender überhaupt die Kammeransschläge gefertigt seien, je mehr das Vertrauen hierauf sich allgemein verbreite, um so mehr würden, wie dies an Beispielen erwiesen sei, Reflectanten sich auf Pachtungen einlassen; auch aus der Ferne und ohne vorherige Besichtigung der Aemter. — Zu einem hinreichenden Fundament der Anschläge gehöre aber Folgendes:

a. eine accurate Ausmessung der Ländereien des Amtes.

b. Feststellung des Verhältnisses der Rheinländischen Ruthen zu dem im dasigen Lande gebräuchlichen Morgen-Maass; »wiewohl eigentlich Unsere Allerhöchste Intention dahin gehet, dass alle Huben jede 30 Morgen und jeder Morgen 180 rheinländische Ruthen in sich halten soll«.

c. Genauer Ueberschlag »was auf die Morgen von allerhand Getreide an Einsaat einfällt«. d. Je nach dem Zustande des Landes und jedes Ortes zu erwägen, ob ordentliche Brachfelder gehalten werden müssen, oder ob der Acker austräglich gedüngt werden kann. e. Aus-

rechnung des durchschnittlichen Ernteertrags an Körnern, (nach dem »wie vielsten Korn« berechnet). f. Von den zur »ordinairen« Aussaat verwandten »ordentlichen« Feldern sind abzurechnen solche geringe Ländereien, welche nur alle 3 bis 6 Jahre mitbenutzt, wenn auch, »je nach Gelegenheit und Gewohnheit« zum Anbau von Kohl, Rüben, Tabak und dergl. verwandt werden können. Es sind solche Ländereien aparte anzuschlagen. Bei den ordentlichen Feldern ist zu berücksichtigen die verschiedene Bonität des Bodens, event. dessen Eintheilung in mehrere Classen, um hiernach die Anschläge zu formiren. g. Berechnung der Bestelungskosten nach Morgen oder Hufe, je nach den maassgebenden örtlichen Verhältnissen, dem Vorhandensein von Diensten, dem Betrieb mit eigenem oder fremdem Gespann ꝛ.

4. Berechnung der Futterproduction in Bezug auf den durch dieselbe bedingten Umfang der Viehhaltung; demnach auch Ausmessung der Wiesen und Weiden und Feststellung deren Bonität.

5. »Zu den principalsten Stücken der Nutzung eines Gutes pflegt die Brauerei zu gehören«; Aufstellung von Specialanschlügen hierfür unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen: ob Erzeugung von starkem oder schwachem Bier; ob dasselbe Zwangs- oder freiwillige Abnehmer hat; wie viel seine Herstellung kostet; wie der Träber verwerthet werden kann. »Dagegen die Schweinezucht, als wenn kein Brauen wäre, anzuschlagen ist«.

6. Berechnung des Umfanges und Ertrages der übrigen Pertinenzien, als: »Fischereien, Gärten, Federvieh und Taubenflucht«. Ausmessung der Teiche, »zumahlen alsdann nicht allein der Besatz accurat zu determiniren, sondern auch leicht der Ueberschlag vom Ertrage eines Teiches, nach dem Preise wie jedes Orts der Centner Fisch auszubringen steht, zu machen, und was vor dem Hazard abgesetzt werden muss, zu reguliren ist«.

Am Schluss der Verordnung ist noch einmal hervorgehoben, wie wichtig es sei, soviel wie möglich Gleichheit und Accuratesse der Anschläge zu haben, »damit man wissen könne, wie hoch man allenfalls, wenn sich auch keine Pächter melden möchten, durch Administration ein Gut auszubringen vermögend wäre, und nicht Alles auf die Discretion der Licitanten ankommen lassen dürfe«.

Um den mit dieser Verordnung angestrebten Zweck so eher wie besser zu erreichen, wird Görne von dem Könige beauftragt, diejenigen Landestheile zu bereisen, in denen der Durchführung der Absicht die meisten Schwierigkeiten entgegen zu stehen scheinen. Die Veranstaltung war von gutem Erfolg. Es traten mannichfache Bedenklichkeiten, nament-

lich verschiedener Amtskammern klarer hervor und konnten darum näher auf ihre Begründung untersucht werden.

Ueber die angesammelten Aeusserungen aus den Provinzen in Betreff der »Principia regulativa« spricht sich der König in einer besonderen Cabinetsordre eingehend aus. »Ostpreussen« heist es dort, »hat fast jeden Punkt censiren wollen. Es scheint aber aus vielen Exempeln, dass dort die Kammern keinen rechten Begriff von den geführten Intentionen gehabt haben. Denselben ist zu empfehlen, selbst zu arbeiten und nicht den alten Trappen zu folgen«. Man müsse dort verschiedene alte Fehler abbestellen, deren Correctur sich eben aus dem Inhalte der mitgetheilten Verordnung über die Pachtanschläge ergebe. Einer der für die örtlichen Verhältnisse schädlichsten Fehler liege in der unrichtigen Nutzungsart der Seen und Teiche. Man behandle dieselben nicht fischereimässig, namentlich beute man sie soweit aus, dass dem künftigen Pächter kaum noch etwas bleibe. Nimmer habe man ferner einen dortigen Kammeranschlag gesehen, in welchem es, wie das doch sein müsse, heisse: Der Teich hält so viel Morgen und Ruthen, selbiger kann nach diesen Proportionen besetzt werden mit so viel Schock Karpfen, der Centner Karpfen wird in der Gegend verkauft, so hoch x . Sodann untersuche man nicht gründlich genug die Fälle, wo die Frage vorliege, ob die Teiche nicht besser als Acker und Wiese genutzt werden könnten, u. dergl. m. Pommern hatte nichts gegen die Anschlags-Methoden eingewendet, ebensowenig die Kurmark und die Magdeburgischen und Halberstädtischen Gebietstheile. Der Kammer in Minden-Ravensberg wird gesagt, sie werde inzwischen so viel gelernt haben, dass eine Sache ganz anders ausfallen könne, wenn man sie selbst angreife und dazu ein richtiges Fundament habe; als wenn man sich der Direction der Beamten übergeben müsse. Cleve, Geldern, Meurs haben, nachdem man dort früher keine Pachtanschläge von den Königlichen Pachtgütern gemacht, sondern sich darauf verlassen hatte, bei der Licitation die Bieter gegen einander zu animiren, — nunmehr angefangen, ordentliche Ertragsanschläge anzufertigen. Man müsse nur dort, sagt die Königliche Ordre, in richtiger Schätzung des Bodenertrages sich um so mehr einüben, als bei der dortigen Zerstückelung des Bodens Täuschungen leicht seien.

Im Ganzen wurden die »Principia regulativa« aufrecht erhalten, wenn auch nachgegeben wurde, im Einzelnen den provinziellen Vorbedingungen und Nothwendigkeiten Rechnung tragen zu dürfen.

Der König schreitet nunmehr weiter vor in einer an sämtliche Kammern gerichteten Cabinetsordre vom 19. April 1721, welche folgende Specialanweisungen enthält:

1. Für alle grossen und kleinen Vorwerke und Pachthöfe sollen

vollständige Feldinventarien-Verzeichnisse aufgestellt werden, aus welchen sich beim Abgange eines Pächters ermessen lässt, welche Meliorationen oder Deteriorationen im Laufe der Pachtzeit eingetreten sind; damit von beiden Theilen Vergütung oder Entschädigung richtig normirt und gefordert werden kann. 2. Von allen Obstbäumen und »Haupt-Eichen« des Pachtgutes soll ein genaues Inventarium aufgenommen werden. Ohne Einwilligung der Kammer darf Pächter diesen Baumbestand nicht verringern, im Gegentheil hat er gemäss der Königlichen Reglements alljährlich die vorgeschriebene Anzahl von Neupflanzungen vorzunehmen. 3. Auch von den, zur Heuerwerbung nicht tauglichen Viehweideplätzen ist ein Verzeichniss, eingeschlossen den Nachweis wie oft sie mit Vieh betrieben werden können, zu halten und alljährlich mit dem Bestande zu vergleichen. 4. Alle Feldgraben, Hecken, Zäune, Teiche, Dämme, Wege und Stege sollen verzeichnet und nach ihrem Zustande genau beschrieben werden, damit controlirt werden kann, ob und wie weit Pächter dies Alles bei seinem Abgange richtig wieder erstattet. 5. Im Falle des Bestehens und Mitverpachtens von Ziegeleien ist zu controliren, dass mit der Erde ordnungsmässig und wirthschaftlich umgegangen wird. 6. Die wilden Fischereien sind gemäss der bestehenden Fischereiordnungen zu bewirtschaften und darüber alljährlich Sachkundige abzuhören. 7. Die Schläge eines dem Pächter mit zuertheilten Unterholzes müssen genau beschrieben werden und ist hierbei die Reihenfolge ihrer Haubarkeit festzusetzen; wonach sich dann der Pächter zu richten hat. 8. Wo sich noch Flächen finden, die urbar gemacht werden können, ist dies auszuführen. — Der Schluss dieser Königlichen Ordre lautet: Obgleich es sich mit allem diesem um selbstverständliche Vorkehrungen handle, die eigentlich einer besonderen Anordnung nicht bedürfen sollten, so habe doch die Erfahrung gezeigt, dass »bei der weitläufigen Pratique Unserer Haushaltungen« bisher wenig oder gar nicht darauf gesehen worden sei. »Hinkünftig werden Wir uns aber bei dem Unterlassungsfall lediglich an Euch halten und die Erstattung dessen, was durch Negligenz in Abgang kommt, von Euch fordern«.

Noch weitere Verordnungen des Königs zur Regulirung des Domainenpachtwesens fallen in die spätere Zeit des Jahres 1721. Bei Verpachtungen sollen vor dem Licitationsstermine den Reflectanten alle in Frage kommenden »Conditiones« deutlich bekannt gemacht werden. Mit den Meistbietenden ist sorgfältig zu contrahiren. Es ist dabei vor Allem auf erfahrene Hauswirthe zu sehen, auf hinlängliche und sichere Caution. Die Contracte sind dergestalt zu clausuliren, dass den vielen Remissionen möglichst vorgebeugt wird. Die Contracte müssen gleich nach vollzogener Licitacion ausgefertigt, demnächst von dem Kammer-Oberpräsi-

denen revidirt, von dem Kammerrath, in dessen Departement die Sache gehört, mit dem Licitationsprotocoll genau verglichen und dann dem Könige zur Ratification und Unterschrift eingesandt werden.

Das Verhalten der Amtskammern zu diesen Reformen ist ein verschiedenes. »Es wird« bemerkt Görne in einem während dieser Zeit erstatteten Bericht an den König, »lange währen, ehe wir's mit allen Kammern, da ein Jeder bei seiner Weise gern bleiben will, werden vereinigen können«. Indessen erfolgen in Fällen der Zögerung scharfe Rügen und so schreitet das Reformwerk vorwärts, wenn auch nur allmählich. Wie denn auch das neue Verfahren erst in den Fällen eintreten konnte, wo entweder Pachtcontracte abliefen oder neue Aemter gegründet worden waren.

Die Ueberleitung zur völligen Generalpacht beginnt in diesem Zeitpunkte schon bemerkbarer zu werden.

Mit der Errichtung des General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directoriums — dessen Wirksamkeit mit Anfang des Jahres 1723 beginnt — beschreitet, wie schon erwähnt, auch die Verwaltung des Domainenwesens eine neue Stufe der Vervollkommnung. Die, wie ebenfalls bereits berichtet, von dem König selbst verfasste Instruction für diese oberste Verwaltungsbehörde beschäftigt sich in einer längeren Reihe von Artikeln speciell mit der Domainensache, so dass sich hier buchstäblich die eigensten Anschauungen und Intentionen des Königs zur Sache aussprechen.

»Das Generaldirectorium soll«, so beginnen diese Ausführungen, »mit unermüdetem Fleiss, Treue und Application darauf Acht geben und seine Gedanken dahin gerichtet sein lassen, damit alle Jahr Unsere Domainen und Aemter verbessert und melioriret, an den Orten, wo man mit Nutzen neue Vorwerke stiften, oder neue Kuhmelkereien anlegen, oder auch wüste und urbare Brücher ausraden und abziehen kann, solches nicht verabsäümet, sondern unverzüglich dazu geschritten und auf alle Weise dahin getrachtet werde, wie durch Industrie und savoir faire wirklich, und ohne gleichen oder grössern Abgang Unserer Krieges- oder andere Revenuen, Unsere Domainen-Einkünfte verbessert werden mögen«. Ferner: »Ehe und bevor den Pächtern etwas zugesaget wird, muss solches von dem Generaldirectorio wohl und genau examiniret werden, ob wir auch Unser Conto dabei finden. Wann solches ist und auf diesem Fuss den Pächtern etwas versprochen wird, muss dasselbe nicht nur von dem General-Directorio, sondern auch von den Provinzialkammern den Pächtern wirklich prästiret und heilig gehalten werden«. . . »Wir geben auch den Pächtern frei, wenn sie dawider gravitiret würden, deshalb immediate bei dem Generaldirectorio supplicando einzukommen,

wofern sie aber allda nicht gehöret werden sollten, sich an Uns selbst zu wenden, alsdann Wir schon dahin sehen werden, dass bei den Pachtungen Treu und Glauben wieder eingeführet und gehalten werden müsse«. Weiter ist den Provinzial-Kammern vorgeschrieben, mit der Verpachtung von Aemtern und Vorwerken »und was sonst zu Unseren Domainen gehöret« nicht vorzugehen, ohne zuvor die Anschläge dem Generaldirectorio eingesandt und dessen Resolutionen eingeholt zu haben. Wenn die Pachtcontracte collegialiter examinirt und approbirt worden, sollen sie expedirt, »durch Unsere, den General-Lieutenant, auch Etats-Ministros und Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Grumbkow und von Creutz contrasigniret und hernach zu Unserer Unterschrift gebracht, von dem Generaldirectorio aber zugleich ein Zettel dabei gelegt werden, woraus Wir sofort die ganze Beschaffenheit der Sache ersehen können«. . . . Alle Fixa, »sie mögen Namen haben wie sie wollen, ingleichen Alles was von Unseren Domainen Uns bisher ist berechnet worden« sollen von nun an verpachtet werden; nur die Holzungen und Wälder sollen unter besonderer Forst-Administration bleiben. (»Diese Forst-Administrationes aber sind dergestalt einzurichten, dass alle Defraudationes und Sudeleyen redressirt, auch die weitläufigen Forstrechnungen so kurz wie möglich zusammen gezogen werden, und muss das Generaldirectorium deshalb solche Verfassungen machen, dass Wir nicht mehr so betrogen werden, wie bis dato geschehen, auch die Forstgelder besser einkommen mögen«). . . . Es soll fleissig Acht gegeben werden, dass die Gebäude und Inventaria nicht deteriorirt werden. Die Amtsgebäude, Vorwerke und Schäfereien sind von den Pächtern, »ohne Unsere Kosten«, in Dach und Fach zu unterhalten. . . . Die Pächter sind ernstlich anzuweisen, dass sie die Aecker in guter Düngung halten und nicht aussaugen. Zu diesem Zweck ist keinem Pächter zu verstatten, Stroh zu verkaufen; sie müssen mit demselben fleissig einstreuen; überhaupt aber müssen sie »auf Unseren Vorwerkern und Ackerhöfen gute Misthöfe und Mistpfützen halten, auch den Mist zu rechter Zeit abfahren lassen«. Dass dies Alles denn auch wirklich erfolge, dafür sollen die Kammern verantwortlich sein und »insbesondere der Kammerrath, zu dessen Departement das Amt gehört«. . . . Es pflege zu geschehen, dass, wenn der König Domainen-Commissionen in die Provinzen geschickt habe, um das Domainenwesen besser einzurichten und eingeschlichene Missbräuche abzustellen, dann, nach Rückkehr dieser Commissionen »die Provinzialkammern alle Intriguen spielen lassen«, um den getroffenen Anordnungen nicht zu folgen; »bloss in der Absicht, um die Domainen-Commissiones infructeus zu machen«. In dieser Folge wird dem Generaldirectorio befohlen, »den Provinzialkammern und denen Präsidenten an

den Orten, wo solche Domainen-Commissiones gewesen, »scharf auf den Pelz zu sein«, damit sie den getroffenen Anordnungen von Punkt zu Punkt genau folgen.

Ueber das zumeist mit den Domainen verbundene Mühlenwesen handelt ein besonderer Abschnitt. Der König rügt, dass dasselbe in sämtlichen Provinzen in schlechtem Stande sei, insbesondere in Ostpreussen, wo man meistentheils mit »Querlen« (Handmühlen) mahle. Das General-Directorium habe genugsame Mühlen anlegen lassen, »absonderlich auch bei Berlin und Potsdam, damit Unsere Unterthanen, wie sie bisher an vielen Orten necesssiret gewesen, nicht weiter nöthig haben mögen, 4 bis 6, auch wohl 8 Meilen zur Mühle zu fahren«.

Nicht weniger war das Brauwesen vielfach mit den Königlichen Aemtern verbunden, ja es bildete oft die Einnahme aus den Amtsbrauereien in Folge der Verpflichtung der Amtsunterthanen, aus diesen Brauereien ihren Bedarf an Bier zu entnehmen, einen Hauptbestandtheil der Amtsrevenue. Artikel 26 verfügt hierüber, dass das Generaldirectorium dem Kammerdirector Hünicke Specialcommission zu ertheilen habe, um das Brauwesen in sämtlichen Provinzen durch gute und vernünftige Einrichtungen in besseres Aufnehmen zu bringen. Es sei Veranstaltung zu treffen, dass überall so gutes Bier gebraut werde, »welches demjenigen gleichkommt, so auf Unseren potsdamschen und orangenburgschen Aemtern gebrauet wird«. In Betreff der bisherigen namentlich mit dem Adel geführten Prozesse wegen der Braugerechtigkeit wird »ein- für allemal zum beständigen Fundament und principio regulativo bestimmt, dass, wer da bis 1713 die Braugerechtigkeit 50 Jahr lang exerciret und solches gehörig erweisen kann, dabei soll geschützt werden; wer aber nicht 50 Jahr gebrauet, die Braugerechtigkeit auch nicht in seinem Lehnbrief hat, sich des Brauens erhalten solle, und zwar bei scharfer Execution¹⁾.

Ein besonderer Artikel über den Ankauf von Gütern²⁾ macht es zur Pflicht, bei solchen Ankäufen vorher genaueste Untersuchung über die Richtigkeit des Geschäfts eintreten zu lassen und sodann sowohl den neuen Kaufanschlag wie den neuen Verpachtungsanschlag dem Könige zur Beschlussfassung vorzulegen. »Wir sind aber nicht Willens, Unser Geld zu versplittern, und soll kein Gut vor Uns gekauft werden, das

1) Von Branntweinbrennereien, — die sich damals, wo der Kartoffelbau nur erst vereinzelt auftrat, auf Getreide beschränkten, — ist sowohl in der Instruction für das General-Directorium, wie überhaupt in den Domainen- und Landbau-Acten nur wenig die Rede.

2) Der König liess neuangekaufte Güter entweder zu Aemtern einrichten oder zu bereits vorhandenen Aemtern schlagen.

nicht zum wenigsten 2000 Thlr. Interessen bringt und also ein Capital von 40,000 Thlr. werth ist«. Indessen sollen solche kleinere Güter ausnahmsweise dann angekauft werden, wenn sie bei angemessener Verzinsung an sich vortheilhaft einem Amte zuzuschlagen sind. »Je wichtiger ein Gut, je lieber soll es Uns sein, wenn es auch bis an 150,000 Thlr. oder 200,000 Thlr. Capital heranginge«. Insbesondere soll sich das Generaldirectorium bemühen, dem Könige Gelegenheit zu verschaffen, alle Jahre »2 bis 3 Capital-Güter von 100,000 bis 150,000 Thlr.« im Magdeburgischen zu kaufen.

In dem Abschnitt über die Entrichtung des Domainenpachtgeldes, — welches quartaliter abzuführen war, — weist der König darauf hin, dass auf prompte Bezahlung gehalten werden müsse; es sei denn, dass »General-Misswachs, Pestilenz, Krieg oder Feuer« das Land oder den Ort heimgesucht habe. Der Umstand theurer oder wohlfeiler Jahre dürfe nicht in Anschlag gebracht werden. »Wann es lauter theure Jahre gäbe, so hätten Wir Unsere Domainen sehr wohlfeil und schlecht verpachtet; aber eben um deswillen sind die Pachtungen von vielen Jahren her eingeführet und fast in ganz Europa der Administration derer Güter von verständigen Cammeralisten vorgezogen worden, weil bei denenselben ein Jahr das andere übertragen kann. Den Pächtern ist nicht versprochen, dass es immer theure Zeit sein solle; sie haben auch leicht erachten können, dass ihnen solches Niemand zu prästiren im Stande wäre« »Wenn man die Pächter nicht zur rechten Zeit bezahlen lässt, werden sie negligent und depensiren ihre vor die Pacht zu zahlen habende Gelder« In Fällen der Zahlungsrenitenz des Pächters würden wohl Vorwände gebraucht, wie, dass der Anschlag zu hoch gewesen u. dergl., während die Schuld an der Kammer oder dem betreffenden Kammerrath hafte, indem man auf des Pächters Haushaltung nicht Acht gegeben, ihn zu gutem Wirthschaften mit Rath und That nicht angehalten habe. »Hätten sie ihn zu rechter Zeit bezahlen lassen, würde er nicht über'n Haufen gegangen sein«.

In Betreff der Brauereien und Brantweinbrennereien waren zwischen den Ressorts der Kriegs- und der Domainencasse wegen der Zugehörigkeit Streitigkeiten und Processe vorgekommen. Es wird vermahnt, von dergleichen abzustehen. »Die Kriegscasse gehört ja Niemandem anders, als dem Könige in Preussen, die Domainencasse ingleichen, Wir hoffen auch, dass Wir allein derselbige sind und keinen Vormund oder Coadjutorem nöthig haben«. »Von allen auf Wind und blauen Dunst hinauslaufenden Principien muss man gänzlich abstrahiren, auch von allem Zank und Streitigkeiten, als wodurch Unser Dienst und Interesse gar nicht befördert sondern demselben vielmehr aufs äusserste geschadet

wird, ein- für allemal abstehen, mit einander in guter Harmonie und Einigkeit leben, und gesammter Hand mit unermüdetem Fleiss und Eifer dasjenige zu stiften und zu wege zu bringen suchen, was zu Unserem wahren Interesse und um Unsere sämtliche Lande und Unterthanen in guten und stets blühenden Zustand zu setzen, einiger Gestalt diensam und ersprieslich erachtet werden kann; welchenfalls und wenn beide, die Commissariate und Kammern, sich einmal diesen Zweck vorgesetzt, und auf dessen Erreichung alle Sinne und Gedanken richten, sie alle Hände voll zu thun, und um sich zu amüsiren nicht nöthig haben werden, mit Processen gegen einander zu Felde zu ziehen; aber die Juristen, die armen Teufel, werden bei dieser neuen Verfassung so inutil werden, wie das fünfte Rad am Wagen«.

Im weiteren Verlaufe des Tadels der bisherigen Streitigkeiten zwischen der Domainen- und der Kriegscasse wird als Beispiel der Unfruchtbarkeit solchen Rivalisirens erwähnt, dass je die eine oder die andere Casse auch in solchen Fällen, wo es sich in Wirklichkeit um eine Mindereinnahme eines andern Ressorts handle, die Erhöhung einer königlichen Revenue angeben könne, »blos um uns zu flattiren, als ob Unsere Revenuen stärker wären, als sie in der That sind«.

Die auf das Domainenwesen sich erstreckenden Functionen der Provinzialkammern — vom Jahre 1723 an also der an die Stelle der bisherigen Amtskammern und der Commissariate tretenden Kriegs- und Domainenkammern — ergeben sich zumeist aus der Instruction für das Generaldirectorium. Eine besondere ausführliche Instruction erliess indessen noch der König unter dem 26. Januar 1723 an die kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer¹⁾. In dieser Instruction schliessen sich die Vorschriften für das Domainenwesen denjenigen an, welche dem Generaldirectorio ertheilt wurden, enthalten aber noch einige speciellere Bestimmungen. Auf das Strengste und bei Vermeidung höchster Ungnade werden Versuche zur Durchkreuzung der Anordnungen der Domainen-Commissionen untersagt. Die von diesen Commissionen ertheilten, vom Könige approbirten Vorschriften sollen »von Punkt zu Punkt accurat befolgt werden«. Fleissig, und alle Woche wenigstens einmal ist »mit allen Umständen und sonder was zu übergehen, dem Generaldirectorio zu berichten, wie die Sachen dort laufen, was daselbst passiret, wie ein jeder Bedienter sein Devoir thut, wie die Feldfrüchte stehen, wie hoch der Preis des Getreides«. »Die Relationes sollen jedesmal so beschaffen sein, dass Wir uns kühnlich darauf verlassen, mithin persuadiret sein

1) Rödenbeck: Beiträge zu den Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's d. Grossen. Berlin, 1836. I, 31.

können, dass Alles, was darinnen enthalten, der Wahrheit vollkommen gemäss und vorher vollkommen examiniret und durchgedroschen sei. Die Domainen-Etats sollen jedes Jahr zeitig formirt und dem Generaldirectorio eingereicht werden. Wenn sich in der Einnahme ein minus finde, seien dafür zureichende Gründe anzuführen. In der Ausgabe dürfe kein plus angesetzt werden, viel weniger ein solches in der Rechnung passiren, ohne des Königs eigenhändige Ordre. Ausdrücklich ist befohlen, ohne Zeitverlust zu berichten, ob und wie viel Schulden noch auf Domainen haften, und darüber eine Specification einzusenden; da der König alle solche Schulden innerhalb zweier Jahre Zeit abtragen wolle. In den Pachtcontracten soll den Pächtern ausdrücklich nur das zugesagt werden, was ihnen »ohne Unseren Schaden« gehalten werden kann. Es sei den Pächtern bis jetzt (namentlich durch Bauten auf den Aemtern und Vorwerken) so viel nachgegeben worden, dass von dem Vortheil aus den erhöhten Pachten viel wegfalle. Alle weiteren Ansprüche der Pächter seien dem Generaldirectorio zur Prüfung vorzulegen. Was aber auf solchem Wege den Pächtern versprochen worden, müsse dann auch wirklich prästirt und heilig gehalten werden. Es sei überhaupt ernstlich befohlen, die Pächter gegen ihre Contracte nicht zu beschweren, sondern sie alles Versprochene ruhig geniessen zu lassen. Die unterhabenden Aemter, Vorwerke und Aemter-Dörfer sollen öfter bereist werden, um alles von Grund aus kennen zu lernen. Dabei sei zuzusehen, wie die Pächter und Beamten beschaffen, ob sie gut haushalten oder nicht; die dann nicht gut haushalten, sollen scharf angehalten und »redressirt« werden¹⁾. In späteren Erlassen an die Kammer trifft der König in Bezug auf solche Reisen noch besondere Verfügungen. Es soll, wenn Jemand aus der Kammer in die Aemter geschickt wird, derselbe »sich nicht unterstehen, den Beamten (Pächtern) zur Last zu fallen und bei ihnen zu zehren, sondern er soll Alles, was er nimmt, bezahlen, dergestalt, dass der Beamte bei einer anzustellenden Untersuchung mit einem Eide behaupten kann, dass er nicht umsonst gegeben

1) Schon der früheren kurmärkischen Amtskammer war eine von dem Könige selbst geschriebene Instruction zur Sache zugegangen. (Rödenbeck a. a. O. I, 17.) Der König dringt in derselben vor Allem auf richtige, den wirklichen Verhältnissen angemessene Pachtanschläge. »So baldt als der Schnee weg ist, soll der Kammer President die emter bereisen und auf jeden Vorwerk die ecker selbst besehen, und haben den anschlag mit und examiniren ob auch alles in anschlag stehet, ob der anschlag zu hoch oder zu niedrig, ob die ecker fon solcher Bonität sein, das sie mehr dragen können als der anschlag sich begreiffet, ob es mit der Zahl der Huven unrichtig, so soll er sie messen lassen hat der Kammer President ein Mahll die Reise gethan so ist er informiret wie der amtmann selber, so kan ihn der Kammer Rath, amtmann oder Pechter kein falss Raport abstatten«.

sondern sich Alles nach seinem Werthe bezahlen lassen« »Wenn der Präsident oder Kammer-Räthe, einer allein oder zusammen in die Aemter kommen, sollen die Beamten (Pächter) denselben nichts mehr als ordinair zu Essen geben, eine Herrenmahlzeit zu 6 gr., eine Dienermahlzeit zu 2 gr. gerechnet; auch allemal bei der Abreise ohne allen egard die Specification über das Verzehrte übergeben und sich bezahlen lassen. Im Fall Einer oder der Andere etwas mehr bestellen möchte, soll solches a parte bezahlt werden. Dies Alles, damit sowohl von Seiten der Kammer als ihrer Beamten aller ungleiche Verdacht vermieden werde«¹⁾.

Durch die »Principia regulativa« wie durch die in den Instructionen für das Generaldirectorium und die Provinzialkammern ertheilten Anweisungen waren die maassgebenden Bestimmungen festgestellt, auf Grund welcher sich nunmehr das Domainenwesen, insbesondere das Pachtwesen zu entwickeln hatte und entwickelte. Die weiteren Verfügungen sind wesentlich Consequenzen dieser Grundregeln; deren Ergänzung und Verbesserung an der Hand der Erfahrung indessen nicht verabsäumt wird.

Diese Erfahrungen, wie alle sonstigen Ermittlungen und Erwägungen verweisen mehr und mehr auf die Generalpacht, in welcher schliesslich alle bezüglichen Entwicklungen des Domainenwesens gipfeln, auf deren allgemeine Einführung der König nunmehr mit aller Entschiedenheit dringt und die denn auch nach und nach mit wenigen Ausnahmen überall Platz greift, je nachdem die Contracte über Einzelverpachtungen ablaufen oder sonst ihre Endschaft finden.

Es vollzieht sich diese wichtige Umwandlung in manchen Landestheilen leicht, während in anderen Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten entgegen treten; die in manchen Fällen nicht zum Wenigsten in der Abgeneigtheit der Behörden gegen diese Reform liegen.

Zu einem Beispiele nach dieser Richtung hin dient der Gang der Sache in Pommern in den ersten zwanziger Jahren. Dort tritt der Präsident der Kriegs- und Domainen-Kammer v. Massow in einer besonderen Denkschrift gegen die Einführung der Generalpacht auf. Nie hätten, ist in derselben ausgeführt, die Beamten in diesem Lande ganze Aemter gepachtet, dies auch nie rathsam gefunden. Es sei dies auch nicht rathsam zu erachten. Denn leicht sei zu ermessen, dass in solchen Fällen der Pächter, wenn er so ganz »privatim« in einem ganzen Amt disponiren könne, dies mehr zu seinem Nutzen als gemäss dem königlichen Interesse und dem der Unterthanen tractiren werde. Abgesehen davon fehle es im Lande an Capitalisten, »die ein so wichtiges Werk

1) Rödenbeck a. a. O. S. 95 ff.

aus eigenen Mitteln unternehmen und durchsetzen könnten«. Zwar geben es Leute, die vielleicht darauf eingehen würden, »um eine grosse Figur zu machen«, aber sie würden dann das Pachtgeld nicht zu zahlen vermögen und ihre Caution werde für den Ausfall nicht hinreichen.

Der König verfügt hierauf eigenhändig: »*Direct. (Generaldirectorium) soll Masso Relacion examin. und Ordre an Görne senden, das er auf stettin gehe und dieser wegen mit Masso u. der dortigen Kr. und Dom. Kamer conferire, dann raportiren und ich alsdann resolviren werde*«. Görne berichtet nach seiner Ankunft in Pommern an den König des Näheren über die abweichenden Ansichten Massow's und recapitulirt dabei die für die Generalpacht sprechenden Gründe; gegen welche auch die Verhältnisse in Pommern nicht sprächen. Bei der Generalpacht vermöge ein Vorwerk dem anderen zu secundiren durch Hütung, Wiesenwachs, Dienste u. dergl. Es könnten die entlegenen Stücke besser benutzt werden. Es sei bessere Gelegenheit, die zu Gebote stehenden Dienste (der Amtsunterthanen) gut zu vertheilen. Die Generalpacht bedinge nur eine Haushaltung, also vergleichsweise geringere Ausgaben hierfür, damit aber einen Vorschub für das Gedeihen des Pächters, welches hinwieder dessen Sicherheit dem Verpächter gegenüber verstärke. Stelle, wie es Vorbedingung sei, der Hauptpächter hinlängliche Caution, so hafte er damit zugleich für seine Unterpächter, wenn deren annehme, wie für die Unterthanen; so dass sich in dieser Folge die Sicherheit verstärke, wie jedenfalls die Rechnung vereinfache. Der Generalpächter müsse für die Conservation der Amtsbauern stehen, was der Specialpächter nicht thue. Ein Mann, welcher ein so grosses Unternehmen, wie eine Generalpacht antrete, werde in der Regel weit mehr die Präsumtion wirthschaftlicher Tüchtigkeit für sich haben, als der Einzelpächter, welcher oft nur gelernt habe, »die Schafe zu hüten und ein Paar Hufen zu ackern«. Aus solcher Tüchtigkeit erwachse aber gute Instandhaltung ja Verbesserung der Domaine und damit der wesentlichste Vortheil. — Der König resolvirt hierauf wie auf einen nochmaligen Gegenbericht Massow's eigenhändig: »*Der Gen. Pacht ist guht, Masso weiss nit was er schreibet, ich glaube das es ihm leidt tut das er das geschrieben, er hats nit wohl bedacht, sie sollen ihm schreiben, das es eine Pomersche Historie ist*«¹⁾.

1) Schon früher hatten sich die Ueberzeugungen des Königs der Generalpacht zugewandt durch die Erfahrungen, welche sich bei der Erbpacht ergeben hatten. Der äusserste Gegensatz der Generalpacht war damals in manchen Fällen dadurch aufgetreten, dass Domainen oder Vorwerke in eine Menge von Stücken zertheilt und diese einzelnen Parzellen verpachtet worden waren. So erwähnen die Acten einen Fall, wo die Zergliederung eines Vorwerks in 44 Stücke und deren Vererb-

Inzwischen erfolgen weitere Berichte sowohl Massow's, wie der Pommern'schen Kammer an den König, der sich eingehend mit der Frage beschäftigt. Die Kammer bezeichnet die Zustände überhaupt des Landes, insbesondere aber des dortigen Domainenwesens wiederholt als sehr übel, letztere unbedingt als nicht geeignet für Einführung der Generalpacht. Mit den Pächtern stehe es bei den »hoch angeschwollenen« Pachtpreisen schlimm. Auch die besten Wirthe unter den Pächtern vermöchten oft nicht ihren Pacht zu zahlen und die Execution verlaufe in nicht wenigen Fällen fruchtlos. Der Getreidehandel über See liege nahehin ganz still, während die Consumption im Lande selbst gering sei und auch das Vieh wegen Mangel an Absatz, namentlich nach dem Auslande nur wenig absetze. Der König habe intendirt, durch die neue Methode der Pachtanschläge und durch die Vermessungen den wahren Ertrag eines jeden Vorwerks zu ermitteln. Darauf seien neue Pachtbedingungen und höhere Pachtpreise eingetreten. Bei diesen aber könnten die Pächter nicht bestehen. Es fehle zudem an bemittelten Leuten und dieser Mangel werde bei Einführung der Generalpacht um so mehr sich fühlbar machen. In einzelnen Zweigen der Wirthschaft gehe es unter Anderem mit der Trauerei übel. Im Forstwesen werde, »wo Gott nicht die Mast segnet«, der Etat schwerlich eingehalten werden können. Die Forsten, »das Kleinod des Landes«, seien durch die vielen Neubauten in den Städten und durch den Anbau der wüsten Stellen sehr geschwächt. Zudem sei überhaupt der Domainen-Etat durch die vorangegangene Erbpacht in das grösste Verderben gestürzt; das könne erst nach und nach reparirt werden. Wenn nun aber die Pächter nicht besser geschont würden, sondern zu Grunde gehen müssten, »werde Pommern wieder in den alten kläglichen Zustand gerathen, wo die Domainen hätten in Administration genommen werden müssen; welches dann allererst den allergrössten und in vielen Zeiten nicht zu redressirenden Schaden nach sich ziehen werde«. Aehnliche Klagen mehr.

Der König resolvirt auf diesen Bericht eigenhändig an das General-Directorium: »Was die Pächters anbetrifft, sollen sie die Termine in

Beachtung an eben so viele Familien stattgefunden hatte. Kaum eine dieser Familien konnte auf ihrer Parzelle gut bestehen. »Es sind«, bemerkt ein Bericht in den Acten, »traurige Exempel durch die Zergliederung der Vorwerke eingeführt worden; also in der Altmark bei den Vorwerken Letzlingen, Trüstedt, Lüdelzen, Distorf, Wohle, Pletz, Ahrendsee, Lückstedt, Weissewahrte, Arneburg«. Weder den Erbpächtern dieser Parzellen, noch dem fiscalischen Interesse war mit dieser Operation Bedient worden. Allerdings hatte man sich mit derselben übereilt, vor Allem aber besser Acht gelassen, dass solches Parzellirungsverfahren angewiesen ist auf die Fälle, in denen ein wirkliches locales Bedürfniss dafür auftritt und sich mit den günstigsten Vorbedingungen gedeihlichen Erfolges vereinigt.

3 Quartahle setzen, wo sie nit in 4 bezahlen können, aber wenn das Jahr zusahm, die 12 Monat aus sein, mus das Geldt da sein. . . . Was da Brauwesen anbetrifft, ist die Kamer schuldt, quare ver Pachten sie nit Brauerei und Alles an einen grossen Pächter so wie hier geschiehet und schaffen die Rent Meisters ab, die nur die Bauern Placken, alsdann die Wierdtschaft besser gehen wirdt und keine Defrauda wieder passiren wirdt, denn der Pächter ein wachsames Auge haben wirdt das die Bauern nit Brauen, den die Bauern Brauen wie vor diesen und so lange sie die Kessel nit werden wegnehmen, es nit wirdt geführet werden, ergo wegen der Brauerey es ganz wegfallt und ich dieses nit Passiren lassen werde, was die getreyde Pechte betrifft, sollen alles ver Pachten, das zum lüngsten Michaelis 1723 alles ver Pacht ist, was die Dienstgelder betrifft wunder mir sehr das sie mir solche Calumnia weiss machen wollen als wenn die Bauern schlechter stünden als vor 12 Jahr, diese Provintz zahlet ja keine Furage gelder, sie zahlen ja nit wie vor 12 Jahr Kop gelder, sie haben ja nit wie vor 12 Jahr die Domen (Domainen) schulden zu bezahlen, ergo dieser Punck wegfallt, oder die Bauern müssen von die Amtshauptleutten Beamte, Rentmeisters . . . in den Sack gestochen sein, wegen die Mast geldter ist wie ein Miswax . . . das concedire ich, aber wen die Mast noch auf der Blume ist, mus Kamer melden, die Mast dauget nit, alsdann Gen. Kr. Dom. Directo einen hinsenden . . . zu sehn, ich glaube das ich guht auf alle Puncte geantwordt, haben sie noch einen Zweiffell, so sagen ich will auch antworten.

Das Generaldirectorium schlägt vor, die nähere Untersuchung der Zustände in Pommern durch eine Commission zu verfügen, die Provinz aber bis dahin, was die Domainen betreffe, »als eine kranke Provinz« zu behandeln¹⁾. Es wird hierauf diese Commission ernannt (bestehend aus den Geheimräthen Thiele, Börstel, v. Horst, sowie den Kammerräthen Zimmer und Damer) mit dem speciellen Auftrag, die Pommer'schen Aemter zu untersuchen. Ihre Instruction (vom 17. April 1723) erstreckt sich namentlich auf folgende Functionen: Untersuchung der Aemter von Amt zu Amt, ingleichen der Vorwerke; Untersuchungen der Beschaffenheit der Aecker, Wiesen, Weiden, Holzungen; ingleichen der Dienstleute und anderer Prästandis aller Unterthanen nicht allein, sondern auch der freien und Jnstleute; Recherchen über den Zustand der Handwerker auf dem Lande. In Betreff der Domainen will der König keinesweges, das »um ein geringes surplus tüchtige Pächter, so gute Haushalter sind, ausgesetzt und immerfort eine Veränderung mit denselben vorgenommen

¹⁾ Marg. reg.: »sollen mir citto die Membra vorschlagen, wenn Thile abkommen kann, so wehre gut, Boerstel und noch einer«.

werden soll, sondern sie sollen dabei geschützt und zur Anwendung mehreren Fleisses in Meliorirung der Güter angefeuert werden«. Zu hinreichend sicherem Vorgehen in der Verpachtung soll eine genaue Vermessung sowohl der wüsten wie der cultivirten Aecker vorgenommen, resp. da nachgeholt werden, wo es noch nicht geschehen. In Betreff der Art der Verpachtung will der König ein für allemal festgesetzt wissen, dass hinführo an tüchtige Generalpächter cum conditione sublocationis verpachtet werde¹⁾. In einer auf die Thätigkeit der Commission Bezug habenden Plenarsitzung der Pommer'schen Kammer wird noch einmal Namens des Königs erklärt: »dass Seine Königliche Majestät die Generalpacht ohne jegliche Widerrede und fernere Remonstration introduzirt wissen wolle«.

In Folge der Einwirkung der Commission gewinnt die Generalpacht in Pommern mehr und mehr Boden, und gibt die Kammer dem Willen des Königs gegenüber schliesslich ihre Einwendungen auf. Unter dem 20. December 1728 wird von der Kammer berichtet, dass das Collegium die grösste Sorge darauf verwandt habe und verwende, Sr. Maj. Intentionen zu genügen. Die Generalpacht sei denn auch bereits vollzogen in den Aemtern Pyritz, Colpatz, Treptow, Suckow und Sulzhorst, Rügenwalde, Cöslin, Belgard, Neustettin und Naugardten; im Bereiche von Vorpommern in den Aemtern Alten, Stettin und Japsee. In einer Reihe anderer Aemter sei die Generalpacht in Vorbereitung, so dass überhaupt nur noch einige wenige Aemter in Rest wären; aber auch mit diesen hoffe man gegen bevorstehende Trinitatis fertig zu werden, so dass dann die Generalpacht durchgängig eingeführt sei. Die Conservation der Unterthanen lasse sich mit der Generalpacht gut vereinigen. Gleichzeitig berichtet auch Thiele dem Könige, dass nach seinen Ermittlungen die pommer'sche Kammer Erhebliches gegen die Generalpacht nicht mehr einzuwenden habe. Die meisten Generalpächter hätten denn auch bis jetzt pünktlich bezahlt. — Im Jahre 1728 waren ausser den Aemtern Lauenburg und Bütow sämtliche pommer'sche Domainen in Generalpacht gesetzt. Die Kammer übersendet dem Könige eine »von der vorgewesenen Commission formirte Uebersicht über die vorgenommene Umwandlung«; »in keiner anderen Absicht, als dass Ew. Majestät daraus ersehen mögen, dass durch die gedachte Commission

1) Es ist von Interesse, dass der Minister v. Grumbkow diese Instruction dem Präsidenten v. Massow vertraulich mittheilt. Letzterer äussert sich hierüber (unter dem 21. April 1723) an Grumbkow: »Er habe den Pommerschen Etat um ein gutes Theil über das alterum tantum gebracht, wie er in vorigen Zeiten und so lange die Welt gestanden, niemals gewesen. Er fürchte, er habe Feinde, hoffe aber von Sr. Majestät gehört zu werden«.

selbst unsere Haushaltung justificirt worden ist«. »Wir leben also schliesst dieser Bericht, »der Hoffnung, Ew. Majestät werden unsere geleisteten treuen Dienste nicht also consideriren, dass dieselben von todte Werke gehalten werden; und in solchem Eifer vor Ew. Majestät Interesse werden wir auch bei der General-Pacht — deshalb man uns gerne, wiewohl ohne Grund der Wahrheit verdächtig machen wollen — ferner continuiren«.

Unter den Anweisungen, welche der König an die pommer'sche Kammer und an die Commission ergehen liess, ist noch hervorzuheben die wiederholte Mahnung zu Einführung und Verbreitung der »Magdeburgischen Wirthschaftsweise«.

Für die Verwaltung und Verbesserung des Domainenwesens in der Monarchie überhaupt erfolgen immer wieder neue Anordnungen des Königs.

Von Zeit zu Zeit soll auf das Genaueste berichtet werden, wie von den sämtlichen Amtleuten die ihnen anvertrauten Aemter »sowohl in Bezug auf die Königlichen Einkünfte wie in Ansehung des Zustandes der Amtsunterthanen verbessert werden«. Jeder von den Amtleuten soll am Schluss jeden Jahres unfehlbar einen tabellarischen Nachweis einsenden, welche Verbesserungen vorgenommen sind, und was für das bevorstehende Jahr beabsichtigt ist an Meliorationen der Aecker, Wiesen, Weiden, Koppeln, Gärten, insbesondere Besetzung der letzteren mit Obstbäumen, Reinigung und Besetzung der Fischteiche, Umwandlung der unfruchtbaren Stümpfe und Moräste in Aecker, Wiesen, »und was sonst, des Ortes Gelegenheit nach, noch vorzunehmen und auszuführen sein möchte; damit desshalb alsdann weitere Verordnung ergehen könne«. Wenn die Pächter in den Pachtjahren durch Räumung und Radung solche Meliorationen gemacht haben, welche einen Mehrertrag erzielen lassen, soll ihnen deshalb nach Ablauf der Pachtjahre Vergütung geschehen. Die Kammern werden angewiesen, den Pächtern solches bekannt zu machen, »um dieselben dadurch zu animiren, dass sie in denen Aemtern Meliorationen zu machen sich bemühen«. Andererseits sollen die Departementsräthe mit allem Fleiss dahin sehen, dass von den Generalpächtern die Feld- und Wiesengräben bei den Vorwerken stets in gutem Stande erhalten werden. Im Unterlassungsfalle soll scharfe Mahnung an die Pächter ergehen, mit dem Vermerk, dass, wenn Feld- und Wiesen-Gräben nicht genau nach Inventar und Contract zurückgegeben würden, auf die Caution zurückgegriffen werden müsse. Ein ausführliches Reglement für die Bausachen auf den Aemtern erstreckt sich bis auf die speciellsten Bestimmungen für diesen Gegenstand. Nicht weniger eingehende Anordnungen werden getroffen für die Einrichtung der Registraturen auf den Aemtern und wie

innerhalb derselben für die verschiedenen Verwaltungsgegenstände: für »Domanialia«, Kirchensachen, »Civilia« »Criminalia« z. besondere Repositorien anzulegen seien; wobei für die Art und Weise der Eintheilung der Gegenstände in einigen Repositorien der König besondere Formulare einsendet. Ueber die Qualität der Personen, welche überhaupt Domainenpachte übernehmen dürfen, sprechen besondere Verfügungen an alle Kammern: Es soll Niemand, »der ein Edelmann oder Offizier ist, General- oder Unterpächter sein«. Jedoch ist solches den ausser [Dienst getretenen Offizieren, »wenn sie keine Edelleute sind«, erlaubt. Es soll ferner Niemand, der eine Administration geistlicher Güter geführt hat, eine Pachtung übernehmen, wenn nicht zuvor seine Rechnung abgelegt und justificirt ist.¹⁾

Die Stellung der Domainenpächter selbst war keineswegs eine leichte. Wenn die damals üblichen Pachtpreise nach heutigem Maassstab gering erscheinen, so standen dem entsprechend auch die Preise der Bodenproducte auf einer sehr niedrigen Stufe. Dazu kam, dass Krankheiten und Seuchen die Viehbestände um so mehr und öfter decimirten, je weniger damals die Kenntniss der Viehkrankheiten und Seuchen sowie die Mittel zu deren Verhütung oder Heilung entwickelt und ausgebildet waren. In den Zwangsdiensten der Amtsunterthanen standen den Pächtern ausreichende, stetige und billige Arbeitskräfte zu Gebote, aber letztere mussten auch, der Natur dieses Zwanges gemäss, zumeist mangelhaft sein. Sodann war den Pächtern nicht allein die Aufsicht auf gute Führung der Wirthschaft der Amtsunterthanen auferlegt, sondern auch die Verantwortlichkeit dafür; die, wie überhaupt die Conservation der Unterthanen, in den Erlassen des Königs immer wieder auf das Schärfste eingeprägt wird; wie denn die Pächter auch für richtige Abführung der, durch ihre Hände gehenden, zu den königlichen Cassen fliessenden Geldabgaben der Gutsunterthanen haftbar waren. In diesen, wie überhaupt in allen Beziehungen waren sie der scharfen Aufsicht der Departementsräthe der Provinzialkammern untergeben; welche Letzteren wieder der Oberaufsicht des von dem Könige präsidirten Generaldirectoriums unterstanden. Endlich war der König selbst vor Allem für Klagen der Amtsunterthanen über die Amtspächter, welche Klagen in zahlreichen Fällen unmittelbar an ihn gelangten, zugänglich und untersuchte sie

1) Ausserdem ordnet eine an die Kammern sämmtlicher Provinzen gerichtete Cabinetsordre vom 20. August 1725 an, dass »wofern dort einer oder der andere von den Domainenräthen, Secretarien, Registratoren, die von Uns Gehalt geniessen, von Privatpersonen etwas gepachtet haben, sie sich entweder Unserer Dienste begeben, oder von solchen Pachtungen oder Administrationen abstehe sollen bis Ende des Jahres, und zwar bei Strafe der Cassation«.

auf das Strengste. — In einer der vielen, über diesen Gegenstand erlassenen Cabinetsordres, der vom 16. März 1737, an alle Kammern gerichtet, zeigt sich der König sehr erzürnt über die Mangelhaftigkeit der von den Kammern geübten Aufsicht. Er spricht die Ueberzeugung aus, »dass der Bauren üble Haushaltung und liederliche Wirthschaft hauptsächlich der sträflichen Negligenz der Krieges- und Domainen-Räthe, unter deren Departement die Aemter stehen, zuzuschreiben sei, indem sie bei Bereisung der Aemter sich nicht genugsam nach dem Zustand und der Wirthschaft der Unterthanen und wie von den Beamten und Generalpächtern mit den Unterthanen umgegangen wird, erkundigen, noch bei verspürter übler Wirthschaft darunter remediren, sondern vielmehr wohl gar conniviren«. Der König wolle solchem Unwesen nicht länger nachsehen und befehle auf das Ernstlichste und Nachdrücklichste, es abzustellen. Nicht allein müssten die Departementsräthe strenge Aufsicht auf die Oekonomie der Pächter führen, sondern auch darüber, ob diese die Bauern anhalten, »recht und gut zu wirthschaften, die Aecker recht zu bestellen und dass sie das ihrige nicht durchbringen, noch faulenzen«; ferner, ob den Unterthanen von den Pächtern nicht mehr auferlegt werde, als in den Anschlägen steht? Ob nicht die Unterthanen darüber hinaus mit Bittfuhren oder durch andere Quälereien beschwert und dadurch von ihrer eigenen Arbeit abgehalten werden? Ob der Pächter nicht seine Dispositionen wegen der Ernte konfus macht, damit lange wartet und lauret, so dass die Zeit verquistet wird und der Bauer, wenn er alsdann die Erntedienste so spät und unordentlich verrichten muss, seine eigenen Sachen nicht besorgen kann? Der Pächter habe auf pünktliche Abführung der Prästanda der Unterthanen zu sehen; wenn er aber durch seine Schuld und Nachlässigkeit die Reste habe anschwellen lassen, so müsse er solche aus seinem eigenen Beutel zahlen. In allen diesen Dingen sollen insbesondere die Präsidenten der Provinzialkammern »nicht schläfrig sein noch auf der Departementsräthe Relationen es allein ankommen lassen«, sondern »ihr müsset selbst in die Aemter nachreisen und sehen, ob des Departementsraths Rapport fidelement geschehen sei, oder nicht? Sollet ihr sodann mit Grund finden, dass solcher nicht fidel geschehen und dass der Departementsrath berichtet hat, die Bauren und Unterthanen ständen wohl und entrichteten keine andere Prästanda, als sie abzutragen schuldig sindt, wären auch keinen Plackereien unterworfen —: bei eurer, des Präsidenten Untersuchung es sich aber anders zeigte, oder dass der Departementsrath, diesen und jenen Beamten (Pächter) zu verschonen, etwas verschwiegen hätte: so sollet ihr, der Präsident, einen solchen nachlässigen und verschwiegenen Departementsrath, wenn die verschwiegene Plackerei auch

tanur einen Thaler importiret, arretiren und in einen Kerker werfen lassen, zugleich aber Unserer höchste Person immediate davon berichten«.

In Folge des Zusammenwirkens aller dieser Verhältnisse waren geeignete Pächter, namentlich aber Generalpächter für die königlichen Domainen oft schwer zu finden. In einigen solchen Fällen ist der König genöthigt, sein Gebot des Ausschlusses mancher Kategorien von Reflectanten für Pachtungen zeitweilig zu sistiren.

Wie Ostpreussen, die Wiederaufrichtung dieses schwer geschädigten Landestheils, einen Concentrationspunkt der Arbeit des Königs bildete, wie er eine Thätigkeit ohne Gleichen auf dieses Lebenswerk verwandte, so ist auch das, was er für das Domainenwesen dieser Provinz gethan, von so hervorragender Bedeutung —, und zugleich von so eigenartigem Verlaufe —, dass eine gesonderte Mittheilung darüber nicht allein gerechtfertigt, sondern geboten erscheint. Nun treten aber hier die Maassregeln des Königs für das Domainenwesen in so innigem Zusammenhange mit dem gesammten Retablissementswerk auf, dass auch in den Mittheilungen über die Domainensache, insbesondere über die Pachtfrage eine scharfe Abgrenzung nicht gut eingehalten werden kann.

Es ist bereits an anderem Orte erwähnt, dass der König durch eigene Anschauung wie durch vielfältige Ermittlungen sich von dem üblen Zustand des Domainenwesens in Ostpreussen überzeugt hatte.

In den Maassregeln zur Abhilfe tritt zunächst der 1721 gefasste Beschluss auf: die bisher in Ostpreussen gesondert bestandenen beiden Amtskammern, die deutsche und die lithauische Amtskammer, um die betreffende Thätigkeit für Ostpreussen zu concentriren und einheitlich zu gestalten, in ein Collegium zu vereinigen, so dass für Lithauen nur eine Deputation dieses Collegiums zu verbleiben hatte. Zum Chef der nunmehrigen »Preussischen Krieger- und Domainen-Kammer« ernannte der König, unter Verleihung des Titels eines Oberpräsidenten, den um Ostpreussen verdienten Grafen Truchsess zu Waldburg, welcher bis dahin als Commissariatspräsident fungirt hatte. Dem Collegium wurden hiernächst noch ein Director, v. Bredow¹⁾, und 7 Kammerräthe zugetheilt; und sodann noch 12 Landkammerräthe bestellt, welchen gewisse Aemter zur Inspection angewiesen wurden.

In Betreff des Domainenwesens sagt das von dem Könige erlassene Reglement für das Kammercollegium: »Es wollen S. Majestät nunmehr den gewissesten modum bei der Verwaltung des Domainenwesens ergriffen wissen und es mit der neuen Einrichtung auf keinen hazard ankommen

1) Nach dem 1721 erfolgten Ableben Waldburg's wurde vom Könige an dessen Stelle Bredow zum Kammerpräsidenten ernannt.

lassen«. Daher sei beschlossen, den Wirklichen Geh. Etats-Rath v. Görne nach Preussen zu senden, »welcher mit dem v. Waldburg alles was zu einer guten und firmen Einrichtung sämmtlicher Preussischer Domainen gereichen kann, wohl und reiflich überlegen wird; und sollen sie beiderseits darin conjunctim mit einander arbeiten und überall de concert verfahren«. In Fällen von Differenzen sollen sie dem Könige berichten, der dann unverzüglich bescheiden werde. Bei der neuen Einrichtung der Domainenämter soll Alles nach der Bonität der Aecker, wofür eine Classification aufzustellen sei, erwogen werden. Die Prästanda der Amtsunterthanen seien, nach Verhältniss eines Amtes zu dem anderen und eines Dorfes zu dem anderen, dergestalt zu reguliren, »dass der Bauer nicht ruinirt sondern im Gegentheil auf alle Weise conservirt und so viel als möglich aus der Slaverei herausgezogen wird«. Sowohl die Departementsräthe als die 12 Landkammerräthe sollen fleissig die Aemter wie die Dörfer bereisen. Der Kammer-Ober-Präsident und der Director sollen dies wenigstens alle 2 Jahr jeder einmal thun. Kein Kammerrath soll zugleich Pächter sein, damit allen Unterschleifen gewehrt werde; ist ein Kammerrath schon in Pacht, so soll er sich davon los machen. Es soll eine Generalvermessung des ganzen Landes, insbesondere aller K. Domainen vorgenommen werden und dabei so Quantität wie Bonität des Ackers festgestellt werden¹⁾. Dabei ist zugleich zu ermitteln und festzustellen, was jeder Bauer an Prästandis, ohne sich zu ruiniren, geben kann. Zunächst sollen 30 neue Vorwerke angelegt und 8000 Bauern angesetzt werden.

Der König setzt nunmehr (1721) wie bereits erwähnt, eine besondere Domainencommission für Ostpreussen ein und ernennt für dieselbe zunächst den Grafen Waldburg, Görne, ferner die Kammerräthe Moldenhauer, Schlubhuth, v. Lölhoffel; während innerhalb des Generaldirectoriums zu Berlin, gewissermaassen als Obercommission für denselben Gegenstand, die Minister v. Grumbkow, v. Creutz und Kraut fungiren. Nach dem Ableben Waldburg's trat eine andere Zusammensetzung der Domainencommission ein, und bestand dieselbe (1722) aus dem Minister v. Görne, als Chef, dem Geheimrath v. Rochow, den Kammerräthen v. Borek und Dieckhoff und drei Secretairen. Die von dem Könige der Domainencommission ertheilte Instruction bestimmt unter

1) Mit der Oberleitung aller Vermessungen war vom Könige der Capitain v. Bosse betraut. Denselben waren eine Anzahl Ingenieurs beigeordnet (meist Majors und Capitains), sodann Subalterne (Lieutenants, Fähnriche, Sergeants, Feuerwerker ꝛ.). Jedem Kreise, oder auch Schulzenamt war ein Vermessungs-Chef zugetheilt. Zur Hilfeleistung bei den Vermessungsarbeiten wurden von den Garnisonen Soldaten abcommandirt.

Anderem, dass die Commission bei ihren Arbeiten neben ihrem besondern Zweck immer auf den Zustand des ganzen Landes ihr Augenmerk zu richten habe. Wo Verbesserungen nöthig, habe sie die Ausführung derselben zu veranlassen, zur Ueberwachung dieser Ausführung aber ein Detachement der Commission abzuordnen. Der Landkammerräthe Aufgabe bestehe, unter Oberleitung der Commission, namentlich in specieller Ueberwachung der Wirthschaftsführung der Pächter oder Administratoren, sodann in Untersuchung des Mühlenwesens, insbesondere in der Ermittlung, an welchen Orten es an Mühlen mangle und die Anlegung neuer Mühlen nöthig sei; zur Assistenz hierbei habe der König einen besonderen Ober-Mühlen-Inspector für Ostpreussen ernannt. Auch das Brauwesen, »eines der besten Pertinenzien«, sei gründlich zu examiniren. — Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr habe die Commission an das Generaldirectorium zu berichten, unmittelbar aber an den König in Fällen von besonderer Wichtigkeit.

Die Commission hatte in Wechselwirkung mit der preussischen Kammer zu treten, deren Präsidenten (wie bemerkt von 1721 ab v. Bredow) die Kenntnissnahme und Mitunterzeichnung der Commissionsberichte vom Könige nachgegeben war. Ihre Thätigkeit begann schon im Jahre ihrer Gründung, 1721, in welchem Jahre sie auch ihre erste Reise nach Ostpreussen unternahm.

Auch der König begab sich in diesem Jahre nach Ostpreussen und wohnte in den Tagen vom 5. und 6. Juli einer in Oletzko abgehaltenen Conferenz bei¹⁾, zu welcher der Fürst Leopold von Dessau, Graf Waldburg, Görne, Bredow, eine Anzahl Kammerräthe und Landkammerräthe zugezogen waren und welche wesentlich die neue Einrichtung der Domainen betraf; wie denn auch die Domainencommission über ihre bisherige Thätigkeit zu berichten hatte.

In Betreff des Domainenpachtwesens wurden im Laufe dieser Conferenz die (auch in anderen Provinzen bestandenen) Unsicherheiten der Frage der Rechtsgiltigkeit der Pachtcontracte beseitigt, indem der König entschied, dass die Kammer berechtigt sein solle, diejenigen Aemter, über welche nicht vom Könige eigenhändig confirmirte Pachtcontracte bestanden, neu zu verpachten, wenn sich dies überhaupt als räthlich erweise. Indessen sollten die von der neuen Kammer abgeschlossenen Contracte, auch wenn sie nicht confirmirt seien, gültig sein, »damit die neue Kammer Credit bekomme«. Demnächst aber seien alle neuen Contracte dem Könige zur Confirmation einzuschicken. Ferner entschied der

1) Bei der neuen Einrichtung der Domainen in Ostpreussen sollte, nach dem Willen des Königs, zunächst mit dem Amte Oletzko begonnen werden.

König, dass die Pachtanschläge der Vorwerke nach dem märkischen Fuss eingerichtet werden sollten. Bei den Anschlägen für die zu den Aemtern gehörigen Dörfer dagegen möge nach der landesüblichen Art verfahren werden, »weil man nicht allein auf den Ertrag (die Ertragsfähigkeit) der Aecker, sondern auch auf das Genie des Bauern sehen müsse«. »Uebrigens solle eines jeden Bauern Stück nach geschehener Eintheilung in drei Feldern bestehen und was ein Stück in das andere gerechnet, trage, davon der Anschlag gemacht werden«. »Die Prästanda der Amtsbauern sollen«, entscheidet der König weiter, »von der Commission zwar (zunächst) nicht höher in Anschlag gebracht werden, als die Bauern sie beständig abzutragen vermögen, indessen soll, wenn der Bauer mit der nöthigen Hofwehr versehen, ihm alles angeschafft worden und er überhaupt zu Kräften gekommen sei, ein neuer Anschlag aufgestellt werden; es behalte sich dann der König eine Erhöhung der Prästanda nach Maassgabe der Leistungsfähigkeit der Unterthanen vor. Bei jedwedem Dorfe seien die Anschläge und die Einrichtung zu revidiren; zu diesem Zwecke müssten Waldburg, Görne und der Kammerath Lölhoffel den General-Beritt thun, wenn auch dabei nur »en gros« arbeiten, während der »separirten Commission« das Detail verbleibe¹⁾.

Noch in demselben Jahre sprach der König seine Intentionen, wie er das Aemter-Pachtwesen in Ostpreussen tractirt wissen wollte, in einem besonderen Schriftstück aus. Es ergeben sich aus demselben folgende Grundzüge für diese Aufgabe.

1. Sämmtliche Amts-Intraden, »sie bestehen in was Posten sie wollen, sollen, nachdem vorher die Anschläge von den Vorwerken nach dem veritablen Ertrage preussischen Landes eingerichtet worden«, einem Generalpächter zugeschlagen werden. In gleicher Weise soll es mit den Schulzen-Aemtern gehalten werden. Es bleibt also die Art der Verpachtung bei den grossen wie den kleinen Arrenden gleich, und dies auch in Bezug auf den Zuschlag der bäuerlichen Prästationen.

1) Das vom Könige unterzeichnete Protocoll der Conferenz (in den Beilagen enthalten) weist nach, dass der König am Schlusse der Verhandlungen die anwesenden Mitglieder der Domainencommission ermahnte, »sich treu und des Könige Intention gemäss aufzuführen; sie würden sich dann der Königlichen Gnade zu erfreuen haben«. Wenn sich aber einiges »dubium« ereignete, »so dürfte nur eine Anfrage, so concise als möglich, an Dero höchste Person geschehen; es werde dann jederzeit prompte Resolution darauf erfolgen«.

Das Protocoll giebt ausserdem noch Kunde von der Bedeutsamkeit anderer von dem Könige geleiteten Verhandlungen, die sich über das gesammte Retablissementswerk verbreiten, insbesondere auch über die Regulirung der bäuerlichen Lasten. Endlich treten auch hier Ausgangspunkte des späteren Separationswerkes auf.

2. Jedem Pächter wird eine genaue Aufnahme übergeben von den zum Amte gehörigen Unterthanen, sowie von den Prästationen zu welchen dieselben verpflichtet sind. Nach Beendigung der Pachtzeit sind die Unterthanen in dem Stande, wie sie übergeben worden (d. h. mit ihrer Hofwehr und sonstigen Ausrüstung) zurück zu gewähren.

3. »Ein solcher Generalpächter soll nicht meinen, als dürfe er die Unterthanen mit unerträglichen Lasten belegen. Er hat sich während seiner Pachtjahre genau an die ihm übergebene Aufstellung der Prästationen zu halten und darf den Unterthanen, auf deren Conservation Alles beruhet, nicht das Geringste darüber hinaus abfordern, weder direct noch indirect«.

4. Hingegen hat der Pächter, wenn ihm die Vereinnahmung der Abgaben aufgetragen ist, »zum *douceur* dasjenige zu geniessen, was bisher für die Vereinnahmung der Kammer- und der Militairabgaben gewährt worden ist«.

5. Es steht dem Generalpächter frei, »associrte«, oder Unterpächter zu nehmen und sich von selbigen Rück-Caution stellen zu lassen.

6. An Caution hat der Generalpächter den Betrag der Hälfte des Pachtgeldes zu bestellen.

Der König wolle, heisst es am Schlusse, damit nur die Generalia aufgeführt haben, um zu zeigen, wohin seine Intention eigentlich gehe. Alle und jede sonstigen Clauseln, welche bei wohl regulirten Pachtungen zu beobachten, seien hier weggelassen, und werde der Commission wie der preussischen Kammer frei gestellt, ihre Erinnerungen zum Besten des Werkes pflichtmässig zu thun und benöthigten Falls solche jedesmal an den König zu bringen.

Im Jahre 1722 setzte die Domainencommission ihre Arbeiten in Ostpreussen fort, und zwar hatte sie, nach Befehl des Königs, zunächst die Insterburgischen, Angerburgischen und Ragnitischen Aemter speciell vorzunehmen.

Dass schon jetzt Differenzen zwischen dem der Domainencommission zugeordneten Director der preussischen Kammer, v. Bredow, und dem Minister v. Görne hervortraten, ist deshalb nicht unerwähnt zu lassen, weil diese Differenzen mit ungleicher Anschauung und Haltung zu den Aufgaben der Domainencommission zusammen trafen, und dies die Wirksamkeit der Commission beeinträchtigen musste. Görne beklagt sich schon in seinen ersten in der Domainenpachtsache an den König gerichteten Relationen aus Preussen über die Haltung der von Bredow geleiteten Kammer; sie verstehe wenig von der Domaineneinrichtung, verfallt daher »von einem unpraktikablen Anschlag in den andern« u.

Der wichtigste Streitpunkt aber, der in den Verhandlungen und

Arbeiten der folgenden Jahre immer wieder sich bemerkbar macht und in welchem Görne Anschauung und Willen des Königs vertrat, erhellt aus Folgendem. Der König sowohl als Görne hatten bei näherer Untersuchung des landwirthschaftlichen Betriebs der ostpreussischen Domainen, soweit er von einheimischen Pächtern ausgeübt wurde, gefunden, dass derselbe nicht allein auf niedriger Stufe stehe, sondern auch eine Fortentwicklung desselben aus sich selbst kaum zu erwarten sei. Hieraus entsprang, abgesehen davon dass schon die Colonisation Kenntnisse und Fertigkeiten besseren Betriebes der ländlichen Bevölkerung zuführte, das schon früher in Beispielen dargelegte Unternehmen des Königs, deutsche Landwirthe nach Ostpreussen zu ziehen, deutschen Wirthschaftsbetrieb dort einzuführen. Diese Tendenz machte sich jetzt auch bei der neuen Einrichtung des preussischen Domainenwesens geltend, ja sie führte dazu, die beschlossene allgemeine Einführung der Generalpacht bis auf Weiteres dort zu sistiren, um für die Einbürgerung deutscher Wirthschaftsart freie Hand zu haben. In dieser Folge beschloss der König, in Uebereinstimmung mit den Ansichten Görne's, die pachtlos werdenden oder Neubegründeten Domainen und Vorwerke bis auf Weiteres administriren zu lassen, und zwar möglichst durch deutsche Administratoren; ja, als die preussischen Administratoren sich nicht bewährten, befahl der König (1723) der preussischen Kammer: »bei Leib- und Lebensstrafe keine Einheimischen zu solcher Function zu employren«.

Dieser Tendenz nun war Bredow und war die von ihm geleitete preussische Kammer abgeneigt; und so entwickelten sich denn hieraus zahlreiche Frictionen.

In einem besonderen Immediatbericht an den König fasst Görne die Punkte zusammen, »worin die preussische Krieger- und Domainenkammer mit mir discrepirt«.

1. Prätendire die preussische Kammer, zu behaupten, dass die schlechtesten Verpachtungen in Lithauen Sr. Königl. Majestät zuträglichlicher sein würden, als die auf jetzigen Fuss angefangenen Administrationen. »Ich hingegen vermeine bewiesen zu haben, dass vor itzo nicht auf ein Bagatell von Revenuen zu sehen, sondern auf das Fundament zu introduzirender besserer Wirthschaft; welches in denen Landen, wo kein Mensch davon Information hat, ohnmöglich anders, als durch rechtschaffen Administration zu legen«. Zu den 70 lithauischen Vorwerken würden kaum zwei lithauische Wirthe zu finden sein, »welche die deutsche Wirthschaft aus dem Grunde gelernet und praktiziret, folglich nach Situation jedes Ortes zu appliciren verständen, überhaupt das Vermögen hätten, alle die Verbesserungen welche eine solche Wüstenei fordert, auszuführen«.

Ja, obgleich bereits vor einigen Jahren deutsche Administratoren nach Lithauen geschickt seien, so provocire er doch »auf Sr. Königl. Majestät eigenen eingenommenen hohen Augenschein, ob Sie eine Spur von deutscher Wirthschaft in Lithauen gefunden? Welches aber die Administratoren dem ihnen von der Kammer gegebenen Verbot zuschreiben«. — Weiterhin verweist Görne auf eine Beilage, aus welcher hervorgehe, wie heftig die Kammer überhaupt 'gegen das »Administrationswerk« agire. Ja, sogar die »gemeinen Landplagen« würden von der Kammer den deutschen Administratoren zur Last gelegt. »Und was solle man hieraus anders schliessen, als dass man die 'deutsche Wirthschaft dem Könige schädlich machen wolle, um nur den »alten Preussischen Schlender« wieder einzuführen, ja auch den deutschen Bauer zur Annahme der lithauischen Wirthschaftsweise zu nöthigen«¹⁾.

Nächst dem noch eine Reihe anderer Klagepunkte, auf die weiterhin zurück zu kommen sein wird, und die Bredow, davon in Kenntniss gesetzt, zu widerlegen suchte.

Inzwischen beharrt der König unverwandt bei seinem Unternehmen, zunächst auf dem Wege der Administration der Domainen durch deutsche Wirthe den landwirthschaftlichen Betrieb Ostpreussens zu reformiren und erst wenn dies erreicht, zur Verpachtung überzugehen. Er beharrt auch hierbei, als, wie sich dies noch in den ersten zwanziger Jahren ergab, manche der Administrationen übel ausschlugen. Auf alle Klagen nach dieser Richtung hin erfolgt immer wieder der Bescheid des Königs: »dass, wenn auch wenig Vortheil für die Königlichen Kassen aus der Administration hervorgehe, sie doch so lange fortgesetzt werden müsse, bis die deutsche Wirthschaftsart eingebürgert sei«. Auch das Brauwesen soll, wie der König in einer an die Domainencommission gerichteten Cabinetsordre vom Jahre 1723 ausdrücklich befiehlt, »ganz auf den teutschen Fuss gesetzt werden«.

Im Jahre 1724 droht die Wirksamkeit der Domainencommission da-

1) Auf eine in diese Zeit fallende abermalige Klage der preussischen Kammer über das Administrationswesen wird die Kammer auf Befehl des Königs ausführlich beschieden: Es sei wegen einiger schlechten Administratoren die Einstellung dieses Werkes keineswegs angezeigt; »denn obgleich kein Mensch leugnet, dass ordinairement die Arrenden denen Administrationen vorzuziehen, vor welches Sentiment Seine Majestät sich auch schon sehr entschieden deklariert haben«, so müsse man doch berücksichtigen, was bei dieser Interims-Administration der eigentliche Zweck sei, und das sei die Gewinnung des Landes für die deutsche Wirthschaftsweise.

Uebrigens erfuhr der letztgenannte Zweck auch dadurch Hemmnisse, dass von preussischen Pächtern den deutschen Hofmeistern, Knechten und Mägden, die der König nach Preussen dirigirt hatte, oft das Bleiben verleidet wurde.

durch ganz ins Stocken zu gerathen, dass sich die Meinungsverschiedenheiten zwischen Görne und Bredow, resp. der preussischen Kammer mehr und mehr verschärfen. Um dem ein Ende zu machen, bescheidet der König Görne und Bredow nach Berlin und ordnet deren Vernehmung inmitten des versammelten Generaldirectoriums an; worauf er dann schliesslichen Entscheid treffen werde. Es fand diese Verhandlung in den Tagen vom 17. und 19. April 1724 statt. Sie betraf nicht allein das Domainenwesen und insbesondere die Administrations- und Pachtfrage, sondern erstreckte sich auch auf das preussische Retablissementswerk überhaupt; indessen erscheint nichts desto weniger bei der genauen Verbindung und Wechselwirkung dieser Fragen unter einander eine Mittheilung über die wesentlichsten Punkte dieser für die Geschichte der Einrichtung Ostpreussens wichtigen Verhandlung geboten; zumal letztere sowohl den Standpunkt beider Parteien zur Sache wie die Haltung des Königs zu den stattfindenden Differenzen klarer stellt ¹⁾.

1. Die Preussische Kammer hatte die Meinung ausgesprochen, dass die Verpachtung der Lithauischen Aemter und Vorwerker auf deutschen Fuss sicherer und besser sei, als eine Administration, wenn gleich auch unter dem Anschlag verpachtet werden sollte; und zwar, weil man bei der Pacht auf eine gewisse Rente rechnen könne. (Marginal des Königs: *»ist wahr wen die Wirdtschaft im stande wehre, sie ist (aber) nit in Kultur und stande und wo sein Pächters; das sein Preussen, bevor ich meine Domenen den Preussischen Pächters verpachten will so will ich lieber selber die Pechfackell nehmen und alle mein neu aufgebaute Vorwerker anstecken«*).

»Beide Theile konveniren« (nachdem v. Görne seine Gründe für die Administration ausgesprochen hatte) »dass die Preussische Kammer solche Pächter welche die teutsche Wirthschaft aus dem Grunde verstehn, aufsuchen möchte und dass auf solchen Fuss alsdann die Verpachtung Seiner Majestät anzurathen«. (Marg. reg.: *»wo ferne teutsche Pächters sich finden (die) in Preussen sein Dage nit gewierdtsschaft haben als itzo, und sollen auch keine Pommern sein, da sie den Ackerbau auch nit verstehen«*)

2. »Ist die Preussische Kammer der Meinung, dass viele Bauern in Lithauen zwei Hufen nicht völlig würden bestreiten können, und stellt deshalb Seiner Majestät anheim, ob allenfalls in dergleichen Fällen, wenn kein ander expediens zu finden, die eine Hufe wieder auf wüsten Zins

1) Dem Könige war ein Extract des Protocolls der Verhandlungen vorgelegt worden und fügte er demselben seine Entscheidungen in eigenhändigen Marginalien hinzu.

zu setzen sei«. (Marg. reg.: »*absolute nit, ist die verfluchste Landschüdtl. Preussische Bernhüttersche Oeconomie von der Weld*«!)

Nach Ansicht Görne's war eine solche Veränderung auch schon deshalb nicht mehr an der Zeit, weil nicht allein den Bauern die zwei Hufen bestimmt zugeschlagen, sondern auch Haus und Scheune bereits nach dem Maasstabe von zwei Hufen gebaut und eingerichtet seien.

Beide Theile vereinigen sich darin, dass, weil in diesem Jahre viel Leute nach Preussen einwanderten, solche Wirthe, welche zwei Hufen nicht gut zu bestreiten vermöchten, noch einen »Neben-Colonum« zu sich nehmen könnten und mit demselben die Scheune so lang theilen dürften, bis er in den Stand komme, »sich ein Häuschen nebenan zu setzen«; die Scheune könne dann »um ein Paar Gebind« vergrössert werden.

3. Die Preussische Kammer hatte vorgestellt, dass im laufenden Jahre nicht mehr Leute nach Preussen geschickt werden möchten, als (gut) untergebracht werden könnten. (Marg. reg.: »*je mehr teutsche Leute hingehn je lieber und besser ist es, damit mus man die Litauer austauschen, da die Litauer keine Wirte sein. . . .*«)

Görne hatte die Ansicht ausgesprochen, dass im laufenden Jahre viel mehr als 400 Familien würden untergebracht werden können, und dass überhaupt, da ohnehin auf die jetzt publicirten Königlichen Patente sich so viel Colonisten angemeldet hätten, so viel als nur immer möglich placirt werden sollten. (Marg. reg.: »*ich bin der Meinung von 3000 famil, wenn da 10,000 kommen, können alle untergebracht werden*«)

4. Es bestanden Unsicherheiten über die Giltigkeit der Brau-Privilegien der Cölmer. Hierüber wolle der Kammergerichtspräsident v. Cocceji ein Gutachten abgeben. (Marg. reg.: »*Cocceji ist ein Bernhütter, den Plan hat er schon vor 3 Jahr machen und ist nits daraus geworden*«).

5. Die Kammer hatte verabsäumt, die von dem Könige befohlene Abzweigung und Constituirung des Lithauischen Deputationscollegiums rechtzeitig ins Werk zu setzen und entschuldigt sich damit, dass sie sich wegen der bei dem Collegium anzustellenden Unterbeamten noch in Ungewissheit befinde. Diesem wird entgegen gehalten, dass hierüber schon im Februar Ordre abgegangen sei mit dem Befehl, die Introduction ohne den geringsten Zeitverlust auszuführen. (Marg. reg.: »*Katsch soll den Gen. Fiscal der Preuss. Dom. Kamer auf Halse schicken, dass sie meine strickten Ordren nit observiren*«)

Schluss-Entscheidung des Königs: »*Der von Görne soll wieder hin und examiniren wie die teutsche Wierdtschaft avanciret soll aber mehr in allem auttorität gebrauchen als bissher geschehen, den von Bredow sollen sagen, dass alle Preussische Intriguen, die teutschen aus Preussen*

zu schaffen, nits bei mir (verfangen) und ich wie ein Demant verbleibe, also accorde vous . . . oder ich werde solche mesuren nehmen die da keinen gefallen sollen«. Fr. Wilh.

Nach diesem Einschreiten des Königs finden sich in den folgenden Jahren nur vereinzelte Spuren von Meinungsverschiedenheiten oder abweichenden Handelns in dem Verhalten Bredow's und Görne's zur Sache des Preussischen Retablissements ausgesprochen. Dagegen zeigt sich der König vorübergehend auch mit Görne unzufrieden, meint, mit den Retablissementsgeldern sei nicht genug erzielt, und sendet im Jahre 1727 den Geheimen-Finanz-Kriegs- und Domainen-Rath v. Thiele, sowie weiterhin, wie bereits erwähnt, auch den Generallieutenant v. Blanckensee nach Preussen zur Untersuchung nicht allein des Domainenwesens überhaupt, sondern auch der bisherigen Wirksamkeit Görne's, ja, es wird Blanckensee mit der Einleitung einer fiskalischen Untersuchung beauftragt; wobei indessen der König ausdrücklich einschärft, die Untersuchung so einzurichten, »dass Görne so wenig wie Bredow vor der Zeit prostituirt, mithin beim Retablissement inutil gemacht, sondern vielmehr deren Authorité überall beibehalten und menagirt werde«. Es fällt die Untersuchung zu Gunsten der Genannten aus¹⁾. Auch über die Lithauische Deputation hatte der König fiscalische Untersuchung verhängt, die aber einen Nachweis von Schuld nicht ergab.

Der König sendet in diesen Jahren eine Commission nach der anderen nach Ostpreussen, ja, eine Commission zur Untersuchung der Thätigkeit der anderen Commission. Mannichfache Vorkommnisse hatten Argwohn in ihm hervorgerufen. Vor Allem aber war seiner Ungeduld die Entwicklung des Retablissementswerkes überhaupt, insbesondere aber des Domainenwesens eine zu langsame. Die auf Letzteres verwandten grossen Summen rentirten ihm nicht schnell und hinreichend genug. Auf eine Relation der Preussischen Kammer vom 9. Juni 1723, in welcher die Nothwendigkeit einer weiteren Ausgabe für die Domainen zu begründen gesucht wird, bescheidet er eigenhändig: »Wollen eine Million dazu haben, sage sollen nichts haben. Ich will alle meine Domainen wegschencken und streichen 400,000 Thlr. auf dem Etat, denn es Windt ist, Ich profitire dabey, dieses ist gewiss«²⁾. In einem Immediatbericht Görne's vom 20. August 1727 verweist dieser gegenüber den

1) Insbesondere über Görne resolvirt der König: »Die Untersuchung sei dem Görne in keinem Stück nachtheilig und seiner Autorität verkleinerlich ausgefallen«.

2) »In meinen Affairen (in Ostpreussen)«, schrieb der König unter dem 15. Aug. 1724 an Leopold von Dessau, »ist eine so grosse Confusion, dass ich nit weiss herauszukommen: der v. Görne muss fleissig sein und im Lande eine Zeitlang bleiben, sonst er nit wird durchkommen«.

letzzeitigen unbefriedigenden Resultaten auf die Folgen des Misswachses-
 Jahres 1726—27. Er bleibe aber dabei, dass das in Lithauen ange-
 wandte Capital nirgendwo besser habe angelegt werden können; wie-
 denn überhaupt das Geschehene zu Sr. Majestät Gloire gereiche. Worauf
 der König eigenhändig hinzufügt: »Die Gloire bestehet wahrhaftig nit
 (darin), das Geldt zum Fenster hinaus zu werfen«. An einer anderen
 Stelle: »ich bin (in Bezug auf den Erfolg der Arbeiten) ein indifferentis-
 mus von Preussen geworden«. Indessen bewilligt demungeachtet der
 König schon wenige Wochen darauf, am 30. September, »zur Remission
 in denen Aemtern vor die Pächter wie auch vor die verarmten Cölmer
 wegen des grossen Misswachses von 1726« für die Pächter 4223 Thlr.
 74 Gr. (poln.) 12 $\frac{1}{2}$ Pf., für die Cölmer und Pacht-Bauren 10,534 Thlr.
 81 Gr.«; wobei die Preussische Kammer zugleich die Ordre erhält: »Dafür
 zu sorgen, dass ein jeder die ihm zukommende Remission auch wirklich
 erhalte, und die Beamten nicht Gelegenheit nehmen mögen, denen armen
 Cölmern und Bauren davon etwas zu nehmen und solches in ihren Beutel
 zu stecken«.

Im weiteren Verlaufe zeigt sich der König nun aber mehr und mehr
 zufrieden gestellt, namentlich auch mit dem Erfolg seiner Maassnahmen
 zur Einführung deutscher Wirthschaftsart. — In den Jahren 1727—28
 werden die Maassregeln zur Einführung der Generalpacht wieder auf-
 genommen¹⁾ und zwar nunmehr mit aller Energie, ja, der König setzt
 eine besondere Commission zur Förderung des »Generalpachtungswerkes«
 ein²⁾. Schon zu Mitte des Jahres 1727 kann berichtet werden, dass von
 65 Aemtern einige 20 in den Generalpacht übergetreten und wegen der

1) Die meisten lithauischen Aemter standen in dieser Zeit noch unter Admi-
 nistration.

2) »Es ist Ew. Excellenz bekannt«, schreibt Görne am 9. Decbr. 1727 an den
 General v. Blanckensee, »in welchem pressanten Termin Se. Majestät mir das Ge-
 neralverpachtungswerk hiesigen Landes kommittirt hat«. Nur mit einigen neuange-
 legten Vorwerken soll eine Ausnahme gemacht werden. »Die Vorwercker von 1725«,
 sagt der König in einem eigenhändigen Marginal vom 21. Novbr. 1727, »sollen nit
 verpacht werden, weill der Acker noch nit in die Kultur sein kan wie er sein soll, aber
 alle die andern sollen verpacht werden, den Kriegsraht Massmann sollen sie mit dabey
 nehmen, sie sollen erstl. bei Szirkupehnen anfangen, da muss ein grosser Plus über
 2000 Thlr. komen«. Eine ganze Reihe von Vorkommnissen zeigen, wie sehr dem
 Könige die nunmehrige rasche Einführung der Generalpacht in Ostpreussen am
 Herzen lag. Als ein Amtmann Sperber wegen unbedachter Reden gegen den König
 zu 500 Thlr. Strafe verurtheilt war und ein flehentliches Gesuch um »Abolition« an
 den König richtet, bescheidet dieser eigenhändig: »Wo er Gen. Pächter wird und
 den anschlack erfüllet, den v. Görne machen wird, soll abolition«. Auf die Bittschrift
 eines anderen Amtmanns (Clemm) wegen ähnlicher Vergehen: »wenn er Gen. Pächter
 wirdt, soll Pardon haben«.

übrigen Aemter die Verhandlungen im Gange sind ¹⁾. Die »Principia regulativa« wie die späteren Verfügungen des Königs zur Sache bilden die Grundlage der Pachtcontracte ²⁾. — Eine nähere Feststellung erfährt die Frage der Remissionen. Ersetzt werden sollen dem Pächter »die Schäden durch Pest, Krieg, Feuer vom Himmel, ungewöhnliche Wasserstauungen und Ueberschwemmungen, oder andere dergleichen Zufälle welche Menschenmacht und Vorsichtigkeit nicht haben abwenden können. Wegen Misswachs und Hagelschaden, auch wenn durch Sturm, Winde u. dergl. den Feldfrüchten einiger Schaden geschehen sollte, kann Pächter keinen Erlass vom Pachtgelde beanspruchen, es sei denn, dass er nicht einmal das Aussaatquantum wieder gewonnen«. Sodann trifft der König durch Cabinetsordre vom 12. Juni 1727 eine Aenderung dahin, es sei mit den Generalpächtern nunmehr so zu contrahiren, dass Verbesserungen der Aemter nicht mehr aus Königlichen Cassen, sondern von den Pächtern bestritten werden sollen, wogegen ihnen der etwaige Nutzen der Verbesserungen nach Proportion der darauf verwandten Kosten auf gewisse Jahre zuzusichern sei. Durchschnittlich wird auf eine Pachtzeit von 6 Jahren abgeschlossen. Unter dem 8. April 1728 verfügt der König: »er wolle zwar so viel als möglich deutsche bemittelte Leute zur Generalpacht angenommen wissen, wenn aber nicht deutsche tüchtige Generalpächter genug zu finden seien, so könnten auch tüchtige Preussen angenommen werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, dass sie sich verbindlich machten, auf deutsche Art zu wirthschaften«.

So weit die Acten Ausweis gewähren, waren im Jahre 1728 sämtliche Domainenämter nicht allein in Ostpreussen, sondern überhaupt im Bereiche des Preussischen Staates verpachtet.

Die Berichte über die Entwicklung des Domainenwesens in Ostpreussen lauten denn auch von jetzt ab zunehmend günstig. So berichtet in einem der folgenden Jahre der Geheime Rath Blumenthal dem Könige, (von welchem er den speciellen Auftrag erhalten hatte, die Lithauischen Aemter zu bereisen): »ich versichere, dass ich die Aemter mit nur einer Ausnahme in gutem Stande gefunden habe, und dass sie nach Ew. Maje-

1) In den zum Zweck der Einführung der Generalpacht aufgestellten Ertragsanschlägen der preussischen Domainen findet sich bei dem Anschlag für das Amt Palmeicken die Notiz: »in diesem Amte muss das Quantum vom Bernsteinfang allemal jährlich auf 18,806 Rthr. 18 Gr. 4 Pf. berechnet werden«.

2) Görne hatte vorgeschlagen, in die Generalpachtcontracte die Bestimmung aufzunehmen, dass wenn der Pächter gar nichts von den Amtsunterthanen zu geniessen, aber doch für deren Prästationen aufzukommen habe, er befugt sein solle, die Rückstände dieser Prästationen von den Restanten abverdienen zu lassen; worauf aber der König eigenhändig entscheidet: »ich bin nit davor, da wierdt der Bauer gewis ruiniret werden«.

stät Intention und Dero emanirtem Haushaltungsreglement¹⁾ ihre Wirthschaft eingerichtet. Die deutsche Art mit pflügen und eigenem Betrieb ist in denselben überall introduzirt. Aber auch der König zeigt sich jetzt, insbesondere auf Grund seiner eigenen Besichtigung der Aemter bei seinen wiederholten Bereisungen Ostpreussens, mehr und mehr befriedigt, wenn auch hier und da noch einzelne Aufwallungen der Ungeduld auftreten.

Das Resultat der durch eine so lange Reihe von Jahren hindurch fortgesetzten ungemainen Arbeiten und Sorgen des Königs für die Entwicklung des Domainenwesens spricht sich unter Anderem auch aus in den Zahlen, welche die Domaineneinkünfte nachweisen. Letztere hatten im ersten Regierungsjahre des Königs 1,890,613 Thlr. betragen. Im Sterbejahre des Königs dagegen beliefen sie sich, eingeschlossen die früher zur Schatulle gezogenen Einkünfte auf 3,300,940 Thlr.²⁾

1) Folgt im weiteren Verlauf.

2) Vergl. Riedel, »der Brandenb. Staatshaushalt«. Nach einer Angabe in Meitzen, a. a. O. Bd. III, S. 419 betragen, gemäss eines Handbuches von Fr. Wilh. I., die Einnahmen aus den Domainen, »einschliesslich der Zinsungen und Dienste der Unterthanen, in den Etatsjahren 1726 bis 1728

in Preussen	von 60 Aemtern	358,523 Thlr.
- Lithauen	- 38	- 276,665 -
- Pommern	- 30	- 118,223 -
- der Neumark	- 13	- 102,993 -
- der Kurmark.	- 49	- 428,955 -
- Magdeburg	- 36	- 252,144 -
- Halberstadt	- 32	- 171,943 -
- Cleve, Mark, Meurs, Geldern, Montfort	- 33	- 261,905 -
- Minden, Ravensberg, Lingen, Tecklenburg	- 10	- 131,894 -

Zusammen von 301 Aemtern 2,103,245 Thlr.

Nach diesen Jahren traten noch vielfache Veränderungen ein; so in den Pachtzinsen der einzelnen Domainen die zumeist eine Erhöhung erfuhren, durch Zukauf von Gütern, Gründung neuer und Vereinigung mehrerer Vorwerke zu einem Amte, Theilungen eines Amtes in mehrere selbständige Verwaltungen u. dergl. m. Wie denn auch nachgewiesenermaassen solche Veränderungen in den vorhergegangenen Jahren vielfach stattfanden und sich hieraus, wie aus vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung der Qualität der Domainen, ob Amt, Vorwerk u. die Verschiedenheiten in den Angaben über die Zahl der Domainen erklären. Nach Krug war das Areal je der einzelnen Aemter durchschnittlich auf etwa 3000 Morgen anzunehmen. Im Vorhergegangenen ist bereits erwähnt, dass es des Königs Bestreben war, jedes Amt zu mindestens 5000 Thlr. Ertrag resp. Pachtquantum zu bringen, namentlich durch Zukauf von Areal. Nach einer Angabe in den Acten standen in den Jahren 1733 bis 1734 noch 98 Aemter unter diesem Ertrage, von diesen jedoch die Mehrzahl nahe dem Pachtquantum von 5000 Thlr.

b. Landwirthschaftlicher Betrieb.

Soweit und so lange die Domainen in Erbpacht standen, konnte eine directe Einwirkung auf ihren wirthschaftlichen Betrieb und auf dessen Fortschreiten nur in sehr beschränktem Umfange stattfinden. Demzufolge musste auch dieser Umstand, bei der damaligen Verfassung des Landbaues, zu den Nachtheilen der Vererbpachtung der Domainen gezählt werden. Beispiele tüchtigen wirthschaftlichen Betriebes traten während dieser Zeit nur sehr vereinzelt auf, und wo sie bestanden, konnten sie bei den damaligen Verkehrsverhältnissen, dem Mangel an sonstigen Hilfsmitteln zur Verpflanzung localer Fortschritte auf den allgemeinen Wirthschaftsbetrieb immer nur auf engere Kreise befruchtend wirken.

Unter diesen Umständen war es ein Moment von grösster Bedeutung, dass, nach Aufhebung der Erbpacht durch den König, in den Domainen Hunderte von meist bedeutenden Gutscomplexen, den einzelnen Provinzen nach nahehin gleichmässig vertheilt, sich in der Hand eines Herrn — des Königs — befanden, dem ebenso die Fähigkeit wie der unbeugsame Wille beiwohnte, die Verwaltung dieser zahlreichen Culturstätten möglichster Vervollkommnung entgegen zu führen; so dass sich in grösserer Menge vorbildlich wirkende Beispiele besseren Wirthschaftsbetriebes entwickeln konnten. Allerdings musste der Einwirkung auf diesen Betrieb bei der Administrirung der Domainen durch Beauftragte des Königs ein grösserer Spielraum gewahrt sein, indessen blieben doch auch bei der Verpachtung noch viele Handhaben der Einwirkung. So unter Anderem in dem Verhältniss der Pächter als Beauftragte des Königs für die Vereinnahmung der Abgaben der Königlichen Amtsunterthanen; in ihrem Angewiesensein auf der Letzteren Dienste — in welcher Beziehung sie unter Königlicher Controle standen; — in der Kürze der Pachtzeit, die es ermöglichte, öfter unbotmässige und untüchtige Pächter durch geeignetere Wirthe zu ersetzen, u. dergl. mehr. Jedenfalls bestand thatsächlich das Verhältniss des Domainenpächters damaliger Zeit, weit mehr als jetzt, in dem eines abhängigen Königlichen Beamten; wie denn auch die Benennung eines solchen sich in allen Verhandlungen jener Zeit eingehalten findet.

Eine der belangreichsten Einwirkungen auf den Wirthschaftsbetrieb der Domainen bestand in den strengen Vorschriften für präzise Führung des Rechnungswesens, welche der König erliess. Das Gedeihen des Gewerbes, im Landbau, die Erzielung und das Maass der Rente ist überall von dem richtigen Gebrauche der Zahl, von correctem Rechnen abhängig. Wie der König durch solches die grosse Wirthschaft

des Staates, sein Finanzwesen ebenso in Ordnung brachte, wie darin erhielt und damit eine der unerlässlichen Vorbedingungen staatlichen Gedeihens schuf, so suchte er auf diesem Wege auch das kleinere Wirthschaftsgetriebe seiner Domainen zu regeln. Unablässig dringt er auf sorgsame Ermittlung richtiger Etats, auf deren strenge Einhaltung nach erfolgter Feststellung; bei allen Anlässen stellt er Beispiele genauen Calculirens auf. In seiner Instruction an die Commissare oder Kameralbeamte für die Bereisung der Aemter wiederholt sich immer wieder die Mahnung, »auf ein festes Debet und Credit zu sehen«. So schult er die Administratoren und Pächter und durch diese dringt richtigeres Rechnen und damit bessere Wirthschaftsführung in weitere Kreise.

Eine weitere Handhabe des Königs war sein Verfahren, je nach Umständen von Verwaltern seiner Domainen regelmässige, auf alle Einzelheiten eingehende, unmittelbar einzusendende Rapporte über den Gang der Wirthschaft zu verlangen; die ihm dann Gelegenheit gaben, Lob, Tadel oder Anweisung auszusprechen.

Wie er ferner den vorgeschrittenen Wirthschaftsbetrieb eines Landes theils auf den zurückgebliebenen einer anderen Provinz zu verpflanzen sucht, nicht allein durch stetes Verweisen auf jenes bessere Verfahren, sondern auch durch Heranziehen tüchtiger Wirthe und Wirthschaftsgehilfen aus solchen Gegenden besseren Betriebes, ist bereits nachgewiesen.

Der König ist aufmerksam auf das Vorhandensein gut geleiteter Wirthschaften oder einzelner zweckmässiger Betriebseinrichtungen und Culturen, weist darauf hin und entsendet Kammerräthe oder Wirthschaftsbeamte, um diese Einrichtungen an Ort und Stelle zu studiren und das Erprobte in seine Amtswirthschaften zu verpflanzen¹⁾ Wie zu diesem Zweck Bauernsöhne nach dem Anhaltischen gesendet werden, ist oben erwähnt.

Am ausgebildetsten zeigt sich das System der directen Instructionen für den landwirthschaftlichen Betrieb, wie diese gewisser-

1) »Der Fürst von Anhalt«, schreibt der König unter dem 25. Aug. 1722 an Gürne und Bredow, »hat auf seinem Gute« (Bubainen in Ostpreussen) »Frühgerste gegen aller Preussen Meinung und raison säen lassen und perfect darin reüssiret; dahero Ihr die dortigen Beamten anzuhalten habet, gleichfalls frühe Gerste zu säen«. In denselben Tagen schickt der König den Landkammerrath Wagner auf die einsichtig bewirthschafteten Güter des Generalmajors v. Dönhof in Wolfersdorf (Ostpreussen), um sich gründlich zu informiren 1) auf welche Manier man dort den Acker bestellt, 2) ob dort mit Pflügen oder Zochen gearbeitet wird, 3) wie oft man dort zu den verschiedenen Getreidesorten den Acker pflügt, 4) wie die verschiedenen Arbeiten an das Gesinde und die Gärtner vertheilt werden, 5) wie man das Heuwerben und das Dreschen handhabt.

maassen die noch fehlenden landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten ersetzen. Konnte schon von der, von dem Könige selbst verfassten Instruction für das neubegründete Generaldirectorium gesagt werden, dass sie gewissermaassen ein Lehrbuch bilde, so kann dies annähernd auch gelten von den ausführlichen Instructionen für die Domainen-Administratoren und für die Amtsbauernwirthschaften.

Unter den ersteren ist namentlich die »Instruction für die Administratoren der Königlichen Vorwerke in Lithauen« vom Jahre 1722 hervorzuheben. An der Spitze derselben ist der Wille des Königs ausgesprochen: »dass die Haushaltungsart nicht nach dem alten Schlander fortgeführt, sondern verbessert werde«. »Absolute« soll alles mit teutschen Pflügen geackert werden. Der Acker ist zum Weizen viermal, zum Roggen dreimal zu pflügen. Gras und Quecken sind durch oftmaliges Eggen zu vertilgen. Der König will, dass mehr Weizen gebaut werde, da tüchtiges Land genug dazu vorhanden sei. Es soll überhaupt darauf gesehen werden, für jeden Boden und für jede Bodenlage, ob feucht oder trocken, die angemessene Fruchtart zu wählen. Vorzüglich ist für reine Saat zu sorgen. So viel wie immer möglich soll man Saatgetreide aus Sandländereien anwenden, weil es dort reiner gewonnen wird. Statt der bisher gebauten einheimischen Gerste soll man teutsche Saat brauchen. Um die Zweckmässigkeit von bisher noch nicht angebauten Getreidesorten zu erproben, sollen zunächst Versuche damit auf reservirten Feldern gemacht werden. Folgen Vorschriften für die zweckmässigste Art des Erbsenbaues. Ferner: »Dem äusserlichen Ansehen nach muss hier Rübe-Saat nicht übel gerathen; es sind Versuche damit anzustellen«. Spanischer Clever (Kopfklee) wachse hier so gut, als an irgend einem Orte; »es soll nicht negligirt werden, denselben anzubauen«. Es soll, des Flachses wegen, mehr Lein gebaut, diese Cultur aber besser als bisher tractirt werden. Eine bessere Behandlung des Düngers sei das Nöthigste von Allem; das bisherige Verfahren sei wenig werth; man lasse den Dünger in den Ställen verrotten, Sorge nicht für hinreichende Einstreu. So lange hiezu Stroh noch nicht hinreichend vorhanden sei, solle man was nur immer möglich zu Heu machen (und dasselbe zur Einstreu verwenden), so unter Anderem »grob Segge-Gras, welches man hier meist stehen lässt, Heideplaggen u. dergl. m.« Zu einer zweckmässigen Behandlung des Düngers gehören gut eingerichtete Misthöfe, die überall herzustellen seien. Der bisherige Gebrauch, die Kühe der Vorwerker (die Molkerei) besonders zu verpachten, »an einen aparten Mann«, könne beibehalten werden, nur sei der Hofmann anzuhalten, fleissig einzustreuen und das Vieh an geeignete, ihm besonders anzuweisende Orte zur Weide zu treiben. Auf die Ränke der Schäfer müsse

der Administrator ganz besonders achten und sie abzustellen suchen. Die Pferde sind nach der Magdeburger Art zu füttern und ist auch auf gleiche Art mit denselben zu arbeiten«. Um eine gute Ackerbestellung herbeizuführen, will der König, dass für jedes Vorwerk ein teutscher Hofmeister, zwei teutsche Gross- und zwei lithauische Mittelknechte oder Enken (wie man sie im Magdeburgischen nenne), angestellt werden. Beim Ausdreschen des Getreides sei strenge darauf zu sehen, dass es mit tüchtigen Instrumenten geschehe und das Getreide rein ausgedroschen, — nicht »nach bisheriger unverantwortlichen Gewohnheit — obenhin gearbeitet und der Segen, den Gott gegeben, im Stroh zurückgelassen werde«. »Die Gärten sind auf teutschen Fuss zu bestellen und zuförderst aus der von dem Könige eingerichteten Baumschule mit allerhand Obstbäumen zu bepflanzen, nächst dem aber mit solchen Gewächsen, die eine regulirte Haushaltung braucht, reichlich zu versorgen«. »Teiche und andere wilde Fischerei muss Administrator auf's Besten nutzen und nicht Alles in der eigenen Wirthschaft aufessen lassen, sondern zu Gelde zu machen suchen«. Vor Allem sei auf zweckmässige und pünktliche Rechnungsführung zu halten (wozu noch specielle Anweisungen angefügt sind). »In Summa« schliesst die Instruction, »soll der Administrator seine Pflicht thun und dabei in ehrbarem geistlichem Leben seinen Untergebenen vorstehen«.

Die Mahnungen und Anweisungen an die Amtsbauern zur Führung guter Wirthschaft erfolgen theils durch Cabinetsverfügungen an die Domainencommissionen oder die Provinzialkammern, theils durch Dorfordnungen, theils in besonderen Königlichen Patenten und Reglements. Eine für das Amt Insterburg bestimmte Dorfordnung wendet die Hauptregeln eines guten Wirthschaftsbetriebes auf die dortigen Verhältnisse an. Letztere seien namentlich auf Schafzucht angewiesen, die daher mehr poussirt werden müsse. Die Wiesen müssten besser geschont und dürften in geschlossenen Zeiten nicht mit Vieh betrieben werden. Der Gartenbau sei besser zu pflegen; jeder Bauer müsse bei seinem Hofe einen Obstgarten anlegen und alle Jahre im Herbst wenigstens 10—12 wilde Stämme setzen, welche er dann selbst propfen oder durch Andere propfen lassen müsse, damit er nach und nach zu guten Obstbäumen gelange. Sodann müsse jeder Bauer Hopfengärten anlegen und dieselben gut pflegen, damit guter und tüchtiger Hopfen im Lande gebaut werde. An die Amtsbauern in den Neumärkischen Aemtern wendet sich der König in einem besonderen Patent, in dessen Eingange er rügt, dass trotz aller ergangenen Anweisungen, der Wirthschaft gut vorzustehen, »dennoch verschiedene Bauern in den Neumärkischen Aemtern sich auf die liederliche Seite gelegt und ihre Wirthschaft gröblich vernachlässigt

hätten; »während doch der König durchaus fleissige und rechtchaffene Bauern, welche ihren Höfen als gute Wirthe vorstehen, haben wollen«. Es folgen eine Reihe von Vorschriften mit nachdrücklichsten Mahnungen. Die Bauern sollen ohne eingeholte ausdrückliche Genehmigung weder Heu noch Stroh verkaufen, damit es ihnen weder an Futter für das Vieh, noch an Einstreu fehle. An verschiedenen Orten hätten die Bauern ihre Wiesen verwachsen lassen und nicht gehörig für die Wassergraben gesorgt, was abgestellt werden müsse. Bei vielen Dörfern sei noch Gelegenheit vorhanden, durch Rodungen gute Wiesen herzustellen; diese Gelegenheit müsse benutzt werden. Die Aecker seien mehr und mehr von den Steinen zu reinigen. Es sei auf rechtzeitige Bestellung und gute Bearbeitung des Ackers zu halten. — Aehnliche Regeln mehr. — Um sich von der Einhaltung dieser Vorschriften zu überzeugen, soll die Domainenkammer alljährlich gegen Martini eine Generalvisitation halten, »und wer sodann säumig oder widerspänstig, oder sonst als ein liederlicher Wirth befunden wird, soll nach geschehener Anzeige der Visitatoren dergestalt bestraft werden, dass er begreifen lerne, was vor Gehorsam Seiner Königlichen Majestät Verordnungen gebühre«. In einer nach Ostpreussen gerichteten Cabinetsordre, welche Mängel im Wirthschaftsbetrieb der Amtsbauern rügt und deren Abstellung bei Vermeidung von Strafen befiehlt, ist als äusserster Grad der Strafe die Entfernung schlechter Wirthe von den Höfen bezeichnet. Die Behörden sollen »fortfahren, die schlechten Wirthe abzusetzen, überhaupt, wo es nöthig ist, durchzugreifen, damit die Leute den Ernst sehen und sich auf gutes Wirthschaften legen«.

Die ausführlichste, das Ganze des Wirthschaftsbetriebes umfassende Instruction hat der König niedergelegt in dem »Haushaltungsreglement für die Aemter des Königreichs Preussen«, welches er bei einem Aufenthalte in Königsberg am 23. Juli 1731 erliess. Fast in allen, den Wirthschaftsbetrieb Ostpreussens betreffenden Verfügungen des Königs oder der Behörden wird von jetzt ab immer wieder auf diese Vorschriften als auf die maassgebende Richtschnur verwiesen.

Im Eingange des Reglements erwähnt der König, wie er bei seiner Reise sehr missfällig vernommen habe, dass ebensowenig auf allen Domainen, wie auch »bei denen Bauren-Cölmer- und Priester-Aeckern auf Teutsch gewirthschaftet, die Aecker dergestalt gepflüget und bestellet werden«. Deshalb sei nun dieses Reglement aufgesetzt und werde den Kammerpräsidenten sowohl wie den Departements-Räthen so ernstlich wie bei schärfster arbiträrer Strafe befohlen, »sich danach zu achten und überall auf dessen absolute Nachlebung zu invigiliren, auch dahin zu sehen, dass sowohl die General-Pächters als die Amtsbauern, in-

gleich
mögen
I
gesch
Koste
Pächt
komm
von li
halten
Gott
Alles
diens
dem
nicht
bestä
das
tract
zubr
erste
unte
solch
soll i
cord
vidi
sein
rum
alsd
sein
dür
erba
Wo
wer
und
päch
hat
Fal
Pfi

gleichem die Cölmer ohne raisonniren danach ihre Wirthschaft anstellen mögen«.

In den Generalien wird den Beamten und Generalpächtern eingegeschärft, vor Allem die Conservation der Unterthanen, worauf so grosse Kosten verwandt worden, sich angelegen sein zu lassen. Wo der Pächter sehe, dass es Noth thue, solle er den Unterthanen zu Hilfe kommen, ihnen Gewerbe und Gewinn zu schaffen suchen. »Er soll sie von liederlichem Leben und von Faulheit ab- dagegen zum Fleiss anhalten, überhaupt sich so zu ihnen stellen, wie er sich getraut, es vor Gott und den Menschen verantworten zu können«.

An der Spitze der Specialia steht die Mahnung, auf den Vorwerken Alles mit eigenem Gespann, (also ohne Inanspruchnahme der Spanndienste der Unterthanen) und mit deutschen Pflügen zu ackern. Zu dem Ende soll auf allen solchen Vorwerken, die eigenes Gespann noch nicht haben, solches angeschafft werden. Auch sollen Gärtner, welche beständig mit Ochsen pflügen, gehalten werden.

Das Weizen-, Roggen- und Gersten-Land müsse dreimal gepflügt, das Weizenland vor der Saathfahrt gut geeget und nicht mit Zochen tractirt werden. »Wäre das Land etwa so steinig, dass kein Pflug anzubringen, oder wäre es Dröschland, welches nach langen Jahren zum erstenmale aufgerissen werden solle, so soll Beamter sich doch nicht unterstehen, vor seinen Kopf die Zoche zu gebrauchen, sondern er muss solches zuvor an die Krieges- und Domainen-Kammer melden, diese aber soll immediate bei Sr. Königl. Majestät anfragen und Ordre erwarten. Accordiren nun Se. Königl. Majestät solches, so soll von solcher Ordre eine vidimirte Abschrift bei der Kammer, das Original aber auf dem Amte sein, »damit, wenn Se. Königl. Majestät dereinstens fragen sollten, warum man an diesem Ort nicht mit teutschen Pflügen gearbeitet, Beamter alsdann sogleich sich legitimiren kann«.

Die Anzahl der zu haltenden Leute müsse Jeder nach Beschaffenheit seines Wirthschaftsbetriebs abmessen, aber an der Zahl der Gärtner dürfe, wenn der König für dieselben Wohnungen in den Aemtern habe erbauen lassen, »nichts manquiren; oder für jeden Fehler, wenn die Wohnung ein Vierteljahr ledig gestanden, muss 10 Thlr. Strafe erlegt werden«.

Um auch bei den Bauern mehr und mehr die Zoche zu verdrängen und an deren Stelle den deutschen Pflug einzuführen, soll der Generalpächter darauf halten, dass jeder Bauer, wenn er Dienst auf dem Amte hat, wenigstens zum Anfang einen Pflug zum Scharwerk mitbringt. Im Falle der Pächter denselben und überhaupt die Dienste des Bauern zum Pflügen nicht braucht, soll er den Bauern anhalten, für seinen eigenen

Acker den Pflug zu gebrauchen und wenigstens für Roggen und Gerste damit zur Saat zu pflügen. »Da denn Se. Majestät denjenigen Beamten, welcher dieses ohne bruit und grosse Exekutionen introduzirt, mit besonderen Gnaden ansehen, auch so viel geneigter sein werden, dem Bauer zu helfen, als sie eine Willigkeit hierunter bei ihm verspüren«.

Die Abstellung der schmalen Rücken, von welchen man die irrigere Meinung habe, dass sie den Abzug des Wassers aus nassen Aeckern beförderten, will der König »absolute, ohne alles raisonniren und bei der härtesten Bestrafung« eingehalten wissen. Zum Abzug des Wassers von nassen und flachen Ländereien dienten weit besser eine genügende Anzahl von Abzugsgräben und höhere Wölbung der breiten Rücken. Auf diese Weise komme nicht so viel todter Boden auf die Oberfläche und entstehe nicht so viel Drespe, wie auf den vielen schmalen Rücken.

Folgen Vorschriften für regelmässige und hinlängliche Bedingung der Aecker. Die Felder sollen in gewisse Schläge abgetheilt werden, die Düngung soll der Reihe nach geschehen und überhaupt »so procedirt werden, dass sowohl der entlegene, wie der nahe Acker sein Gebühr bekommt«. Ueber die gedüngten Felder ist ein Register zu halten und dasselbe bei der Aemtervisitation zum Nachweis vorzulegen. Aller Stalldünger ist zeitig auszufahren. Für jedes Fuder überjährigen Stalldüngers soll der, solcher Unterlassung überwiesene Pächter 1 Thlr. Strafe zahlen.

Der König hatte wahrgenommen, dass die Generalpächter sich lediglich an die herkömmlichen Gattungen von Getreide oder sonstigen Feldfrüchten banden, so an Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen, sich zu wenig mit Sommer- und Winterrüben, Flachs, Hanf und dergl. zu helfen suchten, »während doch dergleichen Waaren eher wie Getreide zu lohnen pflegen«; man scheue nur die Arbeit hierbei. Es sollen künftig sowohl die Administratoren und Pächter, wie die Bauern, solche Hilfsmittel nicht zurücksetzen.

Indem der König für den Absatz der Butter gesorgt habe, sei dadurch der Rindviehzucht besonderer Vorschub geleistet. Nun müssten aber auch die Beamten und Pächter äussersten Fleiss auf die Kuhmelkereien verwenden. Die Butter müsse immer wohl durchgearbeitet und gut ausgewaschen werden. Sei dies geschehen, so werde sie auch unfehlbar bei dem Buttermagazin angenommen. Es sei der Gebrauch eingeschlichen, dass die Pächter ihre Melkereien nicht selbst nutzten, sondern an die Hohmänner verafterpachteten, während doch diese das Buttern und Käsen selten recht, noch so wie die Frauen der Pächter verständen, auch keine Mühe anwendeten, die Butter reinlich zu machen, recht auszuwaschen und gut einzuschlagen. Demzufolge dürfe diese Verafterpachtung künftig nicht mehr stattfinden.

In Betreff der Ochsenmästereien sollten die Pächter bemüht sein, ihr eigenes Vieh gehörig fett zu machen und solches statt des podolischen Viehes nach der Kurmark zu treiben; diesen Debit werde der König in jeder Weise unterstützen.

Und so noch eine Reihe anderer Vorschriften.

Schliesslich ermahnt der König die Beamten und Pächter, diese Instruction genau zu beobachten. In drei Jahren hoffe er wieder zu kommen und möge man sich wohl in Acht nehmen, dass dann Alles so ausgeführt sei, wie er es angeordnet habe. Woferne aber sich dann ergebe, dass man nach dem alten Schlender fortgewirthschaftet habe, werde es nichts helfen wenn man etwa vorschützen wolle, das Pachtgeld sei ja bezahlt, sondern es würden ebenso die Krieges- und Domainen-Räthe wie die Domainenbeamten zu schwerer Bestrafung herangezogen werden.

Eine ebenfalls ausführliche Instruction erlässt der König unter dem 28. Juli 1739 (also ein Jahr vor seinem Ableben) von Königsberg aus an die Preussischen Kammern. Es sei ihm, heisst es dort unter Anderem, bei seinen jetzigen Reisen durch Preussen und Lithauen, im Wirthschaftsbetriebe, insbesondere aber beim Ackerbau noch Verschiedenes aufgefallen, was geändert und verbessert werden müsse. Alle und jede Beamte, nicht weniger auch die Amtsbauern, müssten künftig, »und ohne dass die geringste Entschuldigung deshalb gelten solle«, die sämmtlichen Brachfelder dreimal pflügen. Die erste Fahre müsse längstens zu Johanni fertig sein, die Wendefahre vor der Ernte Ausgangs Juli, die Saathahre im September; so zwar, dass die Winterbestellung wo möglich 14 Tage, längstens aber 8 Tage vor Michaelis absolvirt sei. Durch solche Beartung werde der Acker, namentlich der schweren und thonigen Bodens, in bessere Cultur kommen und demzufolge reichlicher tragen. In jeder ersinnlichen Weise müsse darauf gesehen werden, mehr und überhaupt möglichst viel Mist zu erzeugen, um die Aecker zu besserer Tragbarkeit zu bringen. Mit dem Düngen sei so zu verfahren, dass jeder Acker versorgt und immer in gleicher Güte erhalten werde. Im Winterfelde sei mehr Weizen, im Sommerfelde mehr Gerste zu bauen; zumal diese Fruchtarten allemal leichter und besser als Roggen und Hafer vertrieben und versilbert werden könnten. Zur Verbesserung des Molkenwesens müssten in den meisten Fällen die Milch-Keller und Kammern erweitert und reinlicher gehalten werden ꝛ.

Immer wieder dringt der König in seinen Verfügungen darauf, dass in den Aemtern, jedenfalls aber bei sämmtlichen neuen Vorwerken, alles mit eigenem Gespann bestellt werde und nur diejenigen Bauern, welche höchstens $\frac{1}{2}$ Meile vom Amte entfernt wohnen und mit welchen nicht

bereits anderes vereinbart worden, zu Spanndiensten herangezogen werden sollen¹⁾.

Auf die allgemeine Einführung des deutschen Pflugs an Stelle der Zoche in Ostpreussen sowie der breiteren Rücken (Beete) im Ackerbau dringt der König auch weiterhin in vielen Cabinetsordren und sonstigen Verfügungen. Die erstgenannte Maassregel ist von gutem Erfolg, der König überzeugt sich schliesslich bei seinen Reisen, dass der deutsche Pflug überall Eingang gefunden hat; der letzteren Anordnung dagegen wird von manchen Orten Berufung auf die wirkliche oder vermeintliche Erfahrung von der Unrathlichkeit des Verfahrens entgegen gehalten. Im Jahre 1725 hatte der König, um für einige besondere Fälle bestimmteren Nachweis zu erlangen, auf einem seiner Lithauischen Vorwerke die Anstellung vergleichender Versuche mit breiten und schmalen Rücken angeordnet, deren Resultate aber nicht zu Gunsten der breiten Rücken ausfielen. Im weiteren Verlaufe geht der König den bäuerlichen Unterthanen gegenüber von der Strenge seiner Vorschriften in genannten beiden Beziehungen ab, während sie für die Domainen unverändert bleibt²⁾.

Wie für die Einführung guter Pflüge, so ist der König überhaupt für die Verbreitung zweckmässiger Ackergeräthe besorgt.

Unter dem 13. November 1736 erlässt er eine Cabinetsordre an die Königsberger Kammer mit der Anordnung, sie möge darauf halten, dass die Unterthanen in Winterszeiten, und auch sonst wenn die Feldarbeit ruhe, sich zweckmässige Ernteharken machen. Bei den Aemtern und

1) Eine eigenhändige Marginalverfügung des Königs in dieser Sache sagt Folgendes: *»Zum acker bestellen sollen (die Aemter) auf 8 Magdeb. Huwen ein Geschirr halten von 4 guhte Pferde, die sein capable das Land zu bestellen und zu ernten«.*

2) Mitte der dreissiger Jahre berichtet Blumenthal gelegentlich einer Reise durch Ostpreussen dem Könige: Auf den allermeisten Vorwerken habe man kein Verlangen danach, von der angeordneten deutschen Wirthschaftsart abzugehen, indem man dieselbe zuträglich finde; »wie ich denn auch bei Bereisung der Aemter mit Minister v. Görne bemerket, dass bei den bäuerlichen Unterthanen die meisten Teutschen und Schweizer nach erhaltener jetziger Freiheit ihre Aecker nicht in schmale Beete gesetzt, sondern in einer ziemlichen Breite gelassen«.

Auch der Kronprinz, welchen in den letzten dreissiger Jahren der König öfter nach Ostpreussen sendet, wird von der Frage der schmalen oder breiten Beete in Anspruch genommen. Bei einer seiner Anwesenheiten in Königsberg am 14. Octbr. 1735 berichtet die Kammer dem Kronprinzen: Bei den Vorwerken sei es sowohl mit den Pflügen wie mit der Breite der Beete ziemlich in Ordnung, dagegen zeige sich bei den Kölmern und Bauern hier und da noch Widerstand. Der Kronprinz erwidert, dass die Kammer auch auf diese Gegenstände ihre Sorge richten müsse. Wenn der König im nächsten Jahre nach Preussen komme, müsse den Anordnungen desselben Folge gegeben sein, dafern die Kammer des Königs Gnade haben wolle. Der Bauer werde hier so gut wie in der Mark mit den breiten Rücken und den Pflügen sich zurecht finden können.

Vorwerken müssten die Meyer solche anfertigen. Eine andere Ordre dringt darauf, dass mehr als bisher, namentlich aber bei Aeckern mit strengem Boden, Eggen mit eisernen Zinken angewendet werden. Den Neubauern sollen solche Eggen überwiesen werden.

Mit dem in Ostpreussen gebräuchlichen Ernteverfahren ist der König sehr unzufrieden und ertheilt eingehende Anweisungen zu Verbesserungen. Gelegentlich einer Bereisung Ostpreussens im Jahre 1736 erlässt er von Cossenblath aus eine Cabinetsordre für diesen Zweck an die Königsberger Kammer. »Diejenigen Unterthanen, welche noch nicht wissen, wie sie ordentliche Strohseile zu denen Bunden in der (Getreide-) Ernte machen sollen, müssen dazu angewiesen und ihnen aufgegeben werden, dass sie zu seiner Zeit und noch vor der Ernte einen genügsamen Vorrath davon machen; gestalt denn die Bunde durchaus nicht mehr mit dem frischgemäheten Getreide, sondern mit Bindestroh zusammengesammen gebunden werden sollen«. Eine andere 1739 von Königsberg aus erlassene Ordre sagt, dass der König bei seinen jetzigen Reisen in Preussen missfällig wahrgenommen habe, dass die Bauern ungeachtet der erlassenen Verordnungen nach wie vor das Korn in Roggenbunde und in sehr kleine Bunde bänden, und denn auch sonst mit dem Ab- und Aufbringen des Kornes sehr unordentlich und liederlich umgingen. Die Domainenrätthe müssten mit Nachdruck darauf halten, dass die Bauern ihres eigenen Nutzens halber den in diesen Beziehungen erlassenen Ordren des Königs Genüge leisteten. Eine andere Anordnung des Königs weist die Beamten und Pächter an, bei jedem Amte und Vorwerke von nun an richtige nach Schocken und Mandeln berechnete Feld-, Saat-, wie auch Ernte- und Dreschregister zu halten. Aus diesen müsse jederzeit zu ersehen sein, »wie viel an Acker und in was Art solcher bestellt worden, wie viel Scheffel darin gesäet, was an Schocken und Mandelzahl nach richtigen Bunden darauf geerntet und welchergestalt davon der Ausdrusch und das Aufmessen gewesen«.

Wie der König in Bezug auf Ostpreussen gegenüber hergebrachter Beschränkung auf Roggen- und Haferbau immer wieder auf lohnendere Culturen, wie Weizen, Oelfrüchte, Klee verweist, ist bereits wiederholt nachgewiesen. Weiterhin dringt er noch besonders auf vermehrten Hanf- und Flachsbaue¹⁾ und ist für Beschaffung guten Leinsamens besorgt. Er will, »dass die Flachsspinnerei und Leinenweberei im Lande sich vermehre«. Viele seiner Mahnungen gelten sodann einer besseren

1) Der König hatte der Kammer in Ostpreussen die Einführung und weitere Verbreitung des Flachs- und Hanfbaues »positive und bei Strafe der Kassation« befohlen.

Pflege des Hopfenbaues. Es müsse noch dahin kommen, dass guter Hopfen in genügender Menge im Lande gebaut werde. Auf den Vorwerken sollen Hopfengärten angelegt und zur Unterweisung in zweckmässiger Handhabung dieser Cultur geschickte Hopfenbauer herangezogen werden. Der König verfügt, solche Leute namentlich im Dessauischen aufzusuchen.

Der Anbau von Hackfrüchten war noch nicht in den grösseren landwirthschaftlichen Betrieb eingetreten. Mit dem Anbau der Kartoffel im Kleinen war, in der Umgebung von Berlin, erst begonnen. Der König liess dort unter Anderem Kartoffeln für die Armen und Kranken in der Charité anwenden und schenkte dem Krankenhause ein Stück Land zum Anbau¹⁾.

Wie der König den landwirthschaftlichen Betrieb auf der Domaine Königshorst, seiner eigensten Schöpfung, einrichtete, ist bereits nachgewiesen.

In Betreff der Viehzucht — abgesehen von der Pferdezucht, über die an anderer Stelle Näheres folgt — ist zu erinnern an die unmittelbar vom Könige angeordnete Einführung holländischer Kühe für den Rindviehbestand in Königshorst. Im Uebrigen erscheint die Rindviehzucht jener Zeitperiode beschränkt auf die Pflege der einheimischen Stämme. Sie hatte, namentlich in den östlichen Provinzen, zu leiden unter dem öfteren Auftreten verheerender Seuchen, deren Natur man wenig kannte, so dass schon aus diesem Grunde auch das ernstlichste Einschreiten gegen das Uebel nur geringen Erfolg hatte. Eine der Maassregeln, eben sowohl um Seuchen abzuhalten wie um die einheimische Rindviehzucht zu unterstützen, bestand in den Mahnungen oder Anordnungen gegen Einfuhr der podolischen Ochsen. Die Lithauer erinnert der König daran, dass die Viehzucht, vor Allem aber die Rindviehzucht, »mehr als die Hälfte des Ertrages des Landes ausmacht«. Sie müssten namentlich auf das Molkereiwesen bedacht sein und gute Butter machen. »So viell sie davon haben«, schreibt er eigenhändig, »will ich nach Berlin schicken«.

Auf die Schafzucht beziehen sich zahlreiche Anordnungen des Königs. Er befiehlt hinreichende Besetzung der vorhandenen und die Anlage neuer Schäfereien auf den Aemtern, wie überhaupt die Vermehrung der Schafe; wie er auch auf die Verbesserung der Schafstämme Bedacht nimmt. Insbesondere ist der König mit den in Ostpreussen gebräuchlichen Arten von Schafen nicht zufrieden und ordnet zur Verbesserung grosse Einkäufe aus Gegenden mit vorgeschrittener Schafzucht an. Namentlich sollen bessere Böcke angeschafft werden. »Die Böcke sollen

1) Meitzen a. a. O. II, 13.

von Kottbus kommen, die bessere Wolle haben«, lautet eine seiner eigenhändigen Marginalverfügungen zur Sache.

Manche der Anordnungen des Königs für die Hebung der Schafzucht griffen zu tief in das Privatinteresse und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen ein, um nicht dringliche Gegenvorstellungen hervorzurufen. Im Jahre 1714 werden die Verwaltungsbehörden mehrerer Provinzen durch den König aufgefordert, zu erwägen, ob es bei dem vorangegangenen starken Schafsterben und damit den Wollwebereien und Manufacturen die nöthige Wolle gewährt werde, nicht rätlich sei, anzuordnen, dass während des nächstfolgenden Jahres zu Gunsten der Zuzucht keine Lämmer geschlachtet werden dürften. Es erfolgen zahlreiche Remonstrationen hiergegen, unter Berufung namentlich darauf, dass jeder verständige Landwirth von selbst darauf bedacht sein werde, seinen Schafstand auf der Höhe zu erhalten, welche seinen wirthschaftlichen Verhältnissen dienlich sei. Ein kurmärkischer Landrath berichtet, es seien in der Kurmark nicht wenige gute Landwirthe, welche mit schweren Kosten Hunderte von guten Wollschafen aus den kursächsischen Landen bezogen und ihre Schäfereien damit besetzt hätten; diese würden von selbst nicht ohne Noth Lämmer davon schlachten lassen. Von anderer Seite wird hervorgehoben, dass da, wo man den Schafstand durch Zuzucht und Zukauf verbessern wolle, nicht verwehrt sein dürfe, den schlechtesten Theil der Zuzucht zu schlachten, eben um die guten Lämmer conserviren zu können. In Folge dieser Vorstellungen steht der König von der genannten Maassregel ab. Dagegen erlässt er unter dem 15. Mai 1722 ein Edict, welches, »da es den inländischen Manufacturen an recht weisser auch feiner Wolle annoch etwas zu fehlen scheine«, verordnet, dass bei den Schäfereien »der Chur- und Mark Brandenburg diesseits und jenseits der Elbe alle schwarze, graue und griese Wolle tragende Schafböcke innerhalb Jahresfrist gänzlich abgeschafft und dagegen keine andere als ganz weisse und feine Wolle tragende Schafböcke angeschafft werden sollen«. Solche Böcke seien hinreichend zu bekommen in den Kreisen Cottbus, Beeskow, Teltow, Sternberg, Soldin und Friedeberg. Desgleichen sollen alle schwarzen, braunen und buntscheckigen Schafe, »auch die so filzhärig sind und Springhaare unter der Wolle haben«, in Zeit von drei Jahren ausgemerzt werden. Es sollen ferner keine grobwolligen Schafe aus dem Mecklenburgischen und Lüneburgischen in die Kurmark eingeführt werden, sondern von dort nur Hammel dieser Arten. So lange bei den Heerden sich noch Schafe mit nichtweisser Wolle finden, sollen dieselben bei der Wollschur separat geschoren und diese Wolle nicht mit der weissen Wolle vermischt, sondern zum Stricken verwandt werden. Bei genauer Einhaltung dieser Vorschriften werde die Ver-

besserung der Wolle von Jahr zu Jahr zunehmen, auch die Wolle selbst im Preise steigen. Allen »Land- und Steuerräthen, auch denen von Adel, imgleichen den Land- und Polizeireutern« wird anbefohlen, die genaue Beachtung dieser Verordnung zu überwachen. — Zur Regelung des für das Gedeihen der Schafzucht so einflussreichen Verhaltens der Schäfer zu ihren Pflichten erlässt der König ausführliche Vorschriften in den Dorfordnungen von 1722 und 1735. Nach diesen Vorschriften hatten die Schäfer bei Antritt ihres Dienstes einen Eid auf bestimmungsgemässes und gewissenhaftes Verhalten zu ihren Heerden abzulegen. Die Bestimmungen selbst, auf eine grosse Zahl sich erstreckend, sind in dieser Verordnung nachgewiesen¹⁾.

Retablissement Ostpreussens.

Was, innerhalb der vorangegangenen Nachweise der Thätigkeit des Königs für das Aufblühen des Staates, vereinzelt über das Werk der Wiederherstellung Ostpreussens berichtet ist, bedarf bei der ungemeynen Bedeutung dieses Werkes einer übersichtlichen Zusammenfassung, wie denn auch noch einige Ergänzungen anzufügen sind.

Zu den Jahrzehnte hindurch fortgesetzten, eben so gross angelegten wie bis zum Detail hin vorsorgenden Veranstaltungen für die Wiederherstellung der Bodencultur dieses verödeten Landes, wie sie sich bethätigten in der Ergänzung der noch vorhandenen Reste der ländlichen Bevölkerung durch viele Tausende herbeigezogener Colonisten, im Neubau von Hunderten von Dörfern, der Neubegründung von Domainenämtern und der Heranbildung dieser zahlreich über das Land verbreiteten grossen Gutswirthschaften zu vorbildlichen Stätten geordneten landwirthschaftlichen Betriebes — zu diesen Maassregeln für das platte Land treten die Anordnungen für die Wiederbelebung des Verkehrs, der Gewerbe, des Handels, für die Entwicklung der Städte, — und damit jener Factorien, mit denen die auf den Absatz ihrer Producte angewiesene Bodencultur zu ihrem eigenen Gedeihen in Wechselwirkung zu treten hat. Es erfolgt die Regulirung und Schiffbarmachung von Flüssen, die Herstellung von Canä-

1) In Betreff der Schweinezucht enthalten die Acten nur die Angabe, dass zur bessern Pflege der Schweinezucht Schweinemeister aus dem Halberstädtischen nach Ostpreussen geschickt wurden.

len, die Einrichtung von Flössereien, Besserung der Wege, Regulirung der Wegebauverpflichtung, Vermehrung der Postcurse. Dem besonders fühlbaren Mangel an kleinen Städten wird begegnet durch die Erhebung von acht bisherigen grösseren Orten zu Städten und durch deren Besetzung mit Gewerksleuten aller Art; zu welchem Zwecke auch die bisher auf dem platten Lande ansässigen Handwerker nach den Städten gewiesen werden¹⁾. Wiederholt weist der König grosse Summen an, um zahlreiche Wollarbeiter zu verschreiben, und sie dahin zu dirigiren wo sie noch fehlen. Auch mit Einführung anderer Industrien, so unter Anderem mit Papiermühlen, Oelmühlen, Schneidemühlen, Eisenhämmern wurden Versuche gemacht, die wenigstens theilweise gelangen²⁾. Der König ordnet statistische, die Jahre von 1715 bis 1731 betreffende Erhebungen an über den Handel von Königsberg; deren Resultat ihn nicht befriedigt³⁾; er verfügt die Niedersetzung einer Commission mit dem Auftrage »Vorschläge zu thun, wie das Commerzium auf einen besseren Fuss dergestalt

1) »Es geht«, sagt der König in einer seiner zahlreichen für diesen Zweck erlassenen Cabinetsverfügungen, und zwar in einer an die preussische Kammer erlassenen Ordre vom 13. Septbr. 1731, »Unsere Intention dahin, das Aufnehmen unserer Preussischen Städte durch Ansetzung einer grösseren Zahl von Wollarbeitern mehr zu befördern, zu dem Ende in Königsberg annoch 300 Zeugmacher, in den Oberländischen Städten aber so viel Tuch- und Zeugmacher anzusetzen, als zur Verarbeitung der im Lande fallenden Wolle erforderlich ist. Die Russische Compagnie ist auch im Begriff, jährlich 2—3 Tausend Stück Tücher zur Lieferung für die Russische Armee in Unseren Preussischen Städten fabriciren zu lassen«. — In einer anderen ebenfalls an die preussische Kammer gerichteten Verfügung vom 21. Jan. 1732 mahnt der König, alle Sorgfalt darauf zu verwenden, den Wollarbeitern Verleger und Letzteren Lieferungen und Debit zu verschaffen. Zur Abhilfe des Mangels an Gespinnst seien Spinnschulen auf dem Lande einzurichten. Ueberall wo nur immer möglich müssten Manufacturen zur Beförderung des Handels eingerichtet werden. »Ihr habt auch Verfügung zu thun, dass das in Königsberg so häufig herumlaufende Weibesvolk mit Ernst zum Wollspinnen angehalten, auch eine Spinnschule in Königsberg eingerichtet werde, damit das Weibesvolk erlernen könne, welchergestalt die Wolle nach Unterschied der Zeuge gut gesponnen werden müsse«. Zu dem Zweck möge die Kammer Nachricht einziehen über die Einrichtung der in Stettin befindlichen Spinnschulen. Es sollen ferner gute Spinnerinnen auf dem platten Lande umherschickt werden, um dort die Frauen im Spinnen zu unterrichten. Wer dann sich nicht zum Spinnen bequemen will, soll Geldstrafe zahlen. — Jeder Handwerkmeister solle 2—3 Jungen in die Lehre nehmen und sei dann von den Fabriken-Inspectoren darauf zu sehen, dass sie in ihrer Profession tüchtig und aus dem Grunde unterrichtet werden. Den Gesellen, welche Meister werden wollen, sei das Bürgerrecht ohne die geringste Schwierigkeit gratis zu ertheilen. Den aus der Fremde anziehenden Meistern sollen die ihnen zu gut geordneten Freiheiten ohne Verzug zu gut kommen.

2) Vergl. Schmoller, die Verwaltung Ostpreussens. a. a. O. S. 63.

3) »Der gantze Preussische Handell dauget nit« — schreibt der König auf diesen Bericht —, »die Engelländer, Holländer profitiren und saugen mein Landt das Fett ab«.

zu setzen sein möchte, dass das Land und Unsere Unterthanen mehr davon profitiren«¹⁾.

Es ist eine ungemessene Zahl von Verfügungen aller Art, von Mahnungen, Anweisungen, mit denen der König das Werk der Wiederherstellung einer verödeten Provinz in allen seinen Theilen von Schritt zu Schritt verfolgt. Nur selten ist ihm der Gang einer Entwicklung rasch genug und ist er mit der Thätigkeit der Behörden vollkommen zufrieden gestellt. Wie schon erwähnt, wird eine Commission nach der anderen an Ort und Stelle gesendet, um anzutreiben und zu untersuchen. Und stets droht die persönliche Controle des Königs selbst. So meldet Görne in einer seiner von dem Könige verfügten Anweisungen an die Preussische Kammer für die demnächstigen Retablissements-Arbeiten: der König habe gesagt, »wenn sie künftiges Jahr nach Lithauen kämen, müsste alles wohin sie sähen, von Handwerks- und Arbeitsleuten leben und an allen Enden und Ecken gebaut werden; an Geld solle es nicht fehlen«. In den Jahren 1721, 22, 26, 28, 31, 36 und 39 war der König in Ostpreussen. Dort gehen in der Regel Bereisungen der Provinz, Prüfungen der Arbeiten an Ort und Stelle, Untersuchungen der Zustände in den verschiedenen Districten voran und folgen dann in Gegenwart der Kammercollegien und der Commissarien umfassende, meist mehrtägige Conferenzen über das Retablissementswerk, in denen der König seine maassgebenden Entscheidungen abgibt. Es fanden solche Conferenzen unter anderen statt: am 5. und 6. Juli 1721 zu Oletzko, 21. Juli 1722 zu Kiauten, 4. August 1723 zu Ragnit, 13. Juli 1736 zu Gumbinnen, 26. Juli 1736 zu Königsberg. Zu der letztgenannten Verhandlung hatte der König den Kronprinzen zugezogen.

Ueber den Gesamtaufwand für das Retablissement Ostpreussens fehlen hinreichend sichere Nachweise. Es wird angenommen, dass derselbe die Summe von 6 Millionen Thalern erreicht hat²⁾. So bedeutend diese Summe sich ausnimmt im Vergleich zu der damaligen Grösse des Staates, dem Betrag seiner Jahreseinnahmen und dem damaligen Werthe des Geldes, so gering muss sie doch im Verhältniss zu dem Geleisteten erscheinen. Aber die haushälterische Sparsamkeit des Königs war überall gegenwärtig, überall wurde mit Wenigem viel erreicht.

1) Unter dem 15. August 1724 schreibt der König an Leopold v. Dessau: »*Alle die Neuerungen wegen des Commerces ist Gott bekannt, dass ich es thue, dass das platte Land soll floriren*«.

2) Im Jahre 1727 lässt der König eine General-Tabelle der zu der lithauischen Bau- und Retablissements-Casse von 1721 bis ult. 1727 ausgegebenen Gelder aufstellen. Es waren ausgegeben (in runden Summen):

Ueber den Grad der Beharrlichkeit, welcher erforderlich war, das Werk der Wiederherstellung Ostpreussens von seinen Anfängen an bis zum Gedeihen durchzuführen, zeugen jene im Laufe der Unternehmung entstandenen fast unzähligen Actenstücke, in denen sich nun nach andert-halb Jahrhunderten alle einzelne Thätigkeiten für das Ganze des Werkes, mit dem Sinn und Geiste der Personen von denen sie ausgingen, treu widerspiegeln. Ueberall ist vor Allem der so rastlos treibende wie eiserne Wille des Königs ersichtlich und das in der Conferenz zu Ragnit vom 4. August 1723 ausgesprochene Wort bethätigt: »er werde die Hände in dem angefangenen Werke nicht sinken lassen, noch eher ruhen, bis die Wüsteneien aufgehört hätten«. Nur vorübergehend treten

a. zum »neuen Bau«

für 30 Vorwerke	273,131 Thlr.
- 52 grosse und kleine Krüge	46,130 -
- 18 Brauhäuser	70,897 -
- 53 Schenkhäuser	7,875 -
- 73 Gärtnerhäuser	31,217 -
- 25 Schmieden	4,782 -
- 53 Backhäuser	2,395 -
- 38 Brunnen	2,107 -
- 26 Brachhäuser	763 -
- 4 Ziegelscheunen	18,281 -
- 818 Bauerhöfe	692,570 -
- 7 Cossäthenhöfe	1,207 -
- 19 Mühlen	92,271 -

b. zum »alten Bau«: 285,132 -

- die Städte zu erbauen	147,532 -
- Kirchen- und Priesterhäuser	49,788 -
Ausserdem noch zum Etablissement der neuen Vorwerke, An- schaffung von Vieh, Reisekosten für Colonisten zc.	704,200 -

Zusammen (unter Hinzurechnung von Bruchtheilen): 2,430,289 Thlr.

Es ist aus den Acten nicht zu ersehen, ob diese Ausgaben aus den Centralstaatscassen bestritten waren, oder die preussischen Special-Etats betrafen und welche baare Ausgaben in dieser Aufstellung noch fehlen. Insbesondere erscheint der gewaltige Verbrauch von Holz für die Neubauten hier nicht in Rechnung. Wie denn endlich die vor 1721 und nach 1727 erwachsenen Ausgaben hinzuzurechnen sein würden. Ueber die für den übrigen Theil Ostpreussens erwachsenen Ausgaben liegen genügende Zahlennachweise nicht vor, so dass es sich im Ganzen mit der Annahme einer Gesamtausgabe von 6 Millionen Thalern eben um eine Schätzung handelt. Indessen dürfte, wenn die Nachweise der obigen Tabelle als Maassstab angenommen werden, diese Zahl eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Zu einem Anhalt für die Bemessung des jährlichen Aufwandes könnte dienen, dass im Jahre 1727 eine von dem Könige nach Lithauen gesandte Commission für dieses Jahr allein zur Bestreitung der Ausgaben für Besatzvieh 87,345 Thaler forderte.

in manchen Fällen zorniger Unmuth und Unglauben an dem Gelingen des Werkes auf¹⁾.

Und so mehren sich denn auch von Mitte der dreissiger Jahre an die Zeichen, dass der König sich seines Werkes freut. Die grössten Schwierigkeiten der Colonisation waren überwunden, das Domainenwesen geregelt, es waren Städte und Dörfer errichtet, Landbau und Gewerbe begannen aufzublühen, an Stelle der früheren Misswirthschaft war eine geordnete Verwaltung getreten. Die eingepflanzten Vorbedingungen weiterer Erstarkung des deutschen Elements in Wirthschaft und Sitte begannen sich wirksam zu erweisen. Kirche und Schule warteten in gesicherten Stätten und Ordnungen ihres Amtes. Die Totalbevölkerung Preussens, die vor dem Regierungsantritt des Königs auf etwa 440,000 Seelen gesunken war, hatte 1740 nahehin wieder die Zahl von 600,000 erreicht, die Bodenpreise waren auf das Anderthalbfache gestiegen.

Welches giltigere Zeugniss für das Erreichte konnte eintreten, als die begeisterten Worte, die Kronprinz Friedrich am 27. Juli 1739 bei seiner damaligen Anwesenheit in Ostpreussen von Insterburg aus an Voltaire schrieb¹⁾?

»Nach einem dreiwöchentlichen Marsche sind wir hier in einem Lande angekommen, welches ich als das non plus ultra der civilisirten Welt betrachte. Es ist eine wenig gekannte Provinz, deren jetziger Zustand als eine Schöpfung des Königs, meines Vaters, anzusehen ist. Im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde diese Provinz durch die Pest verwüstet, mehr als 300,000 Einwohner fielen derselben und dem eingerissenen Elend zum Opfer; nicht weniger gingen auch viele Thiere durch Seuchen und Mangel an Pflege zu Grunde. Die Felder blieben nun unbebaut und bedeckten sich mit Strauchwerk. Mit einem Wort, die früher so fruchtbare und blühende Provinz verwandelte sich in die schrecklichste Einöde. Vom Hofe, welcher wenig mit dem Unglück des Volkes bekannt war, geschah nicht das Nöthige zur Abhilfe. Nachdem mein

1) Angesichts einer von jenen Stimmungen richtet der tüchtige Gehilfe des Königs, Minister v. Katsch, unter dem 14. Novbr. 1727 ein »konfidentielles Schreiben« an den König, in welchem er ausspricht, »es blute ihm das Herz, wenn er sehe, wie durch den grossen Chagrin und Alteration (über die Schwierigkeiten und Unfälle des Retablissements-Werkes) Gesundheit und Leben des Königs mehr und mehr in Gefahr komme, da doch an beider Conservation ein so grosses gelegen. Der Anfang der Generalverpachtung in Preussen sei ja nun in verschiedenen Aemtern gemacht; es müssten jetzt erst Erfahrungen gewonnen werden; dann sei »ein rechter etat und Balance sammt einem Decisio, wer wohl oder übel gehandelt, gar leicht zu fassen«.

1) Oeuvres de Frédéric. Tome XX. p. 364 ff.

Vater die Regierung angetreten hatte, unterrichtete er sich von den Zuständen an Ort und Stelle, indem er die verheerten Gegenden durchreiste. Allgemeines Elend, zwölf oder fünfzehn entvölkerte Städte, vierhundert oder fünfhundert unbewohnte und unbebaute Dorfschaften waren das traurige Schauspiel, welches sich seinen Augen bot. Weit entfernt, sich abschrecken oder entmuthigen zu lassen, wohl aber ergriffen von dem lebhaftesten Mitleid, entschloss er sich, das unglückliche Land wieder herzustellen und seiner Bevölkerung den verlorenen Wohlstand wieder zu verschaffen. Im Verfolg weiser Anordnungen und indem er keine Unkosten scheute, baute er auf, was verwüstet war und liess Tausende von Familien von allen Seiten Europas kommen, um die fehlenden Einwohner zu ersetzen. Und so bevölkerte sich das Land wieder, es wurde wieder wohnlich, der Boden wurde wieder angebau't, der Handel blühte von Neuem auf und jetzt herrscht mehr als je Wohlstand in dieser fruchtbaren Provinz. . . . Und Alles dies ist das Werk des Königs, welcher nicht allein die Pläne zu dieser Regeneration selbst entwarf, sondern sie auch vollzog, welcher weder Sorgen noch Mühen, noch unermessliche Schätze, nicht Versprechungen und Belohnungen sparte, um Leben und Glück von einer halben Million Menschen zu sichern. Ich finde etwas Heroisches in dieser That des Königs, eine Wüste wieder bewohnt, glücklich und fruchtbar zu machen und ich meine, Sie werden meine Gefühle darüber theilen«.

Nationalökonomik.

Die vorangegangenen Mittheilungen enthalten bereits eine Reihe ausführlicher Nachweise der volkswirtschaftlichen Thätigkeit Friedrich Wilhelm's I. So seine Maassregeln für die Organisation der wirtschaftlichen Behörden, seine Sorge für die Recultivirung wüstliegender Bodenflächen, für die Vermehrung der Bevölkerung durch das Mittel der Colonisation, die Einwirkung auf Beseitigung von Hemmnissen der Bodencultur, auf Besserung der Lage der landbautreibenden Bevölkerung, auf Verbesserung des Domainenwesens, des landwirthschaftlichen Betriebes. Eine Reihe anderer Maassregeln sind kurz erwähnt, wie die für die Verbesserung der Verkehrsmittel, des Steuerwesens, für die Hebung des Gewerbfleisses, der Industrie. Es ergiebt schon eine Zusammenstellung dieser Thätigkeiten, obgleich es sich mit denselben nur um einen Theil

der Gesamtwirksamkeit handelt, dass der König die Bedingungen wirtschaftlichen Gedeihens des Landes ihrem Zusammenhange nach auffasste.

Für den mit seinem Gedeihen auf lohnende Verwerthung der Bodenproducte angewiesenen Landbau insbesondere, ergab sich dieser Zusammenhang unter Anderem schon durch die Sorge des Königs für die Wiederbevölkerung der Städte, durch die Hebung der Gewerbthätigkeit in diesen Verkehrscentren. Es sind so vielseitige und ausgedehnte, wie intensive Thätigkeiten, welche der König nach dieser Richtung hin entwickelte. Ein nicht geringer Theil der, den verschiedenen Gewerben oder Industriezweigen angehörigen Colonisten wurde nach den Städten dirigirt, dort ansässig gemacht und zur Aufnahme ihrer Thätigkeit wirksam unterstützt. Wie durch die aus Ländern vorgeschrittener Bodencultur eingewanderten Colonisten der einheimische Landbau gefördert wurde, so die industrielle Thätigkeit der Städte durch die Einwanderung von Tausenden geschickter Leute aus gewerblich blühenden Städten des Auslandes. Nicht wenige neue Industriezweige entstanden auf diesem Wege und wurden in ihrer Entwicklung sorgsam gepflegt. In Bezug auf das Handwerk erstreckt sich die Fürsorge des Königs auf eingehendste Ermittlungen, welche Handwerker oder wie viele der Zahl nach in den Städten noch fehlen. In ausführlichen Patenten wird dies namhaft gemacht und werden Handwerker der verschiedenen Categorien »aus benachbarten oder anderen fremden Ländern« eingeladen, sich an den bezeichneten Stellen, »wo sie sich gar füglich nähren könnten«, niederzulassen¹⁾. Es wird ihnen für diesen Fall zugesichert: freies, unentgeltlich ertheiltes Bürger- und Meisterrecht; zweijährige Accisefreiheit von ihrer Consumption; fünfjährige Freiheit von Service, Einquartierung und anderen bürgerlichen Lasten; Freiheit von aller Werbung für sich, ihre Söhne und Gesellen.

An anderer Stelle ist bereits erwähnt, dass der König auf dem platten Lande ansässige Handwerker nach den Städten dirigirte. Diese Maassregel wird ergänzt durch genaue Nachweise, welche Handwerker und welche Zahl derselben den einzelnen Handwerken nach — Schmiede, Schneider, Weber, Rademacher, Zimmerleute — je in den einzelnen

1) So wird in einem dieser Patente namhaft gemacht, welche und wie viele Handwerker in 70 Städten der Mark Brandenburg noch fehlen, und zwar ist für jede einzelne Stadt das Bedürfniss in Bezug auf Gattung und Zahl der Handwerker genau bezeichnet. Namentlich folgende Handwerker sind in diesem Falle genannt: Goldschmiede, Kupferschmiede, Zinngiesser, Nagelschmiede, Messerschmiede, Raschmacher, Knopfmacher, Zeugmacher, Hutmacher, Lohgerber, Seifensieder, Bürstenbinder.

Dörfern auf ihren alten Stellen verbleiben können oder sollen. Lediglich nur der Betrieb dieser fünf Handwerke soll auf dem platten Lande erlaubt sein. In Bezug auf die Zahl der Handwerker trat, als der König auf Erweiterung des Flachsbaues und der Leinweberei hinwirkte, eine Ergänzung dahin ein, dass den Landräthen erlaubt wurde, so viel Leinweber, als nöthig gefunden worden, in ihren Kreisen anzusetzen.

Wie der Landbau durch das Elend des dreissigjährigen Krieges zurückgekommen war, so auch die Industrie. In nicht wenigen ihrer Zweige musste so gut wie von vorne angefangen werden. Dem gegenüber hatte sich der Gewerbfleiss, namentlich der ausserdeutschen Nachbarländer, ungestört fortentwickeln können; mit seinen Producten vermochten die einheimischen Erzeugnisse bis auf Weiteres noch nicht zu concurriren, es bedurfte einer Zeit des Schutzes. Jedenfalls hegte der König diese Anschauung; er hielt zahlreiche Prohibitivmaassregeln für geboten. Es war eine Fortsetzung des Gewerbeschutzes, welchen schon der grosse Kurfürst in sehr ausgedehntem Maasse eingehalten hatte, namentlich durch das gänzliche Verbot der Einfuhr von Manufacten und der Ausfuhr solcher Rohstoffe, welche die einheimische Gewerbtätigkeit für ihre Production bedurfte.

Den ersten Regierungsact nach dieser Seite hin vollzog der König wenige Monate nach seiner Thronbesteigung durch das Patent vom 3. Juni 1713. Es befiehlt dasselbe sämmtlichen Regimentern, jeglichen Bedarf an Montirung von den einheimischen Manufacturen zu entnehmen. Desgleichen wird sämmtlichen Hof- und Staatsdienern empfohlen, »dasjenige was sie zu ihrer eigenen und der Ihrigen Kleidung bedürfen, sofern es im Inlande verfertigt wird, aus diesem zu beziehen«. Zu besserer Erreichung des Zwecks, Industrie und Gewerbe im Lande zu heben, werde der König »einen neuen Tarif der rohen Waaren, welche im Lande verarbeitet werden können, verfertigen und den bisherigen Impost derselben je nach Bedürfniss vermindern oder gar aufheben«; ferner werde er den Fabrikanten und Arbeitern, welche sich bestreben den Fremden gleich zu kommen, oder gar sie zu übertreffen, Prämien reichen lassen. Der König werde alle Sachverständige, welche wohlervogene Vorschläge zur Beförderung des Handels und der Industrie zu machen haben möchten, gern hören und tüchtige Leistungen nach Verdienst belohnen.

Besondere Pflege erfährt zunächst die Wollindustrie, mit ihrer Fähigkeit, viele und namentlich auch die kleinen Leute durch Spinnen und Weben zu beschäftigen. Der König begründet das Lagerhaus zu Berlin behufs Einrichtung einer grossen Tuchmanufactur. Nach wenigen Jahren war der Betrieb derselben soweit gediehen, dass die Tuche mit den ausländischen concurriren konnten und Tausende fleissiger Arbeiter

lohnende Beschäftigung fanden¹⁾. Aber auch in einer Reihe anderer Städte blüht, durch ähnliche Maassnahmen, die Wollmanufactur auf. Ueberhaupt tritt der König in vielfachster Weise für den Zweck ein. Es wird Vorsorge getroffen für die Hebung der Woll- und Tuchmärkte; für letztere unter Anderem dadurch, dass die Tuchmacher und Tuchhändler angewiesen werden, zu diesen Märkten so viel Tücher wie möglich fertig zu halten; wie sie denn zugleich ernstliche Mahnung erhalten, sich selbst zu den Märkten einzufinden (im Falle des Ausbleibens sollen sie ein Zeugniß des betreffenden Steuereinnehmers über die Ursache beibringen). Der vorausgegangenen Mahnung an die Beamten, zu ihrem Bedarf an Tuchen inländisches Fabrikat zu entnehmen, folgt das bestimmte Gebot. Eine besondere »Tuch- und Zeugmacher-, auch Schau-Ordnung« ertheilt eingehendste Anweisungen für die Herstellung guter Tücher. In Ergänzung dazu erlässt der König eine Instruction für die Fabrik-Inspectoren, welchen die Controle über die Einhaltung der in der Schauordnung aufgestellten Regeln obliegt. Um Wollarbeiter in genügender Zahl zu haben, sollen solche nöthigenfalls im Auslande angeworben werden. Für das Verhalten der Wollarbeiter erscheinen besondere Reglements. Der König hatte erfahren, dass fast überall im Lande der Aufschwung der Wollmanufacturen durch Mangel an Wollspinnern gehemmt werde, und erlässt in Folge dessen eine Reihe von Verfügungen zum Zweck der Abhilfe²⁾. Auf dem Lande wie in den Städten werden Spinnereien eingerichtet. Es werden regelmässige statistische Erhebungen angeordnet zu dem Behufe, in genauer Kenntniss zu bleiben, welche Quantitäten an Wolle im Lande für den Bedarf der Fabriken und Manufacturen verfügbar stehen. Die meisten dieser Anordnungen haben im Auge, den Fabriken und Manufacturen ihren Bedarf

1) »Haufen Schelme«, sagt der König, »hatten gehofft, dass das Werk misslingen werde, weil es mein Werk ist und nicht von Anderen herrührt«. (Droysen a. a. O. IV, 2. S. 19.) Auch in der Instruction für das General-Directorium spricht sich der König über dieses sein mit Vorliebe gepflegtes Werk aus und bezeichnet eine Reihe von Thätigkeiten, welche dasselbe zu verfolgen habe; wobei er insbesondere auch auf die Mittel hinweist, den Fabrikaten Absatz nach dem Auslande zu verschaffen. Unter Anderem wird bei diesem Anlass der Chef des Lagerhauses ermahnt, sein Aeusserstes zu thun, damit er den Intentionen des Königs Gelingen sichere. »Wir wollen auch an Unserer Seite, wann wir sehen werden, dass dieses importante Werk mit rechtem Ernst und Macht angegriffen wird, selbiges soutenir, so lange Wir leben«.

2) Zu diesen Verfügungen zählt unter Anderem ein Edict, welches befiehlt, dass »alle Höckerweiber und herrenloses Gesinde, auch die in öffentlichen Buden aufm Markte oder Gassen feilhabende Handwerksfrauen und Bürgerstüchter, Wolle (oder auch Flachs) spinnen sollen«.

an Wolle hinreichend zu sichern. Die Ausfuhr von im Inlande erzeugter Wolle wird für diesen Zweck verboten bei Confiscation der Wolle und des Geschirres und einer Geldbusse von einem Thaler pro Pfund; in mehreren Fällen bei Lebensstrafe¹⁾. Um den Manufacturen möglichst directen und billigen Einkauf von Wolle zu sichern, wird der Aufkauf bei Strafe untersagt; auch die Fabrikanten durften nicht über ihren Bedarf Wolle aufkaufen und damit handeln. Für den Fall der Einführung ausländischer Wolle war es untersagt, sie zu sortiren, die bessere wieder auszuführen und dagegen die Ausschusswolle im Lande zu verarbeiten; »da durch solche schlechte Waaren Unsere einländischen Fabriken ausser Landes nur discreditiret werden«; es durfte ausländische Wolle im Fall des Wiederverkaufs nach dem Auslande nur unsortirt und ungeöffnet ausgeführt werden, wobei eidlich zu bekräftigen war, dass es sich ausschliesslich nur um ausländische Wolle handle.

In Folge dieser und anderer Vorschriften, überhaupt zahlreicher Zwangsmittel zum Zweck der Hebung der Wollindustrie, entstehen manichfache Klagen. So namentlich auch über Umgehungen der Gebote; welche Umgehungen dann nachdrücklich bestraft und durch neue und schärfere Vorschriften für die Folge zu verhüten gesucht werden²⁾. Gegen manche der Eingriffe in den Gang des Wollhandels erheben nicht allein Wollhändler und Wollproducenten, sondern auch manche Provinzialkammern Einwürfe.

Indessen kommt die Wollindustrie des Landes mehr und mehr in Flor, so zwar, dass sie nicht allein den Bedarf des Inlandes zu befriedigen, sondern auch für den Export zu arbeiten vermag³⁾.

1) Für Ostpreussen bestand eine Ausnahme; es war dort »denen von Adel, Pächtern und Beamten« gestattet, ihre Wolle ausser Landes zu verfahren, »aber nur den eigenen Zuwachs«.

2) Namentlich werden über das Verhalten der Juden zu diesen Vorschriften zahlreiche Beschwerden beim Könige eingebracht: Wie in nicht wenigen Orten der Wollhandel überhaupt in den Händen der Juden sei, so suchten diese insbesondere das Verbot des Wollaufkaufs zu umgehen. Sie wüssten es dahin zu bringen, dass die Tuchmacher nicht nur allein von ihnen kaufen, sondern auch die Wolle auf's Theuerste bezahlen müssten; dabei aber würden die Tuchmacher meist betrogen. Der König ordnet strenge Untersuchungen an, in Folge deren (1727) den Juden der Wollhandel überhaupt untersagt wird.

3) »Der König«, sagt ein in den Acten enthaltenes Zeugniß aus jener Zeit, »hat unter dem Beistand des allgütigen Gottes die Manufacturen zu einem solchen Flor gebracht, dass die sämtlichen Unterthanen in Ansehung der Auswärtigen glücklich zu preisen; allermassen die einheimischen Wollmanufacturen alles, so man zur Bekleidung für Hohe und Geringe erfordert, gut liefern«. — Für die Tuchausfuhr nach Russland war, wie schon früher erwähnt, eine russische Compagnie begründet

Für die Beurtheilung der Wirthschaftspolitik des Königs ist der für die Hebung der Wollindustrie eingehaltene Weg deshalb vorzugsweise lehrreich, weil bei dem Angewiesensein dieser Industrie auf die Landwirtschaft, ihrem Bedarf an Rohstoffen nach, zwei Fundamentalinteressen: die des Handels und der Industrie einerseits, und der Landwirtschaft andererseits, in ihrer Wechselwirkung zu einander abzuwägen waren. In den Maassregeln des Königs musste es nun einerseits ein Vorschub für die Landwirtschaft sein, dass durch das Aufblühen der Wollindustrie überhaupt die Nachfrage nach Wolle wuchs, auf der anderen Seite aber stand, zum Nachtheil der Producenten, das Verbot der Ausfuhr der einheimischen Wolle nach dem Auslande; während doch die Einfuhr der, mit nur einem geringen Zoll belasteten ausländischen Wolle, also deren Concurrenz mit dem einheimischen Product, gestattet war. Manches sonstige Hemmniss freier Bewegung des Wollhandels und unmittelbar der Schafzucht trat hinzu. Alle Maassregeln waren eben darauf gerichtet, der Wollindustrie genügenden und billigen Rohstoff zu sichern, sie erstarken zu machen. Indessen erwuchs aus der Erreichung dieses Zieles wieder der Wollproduction, also der Landwirtschaft ein Vorschub. Dazu kam die allgemeine Wirkung, dass das Heranwachsen einer gewerbthätigen Bevölkerung zugleich ein solches der Consumption landwirthschaftlicher Producte herbeiführte. — Es handelte denn sich also um einen Uebergangszustand¹⁾.

Aehnlich verfuhr der König bei der Gründung und Hebung anderer Zweige der Gewerbthätigkeit; hier wurde zumeist durch hohe Steuersätze für ausländisches Fabrikat, durch Schutzzölle, die Erstarkung der betreffenden einheimischen Industriezweige herbeizuführen gesucht. Wie schon erwähnt, musste die Fähigkeit der Concurrenz mit der entwickelten Industrie des Auslandes erst geschaffen werden. Nach diesem Ziele hin wurden denn auch nicht wenige Schritte zurückgelegt. Wenn auch die verschiedenen Industriezweige in ungleichem Grade gediehen: im

worden und 1724 erhielt Preussen die gesammten Tuchlieferungen für die russische Armee. Ja, der Betrieb preussischer Tuche ging durch Russland bis nach dem Innern Asiens. (Droysen a. a. O. IV, 2. S. 195.)

1) Ein Uebergangszustand allerdings, der sich auf eine lange Zeitdauer hin erstreckte. Denn die Beschränkungen des Wollhandels zu Gunsten der Wollindustrie, das Verbot der Wollausfuhr insbesondere bestanden nicht allein bis zum Ende der Regierungsthätigkeit Friedrich Wilhelm's I., sondern wurden auch von Friedrich dem Grossen fortgesetzt; während hier zugleich den Landwirthen bei hoher Geldstrafe verboten war, Schafheerden eingehen zu lassen, auch dann, wenn ihr Fortbestand, bei Mangel an Debit und unangemessen geringem Preis der Wolle, mit Nachtheilen verknüpft war.

Ganzen war eine tüchtige Gewerbthätigkeit neu begründet¹⁾. Nicht zum Wenigsten aus diesem Grunde wuchs die städtische Bevölkerung. Insbesondere in der Mark vermehrte sie sich während der Regierungszeit des Königs um die Hälfte. Der hierdurch steigende Consum an Nahrungsmitteln aber kam dem Landbau zu statten. Eben so wurde Letzteres erreicht durch die Vermehrung der Armee, der Garnisonen in den Städten²⁾.

Von besonders tief greifendem Einflusse auf den Landbau mussten sich weiterhin die Veranstaltungen des Königs für Regulirung der Getreidepreise erweisen. Der Errichtung von Getreidemagazinen in Ostpreussen für diesen Zweck, insbesondere um bei unverhältnissmässig billigen Preisen den Producenten lohnenderen Absatz zu sichern, ist bereits gedacht. Aber auch in anderen Theilen des Landes wurden Getreidemagazine errichtet, für Einkäufe bei niedrigen Kornpreisen und Abgabe zu mässigem Preise an die Unterthanen, wenn die Kornpreise eine bestimmte Höhe überschritten hatten. So liess der König im Jahre 1719, als durch Misswachs die Getreidepreise sehr hoch gestiegen waren, aus dem Berliner Magazin monatlich 600 Wispel Roggen zu billigem Preise abgeben (oder auch entleihen gegen Wiedererstattung nach der Ernte), und wurde diese Lieferung bis zur demnächstigen Ernte fortgesetzt. Nach dem ausdrücklichen Willen des Königs sollte aber diese Einrichtung vor Allem dem unvermögenden Theile der Bevölkerung zu gut kommen³⁾. Noch tiefer einschneidend wirkten eine Reihe

1) Nicht allein die blauen Tuche, — für deren tüchtige Anfertigung vom Könige die speciellsten Anordnungen getroffen worden waren, — hatten in weiter Verbreitung einen guten Ruf erworben, sondern das Land war auch (wie Beckmann in seiner Beschreibung der Mark Brandenburg, I, 1158 versichert) »durch seine Kamelot-, Etamin- und andere Fabriken, im Reich, in Lothringen, Italien, Spanien und Brabant zu grossem Ansehen gekommen«. (Vergl. Ranke, zwölf Bücher preuss. Geschichte III—IV, 106.)

2) Der König selbst bemerkt einmal, dass wenn die Armee aus dem Lande gehe, das Gewerbe und die Städte merklich verlieren würden. Die Accise würde einen grossen Verlust erleiden, die Preise der Dinge würden herunter gehen, die Aemter würden ihren Pacht nicht mehr liefern, Alles in Verfall gerathen (Ranke a. a. O. 107).

3) Vergl. Patente vom 27. Novbr. 1719 und 3. April 1720 (C. C. M. V. V. IV. 218). Der König habe erfahren, sagt die erstgenannte Verordnung, dass durch den diesjährigen Misswachs die gesammten Einwohner der kurmärkischen Städte Mangel an Getreide litten und dieses in fast unerschwinglichem Preise stehe. In dieser Folge habe der König beschlossen, monatlich 600 Wispel Roggen aus dem Berliner Magazin abgeben zu lassen, zu dem Preise von 1 Thlr. 8 gr. für die Einwohner der Residenzen und von 1 Thlr. 6 gr. für die Einwohner in den Landstädten. Dies aber unter der Beschränkung, dass der erkaufte Roggen nicht zum Branntwein-

anderer Maassregeln. So diejenigen, nach welchen bei Getreidemangel und theuren Jahren die Inhaber von Getreide dasselbe innerhalb einer festgesetzten Frist verkaufen mussten; das nach dieser Frist sich noch vorfindende Getreide verfiel der Confiscation. Die Unterthanen, heisst es in einer der Verordnungen zur Sache, möchten darin dem Beispiele des Königs folgen, der seinen Land- und Steuerräthen befohlen habe, alles über den Consum in Vorrath habende fiscalische Getreide zu verkaufen. In Fällen geringer Roggenernten wurde das Branntweimbrennen aus Roggen verboten. Notificationspatente aus den Jahren 1724 und 1726, ebenfalls Jahren geringer Roggenernten, fixiren den Preis des aus dem Berliner Kornmagazine abzugebenden Roggens auf 1 Thlr. p. Scheffel, erlauben denen, die »von auswärts Roggen zum Verkauf auf den Berliner Markt bringen, ihren Roggen so hoch und theuer zu verkaufen, als sie können«, befehlen aber den Bäckern, das Brod nach dem Maassstabe von einem Thlr. p. Scheffel zu verkaufen; »da sie zu diesem Preis so viel Roggen, als sie verlangen möchten, aus dem Magazin jederzeit bekommen könnten«. Ein Patent vom Jahre 1725 fixirt die Preise des Roggens in einer Anzahl märkischer Städte auf 20, 16, 14 und 12 gr. p. Scheffel, je nach der Qualität, »damit das gewonnene Korn dergestalt verkauft werde, dass Pächter sowohl wie Unterthanen dabei bestehen können«. — Nicht weniger einschneidend verhielten sich die bei Getreidemangel zeitweilig angeordneten Sperren des Getreide-

brennen verwandt werden dürfe. Im zweiten Patent ist gesagt, »Der König habe missfällig vernommen, dass vermögende vom Adel, Gerichtsobrigkeiten und andere vermögende Unterthanen sich des Magazins ebensowohl, als die ärmsten und nothleidendsten bedient, und ihren selbst habenden Vorrath, den ergangenen Edicten zuwider, entweder zurück und auf Theurung gehalten, wodurch dieselbe denen Unvermögendsten und höchst Bedürftigsten die monatlich auszugebende Summe an Getreide gekürzt haben«. Das sei der Absicht des Königs entgegen und werde untersagt. Dagegen bemerkt ein Patent vom Jahre 1728: »Der König habe aus den eingelaufenen Berichten ersehen, dass Gott die diesjährigen Feldfrüchte im Lande so reichlich gesegnet, dass das Getreide in dem bisherigen Preise schon sehr herunter zu fallen beginne, es auch wohl nach und nach damit kontinuierlich werde. Damit nun aber das im Lande gewonnene Korn auch dergestalt versilbert werden könne, dass Pächter und Unterthanen dabei zu bestehen, ihre Pächte und oneribus abzutragen und also diesen Segen mit Nutzen zu geniessen vermögen, habe der König resolvirt, dass, wenn das diesjährige Korn allzuwohlfeil werden möchte, der Roggen zu bestimmten Preisen in den Königl. Magazinen angenommen und baar bezahlt werden solle«. (Welche Preise namhaft gemacht werden.) Das Getreide müsse aber in den Städten, wo Magazine vorhanden, zuförderst auf den öffentlichen Markt gefahren und zu Jedermanns feilen Kauf gestellt werden; erst dann, wenn der genannte Preis nicht zu erlangen gewesen sei, dürfe es nach den Magazinen abgeliefert werden.

Handels mit Nachbarländern; die allerdings in manchen Fällen nur als Repressivmaassregeln auftraten ¹⁾.

Bezüglich der Finanzpolitik ist auf die durchgreifende Steuerreform zurückzukommen, zu welcher der König in Ostpreussen schritt mit Einführung des Generalhufenschosses an Stelle der bisherigen vom platten Lande gezahlten vielnamigen Steuern, mit welchen eine ungerechte Vertheilung der Lasten verbunden war. Im Uebrigen waren neben den Domainenrenten Contribution und Accise die Hauptquellen der Staatseinkünfte. Die erstere wurde von Grund und Boden erhoben nach der Aussaat und Bonität des Bodens. In mehreren Provinzen unternahm der König wesentliche Revisionen der Matrikel, nach deren Anleitung die Contribution erhoben wurde. Die Accise, welche vor 1713 erst in einigen Provinzen bestanden hatte, wurde nach diesem Jahre in allen Provinzen eingeführt. Sie galt in jener Zeit als die denkbar beste Art der indirecten Besteuerung, ungeachtet der mit ihr verbundenen Erschwerung des Verkehrs und der hohen Erhebungskosten ²⁾.

1) Ein solcher Fall, mit dem der König persönlich sich viel und lange beschäftigte, war das im Jahre 1719 erlassene Verbot der Getreideausfuhr nach Kursachsen. Letzteres hatte schon vorher die Getreidesperre gegen Preussen verhängt. Hierzu trat, dass, ungeachtet der König alle Magazine für Abgaben von Getreide hatte öffnen lassen, »der Getreidepreis sich doch wenig oder gar nicht hatte ändern wollen«. Das Verbot der Ausfuhr nach Sachsen betraf »alles Getreide an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Haidekorn und Wicken«. Bei Zuwiderhandlung verfielen Getreide, Pferde, Wagen, Schiff und Geschirr der Confiscation. Die Magdeburger Kammer erhob Vorstellungen. Der Handel des Herzogthums Magdeburg werde durch diese Sperre Schaden leiden, ebenso die königlichen Cassen wegen des Ausfalles an Elbzöllen und an der Accise. Der ganze Vortheil müsse dagegen dem Fürstenthum Anhalt zufallen, welches bei seiner Lage zwischen dem Herzogthum Magdeburg und Kursachsen das Getreide im Magdeburgischen aufkaufen, nach Kursachsen verfahren, also den Zwischenhandel übernehmen und dadurch die Maassregel illusorisch machen werde. Hiergegen aber werde schon wegen der »so grossen Vermengung der Städte und Orte im Magdeburgischen mit den Anhaltischen« schwer einzuschreiten sein. Der König weist zunächst diese Vorstellungen zurück (unter Anderem auch mit dem eigenhändigen Marginalbescheid: »sein Repressalien gen Saxon, soll bey Hangen nit ein Scheffel hingebracht werden«), und erst nach Verlauf von 9 Monaten und nach entschuldigenden Erklärungen des sächsischen Hofes wegen der vorangegangenen Maassregeln gegen Preussen, wird die Getreidesperre aufgehoben.

2) »In Preussen«, bemerkt Schmoller (»die Epochen der preussischen Finanzpolitik«), »erwuchs das tüchtige pflichttreue Beamtenthum vor Allem mit und durch die Accise; die Accisebehörden wurden die Landespolizeibehörden; die nothwendige Leitung des Gewerbewesens lag in den Händen des Steuercommissars, wurde erst möglich durch ihn und die collegialischen Commissariate. Der schutzzöllnerische Abschluss des Landes nach Aussen, der damals unbedingt nöthig war und heilsam wirkte, war bei der damaligen zerrissenen Lage des Staates und der

Ueber die beim Steuer- und Zollwesen überhaupt eingehaltenen allgemeinen Grundsätze hat der König selbst sich mehrfach ausgesprochen in seiner Instruction für das Generaldirectorium. Vor allem Anderen ist dort eingeschärft, dass »keine Auflagen gemacht werden sollen, bei denen die Unterthanen nicht bestehen können«. Es soll auf gleichmässige Classification und Quotification gehalten werden. Wo diese noch nicht vorhanden, ist sie herzustellen. Ingleichen sollen die Kataster, da wo sie nicht in Ordnung sind, in Ordnung gebracht werden; »damit so viel, als immer möglich, eine Provinz gegen die andere und ein Kreis und District gegen den anderen gerechnet, nicht mehr contribuiren, als die unter ihnen zu haltende Proportion und Gleichheit mit sich bringet, und die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden«. Beim Accisewesen soll die grösste Sorge darauf gerichtet werden, dass die Tarife accurat und gut gemacht und in denselben alle ausländischen Waaren hoch und dergestalt besteuert werden, dass die selbsterzeugten Waaren und Manufacte wohlfeiler gegeben und besser debitirt werden können, als ausländische. Insbesondere sollen auch die fremden Biere, Branntweine, Weine, Essige, ausländisches Korn, Gerste, Hafer, Butter und gemeine Käse mit hohem Impost belegt werden, »damit Unsere Denreen die Halbschied wohlfeiler gekauft werden können, als die fremden«. Hingegen sollen die nach dem Auslande gehenden inländischen Waaren, sowie auch das Getreide, nicht mit Imposten beschwert, sondern nur mit einer »leidlichen Handlungsaccise« belegt werden. Auch sonst sei die Ausfuhr auf alle Art und Weise zu begünstigen.

In Bezug auf das Creditwesen, mit seinen intensiven Beziehungen zum wirthschaftlichen Verkehr, zeigt sich der König, wie überhaupt allem Schuldenwesen, so vor Allem dem leichtsinnigen Schuldenmachen und den hierzu förderlichen Momenten feindlich. Scharfe Edicte richten sich gegen das Verleiten junger Leute zum Schuldenmachen mit nachfolgender Bevortheilung. In wiederholten und zunehmend geschärften »Banqueroutier-Edicten« werden die betrüglichen Falliten »mit dem Strang oder doch mit Leibesstrafe« bedroht. Die Verhältnisse des Realcredits regelt der König durch den Erlass einer ausführlichen Hypothekenordnung (vom 4. Februar 1722¹⁾).

privatrechtlichen Erstarrung des Zollwesens und der Zollfreiheiten nur möglich durch das städtische Accisesystem«.

1) »In der Creditpolitik«, bemerkt Roscher (Geschichte der Nationalökonomik, S. 368), »hat sich Friedr. Wilh. I. um das Hypothekenwesen ein Verdienst erworben, das Colbert schon 1673 erstrebt, Kursachsen 1724 nachgeahmt, aber 1734 wieder aufgegeben hat. Die preussische Hypothekenordnung von 1722 befriedigt wenigstens die Hauptansprüche der neueren Zeit: Eintragung der Eigenthümer, der reser-

Auch in den vorgenannten Beziehungen erweist sich denn die wachsame Vorsorge des Königs sowohl für das Ganze wie für das Detail der Bedingungen wirthschaftlichen Gedeihens des Staats. Wenn in der Handels- und Gewerbspolitik das System des Absperrens gegen das Ausland mannichfach zu weit getrieben scheint, ist immer wieder daran zu erinnern, dass es sich zumeist um Anfangs-Entwickelungen des Gewerbes eines zurückgekommenen Landes handelte, das gegen die Ueberfluthung mit ausländischen Producten so lange zu schützen war, bis die weiter gediehene Industrie den Wettkampf zu bestehen vermochte. Zudem war Preussen von Ländern umgeben, die gleiche Maassregeln für die Aufhilfe der einheimischen Industrie eingehalten hatten und theilweise noch einhielten ¹⁾.

Landwirthschaftlicher Unterricht.

Es darf als eine eigenthümliche Erscheinung bezeichnet werden, dass bei der reichen Vertretung menschlichen Wissens auf den deutschen Universitäten und bei den sorgsam veranstalteten, durch geeignete Lehrer dieses Wissens brauchbare Kräfte für die Staatsverwaltung und den Dienst der menschlichen Gesellschaft zu bilden, — dass, innerhalb dieser Fürsorge, bis zur Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. noch nicht der Gedanke entstanden oder zur Ausführung gekommen war, der Lehre vom Landbau einen Platz in der Reihe der Lehrzweige der Universität zu sichern: des Landbaues mit seinem fundamentalen Einflusse auf die Landeswohlfahrt; so zwar, dass Tüchtigkeit und Untüchtigkeit seines

virten *dominia* u., der stillschweigenden Hypotheken; obschon der reine Vorzug der Priorität noch wenig durchgeführt ist und die Generalhypotheken noch oft den Specialhypotheken nachgehen.

1) Noch Friedrich der Grosse erinnerte auf eine Vorstellung gegen die von ihm verfügten massenhaften Verbote von Einfuhrartikeln an die bis auf Weiteres noch bestehende Nothwendigkeit solchen Schutzes für die einheimische Industrie. Mit der Zeit werde ein Nachlassen mit diesen Maassregeln möglich sein, jetzt aber noch nicht. »Ich prohibire so viel ich kann, weil es das einzige Mittel ist, dass meine Unterthanen sich selbst machen, was sie nicht anders woher bekommen können. Anfangs werden sie es schlecht machen, aber mit der Zeit und Gewohnheit wird Alles vollkommen werden. . . . Ich habe einen schlechten Boden, also muss ich den Bäumen, die ich pflanze, mehr Zeit lassen, um Wurzeln zu schlagen und stark zu werden, ehe ich Früchte von ihnen verlangen kann.« (Roscher a. a. O. S. 407 ff.)

Betriebes sich in dem Grade dieser Wohlfahrt mit widerspiegeln. Die Erklärung dieser Erscheinung ist zu suchen in jener Unterschätzung der intensiven Wechselwirkung zwischen wissenschaftlicher Einsicht und practischem Erfolg im Landbau, wie sie sich in der allgemeinen Anschauung jener Zeit von Generation zu Generation fortgepflanzt hatte. Nicht weniger könnte es sodann als ein räthselhafter Vorgang betrachtet werden, dass gerade Friedrich Wilhelm I. mit seiner scheinbaren Geringschätzung der Wissenschaft es war, der die Landwirthschaft als wissenschaftlichen Lehrzweig auf der Universität einführte. Hier dürfte die Erklärung darin zu suchen sein, dass der König nicht allein die Bedeutung des Landbaues voll erkannte, sondern auf diesem, wie auf dem cameralistischen Gebiete eine Kenntniss sowohl des Details als des inneren Zusammenhanges erwies, die recht eigentlich Wissenschaft genannt werden konnte; wenn er selbst auch, in seiner entschiedenen Richtung auf practische Anwendung, diese Benennung verschmähen mochte. Zudem lag in seinem Wesen ein ausgeprägt lehrhafter Zug, wie er sich unter Anderem in seinen vielfachen Instructionen für Behörden und einzelne Dienstzweige deutlich genug ausgesprochen hat¹⁾.

Die im Jahre 1727 vom Könige verfügte Gründung zweier Lehrstühle für Landwirthschaft und Cameralwissenschaften zu Halle und Frankfurt, um welche es sich hier handelt, ist bedeutungsvoll genug, um auf ihre Geschichte näher einzugehen²⁾.

Es wurde dem bisherigen Domainenrath und Professor J. Peter Gasser in Halle Anfangs Juli 1727 halbamtlich mitgetheilt, der König habe beschlossen, auf den beiden Universitäten Halle und Frankfurt »Professores Oeconomiae zu bestellen, welche den Studiosen die Principien der Landwirthschaft, sowie die Einrichtung der Anschläge von Aemtern, nicht weniger guter Verfassung und Regulirung der Städte

1) Neben den schon genannten sind unter anderen noch zu erwähnen: die Bierzins-Instruction von 1714, die Instruction für die Polizei-Ausreuter von 1733, die Instruction für die Polizeimeister der Hauptstadt von 1735; welche letztere, wie Roscher bemerkt (Geschichte der Nationalökonomik, S. 361), »eine sehr gute Uebersicht der damaligen Wirthschaftspolizei gewährt in Bezug auf Wochenmärkte, Hausiren, Kornhandel, Biertaxen, Aichungswesen &c. Alles so gut wie in irgend einem schriftstellerischen Werke jener Zeit«. — »Das Lehrhafte tritt besonders in der Art und Weise hervor, wie der König seinen Willen durch Beispiele erläutert. Es klingt nicht selten, wie der stenographisch nachgeschriebene Vortrag eines lebhaft dozierenden Professors«.

2) Roscher bezeichnet (a. a. O. S. 371) die Errichtung dieser Lehrstühle als Epoche machend für die Geschichte der Volkswirtschaftslehre und fügt hinzu: man könne dies am besten erkennen aus dem Aufsehen, welches noch im Jahre 1754 ff. die Errichtung der Professuren Genovesi's zu Neapel und Beccaria's zu Mailand erregte.

bringen sollten¹⁾. Für die Professur in Halle sei er (Gasser) dem Könige in Vorschlag gebracht. Auf eine hierauf von Gasser eingereichte Abhandlung, bestimmt, seine Befähigung für das Amt und seine Auffassung desselben näher nachzuweisen, erhielt Gasser die Anweisung, nach Berlin zu reisen, um sich dem Könige vorzustellen. — Ueber die dort stattgefundene Audienz berichtet Gasser: Der König habe die erste Stunde ein Collegio oeconomico-camerale selbst gehalten, und dabei dergestalt docirt, dass er (Gasser) »nicht mehr wünschen möchte, als von seiner Capacität zu sein, in denen andern hierzu destinirten Stunden auf gleiche Weise continuiren zu können«. Nicht weniger habe der König eine Willensmeinung wegen der neuen Professur umständlich und nachdrücklich eröffnet und dabei den Wunsch ausgesprochen, dass von der studirenden Jugend die Wissenschaft eifrig gepflegt werden möge²⁾.

1) Vergl. Gasser's »Vorbericht von der von Ihro Königl. Majestät in Preussen auf der Universität Halle neu fundirten Profession über die ökonomischen Wissenschaften«. Halle 1728. S. 5.

2) Gasser berichtet a. a. O. über diese denkwürdige Audienz weiterhin Folgendes: »Ihre Majestät bezeugten einen grossen Missfallen über die schlechte Oeconomie, welche junge Leute vor sich selbst zu führen pflegten, so dass sie, wenn sie von Universitäten und Reisen zurückkommen, gemeiniglich sich schon dergestalt mit Schulden beladen hätten, dass sie sich nicht leicht wieder helfen könnten; sonderlich führten die Besitzer von Landgütern ausser vorgedachter Schuldenlast eine schlechte Administration und Wirthschaft, dass sie auch die wichtigsten Güter, wenn sie demnächst nach und nach die Oeconomie begreifen lernten, zu conserviren nicht vermöchten; welches denn freilich nicht anders sein könne, weil die Pächter und administratores, so junger Leute Güther inne haben, diesen, in Mangel des geringsten Begriffes von den principiis oeconomicis alles weiss machen können, ihnen nicht nur wenig gäben, sondern auch was sie ihnen noch etwa zufließen lassen, bei dem immerwährenden Geld-Mangel und nicht formalen etats einzeln alläpperten, wo nicht gar Capitalia daraus formirten, wovon das Interesse mit aus der Schüssel esse, und sodann den Pächter oder Administrator kein Mensch wieder aus dem Guthe bringen könne; wobei Ihro Königl. Majestät zu völliger Ueberführung der bösen Wirthe fast nicht genug bewundern können, dass, da Sie selbst verschiedene Adelige Güther, so Schulden halber veräussert werden mussten, (inmassen Ihro Königl. Majestät bekannter Massen das nähere Recht zustehe), gegen eine bare Bezahlung an sich genommen, dero Pächter und Beamte fast besser und prooperer als die vorigen Besitzer lebten, ungeachtet sie etliche 1000 Thlr. Pacht davon geben müssten, welches doch die Eigenthümer nicht nöthig gehabt; dagegen die guthen Wirthe, sonderlich vorzeiten, den ersten Schluss und das principium gefasset, dass, wenn sie ein Guth von 30 biss 40,000 Thlr. hätten, und solches 30 biss 40 Jahr besässen und nicht zwey solche Güther dazu verdienten, so wären sie schlechte Wirthe gewesen. — Hiernächst eiferten Ihro Königl. Majestät nicht wenig über die bisherige Juristerey, wodurch es geschehe, dass Sie ihr Land voller advocaten bekämen, welche dasselbige aussaugen und so zu sagen aushungern; und dass entstehe daher, weil man auf Universitäten sehr wenig wahre politische Wissenschaften docire. Wenn nun ein junger Mensch den Kopf voll unnützes Zeug oder

Schon wenige Tage hierauf erhielt die Universität zu Halle folgen des Rescript des Königs:

»Friedrich Wilhelm ꝛ. Demnach Wir aus höchst eigener Bewegung allergnädigst resolviret, dass auf der dortigen Universität die cameralia oeconomica und Polizey-Sachen gleicher gestalt wie die übrige studii und Wissenschaften dociret werden sollen, und zu dem Ende hiermit un in Krafft dieses eine besondere Profession fundiret haben wollen, damit die studirende Jugend inzeiten, und ehe sie zu Bedienungen employret werden, einen guten Grund in obgedachten Wissenschaften erlangen mögen, und wie Wir zu dieser Profession Gassern vor andern Darzu aus ansehen, und ihn zu Unserem Geheimbten Rath bestellet, und dabey diese neue Profession allergnädigst conferiret haben, dergestalt, dass er nicht allein seine Facultät Sporteln und dasjenige was er bisher an Besoldung gehabt einen Weg wie den andern behalten, sondern demselben auch eine Zulage von 300 Thlr. gegeben; — Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, diese unsere allergnädigste Willens Meinung der dortigen studirenden Jugend öffentlich bekannt zu geben; welchergestalt wir bey Beförderung sonderlich Unserer Landes-Kinder gar sehr dahin sehen würden, wenn sie von gedachtem Gasser ein gutes Attestat, dass sie den gleichen Collegia bey ihm gehöret, vorzuzeigen haben würden; wie Ihn dann denselben bey dieser neuen Profession zu schützen«.

Für die Professur der Universität zu Frankfurt wurde Christoph Dithmar berufen. — Beide, Gasser wie Dithmar haben sich neben ihrer Lehrthätigkeit durch die Herausgabe fachwissenschaftlicher Arbeiten einen geachteten Namen erworben.

Der König hatte mit der vollständigen Einreihung der Landwirthschaftslehre in den Kreis der Universitätsdisciplinen, für die weitere Entwicklung der Landwirthschaft einen neuen zielvollen Weg gebrochen. Bald folgten denn auch andere Universitäten und höhere Lehranstalten nach ¹⁾. Dann wurde dieser Weg eine Zeit lang vernachlässigt, un

Advocaten-Streiche hätte, so heisse es denn, es sey ein Jurist. Es wäre zwar dem, dass man auch Juristen haben müsste, allein solche junge Leute sollten sich neben der rechtschaffenen und wahren Jurisprudenz auch auf dergleichen politica oeconomica und Cameralia legen, so man im Lande wirklich gebrauchen könnte; dass die Candidaten derer Bedienungen in allen Ständen nicht von vorn anfangen müssten, wenn sie schon employret seyn, sondern wenigstens die fundamenta der Cameral-Polizey und oeconomischen Wesens schon inne hätten, damit sie hiernächst in officio nur raffiniren und weiter nachgehen dürften, weil freilich die Finesse und fernere Nacharbeit sich in der praxi erst fänden; da im Gegentheile mancher guter und perfecter practicus in der Oeconomie sey, man könne ihn aber deswegen nicht als einen Cameralisten oder zu Polizey-Sachen brauchen«.

1) Es wurden Professuren für Oekonomie und Cameralwissenschaften 1730 in Rinteln, 1742 in Prag, 1745 in Braunschweig, 1752 in Wien, 1763 in Erfurt, 1766 in

endlich in neuester Zeit von nahezu allen deutschen Universitäten beschritten zu werden.

Landwirthschaftliche Statistik.

Die Acten enthalten zahlreiche Nachweise der Bemühungen des Königs, sich bis zu allen Details hin in genauer Kenntniss der Verhältnisse, Zustände und Bewegungen der Landescultur zu erhalten. Dass in Beziehung auf den Landbau eine Anzahl Domainen-Pächter oder Administratoren angewiesen waren, dem Könige allwöchentlich Rapporte über wirthschaftliche Vorgänge auf den Aemtern zu erstatten, ist bereits erwähnt. Es erstreckten sich diese Rapporte, welche dem Könige unmittelbar einzureichen waren, auf den Gang der Witterung, die Bestelungsarbeiten, den Stand der Saaten, den Ernteausschlag, den Zustand des Viehes, den Absatz der Producte &c. Wenn ein solcher Bericht nicht rechtzeitig einging, erfolgte sofort Mahnung. Nicht selten forderte der König in Folge eines solchen Berichts näheres Eingehen auf einen oder den anderen der behandelten Gegenstände. Neben den practischen Wirthen waren schon von 1715 an sämmtliche Provinzialkammern des Landes zur Berichterstattung über Vorgänge im Landbau angewiesen: »Der König verlange, von Zeit zu Zeit zu wissen, wie es mit den Feldfrüchten sich anlasse und was desfalls zu hoffen oder zu fürchten sei«. Es müsse deshalb von 14 zu 14 Tagen darüber berichtet werden.

Nächst diesen allgemeineren Nachweisen hatte der König ein geordnetes System statistischer Erhebungen im engeren Sinne, auf exacte Zahlen gerichtet, organisirt, welches sich, wie überhaupt auf Zustände des Landes und der Staatsverwaltung, so insbesondere auf Landescultur und Landbau erstreckte. Voran standen unter diesen statistischen Erhebungen die regelmässig eingeforderten »General-Nachrichten vom Lande«. Sie erstreckten sich auf die Zahl der Städte (insbesondere ob accisepflichtig oder nicht), der Dörfer (ob königliche, adeliche oder städtische), der Aemter, der Vorwerke, der Wohnhäuser in den Städten und auf dem Lande, der Wassermühlen (wie viel Gänge), Windmühlen, Lohmühlen, Walkmühlen, Oelmühlen, Grützmühlen, der Schankkrüge, der Braukrüge, (ob adelige oder Erbkrüge), die Summe der Realhufen

Prag, 1768 in Göttingen errichtet; in Giessen entstand 1777 sogar eine ökonomisch-cameralistische Facultät. (Meitzen a. a. O. III, 499.)

in Stadt und Land. Zur Einzeichnung dieser Nachrichten, für welche sämtliche Provinzial-Kammern verhaftet waren, wurden Tabellen ausgegeben. Diesen Erhebungen schloss sich an die sog. »historische Tabelle vom platten Lande«. Für jedes Dorf war nachzuweisen die Zahl der Unterthanen, die Hufenzahl, das »monatliche Contingent zu denen oneribus«, namentlich der Betrag der Contribution, der Viehsteuer und der Cavalleriegelder. Unter der Rubrik: Zahl der Unterthanen, waren noch folgende Specialia zu verzeichnen: Wie viel Bauern, Kossäthen, Häuslinge, Fischer, Müller, Schmiede, Leineweber, Schneider, Rademacher, Schuster, Böttcher, Zimmerleute, Schäfer, Hirten, Frauen, grosse Söhne, grosse Töchter, Söhne unter 10 Jahren, Töchter unter 10 Jahren, Knechte, Mägde. — Um über den Fortgang der Cultivirung wüsthiegender Bodenflächen im Lande genau unterrichtet zu bleiben, waren in regelmässigen Zeitabschnitten statistische Tabellen hierüber einzureichen. Eine andere diesen Gegenstand betreffende Tabelle hatte Anschläge über die voraussichtlichen Kosten der Bebauung der bei den einzelnen Orten gelegenen wüsten Hufen zu enthalten, sowie Berechnungen der voraussichtlichen Mehrerträge der cultivirten Hufen gegenüber dem sogenannten wüsten Hufenzins. Eine Cabinetsordre vom Jahre 1733 weist die Pommerischen und Preussischen Kammern an, nicht allein genaue Aufsicht über den Wirthschaftsbetrieb der Unterthanen zu führen, sondern auch jedes Jahr nach Martini bei Bereisung der Dörfer eine tabellarische Nachweisung über den Zustand der Unterthanen und ihrer Höfe aufzustellen. Behufs Ergänzung der vorerwähnten allgemeineren Ernteberichte waren von den Kammern zahlenmässige Nachweise über die Ernte einzureichen. »Die Kammer soll«, lautete eine der auf diesen Gegenstand gerichteten Cabinetsordres, »wenn alles vorschriftsmässig geerntet und gebunden worden, sich von jedem Amt eine zuverlässige Specification geben lassen; wie viel Mandel auf jedem Vorwerk aufgebunden sind, wonächst die Probe davon gedroschen werden soll, um zu sehen und einen Ueberschlag zu machen, ob das Getreide gerathen oder ein Ausfall dabei sei«. Bei schwerer Verantwortung soll mit diesen Ermittlungen und Berichten zuverlässig verfahren werden. Die Ergebnisse des Probedreschens waren in besondere Tabellen einzuzeichnen und diese zur Aufstellung der Generaltabelle einzusenden. Die Tabellen hatten folgende Rubriken zu enthalten: 1. Aussaat an Winter- und Sommergetreide, 2. davon an Mandeln gewonnen, 3. Ergebniss des Probedrusches pro Mandel, 4. Körnergewinn nach Proportion der Aussaat. In Zusammenhang mit den Unternehmungen des Königs für die Hebung der Wollmanufacturen entstand eine besondere, detaillirte Wollstatistik. Es war von 6 zu 6 Wochen tabellarisch zu berichten über das Quantum der in jedem Kreise

erwonnenen Wolle und wie viel innerhalb dieses Quantum an grober, mittlerer und feinerer Wolle; wie viel davon verkauft, wie viel unverkauft geblieben und daher noch Vorrath vorhanden; Angabe der Stadt, in welcher die Wolle gewogen und verkauft worden, sowie Namen der Käufer. — Besondere statistische Erhebungen waren ferner von dem Könige angeordnet über den Zustand des Garten- und des Obstbaues im Lande; sie waren am Schlusse jeden Jahres in Tabellenform einzureichen und hatten bis auf jedes Dorf im Lande nachzuweisen: die Grösse der Gärten, Zahl der Apfelbäume, Birnbäume und Pflaumenbäume. Eine andere innerhalb bestimmter Termine von Jahr zu Jahr einzureichende statistische Tabelle betraf die Zahl der Neupflanzungen von Eichen, Kiefern, Weiden und anderen sogenannten »wildem Bäumen«¹⁾.

Zur Leitung und Nutzbarmachung sämmtlicher statistischen Erhebungen hatte der König ein besonderes statistisches Bureau im Generaldirectorium errichten lassen.

Landespferdezucht.

Schon zwei Monate nach Antritt seiner Regierung am 3. April 1713 liess der König ein die Verbesserung der Pferdezucht betreffendes Edict. Er habe, führt die Verordnung aus, sehr missfällig wahrgenommen, in welcher völligen Vernachlässigung fast in allen Provinzen sich die Pferdezucht befinde und wie weit der Mangel an Pferden bereits gediehen sei. Die angeordnete genaue Untersuchung habe die Ursachen des Uebels erkennen lassen. In den meisten Städten und Dörfern habe man, um Futter zu sparen, die Hengste ohne Unterschied des Alters mit auf die gemeine Weide gejagt. Dadurch seien nicht allein die Hengste verstorben und die Stutfohlen zu jung tragend geworden, sondern es sei

1) Unter den auf verwandte Gebiete sich erstreckenden regelmässigen statistischen Erhebungen sind beispielsweise zu erwähnen: die durch Cabinetsordre vom Septbr. 1728 vom Könige angeordneten Nachweise über die im Laufe des Jahres im Lande stattgefundenen Feuerschäden und »wie viel darauf von den Feuersocietäten vergütet worden«; es war hierfür eine exacte Generaltabelle für jedes Jahr einzureichen. Ferner eine Statistik der Domainenprocesse, mit den Namen der Parteien, der Bezeichnung der Streitobjecte, den Zeitpunkt des Beginns der Prozesse, »was seit Jahr und Tag darin geschehen, wer an der bisherigen Verzögerung schuld? Wann die völlige Endschaft zu erwarten«?

auch eine untüchtige Nachzucht entstanden. Ein weiterer, in grosse Ausdehnung auftretender Missbrauch bestehe darin, dass man, auch abgesehen von der wilden Zucht auf der Weide, die Hengste, »um schnöden Gewinnstes willen« in zu frühem Alter dermaassen springen lasse, dass sie bereits im vierten oder fünften Jahre ruinirt und weder zum weiteren Beschälen, noch zur Arbeit tüchtig seien. Durch solches Verfahren und andere üble Gewohnheiten sei denn die früher gute Pferdezucht des Landes dermaassen degenerirt und habe in solchem Grade abgenommen, dass ohne scharfes Einschreiten zuletzt die zum Betriebe der Landwirthschaft sowie für die Armee erforderlichen Pferde nicht mehr aufzufinden sein würden. »Wannhero Wir denn aus Landesväterlicher Vorsorg und in der einzigen mitleidigen Absicht, Unsern zum Theil verarmten und herunter gekommenen Unterthanen aufzuhelfen, bedacht sein müssen, solchem zum höchten Ruin und Nachtheil des Landes eingerissene Uebel, bevor es ganz unheilbar wird, durch eine ertliche Gegenverfassung abhelfliche Maass zu geben«. Der König verordnet nun folgende Maassregeln:

Es sollen aus den Königlichen Gestüten zur Erzielung guter Nachzucht tüchtige Hengste ausgesucht und auf den Aemtern oder sonstigen geeigneten Orten zum Beschälen aufgestellt werden. Für jede durch diese Hengste belegte Stute, oder »für jede zwei Sprünge« soll ein Entgelt von nur 16 Groschen nebst 1 Scheffel Hafer, dagegen für das davon gewonnene Fohlen gar nichts entrichtet werden. Um dieser an der Regeneration der Pferdezucht abzielenden Maassregel ihren Erfolg zu sichern, dürfe von jetzt ab bei scharfer Ahndung Niemand, er sei wer er wolle (»ausser denen von Adel, welche in ihren eigenen Gestüten gute Beschäler halten wollen und können«), seine Stuten durch andere als die aufgestellten königlichen Hengste belegen lassen. Zu mehrerer Sicherung seien die vorhandenen Hengste (der Unterthanen) fördersamst abzuschaffen, auch die künftig erzielten Hengstfohlen zu rechter Zeit zu schneiden. Ein Jeder, er sei wer er wolle, welcher, diesen Anordnungen zuwider, einen Hengst zum Beschälen herleihe, oder seine Stuten durch andere als die zu solchem Behufe mit schweren Kosten auf die Aemter geschickte Königliche Hengste belegen lasse, solle nicht allein eine Strafe von zwei Thalern erlegen, sondern (im letzteren Falle) auch des erzielten Fohlens verlustig gehen. Damit später unterschieden werden könne, in welchem Ort, District oder Provinz das Fohlen gefallen, soll für jedes Amt, auf welchem Königliche Beschäler stehen, ein besonderes Eisen angefertigt werden, um damit die Fohlen, wenn sie jählig geworden, zu zeichnen und zu brennen. Die Pflege und Wartung der auf den Aemtern oder Dörfern aufgestellten königlichen Beschäler soll entweder einem

Invaliden, einem Lehn- oder anderen Schulzen, oder sonst einem tüchtigen und ehrlichen Hauswirth übergeben werden. Hierfür soll diesen Personen zukommen: der für das Bespringen eingenommene Hafer bis zu 50 bis 60 Scheffeln; ferner soll ihnen erlaubt sein, den Hengst ausser der Beschälzeit von März bis Juni zu mässiger Arbeit zu gebrauchen und auf diese Weise ein Pferd weniger zu halten. Wogegen sie aber verbunden sind, für gute Pflege und Wartung der Beschäler einzustehen und von dem für das Beschälen erhaltenen Gelde, welches pünktlich dem Amte einzuliefern sei, richtige Rechnung zu halten, auch letztere vom Prediger und einem Aeltesten des Dorfes attestiren zu lassen. Zuwiderhandlungen des Hengstwärters gegen diese Bestimmungen, namentlich aber, wenn der Wärter den Hengst, um mehr Geld zu gewinnen, übermässig springen lässt, ferner Veruntreuung eingenommener Gelder, sollen hart bestraft werden.

Der an vielen Orten herkömmliche Gebrauch, nach welchem die Herrschaft berechtigt war, jedes ihr anständige Fohlen für 6, 8 oder 10 Thlr. an sich zu nehmen, ist aufgehoben, »da Wir bei dieser Sache, wie aus der freiwilligen Schenkung einer so considerablen Anzahl schöner Hengste leichtlich abzunehmen, keinen Privatnutzen suchen, sondern nur das Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen, welche sich durch ein gewonnenes gutartiges Fohlen aufhelfen und oftmalen aus der Schuld reissen können; dagegen verlangen Wir aber auch von Unseren Unterthanen, dass sie sich auf gute Stuten befleissigen, dieselbe in der Tragezeit, wie auch die junge Fohlen, mit schwerer Arbeit und allzeitigem Anspannen so viel möglich verschonen und alle und jede zur Erzielung guter Pferde dienliche Sorge und Fleiss zu ihrem eigenen Besten anwenden sollen«.

Allen Regierungen, Land- und Stadto brigkeiten wird zur Pflicht gemacht, über diese Einrichtungen alles Ernstes zu halten.

Der König hatte mit dieser denkwürdigen, einen weiten Gesichtskreis beherrschenden Maassregel mit klarem Blick die Wege vorgezeichnet, welche derzeitig zur Verbesserung der Pferdezucht zu beschreiten waren, ihren wesentlichen Richtungen nach auch im folgenden Jahrhundert beschritten sind und zur Blüthe der preussischen Landes- pferdezucht geführt haben.

In seinen weiteren Maassregeln für Hebung der Pferdezucht hat der König vor Allem Ostpreussen mit seinen vorzugsweise für die Pferdezucht geeigneten Verhältnissen im Auge. Schon in der Instruction für das Generaldirectorium ist demgemäss Vorsorge getroffen. Es sollen die Stutereien in Preussen so eingerichtet werden, dass auf denselben je 800 Pferde gehalten werden können. Weitere Verordnungen bestimmen,

auch auf den lithauischen Vorwerken Zuchtstuten zu halten und dieselben mit zur Arbeit zu verwenden. Bei mässiger Arbeit und guter Behandlung könne jede Arbeitstute recht gut ein Fohlen säugen. Aber man müsse, um gute Ackerpferde zu erzielen, die Stuten mit friesischen Beschälern aus den königlichen Stutereien bedecken lassen, »und die plumpesten dazu verwenden«. »Sollen« verfügt der König eigenhändig, »solche Pferde ziehen, die zur harten Arbeit gut sein, das ich nit noht habe, fremde Ackerpferde zu kaufen«¹⁾.

Namentlich in Lithauen fanden sich so gut wie alle Vorbedingungen für erspriesslichen Betrieb der Pferdezucht vereinigt: ein reicher, fruchtbarer Boden, ausgedehnte Wiesen- und Weideflächen, die Neigung des Landmannes zur Pferdezucht und guter Absatz für das Product. So hatten denn auch schon in früherer Zeit die Ordensritter gute Einrichtungen für die Pferdezucht begründet und namentlich Stutereien angelegt. Letztere bestanden noch beim Regierungsantritt des Königs. Sie waren auf den Königlichen Aemtern untergebracht; so noch im Jahre 1726 unter andern in Budapehnen, Gudding, Insterburg, Pratricken, Sperling, Ragnit, Schrötlacken²⁾.

Anfangs der dreissiger Jahre beschloss nun der König, diese Gestüte an einen Ort, in ein grosses Landgestüt zu vereinigen. Er gründete zu diesem Zwecke Trakehnen, und damit ein Werk von nachhaltiger Bedeutung für die preussische Pferdezucht. Es handelte sich um ein, theilweise aus Sümpfen und Morästen bestehendes Terrain von ca. 14,000 Morgen, welches für seine Bestimmung unter nicht geringen Kosten und Mühen erst hergestellt werden musste. Der König entwarf den Plan hierzu, während er die Ausführung dem Ingenieur Suchodolez übertrug; wie denn endlich dem Oberstallmeister Grafen v. Schwerin die Ueber-

1) Auch hier wieder, in der Einwirkung auf die Zucht schwerer, ruhiger Ackerpferde, hatte der König einen Weg bezeichnet, der später eingehalten wurde.

2) Im Jahre 1722 war auf diesen Gestüten ein Pferdebestand von zusammen 1216 Stück vorhanden. Nach einer in den Acten enthaltenen, von dem Minister v. Görne aufgestellten Berechnung kosteten die preussischen Gestüte im Etatsjahre 1724—25 jährlich an Gelde 8863 Thlr. (für Besoldung, Lohn an die Leute, Miethsknechte, Reisekosten, Arznei, Reparationskosten); für Futter 14,619 Thlr.; zusammen 23,482 Thlr. »Wenn nicht«, fügt Görne hinzu, »besondere Unglücksfälle eintreten und die jährliche Lieferung (der Absatz) von 100 Hengsten bleibt, kömmt ein jeder Hengst auf 248 Thlr. zu stehen. Wenn sodann alle Jahr 50 Fohlen verkauft werden à 12 Thlr., thut dies 600 Thlr. und verbleiben nach Abzug dieser Einnahme noch 242 Thlr. p. Hengst«. Nach einer von dem Oberstallmeister, Grafen v. Schwerin, eingelieferten Berechnung, »wie viel Seiner Königliche Majestät (in Lithauen) ein Pferd bis ins vierte Jahr zu erziehen kostet«, belief sich dieser Betrag (es sind nur die Futterkosten angesetzt), auf 48 Thlr. 42 gr.

wachung sämmtlicher Arbeiten zur Pflicht gemacht wurde¹⁾. Schon 1731 wurde mit den Einrichtungsarbeiten begonnen, namentlich mit der Herrichtung des Terrains und der Anlage von Gebäuden. Bei der Anlage war maassgebend, dass der zeitige Bestand an Pferden innerhalb der einzelnen Abtheilungen des Gesamtgestütes so unterzubringen war, dass auf jedes Pferd 1 Morgen Wiese und 1 Morgen Weide kam. Der Bau hatte sich auf eine Anzahl von Vorwerken auszudehnen (3 für 600 Stuten, 2 für die gesammten Hengstfohlen, 1 für die Eselzucht), und auf 60 Gärtnerhäuser. Am 1. September 1732 berichtet Schwerin dem Könige, die Einrichtung des Stutenamtes sei nun mehrentheils zu Stande gekommen. Indessen sind bis zum Jahre 1738 immer noch mannichfache Nacharbeiten und Ergänzungen erforderlich, so namentlich zur Anlage von Wasserleitungen und Tränken und für Vorrichtungen zur Rectification des Tränkwassers an einigen Stellen, wo das Wasser als schädlich für die Pferde erachtet worden war *ic.*²⁾.

Die Acten über Trakehnen schliessen mit einer Cabinetsordre des Königs vom 24. Novbr. 1738 wegen anderweiter Regulirung des Rechnungswesens des Hauptgestütes.

1) Bei den Vorberathungen über die Einrichtung war Fürst Leopold v. Dessau mehrfach an Ort und Stelle thätig und es wird in Fällen seiner Theilnahme bei den Berichten an den König immer ausdrücklich bemerkt, ob und in wiefern der Fürst mit dem oder jenem Vorschlage der Commission »d'accord«¹⁾ gewesen sei.

2) Während des Verlaufes der Einrichtungsarbeiten kommen die ausführenden Beamten nicht selten in Bedrängniss dadurch, dass innerhalb der Unterabtheilungen der aufgestellten und vom Könige confirmirten Etats die dort bezeichneten Geldposten nicht ausreichten, während der König nicht leicht Uebertretungen gestattete. Als Graf Schwerin nach Fertigstellung der Hauptarbeiten dem Könige meldete, es sei nun für manche innere Einrichtungen noch eine Summe von 8452 Thlr. nöthig, resolvirt der König eigenhändig, *»ich habe voriges Jahr alles assigniret und bezahlt«*; es müsse damit Alles zu Stande gebracht werden. Als das Generaldirectorium die Nachbewilligung dieser Summe befürwortete, erfolgt der gleichfalls eigenhändige Bescheid: *»ich habe kein Geldt«*! Auf eine hierauf erfolgende dringliche Vorstellung Schwerin's, wenigstens die zur Bewallung der Rossgärten sowie für nöthige Brücken und Brunnen noch nöthigen Gelder anzuweisen, weil sonst unmöglich ein Pferd auf die Weide getrieben werden könne, bewilligt der König (am 2. Februar 1733) 3140 Thlr., dann am 17. genannten Monats noch 3613 Thlr., aber mit dem Hinzufügen *»ich zahle nits mehr, ich habe es mir genug kosten lassen«*. Indessen ordnet der König nichts desto weniger am 4. Juni 1733 die Erbauung noch eines Krankstalles an, nachdem er vorher Schwerin nach Trakehnen geschickt hatte, »um dort alles und jedes genau zu examiniren und ihm dann auf Eid und Pflicht einen accuraten und wohlüberlegten Anschlag zu senden, was alles noch erfordert werde um das ganze Werk zu Stande zu bringen und wie viel alles und jedes auf das allergenaueste koste; worauf dann die benöthigsten Gelder gezahlt werden sollten«. In dieser Folge bewilligt der König noch eine nicht geringe Reihe von Summen.

Das Unternehmen selbst war nun in geregelterm Gange, mit seinen Vorbedingungen für jene grossartige Entwicklung, die es weiterhin mehr und mehr erreichte.

Abwehr von Viehseuchen.

Bereits früher ist erwähnt, dass unter den Uebeln, von denen in den Jahren 1709—11 Ostpreussen so schwer heimgesucht wurde, auch der Verlust des grössten Theils des Viehstandes zählte. Vor Allem wurde der grösste Theil des Hornviehes durch eine Seuche hinweggerafft. Ueber die Natur dieser Seuche war man wenig unterrichtet; es wurden einfach die Benennungen: »Contagion«, »Viehseuche«, »Viehsterben« gebraucht. Ein königliches Edict vom 7. December 1711 sagt, »dass ein gedruckter Zettel mit 15 Fragen an alle vom Viehsterben befallenen Orte gesandt werden solle, auf welchen alle diejenigen Hauswirthe, welche solches Unglück betroffen, und auch die Abdecker ihre Antworten schreiben möchten, damit man von der Natur der Krankheit unterrichtet werde; sobald die Antworten eingelangt, würden die zur Cur diensam befundenen Mittel durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft schleunigst gebracht werden«. Ausser Preussen waren im Jahre 1711 noch andere Landestheile, unter den Nachbarländern Polen und Schlesien von der Seuche betroffen. Das genannte Edict ordnet eine Reihe von Vorsichtsmaassregeln an, namentlich eine achttägige Quarantaine gegen die genannten Länder; unter Anderem auch Vergraben des an der Seuche gefallenen Viehes »5 Ellen tief mit Haut und Talg«.

Von 1711 an erscheinen Bekanntmachungen und Edicte über das Auftreten der Seuche (für die sich die Benennung der Rinderpest erst später fand), in den Jahren 1712, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 22, 24, 26, 29, 30 u. 1732.

In seiner ersten Verordnung zur Sache, vom 14. Februar 1714, erneuert Friedrich Wilhelm I. das Edict Friedrich's I. vom Jahre 1711. Indessen tritt hier schon die grössere Strenge des Königs auf. Es wird auf vorgekommene Missbräuche hingewiesen und werden namentlich die Scharfrichter und Abdecker gewarnt, sich ferner des vorgekommenen Verbrechens des Ablederns von an der Seuche gefallenen Vieh und des Ausschneidens des Talges schuldig zu machen. Ein Edict vom 25. August 1716 verbietet, Hornvieh sowohl vom Ausland nach dem Inlande wie

nuch innerhalb des Landes von einem Orte zum andern zum Verkauf zu bringen, es werde denn vorher mit eidlichem Attest erwiesen, dass an den Orten, woher das Vieh gekommen, in drei Monaten nichts an einer ansteckenden Seuche gefallen. Im Falle Vieh von seucheverdächtigen Orten kommt, soll es trotz des eidlichen Attestes acht Tage lang an der Grenze einer jeden Provinz Quarantaine halten und erst dann, wenn binnen dieser Zeit »nichts davon umfällt, nach dreimaliger Durchschwemmung weiter unaufgehalten durchgelassen werden«. Der Vorschrift über das Verscharren des gefallenen Viehes in einer Tiefe von fünf Ellen wird hinzugefügt, dass der Cadaver vor dem Zudecken mit Erde, »wo möglich« mit angelöschtem Kalk zu bestreuen sei. Der Ort, wo das Vieh gefallen ist, soll 1—2 Ruthen im Quadrat umgegraben werden. Wenn Scharfrichter oder Abdecker gegen das Verbot des Ableterns des gefallenen Viehes handeln, sollen sie nicht allein der Meisterei verlustig sein, sondern auch am Leibe, ja nach Befinden am Leben gestraft werden. Ein ferneres Edict des Königs von demselben Jahre beklagt, dass die Seuche sowohl im Inlande wie in den benachbarten Ländern immer mehr an Ausdehnung gewinne. »Um den Ruin des Landes und der Unterthanen zu verhüten«, werden nicht allein die früheren Verordnungen erneuert, sondern weitere Abwehrmaassregeln getroffen. Wenn Hornvieh vom Auslande in die Königlichen Lande gebracht wird, soll es zwar, nach Absolvirung des eidlichen Attestes und der Quarantaine, auf den Grenzen angenommen, aber daselbst mit einem (vorgeschriebenen) Brandzeichen am rechten Horn versehen werden. Dies auch, wenn das Vieh im Inlande von einem Ort zum andern geführt wird. An allen Orten aber, die das Vieh passirt, ist eidlich zu versichern, dass daselbst eben so wenig wie in der Nähe die Seuche sich hat verspüren lassen. Da wo die Seuche grassirt, soll sofort das kranke Vieh, sowohl in den Ställen wie auf der Weide, durch Abzäunen oder durch Gräben von den gesunden gänzlich separirt und von einem eigens dazu bestellten Hirten besonders gewartet werden. Dieser ist zu keinem gesunden Vieh zu lassen, bis er sich und seine Kleider sorgfältig gewaschen, gereinigt, letztere zunächst am Feuer und sodann in freier Luft »wohl durch- und ausgewittert« hat; indem die Erfahrung gelehrt habe, dass von solchen Leuten die Seuche verschleppt worden sei. Im Fall des Auftretens der Seuche sollen sofort die benachbarten Orte hiervon benachrichtigt werden, damit diese »um so mehr auf ihrer Hut sein, die zu dem inficirten Orte führenden Passagen besetzen und solchergestalt den Ort sperren mögen, damit kein Mensch, welcher mit dem kranken Vieh umgegangen und eben so wenig Vieh heraus kommen könne«. Benöthigten Falles will der König zur Besetzung und Absperrung der inficirten Orte Truppen hergeben lassen. Bis zu weiterer

Verordnung soll in den gesammten königlichen Landen kein Hornvieh auf die Märkte getrieben werden. Mit dem zum Schlachten bestimmten Hornvieh ist es so zu halten, dass besondere von der Ortsobrigkeit zu bestellende Personen jedes Stück vor dem Schlachten genau besehen auch sich dabei überzeugen, ob es das Brennzeichen am Horn trägt und an welchem Orte es gebrannt ist; sodann sollen sie das linke Horn mit ihrem eigenen Zeichen brennen, und anordnen, dass das Thier drei Tage stehen bleibt, bevor es geschlachtet wird. »Die Haut muss dann aber so lange am Rücken bleiben, bis die abgeordneten Personen das Thier untersucht und nichts ungesundes gefunden haben«. Zuwiderhandelnde sollen auf ewig in die Karre gestellt oder »mit einem Brandmal und scharfen Staupenschlägen des Landes verwiesen, ja dem Befinden nach auch gar mit dem Leben bestraft werden«. Eine Verordnung vom 9. Januar 1717 weist auf die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche hin, die entsteht, wenn die Cadaver des an der Seuche gefallenen Viehes mit dem Felle nicht sofort in genügender Tiefe unter die Erde gebracht würden; denn in diesem Falle könne unter Anderem auch durch Hunde und Raben eine weitere Verbreitung des Ansteckungsstoffes herbeigeführt werden. Eine weitere Verordnung vom 11. October 1717 verschärft mehrere Abwehrmaassregeln der vorhergegangenen Edicte. Von auswärtigen inficirten Orten soll unter keinen Umständen Hornvieh auf die Landesgrenzen, viel weniger in das Land gelassen werden. Im Betretungsfalle aber ist das Vieh auf der Stelle, wo es betroffen wird, zu erschiessen und sofort zu vergraben, während die dabei betroffenen Personen zur Haft zu bringen und mit harter Strafe zu belegen sind. Auch wenn aus angeblich nicht-inficirten Orten Hornvieh in das Land eingebracht werden soll, ist dies erst dann zu gestatten, wenn der Eigenthümer mit einem körperlichen Eide erhärtet hat, dass an dem Orte, von wo das Vieh kommt, seit vier Monaten keine Seuche aufgetreten ist. Bei harter Strafe darf weder geräuchertes noch gesalzenes Fleisch aus fremden in die königlichen Lande gebracht werden. Den Scharfrichtern und Abdeckern wird bei Strafe des Stranges eingeschärft, nicht allein die Verordnungen wegen vorschriftsmässigen Vergrabens der Cadaver sorgsamst einzuhalten, sondern auch keine Hunde an inficirte Orte mitzunehmen; ferner sollen Karrengewinde und Geschirr, sowie beim Verscharren der Cadaver gebrauchte Kleider an gesunden Orten nicht wieder gebraucht, ja nicht einmal damit durch andere Orte gefahren werden. Der Transport von Hornvieh von einem gesunden Orte nach dem andern soll erlaubt sein gegen Vorzeigung beglaubigter Atteste und Pässe; welche an jedem Ort, durch welche das Vieh passiren soll, unterschrieben werden müssen. Wer es unternimmt, mittelst irgend einer Täuschung Vieh aus inficirten Orten einzuführen

oder wer dazu behilflich gewesen ist, soll ohne Gnade mit dem Strang bestraft werden. Im Uebrigen möge, wenn irgend etwas Diensames zur Sache vorzuschlagen sei, dies berichtet werden, »da des Königs Vorsorge einzig und allein dahin gehe, einerseits dem Uebel, soviel Menschen möglich, vorzubeugen, anderntheils aber den Viehhandel durch überflüssige Strenge nicht zu hemmen«. — Auch in den künftigen Jahren, bis zum Jahre 1732 — von wo ab, wenigstens nach den vorliegenden Acten, ein Stillstand im Vorkommen der Seuche eingetreten zu sein scheint — tritt die Seuche fast alljährlich auf und erlässt der König verschärfte Edicte, in denen zu den früheren Vorschriften, soweit sie sich bewährt haben, verschiedene neue gefügt werden. So unter Anderem soll während der Dauer der Seuche auch in den nicht inficirten Ortschaften kein ungesundes oder irgend verdächtiges Vieh auf gemeine Hütungen und Weiden getrieben werden. Aus inficirten Ländern oder Provinzen soll keine Fourage bezogen werden. Insbesondere werden die Vorkehrungen für Absperrung der inficirten Ortschaften wesentlich verschärft. Es sind diese Orte durch eine Postirung von Bauern dergestalt bei Tag und Nacht einzuschliessen, dass weder Menschen noch Vieh daraus kommen können. Den Ersteren sind die nöthigen Lebensmittel so zu verabreichen, dass sie »auf eine gewisse Distanz hingelegt werden«. Mangelt es in dem inficirten Orte an Provision für das Vieh, so ist dieselbe von dem betreffenden Kreis zu beschaffen. Nach Aufhören der Seuche ist in dem inficirten Orte eine gründliche Reinigung der betreffenden Ställe vorzunehmen; das über Letzteren belegene Hart- und Rauchfutter ist, weil durch die Transpiration des seuchekranken Viehes inficirt, zu verbrennen und der daraus entstandene Verlust vom Kreise zu vergüten. Das durchgeseuchte Vieh ist wenigstens 14 Tage hindurch von dem gesunden abgesondert zu halten. Bei Leibes- und Lebensstrafe ist verboten, todttes Vieh, »es habe Namen wie es wolle«, in die Ströme oder stehende Gewässer zu werfen.

Ausser den für die Veröffentlichung bestimmten Edicten, Patenten und sonstigen Verordnungen ist eine grosse Zahl von Specialordren des Königs an die Behörden auf die Bekämpfung der Seuche gerichtet und häufig spricht sich die eingehende Theilnahme des Königs zur Sache in eigenhändigen Bemerkungen und Verfügungen aus. Die Grösse der in dem Uebel liegenden Gefahr für das Land findet sich überall eben so hervorgehoben, wie die Verpflichtung der Behörden, das Uebel nach Möglichkeit zu bekämpfen.

Es ist von nicht geringem Interesse, in der Reihenfolge der von dem König verordneten Maassregeln gegen das Uebel wahrzunehmen, wie sich die aus der vorhergegangenen Regierungszeit übertragenen milderer

und zumeist allgemein gehaltenen Bestimmungen unter der Hand des Königs mehr und mehr verschärfen und zu den gemessensten Vorkehrungen entwickeln; vor Allem aber: wie bereits der König die wesentlichen Grundlagen jener 'gesetzlichen Vorkehrungen gegen die Rinderpest feststellt, die noch heutigen Tages zur Norm dienen. So die Grenzsperre gegen inficirte Länder oder Districte, die Cernirung von Seucheorten unter militairischer Beihilfe, und Anderes mehr. Wenn die heutige Gesetzgebung zweckmässiger Weise in Manchem viel weiter geht, wie in den Bestimmungen über die Tödtung des Viehes und den Grad der militairischen Beihilfe zu den Absperrmaassregeln, so ist dies vor Allem der vorgeschritteneren Erkenntniss der Natur jener verderblichsten aller Viehseuchen zu danken.

In letzterer Beziehung ist zu erinnern an den damaligen niedrigen Stand der Thierarzneikunde, welche, wenn sie überhaupt so genannt werden könnte, fast ausschliesslich in den Händen der Viehhirten lag. Ueber nicht wenige Krankheiten der Thiere, und namentlich auch Seuchekrankheiten herrschte ein nahehin vollständiges Dunkel; wie sich dies aus vielfachen Verhandlungen jener Zeit ergibt. Immer wieder werden dem Könige zahlreiche Verluste an den Viehbeständen seiner Aemter oder denen der Amtsdörfer mit dem Zusatze gemeldet, dass man nicht wisse, mit welcher Krankheit man es zu thun habe und was dagegen zu thun sei. Beispielsweise berichtet unter dem 14. Juni 1727 die lithauische Deputation dem Könige, dass innerhalb ihres Departements im vorangegangenen Winter, »bei denen Bauern wegen verschiedener grassirenden Krankheiten abgegangen seien 14,916 Pferde, 2053 Ochsen und 6150 Kühe«. Die Krankheiten selbst könnten nicht genauer bezeichnet werden. Ganze Schafbestände stürben aus, ohne dass über Natur und Abhilfe der Seuche Näheres festzustellen möglich sei¹⁾.

Soweit der König Hilfe gewähren konnte, war sie, wie in den Maassregeln gegen die Rinderpest, stets zur Stelle.

1) Einer der Domainenadministratoren, von denen der König unmittelbare »wöchentliche relationibus« über den Gang der Wirthschaft verlangte, der Amtmann Massmann auf Amt Jurgaitschen in Ostpreussen, meldet unter dem 2. April 1724 dem Könige, dass ein grosses Sterben unter dem Rindvieh eingerissen sei; »Leber und Lunge vergehen ihnen im Leibe, auch das Mark in den Knochen«. Es helfe kein Recept; täglich stürben 2—3 Stück; auch Schafe täglich 5—10 Stück. Im Amte Waldaukattel seien von Trinitatis 1723—24 crepirt 871 Schafe, 5 Pferde, 17 Rinder; auf anderen zwei Vorwerken 649 Schafe, 26 Rinder. »Ich glaube nicht«, schliesst der Bericht, »dass auf allen Vorwerken ein Stück Rindvieh übrig bleiben wird«.

Abwehr culturschädlicher Thiere.

Eine nicht geringe Zahl von Verordnungen des Königs betreffen Maassregeln zur Ausrottung der Wölfe in den östlichen Provinzen, die dort in Folge der Verwilderung des Landes durch Krieg und Seuchen sehr überhand genommen hatten; namentlich in Ostpreussen bis zu einem Grade, dass die Entwicklung der Viehzucht dadurch gehemmt wurde. Die Maassregeln der vorhergegangenen Regierungsperioden hatten nicht vermocht, das Uebel genügend zu mildern, geschweige es ganz zu beseitigen. Nach einem Besuche Ostpreussens in den ersten Jahren seiner Regierung äusserte der König, »dass es dort mehr Wölfe gebe, wie Schafe«. Nicht allein blieben dort die besten Wiesen und Weiden in den Wäldern aus Furcht vor den Wölfen unbenutzt, sondern auch in der Nähe der bewohnten Orte waren Menschen und Thiere in steter Gefahr. In den bezüglichen Berichten an den König, namentlich in denen aus den Polnischen Grenzämtern bildet es eine ständige Klage, dass den Landwirthen immer wieder Vieh durch Wölfe verloren gehe und erfolgen von den durch solche Verluste betroffenen Bauern Bitten um Beisteuern zur Deckung der Verluste. Aber auch in der Kurmark bildete das häufige Vorkommen der Wölfe eine nicht geringe Calamität.

Der König schreitet energisch gegen das Uebel ein. Ein königliches Patent vom 18. August 1714 setzt Prämien für die Erlegung von Wölfen aus. Für einen alten Wolf soll 1 Thlr., für einen jungen Wolf, »auch für einen jeden, so im Lager, auf der Städte Flur oder auf dem platten Lande gefunden wird«, 12 Groschen aus der Steuerkasse gezahlet werden. Ein weiteres Patent vom 22. Februar 1724 regelt die Wolfsjagden in der Neumark. Es sollen diese Jagden, die bisher jedes Jahr abgehalten wurden, nunmehr zwar nur alle zwei bis drei Jahre abgehalten, dagegen höhere Belohnungen für die Erlegung von Wölfen gewährt werden. »Alle Jagdbediente auf Unsern Heiden, als auch die von Adel und Städte Schützen sollen schuldig sein, an ihren Grenzen und so weit eines Jeden Gerechtigkeit geht, die alten und jungen Wölfe bestmöglich aufzusuchen, zu verfolgen, zu schiessen und zu vertilgen, wie sie nur wissen und können«. »Zur Anwendung unverdrossenen Fleisses soll nunmehr für einen alten Wolf 16 Thlr., für einen jungen Wolf, der schon aus dem Neste gelaufen, 8 Thlr., für einen aus dem Nest genommenen jungen Wolf 4 Thlr. 12 Gr. bezahlt werden«. Demnächst sind die Wolfsgruben (zum Fangen der Wölfe) in gutem Stand zu erhalten. Unter dem 20. Januar 1734 befiehlt der König in einem besonderen Reglement den

Kammern wie den Oberjägermeistern in der Kurmark, Neumark und in Pommern, wöchentlich über das Vorkommen von Wölfen in ihren Bezirken zu berichten. Es sollen dann Wolfsjäger in die betroffenen Aemter und Districte abgeschickt werden mit genügenden Wolfszeugen. Zu jedem Wolfszeuge sind »130 lauter tüchtige Mannspersonen zu stellen. Sobald ein Wolfsjagen zu Ende ist, sollen die Wolfsjäger und Beamten ein genaues Verzeichniss der bei jedem Zeuge gefangenen oder getödteten Raubthiere einsenden, behufs Berichterstattung an den König.

Neben den Wölfen hausten in Ostpreussen, sowie theilweise in Pommern und in der Mark noch Bären. So war im Jahre 1723 innerhalb des Amtes Brandenburg in Preussen von zwei Bären erheblicher Schaden angerichtet worden. Unter Anderem hatten sie auf dem Gute Jesau 6 Stück Rindvieh angefallen, »vier davon sogleich getödtet, zwei aber dergestalt zugerichtet, dass sie auch werden krepiren müssen.« Bei dem Dorfe Fuchsberg, lautet ein anderer Bericht, »sind durch diese Bestien 2 Besatzochsen eines armen Bauern, ingleichen 1 Stück auf dem Gute Lichtenfeld erschlagen worden.« Weiterhin berichtet unter dem 15. November genannten Jahres die Königsberger Kammer dem Könige, dass einem Scharwerksbauern im Amte Tilsit durch einen Bären 4 Ochsen und zwei milchende Kühe erschlagen worden seien. Ferner klagt der Landschöppe Laudien in Coadjuten dem Könige: »dass der Bär am 21. October 1723 unter des Scharwerksbauern Ensies Vieh am hellen Tage, als dessen Hirtenweib im Wald gehüthet, grimmiger Weise gekommen sei und 4 Ochsen todt geschlagen habe.«

Der König ordnet sofort Vertilgungsmaassregeln an¹⁾. Wie denn die Wolfsjagen sich auch auf das Abschliessen der Bären zu erstrecken hatten.

Auf Klagen der Unterthanen wegen Schadens an ihren Feldfrüchten durch wilde Sauen erfolgt stets sofortige Ordre auf Wegschliessen der Thiere²⁾.

Mehrere Jahre hindurch, so namentlich im Jahre 1731, trat die Wanderheuschrecke — zu jener Zeit auch »Sprengsel« genannt — in der Mark sehr verheerend auf. Die von dem Könige verordneten Abwehrmaassregeln sind namentlich in den ausführlichen Edicten vom 13. April und 24. October 1731 enthalten. 1. Sollen da, wo die Heuschrecken im

1) Unter den Privatrechnungen des Königs figuriren auch Einnahmen für verkaufte Bärenhäute.

2) »Die Sauen«, entschied unter Anderem der König auf einer Conferenz in Ragnit, »sollen allenthalben in denen Wäldern von den Forstbedienten geschossen und nicht geschont werden, weil selbige in dem Getreide denen Unterthanen, sonderlich in den Lithauischen Aemtern vielen Schaden thun.«

und im vergangenen Jahre schon aufgetreten sind und ihre Brut abgelegt haben, die jungen Heuschrecken im Frühjahr, zur Zeit wo sie sich »gleichsam wie Ameisenhaufen zusammen zu halten pflegen«, ungesäumt aufgesucht, in Säcke gefasst, und mit siedendheissem Wasser zu todt gebrüht, oder auf sonstige Weise getödtet werden. Für jeden halben Scheffel dieser getödteten Brut sollen 2 Groschen »Recompens« gezahlt werden. 2. Wenn die Brut auf diese Weise nicht hinreichend vertilgt sein sollte, muss weiter vorgegangen werden mit Ziehung tiefer Gräben auf allen offenen Feldern; welche Gräben zudem noch in Entfernungen von 5—16 Fuss mit Löchern zu versehen sind¹⁾. In diese Gräben sind von allen hierzu aufzubietenden Gemeinden die Heuschrecken zu treiben und in die Löcher zu kehren, wo sie demnächst mit starken Stangen oder Stampfen leicht getödtet werden können. Die vorgenannte Operation muss, wenn nöthig, wiederholt werden, und zwar so lange und so unablässig, bis von Ungeziefer nichts mehr zu sehen ist. 3. Wenn auch in den Heiden sich Brut finden sollte, weshalb fleissig nachzuforschen ist, muss dort das gleiche Verfahren angewandt werden, wenn nöthig unter Aufbietung der umliegenden Dorfschaften. 4. So lange die Heuschrecken noch keine Flügel haben, sind sie auf diese Weise zu vernichten, dass sie mit Sträuchern auf vorher ausgebreitete grosse Laken getrieben, in diese dann eingewickelt und demnächst in vorgeschriebener Weise getödtet werden. 5. Im Falle hiernächst noch Zugheuschrecken erscheinen, oder von der einheimischen Brut welche übrig bleiben, sind noch weitere Mittel anzuwenden, des Ungeziefers ganz Herr zu werden; so unter anderem das Verfahren, die Heuschrecken Morgens in aller Frühe wo noch der Thau auf ihnen ist, und wo sie an den Kornähren zu sitzen pflegen«, auch wohl des Abends in passenden Geräthschaften zu sammeln.

Das Edict befiehlt an seinem Schlusse »allen Land- und Steuerämtern, auch Beamten in der Kurmark, sonderlich in den Neumärkischen und incorporirten Kreisen, nicht minder den Magistraten in den Städten, ingleichen allen und jeden Gerichtsobrigkeiten auf den Dörfern«: bei Vermeidung höchster Ungnade und unausbleiblich schwerer Strafe vorgeschriebener Maassen »wegen Vertilgung solchen Landverderblichen Ungeziefers auf das eigentlichste und genaueste ohne den geringsten Zeitverlust zu verfahren, auch selbst allen ersinnlichen Fleiss, Mühe und Sorgfalt anzuwenden, dass der intendirte Zweck erreicht werden möge«. Alle Monat soll ein ausführlicher Bericht nebst Tabelle über das in jedem

1) Nach später erlassener Vorschrift sollen diese Gräben wenigstens eine Elle tief und breit sein, die Löcher eine Elle tief.

Kreise zur Vertilgung des Ungeziefers wirklich Geschehene eingereicht werden.

Das zweitgenannte königliche Edict, vom 24. October 1731 ist zur Ergänzung der vorhergegangenen Verordnung erlassen und betrifft die im Herbst vorzunehmenden Operationen. Es soll an den Orten, wo im vorangegangenen Sommer Heuschrecken aufgetreten sind und Brut in die Erde gelegt haben, letztere soviel möglich aufgesucht und der leichte, zur demnächstigen Bestellung bestimmte Acker insgesamt noch vor Winter umgepflügt werden, jedoch etwas flach, so dass die Heuschreckenbrut blos zu liegen kommt und durch die Winterkälte vernichtet werden kann. Gemäss der Wahrnehmung, dass die Heuschrecken ihre Eier am liebsten auf die Brache, auf wüste Feldmarken, ledige Plätze und Heiden, wo sie am wenigsten gestört werden, abzulegen pflegen, soll auch von diesen Flächen so viel umgepflügt werden, als irgend von Weide entbehrt werden kann. Um die Umpflügung der betreffenden Flächen bewältigen zu können, sollen die Schulzen und Schöppen einer jeden Gemeinde alle Bauern, Halbspänner und Kossäten, soweit sie mit Geschirr versehen sind, auf gewisse Tage zur gemeinschaftlichen Erledigung der Arbeit aufbieten. Welche Felder und Flächen umzupflügen sind, ist von dem Landrath festzustellen. Nach dem Umpflügen soll »jeder Bauer und Halbspänner 2 Metzen, ein Cossäte aber 1 Metze von dem Heuschrecken-Saamen ohnentgeldlich aufzulesen schuldig sein, welchen er sodann an den Beamten oder selbigen Ortes Obrigkeit, Prediger oder Schulzen liefern muss. In deren Gegenwart soll der Saamen verbrannt und dem Ablieferer ein Attest über die abgelieferte Quantität gegeben werden. Für jede über die vorgeschriebene Quantität gelieferte Metze Saamen soll 2 Gr. als Recompens gezahlt werden«. Es sollen alle nahe gelegenen »von dem Unglück zur Zeit nicht betroffenen« Gemeinden schuldig und gehalten sein, ihren Nachbarn auf geschehene Anzeige des Landraths zu Hilfe zu eilen¹⁾.

Behufs Vertilgung der Hamster, welche in manchen Landestheilen, so namentlich im Magdeburgischen und Halberstädtischen in grossen

1) Es fehlen specielle Nachweise über den Erfolg dieser Maassregeln, indessen scheint das Auftreten der Heuschrecken in jener Zeit (vielleicht eben in Folge der energischen Abwehr) auf das Jahr 1731 und auf ein kurz vorhergegangenes Jahr beschränkt gewesen zu sein. Friedrich II. hielt die erwähnten Edicte aufrecht, ergänzte sie aber dahin, dass im Falle des Auftretens der Heuschrecken besondere Commissare zur Ueberwachung der Abwehrmaassregeln abzuordnen und in Fällen von Renitenz seitens der Gemeinden Mannschaften aus den benachbarten Garnisonen zu requiriren wären. Im Jahre 1752 traten in der Mark die Heuschrecken in solcher Menge auf, dass allein aus den Feldmarken des Lebus'schen Kreises 273 Wispel 12 Scheffel der Insecten eingeliefert wurden.

Mengen auftraten, hatte der König unter dem 1. Mai 1714 ein Patent erlassen. Weiterhin wurde unter dem 16. Mai 1734 insbesondere für das Herzogthum Magdeburg und für Halberstadt verordnet, »dass ein Jeder, so entweder eigenthümliche oder Pacht-Aecker unterm Pfluge hat, von jeder Hufe 30, ein Cossath 15 Hamster (resp. die Vorderpfoten) abliefern muss, oder für jeden fehlenden Hamster 2 Gr. zu erlegen schuldig ist«.

Ueber das Ueberhandnehmen der Sperlinge und die Schädigung des Getreides durch dieselben liefen so viele Klagen ein, dass der König endlich sich zur Anordnung von Abwehrmaassregeln entschloss; es erfolgt das »Renovirte Edict wegen Ausrottung der Sperlinge vom 11. December 1721 und weiterhin das Edict vom 8. Januar 1731«: »Ein jeder Unterthan auf dem Lande soll sich die Ausrottung der Sperlinge mit allem Fleiss angelegen sein lassen und sechs Jahre nach einander ein jeder Hufener oder Bauer jährlich 12, ein Cossäte 8 und ein anderer Einwohner: als Einlieger, Schäfer, Hirte, Müller, 6 Sperlingsköpfe an ihre Obrigkeit abzuliefern schuldig und gehalten sein, oder an deren statt für einen jeden einen Dreyer zur Armenkasse des Dorfes erlegen«. Das zweitgenannte königliche Edict von 1731 spricht aus, dass neuerdings wieder von den Landleuten grosse Klagen über die Vermehrung der Sperlinge geführt würden und erwähnt den grossen Schaden, der hierdurch den Feld- und Gartenfrüchten erwachse. Deshalb werde das Edict von 1721 renovirt und wiederholt. Sämmtlichen Landräthen, Localcommissarien, Magistraten, Gerichtsobrigkeiten und insbesondere dem Fiscus wird aufgegeben, über die pünktliche Ausführung der Verordnung zu wachen. Am Ende jeden Jahres sollen specificirte Nachweise eingereicht werden. — Ueber den Erfolg der Maassregel liegen nur Nachweise aus der Kurmark vor. Dort wurden eingeliefert:

in den Jahren 1731—33 741,240 Sperlingsköpfe.

im Jahre	1734	339,156	-	an Geld	50 Thlr.	18 Gr.	3 Pf.
- -	1735	358,140	- - -	61	-	3	9 -
- -	1736	359,928	- - -	40	-	16	9 ¹⁾ -
- -	1737	339,642	- - -	51	-	5	- -
- -	1738	314,642	- - -	57	-	14	6 -
- -	1739	357,306	- - -	47	-	2	6 -
- -	1740	323,905	- - -	48	-	8	- ²⁾ -

1) »Guht«, notirte der König eigenhändig zu diesem Bericht.

2) Diese Zahlen vermindern sich nicht nur nicht in den nachfolgenden Jahren unter der Regierung Friedrich's des Grossen (der die vorgenannten Edicte ausdrücklich aufrecht erhielt), sondern bleiben zunächst in Vermehrung, so zwar, dass

Unter dem 19. Januar 1731 erliess der König eine Verordnung wegen Raupung der Bäume, die sich indessen nur auf die Gärten bei Berlin bezog.

Gartenbau und Baumzucht.

Bereits im Jahre seines Regierungsantritts erlässt der König Verfügungen über die Pflege des Obstbaues und der Baumzucht. Zunächst schliessen sich dieselben den von dem grossen Kurfürsten und Friedrich I. erlassenen Verordnungen an.

Unter den weiteren das ganze Land betreffenden Verordnungen des Königs zur Sache zählt namentlich das Edict vom 21. Juni 1719. Der König spricht aus, wie missfällig er die geringe Wirkung der vorangegangenen Verordnungen und Mahnungen zu vermehrter Anpflanzung nützlicher Bäume wahrgenommen habe. Er befiehlt daher nun Folgendes: 1. Damit vor Allem dem Mangel an Bäumen abgeholfen werde, sollen sämtliche Gemeinden im Lande, in den Dörfern sowohl wie in den Flecken und Städten, innerhalb ihrer Feldmarken auf den Gemeindeplätzen einen Platz abhegen zur Ansaat und Zucht von Eichen- oder Buchenbäumen, so dass dann von dort der Bedarf an jungen Bäumen zu Anpflanzungen entnommen werden könne. 2. Damit ein gutes Exempel zur Nachfolge gegeben werde, sollen sämtliche Amtshauptleute und Domainenbeamte den Anfang mit der Anlage solcher Baumschulen auf den Domainen machen. 3. Kein Pfarrer soll ein Ehepaar trauen, wenn nicht vorher vom Bräutigam durch ein beglaubigtes Zeugniß nachgewiesen ist, dass er wenigstens 6 Obstbäume in seinen Garten oder sonst an einen geeigneten Ort gepflanzt und demnächst zur Anpflanzung von 6 Eichen, welche von dem Forstbeamten zu besorgen sei, 2 Groschen an das Amt entrichtet hat. Hat die Pflanzung der Obstbäume aus erheblichen Ursachen nicht schon vor der Trauung bewirkt werden können, so ist anzugeloben, dass es nach vollzogener Hochzeit im nächsten Frühling oder Herbst geschieht; inzwischen ist bis zu erwiesener Pflanzung ein Pfand von 12 Gr. beim Amte zu hinterlegen. 4. Das für Anpflanzung

sie im Jahre 1749 auf 426,259 Sperlingsköpfe und 132 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. an Geld stiegen. Und noch im Jahre 1767 wurden in der Kurmark 345,560 Sperlingsköpfe eingeliefert. Von da ab scheint die Maassregel nicht länger fortgesetzt worden zu sein.

von Eichen oder Buchen hinterlegte Geld soll zum Theil auch verwandt werden können um schon vorhandene Anpflanzungen zu pflegen; wobei Solche, welche wegen Armuth das Pflanzgeld nicht zu erlegen vermochten, dieses abverdienen können. 5. Prediger und Beamte, welche sich in der Sache säumig zeigen, sollen mit Strafe belegt werden¹⁾. 6. sind überdem alle Unterthanen noch anzuhalten, Rüstern, Linden, Weiden, Espen und anderes nutzbares Holz, »wo es sich nur immer schickt«, zu setzen, damit nicht allein alle bisher leer und müssig gestandene Plätze überhaupt zum Nutzen gebracht werden, sondern auch dem Wind gewehrt und durch die Umpflanzung der Häuser in den Dörfern die Verbreitung von Feuersbrünsten vermindert wird. 7. Alle Domainenbeamte (Administratoren und Pächter) sollen gehalten sein, Baumschulen, insbesondere zur Anzucht von Obstbäumen anzulegen, so zwar, dass sie Wildlinge ziehen, welche von den Unterthanen bezogen und dann veredelt werden können; hierbei sollen sie dafür sorgen, dass denen, die es nicht verstehen, Unterricht im Pflanzen und Propfen ertheilt wird. Um ununterbrochen Vorrath zu haben, sollen sie jedes Jahr neue Ansaaten machen. Jährlich zweimal sollen alle Prediger im Lande die Unterthanen zur fleissigen Beobachtung dieser Anordnungen ermahnen; wie denn endlich die Forstbedienten, »vom Höchsten bis zum Niedrigsten«, ein jeder in seinem District Controle zu üben haben, ob und wie den Anordnungen Folge gegeben ist.

Um die gute Ausführung dieser Verfügungen weiterhin zu unterstützen, werden durch eine besondere Cabinetsordre alle Provinzialkammern im Lande mit einer gedruckten Anweisung über zweckmässiges Pflanzverfahren versehen; für deren möglichst ausgiebiges Bekanntwerden sie sorgen sollen, damit sich die Unterthanen unterrichten können. Es habe bisher an einer solchen Unterweisung gefehlt.

Von der Verordnung, nach welcher Brautpaare vor der Trauung Bäume pflanzen oder den Betrag dafür erlegen sollen, kommt der König später zurück. Theils hatten die Prediger nicht immer die Vorschrift pünktlich befolgt, theils waren bei ärmeren Brautpaaren Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Bäume oder des Betrags dafür entstanden. Vor Allem war der letztere Grund für den König entscheidend. Er verfügte auf eine Anfrage der Kurmärkischen Kammer vom 26. März 1721 — ob die Maassregel, die thatsächlich in einigen Provinzen cessirt habe, auch

1) Es waren die letztgenannten Maassregeln schon von dem grossen Kurfürsten angeordnet in seinem Edict (vom 5. März 1686): »Von Pflanzung der Obst- und Eichelbäume und dass kein Pfarrer ohne deshalb producirtes Attest ein Paar Eheleute trauen soll«. (C. C. M. I. II. S. 96.)

in den übrigen Provinzen cessiren solle, — eigenhändig: *»in alle Provinzen; ich will lieber ein Premium setzen, dass sie heirathen, als sie nicht heirathen, weil sie heirathen, gelddt geben lassen«*.

Eine weitere Cabinetsordre vom 25. September 1727 weist sämtliche Provinzialkammern an, dafür zu sorgen, dass nicht allein in allen Aemtern, sondern auch von den Unterthanen alljährlich eine gewisse Anzahl von Weiden gepflanzt werden¹⁾. Auch sämtliche Landräthe und Magistrate seien anzuweisen, die Ausführung dieser Maassregel zu fördern und zu überwachen. Jedes Jahr ist über jeden Ort im Land eine Specification von den erfolgten Pflanzungen einzureichen. Weiterhin sollen, nach einer ebenfalls an sämtliche Kammern gerichteten Cabinetsordre vom 7. October 1727, überall in den Dörfern statt der gebräuchlichen Holzzäune lebendige Hecken von Schwarzdorn und ähnlichen Straucharten angelegt werden. Ein Edict vom 19. Mai 1729 spricht das Missfallen des Königs über die ungenügende Befolgung seiner vorhergegangenen Anordnungen über die Baumpflanzungen aus. Es soll eine Visitation eintreten. Jeder Wirth, der die Anpflanzungen unterlassen oder für deren Erhaltung nicht Sorge getragen hat, soll angewiesen werden, im nächstkommenden Jahre die doppelte Anzahl zu pflanzen. Fällt die Schuld der Unterlassung von Anpflanzungen den Magistraten oder Beamten zu, so sollen diese für jeden fehlenden Stamm den vierfachen Betrag seines Werthes als Strafe zahlen.

Die auf Befehl des Königs in Tabellenform ausgeführten, bis auf jedes Dorf hin sich erstreckenden Berichte über die ausgeführten Anpflanzungen erfolgen nun alljährlich; die Generaltabellen werden dem Könige eingereicht, welcher sie oft mit eigenhändigen Bemerkungen versieht²⁾.

Im Jahre 1737 erlässt der König (unter dem 17. März) eine neue Circularordre zur Sache an die Provinzialkammern und an sämtliche Landräthe in den Königlichen Landen. Zur guten Wirthschaft und Verbesserung eines wohleingerichteten Landes gehöre es hauptsächlich auch, dass in demselben viel Obst gebaut werde, weil dies zum Unterhalt und zur Nahrung der Bauern und armen Leute viel beitrage; indem dieselben sich, sonderlich bei Misswachs Jahren und theuren Kornpreisen, dadurch conserviren könnten. Da aber immer nur noch wenig Obst im

1) Die Weiden sollen, nach Anweisung des Königs, zumeist »heckenweise« gepflanzt werden. *»Solche Hecken«,* bemerkt eine eigenhändige Marginalverfügung: *»wie ich sie auf Königshorst haben machen lassen«*.

2) Auf einen Bericht der kurmärkischen Kammer, dass im Jahre 1735 die Anpflanzungen in der Kurmark 5190 Schock 41 Stück = 311,441 Stück betrügen, bemerkt der König: *»ist nit viell vor die grösse des Landes«*.

Lande gebaut werde und deshalb noch viel gebackenes Obst aus fremden Landen eingebracht werden müsse, so seien weitere Maassregeln zu ergreifen. Von nun an solle alljährlich im ganzen Lande jeder Bauer 50 Aepfel- und Pflaumenbäume, jeder Cossäte 25 Stück und jeder Hausmann 15 Stück solcher Bäume pflanzen. Zunächst solle man die Leute hierzu in Güte und unter Vorstellung ihres eigenen Interesses anzuhalten suchen, wenn dies aber nicht fruchte, müsse Zwang und Strafe eintreten. Die Landräthe möchten bei Vermeidung höchster Ungnade und schwerer Strafe auf die Erfüllung dieser Ordre halten. Jedes Jahr sei eine richtige Tabelle über die Anzahl der in jedem Dorfe gepflanzten Obstbäume, auch unter Bezeichnung der Sorten, an die Krieges- und Domainenkammern einzureichen; die von diesen gefertigte Generaltabelle aber sei dem Könige einzusenden.

Der König erhält nun die nach dieser Maassgabe erstatteten Berichte regelmässig alljährlich. Die Summen der jährlichen Anpflanzungen sind (auch innerhalb der Districte) verschieden. In den meisten Fällen verringern sie sich von Jahr zu Jahr um etwas. Indessen wurden beispielsweise in der Kurmark im Jahre 1739 noch 222,072 Stück Obstbäume gepflanzt, 1737 in der Grafschaft Hohnstein 36,419 Aepfel-, Birn- und Pflaumenbäume. Selten ist dem Könige genug gethan.

Im Uebrigen continuiren die Berichte (welche ein sehr ausgedehntes, statistisch eingerichtetes Tabellenwerk umfassen) bis zum Jahre des Regierungsantritts Friedrich's des Grossen, welcher durch eine an sämtliche Provinzialkammern gerichtete Cabinetsordre vom 14. September 1740 erklärt, »dass er die Anpflanzungen von Obstbäumen aufs möglichste poussirt wissen wolle«¹⁾.

Die Durchführung der Anordnungen Friedrich Wilhelm's begegnete in manchen Fällen nicht geringen Schwierigkeiten. Oft war es bei dem Mangel an grösseren und gut geordneten Baumschulen nicht möglich, die nöthige Anzahl junger Obstbäume zu beschaffen. Nicht wenige der gepflanzten Stämme gingen, von schlechter Beschaffenheit, schlecht

1) Im Wortlaut: »Demnach Wir die Anpflanzung allerley Obst-Bäume im gantzen Lande, wo es immer nur practicable, aufs möglichste poussiret wissen wollen; Als ergeheth Unser allergnädigster Befehl hiermit an Euch, die Verfügung zu machen, dass künftighin nicht nur überall in denen Creysen, Aemtern und Städten, nach jedes Orts Beschaffenheit, eine grössere Quantität Obst-Bäume, als bishero, alljährlich zur rechten Pflantz-Zeit gesetzt, sondern auch vor die Conservation und Fortbringung mit äusserstem Fleiss gesorget werde, und habt Ihr nicht allein dieserhalb sämtliche Land- und Steuerräthe behörig zu instruiren, sondern auch selbst fleissig darüber Acht zu haben, dass Unsere allergnädigste Intention hierdurch erreicht werde«.

gepflanzt und gepflegt, wieder aus ¹⁾. In manchen Fällen war der Wille der Behörden oder Beamten zur Sache nicht der beste. Mit der Zunahme der Anpflanzungen fehlt in manchen Districten oder Localen aber auch der Raum zu weiteren Pflanzungen. So berichten im Jahre 1739 mehrere Landräthe der Kurmark, »dass, ausser wenigen schlechten Wirthen, jeder Bauer und Cossäte seinen Garten schon dergestalt mit Kirsch-, Pflaumen- und anderen Obstbäumen besetzt habe, dass zum öfteren solche, der Ueberfüllung halber, weggehauen werden müssten«. Indessen scheint die so angebliche Ueberfüllung nur auf einige Kreise oder Localitäten beschränkt gewesen zu sein, denn die kurmärkische Kammer berichtete noch im Jahre 1740 über die Pflanzung von 189,801 Stück und im Jahre 1748 von 210,005 Stück Obstbäumen.

Gegen die Beschädigung und Entwendung gepflanzter Bäume sowie gegen den Diebstahl an Obst erlässt der König bereits im Jahre 1718 (28. April) ein strenges Edict. Alle Magistrate in den Städten und Beamte auf dem Lande, »ingeleichen alle und jede Obrigkeiten, wie sie auch Namen haben mögen, sollen darauf sehen, dass dergleichen Hindernungen und Bosheit verhütet werden möge«. Wenn Obrigkeiten hierin sich nachlässig zeigen, sollen sie nachdrücklich bestraft werden. Die Uebertreter selbst aber will der König, befundenen Umständen nach, ohne weitläufige Untersuchung mit Staupenschlag und Festungsbau, Andern zum Exempel bestraft wissen. Eine andere Ordre des Königs vom Jahre 1728 sagt: »Wer bei solcher Beschädigung von Bäumen betroffen wird, soll nicht allein alle Unkosten ersetzen, sondern auch Geld- und Leibesstrafe erleiden, bis sämtliche Thäter (Mitschuldige) ermittelt sind. Jedermann ist für seine Kinder, Knechte, Jungens und übriges Gesinde responsabel«.

Wiederholt weist der König die Behörden an, darauf hinzuwirken, dass die Bauern bei ihren Höfen Gärten anlegen und diese mit Obstbäumen (und »Küchenspeisen«) besetzen. Auf den Domainen soll jeder Pächter oder Administrator selbst solche Gärten einrichten.

1) Friedr. d. Gr. gab im Jahre 1741 der kurmärkischen Kammer auf: »Ihr habt künftig bei Einsendung solcher Specificationes jedesmal auch mit anzuzeigen und den Landräthen berichten zu lassen, wie viel von solchen Obstbäumen bekommen seyn«.

Seidenbau.

Schon der grosse Kurfürst war für die Einführung des Seidenbaues bemüht gewesen, in weiterem Verlauf waren aber die Veranstaltungen dafür in Stillstand gekommen. Mit grossem Eifer nahm nun Friedrich Wilhelm die Sache wieder auf. Seine ersten Verordnungen vom 5. März 1714 und 12. December 1716 verweisen darauf, mit welchen beträchtlichen Summen Geldes das Land dem Auslande für Seide tributair sei. Ein grosser Theil dieses Geldes könne dem Lande erhalten werden, wenn es sich der Seidenzucht befleissige. Die Vorbedingung hierzu liege lediglich in dem Vorhandensein von Futter für die Seidenraupe, also in dem von Maulbeerbäumen; letztere aber kämen im Lande vollkommen gut fort; »sie gediehen in allerlei Boden, und würden von keiner Kälte noch Wetter beschädigt«. Das Werk sei bisher nur nicht mit rechtem Ernst angegriffen und fortgesetzt worden. Die Unterthanen möchten nun ihren eigenen Vortheil erkennen und weisse Maulbeerbäume in Menge anpflanzen. Auch die Magistrate in den Städten sollen dafür eintreten, indem sie »an gemeinen Orten, an denen Mauern, Graben, Wegen, Triften oder wo es sonst bequem und schicklich ist, von Jahr zu Jahr eine Anzahl junger Maulbeerbäume versetzen, solche gehörig warten und so zu dem Seidenbau Grund legen«. Ueber das Verfahren der Ansaat von Maulbeerpflanzen und der Pflege der Bäume werde die Societät der Wissenschaften besondere Anleitung geben; zudem sei bereits eine besondere Anleitung gedruckt und in den Buchhandlungen zu haben. Ein mit der Sache vertrauter Beamter (der Domainenrath und Fiscal Pfeiffer) sei beauftragt, eine genügende Anzahl von Maulbeerbaumschulen anzulegen, aus welcher dann junge Bäume überall, wohin sie verlangt würden, abgegeben werden könnten. Derselbe Beamte solle an den Orten, wo Seidenbau getrieben werde, wie auch da, wo Maulbeerbaumschulen angelegt würden, Jedwedem, der es wünsche, unentgeltlichen Unterricht ertheilen; welcher Unterricht in wenigen Wochen von Anfang bis zu Ende zu absolviren sei.

In einer Verordnung vom 9. Januar 1719 fordert der König die Kircheninspectoren auf, dafür zu sorgen, dass alle Kirchhöfe, sowohl in den Städten wie auf dem Lande, mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden. Auf Befehl des Königs seien in Berlin bereits eine ansehnliche Anzahl von Maulbeerbäumen gezogen, die gegen einen leidlichen Preis (der aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten sei) für den genannten Zweck abgegeben werden könnten. Eine Instruction über die Pflanzung und

Wartung der Maulbeerbäume liege bei; dieselbe sei namentlich auch zur Kenntniss der Prediger zu bringen. Binnen 6—8 Wochen müsse die Pflanzung ausgeführt sein. Es folgt diesem Erlass eine weitere, an die Kircheninspectoren gerichtete königliche Verordnung vom 26. December 1719, welche anerkennt, dass einige Inspectoren und Prediger die Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen sich hätten angelegen sein lassen; andere aber und zwar die meisten hätten dieses nützliche Werk »sehr schläferig tractirt«. Auf's Nachdrücklichste werde nun die vorangegangene Anordnung wiederholt. Es müsse nunmehr jeder Prediger ungesäumt und längstens binnen acht Tagen eine Specification einsenden, wie viele Maulbeerbäume angepflanzt und aus dem Kirchenvermögen (mit 1 Groschen p. Stück) bezahlt werden könnten. Dann sollen die Inspectoren die für ihren Bezirk erforderliche Gesamtzahl von Bäumen erhalten, um dieselben auf die einzelnen Kirchsprengel zu vertheilen. Die renitenten Prediger sollen die höchste Ungnade zu erwarten haben; »gestalt Wir keine Entschuldigung, dass der Kirchenpatron der Sache zuwider wäre, oder dergleichen werden gelten lassen«. In einem an die Kurmärkische Kammer gerichteten Rescript vom 20. October 1731 spricht der König seine Befriedigung aus, dass bereits eine hinlängliche Anzahl Maulbeerbäume überall gepflanzt und cultivirt worden sei, so dass nun der Seidenbau einen besseren Fortgang gewinnen könne; »wie Wir denn auch selbst dergleichen Bäume in Unserer Herrschaft Wusterhausen im letztern Frühjahr in ziemlicher Menge von neuem haben pflanzen und den Seidenbau poussiren lassen«. Die Kammer soll fortfahren, die Sache auf alle Art und Weise zu befördern, auch bei Ablauf eines jeden Jahres über den Fortgang Bericht erstatten.

Ueber die Fortentwicklung des Seidenbaues unter Friedrich Wilhelm I. fehlen speciellere und namentlich auch zahlenmässige Nachweise. Friedrich der Grosse setzte alle vorgenannten Maassregeln für den Seidenbau fort, insbesondere auch die für die Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen, welche er wiederholt einschärfte. Der Erfolg aller dieser Bemühungen war zunächst gering; noch in den Jahren 1746—50 wurden im ganzen preussischen Staate nicht mehr als 100 Pfd. Seide gewonnen. Inzwischen vermehrten sich aber die Maulbeerpflanzungen, lieferten grössere Mengen von Futter für die Seidenraupe, die Production von Seide stieg von Jahr zu Jahr und betrug im Jahre 1783 = 11,000 Pfd., 1784 = 13,432 Pfd., 1785 = 17,000 Pfd.

Verschiedenes.

Zu den Unternehmungen für die Landescultur, in welchen der König sich auf die Grundlegung für spätere Entwicklungen beschränkte, oder nach Lage der Verhältnisse beschränken musste, gehört die Zusammenlegung oder Separation der Ländereien. Für eine der Vorbedingungen dieser Culturförderung sorgte der König, indem er eine speciellere und correctere Vermessung des Culturbodens anordnete. Ein näherer Schritt geschah dadurch, dass der König auf den Domainen, wo er freie Hand hatte, im Gemenge liegende Ländereien bäuerlichen und Domainenbesitzes separiren liess; wie er denn vor Allem im Verlaufe der Colonisation und der Anlage neuer Dörfer darauf bedacht war, dass jeder Eigenthümer seinen Ackerbesitz möglichst in einem zusammenhängenden Stück angewiesen erhielt. Seine Dispositionen in dieser Beziehung sprach der König unter Anderem aus im Laufe der am 5. Juli 1721 zu Oletzko stattgefundenen Conferenz, wo er entschied, dass bei der neuen Eintheilung von Dorffeldmarken die Ausmessung der Felder en general ohne Stücke und Schläge geschehen, dagegen aber einem jeden Bauer seine zwei vollen Saathufen zugemessen werden sollen, weil (oder damit) die Bauern nicht unter sich theilen könnten. »Es soll«, so lautet eine andere Entscheidung des Königs, »die bisherige Art, da der Bauer hier und da im Felde ein Stück hat, abgeschaffet werden«. In einer zwischen dem Vermessungsdirigenten v. Bosse und dem Präsidenten v. Bredow nach der Conferenz von Oletzko stattgefundenen Besprechung über die Beschlüsse der Conferenz in Sachen der Flureintheilungen äusserte Bredow: »er erinnere sich, wie Se. Majestät sich mündlich deshalb deutlich erklärt und mit der Feder auf einem Papier bezeichnet hätten, dass einem jeden Bauer sein Acker in einem Stück angewiesen werden solle«.

Vor Allem aber ist hier noch zurück zu kommen auf jene bereits mitgetheilte Verfügung des Königs in Sachen verschiedener Interessenten des Havelländischen Luchs, in welcher dieselben ausdrücklich auf Theilung gemeinschaftlich benutzten Besitzes, auf Separation und die hierfür einzuhaltenden Mittel und Wege verwiesen werden.

Wie die Fürsorge des Königs für die Lage der bäuerlichen Unterthanen bei allen Anlässen hervortritt, so bethätigt sich dies auch in einer

Reihe von Verordnungen, welche gegen Missbräuche einschreiten, die in Ostpreussen, insbesondere aber in Lithauen bei bäuerlichen Erbregulirungen eingerissen waren. »Es ist«, sagt eine, diesen Gegenstand betreffende, an den Minister v. Görne und den Präsidenten v. Bredow gerichtete Cabinetsordre vom 3. April 1722, »dort mit den Verlassenschaften der Unterthanen sehr unbillig verfahren worden, indem die Amtshauptleute, Beamte und Andere sich der Erbschaft angemaaßt und damit nach Gefallen gehandelt, die regelmässigen Erben dagegen wenig oder nichts davon erhalten haben«. Bei harter Strafe soll künftig so verfahren werden, dass, wenn ein Bauer, Kossäte oder Gärtner stirbt, seine Verlassenschaft, sie bestehe worin sie wolle, es sei an Vieh, Mobilien, baarem Gelde oder dergleichen, Niemand erben soll, als die Kinder, oder in deren Ermangelung die nächsten Anverwandten und Freunde. »Jedoch, dass zuvörderst die Hofwehr und was dem Verstorbenen bei Antritt des Gutes an Bestellung, Vieh und anderen Inventarienstücken geliefert worden, davon abgezogen wird«; indem dies als eisernes Inventar beim Gute zu verbleiben habe. Mit diesem Besatz ist das Gut dann einem von den Söhnen des Verstorbenen zu überlassen, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, dem Schwiegersohn, oder aber, wenn es an beiden fehlt, einem andern tüchtigen Wirth. Es soll dabei denjenigen, die keine Kinder oder Anverwandte haben, erlaubt sein, ihre Verlassenschaft zu vermachen, wem sie wollen, jedoch nicht so, dass sie ausser Landes geht¹⁾.

Die Unterstützung des Landbaues in Nothständen, insbesondere solchen der bäuerlichen Unterthanen, beschäftigt den König in zahlreichen Fällen. Namentlich bei Missernten wird seine Hilfe angerufen; zumeist auf unmittelbarem Wege. Vorzugsweise ist es Ostpreussen, von welchem aus in solchen Fällen vielfach Beistand in Anspruch genommen wird. Meist wird dieser gewährt durch Versorgung

1) Eine weitere königl. Cabinetsordre in dieser Sache vom 11. September 1722 drückt die Besorgniss aus, dass wenn man auch die vorangegangene Verordnung befolge, doch vielleicht von den Beamten versucht werden würde, auf einem andern Wege, und zwar durch übermässige Sporteln die Erbschaftsregulirungen zu ihrem Vortheil zu benutzen. Demgemäss werde es den Beamten von jetzt ab verboten, von den Immediat-Unterthanen bei Erbschaftsregulirungen überhaupt etwas zu nehmen; sie müssten sich mit ihrem Gehalt begnügen. In Bezug auf die Erbschaftsregulirungen bei denen vom Adel, Cölmer und Freien, soll es bei den im Landrechte festgestellten Gebühren bleiben; es solle sich aber Keiner unterstehen, ein Mehreres zu nehmen. — Ein besonderes königl. Edict vom 6. October 1722 regelt den Gegenstand endgiltig.

mit Brot- und Saatgetreide, nachdem vorher durch Commissarien die Zustände an Ort und Stelle untersucht worden sind. Missernten und dadurch veranlasste Nothstände waren unter Anderem in den Jahren 1720 und 1726 in Ostpreussen eingetreten. Der Nothstand erstreckte sich bis auf die nächstfolgenden Jahre. 1727 bewilligte der König allein für die bäuerlichen Unterthanen in den polnischen Aemtern 1250 Wispel Gerste, und für das übrige Lithauen 1067 Wispel Gerste und 2680 Wispel Hafer zur Saat; so zwar, dass sich, in Gelde berechnet, eine Unterstützungssumme von 129,227 Thlr. ergab; wozu weiterhin noch ein Betrag von 87,345 Thlr. zur Wiederanschaffung von Vieh erforderlich wurde. »Der König hatte«, wie eine Relation der preussischen Kammer vom 20. März 1727 sagt, »den Präsidenten der Kammern auf die Seele gebunden, dahin zu sehen, dass kein Mensch vor Hunger sterbe.« — Zahlreich wenden sich auch einzelne bäuerliche Unterthanen an den König mit Unterstützungsgesuchen aller Art. So gewiss der König hilft, wenn sich der Anspruch begründet erweist, so sorgfältig sind die vorhergehenden Untersuchungen des Falles, welche er anordnet. Nach der lithauischen Missernte von 1720 versieht der König durch ein Edict vom 8. Februar 1721 die lithauische Kammer mit genauen Anweisungen für die Untersuchung der Sachlage. Es soll sich sofort ein Mitglied der Kammer in die Aemter begeben, um mit den Beamten eines jeden Orts die Mittel und Wege der Hilfe reiflich zu überlegen. Der Beauftragte soll »von Haus zu Hause« sich nach dem Vorrath des Brotgetreides erkundigen und dabei »Sölller, Scheuer und Kammern visitiren«. Ebenso soll ermittelt werden, wie viel an Gerste, Hafer und Erbsen zur Besäeung des Ackers für einen jeden Unvermögenden erforderlich ist. Nach beendigter Untersuchung eines Amtes soll eine deutliche, von den Beamten unterschriebene Specification, wie viel einem jeden Dorfe an Brod- und Saatgetreide unumgänglich gegeben werden muss, auf das Schleunigste eingereicht werden. Der Beamte soll aber Alles persönlich untersuchen, sich auf keinen Rapport verlassen, damit ebenso wohl den wirklich bedürftigen Unterthanen das Nöthige gereicht, als verhütet werde, dass tüble Haushalter das Gereichte durchbringen. In mehreren Circularordren ertheilt der König genaue Anweisungen für das Verhalten der Behörden, insbesondere gegenüber Gesuchen um Unterstützung bei Wasser- und Hagelschäden. Es geschehe mehrentheils, dass man sich in solchen Fällen nur auf den Rapport der Localbeamten verlasse, ohne die Sache selbst gründlich zu untersuchen. So geschehe es denn, dass, wenn der Schade vielleicht 50 Thlr. betrage, man eine allgemeine Calamität daraus mache, oder wenn vielleicht eines einzigen Bauern Acker ver-
hagelt sei, daraus eine Remission für das ganze Dorf hergeleitet und

vorgeschlagen werde. Die Kriegs- und Domainen-Räthe sollen in solchen Fällen »ihre Schuldigkeit besser thun«. Wenn z. B. Hagelschaden in ihrem Departement angemeldet werde — was Seitens der Betroffenen stets innerhalb dreier Tage geschehen müsse — soll solcher Schade »auf frischer That« in Augenschein genommen und gründlich Stück vor Stück untersucht werden. Bei dem hierauf zu erstattenden Bericht sind alle und jede beschädigten Stücke nach dem Umfang des Schadens zu specificiren. Aber auch auf einen solchen Bericht eines Departementsraths sollen sich die den Provinzialkammern vorgesetzten Beamten nicht so schlechterdings verlassen, sondern sie müssten auf ihrer Huth sein und wenn sie das geringste Bedenken fänden, selbst hinterher reisen und examiniren, ob der angegebene Schaden wahr und von der berichteten Erheblichkeit sei oder nicht? Der Departementsrath, welchem nachgewiesen werde, einen falschen und ungegründeten Bericht erstattet zu haben, soll schwerer Strafe verfallen.

Mit dem ländlichen Gesindewesen, in seinem nicht geringen, fördernden oder hemmenden Einfluss auf den Wirthschaftsbetrieb, beschäftigt sich der König vielfach in Recherchen und Verordnungen an die Behörden, wie endlich in dem Erlass besonderer Gesindeordnungen. In den letzteren wird hervorgehoben, dass durch den Muthwillen und die zunehmende Unbotmässigkeit des Gesindes so vielfache Unregelmässigkeiten hervorgerufen würden, dass dem nun durch bestimmtere und strengere Ordnungen begegnet werden müsse. Diese Ordnungen sprechen sich am deutlichsten aus in der 1723 erlassenen sehr ausführlichen »Gesindeordnung für das Königreich Preussen«. Wesentlichere Bestimmungen derselben sind unter Anderem folgende: Wer dem Anderen Dienstboten abspänstig macht durch Anerbieten besserer Bedingungen, verfällt in eine Strafe von 10—100 Gulden polnisch. Von gleicher Strafe werden die Dienstboten betroffen, wenn sie Andere zum Austreten aus ihrem Dienst bereden. Bei ansehnlicher Strafe soll Niemand ein Gesinde miethen ohne genügenden Nachweis über des Letzteren Verhalten bei der vorigen Herrschaft. Wer sich an einem Orte gleichzeitig an verschiedene Herrschaften vermietet, soll mit 14 tägiger Thurmstrafe belegt werden. Wer sich zu einem anderen Dienst verspricht, ohne seinen bis dahin innehabenden Dienst gekündigt zu haben, ist nicht allein strafbar, sondern es ist auch das Versprechen ungiltig. Wer aber einen solchen Dienstboten miethet, wird »als Abspanner betrachtet und bestraft«. Gesindemiether bedürfen nicht allein der Concession, sondern diese darf erst dann ertheilt werden, wenn der Nachweis guten Lebens-

wandels und ehrlichen Namens und der Eid für vorschriftsmässiges Verhalten geleistet ist. Durch diesen Eid haben sich unter Anderem die Gesindemiether zu verpflichten, keinen Dienstboten aus seinem Dienst, weder selbst, noch durch Andere zu verlocken, die Laster und Untugenden des Gesindes, soweit sie ihnen bekannt sind, nicht zu verschweigen, vielweniger das Gesinde »wider die Wahrheit« zu rühmen. Um richtiges Zeugniß ablegen zu können, müssen sich die Gesindevermieter über die Antecedenzen der Dienstboten, welche sie vermieten wollen, genau erkundigen, auch ob der Abschied aus dem innehabenden Dienst gutwillig und schriftlich erfolgt. Wenn Gesindevermieter vorsätzlich oder durch ihren Unfleiss Herrschaften in Schaden setzen, soll Strafe erfolgen; Zuchthaus oder Festungsstrafe dann, wenn sie das Gesinde zu Ueppigkeit und unehrlichen Wandel verleiten. In einer unter dem 14. December 1735 erlassenen »Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in der Altmark« wiederholen sich die vorgenannten Bestimmungen, erfahren aber mannichfache Zusätze. So wird unter Anderem hervorgehoben, wie vielfach das Gesinde durch unangemessene hohe Lohnsätze und Geschenke verderbt werde. Um dem entgegen zu treten, sollen bestimmte Lohnsätze eingehalten werden¹⁾. Ein Mehreres zu geben, soll Niemandem frei stehen, »es wäre denn, dass ein Gesinde 3 Jahre hintereinander einer Herrschaft ehrlich, willig und treu gedient, so soll alsdann der Herrschaft zugelassen sein, in den folgenden Jahren und so lange als der Dienst treu versehen wird, Lohn und Neujahrgelder jährlich zu verbessern«. Kündigungen nach Ablauf der bedungenen Zeit sollen beiderseits zu Anfang des letzten Quartals der Dienzeit geschehen.

Aehnliche in alle Specialitäten eingehende Verordnungen erliess der König noch für andere Landestheile. Ein Edict vom 9. Januar 1731 ist gerichtet gegen die beim ländlichen Gesinde eingerissene Sitte, bei wohlfeiler Zeit sich widersetzlich und übermüthig zu verhalten, auch wohl vertragswidrig dem Dienst zu entlaufen. Im letzteren Falle sollen die Entlaufenen, auf geschehene Anzeige und Klage, »ohne alle Weitläufigkeit und Process, — die Knechte nach den Festungen, die Mägde aber in die Spinn- und Arbeitshäuser gebracht werden«.

1) So soll z. B. ein Ackerknecht erhalten 9—10 Thlr. p. Jahr, ausserdem noch 2 Paar Schuhe, 2 Hemden, 1 Paar leinene Hosen; ein »anderer Ackerknecht, dessen Herr stark Fuhrwerk treibt«, 12—15 Thlr., 2 Hemden, 1 Paar Schuhe und 1 Paar Stiefel; ein Pferdejunge von 18 Jahren 5—6 Thlr. ꝛ. Aehnliche Lohnsätze in den vom Könige erlassenen Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen für die Mittelmark, Priegnitz, Uckermark, das Land Stolpe, die Herrschaften Beeskow und Storkow ꝛ.

Rückblick.

Es war eine so ungemaine wie verwickelte Aufgabe, die Friedrich Wilhelm I. beim Antritt seiner Regierung übernahm. Was der grosse Kurfürst für die Wiederaufrichtung der zerstörten Cultur seines Landes in kraftvoller Thätigkeit begonnen hatte, war später nur schwach fortgesetzt, ja, theilweise durchkreuzt worden. Und dazu war jetzt noch der durch neuere Unglücksfälle herbeigeführte Verfall einer wichtigen Provinz des Landes getreten. Während diese Lage überall den Anspruch an grosse materielle Hilfsmittel erhob, war bei der Zerrüttung des Finanzwesens zunächst haushälterische Sparsamkeit geboten. Der Verwaltungsorganismus, obgleich letztzeitig in einigen Zweigen verbessert, war mangelhaft, der Beamtenstand, auf dessen ausführende Thätigkeit der König angewiesen war, vielfach corruptirt. Mit nahezu allen überlieferten Zuständen der inneren Verwaltung fand sich der König in der Wucht seines Willens für die Aufrichtung des Landes in Gegensatz. Wie ein angestauter Strom nach gewonnener Bahn sich um so gewaltsamer ergiesst, so tritt jetzt dieser in seiner Bethätigung lange gehemmte Wille gegen das auf, was ihm nicht gemäss ist; zunächst zerstörend, um dann neue Ordnungen zu schaffen. So in der Armee, in der er den Soldaten nicht allein zu technischer Tüchtigkeit, sondern vor Allem auch zu straffer Mannszucht erzieht; in der Kriegsverfassung, der inneren Verwaltung, dem Steuerwesen, der Rechtspflege, im Volksunterricht, den der König durch die Einführung des Schulzwanges seiner vollen Bedeutung zuführt. Nachdem der König den für die Vollstreckung seines Willens nöthigen Organismus des öffentlichen Dienstes geschaffen und geregelt hat, nachdem tüchtige Helfer gewählt und herangebildet sind, beginnt sein Wirken für die Wiederbevölkerung des Landes, für die Hebung der Bodencultur, die Urbarmachung ausgedehnter Landstrecken, die Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung, die Reorganisation des darniederliegenden Domainenwesens. Mit einer Ausdauer und Sorgsamkeit ohne Gleichen und unter grossen Opfern wird Ostpreussen aus seinem Verfall heraus zu neuem Wohlstand aufgerichtet. Die Pflege von Industrie und Gewerbe beschränkt sich nicht auf allgemeinere Anordnungen, sondern bethätigt sich nicht weniger durch positive Schöpfungen, welche der Gewerbthätigkeit neue Bahnen brechen; wie sie sich anderseits bis auf die geringsten technischen Einzelheiten erstreckt. — Was sich im Vorhergegangenen an Thatsachen eines überall eingreifenden, oft zu weit eingreifenden Schaffens eingehend nachge-

wiesen oder nur angedeutet findet, scheint allein ein langes Leben voller Arbeit erfordert zu haben, umschliesst aber noch nicht den Kreis der Thätigkeit des König. Die Regelung der inneren Verwaltung — wie sie alle Zweige des Dienstes ordnet, correcte und sparsame Haushaltung einführt, den pflichttreuen preussischen Beamten erzieht und endlich in einer mustergiltigen Organisation des Dienstes gipfelt — erstreckt sich auch auf die Communalverwaltung, auf das Städtewesen, um dort geordneten Dienst und namentlich geregeltes Rechnungswesen einzuführen an Stelle eingerissener oligarchischer Corruption, der Vielheit der Behörden, deren Maassnahmen sich fast überall durchkreuzten, der regellosen Finanzwirthschaft, wie sie eine Ueberschuldung der meisten Städte herbeigeführt hatte. — Kaum ein Zweig des öffentlichen Dienstes, der nicht ein reformirendes Eingreifen erfährt.

Manche der einzelnen Verwaltungsmaassregeln des Königs, wie unter anderen solche seiner Wirthschaftspolitik, sind als Irrthümer nachgewiesen und fortschreitender Erkenntniss verfallen. Aber in wichtigen und wichtigsten Fragen der Wohlfahrt des Landes hat der König nicht allein grundlegend gewirkt, sondern seine Schöpfungen ragen in unsere Zeit hinein, haben dem preussischen Staat seine Eigenart und sein Gepräge verliehen. Der von dem Könige geschaffene Verwaltungsorganismus diente nicht allein dem Walten seines grossen Sohnes und dessen nächsten Nachfolgern, sondern wesentliche Grundformen desselben haben sich bis auf unsere Tage erhalten. Der preussische Beamtenstand hat innerhalb der Ordnungen dieser Verwaltung seine besten Eigenschaften gewonnen. Die exacte, knappe, sorgsame Haushaltung des Königs ist die Preussens geblieben. Das Heerwesen, wie er es schuf, mit seiner technischen Ausbildung, seiner Mannszucht und seinem Geiste, hat späteren Siegen gedient. Von der Zweckmässigkeit der Maassregeln für die Wiederherstellung Ostpreussens zeugt noch jetzt die Blüthe der Provinz¹⁾. Die Organisation des Domainenwesens hat sich in ihren Grundzügen bis auf den heutigen Tag bewährt.

Ein bedeutungsvolles Zeugniss für die Verwaltungsanordnungen Friedrich Wilhelm's I. legte Friedrich der Grosse ab mit der Aeusserung: er pflege Verfügungen in Sachen der Verwaltung erst dann endgiltig festzustellen und zu vollziehen, wenn er sich die Frage: ob sie wohl sein Vater unterschrieben haben würde? habe bejahen können.

Innerhalb der Maximen jener Verwaltung lag die Richtung auf die strengste haushälterische Sparsamkeit. Immer wieder, und auch in

1) »Es wird« — so sagt noch ein neuerer Bericht eines Ostpreussen — »ewig der Osten dieser Provinz Friedrich Wilhelm I. als seinen Culturbringer verehren« (s. »Die Provinz Preussen; Geschichte ihrer Cultur« v. Königsberg 1863. S. 317).

seinen Maassregeln für die Landescultur wiederholt sich des Königs Mahnung zur »Menage«. Immer aber wiederholt sich auch seine grossartige Freigebigkeit, wenn es sich um bedeutende Interessen des Landes handelt.

Für die Pflege der schönen Künste, für den Schmuck des Lebens, wie für die höheren Wissenschaften fand sich in einem so ganz entschieden für das Nützliche angelegten Sinn, wie dem des Königs, allerdings wenig Raum; er bemaass den Werth der Wissenschaften nach dem Grade ihrer unmittelbaren Dienstbarkeit für practische Zwecke ¹⁾.

In seiner Persönlichkeit waren es, wenn auch in rauher Form der äusseren Erscheinung, schlichte Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Pflichttreue, Treue überhaupt, echte Gottesfurcht und Frömmigkeit ²⁾, sittliche Reinheit; — Eigenschaften, die sich in ihm zu einer wahrhaft grunddeutschen Natur verbanden, die sich in seinem Handeln bethätigten und mit denen er auf dem Wege des Vorbildes einen nicht geringen Theil zur Erziehung des preussischen Volkes zu seiner Eigenart beigetragen hat ³⁾. Dafür hat er in oft maassloser Heftigkeit ⁴⁾, in zu leicht erregtem Argwohn, in einer gewissen Unfähigkeit, anders geartete Individualitäten in ihrer Berechtigung zu würdigen, der menschlichen Mangelhaftigkeit ihren Tribut gezollt.

Je ursprünglicher und ausgeprägter diese Eigenschaften auftraten, je mehr sie sich mit der Auffassung jener Souverainetät verbanden, die der König selbst als einen Felsen von Erz betrachtet wissen wollte, um so eingreifender mussten auch ihre Wirkungen sein; wenn auch um so

1) »Man darf zwar«, bemerkt Ranke (a. a. O. S. 179), »nicht glauben, dass das einmal Gegründete unter seiner Regierung zurückgegangen sei: an den Universitäten wirkte eine Anzahl ausgezeichneter Professoren, wie Heineccius, Böhmer, Ludewig; die Gesellschaft der Wissenschaften besass in Pott einen der grössten Chemiker des Jahrhunderts, in Frisch einen Philologen von seltenem Umfang des Wissens; Gunst und Förderung aber hatte sich nichts zu versprechen, als was zu dem öffentlichen Nutzen beitrug; und zwar dem unmittelbaren, wie ihn der König verstand. Bei der Gesellschaft der Wissenschaften schuf er ein neues Institut für medicinisch-chirurgische Studien, das der Armee erheblichen Vortheil geschaff hat, an der Universität Halle stiftete er eine besondere Professur für Oekonomie-, Polizei- und Cameralsachen und übertrug sie einem Gelehrten, der zugleich des Dienstes kundig war. Die Mitglieder der Facultäten sollten sich der vorliegenden Bedürfnisse des Lebens annehmen«.

2) »Ich bin kein Pietist«, schreibt Friedrich Wilhelm noch als Kronprinz (1711) an Leopold von Dessau, »aber Gott vor Alles in der Welt und Alles mit Gott.«

3) »Königliche Exempla« — sagt der Kanzler Ludewig in einer seiner Untersuchungen über die Regierungshandlungen Friedrich Wilhelm's I., »belehren mehr, als alle Regeln«.

4) In einem seiner Briefe an Leopold v. Dessau klagt der König selbst darüber, »dass seine Patience schlecht sei«.

heftiger ihr Anprall mit dem, was ihnen nicht gemäss war und sich unbotmässig erweisen wollte.

Der Stand der Landescultur und des Landbaues jener Zeit zeigt nicht weniger wie andere Zweige des damaligen Staatslebens die Momente, zufolge deren es ein Segen sein musste, dass die Ueberleitung zu freier Bewegung — und um diese Ueberleitung, um Uebergänge handelte es sich — in eine starke Hand gelegt war, die zunächst Ordnung und Regel und damit die Vorbedingung künftiger gedeihlicher Selbstthätigkeit zu schaffen unternahm. Für den Landbau insbesondere trat noch ein anderes Moment hinzu. Schon früher ist hervorgehoben, dass sein Betrieb, der allgemeinen Uebung nach, auf einer niedrigen Stufe stand, oder vielmehr durch den culturzerstörenden deutschen Krieg auf eine solche zurückgesunken war. Eine landwirthschaftliche Literatur mit ihrer Aufgabe der Verbreitung besserer Einsicht bestand erst in schwachen Anfängen. Die einzelnen Beispiele vorgeschritteneren landwirthschaftlichen Betriebs konnten bei der Mangelhaftigkeit und Schwerfälligkeit der damaligen Verkehrsverhältnisse der Regel nach nur auf die nächste Umgebung wirken. Nun schärfte der König seinen angeborenen hellen und practischen Blick für Dinge des Landbaues durch fast ununterbrochenen Verkehr mit der Praxis. Fast alljährlich besuchte er einen Theil seiner Domainen und inspicierte deren Betrieb bis zum Detail hin; wie er sich mit demselben auch während seiner Abwesenheit in Verbindung erhielt durch die angeordneten wöchentlichen Rapporte verschiedener Administratoren oder Pächter. Aufmerksam auf das Verfahren guten Wirthschaftsbetriebs fasste er nachahmungswerthe Vorbilder in's Auge und war besorgt, sie auf den Betrieb seiner Domainen zu übertragen. In dieser Folge darf gesagt werden, dass der König sich als ein Sammelpunkt landwirthschaftlicher Einsicht erwies. Dass es sich aber hiemit eben um den König handelte, der nicht allein über Hunderte von mehr oder minder ansehnlichen Wirthschaftscomplexen gebot und diese zu Beispielen zweckmässigen Betriebes zu gestalten suchte, sondern der auch den Willen wie die Macht besass, tüchtige Einsicht in weitere Kreise zu verbreiten, — das war für die Entwicklung des Landbaues eine That- sache von grösster Bedeutung. Vor Allem als eine solche erwies es sich, dass überhaupt dem Lande das Beispiel eines Regenten gegeben war, der die Bedeutung der Landwirthschaft für den Staat, für den Nationalwohlstand voll würdigte, ja, der selbst als umsichtiger, ausübender Landwirth sich bethätigte. »Königliche Exempla wirken mehr als alle Regeln«.

Es war diesem Zusammenhange gegenüber von untergeordneter

Bedeutung, dass der König in manchen Einzelheiten seiner Anordnungen für den landwirthschaftlichen Betrieb Irrthümer beging, oder die freie Bewegung allzusehr einschränkte.

In Bezug auf die Art der Bethätigung des maassgebenden souverainen Willens des Königs in Sachen der Landescultur und des Landbaues ist zu verweisen auf einen Vorgang, der sich in den Acten vielfach wiederholt. Selten schreitet der König zum Angriff grösserer Unternehmungen, ohne seine eigene, wenn auch schon bestimmte Ansicht zur Sache an der bewährter Räthe geprüft, sie namentlich aber, nachdem die von ihm gegegründete oberste Verwaltungsbehörde bestand, der Berathung im Generaldirectorium unter seinem Beisein unterzogen zu haben. Erst wenn Gründe gegen Gründe reiflich abgewogen sind, erfolgt die Entscheidung des Königs. War diese aber erst einmal ausgesprochen, so durfte allerdings ohne des Königs ausdrücklicher Bewilligung eine spätere Discussion kaum noch erhoben werden. Wenn es doch geschah, erfolgte zumeist ein rauher Hinweis auf die vorhergegangene Entscheidung. Es war dann einfach »Ordre zu pariren«.

Ueberhaupt tritt des Königs eigenste Art in der Leitung der Staatsgeschäfte, seine Methode zu arbeiten, die von ihm construirte Verwaltungsmaschine zu handhaben, die Behörden und die Beamten in straffem Zug zu erhalten, auch in den über die hier vorliegenden Gegenstände geführten zahlreichen Acten überall zu Tage. Sie macht sich hier in aller Deutlichkeit schon ganz unmittelbar nach dem Regierungswechsel bemerkbar. Es erscheinen sofort die Zeichen eingehender persönlicher Bethätigung des Königs an den Geschäften; so namentlich auch in jenen charakteristischen Marginalien von des Königs eigener Hand, die nunmehr ständig in allen wesentlicheren Verhandlungen auftreten: kürzere oder längere Bemerkungen zur Sache, Aeusserungen der Unzufriedenheit oder des Einverständnisses¹⁾, bei bedeutenderen Anlässen oft bogenlange eigenhändige Ausführungen. Gemäss dieser Meinungsäusserungen wurden von den geschäftsführenden Ministern die Verfügungen verfasst, welche dann dem Könige zur Unterschrift vorzulegen waren; in wichtigeren Fällen vorher in Concepten, die dann oft Aenderungen von des Königs Hand tragen, nicht selten zu anderweiter Abfassung zurückgewiesen wurden.

Es sind starke Contraste gegenüber der vorhergegangenen Regierungsperiode, welche sofort oder doch bald nach dem Regierungswechsel auch in dem schriftlichen Verkehr innerhalb des hier vorliegenden

1) Oeffter nur einige knappe Worte: »Guht«, »Sehr guht«, »Alles guht«, »Alles richtig«; im Gegentheile aber wohl auch: »Narren Possen«, »Abweissen«, »Platt abweissen«; oder, (eine oft wiederkehrende Wendung): »Wo die Raison«?

Gebietes sich bemerkbar machen. In den vorhergegangenen königlichen Verfügungen herrscht fast ohne Ausnahme milde Ausdrucksweise, viel Nachsicht und Geduld; — letztere namentlich auch gegenüber dem nur zu häufigen Cabalisiren des einen Beamten gegen den andern; im neuen Regime dagegen knappe, auch wohl rauhe Haltung, wenig oder keine Nachsicht; in keiner Sache hat es Zeit, alles soll rasch, wo möglich noch an demselben Tage, erledigt werden; das »Cito, Cito« des Königs drängt und droht überall; jeder Versuch einer Intrigue wird mit aller Deutlichkeit so zurückgewiesen, dass er ferner unterbleibt. Früher wandelbare Directiven, ein immer wiederkehrendes sich Verlassen auf die wechselnde Ansicht der Beamten; überhaupt Vieler Wille; — jetzt ein Wille und überall deutliche Resolution. Allen geht der König in eherner Arbeit voran¹⁾; er fordert sie aber auch von seinen Beamten, droht und strafft, wo es nicht geschieht. Es erscheint ein überall eingreifendes Reguliren, und dazu die Wachsamkeit des Königs über die stricte Einhaltung der vorgeschriebenen Ordnungen²⁾. Selten spricht der König in Verwaltungssachen einen Tadel aus, ohne bestimmte Angaben für das Bessere hinzu zu fügen. Ueberhaupt tritt diese entschieden positive Richtung hervor, von den Instructionen für den Thronfolger, für das Generaldirectorium, die Provinzialkammern an bis herab zu den kleinen Dingen. Und so erwächst denn in dieser Schule ebenso das preussische Verwaltungssystem wie die preussische Beamtendisziplin.

1) Gott hat, sagt der König in einer für seinen Nachfolger bestimmten Instruction, den Regenten nicht eingesetzt, um seine Tage in Genuss zuzubringen, wie die Meisten thun, sondern um seine Länder wohl zu regieren. »Zur Arbeit sind die Regenten erkoren; will aber ein Fürst Ehre erwerben und mit Ehren seine Regierung führen, so muss er alle seine Geschäfte selbst vollziehen«. (Ranke, a. a. O. S. 244.)

2) Dies tritt besonders stark hervor in vielen der Verfügungen, welche der Einrichtung des Generaldirectoriums und der Provinzialkammern folgen. So befiehlt eine an sämtliche Kammern gerichtete Cabinetsordre vom 19. April 1723 diesen Behörden: in Betreff aller und jeder in der Instruction für die Geschäftsführung der Kammern den letzteren zur Besorgung aufgegebenen Punkte mit Nächstem specifique und deutlich zu berichten, ob und welchergestalt denenselben insgesamt ein Genüge geschehen sei. »Dafern aber bei einem oder dem andern Punkte das Gehörige nicht verfügt sein sollte, so habt Ihr die Ursachen anzuzeigen, warum solches unterblieben ist«. Dem fügt der König eigenhändig hinzu: »Diese Ordre ist sehr nöthig an Churmärk. Magdeburg. Halberstädter Krieges und Domainen Cammern, dass sie berichten sollen, ob sie meiner instruction Genüge gethan und warum nit? die Raison; sind die Raison valable, guht, sind sie nit valable, soll fiscus agiren und Spandauische Karre werden arriviret werden«.

Vom königlichen Hofe schreibt ein Zeitgenosse (v. Loen in seinen gesammelten kleinen Schriften, vergl. Droysen, a. a. O. IV, 2. S. 18): »Hier ist die hohe Schule der Ordnung und der Haushaltungskunst, wo Grosse und Kleine sich nach dem Exempel ihres Oberhauptes richten«.

Es war eben so ein Leben voller Arbeit, wie ein System weiser Maassregeln, aus denen die Erfolge hervorgegangen waren, auf die der König beim Schlusse seines Lebens zurücksehen konnte. Die Bevölkerung des Landes war gegenüber der bei seinem Regierungsantritte bestehenden Zahl um mehr als ein Drittheil vermehrt, die Staatseinkünfte hatten sich nahehin verdoppelt. Für den Aufbau und Ausbau des Staates, für die Vorbedingungen seiner weiteren Entwicklung war Grosses geschehen.

Die Wege und Mittel des Königs waren die unbegrenzter Selbstherrschaft, unumschränkter königlicher Eigenwillens. Sie waren rauher Art. Nach den Anschauungen einer vorgerückteren Zeit wären vielleicht manche der durch schroffes Gebieten erzwungenen Erfolge besser auf dem Wege der Anregung und Belehrung zu erreichen gewesen. Für Selbstbestimmung, für die Bethätigung freier Menschenkräfte war innerhalb der Machtsphäre des Königs wenig Raum; »für politische Freiheit gab es in diesem militairisch monarchischen Preussen keine Stelle«. Aber gegenüber diesen Thatsachen, wie sie lange hindurch einseitig genug hervorgehoben worden sind, ist immer wieder an die Zeitlage, die Verhältnisse und die Menschen zu erinnern, mit welchen der König zu thun hatte an die Aufgaben, die ihm oblagen. Gilt hier doch im vollen Sinne das Wort, welches Luther einst über sich aussprach: »ich aber muss die Klötze und Stämme ausreuten, Dornen und Hecken weghauen, die Pfützen ausfüllen und bin der grobe Waldrechter, der die Bahn brechen und zurecht richten muss«¹⁾. Und stand doch gegenüber der ehernen und oft gewaltsamen Art des Königs seine wahrhaft väterliche Fürsorge für das Beste des Volkes und Staates, und gegenüber den oft harten Forderungen an die Leistung Anderer die eigene selbstverleugnende Pflichtstrenge. »Es war vielleicht eine zu günstige Ansicht von der Menschheit« — lautet eine der Aeusserungen herzlicher und warmer Verehrung Friedrich's II. über seinen Vater — »dass er von seinen Unterthanen ebenso viel Stoicismus verlangte, wie von sich selbst«²⁾.

Unter den hervorragenden ständigen Gehilfen des Königs in seinen Unternehmungen für die Landescultur sind zu nennen: Grumbkow³⁾,

1) Walch, XIV, 199. Vergl. auch Droysen, a. a. O. IV, 2. S. 26.

2) Oeuvres de Frédéric I, 175.

3) Friedr. Wilh. v. Grumbkow, * 1678, † 1739, Generalleutenant, dirigirender Minister des Generaldirectoriums.

Ilgen¹⁾, Creutz²⁾, Görne³⁾, Graf Waldburg⁴⁾, Kameke⁵⁾, Katsch⁶⁾, Kraut⁷⁾, Fuchs⁸⁾, Bredow⁹⁾, Blumenthal¹⁰⁾, Lesgewang¹¹⁾, Herold¹²⁾. Insbesondere für landwirthschaftliche Angelegenheiten waren vorzugsweise thätig Kameke, Görne und Bredow, für die Colonistensachen Herold.

Selten vermochten auch tüchtige Leistungen seiner Gehilfen den König völlig zufrieden zu stellen; seine Klagen »wie geringe Assistenz er von seinen Beamten habe«, äussern sich oft und lebhaft.

Einwirkung auf das Verhältniss des Kronprinzen zur Landescultur.

Es ist von hohem Interesse, den Wegen näher nachzugehen, welche der König mit der Einführung des Kronprinzen in das Bereich der landwirthschaftlichen und Cameral-Angelegenheiten einhielt.

Die ersten bestimmten Maassnahmen nach dieser Richtung hin fallen in die Zeit des Aufenthaltes des Kronprinzen in Cüstrin, wohin derselbe nach seinem unglücklichen Fluchtversuche gegen Ende des Jahres 1730 verwiesen worden war. Der König ordnete an, dass der

1) Heinr. Rüdiger v. Ilgen, † 1728, Geh. Rath.

2) Ehrenreich Bogislav v. Creutz, dirigirender Minister im zweiten Departement des Generaldirectoriums.

3) Friedr. v. Görne, * 1670, † 1745, dirigirender Minister im Generaldirectorium.

4) Carl Heinr. Truchses zu Waldburg, * 1685, † 1738, Wirkl. Geh. Rath und preussischer Commissariatspräsident.

5) Ernst Bogislav v. Kameke, * 1674, † 1726.

6) Christoph v. Katsch, * 1665, † 1729, dirigirender Minister im Generaldirectorium.

7) Joh. Andreas v. Kraut, * 1661, † 1723, dirigirender Minister im Generaldirectorium.

8) Joh. Heinr. v. Fuchs, † 1727, dirigirender Minister im Generaldirectorium.

9) Mathias Christoph v. Bredow, Wirkl. Geh. Etatsrath und Präsident der preussischen Kammer.

10) Adam Ludw. v. Blumenthal, * 1691, † 1761, Wirk. Geh. Etatsrath u. Präs. der preussischen Kammer.

11) Joh. Friedr. v. Lesgewang, † 1760, Wirkl. Geh. Etatsrath bei der preussischen Kammer.

12) Herold, Geh. Finanz-, Kriegs- und Domainen-Rath.

Von den genannten Ministern waren Ilgen, Katsch, Kraut, Creutz und Fuchs aus dem Bürgerstande hervorgegangen.

Kronprinz dort auf der (Neumärkischen) Kriegs- und Domainenkammer arbeiten solle. »Er soll dort die Oeconomie aus dem Fundamente lernen«, lautet die Anweisung. Gemäss derselben wurde der Kronprinz als jüngster Krieges- und Domainenrath in die Kammer eingeführt und erschien am 21. November 1730 zum erstenmale in der Session. »Er soll«, lautete die weitere Ordre des Königs vom 21. August 1731, »neben dem Präsidenten von Münchow ansitzen, doch so, dass Sr. Majestät Platz dazwischen ledig bleibt und der Kronprinz zu der linken Seite sitzt. Es soll auch der v. Münchow und der Kronprinz zugleich signiren und unterschreiben, und soll der Kronprinz also nunmehr wirklich Votum et sessionem haben und in allen Sachen sein Votum mit geben; jedoch bleibet es dabei, dass die plurima Vota gelten; wie denn auch die von Rohwedel und Natzmer gleichfalls Votum et sessionem mithaben und nach der Anciennetät sitzen sollen. Der Kronprinz soll auch bereisen die Aemter Quartschen, Himmelstädt, Carzig, Mossin, Lebus, Gollow und Wollup, weiter aber nicht. . . . Es soll von der Kammer jederzeit einer mit ihm gehen, der ihm in der Wirthschaft den nöthigen Unterricht geben kann, und da er jetzo nur die Theorie gelernt, so soll er sich nunmehr bemühen, die Wirthschaft practisch zu erlernen; zu dem Ende ihm Alles gesagt werden muss, wie die Wirthschaft geführt wird, wie gepflüget, gemistet und gesäet und der Acker zubereitet werden muss; dabei zugleich der Unterschied von der guten und schlechten Wirthschaft und Bestellung gezeiget werden muss und dass er solches selbst kennen und beurtheilen lerne; wie ihm denn auch von der Viehzucht und vom Brauwesen aller nöthige Unterricht zu geben, und zu zeigen, wie das Brauwesen muss tractiret, wie gemischt, das Bier gestellet, gefasst und überall dabei verfahren, auch das Malz zubereitet werden und beschaffet sein muss, wenn es gut ist. Es soll auch auf diese Weise bei Bereisung der Aemter fleissig mit ihm von Allem raisonniret und gezeiget werden, warum dieses oder jenes geschehen, auch ob es nicht könne anders und besser gemacht werden. Es muss ihm gezeiget werden, wie die Pächter es machen, dass sie können die Pachtgelder bezahlen, wie sie Alles können zu Gelde machen, und was sie vor Vorkehr dabei machen müssen. Es soll der v. Wolden insonderheit den Kronprinzen dahin anführen, dass er selbst nach allen Sachen fraget und sich selbst von Allem gründlich informiret«.

Der Kronprinz unterzieht sich in Folge dessen neben den Arbeiten in der Kammer dem Besuche der Amtswirthschaften in der Neumark, erstattet darüber Rapporte und macht insbesondere auch Vorschläge zu Verbesserungen; auf welche der König gern eingeht. Als der Kronprinz (den 8. September 1731) die Meinung ausspricht, dass es rätlich er-

scheine, auf dem Amte Carzig im Haideland ein neues Vorwerk anzulegen, schreibt ihm der König einige Tage darauf, »dass es ihm sehr lieb sei, dass er auf solche Vorschläge komme und Verbesserungen zu machen suche«. Für den vorliegenden Fall macht er darauf aufmerksam, zu untersuchen, »ob Wiesewachs daselbst vorhanden sei und wie viel Acker zu dem Vorwerk gelegt werden könne«. »Ihr müsset zugleich einen Landmesser mitnehmen und Alles überschlagen lassen, Euch auch genau erkundigen, wie das Land beschaffen, ob es nur Roggen tragen kann, oder ob es auch Gerstenland ist und müsset Ihr Alles aus Eurem Kopfe thun und es selbst überlegen; jedoch könnet Ihr wohl mit anderen Leuten davon raisonniren. An Hüthung wird es daselbst nicht fehlen. Wenn Wiesewachs zu machen und daselbst noch etwas zu roden und zu räumen stehet, müsset Ihr ferner überlegen, ob nicht noch vor Winters etwas daran vorgenommen, auch das Holz zu den Gebäuden in Zeiten angeschaffet werden könne; weil ich dieses Vorwerk, wenn Ihr es vor gut und nützlich findet, gerne anlegen lassen will, und wird mir jederzeit angenehm sein, wenn Ihr Euch dergestalt appliciren lassen wollet«. Im Verfolg der weiteren Rapporte des Kronprinzen über das vorgedachte Unternehmen bewilligt der König die verlangten 2400 Thlr. zur Anlage des Vorwerks und schreibt dabei dem Kronprinzen (unter dem 11. October 1731): »Ihr müsset Alles selbst ordonniren und angeben, wie die Vorwerke sollen angelegt werden; dabei Ihr denn auch zugleich Euch müsset zeigen lassen, wie Alles muss verbunden werden; Ihr werdet mir ein Plaisir machen, wenn Ihr Euch auf Alles wohl applicirt und wenn Ihr wohin kommt, Alles genau observiret. Falls Ihr auch sehet, dass die Pächter auf den Aemtern die Gebäude nicht in Dach und Fach erhalten, es sei in der Neu- oder Mittelmark, so sollet Ihr denenselben deshalb die Wahrheit sagen und sie zu ihrer Schuldigkeit anweisen. — Ihr werdet hiernächst selbst finden, wie nützlich es für Euch sei, dass Ihr jetzo bei der Oeconomie Euch von Allem selbst informiret und in das Detail geht«.

Der Kronprinz fährt fort, die Aemter zu besuchen, sich mit den Einzelheiten des Wirthschaftsbetriebes bekannt zu machen, dem Könige darüber zu berichten und Vorschläge über Aenderungen oder Verbesserungen zu machen. Einer dieser weiteren Vorschläge betrifft einen Neubau auf dem Amte Himmelstädt; mit welchem der König sich einverstanden erklärt, die dafür geforderte Summe von 3,592 Thlr. bewilligt und dabei dem Kronprinzen neuerdings seine Freude ausdrückt, »dass er sich dergestalt applicire«. Auf den Vorschlag des Kronprinzen: Die Bauern, welche wöchentlich sechs mal mit einem Pferde auf dem Amte zu Marienwalde Hofdienste zu leisten haben, lieber dreimal mit zwei Pferden anspannen zu lassen, erwidert der König (23. December 1731):

»Ich bin mit dem, was Ihr mir berichtet, sehr content; wenn Ihr dasjenige, was Ihr wegen der Bauern ihre Dienste angeführt, vor Euch allein beobachtet und ausfindig gemacht habet, seid Ihr schon weit in der Wirthschaft gekommen; denn das ist ein sehr nöthiger Punkt, dass die Dienste auf einen solchen Fuss, wie Euer Vorschlag lautet, geführt werden; daher approbire Ich denselben vollkommen und wenn Ihr dergleichen in andern Aemtern mehr observiret, wird Mir lieb seyn, wenn Ihr eine bessere Einrichtung zu machen sucht«.

In einer seiner Antworten auf die Wirthschaftsberichte des Kronprinzen verweist der König unter Anderem darauf: tüchtige Anschläge vom Grund und Boden machen zu lernen, sich um die Viehzucht und andere Theile der Wirthschaft zu bekümmern, auch »damit er erfahre, wie viel Mühe es einem Bauern kostet, so viel Groschen zusammen zu bringen, als zu einem Thaler gehören; um damit einst rathsam umzugehen«.

Die Berichte des Kronprinzen über seine landwirthschaftliche Thätigkeit, seine Vorschläge über Meliorationen und ähnliche wirthschaftliche Unternehmungen erwerben sich mehr und mehr die Zufriedenheit des Königs. Aber auch die Rapporte der mit der Leitung dieser Thätigkeiten beauftragten Beamten sprechen sich zunehmend günstig aus. So berichtet der Geheimerath v. Wolden dem Könige (unter dem 22. Decbr. 1731), »dass er die grosse Mühe und den unverdrossenen Fleiss, welchen der Kronprinz zu oeconomischen Sachen anwende, nicht genug rühmen könne; er suche von allen Sachen eine recht gründliche Idee zu bekommen«¹⁾.

Nachdem der König fand, dass den Zwecken des Aufenthaltes des Kronprinzen in Cüstrin genügt sei, wies er denselben an, am 10. Februar 1732 seine Stelle als Kriegs- und Domainenrath aufzugeben; es erfolgte seine Ernennung zum Obersten und Inhaber des Golzischen Regiments, unter Anweisung seines Standquartiers in Ruppin; wobei ihm die Güter des dortigen Amtes als Leibgedinge übergeben wurden; wie denn ferner der König im October 1732 das nahe Ruppin gelegene Gut Rheinsberg für den Kronprinzen erwarb; welches Letzterer nunmehr zu seinem Aufenthalte wählte.

Von Ruppin wie von Rheinsberg aus entwickelt sich nunmehr eine lebhaftere, fast ununterbrochene Correspondenz zwischen Vater und Sohn; so zwar, dass in der Regel allwöchentlich einige Briefe gewechselt wurden. Nicht wenige derselben betreffen wirthschaftliche Angelegen-

1) Die vorhergegangenen, den Aufenthalt des Kronprinzen in Cüstrin betreffenden Mittheilungen nach Preuss (»Friedrich der Grosse«) und Förster (»Friedr. Wilh. I.«); die weiterfolgenden Correspondenzen dagegen nach den im Königl. Geh. Staats-Archiv aufbewahrten Originalien.

heiten. Es macht sich in letzterer Beziehung in den Briefen des Königs ein fortdauerndes Unterweisen ersichtlich, oder doch die Absicht, den Kronprinzen nach dieser Richtung hin in steter Uebung zu erhalten.

Unter dem 1. October 1732 schreibt der König an den Kronprinzen: Ihr sollet mir einen Pacht-Anschlag von dem Amte Ruppin machen und examiniren, ob es nicht mehr tragen kann, als es jetzo giebet; Ihr müsset Euch zu dem Ende von Allem genau informiren und rechten Fleiss anwenden, dass Ihr Alles genau erfahret und einen genauen Anschlag machet. Ich schicke Euch auch ein Schema hierbey, darnach der Anschlag kann gemacht werden, und will ich nun sehen, was Ihr von der Wirthschaft gelernet habet«. Unter dem 6. October 1732: »Ich habe Euer Schreiben vom 2. dieses zurecht erhalten und bin ich wohl zufrieden, dass Ihr Euch bei Verfertigung des Anschlages von dem Amte Ruppin Zeit nehmet, und werdet Ihr nun sehen, was ihr in Cüstrin gelernet habet und was Euch noch fehlet, welches Ihr bey solcher Gelegenheit ferner lernen könnet; Ihr müsset aber den Anschlag alleine machen und niemanden aus der Kammer deshalb zu rathe ziehen, doch könnet Ihr andere Leuthe fragen und Euch von Allem genau erkundigen, sodann Ihr schon hinter die Wahrheit kommen werdet; auch sollet Ihr Euch erkundigen und examiniren, ob bey der Accise daselbst keine defraudation geschiehet, und hernachmals davon berichten«. Schon am 10. October erfolgt ein weiteres Schreiben des Königs in der Sache und zwar mit der Mahnung: bei Verfertigung des Anschlages sich ja nicht auf die alten Anschläge und des Beamten Bericht zu verlassen. Am 14. October: Ausdruck der Befriedigung darüber, dass der Kronprinz mit der Arbeit fortfahre, »ingleichen, dass Ihr Alles selbst in Augenschein nehmet und die Dörfer bereiset. Ihr werdet auf solche Weise den besten Nutzen davon haben, indem Ihr Alles selbst beurtheilen lernet«. Tages darauf: Mahnung an den Kronprinzen, sich zur Verfertigung des Anschlages ja die nöthige Zeit zu nehmen, »damit nichts dabey vergessen wird«. Dann ein Brief des Kronprinzen an den König (vom 19. October): »Morgen gehe ich wieder nach die Schweizer Dörfer und werde mit die beständige Gefälle baldt fertig seyndt; erwarte alle Tage den Landmesser«. Hierauf Antwort des Königs: »Es wird mir lieb seyn, wenn Ihr (bei dem Anschlag) ein plus herausbringt«. »Betreffend das Viehsterben«, heisst es weiter, »so muss deshalb alle praecautio gebraucht werden, dass es nicht weiter kommt«. Am 26. October, Bescheid an den Kronprinzen: er habe darin recht, dass bei dem Dorfe Pechlin Alles müsse genau examiniret werden, weshalb die dortigen Einwohner keine Kornpächte gäben. Unter dem 1. December Benachrichtigung des Kronprinzen, dass er sich fortdauernd mit dem Anschlage beschäftige.

»Vergangene Woche bin ich heraus bey dem Landmesser gewesen, welcher mit dem Fohrwerk Ruppin diese Woche fertig wird«. Anfangs des Jahres 1733 schreibt der Kronprinz, er habe den Gesamtanschlag deshalb noch nicht ganz beendigen können, weil der Feldmesser noch nicht Alles ausgemessen habe, dagegen übersende er aber einstweilen die von ihm (dem Kronprinzen) gefertigten Specialanschlüge. Der König erwidert darauf (10. Januar 1733), »dass bei denen von Euch gefertigten Special-Anschlägen ein plus von 386 Thlr. sich gefunden, ist mir recht lieb und bin ich mit Eurer Arbeit sehr wohl zufrieden«.

Ausser dem Anschlag vom Amte Ruppin erscheint noch eine fast ununterbrochene Reihe von Arbeiten ähnlicher Art, die der König entweder dem Kronprinzen aufträgt, oder die von Letzterem aus eigener Initiative unternommen werden; worüber dann der König immer lebhaftere Befriedigung äussert; wie er denn auch fast ausnahmslos auf die gemachten Vorschläge eingeht, bei grösseren Unternehmungen aber immer mit dem Vorbehalt, dass Anschläge und Balancen vorher gehen müssten; deren Anfertigung dann dem Kronprinzen aufgetragen wird. So spricht der König in dem vorgenannten Schreiben sein Einverständniss aus mit dem Vorschlage des Kronprinzen, in Strobeck noch eine neue Ziegelseheune anzulegen. »Vorausgesetzt, dass Debit von Steinen vorhanden; Es muss aber vorher ein Anschlag gefertigt werden«. Ferner erfolgt Einverständniss mit dem Vorschlag, den Acker in Schulzendorf zu rahden. »Jedoch muss darauf gesehen werden, wie das Holz beschaffen und wie es zu Nutze gemacht werden kann«. Nächstem hatte der Kronprinz vorgeschlagen, die Bauernäcker zu Lüderstädt, Königstädt und Schulzendorf nach und nach von den darauf stehenden Bäumen zu reinigen; womit sich der König ebenfalls einverstanden erklärt. »Ingleichen accordire ich auch Eure Vorschläge wegen Pechlin, und wenn der ganze Anschlag wird fertig sein, erwarte ich denselben von Euch«. Anfangs Februar 1733 drückt der König neuerdings dem Kronprinzen seine Freude darüber aus, »dass er sich noch beständig mit den oeconomischen Sachen occupire«. »Es ist mir besonders lieb, dass Ihr bei Untersuchung der Glashütte abermals ein plus gefunden¹⁾; Wenn Ihr dergestalt continuiert, werdet Ihr von denen affairen selbst die beste information bekommen und lernen, wie es anzugreifen ist, wenn eine Sache recht untersucht werden soll«²⁾. Als der Kronprinz über eine in Ruppin stattgefundene Feuersbrunst

1) Der Kronprinz hatte vorher geschrieben: »Weilln ich mich Gottlop nuhn wohl befinde, so werde morgen nach Machin gehen, wo selbst die Tornoische glashütte dichte dabey ist, und werde davon den anschlach machen«.

2) »Ich bin auch mit Eurer Haushaltung vom vorigen Monat wohl zufrieden«, fügt der König hinzu.

berichtet, ersucht ihn der König, er möge noch berichten, »wer dabei sein Devoir nicht gethan, und ob an der Feuerordnung noch etwas verbessert werden könnte«.

Schon im vorhergehenden Jahre war der Kronprinz (durch ein Handschreiben des Königs vom 7. März 1732) in die Geschäfte des General-directoriums eingeführt werden. »Weil Ihr« — sagt dieses Schreiben — bey der Neumärkischen Krieges- und Domainen-Kammer bereits den Anfang gemachet habt, Euch von denen Domainen und anderen Sachen zu informiren, und also nöthig ist, dass Ihr darin ferner continuiret, so habe ich resolviret, dass Ihr nunmehr auch in dem General-, Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio mit anhören sollet, was daselbst vorkommt und tractiret wird, und sollet Ihr zu dem Ende, wenn Ihr nicht bei Eurem Regiment seyd, allen Sessionen auf dem General-Directorio mit beiwohnen und Alles mit anhören, was an denen Departements-Tagen vorgetragen wird; Jedoch müsset Ihr noch zur Zeit nichts decidiren, wohl aber von allen vorkommenden Sachen Euch gründlich informiren, und deshalb genaue Erkundigungen einziehen. Wofern Ihr bei einer oder anderen Sache noch dubia habet, müsset Ihr die Acten selbst nachsehen, und solche zu dem Ende in Eure Kammer holen lassen, hernachmals aber fleissig nachfragen und Euch die Sache, darüber Ihr dubia habet, recht expliciren lassen, dass Ihr solche recht begreiffet, und zu Eurer Nachricht behalten könnet; Wie ich denn sowohl den dirigirenden Ministris als übrigen assesoribus des General-Directorii ordre gegeben habe, Euch von denen Sachen, desshalb Ihr informiret seyn wollet, allen nöthigen Unterricht zu geben, mit Anführung derer raisons, warum dieses oder jenes geschieht, oder geschehen ist, auch was ich vor Ursachen habe, dieses oder jenes zu thun. Die Sachen aber, mit denen Ihr Euch hauptsächlich bekannt machen sollet, seind alle Accise- und Contributions-Sachen, Verpachtungs-Sachen von Aemtern und Zöllen, alle Brau-Sachen auf den Aemtern, Vorwerkern, auch Städten, und bey denen Wasser-Wercken, auff was Art die Revenuen zu verbessern; und was sonst bey denen Departements ordentlich in pleno vorgetragen wird; Ingleichen die Rechnungs-Abnahmen, und wie solches geschieht; zu dem Ende Ihr zuweilen bey denen Abnahmen derer Provinzial Domain-Cassen, auch Saltz-Cassen und dergleichen Spezial-Rechnungen mit gegenwärtig seyn könnet; Ferner die Forst- und Grentz-Sachen, insonderheit wegen derer Land-Grentzen, und der Connexion mit anderen benachbarten Puissancen, wegen des Commerce, Handel und Wandel, manufactur-Sachen, und worin der nervus rerum gerendarum eigentlich bestehet; und kann Euch der Geheimde Finantz-Rath Manitius von denen Manufactur-Sachen insonderheit die nöthige information geben; von denen

übrigen Sachen hingegen, welche die dirigirenden Ministri vor sich allein tractiren, und welche nicht ordentlich bey denen Departements zum Vortrag kommen, sollet Ihr Euch noch zur Zeit nicht chargiren, weil Ihr genug occupation finden werdet, wenn Ihr erstlich von denen obbemeldeten Sachen eine rechte Idee Euch machen wollet. Ich werde Euch auch meine Instruction, so Ich bey Errichtung des General-Directorii gemacht, zustellen lassen, welche Ihr fleissig lesen, und Euch den Inhalt recht bekannt machen müsset, dass Ihr davon einen vollkommenen Begriff habet; wenn Ihr darin etwas findet, so Ihr nicht versteht, oder dubia dabey habet, müsset Ihr solche dubia sagen, und nachfragen, dass Euch Alles deutlich expliciret werden kann; Ferner müsset Ihr Euch auch bekannt machen, und zeigen lassen, wie es mit denen Anfragen gehalten wird, und über welche Sachen angefraget werden muss, auch warum solches geschieht und bey welchen Sachen solches nicht nöthig ist; auch müsset Ihr Euch Meine marginalia zeigen lassen, damit Ihr meine resolutiones sehet, und daraus urtheilen lernet, was ich approbare und accorde oder nicht¹⁾.

»Gleich wie Ich nun hierunter nichts als Euer eigen Bestes suche, und dass Ihr die Landes affären kennen lernet; also habe ich auch das veste Vertrauen zu Euch, Ihr werdet hierin gleichfalls Euren kindlichen Gehorsam bezeigen, diese meine väterliche Vorsorge recht erkennen, und Euch Meiner Intention gemäss appliciren, dass Ich Ursache habe, mich recht hertzlich darüber zu erfreuen; wozu der höchste Gott seinen Segen geben wolle. amen«.

Das Jahr 1734 brachte durch die von dem Einfall der Franzosen veranlasste Campagne am Rhein — zu welcher der König den Kronprinzen beordert hatte — eine Unterbrechung des Verkehrs zwischen Vater und Sohn über wirthschaftliche und Verwaltungsangelegenheiten, bis gegen Ende des Jahres, wo der König bei schwerer Erkrankung den Kronprinzen, der so schnell als möglich aus dem Felde zurückgekehrt war, unter Anderem mit der Vollziehung der königlichen Erlasse während der Dauer der Krankheit betraute²⁾.

1) Bei einem anderen Anlass hatte der König dem Kronprinzen gerathen, überhaupt seine (des Königs) Marginalien zu studiren, um daraus die Landesverwaltung zu lernen.

2) Es möge, um den unveränderlich warmen, ja rührend herzlichen Ton der hier vorliegenden, bis zu des Königs Tode sich fortsetzenden Correspondenzen vor Augen zu führen, die Digression gestattet sein, ein den Geburtstag des Kronprinzen betreffendes Handschreiben des Königs vom 23. Januar 1734 seinem Wortlaute nach hier mitzutheilen: »Mein lieber Sohn, da Morgen Dein Geburtstag ist, so komme ich hiermit Dich von Herten zu gratuliren und zu wünschen, dass der liebe Gott

Im Herbst 1735 veranlasst der König den Kronprinzen, nach Ostpreussen zu reisen, »um die dortige oeconomie und Landesarth zu examiniren und kennen lernen, auch dabei zu sehen, worin es fehlt; welches Euch sehr nützlich sein kann«. Der Kronprinz soll dort die Zustände in Stadt und Land recht gründlich untersuchen, »weil Ihr doch dereinst dieses Land beherrschen müsset und überaus übel daran sein werdet, wenn Ihr blos denen specieusen Berichten derer Beamten glaubt. Wenn Ihr nun Lust habet, dahin zu gehen, so werde ich Euch eine völlige Instruction geben, auf welche Stücke Ihr eigentlich acht zu geben habet, wie ich die dortige Wirthschaft einzurichten befohlen und was noch daran zu desideriren ist«. Der Kronprinz tritt Ende September 1735 diese Reise an und der König erlässt neben der erwähnten Instruction noch eine Reihe von Ordren an die Behörden in Preussen zur Förderung des Zweckes der Reise. Dem Präsidenten der Preussischen Kammer wird befohlen: mit dem Kronprinzen die Lithauischen Aemter und Vorwerke zu bereisen. »Ihr sollt ihm von Allem, was er zu wissen verlangt, Rede und Antwort geben, auch wenn er hier und da etwas zu redressiren befehlen wird, solches exequiren, als wenn ich es mündlich befohlen hätte. Er soll auch nach Gumbinnen gehen, und die (lithauische) Deputation besuchen«. — Es findet während dieser Reise ein lebhafter schriftlicher Verkehr zwischen Vater und Sohn statt. Der Kronprinz berichtet über den Zustand der Aemter, das Kammerwesen, über Handel und Gewerbe ꝛ. Auf Berichte und Vorschläge des Kronprinzen erfolgen sofort Ordren des Königs. Eine dieser Verfügungen sagt dem Generaldirec-

Dich bey guter Gesundheit und langem Leben erhalte und Dir allen zeitlichen und ewigen Segen gebe, damit Du mögest Kind und Kindeskind bis in das höchste Alter erleben, auch beständig vergnügt und content seyn, wozu ich jederzeit Alles contribuiren werde, und wird solches die Freude meines Alters seyn, wenn ich zu Eurem Plaisir was beytragen können werde. Da dieses Jahr Krieg zu werden scheint, so wünsche ich, dass Ihr dabei lernen möget, was ein ehrlicher Mann zu thun hat; und verbleibe Euer sehr affectionirter Vater Fr. Wilh.« — Desgleichen eines der vielen Schreiben des Kronprinzen, welche Geschenke an den Vater (meist Erzeugnisse der Gutswirthschaften zu Ruppin und Rheinsberg) begleiten. »Da mein Vater die Gnade gehabt hat, mir Rheinsberg zu schenken, so wehre es undankbahr von mir, dass ich Ihm nicht die erstlinge voll all demjenigen, was dar gezogen wird, präsentiren dürfte, also nehme mir die Freiheit ein Lam zu schicken, das ich dort gezogen und dort habe fett machen lassen; ich wünsche hertzlich, dass es Meinen allergnädigsten Vahter guht schmecken möge und dass ich noch lange Jahre Meinen allergnädigsten Vahter von meiner Rheinsberger Frucht präsentiren möge«. Der König dankt in solchen Fällen in herzlichster Weise und sagt in der Regel, dass er, wenn er von dem Uebersandten geniesse, nicht vergessen werde, dabei auf seine (des Kronprinzen) Gesundheit zu trinken. Andernseits schickt der König dem Kronprinzen oft Gerichte von seiner Tafel; so u. A. einmal die Hälfte eines Lachses, »den er gekriegt; und der ihm sehr gut geschmeckt habe«.

torium, dass der Kronprinz über einige Punkte der lithauischen Wirthschaft nicht unerhebliche Vorstellungen gemacht habe, denen Folge zu geben sei. So habe unter Anderem der Kronprinz eine unegale Reparatur der Dienstgelder der Bauern vorgefunden; einige seien zu stark belastet, so dass sie nothwendig zu Grunde gehen müssten, während Leistungsfähige fast unbelastet seien. Diese Ungleichheit müsse abgestellt werden. Ferner seien in Folge eines Berichts des Kronprinzen Versuche mit breiten und schmälern Beeten auf zwei Vorwerken zu treffen. Und noch andere derartige Anordnungen. Dem Kronprinzen schreibt der König, nachdem er auf eine Reihe technischer Einzelheiten eingegangen ist, unter dem 24. October 1735: »Uebrigens bin ich mit Euren Rapporten in Allem sehr wohl zufrieden und ist mir besonders lieb, dass Ihr ins Detail geht und Euch bemühet, den Grund der Sachen zu erforschen, welches das Vornehmste ist, und lasset sich sodann am besten davon urtheilen. Die mitgeschickte Probe von dem Brode ist schlecht. Es kommt aber darauf an, ob die Leute nicht zum Theil selbst schuld daran seynd; wenn sie schlecht bestellen, kann auch das Brod nicht besser sein«. Auch in einer demnächstigen Antwort (vom 27. October 1735) auf einen vorangegangenen Bericht genehmigt der König alle Vorschläge des Kronprinzen und lässt sofort Ordren an die Behörden ergehen. »Ihr habet«, sagt er dem Kronprinzen, »in allen Stücken vollständig recht und approbire ich Alles, was Ihr gethan und veranstaltet habt und könnt Ihr versichert seyn, dass Eure Application und Einsicht ein besonderes Vergnügen bey mir verursacht hat und ich davon vollkommen zufrieden bin; es ist mir auch lieb, dass Ihr die Sache wegen des Schulwesens so gut verglichen und die Leute deshalb sobald vereiniget habt¹⁾.

1) Am 14. October 1735 hielt der Kronprinz im Kammergebäude zu Königsberg eine Conferenz mit dem Kammercollegium ab, über deren Inhalt das darüber aufgenommene (in den Beilagen mitgetheilte) Protocoll nähere Auskunft giebt. Zunächst fordert der Kronprinz »in Erfüllung des ihm vom Könige ertheilten Commissoriums« Nachweis über die Cassenverhältnisse. Demnächst kommen zur Verhandlung die Bausachen. »Der Kronprinz vermeint«, sagt das Protocoll, »dass man doch vor der Hand zu dem Mühlenbau Anstalt zu machen habe und einige 1000 Thlr. dazu von den vorrätigen Geldern nehmen könne, um den Ausfall des wegen solcher Mühlen im Etat ausgesetzten Plus möglichst zu verhüten. Zugleich wünsche er zu wissen, ob das Extraordinarium vom verflossenen Jahre auch gehörig berechnet und mit Belägen justificirt sei«. Es wird dem Kronprinzen Brod gezeigt, »wie es an einigen Orten die Bauern essen, welches der Kronprinz sehr schlecht findet und anordnet, ihm einige (weitere) Proben von Brod und Korn der Bauern zu schicken«. In Betreff des Schulwesens ordnet der Kronprinz an, es möge seitens der Kammer das Möglichste und Schleunigste zur Beförderung dieses Werkes gethan werden. Er verlange zu wissen, woran sich denn die Sache accrochire? »Der Bauer müsse zur Erhaltung der Schullehrer nichts geben. Es habe die Kammer deshalb nach Hofe

Auch im darauf folgenden Jahre, 1736, beschäftigt der König den Kronprinzen mit Angelegenheiten des Ostpreussischen Retablissemments. Unter Anderem trägt er ihm auf, eine Instruction zu begutachten, welche dem Minister v. Görne nach Preussen mitgegeben werden solle ¹⁾.

Mitte des Jahres 1736 begleitet der Kronprinz den König auf einer Inspectionsreise nach Ostpreussen und nimmt unter Anderem dort Theil an einer Conferenz über die Retablissemmentssache, welche der König am 13. Juli in Gegenwart der versammelten Kammer zu Gumbinnen abhält.

Im Jahre 1737 beschäftigt der König den Kronprinzen mehrfach mit der Besichtigung von Gütern, welche der König zu kaufen gedenkt, be-
traut ihn auch mit dem Ankauf selbst, auch erhält der Kronprinz zu wiederholten Malen Sendungen von Königlichen Erlassen, Verfügungen ꝛ. um sie an des Königs Statt zu unterschreiben. Ein Schreiben des Kronprinzen vom 14. October dieses Jahres berichtet dem König die hohen Getreidepreise in Ruppin; es koste der Scheffel Weizen 1 Thlr. 6 Gr., Roggen 1 Thlr., Gerste 18 Gr. 6 Pf., Hafer 14 Gr. 6 Pf. ꝛ.

Auch im Jahre 1738 Correspondenzen zwischen Vater und Sohn über

zu berichten«. Demnächst wird ein Nachweis vorgelegt, an welchen Orten des Departements Misswachs stattgefunden. Der Kronprinz kommt bei diesem Anlass auf die gebräuchlichen Arten der Zubereitung des Ackerlandes und »recommandirt die breiten Stücken« (Beete); »man müsse darauf achten, sie gehörig zu wölben, weil dies dazu beitrage, Misswachs zu verhüten. Die Kammer solle hierauf ihre vornehmlichste Sorge richten«; »wenn der König übers Jahr nach Preussen komme, müsse den (hierauf gerichteten) Anordnungen der Königs Folge gegeben sein, wenn die Kammer Ihro Majestät Gnade haben wolle. Der Bauer werde hier so gut wie in der Mark mit breiten Rücken und Pflügen zurecht kommen können«. Auf den Antrag der Kammer, die Montirungsstücke für die im Lande stehenden Regimenter hier machen zu lassen, weil dies zur Förderung der einheimischen Fabriken und Manufacturen dienen werde, bescheidet der Kronprinz: »Das könne wegen des Berliner Lagerhauses nicht sein; die Arbeit werde hier nicht so gut gemacht wie in Berlin; namentlich die Stiefeln; doch würde wohl der König in Betreff der neuen Regimenter sich entschliessen, auf den Antrag einzugehen«.

1) Diese Begutachtung findet sich in eigenhändigen Marginalien des Kronprinzen ausgesprochen. So bei den Ausführungen der Instruction, dass Uebertreter der Bestimmungen des Reglements für die Remissionen (bei wirthschaftlichen Nothständen der Bauern, wie Hagelschlag u. dergl.) »ex propriis den Excess bezahlen sollen«: »Darbei aber mehr aufs zukünftige als aufs verflossene reflectiren und alle praecautions zu gebrauchen umb den armen Unterthanen nicht beschwerlich zu fallen«. — Beim Bauwesen, und dass durable gebaut werden solle: »und die massive Gebäuden mit Feldt Steine, woher es sich thun lässt«. — Bei der Frage des Oeconomiewesens: »Hierzu glaube ich müste dem Herrn von Görne aufgetragen werden, wegen der stätte Tilsit und Memel wegen ihres Saltzhandels nach Pohlen zu reflectiren«. — Am Schlusse: »ich glaube das wohl weiter hier nichts wird zuzusetzen noch abzunehmen seynd; woherferne dieses in allen stücken gut beobachtet wirdt und gründlich untersucht, so mus der König ohnumgänglich Nutzen davon haben«.

wirtschaftliche Angelegenheiten. So schreibt unter Anderem der Kronprinz unter dem 10. October von Rheinsberg aus: der Vater werde sich sehr wundern, dass er jetzt in einer Haide Holz schlagen lasse. »Aber es hat mich mehr als eine Ursache dazu bewogen; erstlich wahr das Holz alt, und wenn ich es nicht hätte schlagen lassen, so wehre es auf dem Stamme verdorben; zum andern brauchte ich es auch zum stall und zu Wirthschaftsgebäuden, so ich auf ein Fohrwerk, bei sonnenberg gelegen machen lasse, und überdem ist junkholtz genug, das so zu dicke ist und verdirbet, woher es nicht gelüftet wirdt«. Der König zeigt sich in seiner Antwort einverstanden. »Ihr habt recht daran gethan; weil dort Holz überflüssig vorhanden ist«. Ferner berichtet der Kronprinz über mehrere seiner neueren Veranstaltungen zur Verbesserung seiner Gutswirtschaft. Er beginne jetzt mit seiner Viehzucht zu reussiren. Am 19. November schickt er dem Könige ein Kalb, welches er habe mästen lassen, um zu sehen, was man dabei erzielen könne. Der König dankt »für das grosse Kalb aus der Rheinsberger Zucht; es sei überaus schön ausgefallen«.

Es setzen sich diese Verhandlungen über wirtschaftliche Angelegenheiten fort bis zur tödtlichen Erkrankung des Königs, ja, sie continuiren noch während derselben. Am 26. Mai 1740, also 5 Tage vor des Königs Tode, erhält der Kronprinz folgenden letzten Brief seines Vaters:

»Mein geliebter Sohn. Ich habe Euer Schreiben vom 24. d. M. wohl erhalten und daraus Euer herzliches Mitleiden mit meinen elenden Umständen, auch Eure löbliche Entschliesung, in allen Stücken Meinem väterlichen Rath zu folgen, ersehen. Ich bin davon sehr attendiret und habe nicht den geringsten Zweifel an den Effect Eures Versprechens und Eurer guten Sentiments, wenn Gott über mein Leben gebieten sollte, wie es den Anschein hat. Dass Ihr gegen Pfingsten hierher kommen wollet, solches ist mir sehr lieb und wird Mir ein rechtes Vergnügen seyn, Euch so Gott will noch zu embrassiren. — Die Nachrichten von dem Lande sind noch schlecht; weil aber nun das warme Frühlingswetter eintritt und das Vieh genugsam Gras kriegen wird, so hoffe ich, es werde noch erträglich seyn. Ich bin mit treuer Liebe, Mein geliebter Sohn, Euer sehr wohl affectionirter und getreuer Vater Friedrich Wilhelm«.

Bis zum Ableben des Königs zeigt sich also dessen stete Sorge, in seinem Sohne und Nachfolger Neigung und Verständniss für die wirtschaftlichen Angelegenheiten hervorzurufen, deren tüchtige Handhabung er als eine der ersten Pflichten eines Regenten ansah. Wie dem Könige dieses Vorhaben gelang, beweist die Regententhätigkeit seines grossen Sohnes, innerhalb deren die Pflege der Landescultur und insbesondere

Kron auch des Ackerbaues — welchen er selbst »die erste aller Künste« nennt —
 e sie eine so hervorragende Stelle einnimmt. Ueberall ist auch in der Art dieser
 ber e Pflege, wie unter Anderem in der Würdigung des Details, des Kleinen
 s Hol mit seinen grossen Wirkungen, die Schule des Vaters zu erkennen.
 f dem Diese Schule erscheint als eine harte, ja, in ihrem Beginn wurde sie als
 nd zu eine kaum zu ertragende Last empfunden. Aber würde ohne sie der
 legen Genius Friedrich's II. mit seiner eingeborenen idealen Richtung sich zu
 t und jener vollen Vertrautheit mit der Realität der Dinge bequemt haben, die
 seine eine der Vorbedingungen unvergleichlicher Erfolge werden sollte?

Schluss¹⁾.

Der König hatte schon seit Monaten den tödtlichen Verlauf dieser
 diesmaligen Erkrankung voraus gesehen, nichts desto weniger aber trotz
 schweren Leidens seine Geschäfte unausgesetzt weiter geführt. Ende
 April hatte er sich von Berlin nach Potsdam bringen lassen; weil er, wie
 er sagte, hier sterben wolle. Dort liess er sich noch vier Tage vor seinem
 Tode, am 27. Mai, auf seinem Rollstuhl in die Nähe des Marstalls
 führen, um Anordnungen für den Bau eines Diensthauses zu treffen.
 Hier fand ihn der durch eine Estafette der Königin herbeigerufene Kron-
 prinz. »Als der König den kommenden Sohn sah, streckte er ihm die
 offenen Arme entgegen; der Kronprinz sank knieend an seine Brust;
 weinend hielten sich Vater und Sohn umarmt«. Tags darauf legte der
 König in einer längeren Unterredung dem Kronprinzen eingehend die
 Lage des Staates dar²⁾. Trotz des nun eintretenden raschen Sinkens
 seiner Kräfte dictirte er mit aller Ruhe und Deutlichkeit eine Instruction
 »an meinen lieben Sohn, wie Ich will, dass Ihr es mit meinem Leibe
 halten sollt, wenn der Allerhöchste mich aus dieser Zeitlichkeit wird zu
 sich nehmen«. »Dann empfahl er dem Kronprinzen die Königin, seine
 Brüder und Schwestern; er ermahnte die jüngeren, dem älteren Bruder
 zu gehorsamen, nie etwas zu thun, was gegen des Staates Ruhm und

1) Die nachfolgenden Angaben über die letzten Tage des Königs nach Droysen;
 a. a. O. IV, 3. S. 408 ff.

2) »Gott thut mir grosse Gnade«, sagte der König zu den nach dieser Unter-
 redung eintretenden Generälen und Ministern, »dass er mir einen so braven Sohn
 geschenkt hat«.

Wohlfahrt sei, brave Soldaten zu werden«. Noch folgten zwei Tage schweren Leidens bis zum Beginn des Todeskampfes. Bald nach dem Ausrufe: »Herr Jesus, Du bist mein Gewinn im Leben und im Sterben«, verschied der König. Es war am 31. Mai 1740, um drei Uhr Nachmittags.

»Der König starb«, sagt Friedrich II¹⁾, »mit der Standhaftigkeit eines Philosophen und der Ergebung eines Christen. Bis zum letzten Augenblicke seines Lebens bewahrte er eine bewunderungswürdige Geistesgegenwart, indem er Anordnungen für die politischen Geschäfte traf, wie ein Naturforscher den Fortschritt seines Leidens beobachtete, um endlich wie ein Held über den Tod zu triumphiren«.

»Die Spuren, die seine Weisheit im Staate zurückgelassen hat, werden«, so lautet ein weiterer Ausspruch des grossen Sohnes Friedrich Wilhelm's I.²⁾, »ebenso lange dauern, wie Preussen als Nationalkörper besteht«.

1) Oeuvres I. p. 174.

2) Oeuvres I. p. 144.

Tage
dem
ben
tags
eines
igen-
istes-
traf.
, um
hat,
drich
örper

Urkunden.

Urkunden.

1. I
A
Kön
reme
W
ro a
res
übl
her
Kön
derr
den
erth
digs
nen
ine
nder
nigs
mens
chir
äftig
nici
latio
ergn
ese a
cher
gese
ohle
wiss
rvin
rheil
ch r
ehgi
nirt
dere
d sic
orden

1. Relation v. Luben's an Friedrich I. über den Zustand des Landes.

Allerunterthänigste und Unvorgreifliche Gedanken von den üblen Zustand
Königl. Preussischen Provintzien, woher solcher rühret und wie solcher
remediren.

Weile Sr. Königl. Maj. in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, in
Dero an Dero Sämtlichen Collegia und Landen unter dem 25. Aug. dieses
Jahres abgelassenen allergnädigsten Rescripto allergnädigst befohlen, Ihnen
den üblen Zustand Dero Königl. Reich und Landen nicht ärger und gefähr-
licher vorzubilden, als er in der That ist, aber auch von demjenigen, was
Königl. Maj. dabei zu wissen nöthig ist, nicht das geringste zu verhehlen,
sondern sowohl das eine, als das andere, wie solches zu remediren auf eines
Ihren Gewissen und schwerer Pflichte, womit man Sr. Königl. Maj. aller-
unterthänigst verbunden, legen. So finde ich mich, nachdem mir dieses aller-
nädigste Rescript, mit einem Extract aus dem an Dero Hofkammer abgela-
ssenen Rescripto vom 19. Sept. communiciret und mir anbefohlen worden,
meine Gedanken ebenfalls aufzusetzen, und Sr. Königl. Maj. zu Selbst hohen
Landen einzusenden, als ein treuer und verpflichteter Diener dazu allerunter-
nädigst verbunden und schuldigst, jedoch lebe des allerunterthänigsten Ver-
trauens, dass Se. Königl. Maj. mich wider diejenigen, welche Sich dadurch
schadiret und graviret finden möchten, auch wider alle Feinde in Gnaden
schützigst schützen, und denenselben, dass es von mir herkomme, nicht com-
municiren werden, sonst dieselbe mir, gleichwie mit einigen andern meinen
Relationen bereits, jedoch wie ich fast davor halte, wider Sr. Königl. Maj.
Allergnädigsten Willen und Intention, geschehen, Injurien und andere Pro-
cessen anhängen, mich totaliter ruiniren und bey aller Welt noch mehr odieus
machen werden, da ich schon jetzt meines Lebens nicht mehr sicher bin;
gesehen ich ja nur dasjenige thue und anführe, was mir allergnädigst an-
befohlen und was ich nach meinen besten Wissen, Verstandt, Pflichten und
Gewissen, aus einer langwierigen experienz, und weile ich fast alle Königl.
Provintzien durchkrochen und genau untersucht habe, erfahren und vor gut
Urtheile, Sonst ich mit meiner redlichen und guten Intention, wodurch ich
mich meinen Feinden immer noch mehr exponire, denen noch mehr in Ihre
schickliche Hände fallen werde. Wie ich dann glaube, dass von Vielen pas-
siv- und interessirten Leuthen, welche die Schuldt gerne von sich und auf
andere schieben wollen, annebenst vor ein und andern consideration haben
und sich sonst Selbst schuldig finden, die Wahre Ursachen mögen verschwiegen
werden seyn; Es ist zwarten wohl an diesen, dass in allen Provintzien die

Armuth gross und solche wie auch das Elend überhand nimbt, weile die Commercien und Handthierungen, welches die Seele aller Provintzien und Lande ist, liegen, indem fast in gantzen Europa der Krieg und an vielen Orten leidet, Gottes die Peste regiret, dass die Länder überall gesperrt sind. Allein wenn man Sr. Königl. Maj. Lande recht genau betrachtet, So sind solche theils noch glücklicher, als Frankreich, Schweden, Pohlen, Ungarn, Sachsen und andere Provintzien in Deutschlandt, angesehen dieselben Gott sey Dank grosse Kriegeres Flamme, welche das unerträglichste und gar aus machendes Unglück vor allen ist, weile die Felder weg fouragiret, gar nicht bestellt, das Vieh aufgefressen, und weg getrieben, auch den Leuthen ihre Habseligkeit genommen worden, durch Sr. Königl. Maj. grossen Weisheit nicht gefühlet haben, welches Gott noch ferner von denselben in Gnaden abwendig wolle; dahero Kein Zweifel ist, wenn Se. Königl. Maj. alles was Ihnen an den von Dero Landen Zustand allerunterth. berichtet und vorgestellet wird, Weile Gott dieselbe regiret — dass Sie alles nach der Wage der Gerechtigkeit Barmherzig-, Gütig- und Billigkeit behertzigen, das beste daraus nehmen, Dero Armen und bedrängten Unterthanen Linderung, Hilfe und Rettung widerfahren, Dero Lande wieder aufrichten und in Flor bringen werden, dass ein jeder ein Stilles, geruhiges und Gottseeliges Leben unter Dero Flügel führen wirdt, welches ich von Hertzen allerunterth. wünsche.

Worauf aber alles eigentlich ankombt, ist meines Unvorgreiflichen allerunterth. Ermessens Kürztlich dieses, wobey ich doch allerunterth. verspreche, das übrige, bis zur andern Zeit und wann Se. Königl. Maj. ein mehr verlangen, und dieses wenige allergnädigst aufnehmen, weitläufiger mit dem modo corrigendi, aufzusetzen und anhand zu geben.

Vor allen Dingen wollen Se. Königl. Maj. allergnädigst consideriren

1. dass bey Antritt Dero Höchstseeligsten Herrn Vaters Friedrich Wilhelm des grossen Churf. Durchl. Regierung Dero Lande fast Oede und Wüstenschuldet, versetzt und alle Dero Cassen enerviret gewesen, auch weile stets mit vielen Krieg occupiret waren, Sich daraus anfänglich nicht helfen und Ihren Landen die Hilfe sofort wiedergeben können, sondern viele Jahre damit zubringen müssen, wie solches Se. Königl. Maj. am besten wissend und ich weitläufig anzuführen, ohnnötig erachte. Mit dieser remedirung habe ich Se. Königl. Maj., weile Sie bey Antritt Dero Höchstglorwürdigsten Regierung noch eine grosse Last mit überkommen, bis hierher höchst rühmlich zu besten Dero Landen und Leuthen zugebracht, auch an Ihrer Landes Väterlichen Vorsorge nichts ermangeln lassen, und dahero viele Verordnungen und Patenta zur Aufnahme Dero Landen ausgehen lassen, absonderlich, dass jeder Beambter und Vasal bedacht seyn solte, wie er die wüsten Feldtmarken und Höfe mit Unterthanen besetzen und das Land wieder in Cultur bringen solte; allein wie schlecht solches sowohl von einem und andern geschehen weile fast bey allen Collegiis membra vorhanden, so theils ein particulieres interesse dabey haben, auf einen und den andern, so etwas redtliches angeht und Sich dadurch allerunterth. zu recommendiren, oder ein meritum davon zu haben vermeinet, jaloux sind, denselben zu deceditiren und zu ruiniren suchen und darumb alle gute Sachen hintertreiben, aufhalten und versäumen

die Cöfen —, solches ist Sr. Königl. Maj. zur Gnüge bekandt, weile die meisten
 l Land Vornehmsten im Lande die besten Aecker und Wiesen auch Holzungen
 en leih Ihre Ritter Güther und Vorwercker gezogen, solche theils, weile Sie, oder
 lein vore Vorfahren Directores bey den Contributions und Landes Bedienungen
 he thewesen, frey und zu Ritter Aeckern gemacht, die wüsten Feldmarcken nicht
 usen t mit Unterthanen besetzt, solche als wüste Aecker angegeben und davon die
 Dank contribution, Einquartirung und andere Onera publica nicht abgetragen, auch
 macher aus nur Vorwercker gemacht, die Onera andern Unterthanen und besetzten
 bestellorfern aufgeleget, welche noch diese Stunde die Onera davon abführen und
 labselbige mit übertragen und dazu schwere Dienste zu Dero Vollkommenen und
 nicht gewigen ruin, leisten müssen, die schlimmsten Aecker, Wiesen und Hütungen
 bwenber Dero Unterthanen gelassen, oder auf den wüsten Stellen neue Unter-
 en amthanen gesetzt, denen ebenfals viele particulier onera so Ihre Aecker sonst
 wird, tragen müsten als Pächte, Dienste, Zinsen und Einquartirung, Contribution
 rechthoft verhöhet worden, dazu können die Leuthe kaum das Leben erhalten,
 nehmanhero die Unterthanen vorhin arm gewesen, und noch ärmer werden und
 Rettungso bleiben und gar endtlich davon gehen müssen; bei Sr. Königl. Maj.
 werdeDomainen hatt man zwarten durch Einführung der Erbpacht, so viel möglich
 ro Flähd also viel die Jägerey, welche Sich der wüsten Feldmarken, wann Holtz
 sey so geringe es immer wolle, darauf stehet, und der Weyden und Wiesen
 chen rmasset, wie auch das Steuer Directorium wegen der Schatzung, Contribu-
 rth. von und Accise es Zugeben wollen, remediret, dass einige davon noch con-
 a meherviret worden, aber deren gänzlicher ruin auch zu besorgen, weile man mit
 mit dem Commissariat und Steuer-Directorio zu keinem Stande kommen kann,
 irenSelbiges nur pro fundamento hatt und nimbt, wie die Contribution nach
 ich Wnem Sich Selbst formirten quanto ausgeschrieben und eingetrieben werde,
 l Wüsbey aber nicht consideriren und untersuchen, wie die Unterthanen bey-
 weilehalten und die Schatzungen und Contributiones so gestellet werden mögen,
 at helfass Sie es ertragen und Ihre andern Onera den Domainen, welche die älteste
 ele Jahand, mit abführen können, wenn nicht darunter baldt remediret wird, dass
 send Königl. Maj. nicht durch Unpartheyischen, Gelehrten, der Wirthschaft
 g halbfahren, Uninteressirten redtlichen und Gewissenhaften Leuthen, ohne Ver-
 egierungattung der ordinair Processe sondern nur de simpliciet plano, Eines jeden
 lich zulle Lehnbriefe und nach und nach erhaltene neue Lehnbriefe collationiren
 s Väterand was darin, ad falsa narrata und Selbst gemachte Specificationen, sub
 gen rrocontextu, dass Sie hie- und damit Ihre Lehne verbessert haben, practisiret
 dass rorden, separiren und solche Stücke untersuchen, deren Ländereyen aus-
 tmarkessen und was darüber befunden wird einziehen, mit Unterthanen besetzen
 bringend darauf nach proportion die Contribution und Schatzung mitschlagen
 scheheassen —, man solches wie gesagt mit diesen und auch mit den Unterthanen,
 ticulier seyn Domain, oder Adliche, desgleichen Geistliche als Dohmprobsteyn,
 angieffistern und Clöstern, ohne Unterschied, womit aber in denen Clevischen,
 n davome man sagt ein gross praejuditz, zu Sr. Königl. Maj. hohen Interesse vor-
 ruinrungen und eine andere repartition zum Schaden und Nachtheil der andern
 ersäummen Unterthanen gemacht worden, auch noch wo möglich redressiret
 werden muss, geschiehet, und eines jeden Unterthanen Hof- Kauf- und

Tausch-Briefe angesehen und ausgemessen werden, versichere ich, weile die probe davon bereit in Händen habe und unpassioniret diese Sache alle untherth. vorstelle, auch dahero die Domain-Unterthanen selbst anzeigen will, werden viele 100 Hufen Landes, so Keine Steuern bishero gegeben heraus kommen, und sich finden, dass man einige Unterthanen desfalls hoch angesetzt, viele aber zu gering colligiret und dass einer übern Haupt gehen muss, der andere aber sich noch etwas conserviren kann, und so lange bis von den erstern nichts mehr zu bekommen seyn wird, dass doch endlich der letztere sodann alles wird tragen, oder man Kopf Steuern wird aufschreiben oder Gelder bey frembden negotyren und Verinteressiren müssen, nicht alles verlohren gehen soll, wann aber, wie obgedacht, die Hufen Zahl durch die Ausmessung und genaue Unpartheyische Untersuchung, (welche nicht durch Commissariats, Steuer und Contributions bisherigen Bedienten oder einigen von den Ständen geschehen muss, weile diese nicht werden Unterthanen recht haben, oder angesehen seyn wollen, dass Sie dieses nicht recht verstanden, sondern Sie werden dieses Heylsahme Werck vielmehr hindern und hintertreiben) vorgenommen und man vier Classen von den Aeckern mache als recht gut, Mittel, gering und gar schlechten Acker, auch dabey das Wachs, Hütung, Holtzung, Handel und Wandel, auch andere Gewerbe consideration ziehet, und nach einer rechten proportionem arithmeticom geometricam die Contribution, Schatzung und Accise formiret, So werde Se. Königl. Maj. nicht allein das bisherige quantum der Contribution, Schatzung und Accise mit Conservation Dero Unterthanen heraus bekommen sondern noch dabey einen Ueberschuss und zureichende Summa, wie sie De militair Estat glorwürdigst unterhalten, sondern auch vermehren und gewisse Stat darauf machen können, absonderlich wan als dan und wan obiges all reguliret und auf einem gewissen Fuss, was eine jede Provintz mit Conservation der Unterthanen geben kann, gesetzet worden, die grossen Landtäg worauf viele Tausendten verzehret werden, wozu der Edelmann nichts giebt sondern alles nur auf die Contribuablen Unterthanen allein ankombt und allmahl mit der Contribution aussgeschrieben werden muss, nicht mehr gehalten werden dürfen, so aber bishero dieses Werck verhindert hatt und wann Kund und nicht unter der Hand gemachet wird, Charontem ipsum darwider zu arbeithen moriren wird, sondern solches Geld, kann zur Conservation und Verbesserung der Landen auf Magazinen und Manufacturen angewandt werden; Desgleichen dürften nicht so viele Steuer, Accise uod Schatzung Bediente und Executores, welche nur alle hievon leben und einen grossen Stat führen wollen auch dahero die Unterthanen nur Schrapen, gehalten sondern Viele tausendten an Besoldungen ersparet werden, weile alles sodann wohl einkommen und von den Beamten, welche ohne des bereit eine Besoldung haben und an welchen man wegen ihrer gestelten Caution versichert ist desgleichen der Unterthanen Vermögen am besten wissen, auch im Fall der Noth einen Vorschuss thun, und auf deren Credit negotiiret und umb ein billiges eingenommen werden kann, welches so oft und das man die Kammer und Beamte, weile Se. Königl. Maj. wegen Ihrer Domainen, wo nicht pro tertia dennoch pro quarta bey Eintheilung der Contribution und Schatzung

concurriren und bey den repartitionen und Landt-Tägen mit zuziehen müsse, allerunterth. vorgestellt, auf der andern Seite aber, weile Ihnen die Controlleure und Aufseher nicht anstehen, ob es gleich vor diesem in allen also gehalten, anitzo aber, weiss nicht aus was Ursachen abgeschaffet worden, bis diese Stunde hintertrieben worden. Man sehe und examinire nur alle diese Bediente, wie eine unzehlige Menge derselben, und was es vor Subjecta, ob es nicht der Bedienten, Schreiber, Laqueyen, Knechte oder solche Leuthe sind, welche deren Kinder und Mägde geheyrathet und also ein und andere Verwandtschaft mit einander dabei aber keinen Verstandt von dergleichen Bedienten haben, weshalb ich nur eine kleine Provintz als das Halberstädtische anführen will, solche Provintz thut etwan 60 bis 70 (000?) Thlr. plus minus jährl. an Contribution und Accise ohne was die Executanten den armen Bauern auffressen und abzwacken; daselbst Kosten die Bedienten 10 bis 12,000 Thlr. und an Unkosten, als Diäten, Reise Kosten, Bothen Lohn, Schreib-Materialien und dergleichen, auch was die Ständte und Landt-Commissarien wegnehmen und pro dispositione libera frey behalten, so auch wohl 5 bis 6000 Thlr. ppter ausmachen mögen, wann man nur alles ein Jahr ins andere rechnet, nimbt und auf 15 (000?) Thlr. rechnet, So gehet ja dem Krieges-Estat allein an einer solchen jährlichen Summa der 4te theil ab, man rechne nur andere Provintzien nach proportion Sie 1. 2. 3. und 400 Thlr. jährl. geben, verlieren Se. Königl. Maj. nicht an Derò Krieges Estat 100 oder 200,000 Thlr. an dergleichen jährlich, andere Ausgabe zu geschweigen, welche man mehr aus den special und General Rechnungen anzeigen kann, ausser was solche Bedienten, so ohne Caution angenommen worden, schuldig verblieben und nicht bezahlen können, welches alles ja auf das arme Land und Unterthanen wiebergehet und solches von neuen über das ordinaire quantum ausgeschrieben werden muss. Desgleichen sind

2. Viele Unterthanen, welche vor dem Keine Contribution gegeben, als Sie noch unter den Stiftern und Clöstern gehört haben, sondern Sie haben desfalls grosse Pächte, Zinsen, Zehnten an Korn, Fleisch und dergleichen, wie auch schwere Dienste, verrichten müssen, als aber solche Secularisiret worden, hatt man deren praestationes zu den Domainen geschlagen: Allein Sie sind auch sofort unter die Contribution, ohne Consideration deren grossen Domain-Abgaben gezogen, deren Felder geheget und zu Wild Stände, davor allem alles weggeschossen und Ihr Feldt vor dem Wildfrass verschonet gewesen, demselben nunmehr preys gemacht worden, weshalb Se. Königl. Maj. doch dasjenige nicht zu gute kombt, wass woll solte und könnte, ja es bleibet nicht einmahl bey der Vorigen Contribution, da Sie anstatt 12 Monatte itzo 15, 18 und 21 geben müssen, die Cammern haben desfalls viele remonstraciones gehan und das Commissariat und Steuer-Directores umb remission zu thun und diese Leuthe andere Gaben in Consideration zu ziehen gebethen. Allein es hatt nichts helfen wollen, daher ihnen die helfte an den Pächten und sonst vielfältig umb selbige nur taliter qualiter zu conserviren, die Cammer remittiren müsten, wodurch den Domain-reventien ein grosses abgangen und dieselbe noch täglich grossen Schaden leiden. Wegen des Wildfrasses geschieht den Unterthanen auch von der Jägerey keine Satisfaction und Nachlass und

davor dem die Unterthanen das freye Bau und Brennholtz noch ohne entgelt gehabt, müssen Sie solches anjetzo so theuer als Sie es von Frömbden erkaufen können, bezahlen, dahero dieser Unterthanen ruin auf allen Seiten gesucht und weile Sich niemand wider diese Dinge setzen, noch vor Sie mehr sprechen darf, gehen die meisten Unterthanen überehaufen, Es sey denn dass Se. Königl. Maj. mit Dero Mächtigen Hand solches remediren und auf einen andern Fuss setzen lassen. Vor diesen ward an allen Orten

3. Das Wild nicht überall so häufig, oder gar nicht geheget, ehe die Clöster und Aembter zu den Cammer-reventüen geschlagen würden und ehe so viele Adelige Güther angekauft und Aembter daraus gemacht worden, weil diese von Adel und einige Vornehme im Lande wie auch viele andere mehr, welche man nach und nach eingezogen, die Jagt-Gerechtigkeit hatten, und diese es nicht überflüssig werden liessen, anjetzo aber wird es praeced. überall in einer grossen Menge geheget, dass die Leuthe ohnerachtet Sie Tag und Nacht dabey wohnen und Feldt Hüter halten, auch kostbare Wild-Feuer machen, in die Jagt laufen, Jagt Zeug, Wildprät Jäger und Hunde wann es Ihnen gefället auf etliche Meilen fahren müssen, von Ihrem Getreide wenig übrig behalten, sondern dadurch totaliter mit ruiniret werden, welches nach den schon etliche mahl übergebenen Projecten mit Conservation der Unterthanen und der Königl. Lust-Gehegen, geändert und Sr. Königl. Maj. Chantoul-reventüen auf viele Tausendten vermehret werden könnten, So Se. Königl. Maj. aus Landes väterlicher Vorsorge, damit die arme Unterthanen in etwas davon befreyet werden mögen, allergnädigst ändern und anders einrichten lassen wollen.

4. Weile an theils Orten die Leibeigenschaft ist und die von Adel solche nicht aufheben, sondern die grosse Gewalt über Ihre Unterthanen behalten wollen; So nehmen dieselbe solche durch die Schwere Aegyptische Dienste und mit grossen und weiten Korn- auch dergleichen Fuhren, harten Strafen und andern Abgaben dergestalt mit, dass Sie blut arm bleiben und von Ihnen die Contribution und Abgaben nicht zu erpressen ist, oder Sie müssen davon gehen, geschiehet dieses, so werden sie wiedergeholet und das übel mit Ihnen ärger gemachet, die Leuthe werden gestrafet, hart tractiret, Ihnen bey Misswachsen, Zeit oder andern Unglücksfällen, gleichwie Se. Königl. Maj. Dero getreuen Unterthanen widerfahren lassen, Keine remissiones, wo nicht aus der Contribution so Deroselben nicht aber dem Edelmann, oder Eigenthumbsherrn abgehiet, gegeben, noch unter die Arme gegriffen und wieder aufgeholfen, sondern bis aufs Blut aussgesogen, die Einquartierung und Krieges-Fuhren, auch Werbungen ruiniren Sie mit, der Edelmann will sein geringes Guth nützen, und Sich wohl aufführen, auch andern es gleich machen, und also muss alles überehaufen gehen, wo Se. Königl. Maj. Landes väterliche Sorge, solches nicht remediret und obige vorgeschlagene media nicht zur Hand nimbt, auch ebenfals durch Unpartheysche Leuthe, der von Adel Unterthanen Hofbriefe, welche ihnen wegen der Leibeigenschaft theils aufgedrungen, und nicht nach proportion Ihrer Ländereyen und andern Abgaben eingerichtet worden, untersuchen und der Billigkeit einrichten lassen, bey denen Regierungen und Hof- und Land- und andern Gerichten bekommen

Sie Keine Justitz, weile die Ohms mit darin sitzen, und diese selbst wegen Ihrer eigenen Güther und Bauern ein Interesse dabey haben und Selbst sich Kein praejuditz machen wollen.

5. Wann vor dem die Hofstat Klein itzo aber] grösser, welches auch seyn muss und zu Sr. Königl. Maj. Splendeur, Königl. Würde und glorie gereichet, auch gar wohl continuiren kann, wenn alles wohl eingerichtet, die reventüen recht reguliret und Keiner von dem andern chicaniret und gehindert, in allen gute Ordnung gehalten, treue Diener so was redliches und nützlichendes angeben souteniret und alles, was zum Domain-Wesen und erhaltung Sr. Königl. Maj. Tafel eigentlich gehöret und derselben nicht entzogen und die Casse zu sehr beschwehret wird, allein da man derselben alles disputiret und die schwehre Contribution mit grosser rigueur monatlich beygetrieben wird, dass die Cammer-reventüen das Nachsehen haben und zurück bleiben müssen, sonst aber wird die Casse, welches einiger übelgesinten Absehen sonder Zweifel ist, nicht bestehen können, sondern endtlich Mangel leiden.

6. Wurden auch vor diesem die Unterthanen mit dem Vorspann, Weile die Hofstat stets in Berlin oder Pottstam sich aufhielte, und da denen Officiern, Truppen und andern Bedienten Kein Vorspann ohne entgelt gegeben ward, überall verschonet und conserviret, da aber jetzo der Hof oft reysset und dazu viele 100 Vorspann Pferde so wohl auf grossen, als Kleinen Reisen gegeben werden müssen, und Niemand welcher Futter auf seine Pferde bekommt, so viele Wagen vor die Marchirende Truppen und recrutens, desgleichen vor die jagt- und viele andere Bediente auf frey passe gegeben werden, ein jeder Ampts Hauptmann, Richter, Beambter und ander geringer Bedienter Sich der Unterthanen pro tubita bedienen, solche Ihren guten Freunden und Anverwandten frey geben, So werden die Unterthanen dergestalt, weile fast ein jeder in einer Woche 2 oder wenigstens einmahl absonderlich auf den grossen routen Vorspann auf etliche Meilen und Stunden hin und wieder zurück nach Hause fahren, 2 a 3 Tage aussbleiben, Sein Gespann und Geschirr ruiniren, seine Arbeit und wann er etwas verdienen kann, versäumen und also sich auch ruiniren muss, auch gerne jährlich etliche taler davor zur Vorspann-Casse geben würde, wann er damit verschonet werden könnte, wann nun Se. Königl. Maj. nach den übergebenen project solches reguliren und eine Vorspann-Casse machen, daraus demjenigen, der in Dero Geschäften reiset, die Vorspann bezahlen und die Unterthanen davon wieder das Geldt gewinnen liessen —, würden die Unterthanen dadurch conserviret und so vielen Leuthen die Vorspann Pferde, weile man vorgiebt, es koste Se. Königl. Maj. nichts, da es Ihnen doch gar zu viel kostet und ihm Dero Unterthanen dadurch ruiniret werden, nicht frey hinführo nicht mehr gegeben werden. — Und

7. Wie Se. Königl. Maj. bekand, die Städte, Flecken und Dörfer allezeit in einem armen und Elenden Stand gewesen und sind auch noch darin, vordem ward Keine so grosse und ansehnliche Armee gehalten wie jetzo, weile wenig Krieg war, dennoch aber dörfen die Leuthe Keine Mannschaft Selbst werben und jährlich recrutiren, solches geschiehet aber itzo alle Jahr, und ist zwarten wahr, dass von den Officiern so selbst werben müssen, einige

excesse vorgingen: Alleine solche cessiren itzo nicht weniger, da die Städte, Flecken und Dörfer die Recruten und Mannschaft anschaffen müssen. Die Unterschleif und Marchanderien, auch privat nutzen, so damit unterläuft desgleichen, dass dadurch alle junge Mannschaft aus dem Lande gejaget wird, zu geschweigen. Es werden aber Dero Unterthanen dadurch nicht wenig mitgenommen, weile anjetzo ein Dorf, das nach proportion 100, 200 und 300 tal. jährlich Contribution giebt, einen 2. oder 3. Mann liefern muss, ja wann die Mannschaft nicht nach der Officier Willen und Gefallen befunden, oder aus Caprice und andern Absichten angenommen wird, wohl 3 oder Viermahl die Leuthe wieder zurück nehmen und andere an Deren Stelle liefern müssen, da es dan oft geschiehet, dass einem Dorf die Mannschaft und recruten zu 50, 60, 70 und mehr tal. ein Mann und also fast halb so viel, als die jährlich Contribution austrägt, davor aufbringen und anwenden muss, wodurch dann die Arme Unterthanen ebenfals gantz ruiniret und incapable gemachet werden, Ihre grosse Contribution und andere Onera anbey abtragen können, wie solchem abzuhelfen und ein perpetuirlicher reguliter miles von etl. Tausendt Mann, so Se. Königl. Maj. ein Weniges kosten solte an zuschaffen und zu halten, desfals hat man vor 3 Jahren ein project und mit dem Hrn. Gen. Major von Gersdorf eine probe gemachet, und solches dem von Hemrath übergeben, aber Keine resolution erhalten, sondern solches alles ist Supprimiret worden, wodurch nicht wenig Schaden bereits verursacht, sondern auch die unwiederbringliche Zeit und Gelegenheit verlohren und versäümet worden, wan Se. Königl. Maj. davon mehrere Information haben und solches introduciret wissen wollen, Können Sie allergndst. belieben mit obgedacht. Hrn. Gen. Major von Gerstorf daraus zu sprechen und weiter allergndst. zu befehlen.

8. Haben Se. Königl. Maj. so oft befohlen, dass man Vorschläge thun solle, wie in allen Dero Provintzien Magazine von Korn angeleget werden könnten umb Dero im Lande sich befindliche Unterthanen in vorfallender Noth daraus mit Brodt Korn umb einigen billigen Preyss versehen und dadurch ein und ander Unglück abkehren zu können, solchene Vorschläge und projecte sindt auch allerunterthst. übergeben, Von einigen Klüglingen oder die einem die Ehre nicht gönnen, oder so einige neben und privat Absichten, wegen Ihrer propren Güther, aus Beysorge haben, dass Sie Ihre Pächte und gewonnenes Korn hernach so theuer nicht loss werden möchten, oder aber Vermeynen, es besser zu wissen, als andere, hintertrieben worden, absonderlich von einigen Proviant-Bedienten, welche besorget, dass denen Festungs Proviant-Häusern und dem Krieges Estat dadurch etwas abgehen und eingriff geschehen, auch Sie Ihre Compte dabey nicht machen mochten. Allein man sehe ihre Rechnungen und geführte Haushaltung nach, so wird man, absonderlich in Wesel finden, dass Ihre methode gar schlecht und dass die Festung, Land und Armuth damit schlecht versehen ist, und Se. Königl. Maj. durch deren negligentz, unbedachtsahmkeit, oder privat Absichten viele tausenden im vorigen Jahre bereit verlohren, angesehen man über 8120 Malter Rogken à 4 schfl. das Malter gerechnet über Holland aus der Marek, Magdeburgsch. und sonsten Kommen und theuer einkaufen lassen, welches doch alles Moltich, angelaufen und von Würmen bereits aufgefressenes Getrayde gewesen, wovon

die versiegelte proben, welche einige zu ihrer künftigen decharge davon gewonnen, ehe es ins Magazin gebracht worden und aller von dem Gen: Lieut: und Commentanten zu Wesel Freyhrn. von Heyden, auch andern gethanen Vorstellungen dass es das Magazin mit Würmern anstecken und noch mehr verderben würde, ungeachtet, aus den Schiffen geladen und nach Geldern davon 2000 Malter gesand in Wesel aber 6120 ins Magazin gebracht werden müssen, auch das Malter Sr. Königl. Maj. an die 8 tal. mit allen Unkosten zu stehen kommen, da man es in Wesell dazumahl vor 6 tal. Kaufen Können, wie das Korn nun dies Jahr wieder abgeschlagen und dieses gantz verderbt gewesen, hatt man das Malter zu $2\frac{1}{2}$ tal. zu Wesel aussschellen und aussrufen lassen, welches aber Niemand davor geben und Kaufen wollen, jedoch nachdem es gesichtet und etwas praepariret worden, hatt man von den 6120 Maltern, Kaum 1200 verkaufen können und an diesen bereit verlohren, Wenn man gleich $2\frac{1}{2}$ tal. vor das Malter rechnet, als so hoch man es aussrufen lassen ohne den Abgang, so sich dabey findet, 6600 tal. und wan das übrige, wofern nicht bereit ein grosser theil ebenfals davon abgangen, als 4920 Malter auch nicht höher den $2\frac{1}{2}$ tal. das Malter verkauft werden solte, woran ein jeder zweifelt, weile es Kein Vieh, weniger ein Mensch allein geniessen Kann, Se. Königl. Maj. noch 26,960 tal. ohne was nach Geldern kommen und also ingesamlt über 33,000 tal. angelaufene und aufgefressene, nicht aber frisch Korn, so theuer und bey wohlfeihlen Zeiten Keinen Vorrath an verlieren; Ob nun derjenige, welcher dieses Korn verkaufen und aufschütten, auch durch seine opiniatrete es nicht sofort aus dem Schiff wieder verkaufen lassen, sondern andern ehrlichen Dienern noch reprimenden von Sr. Königl. Maj. darüber zu Wege gebracht und darunter nur sein eigen Spiel gehabt, davor zu respondiren und den Schaden Sr. Königl. Maj. zu ersetzen schuldig ist, auch noch responsable bleibt, wan das Magazin nach den übergebenen projecten und darin vorgeschlagenen methode nicht in Zeiten und da das Korn wieder wohlfeil ist, mit frischen Korn angefüllet und solches ohne Zeitverlust angekauft wird, dass die Guarnison davon ihre Subsistenz auch der arme Nothleidende Mann im Lande desgleichen die Manufacturieurs und andere Handwerks Leuthe, umb einen billigen Preyss, Ihre Brodt Korn daraus haben und Sich in der Noth helfen und retten Können — Solches werden Se. Königl. Maj. von Selbst hocheleuchtet urtheilen, denjenigen aber, welcher heilsahme Dinge mit guten fundamenten, ohne passion zum interesse und profit Sr. Königl. Maj. vorschlägt, die abusos nach seinen Pflichten und Gewissen anzeigt, weil man Sich dadurch grosse Feinde machet, wider dieselbe, deren Gewalt und Anverwandten allergndst. schützen und seine treu und redliche Dienste in Gnaden erkennen werden. Dass man aber,

9. Wann man von Magazinen und obigen Beschwerden, wodurch die Unterthanen enerviret und ruiniret worden spricht, gleich opponiret, dass die Feuer Casse und Saltz-Regale an den armseel. Zustand der Einwohner und Unterthanen Ursach sey, solches ist ein blosses echapatoir und dass man nur redtlichen Dienern eine querelle d'Allemagne machen und einem Tort thun, discreditiren und überhaufen werfen will, allein wan diese Feinde nur obige Fehler und wahre Ursachen ohne passionirt, behertzigen und nur noch in

Zeiten selbst redressirten und nur überall in den grossen Städten Mitten im Lande Landt Magazine anlegten zu wohlfeilen Zeiten das Korn einkauften, wan die Mühlen nichts zu mahlen haben und müssig sind, in Vorrath mahlen und Mehl machen auch sodann den Unterthanen in theuren Zeiten und in vorfallender Noth, umb einen billigen Preiss wieder liessen, als dan Könnten Sie den armen Mann und dadurch das gantze Laud in einem gewünschten Stand erhalten und würde ihnen sodan die geringe Last der feuer Casse, welche zum besten und Conservation der Städte und Landtmannes gereicht, weile dadurch das Land nicht wüste bleibet, wie vor dem leider geschehen und die rudera vorhanden, sondern sich allemahl wieder ein Wirth zum Gebäude und Hof findet und zu eines jeden besten und gross Credit gereicht, dass er auf sein Hauss und Güther Geldt geliehen bekommen kann, wan man nur nicht die Leuthe darwieder aufwiegelt, sondern nur den wahren nutzen und das Königl. allergndste und heilsahme Absehen, gebührendt vorstellet, nicht schwer, sondern vielmehr angenehm fallen, desgleichen auch das Saltz-Regale, welches doch an vielen Orten noch nicht eingeführet, oder desfalls etwas eingehoben, degleichen auch die Feuer-Casse nicht lange im Gange, noch weniger solche mit schuldig ist, dass die Einwohner und Unterthanen im Lande, vorher ehe solches alles introduciret worden, ruiniret und in einem Elenden Stand gesetzt worden, wie dan diese Gaben gegen obige gering sind, dann eine geringe familie Kaum 1 schfl. und andere worunter die meisten Reiche sind, etwan 2, 3 oder 4 schfl. jährl. gebrauchen und also dieses mehr den bemittelten welche Sich aber am meisten darwider sperren, betrifft, auch bekand, dass wan ich 1 schfl. Saltz, welcher 16 gr. pro Regale giebt, consumire, dabey wohl 12 schfl. Rogken und Gersten verzehre, Kombt nun der schfl. Rogken über die gewöhnliche Taxe der 12 gr. und kostet 1 oder $1\frac{1}{2}$ tal., so verzehret einer mehr, wie ordinair 6 bis 9 tal. gegen 16 gr. und also ein jeder nach proportion und das Korn theurer ist, machet man nun Landt-Magazine und eine solche Anstalt, dass die Unterthanen zu allen Zeiten den schfl. Rogken zu 12 gr. daraus bekommen Können, so entsteht dan die Frage, ob ein jeder Manufacturier und Handwerks- auch ander armer Mann, nicht bestehen, und mit grossen Menage leben, auch ob er so dann nicht die Feuer-Cassen-Gelder und das Saltz-Regale bezahlen und ohne seinen ruin abführen kann, wie wohl ich bei dem Saltz regale erinnere, dass man solches nach den Preiss, weile es an vielen Orten theurer, als an andern Orten ist, dass darunter eine moderation gebrauchet, oder Saltz Siedereyen angeleget und das pretium geringer gesetzt werden müsse, weshalb Vorschläge gethan worden und auf Verlangen noch mehrere erfolgen Können.

10. Hierzu kombt noch die Einquartierung und schwere Marche der Soldaten, wodurch die arme Unterthanen nicht wenig mitgenommen und wörüber von denselben unzehlige Klagten, wider die Commissarien, Officier und Soldaten geführet werden, deren nur einige wenige zu gedenken, 1. Dass man Keine gute ordren hält, 2. die Leuthe, absonderlich frömbde Troupen, ohnnötiger Weise, durch das Land führet, da Sie andere und nähere routen, dass Sie auf frömbder Potentaten Territorium eher und näher Kommen Könnten, nehmen müssen. 3. Den Leuthen nicht part giebt, was

Sie nach der ordonance den Soldaten reichen sollen. 4. Dass man Ihnen entweder gar nichts, oder doch gar wenig darwider gut thut und Satisfaction vor den dabey erlittenen Schaden und Ungelegenheit schaffet. 5. Den Troupen so viele Vorspann und Wagens, auf weite Marchen accordiret und pro lubitu die Pferde und Leuthe heftig prügeln, nehmen lässt und 6. man die Leuthe wan Sie über ein und anders Klagen, gar nicht höret und dergleichen Dinge mehr, welche bey einer genauen und Unpartheyscheu Untersuchung, wodurch die Leuthe nicht intimidiret werden, dass Sie sich fürchten und besorgen müssen Künftig noch mehr geplaget zu werden, mit mehrern an den tag Kommen und sich darthun wird, dass oft einige Dörfer, Unterthanen und Kirchspiele gantz verschonet, einige mit Einquartierung sodan überhäufet und dergestalt mitgenommen werden, dass eine einzige Einquartirung den Leuthen mehr den eine und mehr Monats Contribution und Schatzung zu stehen kombt und Sie also dadurch totaliter ruiniret werden, nicht anzuführen, was ein und dem andern an accidentien dabey machet.

11. Wie mit der Accise, sonderlich im Clevischen, da solche die Magistrate pro lubitu einnehmen und die Leuthe schätzen, auch Keine rechte Ordnung davon halten, oder accurate Rechnungen darüber führen und solche vor unpartheyische Leuthe ablegen, umbgegangen wird, und man die Unterthanen und das Commercium auch Manufacturen damit beschwehret, ruiniret und aus dem Lande treibet, auch die Bürger mit Strafen und andern oneribus belegt, solches ist nicht zu beschreiben und braucht ebenfals eine genaue unpartheyische Untersuchung.

12. Ferner wird mit dem Bierbrauen und Backen, absonderlich im Clevischen nicht recht verfahren, weile Keine Policey eingeführet ist und drüber gehalten wird, dass ein jeder die Leuthe pro lubitu schinden und schoben kann, womit der Gemeine Mann nicht wenig übersetzt und ihm das Marck aussen Knochen gesogen, auch mit dem schlimmen Getränke gleichsahm empoiniret wird, da legt man nicht, wie in andern Provintzien rechte Brauereyen an und siehet zu dass gut Bier gebrauen werde, und man consideriret nicht, dass wohl wenigstens 50,000 tal. baar Geld allein vor Moll und andere Getränke nach Nimwegen aus dem Lande gesandt und demselben der Nutzen und Nahrung davon entzogen wird, sondern man siehet nur dahin, dass die Accise viele bringen und die Magistrate dabey profitiren mögen, welches nothwendig geändert und das viele Geldt von dergleichen im Lande behalten werden muss.

13. Damit aber meine Feinde und die Adversary der Cammer nicht vorgeben und sagen mögen, ich schriebe passionirt und stelte Ihnen Ihre fehler alleine vor, verschwiege aber dabey der Cammer Unordnungen, So will Ihnen zeigen, weile ich wohl weiss, dass man über all bei dem verfallenen Zustand der Königl. Provintzien, zerbrochene Töpfe findet und dass auch dabey viele Fehler und abusus vorgehen wodurch die Unterthanen ruiniret werden, dass ich von allen ohne Ansehn der Persohn die Wahrheit ohne passion schreibe und alles dasjenige anführe, was nur wissend aus pflichtschuldigkeit und purer devotion thun, was Se. Königl. Maj. allergndst. befohlen haben und zu wissen verlangen, und weile ich in vielen Schriften

schon der übrigen Provinzial Cammern fauten und Actiones vorgestellet habe, worinn solche gefunden und nachgesehen werden können; So will ich mich Kürtze halber darauf beziehen, habe auch anjetzo nur dasjenige wollen anführen was ich bereit in den Clevischen und Märckischen in so Kurtzer Zeit, da ich vorerst wenige Schlüter- und Rentheyen untersucht, gefunden habe;

1. Dass die Cammer Rätthe, Landt Renthmeister, Zoll-Director und andere Bediente, mit den Schlütern, Renthmeistern, Zoll-Bedienten gantz nahe befreundet sind und niemand zu dergleichen befördert haben, oder wollen, wer sich nicht mit Ihnen aliiren wollen, Da sind der Cammer Rätthe Söhne, Schlüter, deren Söhne haben sich an Renthmeister Töchter verheyrahet, der Eine Cammer Rath und Zoll Director hat einen leiblichen Bruder zum Zoll-Einnehmer und die übrige sind deren Verwandte, diese haben einander die guten Pachtungen nach belieben zugespielet und in allen favorisiret, auch dahero

2. Da Se. Königl. Maj. die Schlüter- und Rentheyen ao. 1696 an verschiedene Leuthe verpachten lassen, solche ao. 1698 aus Ihren Contracten wieder heraus, und Ihre Kinder und Anverwandte darin gesetzt, und dieselbe an Ihr auf 12 Jahr verpachtet und desfalls aus Liebe gegen sich selber, Ihre Kinder und Anverwandte falsche Vorstellungen gethan, auch weile Se. Königl. Maj. die mit Ihnen gantz praejudizirlich getroffene Contracte nicht ratihabiren wollen, dennoch solche Pachtung bis 1703 fünf Jahr lang ohne über die Contracte confirmation zu haben, Ihre meistentheils Anverwandten und Pächtern continuiren lassen, solche Pachtungen auch, wie das 6te Jahr zu Ende und die Pacht zu widersagen gewesen, nicht aufgekündigt, von neuen anschlagen und den meistbiethenden, nach der damaligen methode, wieder verpachten sondern also ins 12te Jahr continuiren lassen, da Sie wohl gewust, und Se. Königl. Maj. Ihnen notificiret hatten, dass Sie solche in Erbpacht setzen lassen wolten, wie Sie den in ao. 1703 durch viele falsche und unwahre Vorstellungen die Confirmationes der von Ihnen Selbst in ao. 1698 gemachten Contracten durch den damaligen Cammermeister Waltern erschlichen und den Leuthen viele tausenden an ordinair- und extraordinair-remissionen, welche den vorigen Pächtern, so sie herauss gestossen, nicht verschrieben waren, gut gethan, welche Summa sich in den 12 Jahren über 100,000 tal. erstrecken, und bei einer genauen Untersuchung sich finden wird, wer diesen veruhrsachten grossen Verlust und Schaden restituiren muss.

3. Hatt die Clevische Cammer den Schlütern und Renthmeistern viele tausenden an reparations und Baukosten desgleichen an remissionen und andern Posten zur ungebühr und ohne Sr. Königl. Maj. hohe ordre gleich wie alle andern Cammern vorhero unter Sr. Königl. Maj. hohen Hand einhohlen müssen, in Rechnung passiren lassen und in aller propria autoritate die Königl. Domainen dirigiret, und werden entweder die Cammer oder die rendanten solche theils restituiren müssen. General

4. Hatt die Cammer Keine rechte Cammer Rechnung geführet und selbige alle Jahr, gleichwie alle Cammern thun müssen, vor die Hof Cammer abgeleget und ist von derselben über Keine einzige quitiret, desgleichen haben Sie den Beambten jährl. viele tausenden in Bestand gelassen und wan jemand in seiner

Rechnung einen Vorschuss gehabt demselben Zinsen davor propria autoritate passiren lassen, da Sie dan von den die Schuldig geblieben, auch hätten Zinsen nehmen sollen.

5. Ist Dero Archiv und Registratur in der grössten Confusion und findet sich von Keiner Schlüterey und Renthey ein rechtes Lager Buch, inventarium, Ausmessung der Ländereyen, Specification der Domainen und rentanten, sondern es weren endlich wan Se. Königl. Maj. nicht die Domain Commission anhero ins Land gesandt hätten, dieselbe wie schon bereit mit viele geschehen, mit der Zeit umb verschiedene Domain-Stücke und revenüen gekommen, wovor die Cammer, weil Sie laut Ihres Ampts davor sorgen solle und desfals so viel Besoldung und Reyse- auch Zehrungs-Kosten erhalten, responsable sind, und Sr. Königl. Maj. den verursachten Schaden restituiren müssen.

6. Dazu hatt die Cammer verstattet dass die Renthmeister und Schlüter bisshero das pouvoir gehabt über die Domain-Güther und solchergestalt über den Bauern absolute zu herrschen, obgleich diese Domainalia einen Renthmeister und Schlüter dergestalt anvertrauet und von ihm übernommen, dass Er der Unterthanen Aufnahmen befördern und als ein guter Haushalter damit umgehen solle.

7. Hatt dieser zware solche an die Bauren wieder verpachtet, auch ihnen rigore Contractus, dasjenige was Se. Königl. Maj. ihnen remittiren würden, wieder zu erlassen promittiret, allein niemahlen geschehen, sondern die Cammer hat ihnen desfals extraordinair Erlass passiren lassen, Gleichfalls ist

8. den Schlüter und Renthmeistern in denen admodiations-Contracten inseriret dass Sie das Contingent der Schatzung so das quantum de ao. 1690 übersteiget, decourtiren, hergegen es den Bauern auch geniessen lassen solten, dennoch aber haben die Unterpächter die Schatzung und ohne erhaltenen Nachlass bezahlen müssen, und man hatt den Oberpächter auch solche noch in seiner Rechnung mit vielen 100 tal. passiren lassen, welches höchst strafbar und von der Cammer und Schlüter unverantwortlich gehandelt, anbey ist der Unterthan dadurch sehr ruiniret worden und also die Cammer und Schlüter, welches viele Tausenden aussmachtet, solches zu restituiren schuldig.

9. Weile alle Pächter auf 12 Jahr gepachtet, haben dieselbe beym Anfang und nach Verlauf der 6 ersten Jahren 2 mahl grosse Vorgewinst-Gelder von den Unterpächtern genommen, dieselben damit ruiniret, davon aber Sr. Königl. Maj. nichts berechnet.

10. Dabeneben haben Sie die jährl. Pacht viel höher, als Sie den Schlütern und Renthmeistern angeschlagen worden, bezahlen und entrichten müssen, dabey noch von dem einen dieses von dem andern jenes ausgedungen und zur Küchen-Steuer erhalten, wodurch Se. Königl. Maj. anstatt vermögende incapable oder unvermögende eingessene bekommen haben.

11. Die Schlütere und Renthmeister verjagen und ruiniren nicht nur diejenige welche nicht wohl bezahlen Können, sondern auch wohl die besten Pächter, wie denn einer nahmentlich Verwagen verjaget worden, dass er die Vorgewinnst-Gelder nicht so hoch gleich selbige benebst der hohen Pacht und ohne einige Vergütung der Contribution von ihn praetendiret worden, bezahlen

wollen; dieser Mann lamentiret dass ihm das seinige als Holtz und Stroh vor-
 enthalten, sein Vieh theils auf solche Weise umbkommen, ihm was sonst
 am Hofe gebessert nicht vergütet worden, also hatt man mit mehren proce-
 diret und auf diese Art ist Kein Mensch sicher beständig auf den Höfen per
 consequent im Lande bleiben zu Können, deswegen dieselben das Land nicht
 wie es sich wohl gebühret, bearbeiten, die Höfe gerathen in einen schlechten
 Stand, und die Pächter ruiniren sich solchergestalt selbst mit.

12. Findet sich dass ein Schlüter mit einem tertio einen accord getroffen
 dass dieser umb eine Mühlen in Erbpacht zu erhalten unter seinen Nahmen
 anhalten daher Schlüter ein participant sein möchte, welches auch geschehen
 und also auf favorablen Bericht, welchen der Schlüter in propria Causa an
 Seine Verwandten auf der Cammer abgestattet, einen guten Erbpachts-
 contract erhalten.

Da nun diese und dergleichen Erbverpachtungen mehr zum Nachtheil
 Sr. Königl. Maj. ex practisiret, So ist die Frage ob wohl einem verpflichteten
 Diener wohl angestanden dergleichen zu unternehmen und die Domainen auf
 die Weise zu administriren und ob nicht die Cammer und Schlüter davor anzu-
 sehen sind und wie es mit dergleichen, deren sich noch mehr finden werden,
 zu halten.

13. Haben die Schlüter und Renthmeister viele Stücke, so nicht mit in
 Anschlag stehen, dennoch genossen und nicht berechnet, welches Sie eben-
 falls und weile Sie solche unterschlagen mit einer ansehnlichen Strafe, resti-
 tuiren müssen, weile Sie vermöge Eydtes und Pflichts, auch Contracte dazu
 verbunden und die Domainen nicht verschlimmern, sondern verbessern sollen.

14. Wollen Sie keine Documenta und Nachrichten herausgeben, son-
 dern halten alles zurück und veruhrsachen viele Unkosten, dass die Domain-
 Commission nur viele diaeten verursachen soll und Sie vorgeben können, dass
 man davor nichts thäte, weile Sie aber an solcher Verzögerung und Zurück-
 haltung schuldig sind, die Unterthanen abhalten und abschrecken nicht die
 Wahrheit zu sagen und in Erbpacht einzulassen; So wäre nicht unbillig dass
 Selbige die Kosten bezahlen müsten.

15. Haben Sie recht unverantwortlich gehandelt dass Sie von denen
 Leuthen, welche sowohl an ordinären als extraordinären Führen thun und
 so viel sie bishero aufbringen Können, dargeben müssen, welches die Unter-
 thanen Sich auch nicht weigern dürfen sondern die Korn Früchte auf 5 à 6
 Stunden auch ausser Landes wider die Gewohnheit verfahren müssen, und
 Sie nimmer werden mit gutem Gewissen schwehren Können, dass solches alles
 Königl. Korn und Keine andere Kauf Leuthe hiebey interessiret gewesen, wo-
 mit die arme Unterthanen nicht wenig mitgenommen und ruiniret werden.

16. Werden die arme Unterthanen mit denen vielen processen und da
 Sie die Schlüter, Renthmeister, Richter, Fiscale, Jagdt Bediente und andere
 mehr pro lubitu Brüchten und Strafen, sehr enerviret und ruiniret und bey
 Einforderung der Brüchten zumahlen wohl mancher hergenommen wird, der
 es nicht verschuldet, sondern aus einer privat Absicht geplaget und verfolget
 wirdt, dahero auch zu untersuchen stünde ob wohl die gar viel erpressten
 Brüchten richtig und wie Sr. Königl. Maj. berechnet wären, dabey zugleich

zu reguliren wäre in welchen Fällen wan eher und wie viel die Unterthanen mit solcher extraordinair. Strafen zu belegen; gewiss dieses würde auch ein Mittel seyn, wodurch die Unterthanen im Stande bleiben könnten, dasjenige was Se. Königl. Maj. in subsidium von ihnen fordern, bezahlen zu können und nicht dass ein und der ander welchem dieses in seinen Kram schädlich, alles zu seinem eigenen Interesse, unter den praetext als wann es gegen die Landes Verfassung und ihre privilegia were, zu hintertreiben sucht; wozu die angesetzte Syndici wohl nicht wenig contribuiren, wie wir noch ein Exempel Kurtz gehabt, alss die Feuer-Cassen-Gelder praetendiret, im Fall die nun anfängl. verleget, were nicht nöthig gewesen das Duplum zu bezahlen.

Weile alle dergleichen Sachen mehr anitzo zu berichten, zu weitläufig fallen will, So verspare solches, bis man eine General-relation von den Clevischen Domainen und Zustand des ganzen Landes abstatten wird, welches mit nechsten geschehen soll.

Hiebey und zum Beschluss finde ich nöthig noch meine Unmassgebliche Gedanken, wie alle Königl. Provintzien wieder in Aufnahme gebracht werden können, anzuführen und kombt es vornehmlich auf zwey Hauptstücke bey allen Cassen an, Nemblich

1. Wie man mit recht und ohne Beschwerd der bereit bedrückten Unterthanen viel Einnehmen und

2. Wie man ohne Abgang der Königl. Hohen Reputation wenig ausgeben möge.

Damit man nun die jetzige Einnahme erfahren und darauss sehen möge, welche nach obangeführten puncten und remedirungen ohne Beschwerde der Unterthanen und mit deren Aufnahme erhöht werden können, müsste 1. von allen Provintzien und darin befindlichen Aemtern, Städten, Flecken, Dörffern, Vorwerkern und wüsten Feldmarken, Sr. Königl. Maj. so wohl, als denen von Adel zugehörigen, und andere Stücken, als von Seen, Teichen, Holtz, Weinbergen, Studtereyen, Berg- und Hüttenwercken, Saltzquellen, Bernstein, Steinkohlen, Schiff- und noch Unschiffbahren Flüssen und Ströhmen, Stiftern und Clöstern, desgleichen von Hospitalien, Wiesen, Armen- und Spinn- auch Zucht-Häusern, neuen und alten Manufacturen, als Seiden, Wollen, Spitzen, Segeltuch, Garn und Leinwand, Hüte, Strümpfe, Leder, Ferbereyen, von allerhand auss und eingehenden Waaren, desgleichen von Korn- und Wollen-Magazinen richtige Specificationes, in welchem Stande eine jede Sache sich anjetzo befindet, wie selbige beschwehret, oder beneficiret sind, was eine jede Sache an ordinair und extraordinair reventien trägt, an Contribution Schatzung, accise, Zoll und and andern Unpflichten von ein und Ausgang giebt, gemacht und eingesand, dabey aber von der Sachen verständigen Leuthen mit umständen und guten raisonen der Zustand der Commerciens berichtet und vorgeschlagen werden, an welchen Orten mit commodität zu Aufnahme der Einwohner und mit Vortheil mehr fabriquen und Manufacturen angeleget und woher die Mittel und fonds zn deren Stablirung zu nehmen, wodurch frömbde ins Landt ge- lockt, die Monopolia desgleichen die Bettler und Müssiggänger durch Anle- gung mehrerer Zucht- und Spinnhäuser abgeschaffet und zur Arbeith gehalten,

Magazinen an Korn, Mehl, Wolle und dergleichen angeleget, die Academien und Schulen mit tüchtigen Gelehrten und in allerhand professionen erfahrenen Leuthen, besetzt, die unnützigten und untüchtigen abgeschaffet und solche in mehrere Aufnahme, weile solches Geld, Leuthe und Wissenschaften ins Land bringet, gebracht, die Flüsse und Ströhme navigable und neue Canäle gemachet werden kan, damit man darauss sehen könne wie die Revenüen mit Aufnahme des Landes zu vermehren, Sodan müsste vorerst und gleich von allen in jeder Königl. Provintz sich befindlichen Cassen ein richtiger und förmlicher Estat von allen Einnahmen mit pflichtmässigen Monitis von unpartheyschen und verständigen Leuthen gemachet und dabey gefüget werden, welche Posten zu verbessern und zu verhöhen, auch die methode, wie Keine restanten zurück bleiben können, sondern jährl. richtig ohne allen Mangel und Unterschleif einkommen müssen. 2. Wozu aber erfordert wird, dass Se. Königl. Maj. von verständigen, redlichen, uninteressirten und mit Keinem einige connexion oder Verwandtschaft habenden Persohnen, die Capacität und erfahrungheit, auch ob Sie bey den Sachen herkommen der in den Collegiis und bey den Cassen sich befindende Membra, desgleichen der Subalternen Geschicklichkeit und eines jeden Talent wie auch ob Sie Ihre Pflichten und Bestellungen gemess, bishero Ihre Ambt verrichtet, untersuchen, die überflüssige unnütze und incapable abschaffen, oder translociren und anderen Stellen capable, desinteressirte und redtliche Leuthe annehmen und von einem jeden nach proportion und Beschaffenheit seiner Charge Caution stellen und dergestalt instruiren und auf die desfals publicirte und noch zu publicirende Ordnungen, Reglementer und Verfassungen, verweisen lassen müsten, dass wo ein jeder Bedienter er sey wer er wolle, wan er von seiner function nicht vollkommene Wissenschaft habe, derselbe sich von allem was ihm zu wissen von nöthen, vom grössesten bis zum Kleinesten daraus informiren könne, damit er, wann er nicht malicieus ist, und aus Vorsatz Keinen Schaden thun werde, auch dergleichen aus Unwissenheit nicht verrichten möge.

3. Müsten die Scatoul, Hofstats, Cammer, Krieges, Saltz, Feuer, Steuer, Proviant und alle andere Collegia welche Einnahmen und Ausgaben zu dirigiren haben, doch einsehen, dass Ihre Cassen und Subalternen Rechnungen, an theils Orten, anders wie bishero geführet werden und dieselben eingerichtet, solche zu rechter Zeit jährl. abgenommen, geschlossen, Keine Bestände und reste gelassen und wan sich an ein und dem andern ein Mangel findet, die Sachen von Unpartheyschen redtlichen Leuthen jährl. ohne einigen Aufschub untersucht und die malversanten exemplariter gestrafet werden, Wan man nun zu rechter Zeit alle Jahr die Rechnungen in den Provintzien von den Subalternen einsenden lässt und ohne Zeitverlust abnimbt, und desgleichen bei allen General-Cassen und Collegiis thut, davon Special Estate und von allen solchen Cassen einen rechten General Estat von Einnahme und Ausgabe machet und auf solche Weise die Einnahme festgesetzt und alles wohl und ohne einzige jalousie und Rückhalt einiger Posten reguliret hatt und dass Se. Königl. Maj. die intraden von allen Dero Landen, wie auch den Vorrath und Beständen, an Geld, Korn und andern Dingen sehen; So können Sie darauf einen gewissen Estat machen und ist sodann der erste theil, nehmlich

wie viel mit recht und ohne Beschwerde der Unterthanen einzunehmen, ausgeführt und festgesetzt, wie wohl dazu obige puncta alle gehören und erst ausgemacht und dieser punct hernach weitläufiger ausgeführt und alles accurat angezeigt werden muss.

Darauf folget das andere Stück
die Ausgabe.

Gleichwie nun bey der Einnahme angeführt worden, dass solche nach einen vorher aus allen Kleinen und grossen special und General Rechnungen gemachten Extract und General Estat reguliret und genommen, auch dazu gewisse choisirte Leuthe gebraucht werden müsten, So muss solches bey der Ausgabe ebenfals observiret und nach dem die Einnahme gross, oder Klein ist, die Ausgabe reguliret, das nothwendigste daraus, als was zu Dero Scatoul Königl. und Cronprintzliche Hofstaten und Krieges Estate unumbgänglich erfordert wird und nöthig ist vorerst besorget und Sr. Königl. Maj. das fort und faible, ohne einigen Rückhalt, auch wie bey ein und dem andern zu mesnagiren, pflichtmässig angezeigt, auch davon einer jeden Casse ein ordentlicher Estat und Specification, mit einer vollkommenen Instruction und Reglement gegeben, darüber unverbrüchlich gehalten werden, und von Sr. Königl. Maj. nicht ungnädig aufgenommen werden muss, wenn bey obgedachter und sonst nöthigen Vorstellung Dero Diener die Noth, und den wahren Zustandt mit raison, auch wie bey ein und dem andern, nach der Zeit und Provintzien-Cassen, auch Landes gegenwärtigen Zustand, pflichtmässig anführen und anzeigen, wie bey der Ausgabe mesnagiret und die überflüssige und nicht gar zu nöthige, eine Zeit lang eingestellet, oder abgeschaffet werden können, weshalb hiernächst man verschiedene Vorstellungen auf agdstes. Begehren thun wird.

Wan nun die Einnahme dergestalt wie obgedacht mit recht und ohne Beschwer Dero Unterthanen erweitert und vermehret und hergegen die Ausgabe, so viel immer möglich und ohne Abgang Dero Königl. Dignität und Stat eingezogen wird; So ist nicht zu zweifeln dass Dero General- und andere Cassen, nechst Verleihung Göttlicher Gnade und dessen reichen Seegen in sonderbahrer Aufnahme und Wohlstand wieder gesetzt werden können, wozu der Allerhöchste Gott an einem jeden Ort sein reiches Gedeyen von oben herab mildiglich verleihen und Se. Königl. Maj. und Dero Königl. Hauss jederzeit floriren und ein Exemple aller Könige und Fürsten in Europa seyn lassen wolle, welches ich allerunterthg. wünsche und zugleich Gott hertzlich bitte, dass er Se. Königl. Maj. und Cronprintzen mit Dero Printzen von Preussen und Oranien Königl. Hoheiten Hoheiten, alles dieses ausführen und viele Jahre mit vollkommener Gesundheit, Fried und allen Königl. Vergnügen erleben und also erhalten wolle.

Und weil ich aus Trieb meines Gewissens, aus lauterer devotion und Liebe zu Sr. Königl. Maj. und Dero hohen Hause, wie auch auf allergndsten Befehl und ordre obiges alles pflichtmässig nach meinen Wissen und Verstande von mir schreiben müssen, So lebe der allerunterthänigsten Hoffnung dass Se. Königl. Maj. solches allergnädigst aufnehmen, meine Persohn dabei mesnagiren und Sie so wohl, als Dero Cronprintzen Königl. Hoheit mich wider

meiner vielen und grossen Feinde Macht und Gewalt, mächtig schützen, meine getreue und redliche Dienste in Gnaden erkennen werden, weile Sie aus allen allergnädst. versichert seyn, dass ich in tiefster Submission und veneration Dero allerunterthst. treu-gehorsahm und pflichtschuldigster Diener bis in mein Grab verbleiben werde.

Cleve den 14. octobr. 1710.

v. Luben.

2. Immediatbericht der Geheimen Hofkammer an Friedrich I. über den Zustand der Hofkammer und der Provinzialkammern.

Wir finden uns allerunterthänigst verpflichtet, den gegenwärtigen Zustand bei der Hofkammer und den Provinzialkammern nur mit Wenigem gehorsamst vorzustellen und beziehen uns im Uebrigen auf dasjenige, was die im verwichenen November allergnädigst angeordnete Commission, welche das Kammer- und Domainen-Wesen mit untersucht, die dazu dienliche Acta und Registraturen zu sich gefordert und sonder Zweifel bereits davon umständlicher berichtet haben wird.

Ew. Königl. Majestät abgezielte heilsame Zweck ist bei den sieder 8 bis 9 Jahren her in den Aemtern gemachten Veränderungen und neuen Einrichtungen nicht erreicht.

Hingegen die Domainen-Reventien sind zum Theil in Unsicherheit gesetzt und nicht wirklich eingekommen, die Ausgaben aber bei den Provinzialkammern sehr angewachsen, indem nicht allein die dazu verordnete Ordinair-Collegia sondern viele Extraordinaire Domainen-Commissarien angeordnet und unterhalten und zu deren Diäten bei 70,000 bis 80,000 Rthlr. alleine aufgewandt worden, zu geschweigen der vielen zwischen besagten Parteien entstandenen weitläufigen Verdriesslichkeiten, wodurch Reise und Zehrungskosten und dergleichen mehr veranlasst worden.

Die Provinzialkammern sind dadurch in grosse Confusion, die Mittelmärkische, Pommerische und Preussische Kammer aber gar in solchen Zustand gerathen, das sie nicht mehr richtige Zahlung thun können, sondern in Schulden verfallen, und den Credit verlieren müssen, wodurch sonderlich bei der Mittelmärkischen Kammer, die den Hof mit Getreide und sonst zu fourniren hat, Ew. Königl. Majestät viele Tausende Schaden gelitten hat.

Der gewesene General-Domainen-Director Graf von Wittgenstein hat seine Consilia dahin gerichtet, diesem eingerissenen Uebel dadurch zu helfen, dass der neue Saltz-Import den Königl. Unterthanen aufgebürdet, andere von Alters her den Kammern obgelegene Ausgaben durch Extraordinaire Steuern beigebracht worden ist, auch hierunter nicht allein von dem gewesenen geheimen Kammerrath Luben in der Hofkammer, sondern von andern seiner Rathgeber in solchen Vorhaben gestärkt worden. Die übrigen zur Hofkammer verordneten Rätthe haben zwar den redress in einer besseren ménage und Ordnung gesucht und den gegenwärtigen betrübtten effect solcher neuen Auflagen und Beschwerden der Unterthanen vorher besorget, jedoch mit solchen ihren Gedanken und Gegenvorstellungen nichts mehr ausgerichtet, als

dass der Graf von Wittgenstein je länger je mehr sich ihnen entgegen und zu seinen adhaerenten gehalten, wodurch dann die Gemüther in dem Hofkammer-Collegio je länger je mehr getrennt, viele gute Consilia verhindert und das ganze diesem Collegio obliegende Negotium in Confusion gebracht worden.

Es hat der General-Director Graf von Wittgenstein die Provinzial-Etate nicht Collegialiter zu rechter Zeit, auch nicht mit genugsamer circumspection und Erwägung aller Umstände untersucht, revidirt und eingerichtet sondern dergleichen fauten vergangen, dass die Provinzial-Kammern anstatt einer exacten partition nur die Hände sinken und was ihnen zu erheben und zu praestiren unmöglich gewesen, liegen und stehen lassen.

Die Provinzialkammer und Landrenthei-Rechnungen sowohl als die Hof-Renthei, Hofstaats- und andere dergleichen Hauptrechnungen sind nicht zu rechter Zeit und wie sich's gebührt examinirt.

Die aus den Provinzen häufig eingelaufenen Kammer- und Domainen-Sachen sind bis dato nicht zu rechter Zeit untersucht, vorgetragen und resolvirt, sondern theils gar verworfen theils aber allzuspät in deliberation gezogen und dadurch Ew. Königl. Maj. ein grosser Nachtheil erwachsen.

Die Veränderungen und neuen Einrichtungen der Aemter sind weder halb noch ganz zu Stande, die darüber aufgerichteten Contracte mehrentheils noch nicht zur völligen Richtigkeit gebracht, vielweniger die entstandene Processus wegen ein und anderer von dem Domainen-Commissarius in Anspruch genommenen und zum Empfang gesetzten pertinentien ausgemacht worden.

Die Veränderungen in den Kassen, da die Königl. Domainen und Kammer-reventüen getheilt, zum Theil in besondere Kassen und aus der ersten in die andere, aus der anderen in die dritte geflossen, haben nicht weniger die Confusion vermehret und allerhand Nachtheil causiret.

Bei welchen allen hauptsächlich dieser Umstand zu consideriren ist, dass der General-Domainen-Director Graf von Wittgenstein nicht allein der Disposition über die Kammer- und Domainen-reventüen sich angemasst, sondern zugleich auch, als Ober-Hofmarschall, die Disposition über die Hofstaatskasse gehabt, während der solcher Zeit an aber die Hofstaatsausgaben sich fast noch eins so hoch, als sie beim Antritt Ew. Königl. Maj. glorwürdigsten Regierung gewesen, gestiegen, da doch Anfangs durch die schweren Reisen, Feldzüge, Huldigungen, Verschickungen, Defrayirungen fremder Herrschaften und Gesandten und anderen vorgefallenen Solennitäten die Hofstaatskasse grosse und schwere Ausgabe tragen müssen.

Dass ferner den aufs alterum tantum gestiegenen Hofstaats-Ausgaben kein Ziel noch Maass gesetzt, sondern unter ein und anderen praetext nicht allein die baarste und bereitste Kammer- und Domainen-Reventüen sondern gar neue gegen Zins aufgenommene Capitalia zur Hofstaatskasse gezogen und vergriffen, hingegen die Wiederabführung solcher zinsbaren Schulden den Kammern zur Last gelegt worden.

In solchen vorbeschriebenen Zustande nun, da fast Alles übereinander und in Confusion verfallen, alle Kassen mit Schulden überhäuft sind und daraus allerhand gefährliche Folgen zu besorgen, hat es Ew. Königl. Maj.

gefallen, eine Reform zu machen, und sowohl die Hofkammer, als auch die davon dependirende Provinzial-Kammern und Domainen-Sachen und was ferner dem anhängig ist, uns in Gnaden anzuvertrauen.

Wir sind auch unseren allerunterthänigsten Pflichten nach bereits im Werke begriffen, dieses importante schwere negotium mit gebührender Sorgfalt und in gehöriger Ordnung zu tractiren; zu solchem Ende nicht allein die Provinzien unter uns vertheilet, einem Jeden Referenten sein Correferent zugeordnet, unter deren beiden die Sache examinirt, die Resolution entworfen, darauf in pleno Consilio vorgetragen, folgendes von mir, dem geheimen Hofkammer-Präsident revidirt und die Ausfertigung befohlen, sondern auch dass die Einrichtung der Provinzial-Etaten ingleichen die Examination und Abnahme der Provinzial-Kammern und Land-Renthei, auch der Hof-Renthei, Hofstaatskasse und übrigen dergleichen Haupt-Rechnungen befördert werden möge, zu besorgen.

In specie aber finden wir nöthig, die Vielheit der Kassen abzustellen und es unter allerunterthänigste Maassstellung also einzurichten, dass die bisherigen Hofrenthei-Gefälle sowohl als die übrigen zur Mittelmärkischen Kammer oder Renthei gehörigen Gefälle unter gemeldeter Kammer-Direction mit einander combinirt und in eine Kasse, so die Mittelmärkische Land-Renthei-Kasse genannt werden kann, fließen möge.

Dass ferner der ganze Ueberfluss aus dieser und aus allen andern Provinzial-Kammern und Land-Renthei-Kassen immediate in eine General-Domänen-Kasse zu liefern und aus solcher General-Domänen-Kasse hinwieder Ew. Königl. Maj. Hofstaat, Dero höchstgeliebtesten Gemahlin der Königin Hof, des Kronprinzens Hof, Dero Herren Gebrüder appanagen und in Summa alle andere auf Ew. Königl. Maj. Kammern und Domainen haftenden Ausgaben zu bezahlen. Gestalten auf solche Weise die Berechnung deutlicher, kürzer und richtiger gefasst, alle übrige Weitläufigkeit und Confusion verhütet werden kann.

Ferner gehen unsere allerunterthänigsten Gedanken dahin, dass die redressirung dieses in Confusion und schwere Schulden verfallenen Kammer- und Domainen-Wesens durch bessere ménage und gute Ordnung nicht aber durch neue Auflagen und Beschwerden der Unterthanen zu suchen. Zu solchem Ende wir besorgt sind, zu den currenten Ausgaben Mittel und Rath zu schaffen; Anlangende aber die aufgeschwollenen Schulden und Reste, dazu wird ein anderer fonds verschafft werden müssen, weil solche aus den ordinären Kammer- und Domainen-Reventüen nicht zu finden sind.

Die obenerwähnte sieder 8 bis 9 Jahren her bei den Aemtern gemachte Veränderung und neue Einrichtung aber kann aus folgenden Ursachen nicht auf einmal abgestellt werden:

1. Weil die baar bezahlten Erbstands-Inventarien- und Cautions-Gelder aus Mangel der Geldmittel bei jetzigem Zustande der Kassen nicht wieder zurückgegeben werden können, und wenn auch

2. solche Mittel vorhanden wären, dennoch die Erb-Pächter, im Fall an Ew. Königl. Maj. Seite die Contracte aufgehoben werden sollten, ihre praetensiones, meliorationes und dergleichen sehr hoch spannen und da sie nicht

nach ihrem Willen vergnügt, alsdann Ew. Königl. Maj. hohe Hand und Siegel nur blamiren, und klagen würden, dass man sie mit Gewalt und Unrecht aus ihren Erb-Pacht-Contracten geworfen.

Auf was Art und weise aber inmittelst in der Verpachtung Ew. Königl. Maj. Aemter und Domainen Stücke zu procediren, darüber haben wir in dem Beischlusse unsere allerunterthänigsten unmaassgeblichen Gedanken gehorsamst entworfen und zu Ew. Königl. allergnädigsten Msj. approbation überreichen sollen.

Die Provinzial-Kammern haben zwar ihr erforderetes Gutachten dieses Punkts halber noch nicht eingesandt, wir können aber wegen der täglich vorkommenden und einer prompten resolution benöthigten Sachen hierunter nicht länger anstehen, auch allenfalls, wann dieselbe bessere Vorschläge thun sollten, solche ungesäumt zu Ew. Königl. Maj. allergnädigsten resolution allerunterthänigst überreichen und die Sachen darnach anstellen.

Allergnädigster König und Herr! Wir sind nach unseren allerunterthänigsten Pflichten verbunden, werden auch unsere äussersten Kräfte dahin anwenden um dieses wichtige negotium mit besserm Success, als einige Jahr her geschehen sein mag, fortzusetzen; es wird aber unmöglich so genau abgehen, dass nicht bei einem oder andern deshalb einige Beschwerden erregt werden sollten, massen wann man über Ordnung, Richtigkeit und accuratesse halten will, man ins Gemein bei denen, welche Confusion lieben um im Trüben fischen zu können, gar leicht anstösst; insonderheit, da wir im Werke begriffen, durch eine gute ménage und Wirthschaft die eingeschlichene desordres zu redressiren und nicht auf Ew. Maj. Beutel liberal zu sein. Solchenfalls nun werden Ew. Königl. Majestät Dero höchsten Protection und Schutzes wider alle andringende Feindschaft und Verfolgungen Uns geniessen und Unser ungehöret nichts widriges gegen uns verhängen lassen, als worum Wir allerunterthänigst demüthigst bitten und zu Dero Königl. hohen Huld und Gnaden uns in tiefester Submission empfehlen ꝛ.

Cölln an d. Spree 26. Januar 1711

gez. Kameke, Blaning, Kraut, Matthias,
Görne, Fuchs, v. Creutz.

3. K. Ordre Friedrich's I. an die Geheime Hofkammer wegen Verbesserung des Kammerwesens und der Aufhebung der Erbpacht.

In was für einen schlimmen und verwirrten Zustand Ihr Unser Cammer-Wesen nach der letzt dabei vorgegangenen Veränderung und der von Euch deshalb gehaltenen revision befunden, auch wie, umb dasselbe zu redressiren und in gute Ordnung zu bringen, ihr die Sache angegriffen, ingleichen was ihr wegen der Zeit- und Erbpacht zu erinnern nöthig ermesen, solches alles haben Wir Uns aus Eurem unterm 26. Jan. huj. anni allerunterthänigst abgestatteten Bericht ausführlich vortragen lassen. Gleichwie Wir nun die von Euch bei Unserer Geh. Hof-Cammer gemachte Verfassung und was ihr sonst vorgeschlagen, in Gnaden approbiren, Also hat es dabei sein Bewenden

und gereicht Uns zu allergnädigsten Gefallen, dass die Vielheit Unserer Cassen abgestellt und eine Mittelmärkische Land-Renthey-Casse angeordnet worden, und dass Ihr Unser verfallenes Cammer- und Domainen-Wesen durch bessere Menage und gute Ordnung, nicht aber durch neue Auflagen und Beschwerung Unserer Unterthanen aufzurichten, Euch angelegen seyn lassen. Was die Erb-Pacht anbelanget, davon Wir den Nutzen nicht erhalten haben, welcher Uns versprochen worden, da könnt Ihr vorgeschlagener Maassen versuchen, ob Wir nicht Unsere Domainen nach und nach aus der Erb-Pacht wiederumb in Zeit-Pacht füglich und zu Unserem Interesse versetzen, auch also die freye Disposition darüber, welche Uns durch die neue Einrichtung entzogen worden, wieder erhalten mögen, Ihr habet aber überall darunter behutsam zu verfahren und recht zu erwägen, ob etwa bey den Erb-Pacht mehr einkomme, als die sich meldenden Zeit-Pächter vor ein oder ander Stück zu geben sich offeriren. Im ersteren Fall kann man es bei der Erb-Pacht lassen; Sonsten aber derselben die Zeit-Pacht präferiren; Jedoch müssen die Erb-Pächter, so Unsere allergnädigste Confirmation über ihre Contracte erhalten haben, bonis modis zum Abstand disponiret und der Billigkeit nach abgefunden ingleichen wegen der Inventarien- und Erbstands- und Cautions-Gelder vorgeschlagener Maassen vergnügt werden, welches alles Wir eurer Dexterität und Vorsichtigkeit überlassen, wie Wir auch nach und nach eure fernere Relationes davon wieder erwarten und übrighens euch hierbei Unseres Schutzes und nachdrücklicher protection versichern. Seynd ꝛ.

Gegeben zu Cölln an d. Spree, den 31. Martii 1711.

Friedrich.

4. K. Ordre Fr. Wilhelm's I. in Betreff des Getreidemangels.

Wir haben seit einiger Zeit ungeru vernommen, dass der Preiss des Getreydes in Unseren Landen merklich gestiegen, woraus wir nicht unbillig den Mangel desselben urtheilen, und einen noch weit höhern Preiss besorgen müssen. Wie Wir aber gnädigst gemeinet sind, alles was zur Abwendung dessen dienen kann, vorzukehren; Alss communiciren Wir euch zuförderst was Wir wegen des Branntweinbrennens zu verordnen gnädigst vor gut gefunden, welches Ihr denn gleich nach einlangung dieses gehörig zu publiciren und mit allen Nachdruck darüber zu halten habt. Und wie wohl Wir genugsahme ursache gehabt, zu gleicher Zeit alle aussfuhr des Kornes durch öffentliches Patent zu untersagen, gleich Sachssen und Mecklenburg einen General-Verboth des in ihren Landen gebauten Getreydes publiciren zu lassen, So wollen Wir doch zuförderst euers pflichtmässigen Berichts unverzüglich erwarten, ob Ihr dafür haltet, dass solches die unumbgängliche Nothwendigkeit erfordere, undt dass durch sperrung des Landes ein gelinderer Korn-Preiss zu erwarten sey, oder ob dergleichen öffentliches Verboth nicht vielmehr zu dessen Steigerung Anlass geben dürfte. Unterdessen habt Ihr doch unter der Handt allen und jeden, welche mit Getreyde zu handeln pflegen, bekandt zu machen, dass sie biss zu einlangung Unserer anderweitigen Ordre sich nicht unterstehen sollen, weder zu Wasser noch zu Lande einiges Getreyde

ausser Landes zu verführen, dabey auch allen Zoll- und Accise-Bedienten aufzugeben, von nun an weiter Kein passir- noch Zoll- und Accise-Zettul zur aussführung des Getreides zu ertheilen, vielmehr aber denen Land-, Creyss- und Aussreuthern bey verlust ihrer Dienste und exemplarischer Bestraffung anzudeuten, dass sie darauf fleissig Obsicht halten, und nichts passiren lassen sollen. Gegeben Berlin den 10. Octobris 1714. Fr. Wilhelm.

An alle Land- und Steuer-Räthe, Krieges- und Creyss-Commissarien der Chur-Mark Brandenburg, in specie an den Hoff-Rath Grohmann, in simili an die Magdeburgische, Halberstädtische, Hohensteinische und Pommersche Regierungen, item an dieselbe Commissariate.

5. K. O. wegen statistischer Nachrichten aus den Domainenämtern.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. Unser aller gnädigster Herr, von Zeit zu Zeit auf das genaueste informiret zu werden verlangen, wie und welchergestalt von denen sämmlichen Ambt-Leuten in der Chur- und Mark Brandenburg, die ihnen anvertrauete Aembter so wohl racione der Königl. Einkünfte, als auch in Ansehung des Zustandes und Aufnehmens der Amts-Unterthanen erhöht und verbessert worden; Als befehlen Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät allen und Jeden Dero in der Chur- und Mark Brandenburg bestellten Amt-Leuten hierdurch in Gnaden, und zugleich ernstlich, dass ein Jeder von denselben mit dem Schluss eines jeden Jahres eine Tabelle zu dem hiesigen General-Finantz-Directorio ohnfehlbar einsenden und darinn deutlich specificiren solle, was in selbigem Jahre bei dem Amte durch Vermehrung desselben Revenuen und Jährlichen Ertrags wie auch zu der Ambts-Unterthanen Aufnahmen und Beförderung derselben Handthierung und Nahrung Gutes gestiftet und veranlasset worden, auch was noch zu solchem Ende in dem bevorstehenden Jahre mit Anrichtung und Reinigung der Aecker, Wiesen, Koppeln, Nacht-Weiden, Gärten, Besetzung derselben mit Obst-Bäumen, mit Reinigung und Besetzung der Fisch-Teiche, Setzung der Weiden-Bäume, Anfertigung der Rutenhagen, Veränderung der unfruchtbahren Sümpfe und Moraste in Aecker, Wiesen, Hopfen-Dämme und sonsten des Orths Gelegenheit nach, vorzunehmen und auszuführen seyn möchte, damit deshalb alsdann weitere Verordnung ergehen könne.

Signatum Berlin den 26. Augusti 1717.

Fr. Wilhelm.

Ilgen.

6. Kostenanschlag für die Besetzung eines wüsten Dorfes.

Wenn Se. Königl. Maj. das wüste Dorf Lenkwehten im Kattenauschen Schultzen-Amt mit Bauren zu besetzen allergnädigst resolviren, würde dazu erfordert werden, alss:

Das Dorf Lenkwehten hat 10 Huben 4 Mrgn.; ad 2 Huben auf jeden Wirth gerechnet, Kombt der Besatz nebst dem Gebäude wie folget:

30	Thlr.	—	gr.	das Wohnhaus	} Arbeitslohn denen Zimmerleuthen u. Maurern u. andern Zubehör.
20	-	—	-	die Scheune,	
20	-	—	-	ein Schuppen,	
53	-	10	-	vor Ausführung 4 schock Bauholtzes à 20 gr. per	
				Stück gerechnet zu obged. Gebäude, dann	
24	-	—	-	Vor 4 Pferde à 6 Thlr.	
24	-	—	-	Vier Ochsen à 6 Thlr.	
15	-	—	-	Drei Kühe à 5 Thlr.	
3	-	50	-	Vier Schafe	
4	-	—	-	Vier Schweine.	
—	-	48	-	Vier Gänse.	
—	-	48	-	Acht Hünen.	
24	-	—	-	Zu Acker u. Haussgeräth.	
13	-	30	-	An 30 schfl. Aussath Roggen à 40 gr.	
4	-	—	-	- 12 - Gerste à 30 gr.	
5	-	30	-	- 24 - Haber à 20 gr.	
1	-	70	-	- 4 - Erbsen.	
17	-	70	-	- 40 - Subsistentz Getreyde auf vier Persohnen.	
10	-	—	-	zu Saltz, Licht und anderen zur Hausshaltung nöthi-	
				gen Unterhalt.	

275 Thlr. 86 gr. (poln.) Sa.

Welche jährl. an Interesse tragen 16 Thlr. 45 gr.

Dagegen kan Sr. Königl. Maj. ein solches Bauer Erbe nach Ablauf derer von Se. Königl. Maj. festzusetzenden freyjahren jährlich einbringen

16 Thlr. — gr. Hubenzinss à 8 Thlr. per Hube.

6 - — - Contribution à 3 - - -

2 - 60 - Servies à 1 Thlr. 30 gr. per Hube.

NB. Hiebey ist noch zu notiren, dass wann andere Dörfer in solcher Gegend, wo die Ländereyen von besserer bonität seyn, künftig etabliret werden, Jede Hube an Zinss und Contribution 2 bis 3 Thlr. jährlich mehr tragen können.

24 Thlr. 60 gr.

Würden also Se. Königl. Maj. über die ordinäre Intresse noch profitiren 8 Thlr. 15 gr.

(1718).

Königl. Lithauische Kammer.

7. K. O. in Betreff des Kammer- und Domainenwesens, wie der Colonisation in Lithauen.

Wir haben Uns von der hiezu verordneten Commission unterthänigsten Vortrag thun lassen, in was Zustande sich Unser hiesiges Lithausches Cammerwesen befindet. Und da Wir allergnädigst resolviret, es damit auf einen bessern Fuss zu setzen, auch wohl erkennen, dass die Cammer unmöglich in Ordnung und Richtigkeit kommen kan, wofern es nicht in den Aembtern

in bessere Ordnung gebracht und gute Beambte bestellet werden, so wollen wir zuvörderst

1. Damit Unsere bäuerlichen Unterthanen desto mehr zu Gott geführt werden, und also Segen und Gedeyen erlangen mögen, dass in allen grossen Dörfern Schulmeistere bestellet, und einem jeden eine halbe hube Land, frey von Zinss, Contribution und Einquartierung von Unsere wüsten Huben zu seinem Unterhalt eingegeben werden solle, Wir haben auch an Unser Samländisches consistorium rescribiret, deshalb gehörige weitere Verfügung zu thun, wie ingleichen unserem Hofprediger Dr. Lypsio und Magister Franke in Halle aufgegeben, wegen nöthiger subjectorum besorgt zu seyn, wozu ihr dann und damit unsere allergnädigste intention erreicht werde, eures ohrts alles dienende mit beyzutragen habt; und

2. Weilen zu Erreichung des intentirten Zwecks sowohl hierin als sonsten unumbgänglich nöthig, dass in den Aembtern tüchtige Beambte, die gute Wirthe, und der Rechnungen erfahren seyn, bestellet werden, so wollen Wir vor dieselbe zureichende Gehälter constituiren, befehlen euch auch in Gdn., Uns fördersamst ein project, was einem jeden, nach Grösse des Ampts, und proportion der Arbeit an tractament zu geben seyn werde, einzusenden, auch sodann und nach Erhaltung Unserer weitem allergnädigsten Verordnung, gute erfahrene tüchtige und redliche Beambten aufzusuchen, und anzunehmen, wie Wir denn aus Pommern, und Unsern übrigen Chur- und Neumärk. Provinzien auch dergleichen anhero senden wollen; ob auch gleich sonsten

3. nicht rathsam, dass sowohl den Cameralen, als Beambten etwas zu arrendiren verstattet werde, so wollen Wir jedoch aus besondern uhrsachen ein solches denen unter eurem Departement seyenden, umb desto eher gute Beambte auch arendatores zu bekommen, gestatten, jedoch ist dieses nur ad tempus, und werden Wir hiernechst, und wann sich erst mehrere Leute wieder eingefunden haben, Uns darüber näher expliciren. Und da Wir

4. Unserm Interesse nicht convenable finden, bey Ermangelung der arendatores, auch aus verschiedenen andern erhebl. Ursachen mehrere neue Vorwerker anlegen zu lassen, allermaassen die itzo schon gebauete, so lange selbige, wie bishero administriret, und nicht verpachtet werden, Uns bey weitem das darinnen verwandte Capital nicht interessiren und folglich wenig Nutzen bringen, So wollen Wir es bey denen bis hieher anbefohlenen und in der Arbeit seyenden bewenden lassen, anstatt der Vorwerker aber sind Wir gänzlich resolviret, die wüst gewordene Dörfer hinwieder und von nun an anbauen und besetzen zu lassen, zu welchem Ende ihr und die Beambte auf solche Wiederbesetzung des Landes alle Mühe anzuwenden habet, und besorget seyn sollet, dahero denn auch ein Dorf nach dem andern wieder angebaut, nicht aber alles zugleich angefangen, einem jeden Bauern in den neuen Döfern zwey Hufen eingeräumet, und zum Besatz hinführo, weile Wir wahrgenommen, dass mit dem bisherigen Besatz der Bauer seine Wirthschaft nicht recht betreiben, noch den Acker, wie es sich gehöret, bearbeiten können, Vier pferde und Vier ohsen, ausser den andern Besatz-Stücken und zwar so gleich bey seinem Antritt auf einmahl gegeben, die nationes, so viel möglich zusammen gebracht, und jährlich bei den einzusendenden Etat zugleich deutlich

berichten sollet, wie viel Dörfer ihr das Jahr anzubauen vermeinet, aus wie viel Wirthen selbige bestehen werden, wie selbige situiret, und wie viel Geld dazu nöthig seyn dürfe, als dann Wir das nöthige darüber resolviren, und die dazu erfordernde Gelder in den Etat ansetzen lassen werden. Wir Wollen

5. diese Unsere allergnädigste intention durch öffentl. patente bekräftigen machen lassen, und habet ihr dazu ein project zu entwerfen, in selbigem was ein jeder zu geniessen haben, auch künftig prästiren solle, deutlich zu exprimiren, und solches sodann zu Unserer allergnädigsten approbation einzusenden. Es muss aber schon gedachter maassen diesen neu anzusetzenden alles zur rechter Zeit auf einmahl gegeben, ihnen gleich Besatzbücher ertheilet in selbige alles accurat angeschrieben, das Wintergetreyde gesäet und der Acker zum Sommergetreyde bestellt, geliefert, und sonst mit ihnen sehr wohl und freundlich, damit sie nicht gleich anfangs verdriesslich werden mögen, umgegangen, und dass solches geschehen, auch keine von den anzusetzenden eher als aufs Frühjahr, weile Wir dadurch die subsistence vom halben Jahre profitiren, auch die Leute gleich Weyde vors Vieh finden, kommen sollen, dem patente inseriret werden, bey ablauf des Jahrs habt ihr als dann von diesem allen, ob solches, und wie es geschehen, ausführlich an uns selbst zu berichten, welche Berichte wir bey künftiger Untersuchung als dann zum fundament dessen was geschehen, nehmen werden. Wie ihr denn auch

6. die Beamten zwar zu fleissiger Inachtnahme ihrer obliegenheit, und die ansetzung der Bauren in möglichster Eilfertigkeit zu bewerkstelligen, anhalten, doch sie weiterhin durchaus nicht anders als glimpfflich, keinesweges aber auf eine bey andern Cammern nicht gebräuchliche Art tractiren, sondern wann jemand nachlässig ist, und sein devoir nicht thut, an Gelde zu strafen, oder befundenen Umständen nach, und wann ihr desfalls unterthänigst berichtet, cassirt, und ein anderer in seine Stelle gesetzt werden solle. Weile auch

7. die bishero neu angesetzte durch die vielfältig auf einander gefolgte Unglücksfälle in einen schlechten Zustand gerathen seyn, und denenselben die gehabte Freyjahre wenig oder nichts helfen können, so seyn wir nicht abgeneigt, denenjenigen, welche das, was sie bis itzo schuldig, und ohne ihren ruin nicht abzutragen vermögend, wann solches mit attestatis der Priester, Schultzen, Hauptleuthe und Beamten, auch sonst genugsam verificiret ist, allergnädigst zu erlassen, auch ein paar Jahr von denen gantz unvermögenden, wann solches gleichfals vorgemeldter maassen genugsam verificiret ist, nur den halben Zinss annehmen zu lassen, jedoch habt ihr zuförderst eine exacte Specification einzusenden, wie hoch sich dieser Erlass betragen werde, als dann wir euch mit positiver resolution versehen wollen. Und obgleich wir

8. nicht zweifeln, es werden, durch so viele Gnade, sowohl neue Leuthe nach Lithauen gezogen, als auch die schon seyende, von den Austreten nach pohlen, als woselbst man ihnen viel Freyheiten versprechen soll, zurück gehalten werden, So ist doch unumbgänglich nöthig dass den Beamten zwar, auf die Wirthschaft der Bauren gute Acht zu haben, und das, was sie abführen müssen, fleissig einzumahnen, und nichts zurück zu lassen anbefohlen, doch dabey aufs nachdrücklichste injungiret werde, mit den nun neu anzusetzenden Bauren durchaus nicht rüde zu verfahren, und absonderlich nicht gleich mit

den bisherigen schärfsten executionen, als worauf nur viele executions-gebühren gehen, und dadurch der Bauer ausgezehret wird, hinter ihn her zu seyn, sondern sie erst Wurtzel fassen zu lassen, und auf eine gute Arth, durch unverdrossene Aufsicht, und unverminderte visitation, in Ordnung und ihrer Schuldigkeit zu erhalten, nöthigen Falles aber, sich keiner andern als der gewöhnlichen Ambtsauspfindung zu bedienen. Welches ihr also den Beambten in unserm hohen Nahmen anbefehlen, darauf fleissig Acht haben, und ihnen mit gutem exempel vorgehen müsset. Weilen uns

9. auch beyläufig vorgetragen worden, dass nach Unsern vorhin erlangenen Verordnungen Unsere bäuerliche Unterthanen das Bauholtz so sie gebrauchen, zur Helffte bezahlen müssen, und Wir wohl erkennen dass sich solches bey itzigem Zustande in Lithauen nicht wohl durchgehends wird practisiren, und die Bauren die Gebäude aus der Uhrsache dürften verfallen lassen; So haben wir allergnädigst resolviret, dass denen Bauren, so schlechtes Vermögens sind, das Bauholtz gantz ohne Entgelt abgefolget, doch nicht weiter, wie bishero von purem Holtze gebauet, sondern die Gebäude gestickt-stacket werden sollen, weshalb ihr weitere Verfügung zu thun habet.

10. Wegen der, bey den Beambten und arendatoribus noch ausstehenden reste, welche mit unter den Einhundert Fünf und Viertzig Tausend Thlr. so ihr an Schulden angegeben, stecken, habet ihr fördersamst richtige Liquidationes und zwar, was die arendatores anlanget, nach den Contracten anzulegen, und längstens innerhalb Sechs Monathen, was ein jeder liquido schuldig bleibt, einzufordern und zur Casse abzuliefern, auch Uns von Monath zu Monat einen richtigen extract, was abgetragen und noch restire, einzusenden. Und weile es

11. ohne richtige Abnahme der Amtsrechnungen unmöglich mit dem Cammer-Wesen in Ordnung kommen und man den Zustand derselben sehen kan: So sollen zwey Cammer-Verwandte die noch nicht justificirte Rechnungen in Zeit von Sechs Monath mit dem Cammer-Meister, jedoch unter eurer, des praesidenten direction und in beyseyn desjenigen Cammer Raths, von dessen departement die Amtsrechnung abgenommen wird, abhören, es zur Richtigkeit bringen, und äusserst besorgen, dass inhalts reglement hin-künftig mit Abnahme und Einsendung der Rechnungen zur General-Rechnung Cammer zu rechter Zeit verfahren werde, wie denn die zwey Cammer-Verwandten und der Cammermeister dieses ihren vornehmsten Zweck seyn lassen, und sich davon durch keine andere Arbeit detourniren lassen müssen, wozu ihr, der Praesident, diejenige so ihr am besten findet, zu nehmen habet, und damit diese Arbeit desto besser von statten gehe, so haben Wir allergnädigst resolviret, noch zwey Cammer-Verwandte von neuen zu bestellen, und ihnen das Gehalt, so andere haben, reichen zu lassen, zu welchem Ende Wir, entweder von Berlin aus, zwey tüchtige subjecta euch zusenden werden, oder wo ihr dergleichen wisset, von euch vorgeschlagen werden können. Wobey dann

12. die Amts-Rechnungen wegen der noch etwa ausstehenden liquiden reste, nicht wie bishero ungeschlossen gelassen, sondern besagte reste und Bestände von einer Rechnung zur andern deutlich übertragen, und doch, so baldt immer möglich, eingefordert und beygetrieben werden müssen.

13. Die bishero denen arendatoribus so vielfältig gestattete und in den Contracten versprochene remissiones, wollen Wir, so viel möglich abgeschaffet wissen, und müsset ihr pflichtmässig dahin sorgen, wie ihr künftig bey Schliessung neuer Arenden die pächter, dahin disponiren möget, dass sie ehr keine remission verlangen als nur bey allgemeinen Misswachs, und allgemeinen Viehsterben, was den Stamm anlanget, bey andern Viehsterben aber nur wegen der Abnutzung, so wie in der Churmark und anderer Ohrten gebräuchlich ist. Zu facilitirung dessen verwilligen Wir allergnädigst, so viel die Nutzung der Schafe anlanget, dass anstatt das Schaf bishero nach Abzug der Ausgaben Vier und Zwanzig gr. polln. angeschlagen worden, künftig bei cessirung der remissionen nur Ein und Zwanzig gr. polln. gerechnet werden soll, und haben Wir zu euch das allergnädigste Vertrauen, ihr werdet mit äussersten Kräften dahin geflissen seyn, es künftig auf solchen Fuss zu richten. Da auch

14. Zu Erlangung nöthiger Richtigkeit in denen Aembtern ein vieles beytragen wird, wann die Hauptleuthe und Verwehser auf die Wirthschaft mit Achtung geben, so haben Wir an Unsere Preussische Regierung deshalb rescribiret, wie die Copey Beyschlüsse besagen.

15. Ob wir auch gleich sonsten gerne sehen möchten, dass die Anschläge auf den Märkischen Fuss eingerichtet werden möchten, gleichwie Wir solches Unserer teutschen Cammer anbefohlen, so finden wir es doch zur Zeit in Lithauen noch nicht rathsam, zumahlen die arendatores dadurch und weil sie sich nicht gleich darin möchten finden können, noch mehr abgeschreckt werden dürften, dahero es damit bis zur weitem Verordnung sein Verbleiben hat. Es sollen

16. jedoch, damit einiges fundament zu den Anschlägen seyn möge, die Vorwerksäcker, wo es noch nicht geschehen werden, ausgemessen, auch nach Vielheit der Felder, Drey oder Vier jahre nach einander landgeschworne bey der aussaath zugegen seyn, und was an allerhand Getreyde ausgesäet wird, accurat annotiren.

17. Und da es den Anschein geben könnte, dass wenn von denjenigen, so der Cammer vorstehen, auf denen von ihnen nicht gepachteten Vorwerkern, ihre pferde zu Ausfütterung und Weyde hingegeben werden, Wir darunter leiden würden, so habt ihr, der praesident und die Cammer, auf den Vorwerkern, welche ihr nicht gepachtet, keine pferde zu halten. Weilen Wir auch

18. die repeuplirung des Landes und introducirung guter Wirthschaft mit allem ersinnlichen Fleiss und Sorgfalt beschaffet wissen wollen; So habet ihr Uns darüber eure unterthänigste pflichtmässige Gedanken zu eröffnen.

Wir befehlen euch schliesslich, obigen allen allergehorsamst nachzuleben, auch was ihr sonst inhalts protocoll mit unserer Commission verabredet und concertiret habt, ohne Säumniss zu adimpliren. Wie Wir dann deshalb von Zeit zu Zeit eure pflichtmässige Berichte was darinnen geschehen, gewarten wollen. Seynd ꝛ.

Geben Tilsit d. 2. July 1718.

An
die Lithausche Cammer.

Fr. Wilhelm.

C. B. v. Creutz.

8. Vertrag über die Besetzung wüster Hufen.

Gerge Jedzoneck, ein freyer Mann und Kein Königl. Erb-Unterthan, nimbt von jetziger Brach Zeit 1719 zwei wüste Huben in den Königl. Dorfe Hienau zu bebauen an, also und dergestalt, dass Er gegen Genüssung dreyer Frey Jahr auf selbigen ein guttes Wohnhauss, Scheune und Schoppen aufbauen, nach genossenen Frey Jahren aber gleich andern Zinss-Pauren dieses Dorfs den gewöhl. Zinss, nemlich Vier Rthlr. 40 gr. p. Hube jährlich zu erlegen, dann auch alle übrige onera, an Contribution, Einquartierung, Decem, Scharwerg bei dem Königl Vorwerg ꝛ. über sich zu nehmen, und damit von Trinitatis 1722 den Anfang zu machen, übrigen auch wenn Er einmahl solches Erbe quittiren wolte, einen tüchtigen Wirth in seine Stelle, und der sich alles das, so in diesem Contract enthalten, übernimmt zu schaffen gehalten seyn soll, und will. Welcher Contract denn hiemit unter Beidruckung des hiesigen Cammer Ampts Insiegels zur hohen Königl. Cammer Confirmation aussgefertigt wird, Signatum Cammer-Ambt Liebemühl d. 6ten Julii 1719.

Christoph Dreher.

Dieser Contract wird hiermit in allen Stücken confirmiret.

Königsberg d. 19. Aug. 1720.

Königl. Preuss. Deutsche Ampts-Cammer.

Hoffmann. Zezke. Hesse. Bolius. Lilienthal. Ed. v. Kanitz.

9. Königl. Instruction an sämtliche Provinzialkammern in Betreff der Methoden der Domainenverpachtung.

Nachdem Eure Pflicht und allerunterthänigste Schuldigkeit erfordert, Unsere Domainen, so viel immer mit Sicherheit geschehen kann aufs höchste und beste auszubringen, hiezu aber das meiste contribuiren muss, dass ihr selbst den eigentlichen Zustand derselben kennet, folglich solchen denen Einheimischen sowohl als Fremden durch accurate und überall zu evincirende Anschläge beyzubringen vermöget, angesehen zwar die Licitationen animirter Pächter die Arrenden öfters hoch treiben davon aber doch rare Exempel sind, und meistens in denen Fällen zu geschehen pfeget, da die Licitanten von denen Gütern bessere Connoissance als ihr, oder sonsten gantz particuliere Absichten dabey gehabt; hingegen weit mehrere Exempel sich finden dass die auf den Aemtern sitzende Beambte und Arrendatores diejenigen, welche ihnen gefährlich fallen können, gewonnen, die Fremde aber wegen Mangel genügsamer Information, so Sie aus den Anschlägen nehmen sollen, nicht fürchten dürfen, Und dann Unserm hohen Interesse merklich daran gelegen, dass in allen Unsern Provinzien eine gewisse Methode zu formiren, nach der so wohl General- als Special-Cammer-Anschläge genommen werden; alss haben wir der Nothdurft zu sein erachtet, nachfolgende Punkte und mit denenselben beygefügtes ohngefährliches Schema sub Lit. A. Euch zu communiciren, welches ihr denn wohl zu erwegen und wie weit es der dortigen Landes Art nach applicable, und welchergestalt es nunmehr, da die Vergleichung der

Scheffel-Maass geschehen, auch die Anschläge derer Güter soviel möglich an eine einstimmige Arth formiret werden möge, das Eurige allerunterthänig bey zu tragen habt.

1. Müssen alle Fixa und stehende Geld-Zinsen nach geschehener gemessener Untersuchung vorangesetzt, und entweder mit verpachtet, oder wenn es besser befunden wird, zur Berechnung reserviret werden, wiewohl es zu Unserm Allergnädigsten Gefallen gereichen soll, wenn alles so viel nur möglich verpachtet werden kann.

2. Die stehende Getreyde-Pächte derer Unterthanen sind gleichfalls nach dem Zustande jedes Orths entweder in natura zu heben und zu berechnen oder den Ambts-Pächtern mit zu schlagen, und weilen ersterenfals gemeinlich viel Unkosten und Unrichtigkeiten bey dem Auf- und abmessen, auch bey dem Verkauf selbst vorgehen, So ist die Mit-Verpachtung des Getreydes an den Orthen, wo solches nicht entweder zum behuf einiger Hofhaltung oder Salarürung derer Deputanten in natura nöthig oder auch auf der Unterthanen Zustand besondere Reflexion zu nehmen ist, wohl zulässig, es muss aber der Anschlag nach denen Markt-Preisen der letzten neun Jahre formiret und daraus das Mittel gezogen werden.

3. Gleichwie an denen meisten Orthen aus dem Feld- und Ackerbau die grössere Reventies kommen müssten, also ist auch hiebey besondere praecautio zu nehmen, und wohl dahin zu sehen, dass man in denen Anschlägen nicht zu viel oder zu wenig thue, sintemahlen es an Beyspielen nicht fehlet, dass wenn die Pächter erst von der Richtigkeit der Cammer-Anschläge persuadiret seyn, sie von fremden Orthen ohne einmahl die Aemter zu besuchen sich in importante Pachtungen eingelassen; Um aber hierunter ein gewisses fundament zu haben, so muss

a. eine accurate Ausmessung der Ländereyen vorher gehen.

b. Dann ist nach dasiger Landes Arth zu Specificiren, wie viel Rheinländische Ruthen auf jeden Morgen gerechnet werden, wie wohl eigentlich Unsere Allerhöchste Intention dahin gehet, dass alle Huben jede dreissig Morgen und jeder Morgen 180 Rheinländische Ruthen in sich halten solle.

c. Weiter ist ein genauer Ueberschlag zu machen, was auf die Morgen von allerhand Getreyde an Einsaath einfället.

d. Ist nach dem Zustande des Landes und jeden Ampts zu erwegen, ob ordentliche Brach-Felder gehalten werden müssen, oder ob der Acker so austräglich gedünget werden könne, dass darauf so genau nicht zu sehen.

e. Ist nach einem General-Ueberschlag etlicher Jahre der Ertrag auszurechnen und das wievielste Korn an jedem Orthe ein Jahr dem andern zu Hilfe genommen werden könne, auszumachen.

f. Dieweil auch viele schlechte Ländereyen sich finden, welche theils ihrer Qualität nach, theils wegen Mangel der Düngung nicht füglich nach der Morgenzahl aestimiret, sondern wie sie alle 3 bis 6 Jahre nur mit zu nutzen, also auch nach dem Einfall nur angeschlagen und unter die sämtlichen Pachtjahre repartiret werden müssen, hingegen an andern Orten die Gelegenheit und Gewohnheit giebt, dass ein vieles Land alle Jahre mit Tabak, Kohl, Rüben und andern Saamen bepflanzt und besäet wird,

Also ist beydes wie eine Neben-Sache zu rechnen, von der ordinairer Aussaat abzuziehen und aparte anzuschlagen, bey den ordentlichen Feldern selbst aber und dem Ertrage derselben, ist auf die differente Arth und Güthe der Länderey, welche sich öfters in einem Felde finden, gute reflexion zu nehmen und wenn nicht füglich eines dem andern zu Hilfe gerechnet werden kann, sind 2 bis 3 Classes der Aecker zu machen und darnach die Anschläge zu formiren, welches so viel leichter ins Werk zu richten, als die Landmesser so jedes Stück ausmessen, und wann Sie ihrem Amte gewachsen, solches am besten annotiren und darunter viele Hilfe geben können.

g. Die Bestellung der Aecker betreffend, weilen selbige auch von so gar differenten Kosten ist, und auf verschiedene Arth in jedem Lande vorgenommen wird, So ist dabey eine Speciale Ausrechnung zu machen, was an solchem Orthe, wo volle Dienste sind, der Morgen oder Hube nach Proportion des Dienstgeldes zu bestellen kostet, wo keine Dienste sind, und mit eigenem Gespann alles betrieben werden muss, was an jedem Orthe solches zu unterhalten komme, wofern eine kostbare Arth der Bestellung introduciret ist, ob nicht füglich mit Grase-Pferden oder Ochsen das Werk zu betreiben.

Und wenn dann solchergestalt alles genau erwogen worden ist, ein specialer Anschlag von einer Hube des Orths, die verpachtet werden soll, zu machen, und darin der Einfall, der Ertrag, und die darauf zu verwendende Kosten auszuwerfen, wovon ein ohngefähres Project sub lit. B. gleichfalls angefügt ist.

4. Nachdem bey der Vieh-Zucht gar differente Arthen der Anschläge gefunden werden, indem man theils Orthen viele Sommer-Weyde und wenig Winter Fütterung, an andern hingegen viel Heuschlag und wenig Sommer-Weyde antrifft, jedoch aber die Nutzung von dem Viehe, welches wirklich gehalten werden kann, nur regardiret, übrigens ob ein Arrendator vor etliche Hundert Thlr. Grass und Heu verkaufen, oder zukaufen müsse, nicht attendiret werden, dergleichen aber der gantzen Haushaltung ein grosses Changement giebt, Alss ist am besten gethan, dass das Wiesewachs auch ausgemessen und nach seiner Quantität und Qualität in Anschlag gebracht, hingegen die Sommer-Weyde auch nach ihrer Güte wie sie effective in jedem Lande genutzt werden kann, auf das zu haltende und in Weyde zu nehmende Vieh geschlagen werde.

5. Von denen principalsten Stücken der Nutzung eines Guths pflegt auch die Brauerey zu sein, und weil selbige sich auf gar verschiedene Arth verinteressiret, indem an einigen Orthen starkes an andern schwaches Bier gezogen wird, auch einige Zwang, andere freywillige Abnehmer haben, über dieses der Einkauf des Getreydes, Holtzes ꝛ. gar different, so muss an jedem Orthe nothwendig ein Special-Anschlag formiret werden, was ein Brauen kostet und was vor Nutzen es bringt, da man dann bey Zusammen-Rechnung der sämtlichen Gebräusel die praeter propter in einen Jahr consumiret werden, das Quantum des Brau-Anschlages haben kann. Nur ist dabey die Moderation zu gebrauchen, dass, da doch der Pächter etwas vor seine Mühe haben muss, man das Getreyde etwa 3 gr. bey dem Brauen höher rechnet, als es bey dem Special-Anschlage des Ertrages einer Hube gerechnet worden, wie dann

auch bey dem Brauen die Träger von einem Wispel Getreyde ordinaire 2 Thlr. alls so hoch sie wohl genutzt werden können, zu rechnen sind, dagegen die Schweine-Zucht alls wenn kein Brauen wäre angeschlagen wird, wie solches alles das beykommende Schema sub lit. C. mit mehreren besaget.

6. Alle übrige Pertinentien eines Amtes und Vorwerks, als Fischereyen, Gärten, Feder-Vieh und Tauben-Flucht reguliren sich nach der Situation eines Orths und was daraus gelöset werden kann, wie wohl bey den Teichen, welche mit Carpen und andern Fischen besetzt werden, zu besserer Richtigkeit dienen, wenn sie ausgemessen werden, zumahlen alsdann nicht nur der Besatz accurate zu determiniren, sondern auch leicht der Uberschlag vom Ertrage eines Teichs nach dem Preise, wie jedes Orths der Centner Fisch auszubringen stehet, zu machen, und was vor den hazard abgesetzt werden muss, zu reguliren ist; gleichwie nun Eingangs gedachtermaassen die eintzige Absicht bey diesem Werk ist, so viel möglich eine Gleichheit und Accuratesse der Anschläge zu haben, damit man wissen könne, wie hoch man allenfalls, wenn sich auch keine Pächter melden möchten, durch die administration ein Guth auszubringen vermögend wäre, und nicht alles auf die Discretion der licitanten ankommen lassen dürfen, übrigens aber Wir von Eurer gründlichen Erfahrung in der Oeconomie gnüglich persuadiret sind; Alls wollen Wir über jeden Punct Eure pflichtmässige Remonstration, Gutachten und Verbesserung erwarten, und solchergestalt mit Zuziehung Eurer, einen solchen Schluss wegen des Modi procedendi fassen, der nicht nur gegenwärtig die Sache deutlich mache, sondern auch künftig denen locatoribus und Conductoribus zeigen möge, wie jetzo nicht von ohngefehr verpachtet werde, sondern wie und wo, bey zu hoffenden noch bessern Zeiten allemahl ohne der Pächter Ruin etwas hinzu gesetzt werden könne.

Berlin den 3. Jan. 1720.

Fr. Wilhelm.

v. Creutz. v. Görne.

10. K. Ordre an das Directorium der Lithauischen Kammer wegen Unterstützung nothleidender Unterthanen mit Brot- und Saatgetreide.

Sr. Königl. Maj. in Preussen, unser allergnädigster Herr haben sich allerunterthänigst vortragen lassen, wie unterschiedene von denen immediat Unterthanen, auch Cöllmern und Freyen, durch die im verflossenen 1720. Jahre unglückliche Erndte dergestalt zurück gesetzt, dass selbe biss zum neuen Einschnitt mit dem benötigten Brodt-Getreyde nicht auss kommen können, auch die unumbgängliche Sommer-Saat ihnen fehlen möchte und deswegen aus Landes väterlicher Huld und Vorsorge allergnädigst resolviret, in beyden Stücken denen notorisch nothleydenden einen mildreichen Zuschub zu thun.

Damit aber hierunter Sr. Königl. Maj. Zweck der Billigkeit nach erreicht werde; So befehlen sie in hohen Gnaden, doch alles Ernstes dem N. Ansicht dieses sofort sich in die Aembter zu begeben, mit dem Beampten eines jedweden Orthes zusammen zu thun, ihm diese original-ordre zu communiciren und ihren theuren Pflichten nach reifflich zu überlegen, wie und

welcher Gestalt die Untersuchung am füglichsten und fördersahmsten fortgesetzt werden kan, darauss Sie conjunctim in denen Dörfern, worinnen dergleichen von Brodt und Sommer-Saat zurück gekommene Unterthanen befindlich, von Hause zu Hause nach dem Vorrath des Brodt-Getreydig sich zu erkundigen haben, Söller, Scheuer und Cammer zu visitiren, nach der Anzahl der würllich vorhandenen Persohnen einen accuraten Ueberschlag zu machen, wie viel ohnumgänglich an Brodt-Getreydig biss zu dem neuen Einschnitt selben zu reichen nöhtig seyn dürfe.

Ferner hat erwehnter N. sich nach der vormahligen Auss-Saat in dem Sommer-Felde zu erkundigen, und gleichfalss einen gegründeten Anschlag zu fertigen, wie viel an Gerst, Haaber, und Erbsen zu besäung des Ackers vor einen jeden unvermögenden unwidersprechlich erfordert werde.

Sobald nun in einem Ampte solche Untersuchung geendiget, ist eine deutliche nebst des Beambten unterschriebenen Specification, wieviel einem jedweden Dorfe an Brodt-Getreydig, Gerst, Haaber und Erbsen ohnumgänglich gegeben werden muss, zu verfertigen, und an auf das schleunnigste zu übersenden.

Es wird der erwehte N. auf seine theure Pflicht, so wie Er es jetzo und Künftighin vor Sr. Königl. Maj. Verantworten kann, dahin bemühet seyn, dass er persöhnlich alles selbst untersuche, sich auf Kein rapport Verlasse, damit denen Unterthanen weder das nöhtige, wodurch Krankheiten vorgebeuget werden könnten, vorenthalten, noch etwas überflüssiges oder gar unnöhtiges jemanden gereicht werden dürfe. Solten etwa einige Unterthanen gefunden werden, welchen sofort bey der Untersuchung das nothwendigste an Brodt-Getreydig gereicht werden müste, so soll der Beambte solches ohne Verzug Kraft dieser ordre gegen des N. und des in einem jedwederem Dorfe befindlichen Schultzen Quittung aussfolgen lassen, der Schultz aber ist sonderlich zu verwarnen, dahin zu sehen, dass weder das Brodt-Getreydig noch die Saat anders alss Sr. Königl. Maj. allergnädigsten intention gemäss angewendet, Keinesweges aber von den üblen Hausshältern durchgebracht werde. Wornach der N. sich zu achten, und bey ohnaussbleibliche Beahntung nicht einen Augenblick zu versäumen hatt.

Berlin den 5. Februar 1721.

Fr. Wilhelm.

11. Anfrage der Kurmärkischen Amtskammer wegen des von angehenden Eheleuten zu entrichtenden Pflanzgeldes, und Entscheidung des Königs.

Ew. Königl. Majestät haben bei revidirung der projectirten Churmärkischen Neuen Holtzordnung allergnädigst resolviret, dass das von denen neuangehenden Eheleuthen bishero entrichtete Pflanzgeld hinfüro cessiren solle; Weiln Wir nun nicht wissen, ob Ewr. Königl. Majestät allergnädigste intention dahin gehe, dass auch in denen übrigen Provintzien, sonderlich an denen Ohrten wo der Zuwachss des jungen Holtzes nothwendig befördert werden muss, und woselbst ausser von Vertraueten, wegen verkaufften oder ver-

schenkten Holzes wenig Pflanzgeld zu hoffen, als im Magdeburgischen, Halberstädtischen, Mindischen und Clevischen, dergleichen Verfassung gleichfalls gemacht werde, und diesemnach das Pflanzgeldt von denen Vertrauten, welches zu diesem Behueff gewiedmet worden, gäntzlich cessiren solle; So haben wir nöthig erachtet, Ewr. Königl. Maj. eigentliche allergnädigste Willens-Meinung hierüber einzuholen, umb sodann die Verfügung darnach veranlassen zu können.

Berlin, den 26. Martii 1721.

Churmärkische Amtskammer.

(Marginal des Königs): *»in alle Provinzien, das ich will lieber ein Premium setzen, das sie heirachten als sie weill sie heirachten geldt geben lassen«.*

Fr. Wilh.

12. Protocoll der zu Oletzko in Gegenwart des Königs stattgefundenen Verhandlungen über neue Einrichtung der Domainen.

Präsentibus: Hrn. Geh. Rath Moldenhauer. Hoff-Rath Schlubhuth. Kammerrath v. Borck. Kammerrath von Löwensprung. Kammerrath Dieckhoff. Kammerrath Lölhoffel. Landkammerrath Graf zu Waldburg. Landkammerrath v. Bolschwing. Landkammerrath Stoch. auch Capitains v. Müllenheim, v. Bosse, v. Puttkammer. Landkammerrath Itzel. Landkammerrath Waga. Landkammerrath du Feu. Landkammerrath Hehr. Landkammerrath Koch. Landkammerrath Willeke.

Act. Oletzkow den 5. Juli 1721.

In allerhöchster Gegenwart Sr. Königl. Majestät.

Auch in Beisein des Herrn General Feld-Marschalss Fürsten von Anhalt Hochfürstl. Durchlaucht ꝛc.

ist zwischen denen wirkll. Geheimen Etats-Räthen Herrn v. Görne und Herrn Graff zu Waldburg Excell. Excell., auch Herrn Directore von Bredow mit Zuziehung derer obenstehenden respective Hrn. Cammer- und Landkammerräthe in heutigem dato eine Conferenz, die neue Einrichtung der Domainen betreffend, gehalten, und folgendes dabei verschrieben worden:

Se. Königl. Maj. befehlen allergnädigst, ihnen vorzutragen, wie weit die Commission in ihrer Arbeit avanciret sey, und was vor Punkte zur Decision ausgesetzt wären, über welche, ehe sie entschieden würden, einem jeden seine Meinung frey, nach Eyd und Gewissen zu entdecken, unverwehret seyn, wann Sie aber einmal decidiret, keinesweges darüber zu raisonniren frey stehen solle.

Des Herrn von Görne Excell. tragen hierauff allerunterthänigst vor, wie Sie den Statum derer bey der Commission sich eräugneten Differentien aus dem Protoc. extrahiret hätten, zu Folge dann der erste Punet sey:

1. Dass des Herrn Graff zu Waldburg Excell. gemäss Protocoll sowohl vor die einzelnen Höffe zu Mossnen, als auch zu Gross-Czymochen portiret wären, dahingegen sie zwar nicht en general wider die einzelnen Höffe im Ambt Oletzkow wegen der dabey vorkommenden inconvenientzien, gesprochen hätten. Wobey dann des Hrn. v. Görne Excell. die im Protocollo enthaltene argumenta wiederholten, und denenselben nach beyfügten, dass in diesem Ambt,

wenn die Dörffer conserviret blieben, nicht mehr als 171 Bauer-Höffe fehlen würden. — Des Herrn Graff zu Waldburg Excell. antwortden hierauff, und setzten vorigen argumentis ihre Gründe und Gedanken entgegen, welche laut Protoc. jederzeit dahin gegangen wären, dass die separirte Höffe alsdann angeleget werden möchten, wenn entweder über die zu einem combinirten Dorffe festgesetzte Höffezahl etwas Land übrig bliebe, oder wenn die Höffe im Dorffe nicht mehr tauglich, und neu gebaut werden müsten, weill man nach dem genie des hiesigen Bauren, welcher zu Düngung des Ackers gar nicht geneigt, sich notwendig richten, und ihm alles dergestalt commode machen müsse, damit er dasjenige zu thun angehalten werden könne, welches er willig schwerlich thun würde. — Nachdem Se. Königl. Majestät über diesen strittigen Punct die pro und contra beygebrachten Gründe allergnädigst angehoret, auch was eines jeden Meynung darüber sey, herumgefraget, so decidiren Dieselbe in Gnaden:

Dass die Gebäude, so im Stande sind, und welche 2 bis 3 Jahre stehen können, stehen bleiben sollen.

Ob aber anstatt der baufälligen Häuser einzelne Höffe oder aber Häuser in denen Dörffern wieder anzubauen rathsam sey, darüber geben Sie denen differirenden Meinungen nochmalen allergnädigstes Gehör, und decidiren endlich:

Dass die einzelnen Höffe gänzlich cessiren und anstatt derselben, wann ein Dorff zu gross, man lieber 2 Dörffer daraus machen, wann aber etwas weniges an Land übrig, dass man darauff etwa einen Krug, wo es practicable, anlegen solle.

Der zweyete Punct, welchen des Hrn. v. Görne Excell. zu Seiner Königl. Majestät allergnädigsten decision proponirten, war dieser: Ob die specielle Vermessung nach Schlägen und Stücken vorgenommen, denen Bauern aber die Theilung unter sich überlassen, oder ob die Vermessung en general vom gantzen Felde geschehen, und dagegen vor einem jeden Baur seine 2 Huffen abgeteilet werden sollen. Diesen Punct decidiren Se. Königl. Majestät, nachdem Ihnen der Vortrag darüber weitläufftig geschehen, dergestalt:

Dass die Ausmessung derer Felder en general ohne Stücke und Schläge fortgestellet, dagegen aber einem jeden Bauer seine 2 vollen Saat Huffen zugemessen werden sollen, weill weder die Commissari noch die Bauren unter sich teilen könnten.

Da bei dem ersten Punct festgesetzt worden, dass keine separirte Höffe stattfinden, sondern dass vielmehr, wenn ein Dorff zu gross, zwey daraus formiret werden sollen, so entstehet die Frage: wie gross ein Dorff seyn müsse, dass der Acker nicht zu weit abgelegen, und von der Dorffschaft commode bearbeitet, auch unter Mistung gehalten werden könne?

Hierauff decidiren Se. Königliche Majestät:

Dass die Dörffer nicht eine grössere Huffen Zahl als 24 bis 30 Preuss. Urbahre Huffen inne halten sollen, auf welchen 12 bis 15 würckliche Bauren in einem Dorffe zusammen wohnen müsten, derer Acker man in 3 oder auch in 4 Felder zu teilen habe, dergestalt, dass in einem jeden Felde das Drittel oder Viertel derer 2 dem Baur zugemessenen Huffen bestehe. Wann aber bey

einem Dorffe etwas an Acker übrig bliebe, so sollen auf den Grentzen Cossaten angesetzt, ihnen etwa $\frac{1}{2}$ Huffe mehr oder weniger zugeleget, vor sie aber nur eine schlechte Kathe erbauet, und selbige sodann zum Hand Schaarwercke bey denen Vorwerckern zu Beschonung derer Bauren gebraucht werden.

Da dieses letztere Se. Königl. Majestät aus hohem eigenen mouvement resolviret, so fragten Sie herumb, ob jemand dawider etwas beyzubringen hätte? und alss Niemand was eingewendet, so wurde es allererst pro principio festgesetzt. Sonsten gaben Se. Königl. Majestät ad Protoc.: wie Ihr allergnädigster Wille wäre:

Dass die Bauren keine Wind-Huffen sondern würrkliche 2 Säte-Huben haben, zu welchem Ende alles, was Unland ist, in denen Feldern, wann es auch nur ein gantz kleiner Dimpel sey, überschlagen und abgezogen werden solle, es möge so viel Zeit und Unkosten darauff gehen, wie es immer wolle, in massen sonst der Baur, wenn er etwas schuldig bliebe, einmal eine excuse, dass seine 2 Huffen nicht voll wären, haben würde.

Des Hrn. v. Görne Excell. trug hierauf ihren von dem zu Czymochen anzulegenden Vorwerck gefertigten Anschlag vor, und baten allerunterthänigst, dass wegen der zu denen Vorwerckern zu leistenden Schaarwerke und Dienste etwas gewisses festgesetzt werden möchte.

Seine Königl. Majestät bescheiden ihn aber hierauff, dass nach dem Unterschiede des Orts die Commission davon urtheilen, die Bauren aber mit Diensten nur nicht überlegen müsten, weill es ohnmöglich, dass derselbe bey der bisherigen Gewohnheit, da er sonderlich in Lithauen bis 3 Tage die Woche über Dienste thun müsse, habe conserviret bleiben können, und soll Er hinführo nicht mehr als 1 Tag die Woche über Dienste thun, aber den Abend zuvor im Dienst kommen.

Es observirten sonst Se. Königl. Majestät bei Durchgehung des ob-erwehnten Anschlages, dass des Hrn. v. Görne Excell. den Baur statt des baaren Geldes auf Getreyde zu setzen willens sey, dannenhero Sie denn allergnädigst decidirten:

Dass der Baur bis auf weitere Zeit gar nichts an Getreyde, sondern alle prästationes an baarem Gelde abtragen solle. Dann wäre Ihre allergnädigste Willensmeynung, dass weder die Commission noch die Preuss. Domainen Cammer den Baur an Contrib. und service einen Dreyer erlassen, hergegen aber denselben von denen Zinss und Dienstgeldern die Erlassung erteilen solle, worüber Sie denn keine remonstrations von der Cammer hören wolten, weill alle revenuen Ihnen gehörten; wenn aber der Baur im besseren Stand käme, und ihm hernach mehr aufgeleget würde, so müsse solches dahingegen der Cammer allein zu gute kommen.

Occasione eines gefertigten Anschlages von dem Dorffe Gr. Czymochen, vermöge dessen der Bauer auf 60 Thlr. gesetzt war, so Sr. Königl. Maj. aber viel zu hoch vorkam, thaten Dieselbe eine allergnädigste und landesväterliche Declaration und Ermahnung an die Commission, dass sie nemlich nicht deswegen angeordnet wäre, um allein Vorwerke und Dörffer zu bauen, sondern die bisherigen Missbräuche abzuschaffen, den Bauer aufzuhelffen, seinen bisherig miserablen Zustand und Lebens Art zu verbessern und auf

seine conservation bedacht zu seyn, massen Sie nur auf etwas fixes staat machen wolten; würde man aber bey der neuen Einrichtung zu hoch gehen und es der Baur nicht aushalten können, so wolten Sie sich nicht an die Beampte, sondern an die Commissarien, welche die Einrichtung gemachet, und welche mit Hab und Guth, auch mit ihrem Kopff davor haften müsten, halten, dahero Sie denn auch wegen der Anschläge von dem Dorffe Gross Czymochen nichts decidiren könnten, weill Commissio solches untersuchen müste, was ein jeder Baur zu ertragen vermögend sey.

Des Herrn Graff zu Waldburg Excell. proponirten hierauff den modum procedendi, wie Sie vermeinten dass Commissio am besten beschleuniget werden könnte, und schlagen ohnmaassgeblichst vor, dass nach ein Wochen 3 die sämtlichen Land-Cammer-Räthe, um das Werek recht zu begreifen, conjunctime arbeiten, hernach aber 4 partien formiret werden möchten, wozu Sie denn auch die Subjecta in unmaassgeblichen allerunterthänigsten Vorschlag bringen, und dabey die remarque machen, dass eine jede partie aus 3 Persohnen, so die Besichtigung der Aecker hielten, bestehen und bey jedweder derselben ein Ausländer und dann ein Haupt guter Wirth, über diese 3 Persohnen aber noch ein protocollist seyn müste, und wenn dieses dergestalt im Gange gebracht wäre, dass alsdann Herr Hoff-Rath v. Schlubhuth, ingl. Herr Comm.-Rath Lölhoffel nach Lithauen geschickt und ihnen Commissarii zugegeben würden, um die Arbeit daselbst also wie hier fortzusetzen.

Hierauf decidiren Se. Königl. Maj. allergnädigst:

Dass Sie sich diese Vorschläge wegen Einteilung der 4 Partien, ingleichen wegen der dazu in Vorschlag gebrachten Persohnen gefallen liessen, aber es müste das Amt Oletzko zuvor ganz eingerichtet werden, hernach könne ein gros von der Commission nach Lithauen gehen, das andere aber in den Pollnischen Aemtern fortfahren,

incidenter befehlen hierbey Se. Königl. Maj.:

Dass, wo gantze wüste Dörffer in Lithauen sind, in selbigen nicht die Nationes untereinander confundiret, sondern in einem Dorffe nur eine Nation angesetzt werden sollte.

Des Herrn Graff zu Waldburg Excell. proponiren hierauff noch einige puncta, auf welche Se. Königl. Maj. folgende Decisiones in Gnaden erteilen:

1. *Alles was verpachtet ist, und so nicht von Sr. Königl. Maj. eigenhändig confirmiret, soll die Cammer auf's neue zu verpachten, und die alte Contracte aufzuheben berechtigt seyn, wenn sie findet, dass sothanen Stück mit besserer avantage ausgethan werden könne, zu welchem Ende denn die Commission über alle arrenden so von einiger importance sind, und über 300 Thlr. betragen, confirmationes zu suchen hat; damit aber die neue Cammer credit bekomme, so sollen die von ihr aufgerichteten Contracte, so nicht confirmiret, ihren vigueur behalten.*

2. *Die Mühlen so jetzo vorhanden, sollen verbessert werden, was aber die Anlegung neuer Mühlen anlanget, so ist Sr. Königl. Maj. allergnädigster Wille, dass solches zwar, wenn avantage dabey ist, geschehen könne, denen Bahren müsten aber ihre Quirdeln, so lange dieselben nicht im besseren Stande, durchaus nicht genommen, sondern es bey der bisherigen Art gelassen werden;*

welches denn auch von der Brauerey zu verstehen sey, indem dem Baur sein allaus frey gelassen und kein Amtsbier zur Ungebühr aufgedrungen werden könnte, bis Er in besseren Stand gerathen.

3. Die Anschläge von Vorwerckern sollen auf den Märckischen Fuss gemacht, bey denen Dörffern aber nach der hiesigen Art verfahren werden, weilln man nicht allein auf den Ertrag der Aecker, sondern auch auf das genie der Bauren sehen müsse; Uebrigens soll eines jeden Bauren Stück in denen 3 Feldern nach geschehener Einteilung bestehen, und was ein Stück ins andere gerechnet, träget, davon der Anschlag gemacht werden.

4. Wo Zinss Krüge sind, die sollen abgeschaffet, und Brauereyen angeleget, denen privilegien aber auf Brauereyen, so von Sr. Königl. Maj. gloriwürdigsten Vorfahren confirmiret, soll ihr vigueur gelassen, dem Baur auch das allaus Brauen, so lange bis Se. Königl. Maj. es anders gut finden, nicht gewehret werden.

Auf des Herrn x. von Görne Exc. allerunterthänigste Anfrage, wie es mit dem Schultzen zu Czymochen, welcher 6 Cöllmische Huffen Land dasselbst inne habe, zu halten, maassen derselbe bey der neuen Einrichtung 6 Säehuffen bekäme, und also dadurch profitirete, decidiren Se. Königl. Maj.

5. Dass wegen des übrigen ihm ein billig müssiger Anschlag gemacht werden solle.

Auf die Frage, ob, wenn sich Brücher in den Dörffern und Vorwerckern finden, so durch Graben können corrigiret werden, die Commission die Unkosten darauf wenden soll? decidiren Se. Königl. Maj.

6. Dass erstlich das Land besetzt werden müsse, hernach könne dieses auch geschehen, inmaassen dann der Commission erste Sorge sein soll, das Land, so durch die Pest, oder unter Regierung Churfürsten Friedr. Wilhelm's und Georgo Wilhelmo Durchl. Durchl. wüste geworden, zu besetzen, dasjenige Landt aber, so vor solcher Zeit und vor undenklichen Jahren wüste geworden, wüste in statu quo gelassen, und daran vor itzo nicht gedacht werde. Jedoch geben Se. Königl. Maj. bei anzulegenden neuen Vorwerckern die Durchgrabung der Brücher alssdann nach, wenn gemäss der Commissarien Gewissen solch Vorwerck nicht ohne Durchgrabung eines dergleichen Bruches bestehen kann.

7. In denen Pollnischen Aemtern sollen, weill sie weit von Königsberg entlegen und die Verführung des Getreydes difficil ist, so wenig Vorwercke als möglich angeleget werden, in denen Lithauischen und Samländischen Aemtern aber müste Vorwerck an Vorwerck zu stehen kommen, Doch dergestalt, dass so viel Dörffer mit angebauet werden, damit die Vorwercker mit nötigen Schaarwerck versehen werden können.

Das Vorwerck zu Gross Czymochen aber soll, weil schon so viel daran gearbeitet, gebauet werden.

Se. Königl. Maj. thun nochmalen eine allergnädigste Erinnerung an die Commissarien, dass sie sich treu und oberwehnter Ihrer intention gemäss aufführen sollen, wobey sie sich versichert halten könnten, dass, wenn solches geschehen, Sie so wohl als ihre Familen der Königl. Gnade sich würden zu erfreuen haben, wenn aber übrigens sich einiges dubium eräugnete, dürffte

nur eine Anfrage, so concise als möglich, an Dero höchste Persohn geschehen, inmaassen Sie die Commission jederzeit mit prompter Resolution darüber in Gnaden wollen versehen lassen. Letztlich befehlen Se. Königl. Maj., dass von diesem Protocollo 2 Exemplaria gefertiget, und Deroselben zur Unterschrift allerunterthänigst dargereicht werden sollen. Actum ut supra.

Oletzkow den 5. July 1721.

Fr. Wilhelm.

Präsentibus: Des würkl. Geh. Etats-Rath Hrn. v. Görne Exc. Des würkl. G. E.-Raths Hrn. Graf zu Waldburg Exc. Hr. Director v. Bredow. Hr. Geh. Rath Moldenhauer. Hr. Hof. R. v. Schlubhuth. Hr. Cammer-R. v. Löwensprung. Hr. Cammer-R. v. Borek. Hr. Cammer-R. Dieckhoff. Hr. Cammer-R. Lölhoffel und aller Hrn. Land-Cammer-Räthe.

Actum Oletzkow den 6. July 1721.

In heutigem Dato wurde das gestern geführte Protocoll in allerhöchster Gegenwart Sr. Königl. Maj. verlesen, und folgendes dabey notiret:

Ob zwar Se. Königl. Maj. in der gestern gehaltenen Conferenz allergdst. fest gesetzt, dass die Commission die praestanda derer Bauren nicht höher in Anschlag bringen soll, alss solche selbige beständig abzutragen im Stande seyn und bleiben können; So gehet Dero allergdste. Willens-Meinung doch dahin, dass wenn der Baur mit nötiger Hofwehr versehen, und ihm alles angeschaffet worden, die Commission alsdann den Anschlag dergestalt machen müsse, als wenn der Baur wirklich der bonité seines Ackers nach schon voritzo das allerhöchste, welches von ihm bey zutreiben möglich, erlegen könne. In denen ersteren Jahren aber soll ihm nichts mehr zu erlegen angesaget noch selbiger dazu getrieben werden, alss zu dem Quanto, welches die Commission Ihrem besten Wissen nach, ohne die geringste deteriorirung oder Schwächung des Bauren von ihm zu erhalten vermeinet, wenn aber der Baur völlig zu sich gekommen, so reserviren sich Se. Königl. Maj. nach Gelegenheit die praestanda zu erhöhen; bey der passage, was den modum procedendi anlanget, ist allergdst. festgesetzt, dass des Würkl. Geh. Etats-Raths von Görne auch Hrn. Graf zu Waldburg Exc. wie auch der Cammer-Director von Bredow nebst dem Cammer-Rath Lölhoffel den general Beritt thun, und dergestalt wie bey der General-Hufen-Commission procediret worden, dabey verfahren sollen, massen obged. beyden Etats-Ministers function nicht zulassen, en detail zu arbeiten, sondern nur en gros zu gehen, und die geschehene Arbeit zu examiniren, auch bey jedwedem Dorfe die Anschläge und Einrichtung zu revindiren; die separirte Commissiones aber arbeiten en detail vorher, wie im gestrigen Protocoll solches schon festgesetzt worden.

Se. Königl. Maj. approbiren allergndst., auf des Hrn. Graf zu Waldburg Excell. allerunterth. Vorschlag, dass 6 von denen Hrn. Land-Cammer-Räthen mit Zuziehung des Cammer-Verwanten Büttners je eher je lieber im gantzen Lande herum reysen, und in allen Aemtern, so wie es in dem verlesenen Protocoll festgesetzt, die Schaar-Werke reguliren, bey Salau, Georgenberg und Taplacken aber den Anfang damit machen sollen.

Weile bey der passage, dass alle Arrende-Contracte von importance zu allergdsten Confirmation eingeschicket werden sollen, Sr. Königl. Maj. allerunterth. vorgestellet wurde, dass die Unkosten in denen Berliner Cantzeleyen sich ungemein hoch beliefen: So befehlen Selbige in Gnaden, dass dergleichen Contracte in der hiesigen Cammer-Cantzeley geschrieben, und ausgefertigt auch sodann immediatement an Se. Königl. Maj. höchsten Persohn zu confirmation geschicket werden sollen. Se. Königl. Maj. accordiren allergdsten des Hr. Graf zu Waldburg Excell. Vorschlag, dass das Dorf Gross Czymochen nach der Art wie die Einrichtung desselben von wohlgedachten Hr. Graf zu Waldburg Excell. und denen von der hiesigen Amts-Cammer angefangen, und wie die Einteilung in separirte Höfe und in dem Vorwerck geschehen, vollkommen eingerichtet werde, weill doch schon einige Höfe erbauet wären, und die darauf gewandte Unkosten sonsten verlohren gingen. Dabey aber bat sich des würkl. Geh. Etats-Raths Hrn. von Görne Excell. in unterthänigkeit aus, dass der von ihnen gefertigte Anschlag von dem ihrer Seits zu Gross Czymochen in Vorschlag gebrachten Vorwercke in rei memoriam bey denen Commissions-actis aufgehoben werden möchte, welches dann Se. Königl. Maj. auch allergnädigst bewilligen.

Nachdem das Protocoll vom gestrigen dato also gantz durchgegangen, So wiederholeten Se. Königl. Maj. die in fine desselben enthaltene Versicherung von Dero Gnade, wenn Ihrer allergdsten. intention und eines jeden Devotion ein genüge geschehen würde. Se. Königl. Maj. lassen die Hrn. Oberforstmeister von Glöden und von Brand in Dero Gemach rufen, und befehlen allergdst. dass der Herr Ober-Forst-Mstr. von Brand den Lithauischen, Ober-Forst-Mstr. von Glöden aber den Ober-Ländischen und Nathaugischen Districten respiciren soll. Noch befehlen Se. Königl. Maj. allergdst., ad Protoc. zu nehmen, dass da bishero der Preuss. Baur so wohl von Beamten als Forst-Bedienten mit Schlägen und Postramken so hart und Schlawisch tractiret auch ihm dadurch gänzlich aller Muth benommen worden, so sollten so wohl die Ober-Forst-Meister als auch die Landt-Cammer-Räthe auf ihre Subalternen genaue Aufsicht desweg haben, und ihnen solches nochmalen ernstlich inhibiren, inmaassen der Baur mit dem Spanisch Mantel und andern convenablen Zwangs-Mitteln, nicht aber mit Postramken zu seiner Schuldigkeit angewiesen werden könne; würde aber jemand dawider handeln, selbiger sollte mit Vestungs-Arbeit belegen, und diejenigen, so darunter connivirt, castiret werden.

Se. Königl. Maj. lassen hierauf die Hrn. Ober-Forst-Meistere und Landt-Cammer-Räthe ihren Abtritt nehmen und verlangen von deren Würkl. Geh. Etats-Räthe Hrn. von Görne und Hrn. Graf zu Waldburg Excell. Excell. in Gnaden zu wissen, wie viel Jährl. auf das retablissement des Landes an Geld erfordert werden würde? Dieses Jahr könne es so hingehen, dass die Commission, wenn Sie etwas brauchte, nur darum schriebe, aber ins Künftige soll Commission im Monat Octob. oder Novemb. immer voraus an Se. Königl. Maj. berichten, wie viel das nächste Jahr die Einrichtung kosten werde. Ob nun wohl des würkl. Geh. Etats-Raths Hrn. von Görne Excell. als auch des Hrn. Graf zu Waldburg Excell. solches zu determiniren sehr schwer halten, so

versprach dennoch des Hrn. Graf zu Waldburg Excell. dem Königl. allergdsten Befehl zur allerunterthsten Folge einen Anschlag ppter Jährl. einzuschicken.

Se. Königl. Maj. tragen Sorge, dass die Bauren so das Holtz zu dem Bau derer Vorwercker und Dörfer anführeten, zu ihrer encouragirung etwas an Geld bekommen müssen, und setzen allergdst. fest, das vor 3 Meil. 6 Preuss. groschen vor 1 Pferd bezahlet werden solle. Se. Königl. Maj. resolviren allergdst. dass zu Einnehmung der praestandorum von den Bauren eigene Receveurs gesetzt werden sollen. Weilen aber des würl. Geh. Etats-Raths von Görne Excell. allerunterthänigste Vorstellung thun, dass es einen Pächter sehr encouragiren würde, wenn er zugleich die Receptur nebst einem mittelmässigen Tractament hätte, so decidiren Se. Königl. Maj. in Gnaden: Dass vors erste es so bleiben solle, wie vorhero festgesetzt worden, wann aber des Würl. Geh. Etats-Raths von Görne Excell. solche Leute treffen, so nebst der Pacht auch die Receptur nehmen wolten, so könne es mit der Zeit auch geschehen.

Noch decidiren Se. Königl. Maj. in hohen Gnaden: Dass die Moll-Braue-
rey von Tilsit nach Brandenburg verleget werden soll. Auch wollen Se. Königl. Maj. dass bey allen Schlössern im Lande Obst-Gärten angeleget, und von denen Bauren die Stämme dazu geliefert werden. Weill die Dämme hier zu Lande hin und wieder im schlechten Stande, So befehlen Se. Königl. Maj. des Hrn. p. von Görne Exc., an den Justitz-Rath Rappart nach Wesell zu schreiben, dass er aus dem Clevischen Leute, so die Damm Arbeit verstünden, anhero schicken solle, maassen hier ein Mangel an dergl. Leuten wäre; wo-
rauf von Sr. Königl. Maj. diese Conferenz beschlossen wurde.

Actum ut supra

13. Patent wegen Umzäunung der Dörfer und Anlage von Obst- und Küchengärten.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛ. ꝛ. wahrgenommen, was maassen in Dero Königreich Preussen die meisten Dörfer nicht nur unbezäunet, sondern auch bey denenselben weder Obst- noch gute Küchen-Gärten gefunden werden, die Gebäude auch nicht mit Bäumen wider den Sturmwind und anderen gefährlichen Zufällen besetzt und verwahret seynd;

Alls seynd Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. daher bewogen worden, vermittelst eines gedruckten allergnädigsten Patents Dero allergnädigste Willens-Meynung, welchergestalt obiger Mangel zu ersetzen und zu redressiren, jedermänniglich bekandt zu machen, wie Sie denn hierdurch allergnädigst, jedoch ernstlich befehlen und ordnen:

1.

Dass umb jedwederes Dorf wo Holtz zu bekommen ist, ein tüchtiger Zaun gemacht, wo es aber an Holtz fehlet, das Dorf mit einem Graben umgeben und auf solche Weise eingeschlossen werden soll.

2.

Soll bey jedem Ampts- oder Dienst-Hause ein besonderer Platz umzäunet und derselbe gepflüget und zugerichtet werden, umb Obst-Bäume darinnen zu ziehen, maassen ein jeder Baur schuldig seyn soll, alle Frühjahrs- und Herbst, und zwar jedesmahl drey wilde Stämme von Apfel-Bäumen, und eben auch soviel Stämme von Birn-Bäumen dahin zu liefern und zu setzen welche hernachmahls durch einen tüchtigen Gärtner gepropfet und zur gehörigen Zeit in der Bauren Gärten versetzt werden sollen.

3.

Soll ferner bey jedem Baurhofe gleichfalls ein gelegener und bequemer Platz zum Küchen-Garten abgesondert, zugerichtet, und mit allerhand Küchen-Gewächse besäet werden, damit solches dem Bauer zu menagierung des Brodts Getreydes und sonst in seiner Wirthschaft zu statten komme.

4.

Soll ein jeder Baur bey seinem Hause, Scheunen und Schoppen, Weyden setzen und solche zwar fünf Fuss von einander.

Wie nun Se. Königl. Maj. obiges alles dergestalt allergnädigst ins Werk gerichtet wissen wollen, dass sofort mit bevorstehendem Herbst damit der Anfang überall gemachet werden soll; Also befehlen Sie allen und jedem Dero Vasallen und Unterthanen, in Specie aber denen Land-Cammer-Rähtern und Beambten in Gnaden, aber auch zugleich ernstlich, sich hiernach allergnädigst zu achten und Solche Sr. Königl. Maj. allergnädigste und heilsame Intention mit behörigem Fleiss und Sorgfalt zur Execution zu bringen und zu dem Ende diejenigen, welche wider besseres Verhoffen sich hierunter säumig und nachlässig bezeigen mögten, durch hinlängliche Mittel nachdrücklich dahin anzuhalten.

Uhrkundlich haben mehrallerhöchstged. Se. Königl. Maj. dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Geschehen Berlin d. 24. August 1721.

Fr. Wilhelm.

C. B. v. Creutz.

14. K. Ordre an den Minister v. Görne und die preussischen Kammern wegen Einrichtung der Bauernhäuser.

Ich habe aus eurer Vorstellung vom 9ten Octob. a. c. gesehen, Welcher Gestalt ihr davor haltet, dass es gut seyn würde, wenn der Bauren Häuser anstatt der Lehm-Fächer aus blossen Holtz oder so genandten Schürtz-Werck erbauet würden, weil die Häuser so wohl geschwinder verfertiget als auch ehender bewohnet und vor weniger Geld aufgebaut werden können. Ich bin damit sehr wohl zufrieden und ist der Vorschlag gut, ihr werdet auch also darnach nunmehr alle nöthige Anstalt und Einrichtung machen. Die

Erkener an denen Häusern sollen auch weg gelassen werden. Ich zweifle nicht, ihr werdet nun sambt und sonders alle eure Kräfte und Verstand so anwenden dass die Sache so gefasset und solche Veranstaltungen gemachet werden, dass ihr insgesamt Ehre davon und Ich bey meiner Hinkunft das Vergnügen haben könne alles in vollen Leben und Arbeit zu finden.

Potsdam, d. 17. Oct. 1721.

Fr. Wilhelm.

15. Anfragen des Ministers v. Görne über Angelegenheiten des preussischen Cammer- und Domainenwesens, nebst Marginal-Entscheidungen des Königs.

Puncta, welche Sr. Königl. Maj. Decision allerunterthänigst untergeben werden.

1.

Ob und wie das Preussische Cammer-Wesen solchergestalt zu fassen sey, dass sowohl das verabsäumte nachgehohlet, als das currente in rechter Ordnung gehalten werden könne.

2.

Ob der Preuss. Cammer auser dem Reglement, so Sie bereits hat, auch eine Cammer-Ordnung gegeben werden solle? angesehen die itzigen Membra derselben fast alle neue seyn, einfolgl. deutlich zu zeigen nöthig sein möchte, wie andere wohl etablirte Cammern in Geld-Administrations-Forst- und dergl. Sachen procediren.

(Marginal des Königs): »Ja, soll Cammer ordre zu Papier bringen«.

3.

Ob es bey jetzigem modo von administration derer Aemter und da alle Arrendatoren von der Aufsicht derer bäuerl. Unterthanen abgesetzt, hingegen denen neuen Amts-Schreibern, die zum theil die geringste connoissance von denen Aemtern nicht haben, so viele Leute untergegeben worden, als Sie in etlichen Jahren kaum kennen zu lernen capables seyn, verbleiben, oder ehe die Sache dadurch, wie ohnfehlbar geschehen wird, in grössere confusion kommt, solches in Zeiten durch anderweitige Verfassung remediret werden solle, und was vor eine methode desfalls zu wählen.

(Marg. reg.): »Soll dieser punct in conferentz abgethan werden, indessen sollen die jetzige Beamte, die immer gewesen, bleiben«.

4.

Ob nicht der eigentl. Verstand der Königl. Verordnung, dass Schoss- und Fourage-Gelder bey der Cammer eingenommen, hingegen 162,000 Thlr. an das Preuss. Commissariat Jährl. abgeliefert werden sollen, dieser sey: Dass bey der neuen Einrichtung zwar zu notiren, was Schoss und Fourage, nachdem die wüsten Hufen dazu kommen eigentlich tragen solten, dieses aber

nur pro memoria geschehen und Keines weges den Satz von die 168,000 Thl. alteriren müsse.

(Marg. reg.): *»Ja, dieses muss an Comis(sion) 162,000 Thlr. richtig von Cammer geliefert werden«.*

5.

Ob nicht die Cammer, wenn Sie diese 168,000 Thlr. jährlich abgeliefert dadurch dem Commissariat zu Keiner weitem Rechnung oder gegen-Rechnung verbunden sey? hingegen solche Commissariats-Einnahme in die special Aemter-Rechnunge auf solche Ahrt mit einzutragen wäre, wie jetzo mit dem Forst Gefällen geschieht.

(Marg. reg.): *»Nein, soll sich in Keine gegen Rechnung mit Comis. einlassen«.*

6.

Da bekannter maassen das Preussische Cammer-Wesen jetzo in seiner Arbeit sehr zurück ist, und deshalb weder die Cammer noch die Land-Cammer-Räthe von ihren Posten gehen, und anderwärtige Commissions-Arbeiten übernehmen können, ob nicht Seine Königl. Maj. zwey Partheyen von Commissarien allergnädst. choisiren wollen, davon die eine vorläufig das gantze Land durchgehen und ehe Vermessung und Einrichtungs-Commission hinkommt in jedem Amte befindl. Mängel redressiren, die neue Verpachtungen, deren eine sehr grosse Zahl geworden ist, in zeiten reguliren und die Unterthanen durchgehends auf einen richtigen Fuss setzen, die zweite aber pure bey der Neu-Einrichtungs-Arbeit, bleiben müsse.

(Marg. reg.): *»von Görne soll vorschlagen«.*

7.

Ob die jetzige Vermessung auf den Fuss, wie sie den Sommer über gegangen, fortgesetzt werden solle, oder ob nach untersuchten Fehlern die sie dabey gefunden nicht mit mehrerer accuratesse und weniger Kosten dabey verfahren werden könne?

(Marg. reg.): *»Dieser punct soll in pleno in mein presence abgemachet werden, soll der Boss anher kommt«.*

8.

Ob das Principium regulativum von 2 preussischen Hufen auf einen Wirt gerechnet, durch das gantze Land gehen, oder nur da zum Fundament genommen werden solle, wo Unterthanen zu wenig und Land zuviel, einfolgl. die wüsten Hufen vor anfang nicht anders untergebracht werden können.

(Marg. reg.): *»Soll das Fundament seyn, wo es aber nit practicable ist, sollen wenig haben, soll aber wo nur immer möglich ist, jeder Bauer 2 Huben haben«.*

9.

Ob die methode von Anschlägen bauerlicher Güther, welche die preussische Cammer erwehlet, bey bleiben, oder ob eine solche welche mehr fundament vor sich hat, genommen werden solle?

(Marg. reg.): *»Soll von Görne Anschläge machen, das Fundament hat, und Cammer soll die Anschläge nach von Görne methode machen«.*

10.

Ob nicht ein gewisses Principium wegen regulirung des Schaarwerks zu nehmen, und eine solche Einrichtung zu machen, dass Vorwercker und Bauern bestehen können?

(Marg. reg.): »Ja, ein Tag in der Woche«.

11.

Ob nicht zugleich bey der neuen Einrichtung der punct der Brauereyen und Mühlen, welcher in Preussen gar viel importiret, mit fest zu setzen? indem dadurch die Unterthanen übertragen werden, und wenn die Arrenden nebst diesen reventüen wohl eingerichtet würden, aus solchem Capite allein so viele revenues kommen könnten, als bishero die Domainen von gantz Preussen gethan.

(Marg. reg.): »Ja, soll in pleno in Comis. abgethan werden, von Görne alle puncta erinnern«.

12.

Ob Se. Königl. Maj. noch etwas an Getreyde, insonderheit Gersten und Hafer nehmen und dadurch den Bauren Soulagiren möchten, weile Sie beydes employiren und dabey ohne Schaden bleiben können, dahingegen alles in baaren Gelde Monatlich aufzubringen dem Bauer schwer fällt.

(Marg. reg.): »Alles nit, aber etwas in Gelde und den rest an Roggen, Haber, Weitzen«.

13.

Ob Seine Königl. Maj. nicht gefällig, von denen Vorwerckern in Lithauen eine gewisse Parthey an Butter, Flachss, Hanff und Leinsaamen, wovor viel Geld aus Unserm Lande gehet, anzunehmen und damit die Schiffe, welche Saltz nach Preussen liefern, zur retour zu befrachten?

(Marg. reg.): »Gut«.

14.

Ob die Haupt-magazine in Preussen, soweit Sie am Wasser liegen, annoch theils neu zu erbauen, theils zu vergrössern.

(Marg. reg.): »Ja, ein zu Königsberg und in Tilsit, Tapiau«.

15.

Wer die Baugelder unter Händen haben solle, als welches einer der wichtigsten puncten ist, wie so wohl aus denen vorigen Preuss. Baurechnungen als aus der Bau-Rechnung vom Amte Oletzko, so klein Sie auch ist, sich zeigen wird.

(Marg. reg.): »Der von Görne soll ein project machen und einen vorschlagen der capable ist«.

Berlin den 6. Nov. 1721.

Fr. v. Görne.

16. K. Ordre an die preussische Domainencommission wegen Besetzung von Dörfern und des Baues von Bauernhäusern.

Ob Wir gleich unterm heutigen dato Unsere allergnädigste Intention wegen der zehen Lehmclickers so aus dem Magdeburgschen nach Preussen gehen und in der Gegend daselbst, alwo das Holtz am weitesten zu fahren arbeiten sollen, Euch bekannt gemacht; So lassen Wir es doch bey dem gemachten Plan von 450 hölzernen Bauernhäusern lediglich bewenden, jedoch muss kein Dorf auf einmahl gantz besetzt, sondern mit diesen 450 Häusern der grösste Theil jeder Dorffuhre, als worauf auch die Anlage gemacht worden, bebauet werden, dergestalt, wenn zum Exempel ein Dorf $19\frac{1}{2}$ Hube hat, und davon zum Stamm 7 Höfe jeder mit 2 Hufen bebauet werden, so bleiben noch $5\frac{1}{2}$ wüste Hube, da dann die angesetzte Wihrt wenn Sie in der Arbeit erst informiret werden, und Selbst völlig ausgebaute Häuser bekommen haben, 3 Cossäten-höfe jedem à $\frac{1}{2}$ hube mit Lehmern Gebäuden bey Ab- und zu-gehen, aufführen, indessen doch ihre praestationen abverdienen können; Zu denen übrigen 4 wüste Hube aber, die noch bebauet werden müssen, werden sich hernach wohl Annehmer, aus Verwandt- und Bekanntschaft derer Leute, welche im Dorfe wohnen, finden, oder es muss der Amtmann des Orths sich engagiren solche Leute zu schaffen, die auf eigene Kosten gegen die publicirte Frey-Jahre bauen wollen, welche alsdann den Bau, wie Sie am leichtesten dazu gelangen können, verrichten.

Auf solche Weise wird eigentlich, da alle Dörfer Ihren Stamm bekommen, keine Wüsteney mehr vorhanden seyn, und können die Aecker, wenn nicht alles auf einmahl anzugreifen, eher wieder uhrbar gemacht werden, indem die Leute welche zuerst zu wohnen kommen, wann Sie etabliret sind, die wüste Hube mit Successive aufreissen müssen. Wenn auch nicht so fort Annehmer zu denen noch wenigen wüsten Hube sich finden, so würden doch die Bauren solche wüste Hube so lange, bis mehr Leute ins Land kommen, mit übernehmen.

Da im Gegentheil aber, wenn aller Acker des gantzen Dorfs auf einmahl bestellet, und besäet geliefert werden soll, nicht abzusehen ist, woher die Dienste ohne ruin der weitentlegenen Leute, die kaum Ihr eigenes Land zu bestellen vermögen, dazu zu nehmen.

Ihr habt Euch also allergehorsamst darnach zu achten, und darunter die Verfügung zu thun. Daran geschieht Unser Wille und seyn Euch zu Gnaden geneigt.

Geben Berlin d. 3. Januarii 1722.

Fr. Wilhelm.

17. Protocoll einer in Gegenwart des Königs stattgefundenen Conferenz in Angelegenheiten des preussischen Kammer- und Domainenwesens¹⁾

In höchster Anwesenheit Sr. Königl. Maj. in Dero Gemach wie auch in Beyseyn des Würkl. Geh. Etats-Ministre Hrn. von Creuz Excellenz, des Würkl.

¹⁾ Ortsangabe fehlt in den Acten, dem Zusammenhange nach fand die Conferenz in Berlin statt.

Geheimbten Etats-Ministre Hr. von Goerne Excell. und Hr. Geh. Rath Hünicke.

Se. Königl. Maj. befehlen des Würkl. Geheimbten Etats-Ministre Hr. von Goerne Excell. allergnädigst, die puncte wegen der neuen Einrichtung in Preussen, und was bey dem Domainen-Wesen vor der Hand daselbst zu verfahren bessern sey, nach einander vorzutragen, worauf Sie proponirten:

1. Dass über die neue Preussische Cammer-Ordnung noch ein Reglement vor die Cammer, wie Sie sich weiter zu verhalten habe, zu machen seyn würde, wozu des Hr. von Goerne Excellenz einige puncte entworfen haben, wornach das nöthige an die Cammer expedirt werden soll.

2. Kahl in Vorschlag, dass in Preussen ein Ober-Landt-Bau-Meister oder Bau-Director nöthig, wozu der Cammer-Rath v. Unfried in Vorschlag gebracht wurde, welches Se. Königl. Maj. auch allergd. aggreirten und soll derselbe bey der Preuss. Cammer Votum et Sessionem nach seiner ancienneté als Cammer-Rath und Ober-Land-Bau-Director, auch 500 Rthl. tractament haben.

3. Wurde vorgeschlagen, dass zu Berechnung der Bau-Gelder ein eigner Cassirer nöthig sey, wesshalb Se. Königl. Maj. befehlen, ein Subjectum dazu in Vorschlag zu bringen.

4. Wurde vorgetragen, dass die Nothdurft erfordere, die zwischen der Preuss. Cammer und dem Ober-Forst-Meisterat wegen des Forst-Wesens schwebende differenz zu reguliren. Wie nun des Würkl. Geheimbten Etats-Min. Hr. von Goerne Excellenz bereits weiter projectirt hatten, wie dieser punct zu fassen sey, approbirten Se. Königl. Maj. solches undt soll das nöthige darnach expedirt werden.

5. Der 5te punct ist wegen der Sporteln bey der Preuss. Cammer, wesshalb Se. Königl. Maj. befehlen, dass von der Cammer die Sportel-Ordnung eito eingesandt werden solle.

6. Der 6te punct ist wegen der Ambts-Bauren, und resolvirten Se. Königl. Maj. hiebey allergd., dass die Ambts-Bauren denen Beambten gleichsam als ein eisern Inventarium übergeben werden, und die Beambten, so viel als Ihnen an besetzten Höfen und Bauren geliefert worden, wieder liefern müsten. Se. Königl. Maj. resolvirten ferner, dass die Beambte hinführo wieder Vorwerker arrendiren könnten, und wird das vorhin festgesetzte Principium, dass die Beambte nicht pachten sollen, wieder aufgehoben.

7. Der 7te punct ist wegen der Commissarien, was vor Leuthe nemlich bey der neuen Einrichtung in Preussen zu gebrauchen umb das nöthige vorzuarbeiten. Hiezu kahmen in Vorschlag (1) Zimmer (2) Hr. Graf. v. Rochow (3) Dieckhoff, (4) Borek, (5) Bredow, (6) zwey Schönholze zu Landsberg und Stausdorf. Von den Landt-Cammer-Rähten kommt Golschwing in Vorschlag und werden des Hr. von Goerne Excell. dieserhalb noch weitere Vorschläge thun.

8. Der punct wegen der Vermessung soll ausgesetzt bleiben, biss der Capitaine Bosse herkommen wirdt.

9. Der 9te punct ist, ob das principium regulativum bleiben solle, dass einem Bauren just 2 voll Hufen zu geben seyn.

Nachdem hierüber pro et contra raisonnirt worden, resolvirten Se. Königl. Maj. dass es dieserhalb folgendergestalt gehalten werden solle :

1. Die besetzte Bauren in den Dörfern wobey sich keine wüste Hufen befinden, sollen dergestalt bleiben wie sie sind und so viel als Sie itzo an Acker haben, behalten, es mag eine gantze oder halbe Hufe seyn, undt soll hierunter keine Aenderung gemacht werden. Solte es sich aber zutragen dass bey einem Dorfe 20 oder 30 Hufen vorhanden, und in selbigem nur 4 oder 5 Unterthanen wären, so jeder nur 1 Hufe unterm Fuss haben, sollen diese 4 oder 5 Unterthanen jeder 2 Hufen haben und die übrigen wüsten Hufen unter die neu anzusetzenden Unterthanen vertheilet werden, dass ein jeder 2 Hufen bekomme.

2. Wen bey einem Dorfe 25 Hufen mehr oder weniger vorhanden, in dem Dorf aber 15 oder 18 Unterthanen befindlich, also dass nicht alle Bauren 2 Hufen haben können, so sollen denen besten Wirthen so die Commission choisiren wirdt, von den übrigen Hufen so viel zugeleget werden, als es reichen will, damit solche beste Wirthe jeder 2 Hufen bekommen.

3. Wollen Se. Königl. Maj. dass alle auf wüste Hufen neu anzusetzende Bauren durchgehends jeder 2 Hufen haben sollen.

4. Bey jedem neu anzulegenden Dorfe, sollen 3 Cossäthen angesetzt und jeder mit einer halben Hufe Landes versehen werden.

5. Bey denen Vorwerkern wo es an Schaarwerkern mangelt, so wohl alten als neuen, sollen lange Häuser gebauet werden, worin Haussleuthe oder Gärtner, etwa 6, 7 oder 8 an der Zahl wohnen können, einem jeden derselben soll ein Stückchen Landt, wie gebräuchlich angewiesen werden, dahingegen müssen solche Leuthe unterthänig seyn und beständig bleiben, auch auf dem gewöhnlichen Fuss gegen Reichung desjenigen, was in Preussen gebräuchlich, täglich dienen.

10. Der 10te punct ist, nach welcher methode die Anschläge von den bäuerlichen Güthern und Höfen in Preussen gemacht werden sollen. Dieserhalb declariren Se. Königl. Maj. Dero allergnädigste Willens-Meinung folgendergestalt, dass solche Anschläge so hoch gemacht werden sollen, damit Se. Königl. Maj. wissen können, wie hoch die Bauren eigentl. heran gezogen werden können, jedoch sollen solche Anschläge auch solide seyn. Der Schluss über diesen punct aber und was vor ein principium oder was vor eine methode darunter eigentlich zu erwehlen, bleibt biss zu des p. von Bredow Anherkunft ausgesetzt, inzwischen soll das Gen.-Directorium und die Churm. Cammer sich zusammen thun, und die Sache examiniren, nicht minder auch mit der Pomm. Cammer daraus communiciren und Ihr Gutachten darüber eingeholt werden.

11. Wegen des Schaarwerks befehlen Se. Königl. Maj., dass die Bauren im Jahr in allem nur 48 Tage dienen sollen, es soll aber ein project gemacht werden, welchergestalt solche 48tägige Dienste nach denen Monaten zu repartiren seyn. In soweit nun solche Dienste nicht hinlänglich zu Bestreitung der Arbeit bei den Vorwerkern, soll das übrige durch eigen Gespann entweder mit Pferden oder Ochsen betrieben werden, welches auf die Pächter ankommen wirdt.

Die Schweitzer und andere Hochzinser sollen auch einen Tag in der Woche dienen und soll nach proportion der Zins Ihnen darnach reglirt und moderirt werden.

12. Der punct wegen der in Preussen bey denen Aemthern anzulegenden Brauereyen undt Mühlen, soll biss zu des von Bredow Anherokunft ausgesetzt bleiben.

13. Wegen des gethanen Vorschlags dass Se. Königl. Maj. weil in Preussen das Geld rar ist, von den Pächtern der Vorwerker auch Butter, Flachs, Hanf, anstatt bahren Geldes annehmen könnten, soll zuvörderst balancirt werden, was die Butter in Preussen zu stehen komme und wie hoch sich die transport-Kosten belaufen und halten übrigens Se. Königl. Maj. davor, dass bey Annehmung von Flachs und Hanf sich auch wohl Vorthail finden werde.

14. Die Anlegung der Bauerhöfe, wie und welcher gestalt nemlich das Bauren Haus und Scheune zu bauen, überlassen Sr. Königl. Maj. des Hrn. von Görne Excell., umb solches dergestalt anzugeben und einzurichten, wie Sie es Sr. Königl. Maj. Interesse am verträglichsten finden.

15. Es soll nach Magdeburg geschrieben werden, dass Engelbrecht nun nicht nach Preussen als Landt-Cammer-Rath gehen soll.

Es komt aber einer namens Schulz als Landt-Cammer-Rath in Vorschlag, worauf Se. Königl. Maj. resolvirten, dass derselbe des Heren Platz haben solle.

16. Wegen der neu anzusetzenden Bauren resolvirten Se. Königl. Maj., dass weil Ihnen der völlige Besatz gegeben wirdt, Sie nur ein Frey-Jahr geniessen sollen.

Actum den 17. Nov. 1721.

in fidem Protocolli subscripse

Braunsberg.

18. »Resolutionses vor die Königl. Preussische Domainen-Commission undt Cammer, wie Selbige von Sr. K. M. in der den 24ten Marty allhier gehaltenen Conferenz Selbst beliebt und ertheilet worden«.

Berlin den 24. Marty 1722.

Nachdem Seine Königl. Maj. in Preussen, unser allergnädigster Herr, umb alle bey Dero zu retablirung der Preussischen Domainen allergnädigst verordneten Commission etwa vorkommende Umstände und Zweifel, so viel als von hier aus geschehen kan, zu resolviren und zu heben, und dadurch die dortige Arbeit desto mehr zu facilitiren, damit nicht nur die Zeit gewonnen, sondern auch die dahin und zum Aufnehmen und retablissement anzuwendende Gelder mit gute Nutzen und Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Intention gemäss employret werden mögen, Dero Preussische Cammer-Director von Bredow und Cammer-Rath von Löllhoffel anhero verschrieben und dann dieselbe alhier angekommen, haben allerhöchstged. Seine Königl. Maj. in Dero höchsten Gegenwart laut des darüber unter dem 23 hujus gehaltenen protocoles auf die von Dero würkl. geheimen Etats-Minister von Görne übergebene deliberanda folgendermaassen allergnädigst resolviret, und zwar

1. Was die Anschläge der Bauer-Güter in Preussen und Lithauen betrifft, so soll besagte Commission und Cammer pro principio regulativo nehmen, wasgestalt Se. Königl. Maj. allerhöchste Intention dahin gehe, sothane Anschläge auf solche Weise zu verfertigen, damit der Bauer zu allen Zeiten dabey bestehen könne, zu welchem Ende Se. Königl. Maj. allergnädigst wollen und befehlen, dass wann bey denen Bauer-Gütern der Acker also beschaffen, dass darauf das fünfte Korn, und darüber gewonnen werden solte, alsdann der Bauer die Helfte von dem Ertrage, wenn das 4te biss zum 5ten Korn gewonnen wird, ein Drittel davon, wenn das dritte biss zum vierdten Korn fällt, ein Viertel und was unter das dritte Korn gewonnen wird, ein fünftel davon als ein prästandum an Seine Königl. Maj. abgeben solle. Wobey aber die Königl. Commission und Cammer vor allen Dingen dahin zu sehen hat, dass der Zuwachs oder Ertrag der Aecker tiberall genau und gründlich examiniret und wegen der Unglücksfälle, denen ein Landmann unterworfen, die Anschläge nicht zu hoch, sondern solchergestalt leydlich gemachet werden mögen, damit der Baur nicht nur bey behalten, sondern auch in den Zustand, dass Er nicht leicht ausfalle, gesetzet werde, Und da auch bey dieser Gelegenheit der punct wegen des, in den Anschlägen mit auf zu führenden Wiesewachses vorgekommen; So verweisen Se. Königl. Maj. die Commission und Cammer in Gnaden dahin, dass zwar bey denen Anschlägen, wann bey denen Bauer-Gütern vollkommener Wiesewachs vorhanden, darauf allerdings reflexion gemachet werden muss, Träget es sich aber zu, dass nur so viel Wiesewachs dabey befindlich, dass der Bauer Mühe hat, sein Inventarium davon zu unterhalten, so soll auf so wenigen Wiesewachs keine reflexion gemachet und davon nichts in den Anschlag gebracht werden.

2. So viel Zweytens die Schaarwerks-Dienste anlanget, haben zwar Seine Königl. Maj. bereits unter dem 22. Nov. 1721 Dero allergnädigsten Willen mehr ermelter Commission und Cammer in Gnaden bekandt gemacht, Nachdem aber Seine Königl. Maj. diese Sache weiter erwogen, und die von erwehnter Cammer desfalls geschehene allerunterthänigste mündliche Vorstellung nicht ohne Grund zu seyn befunden, so declariren sich Selbige solche Schaarwerks halber allergnädigst also und dergestalt, dass, Wenn die Beambte und Pächter dahin zu disponiren, dass Sie die Ihnen zum Schaarwerk übergebene Bauren als eisern nach Ablauf der Pachtjahre, und wenn Sie nicht besser, wenigstens eben so gut conditionirt als sie selbige empfangen, wieder liefern, davor stehen und annehmen wollen, ihnen alsdann frey stehen solle, die Schaarwerks-Dienste also zu reguliren, und zu gebrauchen, wie es obangeregte Cammer nach Bearbeitung der Morgenzahl unter dem 29. Januar dieses Jahres vorgeschlagen. Dafern aber die Beambte und Pächtere solches anzunehmen sich weigern, so wollen Seine Königl. Maj., dass dem oballegirten Rescript vom 22. Nov. 1721 stricte nachgelebet, und ein Baur zu nicht mehr als acht und Viertzig tägigen Schaarwerken das Jahr durch angehalten werden solle. Ferner wollen Seine Königl. Maj. allergnädigst, dass fals Beambte und Pächtere auf nur gedachte Conditiones die Schaarwerks-Bauren als eisern zu übernehmen sich bequehmen würden, selbige auch sodann von denen Ihnen zugeschlagenen Schaarwerksbauren, damit Sie vor deren Conservation

uch desto besser sorgen und alle unnöthige Vexationes von ihnen abkehren können, die Einnahme aller Ihrer Praestandorum haben, selbige berechnen und sie zu rechter und gehöriger Zeit an den Amtmann oder welcher Ihnen vorgesetzt, abliefern solle, der sie dann ohne den geringsten ferneren Zeit-Verlust gehörigermassen an die dortige Königl. Land-Renthey einsenden muss. Wobey jedoch die Cammer ein solches wachendes Auge darauf zu halten hat, damit daraus keine Unordnung erfolge, noch die Sr. Königl. Maj. zukommende Gelder gefährdet werden. Daneben ist auch den Beambten, ob schon Sie keine Pächter seyn, bey diesen Umständen fest einzubinden, auf die Pächtere fleissig acht zu haben, und ihre Sorge mit dahin zu richten, dass der Schaarwerks-Baur conserviret und nicht durch die Pächtere ruiniret oder zurückgebracht werden möge.

3. Was wegen der denen Cöllmern und Freyen von der Cammer zu ertheilenden remissionen, und ob nicht selbige mit dem Commissariat darüber concurriren solle? concurriret, so gehet Sr. Königl. Maj. allerhöchste Willens-Meynung dahin, dass weile die Cöllmer und Freye nur einen ganz geringen Canonem an die Cammer als ein Domainen-Praestandum abführen, ihnen von der Cammer dieserwegen keine remission gegeben werden dürfe, sondern wann Ihnen remission ertheilet werden müste, solches von Seiten der Commissariats-Praestandorum geschehen solle.

4. Ob das Domainen-Brauen mit Tranksteuren zu belegen? ist Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention, dass die Tranksteuer von sothanen Brauen, ingl. Brandwein, Schrot und Mastgelder, nicht höher, als es vor Introduction des General-Huben-Schosses gebräuchlich gewesen, belegt bleiben, wass aber an vielen Ohrten bey die Introdueirte General-Hufen-Schoss höher aufgeleget worden, weile Selbiges Sr. Königl. Maj. Dominial-Casse, als welche denen Pächter diese Erhöhung wieder gut thun müssen, richtig und allein zur Last fallet, abgestellt und auf den vorigen Fuss gesetzt bleibe.

5. Anlangend die sogenannte Berahmungs-Güter, so müssen solche gänzlich cessiren und wird dessfals alles wass zu dehren Vortheil ergangen, hiermit aufgehoben, wie es denn auch mit den Scatul-Gütern also gehalten werden solle, wie es Seine Königl. Maj. ao. 1721 bey der Conferenz mit dem nunmehr verstorbenen Graf von Waldburg bereits determiniret haben und wovon sowohl die Commission als die Cammer durch die darauf erfolgte expedition zur genüge instruiret seyn. Wegen der beyden Bauren, so in ein Berahmungs-Guth bey Batken auf 4 Huben gesetzt, Selbige sollen also stehen bleiben und mit Ihnen keine Veränderung vorgenommen werden. Die Cöllmer, welche ihre privilegia nicht also, wie Seine Königl. Maj. es ao. 1721 d. Rescriptum festgesetzt, erhalten und die confirmationes darüber bekommen, jedoch aber Selbige titulo oneroso acquiriret haben, sollen angehalten werden, falss titulum zu dociren, und darauf mit Ihnen nach Befinden liquidiret werden.

6. Ob der Mühlen-Zwang sogleich allenthalben zu introduciren oder annoch auszusetzen? ertheilen Seine Königl. Maj. Dero allergnädigste resolution solchergestalt, dass so bald die Mühlen im Stande seyn, und die Mahl-Gäste befördert werden können, die Querlen abgeschaffet seyn sollen; imgleichen dass die Cammer die Verfügung mache, dass, wo die Mahl-Gäste in den Aemb-

tern zu den ihrigen Mühlen kommen und befördert werden, die Querlen gleich cessiren müssen, Wo aber die Mahl-Gäste nicht befördert werden können, da bleiben zwar die Querlen noch zur Zeit, Se. Königl. Maj. aber wollen, dass die Cammer mit der Aussbesserung und optirung der alten Mühlen allen ersinnlichen Fleiss anwenden, und nach und nach berichten solle, wie weit sie mit Abschaffung der Querlen und Besserung der alten Mühlen avanciret. Im übrigen finden Se. Königl. Maj. vor billig und nöthig, sowohl die Freyen als Cöllmer mit unter den Mahl-Zwang ziehen zu lassen, zu welchem Ende die Cammer solches mit den fördersambsten und so balde selbiges wegen des Zustandes der Mühle wird geschehen können, also einzurichten.

7. Mit denjenigen Bauren, so auf gantz wüste Huben geestzet und von Sr. Königl. Maj. mit dem vollkommenen Besatz eines Bauerguthes versehen worden, soll es wegen der Frey Jahre also gehalten werden, dass das 1te Jahr zwar gantz frey, das 2te Jahr die halbe freyheit geniessen solle, das 3te Jahr aber müssen Sie ihre praestanda gleich andern Bauren abtragen. Diejenigen hingegen, so sich aus selbsteigenen Mitteln ohne der Cammer Zuschub etabliren, dehnen kommen nach dem Inhalt Unsrer desfalls hiebevorigen Patente die gewöhnliche Frey Jahre zu gute.

8. Weil Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention unter andern ferner dahin gerichtet ist, dass von Trinit. 1723 biss dahin 1724, Zweyhundert Wind- und Wasser-Mühlen, im Ragnitzschen 4 Vorwerker, und 300 Bauerhöfe, Im Schobinischen 150 Bauerhöfe gebauet werden sollen, so hat die Preuss. Cammer dieses wohl zu überlegen und wie weit Sie Solches zu exequiren im stande sey, Ihre pflichtmässige schriftliche Vorstellung zu thun.

9. Wenn wegen der zu Sr. Königl. Maj. hohen Interesse etwa anzukaufenden Cöllmischen Güter ein Casus existiren sollte, so wollen Se. Königl. Maj. dierhalb allergnädigst angefraget seyn, Wobey Sie allergnädigst resolviret, dass wenn in Dero Vorwerkern ein Cöllmisch Guth, so Ihnen zum Vorwerk bequem, sich findet, mit den Cöllmern nach vorher gemachter Taxe von solchem Guth, dergestalt gehandelt werden solle, dass Se. Königl. Maj. ein aequivalent an wüsten Huben und denen darauf zu setzenden neuen Gebäuden in dessen Platz Ihm geben wollen, damit der Cöllmer nicht nur conserviret sondern auch demselben keine Ursach, mit Recht sich zu beklagen gegeben werden möge.

Wegen Besetzung der wüsten Huben soll es also gehalten werden, dass, wenn zum exempel 20 Huben bey einem Dorf, und daselbst nur 11 Bauren vorhanden, deren jeder bissher nur eine Hube gehabt, die übrige 9 Huben denenselben dergestalt einzutheilen, dass soweit als selbige zureichen, jeder Bauer 2 Huben bekomme, die übrige aber Ein-Hubener bleiben.

10. Die Vermessung soll dieses Jahr bey Angerburg und Insterburg vor sich gehen, und der Anfang mit dem Ambt Insterburg gemachet werden und da itzt erwehnter Rohn Sich auch getrauet, mit der aussmessung des Vorwerks und dehne 50 Bauerhöfen undt so weit noch im Ragnitzschen ebenfals fertig zu werden, so wirdt die Cammer dahin sehen, dass sobald die aussmessung geschehen, alles übrige im Stande gebracht werde, zumahlen da Se. Königl. Maj. Sich dahin erkläret, dass nur Ihre Dominial-Hufen und nicht

der adeligen Cöllmer und Freyen Ihre aussgemessen werden sollen, als durch welche letztere Aussmessung Sie nichts gewinnen, sondern viel Zeit und Geld verlohren gehen werde. Sonsten bleibet die Vermessung der Aecker auf demselben Fuss, wie Sie angefangen, jedoch muss die speciale Vermessung also geschehen, wie es die Commission angeben wird, damit die repartition so viel immer möglich nach der Qualität eingerichtet und eine proportionirliche Gleichheit unter denen Bauren jedes Dorfs gehalten werden könne.

11. Ob jedem Bauren noch beständig ein separater Anschlag zu machen oder alle Bauren eines Dorfs nach proportion derer Huben die Sie unter sich haben, zu egalisiren? solches ist bereits aus den vorigen puncten decidiret und sowohl der Commission als der Cammer Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention bekandt.

Ferner haben Se. Königl. Maj. zu Soulagirung der Bauren, als welche Ihre Pferde den Ingenieurs zum reiten hergeben müssen, allergnädigst resolviret, dass die Ingenieurs sich reit Pferde anschaffen, worauf Se. Königl. Maj. im Winter die ration so, wie Sie Selbige der Cavallerie an jedem Ohrte bezahlen, reichen lassen wollen, zur Sommerszeit aber müssen Sie ihre Pferde grasen und hüten lassen. Seine Königl. Maj. haben unter dem gestrigen dato darüber das nöthige an Dero Gener. Commissariat als an den Cap. Bosse umb Selbiges dehnen Ingenieurs bekandt zu machen allergnädigst rescribiret. Es sindt auch wegen der Invalides an den Gen.-Major de Brion noch wegen 140 Mann, und an den Gen.-Lieutenant von Wobeser nach Pillau wegen 100 Mann, so Sie denen Ingenieurs umb die Ketten und Stangen zu tragen commandiren sollen, die benöthigte Ordres abgegangen und werden Selbige den 20ten des bevorstehenden Monats aprilus in Insterburg seyn, und bey dem Hauptmann Bosse sich angeben. Der Commission und Cammer aber wirdt dieses zu Ihrer Nachricht hiermit gemeldet, wie denn auch dass Se. Königl. Maj. zu gewinnung der Zeit vor gut gefunden, dass hinführo die Ingenieurs von jeder Vermessung nur einen und nicht zwey Risse verfertigen sollen. Der Vorschlag, so der Capit. Bosse gethan, dass Er nehmlich die Gräntzen, die zwischen zwey Baur-Höfen krumm gehen, gerade ziehen dürfe, wirdt von Sr. Königl. Maj. allergnädigst approbirt, jedoch nicht anders, als dass es mit Vorbewust der Königl. Commission geschehen müsse. Es ist auch überdem die nöthige Verordnung unter dem gestrigen dato an das Gen.-Commissariat ausgefertiget, dass einem jedweden Ingenieur, der von nun an nach Preussen gesand wird, zehn Thlr. monahtl. so lange, bis der Capit. Bosse selbige capable findet dass Sie Selbst Huben messen können, gereicht werden sollen.

Nicht weniger ergehen unter gleich bemelten dato Ordren an den p. von Brion, und p. von Wobeser, dass wenn die Commandirte Invaliden von ihrem Commando laufen, und wieder zur Garnison kommen, selbige vor das Krieges-Recht gestellet, und durch 20 mahliges Gassen-laufen durch 200 Mann abgestraft, und sodann wieder zum Commando gesandt werden sollen.

Wie nun alles dasjenige, was bisshero vorkommen, zur genüge decidiret undt so wohl der Commission als der Cammer Sr. Königl. Maj. allergnädigste intention deutlich bekandt gemachet worden, alss haben Se. Königl. Maj. auch zu der Commission und Cammer dass Vertrauen, Sie werden mit zusammen

gesetzten Kräften Sich dahin bearbeiten und äusserst angelegen seyn lassen, damit diesem was hierinnen fest gesetzt aufs genaueste nachgelebet und Dero wahres Interesse dadurch befördert werde. Damit nun auch keine Zeit verabsäumt werde, so wollen Se. Königl. Maj. allergnädigst, dass Sämtlichen zu der Preussischen Commission gehörigen von der Commission und Cammer bekandt gemacht werde, dass Sie den 10ten May dieses Jahrs ohnfehlbar in Insterburg seyn sollen, wornach ein jeder seine mesures zu nehmen hätte. Sr. Königl. Maj. versichern schliesslich sowohl der Commission als der Cammer Dero Königl. Gnade und Huld und werden Selbige Sambt und sonders bey Sich zeigende Fleiss und unermüdeter application den effect angedeyn lassen.

Berlin d. 25ten Marty 1722.

Friedrich Wilhelm.

C. B. v. Creutz.

20. Referat des Kammer-Directors v. Bredow in Betreff des preussischen Kammer- und Domainenwesens, nebst Mariginal-Entscheidungen des Königs.

1. Die Commission muss allen pflichtmässigen unermüdeten Eyfer anwenden, nach Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Intention das Retablissement des Landes und die Vermehrung der Königl. Revenuen sowohl en gros als en detail menschmöglich zu befördern. Zu dem Ende nicht allein die neue Einrichtung nach Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Befehl vor dieses Jahr im

(Marg. reg.):
gut.

Insterburgischen, Angerburgischen und Ragnittschen specialiter vorzunehmen, sondern allerdings auch zugleich auf das gantze Land zurück zu sehen, wie 1) Die Königl. Vorwerker verbessert, und deren Ertrag nach dem Fuss der Märkischen Anschläge gründlich ausgefunden, 2) Denen Beschwerden der Unterthanen abgeholfen, 3) Auf die Oeconomie der Beambten guthe Acht gegeben, 4) Die alte Mühlen verbessert und neue angeleget, 5) die Königl.

Brauereyen examiniret und vor bessere Einrichtung derselben gesorget, 6) Die Privilegia der Cöllmer nach denen von Sr. Königl. Maj. festgesetzten Principiis untersucht werden.

Dieses nun wird meines allerunterthänigsten Erachtens folgender Gestalt zu bewerkstelligen seyn: 1. Die Untersuchung der Vorwerker hat Commissionen in Ihren Departements zurück bleibenden Landt-Cammer-Räthen aufzutragen undt denenselben gewisse Principia mit zu geben, worauf Sie insonderheit bey der Untersuchung zu reflectiren, als da sindt diejenigen, welche

(Marg. reg.):
gut.

Se. Königl. Maj. in allerhöchster Persohn selbst angeordnet, nemlich die Ziehung der nöthigen Feldt-Grabens, die Anlegung der Misthöfe, Räumung der Aecker und Wiesen, Einführung der grossen Gerste und andere dergleichen Oeconomische Verbesserungen, wobey Ihnen auch ein Schema eines Märkischen Anschlages zuzufertigen damit Sie nach demselben den Anschlag eines jeden Vorwerks machen können; wenn solches geschehen muss das Protocoll von jedem

Cammer-Rath in seinem Departement gehörig durchgegangen und revidiret und sodann dasselbe der Commission zur weiteren Veranlassung eingesandt werden.

2. Was die bisherige Beschwerden der Unterthanen betrifft, so haben selbige hauptsächlich in dem Uebermässigen Schaarwerk und in Mangel an Besatz-Vieh bestanden.

Da nun nach Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Vorsorge beyden abgeholfen und noch täglich daran gearbeitet wirdt, so haben die Land-Cammer-Räthe zu untersuchen, ob und wie weit solches geschehen, und wenn sich noch einige particulier Beschwerden finden sollten, selbige mit zu untersuchen und davon zu referiren.

(Marg. reg.):

soll meine Bauren volle Hoffwehr gegeben werden, alsdann sie im Stande gesetzt werden prestanda zu prestiren.

3. Die Aufsicht auf die Oeconomie der Beambten ist von Sr. Königl. Maj. gleich Anfangs denen Landt-Cammer-Räthen aufgegeben worden, und müssen dieselben davor pflichtmässig sorgen.

4. Zu Verbesserung der alten und Anlegung der neuen Mühlen ist vorläufig nöthig, dass die Anzahl der Consumenten in jedem Amte und wie viel Korn vor dieselben abzumahlen gründlich untersucht werde. Zu dem Ende von der Commission gewisse Principia festzusetzen, wonach die Landt-Cammer-Räthe dergleichen Untersuchung und Ausrechnung vorzunehmen, welche sie denn hinwieder mit denen Cammer-Räthen nach ihren Departements durch zu gehen undt sodann der Commission einzusenden haben, damit deshalb, auch wie und wo die Quirdeln nach Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Befehl abzuschaffen, gehörig veranlasst werden könne.

(Marg. reg.):

guht, aber erstl. soll es überhaupt (cessiren) biss Commission hin komet und sollen Müllen überall gebauet werden.

Wie aber die alte Mühlen zu verbessern, ist zum Theil im abgewichenen Jahre von einer besonderen Mühlen-Commission allbereit untersucht, zum Theil kann solches noch dieses Jahr durch den Ober-Mühlen-Inspector Staffelstein, welcher ohnedem nach Preussen gehet, geschehen, und wo auch neue Mühlen angeleget werden können, mit bemerket, der Ueberschlag der Kosten sowohl zur Reparation und Verbesserung der alten, als Anlegung der neuen Mühlen gemacht und der Commission davon umbständlich referiret werden.

(Marg. reg.):

stafellstein soll hin.

(Marg. reg.):

gut.

5. Bey Untersuchung der Vorwerkmüssen die Landt-Cammer-Räthe auf das Brauwesen als eines der besten pertinentien wohl und gründlich mit examiniren, die Vorschläge der Pächter darüber anhören, die Mängel fleissig und pflichtmässig notiren und anzeigen und wie denenselben aufzuhelfen der Commission berichten. Worbey Ihnen insonderheit mit zu geben dass die hin und wieder befindlichen Zinnss-Krüge welchen das Brauwerk gegen einen Jährlichen Zinnss verpachtet worden, gänzlich aufgehoben und wieder zu denen Amts Brauereyen gezogen werden.

(Marg. reg.):

recht.

6. Wie es mit denen Privilegiis zu halten, haben Se. Königl. Maj. aller-

gnädigst deutlich decidiret und wirdt deshalb keine Untersuchung nöthig seyn, bis die Commission mit der neuen Einrichtung in jedem Ambte kombt, und sodann wegen der ungültigen Privilegien zugleich weiter verfügen kann.

Wenn nun solcher gestaldt wegen der generalen und vorläufigen Verbesserung des Landes alles reguliret worden, So wirdt insonderheit Se. Königl. Maj. allergnädigst zu verordnen geruhen, wie es mit dem Specialen retablisement des Landes und der deshalb allergnädigst anzuordnenden Commission zu halten sey.

Worzu ich folgendes in allerunterthänigsten unvorgreiflichen Vorschlag bringen wollen :

1. Der Würkl. Geheimbte Etats-Minister von Görne ist Chef der Commission, nebst denselben sindt der Cammer-Director von Bredau, Geheimbte Rath von Rochau, Hofrath von Schlubhuth, Cammer-Rath von Borek und Cammer-Rath Löllhoffel, welche sämbtlich den general Beritt verrichten, die Anlegung der Vorwerker, Dörfer ꝛc. und was sonst bey der Commission nöthig ordonniren, bey allen Vorfällen, da es der von Goerne nöthig findet, in Conference tretten, darüber deliberiren, notiren und concludiren.

(Marg. reg.):
guht, aber ich werde
decidiren wie Proto-
koll von Mertz 1722.

Wenn aber etwas von Wichtigkeit voffallen sollte, worüber sich sämbtliche Commissarii nicht vereinigen könnten, ist deshalb an Se. Königl. Maj. selbst zur allergnädigsten Decision allerunterthänigst zu referiren. Gestaldt auch zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Verordnung anheim

gestellet wird, ob diejenige Commission, welche im abgewichenen Jahre allhier in Berlin angeordnet worden und welche aus denen Würkl. Geheimbten Etats-Ministern von Grumbkow, von Creutz, von Kraut und von Görne bestanden, noch ferner bestehen und an dieselbe von Preuss. retablisements Sachen zum Vortrag an Se. Königl. Maj. berichtet werden solle, oder wie Sie es sonst damit allergnädigst gehalten wissen wollen.

(Marg. reg.):
an mir recta und an
Finantz Direc.

Betreffendt die Unterschrift in allen Commissions-Sachen und aufzustellenden ordres haben Se. Königl. Maj. selbige dem Cammer-Director von Bredau im vorigen Jahre allergnädigst zu erkennen, und lebet er der allerunterthänigsten Hoffnung, Se. Königl. Maj. werden denselben ferner

(Marg. reg.):
wie ist das, sollen
alle unterschreiben.

dabei allergnädigst lassen, damit er weil er im Lande bleiben und ihme die künftige execution der neuen Einrichtung insonderheit obliegen wirdt, von allem die nöthige Connoyissance haben möge.

Weil auch derselbe Sr. Königl. Maj. Dienst in deren ordinairen Cammer-Sachen nach allen seinen Kräften und Vermögen zugleich bey der Commission mit zu besorgen nechst Gott gedenket, so werden Se. Königl. Maj. allergnädigst zu agreiren geruhen, dass er sich alle Sachen von Wichtigkeit und insonderheit die relationes nach Hofe an den Orth, wo er sich aufhält, zur revision zu schicken lässt, wozu die Landt-Cammer-, Land-Reuther und andere Bediente, ohne einige Sr. Königl. Maj. zu verursachende Unkosten employirt werden können, auch

(Marg. reg.):
Ja.

so ofte er es nöthig findet selbst nach Königsberg gehen

und auf die expedition undt Ordnung der Cammer- undt Geld-Sachen sehen
und dürfe.

Indess aber, und damit auch in seiner Abwesenheit nichts zum Dienst
Sr. Königl. Maj. versäümet werden möge, so wirdt nöthig seyn, dass der Ge-
heime-Rath Molldenhauer, die Cammer-Räthe von Loe-
wensprung, Bolius, Lilienthal und Stabbert beständig in
Collegio bleiben und keiner von Ihnen durch anderwei-
tliche Verrichtungen, es sey denn in extraordinairten Fällen
da es Sr. Königl. Maj. hohes Interesse unumbgänglich
erfordert, davon abgezogen werden.

(Marg. reg.):

*Löwensprung mus
bey die Comis. sein
da er kapable zu ge-
brauchen.*

Zu oberwehnter Commission werden ferner die benöthigte Subalternen
zu adhibiren seyn, welche die vermessenen Acker specialiter zu bereiten, den
Anschlag davon zu verfertigen, den Zustandt der Unterthanen und Gebäude
zu examiniren, vor den nöthigen Besatz zu sorgen und vor allen an das gros-
der Commission zu referiren haben. Zu diesem Ende würde meines aller-
unterthänigsten unvorgreiflichen Erachtens, Sechss Partheyen zu formiren
seyn, welche sich durch das Angerburgische, Insterburgsche und Ragnitsche
zu vertheilen, und nach der Ihnen mitzugebenden Instruction zu verfahren
haben würden; Jede Parthey aber würde wenigstens, damit ein so wichtiges
Werk mit desto mehr solidité tractiret werde, nach dem von Sr. Königl. Maj.
im Oletzkow'schen Protocoll gegebenen und approbirten principio aus drey
Persohnen bestehen müssen. Weil nun solchergestalt in allen hierzu 18 Per-
sohnen erfordert werden, so habe zu solchem Ende in allerunterthänigsten
Vorschlag bringen sollen:

(Marg. reg.):

gut.

1. Den Landt-Cammerrath-von Stach
2. Den Landt-Cammer-Rath Neander
3. Den Landt-Cammer-Rath Itzel
4. Den Landt-Cammer-Rath Wilken
5. Den Landt-Cammer-Rath Schultzen.

(Die übrigen werden wegen der ordinairten Arbeit und der oberwehnten
Untersuchung in Ihren Departements zu lassen seyn.)

6) Den Capitaine von Tettau, welcher schon im
vorigen Jahr der Commission mit bey gewohnt; ferner
haben sich dazu angegeben

(Marg. reg.):

abgeschlagen.

7. Der Haupt-Mann von Rappe.
8. Der von der Milbe.

(Marg. reg.):

gut.

9. Der Lieutenant von der Königsbek so vormahls
bey Sr. Königl. Maj. Regiment gestanden, diese drey
wohnen auf ihren Güthern und sindt mir als experimen-
tirte Wirthe angerühmet worden.

(Marg. reg.):

*Probir: ist er nit
guht sollen laufen
lassen.*

10. Der Lieutenant Beyer von Reder'schen Regi-
ment, welcher sich gerne auf die Wirthschaft applici-
ren und zu Ew. Königl. Maj. civil Bedienung qualifi-
ciren will.

(Marg. reg.):

*ist das der Kur-
lender.*

11. Der Burggraf Stolterhof, ein tüchtiger Wirth
und Arbeiter.

(Marg. reg.):

guht.

(Marg. reg.):
sollen von hier und
Magdeburg komen
lassen, die verstehn
besser als die
Preussen.

Die übrigen werden sich annoch finden lassen, aber falls Se. Königl. Maj. von hier aus noch einige gute und erfahrene Wirthe dahin zu schicken geruhen wollten, würde solches dem Werke sehr beförderlich und zum Dienst Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst anzurathen seyn.

(Marg. reg.):
von Görne soll es
überlegen wie am
aller wohlfeilsten,
und das die Bauren
nit gedrückt werden.

Von diesen Commissarien würde ein Jeder nach des Wirklich Geheimbten Etats-Ministers von Görne Vorschlag wohl ein Pferdt zum Reuten halten müssen, wie aber dieselben ihre provision, Betten und dergleichen forthbringen werden und ob ihnen nicht annoch ein paar Waagen-Pferde zu soulagierung der Unterthanen zu vergütten seyn würden, stelle Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Verordnung und Guthfinden anheim.

(Marg. reg.):
gut.

Die Schreiber können von hier mit genommen werden, jedoch da im abgewichenen Jahr einen jeden 1 Thlr. Diaeten gereicht worden, in Preussen aber dergleichen Leuthe vor 12 Thlr. Monathl. zu bekommen seyn würden, sich auch diese gefallen lassen müssen, zu menagierung des Königl. Interesse umb gleichen Preiss zu dienen.

Falls nun Ew. Königl. Maj. diese meine allerunterthänigste Vorschläge in Gnaden zu approbiren geruhen wollen, so bitte allerunterthänigst, mir Dero allergnädigste Resolution darüber zu ertheilen, und dieselbe zum Verhalten der Commission expediren zu lassen.

Berlin den 25. Mart. 1722.

von Bredow.

21. K. Ordre an den Kammer-Director von Bredow wegen bäuerlicher Freigüter in Ostpreussen. (1722.)

Aus Euer, Unsres Cammer-Präsidenten übergebenen allerunterthänigsten Vorstellung vom 19. hujus haben Wir mit mehren ersehen, wasgestalt von denen im Ambt Oletzko, welche keine gültige privilegia gehabt, aber doch zu Annehmung einiger Bauer-Aecker sich nicht bequemen wollen, sich nunmehr hiebey angegeben und sich erbothen, caduque Frey-Güther anzunehmen, wann ihnen dieselbe als allodial eingeräumt und dazu 4 Frey-Jahre verstattet würden,

Weil wir nun albereit in Unserm Cammer-Reglement allergnädigst verordnet, dass alle Frey-Güther, wann die Besitzer davor etwas zu erlegen resolviren würden, allodial erklärt werden solten, so wollen wir auch obigen Leuthen, umb dieselbe bey zubehalten und dadurch andere zu einer Nachfolge zu encouragiren, darunter gefüget und Ihnen zum aequivalent der eingezo- genen Cöllmischen Aecker eben so viel Frey-Aecker, alls sie verlohren, umb sonst eingeräumt und vor allodial declariret, imgleich auch ihnen die gebor- thene 4 Frey-Jahre ertheilet wissen.

Befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, hierunter die Verfügung zu thun.

Berlin d. 21. April 1722.

Friedrich Wilhelm.

22. »Instruction

vor die separirte Partheyen der Domainen-Commission in Preussen, wie Sie sich in Bereutung der Dörfer und Fertigung der Anschläge zu verhalten«.

Nachdem Se. Königl. Majestät gewisse Commissarien, so die vermessene Dorffluhen und Königl. Vorwercker specialiter bereuten und davon die Anschläge formiren sollen, bey der Commission in Gnaden benennet, die Hrn. Ingenieurs auch mit der Vermessung so weit avanciret, dass selbige ihre Arbeit nunmehr anfangen können; so wird Ihnen hiermit nachfolgende Instruction zu ihrer stricten Observance ertheilet:

1.

Sobald die Hrn. Commissarien in den Ihrem Beritt assignirtem District anlangen, haben Sie solches demjenigen derer Hrn. Ingenieurs, welcher die Vermessung dorten unter der ober Direction des Hrn. Hauptmanns von Bosse dirigiret, zu melden, und sich von selbigem anzeigen zu lassen, was vor Dörfer schon generaliter vermessen sind, die davon gefertigten Risse sich wohl zu imprimiren, und sodann die vermessene Feld-Marken in Beyseyn des Ingenieurs accurate zu bereuten, die qualität der Acker und Situation der Felder Wirthschaftlich zu beurtheilen und die speciale Eintheilung also anzuordnen, auch wo es nöthig thut die Felder in so viel Schläge abtheilen zu lassen, damit unter denen Bauren eines jeden Dorfs eine proportionirliche Gleichheit getroffen und selbige, wo immer möglich, in einen egalen Anschlag gebracht und auf gleiche praestanda gesetzt werden können. Wo die Felder bey denen Dörfern in der Grösse differiren, sind selbige bey der specialen Abtheilung egal zu machen, es wäre dann, dass dabey Umstände vorkämen, dass die Felder dadurch deteriorirt würden, e. g. Wenn durch den Abschnitt einem Felde das Wasser oder die Abtriften benommen, oder sonst andere Inconvenientien, welche sich in loco am besten dijudiciren lassen, daraus entstehen möchten, wovon die Hrn. Commissarii sodann zu referiren hätten. Wann 2 wüste Dorfs-Fluhen an einander grentzen und die Hrn. Commissarien bey dem Beritt observiren solten, dass es wegen der Wiesen oder anderer Umstände profitable wäre, solche ineinander zu ziehen, haben Sie mit allen Umständen davon zu berichten.

2.

Wann die Hrn. Commissarien in ein Dorf kommen, da einige besetzte und auch einige wüste Hufen vorhanden, ist die speciale Eintheilung also anzuordnen, dass wenn e. g. 20 Hufen an reinem Säe-Lande dabey befunden werden, und bishero 11 Bauren darinn gewohnet, deren ein jeder eine Hufe besessen, die übrigen 9 Hufen an wüsten Acker also einzutheilen sind, dass so weit alls solche zureichen ein jeder 2 Hufen bekommen, die übrigen aber

Einhüfener bleiben; Wo aber noch einige Morgen, so keine völlige Hufe ausmachen, übrig bleiben, sind darauf Cossäthen anzusetzen. Die gantz wüste und unbewohnte Dörfer werden durchgehends zu 2 Huben eingetheilet, doch muss in einem solchen Dorfe, wo bis 10 Bauren angesetzt werden, so verfügt werden, dass drey bis 4 Cossäthen à 15 Morgen zugleich etabliret werden können; dagegen wenn sich ein gantz besetzt Dorf findet, dabey nichts wüstes vorhanden, haben die Hrrn. Commissarien, bevor Sie die speciale Eintheilung ordonniren, den Casum mit allen Umständen, wie viel Huben an Säländ dabey vorhanden, wie viel Bauren darinnen wohnen, und wie Sie den Acker unter sich vertheilet, an die Commission zu berichten und ferner Bescheides zu erwarten. Solten die Hrrn. Commissarien bey dem Beritt observiren, dass an Wiesen oder sonsten durch Graben, rohden oder dergleichen neue Verbesserungen gemacht werden könnten, haben Sie Solches in dem Protocollo zu notiren.

3.

Die Chatoul-Güther und Dörfer werden nur generaliter vermessen und nicht abgetheilet, auch von Dörfern, so durch verschiedene Eigenthümer besessen werden, nur von 1 Hufe Säländ der Anschlag gemacht, nach welchem dann eines jeden Einwohners praestanda nach proportion festgesetzt werden können, von einzeln Güthern aber, so nur einen Besitzer haben, wird ein Anschlag des gantzen Ertrages formirt, und jedesmahl Copia der Privilegien, so die Leute in Händen haben, ad acta genommen.

4.

Wann in einem Bauer-Dorfe Cöllmische Hufen entremelirt sind, wird die quantität des Säländes, so dabey vorhanden, von denen Hrrn. Ingenieurs auf der Carte angezeigt und von denen Commissarien untersucht, ob diesen Leuten, sonder dass das Bauerdorf deteriorirt wird, Sie selbst auch sich zu beschweren Ursach haben, dieselbe quantität an Sälände in einer Connexion, und von den Bauer-Caveln separirt, angewiesen, und Sie also aus dem Gemenge gebracht werden können; Wornach alsdann die Abtheilung zu veranlassen; Wann aber die dabey vorkommende Umstände solches nicht zulassen, oder die Cöllmer darinn nicht condescendiren wollen, muss Ihnen Ihr voriger Acker zwar so viel möglich gelassen werden, doch müssen sich die Leute gefallen lassen, wann der Ingenieur, umb bey der Abtheilung die gerade Linie zu nehmen, Ihnen von der einen Seite ihrer Cavel was abschneidet und dagegen von der andern wieder so viel zugiebt, wornach die Hrrn. Commissarien die Cöllmer zu bedeuten, und, dass Ihnen hiedurch keine Verkürzung geschehe, Ihnen zu demonstriren, auch eines jeden Privilegium in Copia ad acta zu nehmen, und wie weit selbiges gültig oder ungültig der decision der Commission zu überlassen haben werden.

5.

Damit die Hrrn. Ingenieurs die Abtheilung der Feld-Marken nach der Intention derer Hrrn. Commissarien machen, und nicht bisweilen vergebliche Arbeit geschehen möge, muss Ihnen nicht allein in dem Felde oculariter

angewiesen werden, wo Sie einige Abschnitte oder Schläge zu machen, und wie Sie die Caveln zu schneiden, sondern auch eine schriftliche deutliche Instruction, daraus Sie sich zulänglich vernehmen können, so von denen Hrrn. Commissariis unterschrieben und davon Copia bey denen Actis behalten wird, hinterlassen werden.

6.

Wann die speciale Abtheilung geschehen, und solches denen Hrrn. Commissarien von dem Ingenieur, der solche verrichtet, notificirt worden, finden sich selbige wieder daselbst ein, und examiniren, ob die Abtheilung in dem Felde der Instruction gemäss und so wie die Caveln in dem Riss verzeichnet und numeriret sind, geschehen, formiren auch zugleich nach der bonität und wahren Ertrage der Gründe den Anschlag, während der Zeit der 3te von der Parthie, so eigentlich als ein Secretarius dabey gesetzt ist, die Bauren nach beyliegenden von der Commission beliebten Fragen examiniret, und von allen so vorfällt ein richtiges Protocoll führet, folglich müssen auch die in dem Dorfe vorhandenen Höfe besichtiget, und deren baulicher Zustand beschrieben und dem Protocoll einverleibet werden.

Was ein jeder Bauer an Zug- und Milch-Vieh hat, ist gleichfalls accurate zu specificiren und derer Hrrn. Commissarien Gutachten beyzufügen, wie viel einem oder dem andern nach der qualität und quantität des Ackers so Ihm zu Theil worden, noch angeschafft werden müsse, welches alles in einer Tabelle zu bringen und eine Colonne zur decision offen zu lassen ist, damit die Commission determiniren könne, auf wie viel Stück das Inventarium eigentlich zu completiren sey; Wie dann auch ausfündig gemacht werden müsste, wie viel einem jeden zu dem zugenommenen wüsten Acker an Saath-Getreyde gegeben werden solle? Letztlich sind einem jeden Bauer seine Stücke in dem Felde anzuweisen, und hierinnen, was die bonität und Cultur betrifft, so viel möglich eine Gleichheit zu observiren, damit einer von dem andern nicht praegraviret werde; wie dann auch ein jeder Bauer nahmentlich in dem Protocolle aufzuführen und dabey zu notiren ist, was Ihm vor Nummern in allen Feldern und Schlägen zugefallen sind.

7.

Was nun die Anschläge an und vor sich selbst betrifft, so haben die Hrrn. Commissarien bey den Bauerdörfern pro principio regulativo anzunehmen, wasgestalt Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention dahin gehe, dass selbige auf solche Weise gefertigt werden, damit der Bauer zu allen Zeiten dabey bestehen könne, zu welchem Ende Se. Königl. Maj. in Gnaden befehlen, dass wenn der Acker also beschaffen, dass darauf das 5te Korn und darüber inclusive der Saath gewonnen werden könnte, alsdann der Bauer die Helfte von dem Ertrage; Wann das 4te bis zum 5ten gewonnen wird, $\frac{1}{3}$ tel davon; Wann das 3te bis zum 4ten Korn fällt, $\frac{1}{4}$ tel, und was unter das 3te Korn gewonnen wird, $\frac{1}{5}$ tel als ein praestandum zu der Königl. Casse abgeben solle, und wird weiter keine Subsistence noch Unkosten abgezogen; Wobey aber die Hrrn. Commissarien vor allen Dingen den Zuwachss oder Ertrag der Aecker überall genau und gründlich examiniren, und wegen der Unglücksfälle,

deren ein Land-Mann unterworfen, die Anschläge nicht zu hoch, sondern solchergestalt machen müssen, dass der Bauer nicht nur bey behalten, sondern auch in dem Zustand, dass er nicht leicht ausfalle, gesetzt werde.

Wegen des Wiesewachses werden die Hrrn. Commissarien dahin beschieden, dass wenn bey den Bauerhöfen vollkommener Wiesewachs vorhanden, also, dass eine Anzahl Kühe gehalten und vor Molken Speise Geld gemacht werden kan, darauf bey deren Anschlägen allerdings Reflexion zu machen ist; Wenn aber nur so viel Wiesen vorhanden, dass davon kaum das Inventarium und zur Unterhaltung einer Familie nöthigen Kühe gehalten werden können, kömmt davor gar nichts im Anschlage, sondern wird bloss die Crescenz nach denen vorhin festgesetzten principiis angeschlagen.

Wegen der Gärten wird pro principio angenommen, dass auf einen jeden Hof 2 Morgen zu Hof- und Garthen-Stellen gerechnet werden, was aber überdem vorhanden, wird in billig mässigen Anschlag gebracht.

Auf was Arth die Vorwerker anzuschlagen, darüber werden die Hrrn. Commissarien mit nächstem näher instruiert, und ihnen deshalb ein Schema zugefertigt werden.

8.

Die sogenannten Berahmungs-Güther sind durchgehends gehoben, und alles, was vorhin en faveur derselben ergangen seyn möchte, annulliret, deshalb dergleichen Güther wie andere Baurenhufen zu tractiren und einzurichten sind.

9.

Diejenigen Bauren, so auf gantz wüste Huben gesetzt und mit dem vollkommenen Besatz eines Bauer-Guths versehen werden, zahlen das erste Jahr gar nichts, das 2te Jahr geniessen Sie die halbe Freiheit, in dem 3ten Jahre aber müssen Sie gleich andern Bauren ihre praestanda abführen; die sich aber aus eigenen Mitteln sonder einigen Zuschub etabliren, geniessen Innhalts denen vorhin emanirten Patenten die gewöhnliche Frey-Jahre, dagegen müssen die alte Bauren, deren Höfe vergrössert und Sie lauter cultivirte Aecker dazu bekommen, nach denen Anschlägen sogleich praestanda praestiren.

10.

Weil es auch nöthig, dass die durch die Anschläge festzusetzende praestanda gegen den bisherigen Beytrag balanciret werden, so ist jedes Orths-Beamten vorhin von der Cammer anbefohlen, von demjenigen, so in den letzten 10 Jahren von denen wirklich besetzten Hufen hätte gefallen sollen, einen Extract aus denen Rechnungen zu fertigen und gegen Ankunft der Commission parat zu halten, welchen Extract die Hrrn. Commissarien von denen Beamten werden abzufordern, ob das, so gefallen, wirklich angenommen, zu examiniren, davon einen Durchschnitt zu machen und hiezu die Kriegs-praestanda so in ao. 1720 hätte gefallen sollen, zu rechnen haben, welches quantum sodann gegen dasjenige, so durch die jetzige Anschläge herausgebracht werden wird, zu balanciren ist.

11.

Sobald ein Dorf völlig eingerichtet, sind die completen Acta davon der Commission einzuschicken.

12.

Schliesslich werden die Hrrn. Commissarien erinnert, wenn Sie sich von einem Orth zu dem andern transportiren lassen, sich so enge als möglich einzuschliessen, und bey dieser Arbeits-Zeit die Unterthanen auf alle Weise mit den Fuhren zu menagiren, bey Bereutung der Aecker auch ihre eigene Pferde, als wes halb Se. Königl. Maj. Ihnen wöchentlich 1 Thlr. gut thun lassen, zu gebrauchen.

Insterburg den 11. Mai 1722.

v. Görne. v. Bredow. v. Rochow.

Fragen, worüber die Bauren abzuhören sind:

- Art. 1. Wie Er heisse?
 2. Wie alt Er sey?
 3. Ob Er ein Weib habe und wie alt Sie sey?
 4. Wie viel Er Kinder habe und wie alt sie sind?
 5. Auf wie viel Land Er besetzt sey?
 6. Ob Er einige wüste Hufen säe, und wie viel?
 7. Ob Er Gesinde habe und wie viel?
 8. Wie viel Vieh von jeder Gattung Er habe?

General-Fragen

Wortüber eine gantze Dorfschaft zu vernehmen:

- Art. 1. Ob Sie zulänglich Wiesewachs hätten, und wie viel Fuder Heu auf 1 Hufe gewonnen werden können?
 2. Ob Sie sich mit der Weyde vor Ihr Vieh nur auf der Braache behelfen müssen, oder ob einige Abtriften bey dem Dorfe vorhanden, oder ob Sie sich anderwärts der Weyde halber einmiethen müsten?
 3. Wie viel Scheffel Aus-Saath Sie jährlich, wenn Sie völligen Besatz haben, zu bedüngen pflegten, und in wie viel Jahren Sie auf einer besetzten Hufe mit der Düngung herum kommen könnten?
 4. Wie viel Sie auf einer Hufe von jeder Sorte Getreyde aussäen könnten?
 5. Wie viel Korn über die Saath Sie von jetzt-specificirter Aus-Saath bey fugsamen Jahren erbauen können?
 6. Was vor Kriegsonera Sie von einer Hufe zu bezahlen haben?
 7. Wie viel Sie p. Hufe zur Domainen-Casse an allerhand Gefällen entrichten?
 8. Was vor Dienst oder Schaarwerke Sie leisten?
 9. Ob das Dorf an der Land-Strasse liege, und ob Sie oft mit Posten beschweret werden?
 10. Ob Sie etwas an das Forst-Ambt an Holtz-Weyde-Geld α . zahlen müsten, oder ob Sie einige Holtzung hätten, und was vor Holtz darinnen befindlich?

11. Was der Bauer jährlich an Calende, petition oder andern praestandis sowohl an baarem Gelde als Getreyde, Victualien oder Schaarwerk geben müste?
12. Ob Sie denen Beamten, Land-Schöppen, Land-Cammern, Wildnissbereutern, Warthen ꝛ. einige Schaarwerke oder praestationes leisten müsten, so nicht zur Königl. Casse flössen?
13. Was für extraordinaire onera sonst an Hirthen-Lohn, Wolfs-Jagten, bey Einquartirung und Marches, Zäunen, Besserung der Stege und Wege vorfielen, und wie sie selbige unter sich proportioniret hätten?
14. Ob Sie ihr Auskommen gehabt, und bei erträglichen Jahren ihre onera entrichten können?

23. K. Ordre an die sämmtlichen Interessenten des Havelländer und insonderheit des Glien'schen Luches wegen dessen Räumung und Urbarmachung.

Obwohl Se. Königl. Majestät von Preussen allergnädigst so woll zum Gemeinen Besten als auch zum Vortheil derer dabey Interessirenden von Adel, Städte und Dörffer nicht allein von dem sogenannten freyen Havelländer-Nauenschen und Gliener Luch durch die verfertigten Graben das Wasser abzapfen lassen, damit ein jeder nunmehr so sein Grass-Gewächs trocken gewinnen und zu jederzeit heraus bekommen könne, sondern auch Dero Königs- und andere Horste wie auch den zwiefachen Werfft durch die unternommene Ausrohdung des darauf gestandenen unnützen Strauch-Holtzes in einen brauchbaren guten Standt gesetzt, ohne dass Sie Sich davon durch andere Kleinigkeiten, als Holtz und Jagden hätten abhalten lassen, und Sie denn vermeynet, es werde nicht allein jeder diese Landes-Väterliche Vorsorge mit unterthänigstem Dank erkennen, sondern auch, da ihnen auf diese Ahrt gezeiget worden, wie sie ihre im Luch habende Wiesen- und übrigen Grund mehr und mehr verbessern könnten, darauf zu einer guten und rühmlichen Nachfolge aufgemuntert werden, so haben Se. Königl. Maj., so oft Selbige nach deren Könighorsten, umb daselbst Ihr eigen Werck zu besehen, gereiset sind, und noch allererst in diesem Jahre, missfällig wahrgenommen, dass insonderheit die auf der Gliener Seite belegenen von Adel und Dörffer sich dadurch noch im geringsten nicht bewegen lassen, dass sie an die ihnen im Luch zustehenden mehrentheils mit Werfft, Birken und anderen unnützen Strauchholtz wie auch mit Hällen bewachsenen Oehrtern Handt angeleget, und ihren Grund durch Ausrohdung des unnützen Holtzes und Abhauung derer Hällen zu verbessern gesucht hätten. Wie nun aber Se. Königl. Maj. Dero Vasallen und Unterthanen dergleichen offenbare Unachtsamkeit und Verabsäumung ihres eigenen Interesse und Vortheils länger nachzusehen nicht gemeinet sind, und daher Dero von Hertefeld anbefohlen und aufgegeben haben, weilen sich insonderheit bey denen auf der Gliener Seite belegenen Dörffern ratione ihrer Wiesen und Hütungen eine grosse Ungleichheit befindet, vorerst zwischen denenselben eine egale und proportionirliche Eintheilung dergestalt zu machen, dass dabey ohne Unterscheid verfahren und sowohl die mit Werfft und Hällen bewachsenen

als auch die reinen Oehrter zugleich eingetheilet, auch Niemanden deshalb, weil Ihm vielleicht mehr bewachsene Oehrter als einem Andern bey der repartition zufallen möchten, einige Vergütung geschehen und Ihme etwa eine grössere Morgen-Zahl beygelegt, jedoch nach befinden vor die Räumung einige Frey-Jahre gegeben werden sollen: Also befehlen Sie im übrigen sowohl denen auf der Gliener Seite belegenen von Adel und Dörffern, als auch Andern, welche noch einige mit unnützen Holtz und Hällen bewachsene Flecke im Luch besitzen, hiermit allergnädigst, jedoch ernstlich, von nun an alle ihnen zustehende und mit Werfft, Birken und anderem unnützen Holtz wie auch mit Hällen bewachsene Gegenden, wovon sie doch den Eigenthümer durch alte Grentz-Mahle und Hügel erweisslich machen müssen, nicht weniger dasjenige, was ihnen bey der Eintheilung zufallen wird, nach und nach auszuröden und zu Verbesserung ihres Grundes reine zu machen, wohingegen denn einem jeden von Adel erlaubt seyn soll, wenn anderen Unterthanen auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden etwas zugetheilet wird, von demselben ebensowohl, als Se. Königl. Maj. von Dero Ihrigen einen billig mässigen Zins sich bezahlen zu lassen.

Wornach sich ein jeder allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, allermaassen Se. Königl. Maj. an Denenjenigen, so dieser heilsahmen Verordnung nicht nachleben oder selbiger zuwiderhandeln sich unterstehen möchten, solches nachdrücklich zu ahnden gemeinet sind.

Signatum Berlin den 27. August 1722.

Fr. Wilhelm.

(Nach Seiner Königl. Majestät Eigenhändigen Allerhöchsten resolution.)

24. Protocoll der zu Kiauten in Gegenwart des Königs stattgefundenen Conferenz in Sachen des Preussischen Retablissements und der Einrichtung der Lithauischen Aemter.

Actum Kiauten d. 21. July 1722.

In Sr. Königl. Maj. höchsten Gegenwart ist dato wegen retablirung Dero König-Reich Preussen und der Einrichtung in Specie derer Lithauischen Aembter ferner Conferiret, und folgendes dabey vorgekommen, und decidiret worden:

1. Wird von dem Würkl. Geheimten Etats-Minister von Görne proponiret, dass er nicht undienlich finde, das Ambt Insterburg wegen der Grösse in zwey Aembter zu theilen, und zwey Ober-Ambt-Leuthe zu bestellen, welche entweder pachteten, oder die Aembter nur respicirten, und die Geldt-Einnahme hätten, hernachmahls aber selbiges zur Cammer einlieferten. Se. Königl. Maj. haben hierauf decidiret, dass jeder Pächter seine Gelder immediate an die Cammer einliefere, auch die Einhebung derer Kriegs- und Domainen-Praestandorum von denen Unterthanen mit verrichten, die Land-Cammer-Räthe aber deren richtige Abführung mit besorgen, und darauf genau Acht geben sollten; falls auch ein oder der andere von den Bedienten seine Function nicht verstünde, müste von der Cammer es gesaget, und darunter Aenderung getroffen werden.

2. Fraget der p. von Görne an, wie es wegen der Landschöppen gehalten werden solte, wenn Sie künftig die Einnahme auf den Fuss wie bisher

geschehen, nicht mehr verwalten dürfen, maassen sie auf Sr. Königl. Maj. Diensthuben sassen, welche sie bisshero loco Salarii frey gehabt, damit nun mehro andere Einrichtung geschehen könnte; Se. Königl. Maj. haben hieran Resolviret, dass die Land-Schöppen-Dienste gantz aussgehen, und dagegen die Pächter die Einnahme gegen hinlängliche Caution verrichten und davor 100 Thlr. Besoldung haben solten, und müsten also die Gütter, so die Landschöppen inne hätten und Diensthöfe wären, eingezogen und Bauerhöfe drauss gemacht, oder sonst zu Sr. Königl. Maj. Nutzen employret werden.

3. Produciret der p. von Görne Einen Anschlag sowohl von einem Vorwerk alss Dorf, um den modum procedendi darauss zu beurtheilen, welchen Se. Königl. Maj. auch approbiret haben.

4. Schläget Er vor, dass nöthig sey, Eine Dorf- und Gesinde-Ordnung zu machen.

Seine Königl. Maj. approbiren solches, und soll deren schleunige Entwerfung besorget, und zur approbation eingesandt werden.

5. Fraget Er an, ob die Bauren ausser denen ordinairen Diensten noch andere Neben-Dienste als Burgfeste zu den Aembtern und Vorwerken und dergleichen verrichten sollen.

Seine Königl. Maj. haben resolviret, dass die Bauren weiter keine Dienste thun solten alss wie Sie ein mahl feste gesetzt, und bey denen Conferenzen auch durch andere Resolutiones reguliret worden, Ihnen auch deshalb schriftliche Versicherung gegeben werden solte; jedoch müsten Sie darneben noch die nöthigen Burgfesten verrichten, aber anderer Gestalt nicht, alss dass die Cammer solches unter des Praesidenten Unterschrift anbefehle, nachdem dieselbe nach vorhergegangener Erkundigung befunden, dass es die höchste Nothwendigkeit sey, und solte Ihnen so dann täglich 1 Quart Bier gereicht werden, wie den solches denen auszustellenden Versicherungen und der Dorf-Ordnung zu inseriren.

6. Stellet Er vor, dass nöthig auch wegen der Mühlen der Dorf-Ordnung zu inseriren, dass die Unterthanen schuldig, eintzig und allein in den Königl. Mühlen zu mahlen, welches gleichfalls approbiret worden.

7. Bringet Er wegen Abführung derer Praestationen in Vorschlag, dass guth seyn würde, von den Unterthanen, so an entlegenden Oehrtern wohnen, nicht alles an baarem Gelde, sondern etwas an Getreyde anzunehmen, maassen es denen Leuthen sonst anfänglich zu schwer fallen würde und müsten dagegen an andern Ohrten, wo guter Debit und die Aempter und Dörfer den Städten näher belegen, die Korn-praestationes auf Geld gesetzt werden.

Seine Königl. Maj. lassen sich gefallen, vors erste etwas an Getreyde von denen entlegensten Unterthanen anzunehmen, und solte zu Roggen ein Magazin zu Insterburg und Ragnitt aufgerichtet werden, jedoch wolten Sie an keine Zeit gebunden seyn, sondern die Aenderung sich zu allen Zeiten vorbehalten. Die Gerste würde zu den Brauereyen nöthig seyn, und solte dazu employret werden. Wegen des Habers aber solte auf 1 Jahr probiret werden, denen Regimentern Dewitz, Katte und Winterfeld die Fourage zu liefern, falls auch der Haber nicht hinreichend, solte das übrige an Roggen, und zwar der Roggen vor 40 gr. und der Haber vor 20 gr. Polln. gegeben werden, und bey der Lieferung derer Unterthanen solten sie das harte Getreyde alss Roggen und Gerste selbst streichen, dar-

Maj. gegen aber $\frac{1}{2}$ Scheffel Ueber-Maass auf jeden Wispel geben, und weil der
 nun Haber nur auf 18 gr. Polln. der Cammer und den Unterthanen angeschlagen
 erant wird, sie aber 20 gr. von denen Regimentern wieder bekommen, sollen die übrige
 en die gr. auf den Transport, und andere Unkosten gerechnet werden, und die Cammer
 Thlr. nicht mehr, wie 18 gr. Polln. Groschen in Rechnung bringen, gleiche Bewandtniss
 inne es auch mit dem Roggen hat. Nechst diesen haben Seine Königl. Maj. auch aller-
 oder gnädigst resolviret, dass die Cammer den Roggen nicht höher als 36 gr. und den
 Haber vor 18 gr. jeden Scheffel im Etat führen, und Ihnen erlaubet seyn soll, als
 Vor- wenn nach diesem Preise zu verkaufen, falls aber das Getreydigt wohl feyler, muss
 elchen der Roggen in denen Magazins liegen bleiben.

8. Denen Cöllmern, so von Johann Sigismundo an nicht privilegiret
 nung seyn, Bier zu brauen, auch sonst mit keinen gültigen Privilegiis nach Maass-
 gebung derer Königl. Resolutionen versehen, soll in Zukunft solches ferner
 pfung nicht verstattet, sondern das Brau-Recht Ihnen abgenommen, und denen
 Aemtern bey geleget werden, jedoch sollen Sie den Bierschank bey behalten,
 noch und das Bier von den Königl. Brauereyen nehmen.

9. Haben Seine Königl. Maj. auch befohlen, dass zu *Evitirung aller Con-*
fusion wegen der neuen Unterthanen, so von Einem Orthe zum andern laufen, Sie
mögen auf Sr. Königl. Maj. oder deren von Adel Höfen angesetzt seyn, ein
Judicium Mixtum formiret, und darinnen alles untersucht, und reguliret werden
soll, so dieserhalb nöthig ist, Auss der Regierung soll seyn: der Würkl. Geheimbte
Etats-Rath und Cantzler von Ostau und der Hof-Richter Graf von Schlieben, auss
der Cammer aber der Geheimbte Rath Moldenhauer und Cammer-Rath Bolius.

10. Wegen Respicirung der Jurisdiction haben Seine Königl. Maj. resol-
 viret, auf einen Verweser 100 Thlr. Besoldung zu geben, und soll die Commission
 eine Designation aller Amts-Haupt-Leuthe übergeben, da Sie denn ferner hierunter
 disponiren wollen.

11. Haben Seine Königl. Maj. allergnädigst befohlen, dass ein project von
 dem p. von Görne und der Commission wegen der künftigen Arbeit formiret, und
 solches gegen den 30. August a. c. Seiner Königl. Maj. immediate eingesandt
 werden solle, und weil Holtz zu dem Ragnittschen Bau nöthig, haben Sie resolviret,
 dass die Cammer solches auss dem Pollnischen, wo es am nechsten zu bekommen,
 n, dass die Cammer solches auss dem Pollnischen, wo es am nechsten zu bekommen,
 ssen förderlichst ankaufen lassen soll. Wegen der Bau-Fuhren haben Sie ferner resol-
 da- viret, dass auf jeden Wagen bey der Holtz-Fuhr über das gewöhnliche Lohn 1 Quart
 den Bier täglich gereicht werden soll, falls sie aber sodann dennoch widerspänstig
 wären, solten Sie mit dem spanischen Mantel oder dergleichen Strafe nach Befinden
 von beleet werden.

12. Wegen Abführung derer Praestandorum ist von Seiner Königl. Maj.
 n zu resolviret worden, dass denen Leuthe zu förderst gütlich angedeutet werden solte,
 t ge- alles richtig abzuführen, und wenn Sie dennoch sich nicht accomodiren wolten, solte
 erste gegen mit aller Rigueur und Execution wider Sie verfahren werden, jedoch soll der Beamte
 witz- es der Cammer berichten, und diese allein dieserhalb verfügbig machen, keines Weges
 hin- aber der Beamte hierunter weiter vor sich etwas verhängen.

13. Soll die Retablissements-Rechnung jährlich von dem Hof- und Cam-
 mer-Rath von Schlubhuth, Cammer-Rath von Boreck und Cammer-Rath Löl-
 hoffel von Löwensprung abgenommen und gehörig eingeschicket werden.

14. Soll von der Cammer ein Project wegen Besoldung derer Beambten und Bedienten bei denen Aembtern, welche die Commission noch nicht untersucht hat, und zwar, was Sie bisher gehabt, und wie viel Ihnen etwan zu reichen seyn möchte, formiret und Sr. Königl. Maj. immediate eingesandt werden.

15. Die gesambten Bauer-Höfe, so in Zukunft noch anzubauen, sollen nach dem Model zu Casemecken gefertigt, jedoch zur linken Hand noch eine Cammer angebauet werden.

16. Haben Se. Königl. Maj. auch allergnädigst resolviret, *dass wegen der Cöllmer Guths Szemkadden Handlung getroffen, und der Contract zur Approbation eingesandt werden solle.*

17. Haben Dieselbe auch auf des Cammer-Praesidenten von Bredow gethanen Vorschlag wegen Ankaufung des Guths zu Lakkellen, so den Lieutenant von Bodenbruch und Lieutenant von Wiersbitzky zuständig, welches von 2000 Thlr. wohl zu erhalten, gleichfalls allergnädigst resolviret, *dieserhalb Handlung zu treffen, und den Contract zur Confirmation einzuschicken.*

18. Haben Dieselbe auch den p. von Görne von der Untersuchung derer Kirchen-Sachen, so den Cammer-Gerichts-Rath von Mansfeldt committiret worden, insofern allergnädigst dispensiret, *dass derselbe sich selbiger weiter nicht mit unterziehen solle, als die Commission wegen der Aembter-Einrichtung es zulasset, sondern Er nur dem von Mansfeldt nach Möglichkeit darunter anhandt zu gehen hätte.*

19. Ist der Cammer-Praesident von Bredau beschieden worden, sein Bedenken wegen Einführung des Hallischen Saltzes schriftlich Sr. Königl. Maj. immediate einzusenden.

Hierauf haben Se. Königl. Maj. denen Anwesenden von der Commission nochmahls recommendiret, *nach Möglichkeit sich mit vereinigten Kräften und Einträchtigkeit dahin zu bestreben, dass Sie in allen Stücken bey dem gegenwärtigen Werk Ihre Intention verrichteten und darunter nichts versäümet würde.*

Actum ut Supra

Fr. Wilhelm.

25. K. Ordre an die Preussische Kammer wegen Verbots des Branntweinhandels durch Juden, Excessen gegen die Bauren und wegen des Inventariums auf den Domainen.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. Unser allergnädigster Herr aus bewegenden Ursachen resolviret, dass in Zukunft weder denen Pohlschen noch teutschen Juden verstattet werden soll, in die hiesige Stadt und Dero Königreich Preussen zu kommen, und Brandtwein oder andere Wahren ein zu führen, und Handlung damit zu treiben, solches auch durch ein öffentliches Edict publiciren lassen, und darin feste gesetzt, dass dieses Verbot des nechst kommenden Monats August seinen Anfang nehmen, und Ihnen bis dahin Frist gegeben werden solle, alle Ihre habende effecten und Wahren fort zu schaffen, und heraus zu bringen oder wiedrigenfalls es confisciret werden soll:

Alls befehlen Sie dem Commandeur des N. Regiments hiemit in Gnaden, darauf genau Acht mit geben zu lassen, dass Dero ernstlicher Wille und Be-

fehl hierunter in allen Stücken nachgelebet, und weder den Pohlschen noch andern Juden nach Ablauf der gesetzten Frist herein zu kommen verstattet, und von Ihnen Brandtwein oder andere Wahren eingeführet werden, sondern solches sofort confisciren und hinweg nehmen zu lassen, insonderheit aber dieserhalb hinlängliche Verfügung auf denen Grentzen zu machen.

Weilen auch nechst diesen Sr. Königl. Maj. hinterbracht worden, dass hin und wieder auf denen Pohnischen Grentzen sich Zigeuner zusammen rottiren, und heimlich in Dero hiesiges Land und Königreich einfallen, und allerlei Excesse austüben sollen, insonderheit aber sich ein Complot von 24 Mann stark ohnweit Stallupöhnen an der Pohlschen Grentze im Walde befinden, und sich zuweilen bis Welau und Schaacken herein schleichen; Alss befehlen Sie gleichfalls obbemeldten Commandeur des N. Regiments hiemit in Gnaden, dieserhalb genaue Erkundigung einzuziehen, und ordre zu stellen, dass dieses gottlose und räuberische Gesindel, sobald es sich in Dero Lande betreffen lässt, wie Er Nachricht davon erhalten, sofort aufgehoben, und in die nechste Festung gebracht werde.

Ferner Seind bei Höchstgedachter Sr. Königl. Maj. auch viele Klagen wider die Cavallerie eingekommen, dass bey dem Campieren unterschiedliche desordres vorgegangen, welche Sie aber in Zukunft gänzlich abgestellet wissen wollen; dannhero der Commandeur des Regiments dahin zu sehen hat, dass solche fernerhin verhütet, und keiner dieserhalb rechtmässig zu Klagen anlass gegeben werde, wie Er denn auch die ordre zu stellen hat, dass denen Beuhrlaubten ernstlich eingeknüpft werde, auf dem platten Lande keine desordres vorzunehmen, widrigenfalls, und wenn deshalb von der Cammer oder Commissariat Klagen eingebracht werden, dass die Beuhrlaubten die Bauren geschlagen, oder bestohlen, dieselben sofort eingezogen, und wenn Sie wegen des begangenen Verbrechens überführet, derjenige Soldat, so solche Excesse ausgeübet, 30 mahl in 3 Tagen nach einander durch 200 Mann die Gasse laufen und andern zum exempel dergestalt bestrafet werden soll.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. Unser allergnädigster Herr in hohen Gnaden resolviret, dass in Zukunft bei Dero Gott gebe glücklichen Anherokunft in Dero Königreich Preussen, jederzeit auf Dero Vorwerken, sowohl alten alss neuen, bey dem Antritt alles dasjenige Vieh von allerley Sorte, so denen Arrendatoren überliefert worden, desselbigen Tages, da Sie ein oder das andere Vorwerk und die Wirthschaft bey demselben in augenschein nehmen wollen, parat stehen, Ihnen auch sofort bey Dero Ankunft eine Designation dessen, so der Arrendator empfangen, eingehändiget werden soll, um daraus zu ersehen, wie das Inventarium beschaffen, ob es sich verringert oder verbessert, auf gleiche Weise Sie es auch mit denen neu angesetzten Bauren gehalten wissen wollen: dass nemlich dieselben an dem Tage, da Sie ein oder das andere Dorf bey Dero Durchreise berühren möchten, gleichfals den Besatz parat halten; Wie denn auch alle diejenigen Bauren, so bey denen Vorwerkern Schaarwerken müssen, auf demjenigen Vorwerke dahin Sie Ihre Schaarwerke verrichten, sich zu selbiger Zeit gleichfals einfinden sollen, um dieselben vernehmen zu lassen, welchergestalt Sie Ihre Dienste verrichtet, und ob ein oder der andere Theil sowohl von Seiten der Arrendatoren alss der

Unterthanen mit Grunde etwas zu klagen habe, damit solches ebenfalls remediret werden könne: Alss befehlen Sie Dero hiesigen Preussischen Cammer hiemit allergnädigst, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und darunter die nöthige Verfügung zu machen, dass alles nach Dero Befehl und intention eingerichtet werde, und Sie es hiernechst dergestalt aller Orthen finden mögen.

Königsberg den 25. Juli 1722.

Fr. Wilhelm.

26. K. Ordre an Minister v. Görne und Kammerpräsident v. Bredow über Colonisten- und Domainen-Sachen in Preussen.

Ich bin alhier zu Berlin glücklich wieder angekommen, und werde förder-samst die 50,000 Thlr. übersenden, Ich hoffe Ihr werdet beyderseits Euch bemühen, dass mein Bau fleissig fortgestellt, und alles zur Besserung meiner Preuss. Domainen in Flohr kommen werde; Dahero Ihr mir cito zu berichten habet, wie viel Freyheit ein angestellter Bauer geniesset, und wie viel Hofwehr er bekömmt, hingegen was vor praestanda und Schaarwerke Er nach denen Frey-Jahren eventuell entrichten und thun muss; ingleichen um welche Zeit und in welchem Monath Ihr die 200 Familien von den hiesigen Landes-Leuthen haben wollet, dass sie da seyn sollen. Die Schweitzer sollen zum Schaarwerk angehalten werden, sonst die Hoch-Zinser und Freyen aufstützig werden, und das gantz Schaarwerks-Reglement überhaufen gehen dörfte. Indessen werde ich noch einige Brau-Meister und zwei Knechte von Magdeburg schicken, welchen Ihr auf ein Vorwerk setzen könnet, und muss sodann so gut Bier gebrauet werden, wie zu Potsdam. Auf bevorstehenden Montag werden 2 Teichgräber abgehen, so überkommen sollen, die beyden Görne, Rochow, Zieten und Stechau werden heute hier kommen, da ich sodann mit Ihnen sprechen und Sie fördersamst auch hinsenden werde. Ich habe auch an den Cammer-Praesident von Katten ordre gegeben, 4 biss 5 gute und tüchtige Hausswirthe zu administratoren aufzusuchen, So alsdann auch übersand werden sollen. Ihr habet Inzwischen zu besorgen, dass die 7 Neuen Vorwerke diesen Winter noch gepflüget werden, um Sie im zukommenden Jahre zu bestellen und die Aecker zu besäen, wie denn auch die Inventarien angekauft werden sollen, wo nicht gantz, doch vors erste wenigstens halb wegen des Düngers. Uebrigens verlasse ich mich auf Euren Fleiss und Treue, damit wann ich zukünftig Jahr gebe Gott wieder nacher Preussen komme, ich es in einem sehr verbesserten Zustande finden möge —.

Berlin d. 1. August 1722.

Fr. Wilhelm.

27. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow in Betreff der bäuerlichen Erbre-gulirungen in Preussen.

Nachdem Ich in erfahrung kommen, dass in den Königreich Preussen und insonderheit in Lithauen bisshero mit denen Unterthanen Ihren verlassen-schaften, sehr unbillig verfahren worden, und die Amts-Haupt-Leuthe, Beamte und andere befehligt haben, sich derer Erbschaft angemaasset, und darmit

nach gefallen gehandelt, die rechtmässigen Erben hingegen wenig oder nichts davon erhalten, Ich aber gefunden, dass solches weder gegen Gott zu verandworten, noch sonst denen Weltlichen Rechten und der billigkeit gemäss, So bin Ich bewogen worden hierunter eine Veränderung zu treffen, und ist demnach mein ernster wille, dass wenn in Zukunft in Preussen ein Bauer, Cossäthe oder gärtner stirbet, seine verlassenschaft, Sie bestehe worin Sie wolle, es sey an Vieh, mobilien, Baaren Gelde und dergleichen, Keiner Erben soll, alss dessen Kinder, oder in deren Ermangelung, dessen nechste Freunde und anverwandten, Jedoch dass zuförderst die Hof-Wehr, und was dem verstorbenen bey dem antritt des Guths an bestellung, Vieh, und anderen Inventarien-Stücken geliefert worden, davon abgezogen werde, und auf dem Guthe alss Eysen beständig verbleibe, womit So dann das Guth einem von des verstorbenen Söhnen, oder wenn Keiner vorhanden, dem Schwieger-Sohn wieder überlassen, sonst aber, wann weder Sohn noch Schwieger-Söhne vorhanden, dasselbe von denen Beambten mit einen andern tüchtigen Wirth wieder besetzt und Ihm die Hof-Wehr wieder mit überliefert werden soll; wie denn auch denjenigen, so keine Kinder oder anverwandte haben, erlaubet seyn soll, Ihre verlassenschaft zu vermachen wehm Sie wollen, jedoch dass es nicht ausser landes geschiehet, welches nicht zu verstatten. Damit nun solches zu jeder Manns Wissenschaft Komme, habet Ihr dieserhalb ein Edict und zwahr in Teutscher, Lithauischer und Pohlscher Sprache abfassen und drucken, hernachmahls aller Orthen so wohl von der Cantzel, alss durch die Beambte, Landtschöppen und Schultzen publiciren, auch durch öffentlichen Anschlag auf den Ambthäusern, Vorwerkern, in denen Dörfern und Krügern, auch in denen Städten bekandt machen zu lassen, und soll derer Ambts-Hauptleuthe und Beambte hissherige ungegründete anmaassung der verlassenschaft vermittelst dieses zu publicirenden Edicts gänzlich abgestellt seyn, und derjenige, so dawider handelt, mit harter leibes- oder anderer arbiträren Strafe be- leget werden. Ihr habet demnach dieses zu beschleunigen.

Potsdam den 3. August 1722.

Fr. Wilhelm.

28. Bericht v. Görne's und v. Bredow's an den König über preussische Colonisten- und Domainensachen.

Zu Ew. Königl. Maj. beglückter Ankunft in Berlin gratuliren wir in tiefster Unterthänigkeit und versichern dabei, dass es unsers allerunterthänigsten Orts an treu und fleiss in Besorgung der obhabenden Commissions-Arbeit nicht fehlen solle.

Auf die von Ew. Königl. Maj. unter dem 1ten hujus uns allergnädigst zugefertigte Puncte, berichten wir Pflichtschuldigt

1. Wieviel Freyheit ein Neu-angesetzter Bauer geniesset und wie viel Hofwehre er bekömbt; Hingegen was vor Prästanda und Schaarwerk er nach denen Frey-Jahren entrichten und thun müsse?

ad 1. nach der Königl. Allergnädigsten Instruction d. d. Berlin den 25. Mart. 1722 soll ein Neu-angesetzter Bauer, wenn er den Hof und volle

Hofwehre bekommt, $1\frac{1}{2}$ Frey-Jahre geniessen. Und obschon Ew. Königl. Maj. bey Dero letzten Hohen Anwesenheit in Preussen zu näherer Allergnädigster Erwegung vorgestellt worden, dass weil der Acker in 3 Jahren nicht recht uhrbar gemacht werden könne, überdies die Hofwehre nach proportion von 2 Preuss. Hufen schwach, und der Bauer sich selber noch Vieh, falls Er genugsahme Düngung zu 5 Wispel Aussaat haben solle, anschaffen müsse, auch sonst ein Vieles über der dem Bauer gegebenen Hofwehre zu dessen Etablissement gehöret, ihme, wo er sonst nicht Mittel hat, nicht weniger als 3 Frey-Jahre völlig auf die Beine bringen möchten, So haben doch Ew. Königl. Maj. diesen punct noch ausgesetzt gelassen, und wird dahero nachdehm Sie selbst den Hohen Augenschein von vielen Feldern und Aeckern eingenommen, es auf fernere Königl. Allergnädigste resolution: indehm denen Neu-angesetzten noch nichts positives versprochen worden, sie aber alle nach denen ersten Patenten 3 Frey-Jahre hoffen, beruhen. Die Hofwehre so der Bauer auf 2 Hufen Pr. oder 4 Hufen Magdeb. bekömbt, ist

4 Pferde
4 Ochsen
3 Kühe
1 Wagen und
1 Pflug.

Die volle Winter- und Sommer-Saat in beyden Feldern zu 2 Last oder 5 Wspl. Getreyde; Anbey gewisses Deputat zu seiner subsistence, biss er in folgendem Jahre selber erndtet. Die Praestanda sind ungleich und nach der qualität des Ackers und des Wiesewachses jeden Dorfs eingerichtet. Doch ist das Principium regulatione dieses: Dass wer gewinnet das 5te Korn und drüber, die Helfte, von dem Ertrage,

Das 4te biss 5te Korn $\frac{1}{3}$ tel.

Das 3te biss zum 4ten Korn $\frac{1}{4}$ tel.

und was unter das dritte Korn gewonnen wird, $\frac{1}{5}$ tel alls ein Praestandum Sr. Königl. Maj. abgeben solle.

Und da die Anschläge ziemlich moderat gemacht worden, so dass im Insterburgischen und Ragnitzschen in denen bessern Aeckern noch kein Dorf überhaupt an das 4te Korn taxiret worden; Ueberdiess soviel Wiesewachs alls zum Besatz nöthig, gemäss Königl. Instruction, eben eingegeben wird; So fallen die meisten Anschläge pro 1 Pr. Hufe, überhaupt, Contribution und Fourage mit eingerechnet, zwischen 10 und 16 Thlr. aus; Davon dann weiter vor 48 Tage Schaarwerk 4 Thlr. abgezogen werden. Ingleichen werden dem Bauer die Extraordinair-Ausgaben, alls Priester, Küster vergütet, und wass nachgehendes übrig bleibt, entrichtet er halb an Getreyde und halb an Geldte, dass also, da überdiess die gantze Braache nicht mit angeschlagen worden, worin der Bauer jedoch bey uns Erbsen, Lein, Sommer-Saat säet, ein solcher Wirth wenn er fleissig ist und nur $\frac{1}{4}$ Korn mehr alls angeschlaget worden, bauet, dadurch soviel profitirt, dass er in effectu die Vieh-Zucht recht mit consideriret, von der Hufe an baaren Geldte wenig oder nichts giebet.

2. Umb welche Zeit und in welchem Monat die Commission die 200 Familien von denen dortigen Landes-Leuthen verlangen?

ad 2. Weiln in dem folgenden Jahre der Bau hoffentlich nicht soviel Hindernis finden wird, so wäre wohl der Monat April der bequemste, damit wenn der Bauer zugleich die Hofewehre findet, er sofort seinen Acker bestellen und noch Haafer einsäen, nachgehends das Heu machen könne, wie er dan auch zu anbauung seines Hofes alsdan mit helfen, und sich wass verdienen kan.

3. Die Schweitzer sollen mit Schaarwerken, sonst die Hoch-Zinser und Freyen aufstützig werden und das gantze Schaarwerks-Reglement über einen Haufen gehen dürfe:

ad 3. Hierunter ist bereits allergnädigst anbefohlenermaassen die Verfügung gemacht, und obwohl die teutschen Hoch-Zinser und Berahmunger anfänglich denen Schweizern folgen wollen, haben sie sich doch endlich accommodiret, die Schweitzer aber sind heute noch bey mir, dem von Görne gewesen, und haben ein Memorial übergeben wollen, darin sie sich Man vor Man unterschrieben und durchaus kein Schaarwerk zu thun, in solchen terminis haben vernehmen lassen, dass, ehe sie nur einige Tage dienen, sie lieber Abrechnung halten und aus dem Lande wieder gehen wolten, wobey dan weiter von ihnen Mündlich gesaget worden: Die Militairische Execution wäre nur zu Ew. K. M. Schaden, den sie dadurch ausgesogen, niemahls aber zum Schaarwerk gebracht werden würden. Wass nun mit dergleichen halstarrigen Leuthen weiter anzufangen, werden Ew. K. M. allergnädigst zu befehlen geruhen; Inzwischen ich, der von Görne ihr Memorial nicht angenommen, sondern sie zum schuldigen gehorsam angewiesen habe.

4. Ew. Königl. Maj. wollen einen Brau-Meister und 2 Knechte von Magdeburg schicken:

ad 4. Diese sollen an einem guten Orthe gesetzt werden, und haben sie selber das aussuchen, nur bitten wir allerunterthänigst um einen Riss, wie solche Brauhäuser die vollkommen seyn müssen, nach Ew. K. M. intention eigentlich zu bauen.

5. Zwey Teichgräber, imgleichen die beyden von Görne, Rochow, Zieten und Stechow, sollen fordereamst hieher gesandt werden:

ad 5. Arbeit wird sich gnug vor Ihnen finden, wen sie nur erst hier sind, und sich werden appliciren wollen.

6. Der Cammer-Präsident von Katte soll 4 biss 5 gute tüchtige Haushalter zu Administratoren schicken:

ad 6. Auch diesen kan occupation gnug gegeben werden. Nur müssen sie dem Werke vollkommen gewachsen und treue Leuthe seyn, sonst sie sich nicht souteniren können und nur wie einige der vormahls hierin gekommenen gethan, die dortige Hausshaltung decreditiren.

7. Die 7 Neuen Vorwercker sollen gepflüget, und wo nicht gantz, doch wenigstens halb mit Vieh besetzt werden:

ad 7. Dieses sowohl alls alles übrige werden wir Pflichtmässig zu beobachten nicht unterlassen, und ist das Vieh mehrentheils schon da. Gott lasse Ew. K. M. nur leben, seegne übrigens das Werk, und gebe redliche

Mitarbeiter, so werden Ew. K. M. auch hoffentlich künftiges Jahr schon satisfait von allen seyn.

Ragnit, 10. Aug. 1722.

v. Görne. v. Bredow.

29. K. Ordre zur Colonisationssache von Lithauen.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. bey Dero hohen Anwesenheit in dem Königreich Preussen wahrgenommen, wie zu Besetzung derer theils wieder in den Bau gebrachten, und theils zu bringenden Dörfer in Lithauen noch eine ziemliche Anzahl neuer Unterthanen und Bauren erfordert werde, und dahero resolviret, aus Dero übrigen Provintzien und Landen 200 Familien vor's erste zusammen bringen zu lassen, und dahin zu senden; und davor halten, dass wenn diese Summe auf die in der anliegenden Designation enthaltenen Aemtern vertheilet werde, die Zusammenbringung ohne einige Schwürigkeit werde geschehen können; Alss befehlen Sie Dero Gen.-Finantz-Directorio hiemit in Gnaden, dieserhalb die nöthigen Verordnungen an die Churmärkische wie auch Pommersche, Magdeburgische und Halberstädsche Cammern förderlichst ergehen zu lassen, und denenselben aufzugeben, dahin zu sehen, dass von denen Beambten solche Bauren aufgesuchet werden, die den Ackerbau wohl verstehen, und gute Wirthe, auch verheyrathet seyndt, wie denn auch jeder Bauer nebst seiner Familie einen Knecht und Magd mit sich nehmen muss.

Potsdam d. 18. Aug. 1722.

Fr. Wilhelm.

(Eigenhändiger Zusatz des Königs): »Die Leuthe müssen bis Stettin zu Lande gebracht werden, von Stettin zu Wasser biss Insterburg, von Stettin müssen Sie den 8. 9. 10. Mai 1723 abgehen«.

Fr. Wilhelm.

30. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow über preussische Colonistensachen und landwirthschaftlichen Betrieb.

Ich habe Kürztlich von der dortigen Schweitzer Ihrer auf führung nichts gehört; Dannenhero Ihr mir nechstens weiter davon zu berichten, in zwischen Sie aber zu dem Schaarwerken anzuhalten, und die wider spenstigen Redels führer nacher Memel zu schicken habet; der von Görne von Kemnitz wie Ich Euch schon gemeldet, wirdt auch balde über kommen, welchen Ihr so dann bey der Commission mit zu employren habet, und zweifele Ich nicht er werde gute Dienste mit dabey leisten können. Nach diesem habet Ihr mir zu berichten, wie der dieses Jährige Bau gehet, wenn eher alles fertig seyn soll, und ob die Leuthe baldt werden ein ziehen können.

Der Fürst von Anhalt hat auf seinem Guthe Früh-Gerste gegen aller Preussen Meynung und raison säen lassen, und perfect darin reussiret; dahero Ihr die dortige Beambten anzuhalten habet, gleichfals frühe Gerste zu säen; Ferner verlange Ich auch benachrichtiget zu sein, Wie es mit denen Mist-Höfen auf denen Vorwerkern stehet, und ob schon wirkliche welche in

den gehörigen Standt gesetzt worden; Ingleichen habet Ihr zu berichten, wie weit es mit anlegung derer Schäfereyen gekommen, und ob Ihr nicht nöthig findet, Schaaf-Vieh von hier dort hin kommen zu lassen, und auf denen dortigen Schäfereyen die jetzo vorhandenen Böcke abzuschaffen, da Ihr denn andere von hier auss dem Cottbussischen kommen lassen könnet, so bessere Wolle haben. Uebrigens habet Ihr auch 200 Stück Preussische Ochsen, so stark vom Leibe und sonst gut seyndt, alda aufkaufen zu lassen und anhero zu senden, es müssen aber keine Bullochschen darunter seyn, wie unter denen im vorigen Jahre übersandten, so nicht taugen; Ihr habet die Ochsen nach dem dortigen Preise von denen Bauren ein zu kaufen, und die Rechnungen anhero zu senden, so dann Ich Euch das Geldt auf der Post contant über machen lassen werde. So baldt die Ochsen zu sammen, habet Ihr Sie ab zu schicken und den schlächter von Tilsit, so im vorigen Jahre mit hier gewesen, mit dabey zu geben, welcher Sie nach denen Königs-Horsten liefern, und davor stehen soll, dass Sie nicht über trieben werden.

Fr. Wilhelm.

(Eigenhändiger Zusatz des Königs): »Sie sollen auch Grosse Gerste kommen lassen von Magdeburg die da soll auf die Vorwerker gesüet werden«.

Wusterhausen d. 25. Aug. 1722.

31. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow wegen landwirthschaftlichen Betriebs mit eigenem Anspann.

Ich habe Resolviret, bey einem Vorwerke, wo gut aus trüglich Landt und die Wirthschaft nicht all zu weitläufig ist, mit eigenem Anspann, und lauter eigenen Leuthen, ohne schaarwerke bey der Acker bestellung zu gebrauchen die Probe und zwahr auf den Magdeburgischen Fuss machen zu lassen, dergestalt, dass ein gespann von 4 starken Pferden auf 10 Hufen Magdeb. zur bestellung gerechnet werden, wobey aber tüchtige Leuthe, so aus dem Magdeburgischen, und dergleichen Wirthschaft kundig, so alda schon noch zu bekommen seyn werden, genommen werden müssen. Ihr habet demnach solches zu überlegen, und die probe zu veranstalten, auch starke Pferde dazu anzuschaffen; Es muss aber ein tüchtiger Hof-Meister, so die Magdeburgische Arth zu ackern weiss, mit dazu genommen, und alles so viel möglich auf den Magdeburgischen Fuss tractiret werden. Ich glaube, dass es gut damit gehen werde, und würde man hiernechst die mesures weiter darnach nehmen können.

Wusterhausen den 29. August 1722.

Fr. Wilhelm.

32. Schreiben des Fürsten Leopold v. Dessau an den König über wirthschaftliche Zustände in Preussen, nebst Antwort des Königs.

Durchlauchtigster Grossmächtigster König, Gnätigster Herr.

Ewer. Königl. Majestät allergnädigsten befehl zu folge bin mit dem geheimten raht v. Görne und übrige rähte herumb gewesen, Ewer. Königl.

Majestät vorwerke zu sehen, weilen sie die anschläge über solche machten, und habe umbritten in der jegend von Jargutschen und Kiauten wo überall der Acker recht gut wenn nur wirtte weren die ihm besser bestelden, und mit mist unterhalten, welches der geheimte raht von Görne überall befohlen, doch kann nicht unterlassen gantz unterthenigst zu berichten wie bey einem bauren in Klein-Grubinen in Endrunschen ambt ein mist-Hof und jarden mit vielerley Kohl und obst-bäume gefunden und wahr auf seinem boden von altes Korn noch an die 15 scheffel, so dass er fast einen teitschen gleich wahr.

überall wo ich gewesen bin finde eine grosse Verbesserung seit vor ein jahr, und ist das Land noch einmahl so lebhaft, auch die bauren viel lustiger, in einige jahr wird noch eine viel grössere verenderung gespüret werden und das Land in vollkommenen Stand gebracht werden welches alle unterthenigste Diener von Ewer. Königl. Maj. wünschen und jahr nicht dran zweibeln, worunter auch ist, der in unterthenigsten Respect verbleibet

Ewer. Königl. Majestät gantz unterthenigster gehorsamster Diener
Leopold v. Anhalt.

Bubainen den 1. September 1722.

Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter.

Ew. L. Schreiben v. 1. dieses habe Ich wohl erhalten und daraus ersehen, dass Sie mit den v. Görne auf unterschiedliche Vorwerker und Dörfer gewesen und wie Sie es befunden, gleich wie Ich nun vor die gegebene Nachricht obligiret bin, also wird mir lieb seyn, wenn Ew. L. bey Ihrem dortseyn ferner mit der Commission umherreisen werden, um eine rechte connoissance von allen zu bekommen, und Ich bin

Ew. Lbdn. freundwilliger Vetter
Fr. Wilhelm.

Wusterhausen den 14. September 1722.

33. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow in Angelegenheiten des preussischen Handels und der bäuerlichen Erbreulirungen.

Euch ist bekandt, wie die Pohlen nicht allein getreyde, Bier, Brandtwein, und dergleichen in das Preussische Landt einführen, sondern auch in den Lithauischen und biss Königsberg fast gantz allein gegossenes Eisenwerk, als Nägel, Eisen ꝛc. und Hölzern Zeug, als Räder, Molden, Schuppen, Theer, Pech, und dergleichen verkaufen, da doch in Kiauten, nach Eueren des von Görne Bericht ein Eisenhammer angeleget werden kan, auch zu oletzko bereits einer vorhanden, und in den (?), wo schlechtes Landt, hingegen Nutzholtz in der Menge, all das hölzerne Werk gemachet, und mit dergleichen Leuthe besetzt werden könnte, die Ragnitschen, Sperlingschen und oletzko-schen Wälder auch Holtz zur genüge zu Theerofen haben sollen. Wann nun also Keine gelegenheit vorbey zu lassen, dadurch die aufnahme des Landes je mehr und mehr befördert werden könne; Alss habet Ihr dieses alles bey

der Commission wohl mit zu überlegen, Euch mit dem Forst-Ambte desshalb zusammen zu thun, und alle Mühe anzuwenden, die Sache dergestalt zu fassen, dass derjenige profit, welchen die Pohlen durch Einführung obbemeldter Sachen aus den Lande ziehen, in Zukunft darinnen bleibe, und meinen Unterthanen zuwachse; wie Ihr nun darinnen reussiret, habet Ihr mir von Zeit zu Zeit zu berichten, wie Ich denn auch nechstens Nachricht erwarte, wie es mit den gemachten Verordnungen wegen der Erbschaft stehet, und ob dieselbe aller orthen gehörig Publiciret worden.

Fr. Wilhelm.

(Eigenhändiger Zusatz des Königs): »*Wie stehets mit die Mithüfe — seyndt die angeleget, oder nicht, wird eingestreuet, wie hier oder ist die Preussische Wirthschaft besser als Unsere, soll mir berichten, wie es avanciret und ob das Landt besser gepflüget wirdt, ob anstatt und verfassung dazu gemachet wird oder nicht, ob, wo Stutereyen seyn etwa Rind-Vieh angeschaffet ist, wie Ich mündlich befohlen.*«

Fr. Wilhelm

Wusterhausen den 3. Sept. 1722.

34. K. Ordre an v. Bredow wegen Anstellung deutscher Beamten in Preussen.

Ich habe aus Eurer Anfrage vom 27ten verwichenen Monaths August ersehen, wie Ihr an derer beyden abgehenden Landt-Cammer-Räthe du Foy und Ross Stelle zwey andere wieder in Vorschlag habet bringen wollen; Nun bin ich zwahr wohl von Eurer guten intention zur gnüge persuadiret; Allein weilen doch jederzeit meine absicht dahin gegangen, dass alles dasjenige, so die dortige Einrichtung angehet, oder damit einige Connexion hatt, von dem von Görne und Euch conjunctim tractiret werde, und Ich nicht wissen kann, ob Ihr dieses gethanen vorschlages halber mit demselben communiciret habet, weilen Ihr davon nichts gemeldet, derselbe auch die Anfrage nicht mit unterschrieben, So will ich zuförderst davon nähere Nachricht erwarten, und falls Ihr mit dem von Görne nicht soltet darüber conferiret haben, wird solches noch nöthig seyn, und habet Ihr mir so dann beyderseits conjunctim davon zu berichten, wie denn auch mein Wille ist, dass Ihr jeder Zeit mit den von Görne so wohl wegen derer in Vorschlag zu bringenden Bedienten, alss auch sonst in andern Fällen alles überleget. Und werdet Ihr dabey um so viel weniger einiges Bedenken finden, weilen Ich von Euch beyderseits glaube, dass Ihr nichts alss mein wahres Interesse, und die aufnahme des dortigen Landes zum Endtzweck habet, folglich Ihr Euch um so viel eher über die vorkommenden Sachen werdet vereinigen können; Ich finde auch daher nöthig bey bestellung derer dortigen bedienten alle behutsamkeit zu gebrauchen, weilen mein Vorhaben dahin gehet, dass dortige Landt so viel möglich mit Teutsche Leuthe wieder zu besetzen, welche aber, wie Euch nicht unbekannt ist, von der dortigen nation sehr gehasset und verfolget werden, dannerhero man nach möglichkeit bedacht seyn muss, solche Leuthe zu bedienten zu erwehlen, die man wohl kennet, und von welchen man dergleichen

nicht zu besorgen hatt. Und Ihr also dieses jederzeit wohl mit zu erwegen habet.

Fr. Wilhelm.

Wusterhausen den 3. Sept. 1722.

35. Bestallungspatent eines Domainen-Amtmanns in Lithauen ¹⁾.

Nach dem Se. Königl. Maj. in Gnaden resolviret haben, N. N., seiner in der Oeconomie angerühmten Wissenschaft und sonst bekannten Redlichkeit halber, zum respective Amtmann und Arrendatoren auf Dero in Insterburgschen districte belegenen Ambte N. anzunehmen, Und dann derselbe sich durch einen special-Eidt verpflichtet, in allen getreulich zu handeln, Vortheil nach besten Kräften und Vermögen zu suchen, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten; alss wird ihm so wohl zu seiner Sicherheit, als desto accuraterer Beobachtung seiner Function folgende Bestallung ertheilet:

1. Muss Beambter die Justitz in dem ihm anvertrauten Ambte in so weit pflichtmässig wahrnehmen, alss die Verfassung des Landes es erheischt und einem Beambten solche zu administriren obliegt.

2. Insonderheit aber muss er über Königl. patente und edicta, Dorf-Mühlen- und dergleichen Ordnungen mit aller Macht halten und die geringste contravention nicht verstatten.

3. Den Zustand seiner ihm anvertrauten und untergebenen Unterthanen muss er sich sofort bestmöglich bekannt machen, ihre Haushaltung fleissig untersuchen, was darinnen zu verbessern ihnen an die Hand geben, ob sie die Hofwehren und inventaria bey behalten, öfters gründlich untersuchen, die ihnen gesetzten eidlichen praestationen zu rechter Zeit, und so viel möglich ohne eclatante und kostbahre execution beytreiben und in Summa vor deren conservation dergestalt sorgen, dass sie in keinem stück weder durch Schaarwerk noch Abfahren übersetzt werden; wenn sie bauen wollen, ihnen das Holtz in Zeiten gereicht, wo liederliche Wirthe seyn die ihre Höfe eingehen lassen, solche kurtz gehalten und von den liederlichen Wesen abgebracht, in Summa die Unterthanen auf einen solchen Fuss gesetzt werden, dass sie wohl wirthschaften, der Landesherrschaft das ihrige abtragen, Vor sich selbst aber auch was schaffen, und durch keinen daran weder directe noch per indirectum beeinträchtigt werden können, alss welchen punct Se. Königl. Maj. dem Beambten auf seine Seele gebunden und darüber rede und Antwort von Ihm jederzeit gefordert haben wollen.

4. Gleich wie nun solchergestalt Beambter wohl siehet, dass Sr. Königl. Maj. an der Conservation derer Unterthanen gelegen, also wollen Sie auch gleichergestalt, dass die Vorwerker und deren Arrende und Administration ihr Gebühr bekommen, zu dem Ende denn dem Beambten kurtze wegen die instruction eines administratoris communiciret und das übrige in seinen arrende-Contract verschrieben wird. Inzwischen damit nicht durch Muthwillen und

¹⁾ Ohne Ortsangabe und Datum; dem Zusammenhang nach aus dem Jahre 1722.

faullentzen derer Schaarwerks-Bauren die Arbeit versäümet, und der Arrendator zurück gebracht werde, wird ihm der Zwang über die ihm zugeschlagene Schaarwerks-Leuthe in solcher Form ertheilet, dass er die Widerspenstigen und faulen, jedoch ohne schlagen und postrankiren, durch spanische Mantel und was vor Mittel mehr, dieselben, wenn die Gütte nichts verfangen will zum Gehorsahm und raison bringen dürfe, wie denn, was desselben Schaarwerk eigentlich seyn soll, die patente und Dorf-Ordnungen besagen, als worüber Er bey schwerer Strafe auch nicht einmahl zur Bitte schreiten darf.

5. Was weiter ein Beambter bey der ihm anvertrauten Einnahme zu observiren, welchergestalt seine Rechnungen accurate zu führen, wie er denen Cammer-Verordnungen schuldige parition zu leisten, und in allen dergleichen Fällen sich aufzuführen hat, dazu weiset die bissheringe practique bereits einen jeden an, nur ist noch bey zu fügen, dass sein tichten und trachten dahin gehen muss, wie er die ihm anvertraute Bauren in Ordnung halten und in besseren Stande setzen wolle, er auch dabey die Wirthschaft und Verbesserung derer Vorwerker, Brauereyen, Mühlen, Fischereyen ꝛ. nicht auss Augen setzen sondern wenigstens die Cammer zu seiner decharge mit fleissigen Berichten und Vorschlägen daran erinnern müsse. Vor solche seine Arbeit und Einnahme gesambter Ampts-Gefälle dann hat er an der mit ihm stipulirten pension als ein salarium zu decourtiren 100 Thlr. Ueber diess geniesset er die von Sr. Kgl. Maj. zugelassene Gerichts- und Ampts-Accidentia nach inhalt der emanirten Sportel-Ordnung, und

schliesslich wenn Beambter sich in allen stücken treu und fleissig finden lässt, wollen Se. Kgl. Maj. nicht nur ihn ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen, sondern vielmehr ihm allergnädigst weiter nach seiner capacität zu employren suchen. Wie er denn auch übrigens sich des rangs und der prae-rogation, die einem Königlichen Beambten in ander Königl. Länderen zukommen, zu erfreuen hat.

36. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow wegen Anlegung von Vorwerken, Bauerhöfen, Mühlen ꝛ. in Preussen.

Ich habe Eure relation von 29ten verwichenen Monats Augusti wegen der in künftigen 1723ten Jahre vorzunehmenden Arbeit in Erbauung neuer Vorwerker, Brauhäuser, Krüge, Mühlen, Bauerhöfe und Gärtner-Häuser, nebst dem Uberschlag derer Baumaterialien und Kosten, und beygefügt Rissen wohl erhalten, und daraus ersehen, dass, weilen Meine Intention dahin gehet, in dem Ampte Insterburg 50 Vorwerker voll zu haben, davon aber nur 38 erstlich vorhanden, indehm Ihr vor gut findet auss 2 Kleinen im Georgenburgischen als Zwien und Leibnicken eins zu machen, Ihr wegen derer annoch mangelnden 12 Vorwerker gewisse Vorschläge gethan;

So viel nun den 1ten Vorschlag wegen Gaudisch, Kehmen, Krupinnen und Pendrin sambt zu behör betrifft, welche Güther dem Hof-Rath Dewitz zuständig, lasse Ich Mir denselben gefallen, und habet Ihr mit bemelten Dewitz so gut Ihr könnet zu schliessen, und hernachmahls davon zu berichten.

2tens bin Ich auch zufrieden, dass auf denen wüsten Dorfstellen Diesselh Schumkern und Schultin im Rabinischen ein Vorwerk angerichtet, und alle vorgeschlagener maassen veranstaltet werde.

3tens approbire Ich den Vorschlag wegen anrichtung eines Vorwerks auf der wüsten Feldmark Geilboden, und dass auss des Landschöppen Diensthause zu Schripseln eine Schäferey gemachet werde.

Ingleichen, dass 4tens das Berahmungs-Guth Sodehnen durch beylegung derer daselbst befindlichen wüsten Feldmarken zum Vorwerke angerichtet, und 5tens des Landschöppen Dienst-Hof zu Caschuben im Petrickschen nebst denen wüsten Dorfstellen daselbst zum Vorwerke gemachet; auch Breddaussen vorgeschlagener maassen eingerichtet und das nöthige dabey veranstaltet werde.

Ferner habet Ihr 6tens zu Budewitzschen im Stausichen gleichfalls ein Vorwerk auf die Weise, wie Ihr es in Vorschlag gebracht, anzurichten, und die 4 Bauren daselbst in die nechsten Dörfer zu versetzen.

Und weiln Ihr 7tens nöthig findet, zu Sodargen 2 Cölmer auszukaufen, um ein recht complet Vorwerk zu machen, Könnet Ihr suchen mit denen Besitzern Euch zu setzen, und Ihnen entweder ein aequivalent zu geben oder Sie auszukaufen, und zu dem Ende Handlung mit Ihnen zu pflegen. Wie Ihr denn auch

8tens des Landschöppen in Katterauschen Diensthauss zu Colbaschen vorgeschlagenermaassen zum Vorwerk einrichten, und die wüste Länderey dazu schlagen könnet.

Und da Ihr 9tens gut findet, auch das Cölmische Guth zu Brakupehnen anzukaufen, indehm es der Besitzer schon zum Kauf angebothen, habet Ihr solches gleichfalls zu verhandeln, und den Kauf so zu schliessen, um davon angeführtermaassen den diesjährigen Nutzen noch zu ziehen.

Nun würden zwahr auf solche Weise noch 3 Vorwerker an der Zahl der 50 ermangeln, weiln Ihr aber vermeinet, dass gut sei, vor der Hand damit noch anzustehen, indehm des General de la Kave Güther nach dessen Absterben dazu employret werden könnten, so lasse Ich Mir solches auch gefallen.

Gleich wie Ich nun nicht zweifele, Ihr werdet bey der Untersuchung alles wohl überleget, und die bequehmsten Oerther zu Vorwerken choisiret haben, maassen Ich Mich hierunter lediglich auf Euch verlasse; Also habet Ihr nunmehr alles was dabey vorzunehmen nöthig ist, zu veranstalten, und darunter keine Zeit zu verabsäumen, zu dem Ende denn der mit anhero gesandte Vorwerks-Abriss sub C. hiebey wieder zurück kömt, welchen Ich approbire, und ist jederzeit dahin zu sehen, dass die Vorwerker ins quadrat zu gebauet werden; die in dem Etat sub D. angesetzten Bau- und anderen Kosten werde Ich zwahr zahlen lassen; Allein es wird doch alle Sorge dahin mit zu richten seyn, dass alle menage dabey gebrauchet, und nichts unnöthig verwandt werde, und habet Ihr zugleich die Risse von dem Brauhause sub E. von denen zu erbauenden grossen und kleinen Längen sub F. von denen Mühlen sub G. und Bauerhöfen sub H. hiebey wieder zurück zu empfangen; Ich finde dieselben insgesamt gut, bin auch zufrieden, dass bei denen Bauerhäusern bloss

die Wohnstuben ausgebohlet, dass übrige aber geleimet werde; Nur werdet Ihr dahin bedacht seyn müssen mehr Mühlen anzulegen, indehm die 10 Mühlen so Ihr gewillet Künftig Jahr zu bauen, lange noch nicht sufficient seyn werden.

Anlangend nechstdiesem die im Ragnitschen Ambte in Vorschlag gebrachten Oerther zu Vorwerkern; So lasse Ich Mir gleichfalls gefallen, dass Ihr

1. Das Cölmische Guth zu Jennaitschen vermittelst Beylegung derer wüsten Hufen daselbst zum Vorwerke machet, wenn Ihr mit dem Eigenthümer zuförderst wegen der Schulden Rechnungen zugeleget und hernachmals wegen des Nachschusses einen Uberschlag gefertigt habet.

2tens bin Ich auch zufrieden, dass Ihr mit den Obristen von Buddenbrock wegen seines zum Verkauf offerirten Cölmischen Guths zu Uspiannen in Handlung trehtet und biss auf Meine approbation mit Ihm schliesset, um gleichfalls ein Vorwerk daraus zu machen.

3tens Könnet Ihr wegen des Cölmischen Guthss zu Schorren gleichfalls Handlung pflegen, wie solches geschehen, berichten, und darauf ein Vorwerk allda anlegen.

4tens aber habet Ihr wegen des Chatoul-Guthss Bodupehnen, so Mir Schulden halber zugefallen, wohl zu erwegen, ob es auch mit Nutzen zu einem Vorwerk angeleget werden könne, oder ob es besser, selbiges mit Bauern zu besetzen, auf den letzten Fall Ihr solches zu veranstalten habet.

Damit Ich auch 5tens versichert seyn möge, ob der von dem Obrist-Lieut. von Gesler angetragene Tausch Mir vortheilhaftig oder nicht, so soll der Geheimte Rath von Rochow solches in loco examiniren, da Ich denn nach eingekommener relation Mich weiter erklären werde.

6tens bin Ich zufrieden, dass wegen der Schulden von dem Cölmischen Guthe Nauseden Rechnunge zugeleget, und solches sodann darauf angenommen, und zum Vorwerk optiret, auch so viel Bauren als nöthig translociret werden.

Ingleichen lasse Ich Mir 7tens Euren gethanen Vorschlag wegen des Landschöppen Diensthauses, auf der anderen Seite des Juben Strohms belegen, gefallen, dass nemlich daraus gleichfalls ein Vorwerk gemacht werde, und beziehe Ich Mich übrigen wegen der Einrichtung und Beschleunigung dieses Werks auf dasjenige, so Ich oben bey denen Insterburgischen Vorwerkern bereits angeführet, hiemit nochmahls, in Hoffnunge Ihr werdet suchen den versprochenen Bau und Einrichtung derer vorgeschlagenen 17 Vorwerker, 8 Brauhäuser, 118 Krüge, 10 Mühlen und 276 Bauerhöfe im künftigen Jahr zum effect zu bringen, und Eure Sorge hauptsächlich dahin mit richten; Weilen Ihr auch vermeinet, dass es nicht thunlig, mit dem Mühlenbau in den Ragnitschen eher etwas vorzunehmen, biss die Insterburgischen fertig, zu Wasser-Mühlen daselbst auch wenig Gelegenheit vorhanden; Muss Ich Mir solches zwahr wohl gefallen lassen; Jedoch wird hernachmahls vor allen Dingen dahin zu sehen seyn, dass in dem folgenden Jahre desto mehr Windmühlen gebauet, und darunter Rath geschaffet werde, dass es an Mühlen nicht mangle, indehm Ich das querln gänzlich abgeschaffet haben will

und ist gut, dass der Staffelstein 50 Mühlen-Meister und Bursche aus den Magdeburgischen und Sächsischen zu verschaffen vermeinet; Es hatt auch derselbe insonderheit dahin mit zu sehen, dass er solche Leuthe nimt, die zugleich Lust haben, sich in Preussen zu etabliren, damit man hernachmahls so viel davon bekommen könne, alls zur Besetzung der dortigen Mühlen nöthig seynd; das zu denen Führen bey dem Mühlenbau in den Bau-Etat ausgesetzte Geld habe Ich mit verwilliget, dass es an nichts fehlen, sondern desto besseren Fortgang haben soll; Wie Ich denn auch dem Zimer-Meister die 3te Reise-Kosten auf jeden von den 60 Gesellen, so er aus Hamburg und Lübeck kommen lassen will, accordire, und der verlangte Riss sowohl vor seinen Sohn, alls die Gesellen hiebey kömt.

Mit denen Mauer-Meisters habet Ihr Euch zu bemühen, auf eben die Weise zu accordiren, wie mit denen Zimmer-leuthen.

Wegen deren Leimers ist schon ordre gestellet, dass Sie aussgesuchet werden sollen, wie Ich denn auch Leuthe aus Lyck zu den Mauer-Stein-brennen wieder kommen lassen, und selbige übersenden werde.

Aus diesen allen nun habet Ihr zu ersehen, dass Ich es an nichts fehlen lasse; Dannenhero Ihr Euch auch von Seiten der Commission angelegen seyn lassen werdet, alles mögliche zu thun, so zu beförderung des Werks gereichen kann, welches Mir jeder Zeit zu besonderen Gefallen gereichen wird.

Wusterhausen den 10. September 1722.

Postscriptum.

Weilen auch nöthig ist, dass die 50 Neue Gärtner-Häuser in künftigen Jahre mit aufgebauet werden, und zur perfection komen, damit an dergleichen Leuthen kein Mangel sey, so habet Ihr Eure Sorge hauptsächlich dahin mit zu richten, dass diese 50 Häuser mit aufgebauet werden.

Fr. Wilhelm.

37. K. Ordre an v. Görne, v. Bredow und v. Katte in Magdeburg, in Angelegenheiten der Preussischen Domainen und deren landwirthschaftlichen Betriebs.

a) An v. Görne und v. Bredow.

Ich habe Eure Relation vom 1ten dieses wohl erhalten, und wirdt Mir Lieb seyn, wann der dies-Jährige Bau vor Ablauf des Jahres noch zu stande kommet, Ich erwarte demnach das detaill davon Ihr erwehnung gethan je eher je lieber, wegen der grossen Gerste habe Ich ordre gestellet, dass 100 Wispel aus den Magdeburgischen nacher Preussen geliefert werden sollen, und werde Ich schon dahin sehen lassen, dass lauter gute frische Gerste übersandt wirdt; Bey bereisung derer Vorwerker werdet Ihr vor allen Dingen darauf acht zu geben haben, dass Meiner ordre wegen derer Mist-Höfe nachgelebet werde; Eure veranstaltung wegen besetzung dererjenigen Schäfereyen woselbst die Stallung dieses Jahr zu stande kommen wirdt, approbire Ich, und wann Ihr hiernechst die Neuen Anschläge derer gesamten Vorwerker gefer-

tiget, und wisset, wie viel tausend Stück Schaaf-Vieh noch erfordert werden, habet Ihr Mir weiter davon zu berichten, Bey Einkaufung derer Ochsen, auf die Königs-Hörste, habet Ihr hauptsächlich dahin zu sehen, dass dieselben dergestalt beschaffen, wie Ich jüngsthin geschrieben, So baldt dieselben bey-sammen, habet Ihr Mir solches zu melden, wie Ich dann auch noch Nachricht von Euch erwarte, wie es mit der Verordnunge wegen der Erbschaften stehe, ob das Edict auch anbefohlenermaassen publiciret worden, und habet Ihr in Zukunft jeder Zeit genau zu observiren dass Ihr Mir auf alles so Ich Euch Schreibe antwortet, damit Ich wissen kan, ob Ihr die Briefe richtig empfangen habet, oder nicht.

Wusterhausen den 11. Sept. 1722.

Fr. Wilhelm.

b) An v. Katte.

Ich habe dem General-Finantz-Directorio befohlen, 100 Malter frische Saatgerste in den Magdeburgischen aufkaufen zu lassen, und selbige nacher Preussen zu senden, welches auch dieserhalb vielleicht schon an Euch geschrieben haben wirdt, Wann Mir nun gahr sehr daran gelegen, dass diese Gerste recht frisch und nicht angelaufen, sondern zur Saat gut und tüchtig, alss habet Ihr Euch zu bemühen dieselbe an solchen Orten zu nehmen, wo dieselbe am besten, und dass Ihr versichert, dass keine alte Gerte mit unter gemenget werde, und habet Ihr allenfalls zu verfügen, dass jemandt auf den Ihr Euch zu verlassen mit dabey seye, wenn selbige aufgemessen wirdt, damit keine unterschleife dabey vorgehen können, maassen Ich Mich hierunter lediglich auf Euch verlassen werde. Ihr habet Mir auch die verlangte Administratores, Braumeister, Brau-Knechte, und Schweine-Meister je eher je lieber zu übersenden und Euch alle Mühe an zu thun, dieselben zu samen zu bringen und mit Ihnen so gut Ihr könnet zu Contrahiren. Ich erwarte hierauf antwort.

Wusterhausen d. 11. Sept. 1722.

Fr. Wilhelm.

38. Schreiben des Fürsten Leopold v. Dessau an den König, nebst Antwort des Königs, das Domainenwesen in Preussen betreffend.

Durchlauchtigster Grossmächtigster König
Gnätigster Herr

Auf Ew. Königl. Maj. allergnätigsten befehl bin abermahl auf die vohrwerker, und zwar in der jegent von Tilsit, Kukernese und Rangnit, herumb gewessen wo dann gefunden dass überall noch vieles kente verbessert werden, und die vohrwerker höer verbachtet, wann nur aus dem Magdeburgischen Bächters hier weren, dann es hier einige jahr zu schlechte wirtte giebet, ich glaube gewiss dass das Kukernese noch halb einmahl so viel thun kente, als der Bächter jetzt giebet, ich werde auch nicht unterlassen, so lange als ich hier bin, mir nach alles erkundigen und herumb reisen wie es Ew. Königl. Maj. gnätigst befehlen damit wann herunter komme so viel als

mir möglich von alles unterthenigsten Raport abstaten kann, inzwischen aber
Recommandire mir in Ew. Königl. Maj. gnade worauf ich mir in diesen leben
einsig und allein verlasse, und verbleibe biss ans ende

Bubainen d. 21. Sept. 1722.

Ew. Königlichen Majestät
gantz unterthenigster gehorsamster Diener
Leopold v. Anhalt.

Durchl. Fürst.

Ich habe aus Ew. Lbd. Schreiben vom 21. dieses mit plaisir ersehen,
dass Sie abermahls auf die dortige Vorwerker umher gereiset und sich von
allen informiret, auch ferner bey ihren dortseyn darin Continuiren wollen, und
werde Ich so dann das Vergnügen haben bey Dero Zurückkunft von allen
umständlich Nachricht mündlich zu erhalten, inzwischen aber belieben Ew.
Lbd. nur Ihr Sentiment zu schreiben, ob Sie nicht vor besser halten, dass
Ich die Mennonisten aus meinem dortigen Lande schickte und dargegen an-
dere ansetzte, der Ich allstets bin

Potsdam d. 28. Sept. 1722.

Ew. Lbd.
Freundwilliger Vetter
Fr. Wilhelm.

39. K. Ordre an v. Görne in Angelegenheiten des Retablissements und des landwirthschaftlichen Betriebs in Preussen.

Ich habe Eure Relation vom 12ten dieses wohl erhalten, und daraus
ersehen, Was Ihr sowohl wegen der Einrichtung des dortigen Hausshaltungs-
wesens, alss sonst in andern Stücken vorstellen wollen; und so viel nun 1.
die Knechte und Mägde betrifft, so die zu übersendende teutsche Familien
nöthig haben möchten, deshalb ist schon gehörige Verfügung geschehen, dass
von denen 200 Familien jeder Einen Knecht und Magdt mit bringen soll.
Wie Ich den auch 2tens gerne sehen werde, wann Ihr wisset das Schaarwerk
überhaupt auf einen andern Fuss zu setzen, dass sowohl der Bauer alss Arren-
dator daran profitiret, desshalb Ich Eure Vorschläge erwarte. 3tens Ist Mir
Lieb, dass Ihr nun selbst findet, dass die Cossäthen, wie Ich schon erinnert,
so nöthig seyndt, alss Bauren. Zugleich 4tens dass die Hauss-leuthe oder
Gärtners ebenfalls unentbehrlich, und bin Ich gleicher Meinung, dass es besser,
wann es teutsche Leuthe seyndt, die mit pflügen und dröschchen recht um zu
gehen wissen; Wie dann auch 5tens sehr gut seyn wirdt, zu beamten und
Arrendatoren tüchtige teutsche Leuthe zu nehmen, und habet Ihr nur Vor-
schläge zu thun, wo solche zu bekommen. 6tens halte Ich selbst davor, dass
die Bestellung des Ackers auf teutsche Arth tractiret werden müsse, und da-
mit 7tens die Verfertigung derer Feldt- und Wiessen-Graben wegen Mangel
der Leuthe nicht nach bleibe oder aufgehalten werde, habet Ihr Mir in Zeiten
Nachricht davon zu geben, zu welcher Zeit dieselben nöthig, da Ich den so viel
Soldaten geben will, alss Ihr haben wollet. Anlangendt nechst diesen die

angeführte Methode wegen Einrichtung derer Vorwerker, so lasse Ich Mir gefallen, Was Ihr wegen ansetzung 8 Teutscher Hauss-leuthe bey jeden Vorwerke, und dass Sie nicht tagtäglich dienen, sondern nur das Getreyde gegen den 12ten Schfl. aus-Tröschen und in den 6 Sommer-Monathen 2 Tage wöchentlich Treiber-Dienste thun, in vorschlag gebracht, ingleichen, dass Ein jeder Cossäthe in den Sommer-Monath wöchentlich nur 2 Tage und in den Winter-Monath 1 Tag mit der Handt arbeite. Ich approbire auch, dass Ein Arrendator 2 teutsche Knechte und 2 Lithauische Enken zu 8 Pferden halte, damit diese bei jenen anlernen und darneben einen teutschen Hofmeister nebst 18 Zug-Ochsen, womit die Cossäthen pflügen können, habe, übrigens aber deren Bauer Ihre Dienste zu den Getreyde abbringen, heu machen, holtz und das Winters-getreyde zu verfahren employret werden, und dem Arrendatori frey bliebe, nur so viel Dienste zu nehmen, als Er benöthiget, und es sonst weiter vorgeschlagener maassen wegen der Dienste ein gerichtet werde. Wenn es auch mit den gemachten überschlage wegen derer Unkosten bey einen Vorwerke seine Richtigkeit hatt, dass selbige sich nicht höher belaufen, Wie Ihr angeführet, dasjenige hingegen, so Ihr zur Wirthschaft ausgesetzt, solches quantum Mercklich übersteiget, zweifele Ich nicht, es werde solches denen Leuthen in die Augen fallen und sich zu Erpachtung derer Vorwerker Pächter finden; Ich bin auch sodan zufrieden, dass Ihr die Einrichtung dergestalt machet, und damit es an Leuthe nicht fehle, habe Ich wegen derer 10 Beambten und verlangten 50 teutschen Knechten, 25 Hof-Meisters, 50 Mägde und 200 Hauss-leuthe gehörige Verordnungen ergehen lassen, dass selbige zusammen gebracht werden und könnet Ihr übrigens wegen derer Dienst-bohten daselbst alles vorgeschlagenermaassen, dass Sie nemlich nur 1 Jahr auf denen Vorwerkern gegen billigen Lohn dienen müssen veranstalten, wenn Ihr vermeinet, dass solches von guten effect seyn werde. So baldt auch Euer gemeinschaftliche Bericht wegen besetzung derer vacanten Landt-Cammer-Rathsstellen einlaufen wirdt, sollet Ihr mit fernerer Resolution darauf versehen werden.

Wusterhausen d. 22. Sept. 1722.

Fr. Wilhelm.

40. Designation des Oberstallmeisters Grafen v. Schwerin, „wie viel Sr. Königl. Majestät ein Pferd bis in das vierte Jahr zu erziehen kostet“¹⁾.

Ein 1 Jährig Hengst-Fohlen		
14 Schfl. Haber in 28 Wochen à 16 Gr.	2 Thlr. 44 Gr. (poln.)	
2 gute Fuhder Heu à 1 Thlr. 30 Gr.	2 - 60 -	
2 Schock Rocken-Stroh à 60 Gr.	1 - 30 -	
2 Schock Gersten- u. Haber-Stroh à 45 Gr.	1 - — -	
Sommer-Weyde	1 - — -	
	8 Thlr. 44 Gr.	

1) Aus dem Jahre 1722.

			Transport 8 Thlr. 44 Gr.
Ein 2 Jährig Hengst-Fohlen			
14 Schfl. Haber in 28 Wochen à 16 Gr.	2 Thlr. 44 Gr.		
3 gute Fuhder Heu à 1 Thlr. 30 Gr.	4 - — -		
3 Schock Rocken-Stroh à 60 Gr.	2 - — -		
3 Schock Gersten-Stroh à 45 Gr.	1 - 45 -		
Sommer-Weyde	1 - — -		
			10 Thlr. 89 Gr.
Ein 3 Jährig Hengst-Fohlen			
14 Schfl. Haber in 28 Wochen à 16 Gr.	2 - 44 -		
3 gute Fuhder Heu à 1 Thlr. 30 Gr.	4 - — -		
3 Schock Rocken-Stroh à 60 Gr.	2 - — -		
3 Schock Gersten-Stroh à 45 Gr.	1 - 45 -		
Sommer-Weyde	1 - — -		
			10 Thlr. 89 Gr.
Ein 4 Jähriger Hengst			
42 Schfl. Haber in 28 Wochen, wöchentl.			
1½ Schfl. à 20 Gr.	9 - 30 -		
4 gute Fuhder Heu à 1 Thlr. 60 Gr.	6 - 60 -		
3 Schock Stroh à 60 Gr.	2 - — -		
Die Sommer-Weyde kommt nicht im An-			
schlagé weil selbige in dem Jahre auf-			
gestaltet werden.			
			18 Thlr. — Gr.
Ein 4 jähriger Hengst aus Preussen nach Berlin zu bringen			
erfordert an Unkosten	9 - — -		
			Summa 57 Thlr. 42 Gr.

41. K. Ordre an den Kammerpräsidenten v. Katte in Magdeburg wegen Engagements von Landwirthen für Preussen.

Ich habe vernommen, dass ein gewisser Amt-mann Nahmens Filius zu (?) sich aufhalte, der Ein guter Hauss-Wirth seyn soll, ingleichen, dass zu Grabau Jemandt, Nahmens Moritz, wohnhaft, so gleichfalls von der oeconomie gute Wissenschaft haben soll; Wann Ich nun, wie Euch bekandt ist, dergleichen Leuthe nacher Preussen benöthiget; Alss habet Ihr bemeldten beyden Leuthe bekandt zu machen, wie Ich gewillet, Sie in Preussen bei der Wirthschaft zu employren, und Sie mit solchen gehalt zu versehen, dass Sie zu frieden seyn können, und hoffete Ich, dass Sie deshalb keine schwürigkeit machen werden; Sie müsten sich aber darnach anschicken, dass Sie die Preussische Reise je eher je lieber antrethen können, und erwarte Ich deshalb nechstens Ihre Erklärung, Weilen auch der anhero gesandte Bertram noch einen Vetter gleichen Nahmens in Aschersleben haben soll, der ebenfalls von der Wirthschaft gute Wissenschaft hatt, So habet Ihr mit denselben deshalb zu sprechen, und von Ihm gleichfals zu vernehmen, ob Er nicht resolviren wolle, nacher

Gr. Preussen zu ziehen, und alda eine Administration zu übernehmen, und müssen sodann diese Leuthe je eher je lieber übersandt werden, Ihr habet auch bestmöglichst mit Ihnen zu accordiren wegen Ihres gehalts und allenfalls davon unverzüglich zu berichten.

Wegen des Brau-Meisters und 2 Brau-Knechte habe ich an den Steuer-Rath Plessmann ordre gestellet und habet Ihr Euch übrigens zu bemühen, die andere Leuthe, so noch erfordert werden, gleichfalls zu verschaffen.

Gr. Potsdam den 26. Sept. 1722.

Fr. Wilhelm.

42. K. Ordre an v. Katte in Magdeburg in derselben Angelegenheit.

Gr. Ich habe Euer Schreiben von 23ten dieses nebst der angeschlossenen Specification erhalten, und daraus ersehen, dass es mit zusammen-Bringung derer nacher Preussen verlangten Leuthe viel Schwierigkeit gebe. Wann aber dennoch die Leuthe nothwendig daselbst erfordert werden, Ich auch nicht finden kan, Was Sie vor Bedenken haben dahin zu ziehen, da Ich Ihnen doch alles dasjenige accordiren werde, was Sie in den Magdeburgischen verdienen können. Als habet Ihr solche Leuthe, so Euch zu sammen zu bringen befohlen worden, aufzusuchen, Ihnen zuförderst alle mögliche remonstration und billig mässige vorschläge zu thun, und wann Sie sich dennoch nicht bequemen wollen, könnet Ihr Sie aufheben lassen, und auf Berlin an dass General-Finantz-Directorium senden, worunter der Obriste von Bardeleben Euch zufolge der angeschlossenen Ordre auf erhaltene Nachricht assistiren wirdt, jedoch habet Ihr die Sache dergestalt zu fassen, dass es ohne bruit zu gehe, welcher so viel möglich vermieden werden muss, damit andere dadurch nicht abgeschreckt werden, undt habet Ihr mit denen in der eingesandten Specification angegebene Leuthen auf gleiche Weise zu verfahren, und zu sorgen, dass die verlangte Zahl so baldt möglich zusammen gebracht werde.

Gr. Potsdam d. 28. Sept. 1722.

Fr. Wilhelm.

43. K. Edict an die preussische Regierung in Betreff der Erbregrulirungen ¹⁾.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. Unser Allergnädigster Herr missfällig vernommen, Wass maassen in Dero König-Reich Preussen und insonderheit in Lithauen mit derer Unterthanen verlassenschaft bishero übel und unordentlich verfahren worden, Se. Königl. Maj. aber befunden, dass solches nicht nur denen Rechten und der billigkeit zuwider sey, sondern auch wohl intentionirte Unterthanen von gebührenden Fleiss, aus Beysorge, dass vielleicht Ihr mit saurer Mühe erworbenes nicht auf die Erben kommen möchte, abhalten könnte; Alss sind dieselbe in höchsten Königl. Gnaden be-

1) Weitere Ausführung der Verordnung vom 3. Aug. 1722, s. Seite 280 ff.

wogen worden, zu desto mehreren aufnehmen und Conservation Dero Bäuerlichen Unterthanen hierunter ein fermes und in andern Königl. Landen wohl etablirtes Fundament zu setzen. Befehlen und verordnen demnach in Kraft dieses Edicts allergnädigst und ernstlich, dass wenn in zu-Kunft Ein Bauer, Cossäthe, oder Gärtner verstirbet, Keine alls seine Kinder, oder in deren ermangelung seine nechsten Freunde und anverwanten dem Landt-Recht gemäss, seine verlassenschaft, Sie bestehe worin Sie wolle, es seye an Vieh, Mobilien, Baaren Gelde oder anderer Haabseeligkeit erben sollen; jedoch dass zuförderst die Hofwehr und Wass denen verstorbenen beym Antritt des Guthes oder Hofes an bestellung, Vieh, Einsaat und andere Inventarien, Stücken geliefert, davon, falls Er nicht solches nach und nach abgeföhret, und also seinen Kindern zum besten das Inventarium sich eigen gemacht, abgezogen werde, und beym Guthe alls eisern beständig verbleibe, womit so dann das Guth einen von des verstorbenen zur Wirthschaft tüchtigen Söhnen, oder wenn Keiner vorhanden, dem Schwieger-Sohn wieder überlassen, sonst aber, wenn weder Sohn noch Schwieger-Sohn vorhanden, dasselbe von den Beamten mit einen andern tüchtigen Wirth wieder besetzt, und ihm die Hofwehr wieder überliefert werden soll. Wie den auch denenjenigen, so keine Kinder oder Anverwanten haben, erlaubet seyn soll, ihre verlassenschaft an Wem Sie wollen zu vermachen, jedoch dass selbige im Landte bleibe, und nicht an auswärtige vermachtet werde, alls welches in keine Wege gestattet werden soll. Damit auch Niemand durch abforderung derer theilungs-gebühren beschwehret werde, So befehlen Se. Königl. Maj. hiemit in Gnaden, dass die Amtshaupt-Leuthe, Beamte, Verwesere, und Adelige Gerichtsschreiber vor die Erbschaftstheilung bey denen immediat Unterthanen nichts geringste an sportuln oder sonsten nehmen, sondern solche gantz um sonst verrichten und nur denjenigen Bedienten, welche keine Besoldung haben, und dergleichen Theilung bey wohnen müssen, wegen der Schreib-materialien bey jeder Erbschaftstheilung Sggr. aus der verlassenschaft gegeben werden sollen. So viel aber der gleichen Erbschaftstheilung bey denen von Adel, Cöllmer und Freyen betrifft, so bleibet es zwahr bey demjenigen, was desfalls in Landt-Recht enthalten, und den Haupt-Leuthen und Adeligen Gerichts-Schreibern geordnet worden, Es müssen aber diese sich keines Weges unterstehen ein mehreres zu nehmen, alls daselbst erlaubet ist. Wie denn auch von jeder vorfallenden Erbtheilung, die ohnumgänglich 6 Wochen nach absterben des Erblassers zu halten, eine Copey beym Amte richtig zu verwahren, von denenjenigen Copialien aber so ein oder der andere Erbe zu seiner nachricht verlangen möchte, an Schreibgebühren vor den Bogen mit 26 Linien auf jeder seite beschrieben 6 gr. Pol. zu fordern hatt. Damit nun solches zu jedermanns Wissenschaft komme, so ist dieses Edict, nach dem es in teutscher, Lithauischer und Polnischer Sprache abgefasset und gedruckt, aller orthen so wohl von denen Cantzeln als durch die Beamten, Landtschöppen und Schultzen zu publiciren, auch durch öffentlichen Anschlag auf denen Aembtern und denen Städten, Dörfern und Krügen bekandt zu machen. Und gleich Wie Se. Königl. Maj. allergnädigst nicht hoffen wollen, dass Ein Ambs-Hauptmann, Beambter diesem zuwiderhandeln und sich etwas, so der darin declarirten Willens-

Mey
ein j
und
sche
exac
boht
mit
Se.
zu p
Sie
ordr
geh
stü
send
und
publ
plar

44.

den
und
Vor
nac
ingl
ang
Eur
Mül
sam
ver
bey
wie
Wi
solt
getl
fass
bes
Sch
dor
sell
bey
Zw

Meynung Sr. Königl. Maj. zuwider, anmassen werde, zumahl nunmehr ein jeder Unterthan selbst weiss, wass auf die Seinige vererbet werden kan, und Wie Ihm darunter Kein Eintrag, weder directe noch per indirectum geschehen solle, also wen dennoch contraventionen und nur die geringste neben-exactionen derer Gerichte, von denen Erbnehmern, die hierin expresse verbohten worden, sich hervor thun möchten, sollen die verbrechers ohnfehlbar mit harter arbitrairer oder gar nach Befinden Leibes-Strafe beleget werden. Se. Königl. Maj. ꝛ. haben ersehen, was die Preussische Regierung wegen des zu publicirenden Edicts, die Erbschafts-Theilung betreffend, berichtet und Wie Sie das bemeldte Edict abgefasset; Wann aber dasselbe nach derjenigen Verordnunge, so Sie an die dortige Retablissements-Commission dieserhalb ergehen lassen, und darnach Sie dasselbe abgefasset wissen wollen, in allen Guthstücken nicht eingerichtet, So haben Sie hiebey ein ander Formular übersenden wollen mit allergnädigsten Befehl, dasselbe in teutscher, Lithauischer und Polnischer Sprache abfassen zu lassen, und selbiges hernachmahls zur publication zu befördern, auch der dortigen Cammer die benötigte Exemplaria davon zukommen zu lassen.

Potsdam d. 6. Octob. 1722.

Fr. Wilhelm.

44. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow in Sachen des landwirthschaftlichen Betriebs.

Ich habe Eure relation von 14ten dieses sammt denen Anschlägen von denen Vorwerkern des Amts Insterburg, und übrigen Beylagen wohl erhalten, und daraus ersehen, wie hoch Ihr den Ertrag derer bereits vorhandenen Vorwerke angeschlagen, und dass Ihr denselben bey dem Ackerbau nicht nach dem verbesserten Zustande, sondern wie Er jetzo lieget, genommen, eingeleichen, dass Ihr das volle Schaarwerk, wie es jetzo ist, dabey nicht mit angeschlagen, sondern halb auf eigenen Betrieb, und halb auf Schaarwerk Eure Absicht genommen, auch dass Ihr die Brauereyen, Fischereyen, und Mühlen noch nicht mit in Anschlag bringen können; übrigens aber die gesamten Vorwerke des Amts Insterburg in 20 Special-Aemter einzutheilen vermeinet, und darneben die Anschläge in gewisse Capitel abgefasset, und bey jedem nicht nur die Mängel gezeiget, sondern auch zugleich angeführet, wie dieselben zu redressiren, und die Sache zu fassen sein möchte, wenn die Wirthschaft bey denen Vorwerkern vor voll eingerichtet gehalten werden sollte. Nun ist zwahr dieses alles sehr gut, und habet Ihr insonderheit wohlgethan, dass Ihr die Sache mit denen Schaarwerkern gleich dergestalt gefasset, wie Ihr vermeinet, dass in Zukunft die Wirthschaft am besten dabey bestehen könne, nemlich, dass Ihr halb auf eigen Anspann, und halb auf Schaarwerk die Rechnunge gemachet; Es seynd Mir auch die Mängel bey der dortigen Wirthschaft zur gnüge bekant, und ist allerdings nöthig, dass dieselben abgestellt, und bessere Verfassung gemachet werde; Allein weil bey dieser gantzen Sache die Execution das Vornehmste, und der Hauptzweck ist, maassen sonst alle Arbeit und projecte sammt deren Kosten ver-

geblich, wenn sie nicht zur Execution gebracht werden: So wird auch hauptsächlich erfordert, dass Ihr Hand anleget, und Euch bemühet, alles dergestalt wie Ihr es projectiret habet, ins Werk zu richten, welches vornehmlich auf Euch ankömt, und Ihr solches in loco nach Eurer Pflicht und gewissen am besten beurtheilen müsset; Ich zweifele auch nicht, Ihr, der von Görne werdet vor Eurer Abreise alles dergestalt veranstalten, indehm Ihr dazu genugsam instruiret seydt, maassen Ich sonst billig besorge, dass Ich bey Meiner Hinkunft in künftigen Jahre es eben in dem Stande finden werde, wie Ich dieses Jahr es angetroffen habe, welches Mir denn nicht lieb seyn, und Ich folglich Meinen Zweck schwehrlieh erreichen würde; um Mich nun aus dieser Ungewissheit zu setzen, habet Ihr vor allen Dingen zu berichten, zu welcher Zeit Ihr vermeinet, dass alles projectirter maassen in Stande seyn könne, und ob Ich es hiernechst, wenn Ich in künftigen Jahre hinkomme, dergestalt antreffen, und in selbiges Jahr schon die revenues davon ziehen werde, dabey dann Meines erachtens um so viel weniger Schwierigkeit seyn kann, wenn Ihr die daselbst bereits befindlichen Administratores und Arrendatores, so die neue Einrichtung Eurem eigenen Anführen nach anzunehmen geneigt seynd, dazu, nebst denen Leuthen, so Ich Euch noch hinaus sende, employret, und auf solche Weise zu der Sache selbst schreitet, dieselben auch auf Eure projectirte Instructiones, welche Ich approbire, verweist, und die bisher so wohl bey den Ackerbau als Vieh-Zucht angemerkten Mängel abzustellen suchet, insonderheit aber dahin sehet, dass das Stroh und Heu der Wirthschaft zu Schaden nicht mehr verkauft, auch das Vieh durch Schaarwerker nicht gehütet, sondern tüchtige Hirten dazu angenommen werden, und wenn sodann alles im Stande ist, der debit wegen der Butter, Wolle und dergleichen sich auch schon finden und vorher die Gedanken auf manufacturen zu richten, und die Sache noch weitläufiger zu machen, nicht nöthig seyn wird. Damit auch die Vieh-Zucht nach Eurem Vorschlage durch Räumung mehrerer Wiesen und Tilgung der Wölfe in denen Heyden in bessern Stand gesetzt, und höher getrieben werden könne, habe Ich desshalb nicht nur ordre an die Oberforstmeisters ergehen lassen, sondern Ihr habet auch die Wiesenräumung selbst zu veranstalten. Betreffend nechst diesem das Capital von denen Diensten und Schaarwerken, so approbire Ich in allen Eure deshalb gethanen Vorschläge, und habet Ihr es damit dergestalt einzurichten, wie Ihr findet, dass die Pächter und Vorwerks-Wirthschaft dabey bestehen können, und die Unterthanen gleichfalls conserviret werden, wie Ich dann auch zu dem Ende geschehen lasse, dass Ihr dieselben wegen der Dienste, Sie mögen bestehen aus was nation Sie wollen, egalisiret, und gleich machet. Wegen der Knechte soll ein Edict publiciret werden, dass dieselben nicht länger als 3 Jahre allda zu bleiben schuldig seyn, und Ihnen hernachmahls wieder nacher Hause zu gehen frey stehen solle, falls Sie kein belieben hätten länger daselbst zu verbleiben; Wie Ihr dann auch daselbst wegen der Knechte und Mägde, die bey Ihren Eltern nicht bleiben, die vorgeschlagene Veordnunge allda gleichfalls zu machen und die bereits anbefohlene Verfertigung der Gesinde-ordnunge zu prestiren habet. Wegen deren Gärtens habet Ihr es vors erste dahin zu veranlassen, dass ein jeder Arrendator und Administrator selber suche dieselben

anzurichten, und mit Küchen-Speisen zu bestellen, ohne darauf besondere Kosten zu verwenden. Falls Ihr dann hernachmahls noch nöthig finden soltet, zu anpflanzung guter Obst-Bäume noch einen tüchtigen Gärtner anzusetzen, habet Ihr Euch zu bemühen, solchen zu erlangen und an einen guten orth zu bringen, ingleichen die benöthigten Leuthe, den Hopfen zu bauen, in dem Dessauischen aufsuchen zu lassen, allwo dergleichen am besten zu bekommen. Uebrigens habet Ihr angeführet, dass wegen derer Dienste oder Schaarwerke, so Ihr bey denen Vorwerkern nicht mit in Anschlag gebracht, auf 7237 Thlr. ausfallen, und vermeinet, dass dieser Ausfall an andern Orthen schon wieder ersetzt werden könnte. Wann Ich nun wissen will, welchergestalt diese 7237 Thlr. wieder zu erlangen und ob die bey denen neuen Anschlägen zurück gesetzte Dienste so viel ausmachen, wenn ein jeder nur 48 Tage dienet, oder ob Ihr solches nach der Arth, wie die Dienste oder Schaarwerke vor diesen gewesen, gerechnet habet; So erwarte Ich desshalb gleichfalls Euren Bericht. Wegen derer Brauereyen werdet Ihr ebenmässig wohl thun, wenn Ihr suchet, dieselben je eher je lieber in Standt zu setzen, damit die revenuen gleichfalls daraus erfolgen können, maassen Ich ferner nicht gestatten werde, dass die Bauren brauen sollen, wenn Meine Brauhäuser im Stande seynd; Wie Ich dann auch das querlen gäntzlich abgeschaffet wissen will, wenn die Mühlen im Stande seynd, deren Anbau Ihr gleichfalls beschleunigen und darunter das nöthige veranstalten müsset, damit das Werk doch nur bey Meinem Leben in Stand gesetzt wird, dass Meine Nachkommen es im verbesserten Stande finden; denn Ich mache mir ohnedehm wegen des Ertrags keinen Etat darauf, dass Ich denselben vollkommen davon ziehen werde, und wird es allem Ansehen nach viel seyn, wenn Ich 20,000 Thlr. netto an bahren Gelde daraus werde haben können; wobey Ich dann dieses noch anführen muss, wie Ich noch zur Zeit nicht sehen kann, ob Ich durch die jetzige Einrichtung profit oder Schaden haben werde, maassen laut des beygehenden Extracts der bisherige Ertrag des Amts Insterburg schon 44,892 Thlr. 73 Gr. 2 Pf. und also weit höher gewesen, als das quantum, so Ihr durch die Anschläge heraus gebracht; Ob nun gleich in bemelten Extract einige Fixa, Forst- und andere Gefälle mit begriffen, Eure Anschläge hingegen nur bloss von denen Vorwerks-Wirthschaften handeln; So weiss Ich doch noch zur Zeit nicht, ob Ich hiernechst alles dasjenige, so in dem bemelten Extract ausser dem Vorwerks-Ertrag enthalten, noch gewiss über das von Euch durch die Anschläge heraus gebrachte quantum werde zu hoffen haben. Dannenhero Ihr Mir durch eine Balance zu zeigen habet, 1. Wie viel ein jedes von denen schon vorhanden gewesen Vorwerken bisher getragen hat, 2. wie viel es in Zukunft nach Eurem project tragen werde, 3. ob die vorigten Pertinentien dabey noch befindlich, oder ob welche abgenommen, oder zugeleget worden, und 5. was hingegen dabey an Unkosten aufgewendet werden müsse, dass der von Euch projectirte Ertrag erfolge: ingleichen wie hoch die Fixa und übrigen Gefälle, so in dem bey kommenden Extract mit enthalten, sich in Zukunft von dem Amte Insterburg betragen werden, um sodan zu sehen, ob, und wie weit die revenues von diesem Amte sich wirklich verbessern werden; Und weiln Ihr selbst angeführet, dass nach Eurer Einrichtung 7237 Thlr. aus denen Anschlägen

wegen der Schaarwerke hinweg fiehlen, so von andern orthen wieder einkomen müssen, So habet Ihr bey jedem Vorwerks-Anschlage zugleich zu zeigen, wie hoch die Schaarwerke sich bey dem alten Ertrage an Gelde be- laufen, wie viel dieselben bey denen neuen Anschlägen importiren, und wie viel also bey jedem Vorwerke wegen derer Schaarwerke hinweg falle, maassen sich sodann accurater zeigen wird, wie viel bey denenselben der Ertrag bey denen neuen Anschlägen höher komme. Dergleichen balancirung auch in Zukunft jeder Zeit geschehen muss, damit Ich gleich den profit oder Schaden deutlich sehen kan, und vor Augen habe.

Potsdam d. 31. Octbr. 1722.

Fr. Wilhelm.

45. Bericht v. Görne's über Culturzustände in Preussen, nebst Marginalien des Königs.

Ew. Königl. Maj. befehlen mir allergnädigst auf die von mir geschehene allerunterthänigste Anzeige, wie so gar viele Malcontenten in Preussen seyn, mein allerunterthänigstes Pflichtmässiges Gutachten, welchergestalt solchem zu begegnen, abzustatten.

Hiezu kan in allerunterthänigstem gehorsahm ich wohl nicht anderergestalt gelangen, als dass die Stände durchgehe, und weil alles bey Ihnen nur aufs Interesse ankömmt, nach solchem, insoweit Ew. Königl. Maj. nichts dabey leyden, mein ohnmaasgebliches Gutachten einrichte.

1. Der Geistliche Standt wil keine neue Kirchen mehr haben, weile Sie sich einbilden dass alssdann auch mehrere Prediger kommen und die acciden- tien theilen werden; Und dan thut ihnen wehe, dass sie die Schaarwerke von denen Potabeln verliehren sollen.

So nöthig nun mehrere Kirchen seyn, wofern die Hauptsäule eines wohl

(Marg. reg.):
»freillig müssen mehr
Kirchen und Predi-
ger sein«.

(Marg. reg.):
»guht, Filiale und
schulmeisters«.

(Marg. reg.):
»soll in Preussen nit
mehr Festtage ge-
feiert werden als hier
zu lande«.

ingerichteten Regiments, welches der Gottesdienst ist, befestiget werden soll, so schwer möchte hingegen von Anfang fallen mehrere Priester anzusetzen und zu sala- riren. Dahero dan ohnvorgreiflich kein besseres Expe- diens, als mehrere Kirchen zwar Successive zu bauen, gute Schulmeistere, die man mit wenigem abfinden kan, daneben anzusetzen, nicht aber sofort mehrere Priester zu bestellen, sondern Filialen wie in diesen Ländern ist, daraus zu machen, weile es dem Göttlichen Worte ohne- diess conformer, dass ein Priester zu so viele von seiner Gemeinde reiset als dass der Baur nicht einmahl des Sontags sich und seinen Pferden, als welche gantze Tage auf denen Kirch-Dörfern hungern müssen, Ruhe schaffen kann. Wie dann alle Sonn- und Festtage deren in Preussen weit mehr, wie hier gefeyert werden, ge- rechnet, der Bauer die Kirch-Fuhren so hoch anschlagen kan, als wann er 50 Vorspann-Reisen des Jahres thäte.

Den punct der Potabeln solchergestalt zu heben, dass die Priester dabey wieder satisfait gestellet werden können, ist ohnmöglich, oder man müste alle Missbräuche (so doch nicht verantwortlich) wieder gelten lassen. Und solchem nach den Gebrauch vom Missbrauch zu separiren, könnte ohne allerunterthänigste Maassgebung es so eingerichtet werden:

Das läuten versähe der Küster, und bekähme davor (Marg. reg.):
»gut«.

Brodt und Wein zur Communion aus der Stadt mit zu bringen, könnte die Gemeinde gar füglich verrichten, dan keine Woche hingehet, da nicht einer aus der Gemeinde, ja der Priester selbst nach der Stadt reiset. (Marg. reg.):
»gut«.

Mit dem Klingbeutel herumb zu gehen, welches, weile es in Preussen in einer Predigt 3 biss 4 mahl geschiehet, Sie auch Schaarwerken nennen, jedoch keinen Nutzen hat, weil keiner mehr als einmahl giebt, vielmehr die Leuthe im Zuhören nur irre macht, müsten die Kirchen-Vorsteher, deren einige zu erwehlen, übernehmen, die dan auch, wie andern ohrten es Maniere ist, die Kirche rein halten, und vor dergleichen Ehren-Ambt nichts weiter als einige kleine douceurs in der Gemeinde geniessen müsten. (Marg. reg.):
»ein scheffel Rogens«.

Alles was zum Ceremoniel in der Kirche gehöret kömbt dem Küster zu.

Bei Kranken auf dem Landte holet ein jeder Wirth den Prediger selbst. Sollten es aber Leuthe seyn die kein Gespann haben, muss Schultze und Gemeinde des ohrts, wie gleichfalls anderer ohrten üblich, davor sorgen. (Marg. reg.):
»recht«.

Wenn der Ersatz-Priester Kirchen-Visitation hält, geschehen die Fuhren reihe herum von denen Eingepfarten, und wird solches den Bauren kaum alle 30 Jahr einmal treffen. (Marg. reg.):
»guth«.

Wen was neues an denen Pfarr-Gebäuden zu machen, thut solches die gantze Gemeinde. Sind es aber Reparaturen, muss der Prediger selbige selbst verrichten, wie dan auch auf gleiche arth es mit Zäunen und Graben zu halten. Und auf diese Weise fielen die Potables gantz weg. (Marg. reg.):
»Bode ordre an Commission«.

Denen Predigern aber wäre dergleichen Königliche resolution zu ertheilen, und in der neuen Dorf-Ordnung müsten die Praestanda, so zu Kirchen, Pfarrhäusern und Schulen gehen, umbständlich beschrieben werden, als über welche Verfassung sich kein raisonnabler Prediger beschweren könnte.

2. Betreffendt den weltlichen Standt; So scheineth wohl, dass jalousie gegen Frembde und gar zu grosse prevention vor Eigene Wirthschaft, die Noblesse allarmirt. Gleichwie aber beydem nicht anders als durch die Zeit und Experience abgeholfen werden kan; also müssen die Ungläubigen sich wohl biss dahin pacientiren, welches Sie auch thun können, weile noch zur Zeit die grössten Landes-beneficia unter Ihre Hände bleiben.

Der Cöllmer Standt, hat das Junkerieren im Kopf, ist aber die warheit zu bekennen, etwas zu hoch angestrenget worden, umb solches weiter aus-

(Marg. reg.): führlich machen zu können, Dahero denn auch die mei-
»auf was für ardt ist st sten Cöllmischen Gühter feil seynd. Ew. Königl. Maj.
hier zu helfen«. haben itzo Gelegenheit, Sich, wass das Brauen alls das
 principalste in gantz Preussen anbelanget, und welches liederlich von denen
 Domainen vergeben worden, wiederumb feste zu setzen. Wenn aber solches
 wie es dan nunmehr bald geschehen wird, zum Stande, möchte wohl nöthig
 seyn, denen Cöllmern eine kleine Erleichterung, die
 (Marg. reg.): wenig importiren kan, zu gönnen, weile doch der Con-
»wie können sie er- sumption wegen gut ist, wen allerhandt Stände unter
leichtert werden; einander wohnen, und Bauren allein ein Landt nicht flo-
vorschlagens«. rissant machen.

Bey dem bauerlichen Standte ist itzo nichts alls das Misstrauen, dass
 die versprochene Sachen nicht gehalten werden dürfen, und die gar zu grosse
 Liederlichkeit, worin Sie wegen zu schlechter Aufsicht gerahten, übrig.

Das Erste muss Ihnen die Zeit und prudence Ihrer Vorgesetzten beneh-
 men. Dem Zwayten auch kan durch nichts alls raisonnable Beambten ge-
 hoben werden, und wass hierunter Ew. Königl. Maj. bereits höchsterlaucht
 disponirt haben, dehm wüste ich meines geringen ohrts nichts bey zu fügen,

(Marg. reg.): alls den Wunsch, dass die Execution in wohl intentionirte
»ist wahr. execucion«. Hände falle, und durch Unlust zum Werke, oder ander-
 weitige particulier Absichten nicht difficil gemacht wer-
 den möge, welches jedoch auch nichts zu bedeuten haben wird, weile Se.
 Königl. Maj. gar zu Erlaucht seyn umb nicht zu merken, wen sich das Werk
 etwa an dergleichen accrochiren solte.

Berlin den 17. November 1722.

Fr. v. Görne.

46. Relation des Generaldirectoriums an den König in Betreff der von den Provinzialkammern erstatteten Berichte über die Methoden der Domainen- verpachtung ¹⁾.

Se. Königl. Maj. haben bereits in anno 1720 Allergnädigst angemerket,
 wie bey Dero Provincial-Cammern die Methoden in Formirung der Anschläge
 sehr differiren und daher allergnädigst befohlen, darunter sich soviel mög-
 lich zu vereinigen, worauf denn am 3. Januar ej. anni allen Cammern Sche-
 mata von General- und Special-Anschlägen nebst einem weitläufigen Raisou-
 nement, von der dabey führenden Intention zugesandt worden, mit dem
 Andeuten, dass Sie darüber ihre Gedanken schriftlich eröffnen möchten;

Dieweil nun Se. Königl. den allergnädigsten formirten General-Ober-
 Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio abermahl in Gnaden befohlen
 haben, dieses Werk so zu reguliren, dass jede Provintz wissen könne, wie Sie
 eigentlich dabey zu procediren hätte; Alls hatt man die damahls von ver-
 schiedenen schon eingesandten Erinnerungen zur Hand genommen, und das
 Schema zwar ungeändert gelassen, nach der Beschaffenheit jeder Province
 aber, folgende Observationen gemacht:

¹⁾ Ohne Datum. Dem Zusammenhange nach aus dem Jahre 1722 oder 23.

Cleve, Geldern, Meurs haben vor diesen keine Anschläge der Königl. Pacht-Güter gemacht, sondern alles auf der Licitation bey der Kertze ankommen lassen und also ihre grösste Bemühung darauf gesetzt, wie Sie die Licitanten gegen einander animiren möchten; welches dann zuweilen glücklich, zuweilen fehl geschlagen, jetzo aber sind durch die letzte Commission alle Pacht-Stücke untersucht, und nachdem man ein Principium wegen Abzug derer Bestellungen-Kosten genommen, sind alle Stücke nach ihrem Ertrage ordentlich taxiret und angeschlagen worden; dieses Fundament wird die Cammer bey vorkommenden weitem Verpachtungen stets beybehalten können, nur dass Sie fleissig nachzusehen hatt, ob auch in der Aestimation des Ertrages geirret worden; als welches bey so viel Tausend Stücken leicht geschehen können, durch fleissige Untersuchung aber künftig hin zu ändern ist, so dass das Principium regulativorum desfalls ungeändert bleibt, der Ertrag aber nur nach allen seinen Umständen beleuchtet werden muss; gleiche Bewandniss hatt es mit

Minden und Ravensberg und ob zwar die dortige Cammer am 4. April 1720 verschiedenes dem ihr communicirten Anschlagens-modo entgegen setzen wollen, So hatt Sie doch nunmehr aus der Erfahrung und da ihre Pacht-Güter nach demselben taxiret, auch wohl untergebracht werden, so viel gelernet, dass eine Sache gantz anders ausfallet, wenn man dieselbe angreift und practiciret, auch dazu ein richtiges Fundament hatt, als wenn man sich der Discretion derer Beamten übergeben muss, Und diesemnach ist solcher Cammer auch kein anderer Modus, als den sie jetzt mit practiciren helfen, nöthig.

Im Magdeburgischen und Halberstädtischen nebst Dependenzien ist auch diese Anschlagens-Methode soviel practiciret worden, dass ihr kein weiteres Eclaircissement, als dass bey vorkommenden künftigen neuen Verpachtungen eine neue recherche des Werthes von jedem Pacht-Stücke geben kann, nöthig.

Chur-Mark verpachtet gleichfalls nach der introducirten Methode. Nur weil hier die Aecker schlecht, und dabey an manchen Orten weitläufig fallen, wollen sich die Vorwerker mit eigener Bestellung nicht durchgehends tractiren lassen, sondern es müssen Spann- und Hand-Dienste auf Erfordern des Pächters zu Hilfe gegeben werden, welche Dienste aber, weil Sie in den Anschlag gebracht und eben so bezahlet werden, wie die Bauren solche zu bezahlen vermögend, dem Cammer-Interesse keinen Abgang, vielmehr an den Orten Vortheil bringen, wo der Bauer das Dienstgeld wegen ermangelnden Gelegenheit, etwas mit seinem Gespann und Hand zu verdienen, gerne schuldig zu bleiben pfeget,

Neu-Mark hatt auch seit letzterer Communication der Formularen von Anschlägen, soviel deren eingeschicket worden, sich darnach gerichtet, nur dass Sie annoch keine durchgehende Vermessung hatt, und daher die eingegebene Aussaath pro principio nehmen müssen, So will auch in denen Ländern, wo viele Wüsteneyen und wenig Menschen sind, es sich mit Aestimation des Wiesewachses nicht schicken, weil ausser dem, was das Vorwerk brauchet, nichts zu verkaufen stehet, und dahero kein anderer Werth genommen werden

kann, als wie es der Pächter selber zu nutzen im Stande ist; Gleiche Bewandniss hatt es mit

Pommern, und die damahlige Cammer hatt nichts gegen die Anschlag-Methode eingeschicket, einfolglich ist zu vermuthen, dass Sie sie entweder schon gehabt oder mutatis mutandis die zugefertigten practiciret.

Preussen allein hatt fast jeden Punct censiren wollen, es scheinete aber aus vielen Exempeln, dass weder die Teutsche noch Lithauische Cammer einen rechten Begriff von der dabey geführten Intention gehabt, welches sich jetzo gantz anders giebet, da die Domainen-Commission mit der Cammer neue Anschläge macht, nach selbigen Pächters findet, und also Sie von Amt zu Amt sehen, auch weiter sehen werden, wie alles practicabel zu machen, wenn man selber arbeitet, und den alten Trappen nicht aveuglement folget.

En general ist noch darauf zu denken, wie in den ostwärts belegenen Landen folgende Fehler corrigiret werden mögen:

1. Ist, wie schon bey der Neu-Mark gedacht, einer der grössten Fehler dieser, dass das Wiesewachs aparte anzuschlagen, viele difficultäten findet, Und ob zwar solches an denen Orten, wie zum Exempel jetzo in Lithauen wenig importiret, angesehen die Commission, weil das Wiesewachs des ermangelnden Debits wegen fast gar in keine Taxe gebracht werden kann, dahin siehet, dass dem Pächter nach Proportion der Sommer-Weyde zugeleget werden, welches dann in der Wüsteney sich wohl practiciren lässt, an denen Orten aber wo bereits der Zuschnitt derer Vorwerker vor vielen Jahren geschehen, und das übrige Land mit Unterthanen besetzt ist, findet sich mehrere Schwierigkeit. Zum Exempel es hatt ein Vorwerk 10 Hufen Ackers, auch so viel Wiesen, die zum Theil eine Meile und weiter davon liegen. Dieses Wiesewachs ist nach Proportion des Ackers und der Weyde, die nur auf der Bracke gehalten werden kann, zuviel, Soll also das Wiesewachs nicht aparte und die Sommer-Weyde auch nicht insbesondere angeschlagen werden, leidet das Cammer-Interesse. Solchemnach ist nun an denen Orthen wo keine andere Disposition zu machen und etwa Wiesen und Weyde zu Hilfe zu nehmen nöthig, kein ander Expedientz als der besondere Anschlag von beyden, und weil ein Pächter nicht leicht zu viel Wiesewachs haben kann, so muss er es suchen, so gut er kann, zu Nutze zubringen;

Der Anschlag aber muss proportioniret werden, mit dem was man siehet, dass nach Gelegenheit des Orths zu profitiren vermag.

Die Proportion hat man in Preussen ohngefehr so genommen: die Wiesen sind in 3 Classen getheilet worden. Von der besten hat man auf die Kühe 1 Morgen und von der Mittlern $1\frac{1}{2}$ Morgen und vom gantz schlechten 2 Morgen gerechnet, und obgleich ein jeder Hauswirth wohl siehet, dass nach der Grösse derer Preussischen Morgen dieses sehr viel ist, so muss man hingegen auch die langen Winter consideriren und ist die Kuh-Pacht auch darnach angeschlagen worden.

Wenn dann eine rechte Wirthschaftliche Proportion auch an andern Orthen ausgesuchet, und was dann übrig bleibt, aparte wie es zu nutzen möglich eingeschlagen wird, ist die Confusion die bey Ermangelung dessen sonst in die Augen fällt, gehoben, und dem Pächter, dem Wiesewachs nach Proportion

der Sommerweyde mangelt, kann auch der Abzug an der Viehzucht auf gleichen Fuss, doch dass man reflexion mache auf sein Stroh-Futter, welches an manchen Orthen ein vieles ersetzt, gemacht werden.

Der 2te Fehler bestehet in rechter Nutzung der Fischereyen und Teiche und haben die Cammern bis dato wenig darauf gesehen, dass die Seefische mässig gefischt, und nur so angegriffen werden, dass der künftigen Pacht auch was bleibt, noch weniger haben Sie der Teiche qualität examiniret und den Ueberschlag gemacht, ob solche a. nicht etwa besser wenn Sie zu Acker oder Wiesen liegen bleiben genutzt werden können, ob nicht b. im wässerichten Terrain, zumahlen wo viele Grund-Quellen sind, die angelassenen Wiessen ganze Felder ruiniren. Und endlich c. Wenn auch alles dieses nicht ist, an bey die Fische wohl zu debitiren seyn, hatt man doch nimmer einen solchen Cammer-Anschlag gesehen: Der Teich hält so viel Morgen Ruthen, selbiger kann nach Proportion des Grundes mit soviel Schock Carpen besetzt werden, der Besatz kostet soviel; der Centner Carpen, oder das Schock 3 jährigen Zuwachs wird in der Gegend verkauft so hoch; So viel pro Centner wird dem Pächter vor den hazard zu gute gerechnet, und letztlich, so viel kann er demonstrativement Pacht geben.

Der 3te Fehler steckt in Nutzung der Waldung, angesehen an manchen Orthen, obgleich das Holtz daselbst rar ist, doch sehr verschwenderisch damit umgegangen wird, Es hatt sich das Forst-Amt zwar sehr bemühet, diesem abzuhelfen, und daher in Vorschlag gebracht, dass man die Beamten alles Brau- und Brennholz (bezahlen lässt(?)), dieses nu würde zwar die Forst-Revenues considerablement vermehren, dem Königl. Interesse aber nichts profitiren, Weil der Beamte, wenn ihm die Holtz-Bezahlung in Rechnung passiret, derenthalben nichts menagiren wird; das einzige Mittel aber die Sache in Ordnung zu halten, wäre dieses, dass gleich bey Formirung des Anschlages das Brennholz abgezogen, von dem Forst der Orth, woraus der Beamte sein Holtz kaufen sollte, benennet, und hernach vor demselbigen Preiss, wie dem Beamten das Holtz im Abzuge gebracht worden, Ihm auch solches in Bezahlung wieder angeschlagen würde, da denn, wenn er gerne kalt sitzen und menagiren wolte, es ihm directe zu gute ginge und den Pacht facilitiren würde, ja, es würde alssdann mancher Beamte Strauch-Holtz, der jetzo kaums mit Kluft-Holtz zufrieden ist, brennen.

Dieses alles aber würde jedoch nur an denen Orthen zu passen kommen, wo die Holtz-Menage nöthig und man dasjenige was der Beamte nicht kauft anders wo mit profit zu debitiren weiss.

Welche Umstände dann, nachdem sie collegialiter erwogen worden, denen Cammern bekandt zu machen, und sie übrigens auf die Instruction de ao. 1720 nochmahls zu verweisen wären.

47. Königl. Instruction für die zur Untersuchung des Domainenwesens in Pommern niedergesetzte Commission.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen allergnädigst in Gnaden resolviret, ein gründliche Untersuchung Dero Domainen-Stücke in Dero Pommer-

sehen Lande anstellen zu lassen, umb nicht nur von derselben eigentlichen Zustande ausführliche Nachricht einzuziehen, sondern auch zugleich mit mehreren fest zu setzen, auf was Ahrt Dero Interesse dabey annoch zu befördern, mithin laut Maassgebung der an das G.-O.-F.-K.- und D.-Directorium gegebenen Instruction der Ertrag der Güter nebst den prästandis der getreuen Unterthanen in gehöriger Proportion dergestalth wie solches der Billigkeit gemäss, und zu ihrer Conservation, auch mehrern Aufnahme gereichen mag, ins Künftige zu reguliren. Und dann dieselben zu dem Ende Dero Geheime Finantz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Thile und von Börstell, wie auch Krieges- und Domainen-Räthe von Blumenthal, Zimmer und Dames zu Commissarien allergnädigst ernennet, welche samt und sonders sich fördersamst nach besagte Pommerischen Lande zu erheben allergnädigst befehliget; So haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. dieselben sowohl zu ihrer als mäniglichlichen Achtung mit folgender Instruction allergnädigst versehen lassen:

1.

Zuvörderst nun ist Dero allergnädigster Wille und Befehl, dass besagte Commissary mit der Untersuchung von Amt zu Amt verfahren, und solche im Amt Pyritz eröffnen, Dero Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer aber so wohl als die Beambte jedes Ohrts die Urbaria, Amts-Contribution-, Brau- und andere Register auch sonst vorhandene Nachrichten, denenselben sonder einigen Vorbehalt treulich aushändigen, auch die Amts-Bediente nebst den Pächtern und Unterthanen so oft es nöthig zur persönlichen Comparition auch eydlichen Profession anhalten sollen.

2.

Haben Sie die sämtliche Vorwerker und Acker-Höfe selbst zu bereisen, die Gebäude in Augenschein zu nehmen, und wenn einige derselben überflüssig zu seyn befunden würden, zu deliberiren, welchergestalth davon zu Sr. Königl. Maj. Interesse anders zu disponiren stehen dürfte.

Wenn aber an Vorwerks-Gebäuden sich Mangel ereignete, oder selbige untüchtig befunden würden, zu examiniren, müssen Sie von dortiger Krieges- und Domainen-Cammer Nachricht einziehen, ob dasjenige was in dem Amts-Etat darauf ausgesetzt, auch dahin angewandt worden, oder ob die Pächter daran schuld haben.

3.

Hauptsächlich ist von allen bey der Untersuchung vorkommenden Sachen ein vollständiges Protocollum zu halten, worinnen die Anzahl der Dörfer, derselben Einwohner, nebst dem Hufner-Quanto, item Wiesewachs, auch Beschaffenheit der Holtzungen, Weyden, Fischereyen wie auch Diensten und andern Prästandis jedes Unterthanen, auch Freyen und Instleute sowohl an ordinarys als extraordinarys, worinnen solche nur immer bestehen mögen, darunter die Accidentien der Beamten und Heyde-Bedienten, von Aufgunst, Erbfällen und sonsten, ohne Unterschied, mit begriffen, specificie zu verzeichnen: Dabey denn der Hufen-Classifications-Commission verhandelte Acta zu adhibiren, jedoch solches alles in möglichster Kürtze sonder Weitläufigkeit oder Aufenthalt zu expediren.

4.

So sollen auch Commissary mit acht haben, ob ratione der Handwerker auf dem Lande denen Principiis regulativis gelebet werde. Desgleichen auf was Ahrt die Dorf-Schmieden angestellt, und was dieselben jährlich zu entrichten haben, oder doch allenfalls wohl praestiren können, und ob Sie nicht, wie in der Chur- und Neu-Mark, vor eine gewisse jährliche Recognition oder gar kaufweise erblich überlassen seyn dürften.

5.

Wegen der Contributions-Einnahme der Aemter, welche separatim bisher von den Beamten eingehoben und berechnet werden, hatt es zwar insoweit dabey sein Verbleiben: Es sollen aber die Ausschreiben mit den Quartal-Landes-Repartitionen conferiret werden, ob auch solche denenselben gemäss?, maassen Se. Königl. Maj. die Hufen-Steuren zur Beschwerde der Contribuenten unter keinerley Prätext vergrössert, noch denen Rendanten ein mehreres, als geordnet, in Ausgabe passiret wissen wollen: Zu dem Ende hinführo die Amts-Contributions-Register bey Abnahme der Amtsrechnungen jährlich vor die Krieges- und Domainen-Cammer zugleich mit zu justificiren, und der von selbigen zu formirende Salarien-Etat ꝛ. zur approbation nach Hofe einzusenden und wie alles befunden dem Protocollo einzuverleiben.

6.

Die Amts-Vorwerker anbelangendt gehet Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention nicht dahin, dass umb ein geringes Surplus tüchtige Pächter, so gute Haushalter seindt, ohne Unterscheid ausgesetzt, und immerfort von 3 zu 3 Jahren mit selbigen eine Veränderung vorgenommen werden solle, sondern wollen vielmehr dieselben dabey geschützet, und zu Anwendung desto mehrern Fleisses in Meliorirung der Güther, angefrischet wissen, wenn Sie nemlich die nach jedes Ohrts Beschaffenheit von der Commission anzufertigende Oeconomische Anschläge erfüllen, und praestanda praestiren. Wie aber dazu anders nicht, denn durch eine accurate Vermessung der so wohl wüsten als cultivablen Aecker zu gelangen, indehm die Aussaaten mehrmahlen falsch angegeben zu werden pflegen: Also sollen die Vorwerks-Aecker in denen Hinterpommerschen Aemtern, wann solches etwa noch nicht überall geschehen wäre, annoch fördersamst sonder Verzug vermessen werden, damit es der Commission an gründlicher Nachricht zu Formirung sothaner Anschläge nicht ermangeln möge.

7.

Wie aber Se. Königl. Maj. ein vor alle mahl fest gesetzt, dass Dero Aemter hinführo an tüchtige Haupt-Pächter cum conditione Sublocationis verarrendiret, und die Renthmeister, item Amts-Secretarien, so sich dazu nicht erklären würden, nicht weiter bey behalten, auch der Amts-Hauptleuthe, Beambten und anderer Officialiam bisherige Gerichts-Accidentien und Douceurs denen Haupt-Pächtern, in Consideration dass künftig alle beym Justiz-Wesen vorfallende Arbeit auf dieselbe redundiret, zu ihrer Ergötzlichkeit hinführo mit bey gelegen wissen wollen; Also werden Commissary aller-

gnädigst befehliget, solches alles mit Fleiss zu verzeichnen, auch was solche ein Jahr umbs andere wohl betragen haben, zu überschlagen, und wenn sich tüchtige Leuthe zur Haupt-Arrende finden solten, mit denselben praevia Communicatione der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Ratification darüber zu handeln, sich auch wegen Verpachtung der Fixorum nach der allergnädigsten Instruction allerunterthänigst zu achten: jedoch dass denen Unterthanen und andern Debenten, falls bey Ihnen hinlängliche Sicherheit vorhanden, solche vor den gesetzten Preyss vor andern gelassen, und die Unterthanen mit Verführung der Getreyde-Pächte so viel weniger beschweret werden mögen.

8.

Wegen Ertrages der Mühlen, sie mögen auf Erb- oder Zeit-Pacht denen Besitzern eingethan seyn, sollen Commissary gleichfalls convenable Anschläge verfertigen, und dabey nicht allein die gewidmete, sondern auch die fremde Mahl-Gäste mit in Consideration ziehen, und wenn deren einige zugegangen, oder sonst nach Veränderung der Zeiten die jährliche Consumtion nunmehr die stipulirte Pächte merklich excedirte, haben sie sich an der Proprietarien Verschreibungen nicht zu kehren, sondern zur allergnädigsten Decision davon pflichtmässig zu referiren: Nicht weniger ist wohl zu attendiren, ob nicht vorkommenden Umständen nach ein oder ander Adeliches oder Städter Dorf, so mit keiner eigenen Mühle versehen, der natürlichen Billigkeit gemäss verbunden, lieber Sr. Königl. Maj. benachbarten Amts-Mühlen, den Fremden die Mahl-Metzen zu gönnen? Ingleichen ob auch einige neue Mühlen, wozu die Besitzer etwa nicht berechtiget, in Präjudicium der Aemter erbauet worden? item ob nicht annoch hin und wieder neue Mühlen mit gutem Nutzen anzulegen?

9.

Wenn sich auch finden solte, dass in theils Aemtern wüste unbebaute Stellen, ja gar gantze wüste Feldmarken vorhanden seyn solten; so soll die Commission sich erkundigen, auf was Ahrt der Anbau derselben zu befördern, auch deshalb unmaassgeblich Vorschläge, so mit der Krieges- und Domainen-Cammer wohl zu concertiren, ins Mittel bringen.

10.

Wie aber Se. Königl. Maj. jederzeit auf die Conservation Dero Unterthanen ein allergnädigstes Auge gerichtet, also gehet Dero allergnädigste Intention vornehmlich mit dahin, dass solche nach aller Möglichkeit erreicht werde. Welchemnach denn die Commission bey Examinirung ihrer praestationen wohl zu erwegen hat, ob solche nicht theils Ohrten zu schwer, oder von den Pächtern ihnen zu viel auferleget worden? oder ob nicht an den Ohrten, allwo schlechte Weyde vor das Zug-Vieh vorhanden, die Dienstleistungen in Natura gegen ein proportionirliches Dienstgeld und Bedingung gewisser reservirten Dienste zu remittiren, item auch wenn sich finden solte, dass die Unterthanen so schlecht gewirthschaftet, dass ihnen fast jährlich mit frischer Hofwehr ausgeholfen werden müssen, so sollen freye Leuthe ohne

Hofwehr auf 6, 9 und mehr Jahre gegen Dienstgeld angesetzt werden, damit die Aemter nicht hinführo weiter mit Hilfe der Unterthanen erschöpft werden mögen.

11.

Hat die Commission zu examiniren, und wo möglich Hand anzulegen, dass die Leibeigenschaft in denen Königl. Aemtern aufgehoben, und dagegen die Unterthänigkeit, wie in der Chur-Mark, eingeführet werden möge.

12.

Muss das Brauwesen wohl examiniret werden, ob solches nicht zu verbessern und gut Bier gebrauet werden möge, und wenn sonst sich Mängel ereignen, müssen solche redressiret werden.

13.

(Ein unleserlicher Satz).

Gleichwie nun Se. Königl. Maj. zu Dero angeordneten Commission das allergnädigste Vertrauen hegen, dieselbe werde bey dieser Untersuchung Ihrerseits alles was nur zur Beförderung Dero Interesse gereichen mag, möglichst bey zu tragen geflissen seyn, wenn auch gleich ein oder das andere darinnen nicht namentlich ausgedrückt seyn mögte; Also befehlen Sie Dero Krieges- und Domainen-Cammer, auch andern Dero dortigen Collegiis allergnädigst, sich darnach allerunterthänigst zu achten, und alles was zur Erreichung Dero allergnädigsten Intention beförderlich seyn mag, gebührend bey zu tragen.

Signatum Berlin den 17. April 1723.

C. B. v. Creutz.

48. Protocoll der zu Ragnit in Gegenwart des Königs stattgefundenen Konferenz über das preussische Retablissement.

Actum Ragnitt den 4. August 1723.

Da Seine Königliche Maj. in heutigem dato in Ihre allerhöchsten Gegenwart wegen des Retablissements vom Lande eine Conference angestellt, zu welcher die Würkl. Geheimbte Etats-Räthe Herrn v. Grumbkow und Herrn v. Görne Excellenz Excell. die beiden Herren Praesidenten von Lesgewang und von Bredow, ingleichen die Krieges- und Domainen-Räthe von Schlubhuth, v. Löllhoffel und v. Borek gezogen worden,

So ist folgendes in obgedachter Conference vorgekommen und von Sr. Königlichen Maj. allergnädigst resolviret:

Auf eine von des Herrn Wirklichen Geheimbten Etats-Rath und General-Lieutenant von Grumbkow Excell. gethane allerunterthänigste Anfrage: ob von denen allhier zur Maasstreckung befindlichen Ingenieurs nicht einige nunmehr ab- und zu denen Regimentern, bey welchen Sie stehen, würden gehen können, liessen Se. Königl. Maj. den Hrn. Major Bosse herbey rufen, welcher, da Se. Königl. Maj. die Vermessung allergnädigst gehoben wissen wollen, nebst der Commission der Meynung wahr, dass nicht allein diejenigen Ingenieurs, so bey denen Regimentern ausserhalb Preussen stünden, füglich

abgehen, sondern auch die Herren Ingenieurs von denen in Preussen stehenden Regimentern nicht alle nöthig seyn, und nächstens alle insgesammt zu denen Regimentern sich wieder würden verfügen können. Se. Königl. Maj. befehlen hierauf dem Herrn Major von Bosse, *Seine Meynung darüber noch schriftlich von sich zu geben.*

Hierauf wurde Sr. Königl. Maj. der von der Commission gefertigte neue Etat und die Balance vom Amte Insterburg allerunterthänigst in zweyen besonderen Tabellen überreicht, in derer einen die Balance von Vorwerkern und Bauerhöfen zusammen, in der anderen aber nur das Plus und minus von denen Bauerhöfen Insterburgischen Amts allein gezogen und angezeigt ist.

Seine Königliche Majestät liessen sich über beyde Erläuterung geben, und da in der ersteren ein Plus ohngefähr von 72,000 Rthlr. herauskommt, welche nach dem vollen Satz, wenn die Acker erst unter Cultur gebracht, auch der Bauer recht gewurzelt haben würde, zu hoffen weren; So verlangen Se. Königl. Maj. einen Termin zu wissen, wann der volle Satz gefallen, und ob solches wohl in Sechs Jahren würde geschehen können.

Die Commission getraute sich darüber Sr. Königl. Maj. nichts gewisses zu promittiren, Herr Praesident v. Bredow stellte auch Sr. Königl. Maj. die Unmöglichkeit dessen vor, weile der Bauer noch in einer affreusen Armuth steckete, die sowohl alt- als neubesetzte Aecker noch nicht recht unter Cultur gebracht, Viele noch unbesetzt, des Bauren Verbesserung aus dem Zuwachss zu hoffen, und sowohl von denen neu angesetzten als alten Bauren, weile darunter verschiedene nichts taugeten, noch mancher von Zeit zu Zeit abgesetzt und ausgemerzet werden würde, so, dass überhaupt die Ansetzung derer neu-Bauren nicht zu einer Zeit ihren Anfang nehme, folglich auch einer vor den andern eher im Standt kommen, und das völlige Quantum abtragen würde, wovon man, weile es was zukünftiges were, nichts voraus versprechen könne, gestaldt solches in einer ad Acta gegebenen umständlichen Vorstellung noch deutlicher ausgeführet worden.

Dieses fanden Se. Königl. Maj. hinlänglich zu seyn, erklären sich auch in Gnaden dahin, dass Sie mit obiger Frage nicht gemeynet wären, Ihnen eine Antwort abzunöthigen, wobey Sie die Commission hernachmahls halten könnten; Sie verlangten nur zu wissen, ob dazu nach Sechs Jahren nicht apparence were, auch obgleich man allerdings die auszumerzende Bauren in consideration ziehen, und folglich schliessen müsse, dass die in ihre Stelle kommende später in Standt kommen werden, als diejenige so gleich Anfangs Wurzel gefasset, ob in Erwe-gung dessen von denen angesetzten 72,000 Rthlr. nach Verlauf derer ersten Sechs Jahren, nicht wenigstens 50,000 Rthlr. Plus einkommen würde.

Die Commission vermeynet, dass hoffentlich solches werde praestiret werden können, man wolle aber davor nicht guth seyn, dass es unausbleiblich geschehen werde; wenigstens würden binnen 6 Jahren sowohl Vorwerker, als Mühlen, Brauereyen und Bauren in gantz anderem Standte in Lithauen seyn.

Bey dem Etat von denen Insterburgischen Bauerhuben fordern Se. Königl. Maj. allergnädigste Erläuterung, ob die noch unbebaute Hufen in solchen schon mit begriffen, worauf die Commission sich dahin allerunterthä-

nigst erkläret, dass solche mit im Anschlage weren, und da Se. Königl. Maj. weitere Nachricht verlangen, wie viel solcher Hufen annoch zu bebauen, so wird allerunterthänigste Nachricht ertheilet, dass noch in die 700 Bauer- und Cossäthen-Höfe zu bauen nöthig weren.

Bey Gelegenheit der vorhin erwehnten Ausmerzung derer untüchtigen Bauren befehlen Se. Königl. Maj.,

Dass alle neu ungesetzte Pohlen und Szamayten, weile sie doch nicht Stich hielten, von denen Erben wieder abgesetzt, doch aber dahin persuadiret werden müsten, dass Sie Hauss-Leuthe würden, wodurch mann, wenn sonst keine anderen Nutzen, doch diesen erhielte, dass Ihre Kinder im Lande blieben.

Es aggreirten Se. Königl. Maj. allergnädigst, dass die übrige Puncta, so die Commission zum allerunterthänigsten Vortrag aufgesetzt, proponiret werden möchten, es wurden demnach die wegen des künftigen neuen Anbaues, wie solche ad Acta gegeben, zuerst vorgelesen.

Nach vernommenen Inhalt derselben declariren Se. Königl. Maj. sich allergnädigst dahin,

Dass Sie die Hände in dem angefangenen Werke nicht sinken lassen, noch eher ruhen wollten, bis die Wüsteneyen aufgehöret und die 700 Bauren und Cossäthen (in Höfe) angesetzt weren, von welchen noch ein guthes Theil künftiges Jahr fertig seyn müsste: Herr Obrist-Lieut. du Moulin und der Herr Krieges- und Domainen-Rath von Löllhoffel müsten bei der Commission beständig bleyben.

Und da in denen Puncten in Vorschlag gebracht wirdt, dass wegen des Holtz-Mangels selbige mit Wellerwenden, oder von ungebrandten Ziegeln erbauet werden mögten,

So fragen Se. Königl. Maj. an, wie viel ein solcher Bauerhof kosten würde, wovon aber noch kein Ueberschlag gemacht, und deshalb der Bau-Etat fördersambst gefertigt, und allerunterthänigst eingeschicket werden soll. Nach dieser erhaltenen Nachricht frageten Se. Königl. Maj. den Kriegs- und Domainen-Rath von Löllhoffel, ob Er sich getraue, 200 Bauerhöfe aufs Jahr zu bauen, undt fertig zu bekommen; Er antwortet darauf allerunterthänigst mit Ja, wenn er nur alles nöthige, sonderlich sufficiente Fuhren und Arbeiter erhielte.

Auf diese eingezogene Nachricht dictiren Se. Königl. Maj. ad Protocollum:

»Zukünftiges Jahr soll in dem Ambte Insterburg, an denen Oerthern wo es die Commission guth finden wirdt, gebauet werden: ein neues Vorwerk und 200 Bauer-Höfe zu zwey Hufen und soll die Commission veranstalten, dass solches an wüsten Oerthern geschehe.

»Selbige muss auch überlegen, was am wohlfeilsten und dauerhaftesten ist, die Bauer-Höfe von Holtz oder in Wellerwenden zu bauen und hat übrigens keinen Anschlag zu fertigen, wie viel das neue Vorwerk und die zweyhundert Bauerhöfe sambt den Besatz kosten werden, auch solchen fördersambst nach Berlin zu senden«.

Sonsten haben Se. Königl. Maj. über die mehrgedachte Puncta, den neuen Anbau betreffend, nachfolgende Entscheidungen von sich gegeben:

Dass Sie zu den Bau derer alten Höfe sich nicht eher verstehen wollten, bis der neue Bau vollendet, interimis-Weise aber würden Sie zu solchem Flick-Bau Jährlich in den Etat etwann ein 20,000 Rthlr. passiren lassen, und könnte die Commission darzu die nöthige Anstalt vor künftiges Jahr machen:

Dass die Commission examiniren solle, wie viel Mühlen in denen Lithauischen Aemtern zu bauen nöthig, wie viel davon (und zwar die nöthigsten) im zukünftigen Jahr zu Stande kommen, auch wie viel selbige kosten würden:

Dass in Zeiten berichtet werden soll, wie viel Familien zum Besatz, ingleichen wie viel Hof-Meisters und Hauss-Leuthe nöthig. (Herr Kriegs- und Domainen-Rath von Löllhoffel schläget zu zweihundert Bauerhöfe vierhundert Familien vor, weile er die Hälfte aufs Ausmerzen rechnet.)

Dass nach dem zu überreichenden Project bey jedem Bauer-Hof 3 Stück auf den Nothfall und etwann ein Schock Bauholtz auf denen Vorwerkern gehalten werden soll.

Dass sowohl in denen bereits zu Städten declarirten als auch in denen darzu in Vorschlag gebrachten Oerthern Gumbinnen, Darkehmen, Schinwincken und Heydekrug (unter denen Heydekrug das letzte seyn soll) Zweyhundert Häuser zu Unterbringung derer Handwerker gebauet werden sollen, auf welche Seine Königl. Maj. à 600 Rthlr. vor jedes Hauss accordiren, auch einen deshalb vorgelegten Riss unterzeichnen, und müste von solchem Bau auch ein besonderer Anschlag und Etat gemachet und eingeschicket werden, auch möchte wegen des Baues derer Häuser in denen neuen Städten eine besondere Verfassung betreffend die Casse und Auszahlung der Arbeiter und Baumaterialien gemachet werden, weile sonst der Cassirer Flatow in Confusion käme.

Dass der Herr Obrist-Lieut. du Moulin den Winter über hier bleiben und den sämtlichen Bau in Städten und auf dem Lande poussiren solle.

Dass es mit denen wüsten Huben in denen Polnischen Aemtern nach dem in § 7 gethanen Vorschlag gehalten, und ein solches Patent projectiret werden solle.

Es that die Commission mittelst der hierüber gefertigten und ad Acta gegebenen Punkte allerunterthänigste Anfrage, ob mit administration derer neuen Vorwerker weiter fortgefahen oder ob nicht vielmehr, da bey denen Administrationen wenig profit vor die Königl. Casse, selbige verpachtet werden sollten.

Seine Königliche Maj. aber decidirten darauf allergnädigst,

Dass Sie es Ihrem Interesse gemeess zu seyn hielten, die jezo in Administration stehende sowohl alte als neue Vorwerker im Insterburgischen und Ragnitischen zu künftiges Jahr noch administriren zu lassen, damit die Deutsche Wirthschaft auf selbigen eingeführet werden könne, insonderheit da sie zum Theil noch nicht cultiviret weren, und also die Pächter ohne dem nichts davor geben würden, und gesetzt auch durch die Arrende kähme ein paar Tausend Thlr. oder mehr heraus, so würde doch der Schaden mit der Zeit grösser sein;

Diejenige Vorwerker aber, welche verpachtet seyndt, müssen verpachtet bleyben.

Es wurde ferner angefraget, ob auf den Fall, wenn sich Pächter fänden so zu Führung der Deutschen Wirthschaft sich verstünden, selbige angenommen

werden sollten; worauf Se. Königl. Maj. aber decidiret, dass es bei der Administration sein Verbleiben haben soll.

Des Würkl. Geheimtben Etats-Raths Herrn von Görne Excellenz tragen die Puncte wegen Annehmung des Getreydes anstatt der Praestandorum, vor.

Worauf Seine Königliche Majestät allergnädigst resolviren,

Dass von denen Bauren keine Gerste angenommen werden solle, dieses Jahr aber, nemlich vom Aug. 1723 bis dahin 1724, könnten von denen Bauren die Praestanda an Getreyde und zwar Roggen und Haaber, so viel man vor die Cavallerie und zum Retablissement benöthiget, angenommen werden. Auf's Jahr kähmen Se. Königl. Maj. wieder, und könnte alssdann, wenn es nöthig, eine andere Resolution genommen werden.

Des Herrn General-Lieutenant v. Grumbkow Excellenz thun Sr. Königl. Maj. den Vortrag, dass auf den Etat von 1722 bis 1723 nur 120,000 Thlr. in circa eingekommen wären und (?) reste ausstünden, wobey dann angefraget wurde, wie es damit zu halten, maassen, wann ja was einkähme, solches vielleicht mit Schaden des neuen Etats geschehe, wie solches das Exempel von Ballga zeigete, da der Arrendator 2000 Thlr. auf seine restirande Arrende-Pension abgetragen, welches aber auf den vor-Jährigen Etat angenommen worden.

Se. Königl. Maj. ertheilten hierauf die allergnädigste Resolution,

Dass die reste, welche nicht einkommen könnten, niedergeschlagen, und ein anderes Jahr angefangen werden sollte, denn wenn man die reste nebst den currenten Gefällen zugleich beytreiben wollte, so müste derjenige, so selbige gebe, zu Grunde gehen, und wüsten Sie sich wohl zu erinnern, dass, da die Praestanda im Lande noch nicht reguliret, der Praesident v. Bredow sich zu Erfüllung des Etats nicht anheischig machen wolte.

Da nun also Se. Königl. Maj. wegen des vergangenen Etats allergnädigst decidiret, so werden gegen künftige Erfüllung des Etats und accurater Beytreibung derer Praestandorum die aufgesetzte und ad Acta gegebene Puncta vorgetragen;

ad 1. Wurde allergnädigst resolviret:

Dass die Schürfe und zureichende Zwangs-Mittel gegen die halsstarrig gewordene Bauren zwar gebraucht werden sollen, es müsse aber solches nicht auf die Direction derer Landt-Schöppen und Beambten ankommen, sondern solches dependire von der Cammer und denen Landt-Cammer-Räthen.

ad 2. *Es müssen keine besondern Receveurs gehalten werden, sondern die Pächtere und Administratores sollten die Einnahme machen.*

Es wirdt hingegen zwar allerunvorgreiflichst eingewendet, dass die mehresten derer neuen Administratorum keine Caution bestellen könnten, auch sonst inhabile Leuthe weren, alss nemlich der Salauer und andere mehr, welchen man keine Receptur anbetrauen könne,

Se. Königl. Maj. aber bleiben bey Ihrer Resolution, doch dergestaldt, dass dergleichen Leuthe so im Schreiben und Rechnen nicht erfahren, auch sonst die Oeconomie nicht verstünden, ausgemerzet werden sollen, dagegen sie aber etwann acht oder zehen neue Beambte (alss warumb gebethen wurde) herein zu schicken versprochen.

Dabey aber erinnerten Se. Königl. Maj.,

Man würde mit denen Receveurs keine Gefahr laufen, wann nur die Landt-Cammer-Räthe wohl auf derselben Wirthschaft acht haben, alle Monathe die Beambte visitiren, und wenn was eingekommen, dieselbige sofort zur Ablieferung an die Renthey anhalten würden;

Es nahmen die Herren Praesidenten hierbey Anlass, Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst vorzustellen, dass solchergestalt zwey Landt-Cammer-Räthe in dem Amte Insterburg nicht hinlänglich seyn würden und noch einer angenommen werden möchte,

Worauf dann Se. Königl. Maj. aus eigenem hohen Mouvement den Landts-Hauptmann v. Görne in Gnaden choisiren, auch darzu Erwähnung thun, dass anstatt des Wilcken, welchen Sie cassiret hätten, der Lieutenant Beyer als Landt-Cammer-Rath anzusezen sey.

Ueberhaupt erinnerten Se. Königl. Maj., die Landt-Cammer-Räthe müsten nicht mit Weillüufigkeit distrahiert werden, sondern nur auf die Wirthschaft acht haben.

ad 5. Wurde zwar resolviret, dass die Nach-revision, weile solche allerdings nöthig, Herr Praesident von Lesgewang mit verrichten und um Königsberg herum die gemachete Anschläge und Etats revidiren solle,

Da aber die Nothwendigkeit vorgedachten Herrn von Lesgewang's Anwesenheit im Collegio allerunterthänigst angezeigt wurde, des Herrn v. Görne Excellenz auch vorschlugen, dass wenn die Einrichtungs-Arbeit in Lithauen geschehen seyn würde, Sie im Herausgehen aus dem Lande den Strich auf der Route revidiren wollten, wehrender Zeit dann der Herr Praesident von Bredow einen anderen District vornehmen könnte, so wurde dieses in Gnaden aggregiret, jedoch stellte der Praesident von Bredow vor, dass die Arbeit in Lithauen noch wenigstens zwey Monathe wegnehmen und solchergestalt die Zeit zu kurz fallen würde, die Nach-revision dergestalt zu halten, dass das Werk mit Fundament gefasset und daraus der künftige Etat formiret werden könnte. Worauf Se. Königl. Maj. allergnädigst declariret,

Dass wenn nur die Nach-revision geschehen könnte, Sie mit dem Etat bis im Martio Geduldt haben wollten. Dem Herrn Kriegs- und Domainen-Rath v. Löllhoffel sollen noch ein paar Leuthe zugegeben werden, so der Feder gewachsen, und könne er solche selbstn choisiren und vorschlagen, maassen Er sonst nicht alles bestreiten könne.

ad 6. Resolviren Seine Königl. Majestät,

Dass anstatt des Wildniss-Bereuther Reichels der Heydereuther von Genthien die Aufsicht über die Holtz-Flösser und die Einnahme von denen dazu gewidmeten Bauren, auch das bisher von dem Reichel wegen der Holtz-Flösse gemessene Tractament haben solle.

Bey Gelegenheit des Reichels verfiel die Deliberation darauf, wie weit die Subordination derer Forst-Bedienten ginge, worüber Se. Königl. Maj. allergnädigst decidiret:

Dass die Herren Praesidenten nicht allein denen Gemein-Forst-Bedienten, sondern auch denen Oberforstmeistere selbst als Chefs vom Collegio zu befehlen hätten. Wären diese mehr als andere von dem Collegio von der subordination

ausgenommen, so wären die Praesidenten ja nicht eigentliche Chefs, zudem so vertraueten Se. Königliche Majestät Ihnen ja wohl Sachen von grösserer Wichtigkeit, und würden also wegen des wenigen Holtzes und Wildes nicht eine reservation vor die Oberforstmeistere machen, folglich müsten auch die Holtz-Assignationes, so die Praesidenten ausstellten umb nur die Sache nicht aufzuhalten, so guth als wenn selbige von denen Herrn Oberforstmeistere angegeben weren, respectiret werden, und befehlen Se. Königliche Majestät dass dieserwegen an die Oberforstmeistere eine ordre, wie es auch schon mehrmale geschehen, ergehen solle, damit wenn die Praesidenten assigniret, Sie nicht difficultäten macheten, sondern das Holtz abfolgen liessen, hetten sie aber was dagegen einzuwenden und zu klagen, so könnten sie es hernachmahls thun.

Der Herr Praesident von Bredow thun allerunterthänigste Erinnerung wegen der von denen Einwohnern des Elbingschen Territorii gesuchten Remission; Seine Königl. Maj. decidiren hierauf,

Dass eine Ordre an den Herrn Obristen v. Boddenbruck ergehen soll, zu untersuchen, ob vorbesagte Einwohner zahlen können, oder ob es mit Ihnen so bewandt sey, wie der Indentant Pohling berichtet.

An anderen Neben-Decisionen sind von Sr. Königl. Maj. nachfolgende zu notiren allergnädigst befohlen worden:

Die Sauen sollen allenthalben in denen Wäldern von denen Forst-Bedienten geschossen und nicht geschonet werden, weile selbige in dem Getreyde denen Unterthanen, sonderlich in denen Lithauischen Aemtern vielen Schaden thun.

Wegen des Schaarwerkes, weil selbiges wegen der Michaelis in Preussen noch dauernden Erndte von Sommer-Getreyde weiter zu extendiren, alss selbiges mittelst des allergnädigsten Patents festgesetzt, soll ein Plan gemacht und Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst vorgetragen werden, wie es hinkünftig damit zu halten sey.

Sr. Königl. Maj. wurde vorgetragen, dass einige Dörfer in der Marienwerdrischen Niedrigung sich dem neuen Anschlage, obgleich selbiger geringer wie der alte, nicht accomodiren wollten, und allerunterthänigst angefraget, wie es damit zu halten, indem die Einwohner freye Leuthe weren, so wegziehen könnten, wenn Ihr Contract zu Ende ginge? Se. Königl. Maj. decidirten,

Man sollte es mit Ihnen auf die Extremität ankommen lassen, und von dem Anschlage nicht abgehen, wofern selbiger nach der Billigkeit gemacht würde.

Wegen der Sr. Königl. Maj. schon vorgeschlagenen Ansetzung mehrerer Mennonisten im Lande, wurde allerunterthänigst angefraget; Selbige decidirten allergnädigst,

Dass Sie zwar solches verstaten wollten, wenn selbige auf wüsten Güthern angesetzt werden könnten, Sie wollen aber nicht, dass einige Lithauer desshalb von denen Erben abgesetzt würden; allen neuangesetzte Pohlen und Szamaiten aber sollen die Erbe in Lithauen, soweit es thunlich, genommen werden.

Se. Königl. Maj. trugen der Commission auf, dahin zu sorgen, dass auf denen neuen Vorwerkern nur so vieler Roggen gesät werden soll alss zur Wirth-

schaft nöthig ist, das andere aber, wenn es immer wegen anderer Umstände thunlich ist, an Sommer-Getreyde.

Se. Königl. Maj. thaten endlich aus eigenem hohen Mouvemant auch wegen der Justice im Ampte Insterburg die Erinnerung, dass selbige nicht sogar in Vergessenheit gestellet werden müsse, damit ein jeder wisse, wo Er sich hin zu wenden hätte wenn Ihm Unrecht geschehe, inmaassen bishero Niemand gewusst, wo er klagen könne;

Da nun die Commission selbst nicht verabreden können, dass es allerdings nöthig sey davor zu sorgen, So nahmen Se. Königl. Maj. Ihnen allergnädigst vor, dem von Lohndorff ein ander Amt zu geben, und dagegen einen Rechtsverständigen Ambts-Haupt-Mann aus einem andern Amt (wozu denn der von Kuhnheim auf Erfordern vorgeschlagen wurde) hier anzusezen, und demselben zwey Assessores zuzuordnen, welche ein Burg-Gericht formiren könnten, unter dem sowohl Adelige Cöllmer als Bauren stehen müsten.

Das Bauer-Reglement soll durchgegangen und festgesezt werden.

Womit diese Conference geschlossen wurde.

Ragnitt den 4. August 1723.

49. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow über Angelegenheiten des preussischen Retablissemants.

Ich habe bey Meiner jetzigen Anwesenheit in Preussen und Lithauen angemerket, wie höchst nöthig sey, die Unterthanen dahin anzuhalten, dass Sie die Zäune, so Sie um Ihre Höfe und gärten gemachet, den Winter über nicht verbrennen, sondern stehen lassen, damit ihre Höfe und gärten jederzeit verschlossen bleiben; Ingleichen dass Sie vielmehr dieselben umher dichte mit Weiden bepflanzen müssen; dannenhero Ihr hierunter hinlängliche Veranstaltung zu machen und zugleich zu verfügen habet, dass solches sowohl bey denen alten als neuen Vorwerkern beobachtet und wo bereits der anfang gemachet worden, noch mehr zugepflanzt, und die Höfe dadurch umher recht dichte und veste verwahret werden, damit der Wind darauf abstossen, und die Gebäude zugleich dadurch conserviret werden können. Nechst diesem habet Ihr auch Vorschläge zu thun, wie es mit derer Landschöppen Ihren Höfen am füglichsten einzurichten, allermaassen dieselben cassiret werden sollen, und auf Ihre Diensthäuser entweder Bauren gesezt, oder dieselben zu die Vorwerke geschlagen werden müssen, und ist zugleich Mein Wille, dass 2 à 3 Vorwerker nebst denen dazu gehörigen Bauren zusammen geschlagen, und in gewisse Aemter eingetheilet werden, wie in denen hiesigen Teudtschen Ländern und Provincien, da dann der Beamte vor die Bauren, so Er bekömt, stehen, und responsabel seyn, auch vor Ihre conservation bestmöglichst Sorge tragen müssen; wie denn auch dieselben dahin sehen sollen, dass die Unterthanen die Gebäude in gutem Stande erhalten, auch sonst gute Hausshaltung und Wirthschaft führen, die Aecker auf teudtsche Arth bestellen und vor den Dünger sorgen, auch zu dem Ende gleichfalls Mistpfützen machen, und einstreuen, wie auf denen Vorwerkern jetzo geschehen, Es sollen auch die Be-

amte in Zukunft derer Unterthanen Ihre praestanda einholen, und an die Cammer zahlen, weilen die Landschöppen gänzlich ausgehen und cassiret seyn sollen; Die Ragnitsche Vorwerker und Dorfschaften sollen ebenfalls dieser ordre gemäss und wie im Insterburgischen an etlichen Orthen schon introduciret worden, reguliret und eingerichtet werden. Ihr müsset aber vor allen Dingen ein wachsames Auge darauf haben, dass die Lithauschen Beamte die Teudtschen Unterthanen nicht übel tractiren, noch Ihnen anmuthen, solche Dinge zu thun, und zu Schaarwerken, so wider das Reglement seynd; Und befehle Ich Euch demnach hiemit ernstlich, Ihnen diese ordre bekandt zu machen, und Sie zu vernehmen, mit dem Bedeuten, dass woferne Sie einen Teudtschen oder Ausländer die geringste Gewalt anthäten, Ich Sie sonder einzige Gnade und Barmherzigkeit hängen lassen wolte. Ihr habet auch alle ersinliche Anstalt zu machen, dass die Unterthanen bey Eintreibung derer Praestandorum mit der Execution nicht belästiget werden; Und weilen Ich übrigens in Erfahrung gekommen, dass

1. einige Beamte, wann die Bauren an Meinen Vorwerkern nicht genug zu Schaarwerken gehabt, solche auf Ihre eigene Güther geschicket, und selbige allda arbeiten und dienen lassen;

2. Dass einige Beamte und Kornschreiber denen Bauren beym Vorschuss des Brodt- und Saath-Korns kleine Scheffelmaass gegeben, und hingegen bey dem Wieder-Anpfang grosse Scheffel, auch an Statt 4 Scheffel Vorschuss bey mehr 5 Scheffel wieder genommen;

3. einige Amts-Wacht-Meister, Cämmerers und dergleichen Amtsbedienten diejenigen Bauren, so Ihnen Gänse, Hünen und andere Ess-Wahren geschenkt, mit Diensten und Schaarwerken verschonet, die andern aber so es nicht gethan, desto stränger angegriffen werden;

4. Bey denen Executionen denen Bauren das Korn in die Scheuer nicht recht reine, sondern nur obenhin ausgedroschen worden, dahero das Meiste im Stroh sitzen geblieben und mit verkauft worden;

5. Bey denen Grentz-Streitigkeiten mehrentheils auf Ansehen, Freundschaft und Geschenke gesehen und decidiret, auch ohne der Cammer Wissen denen Bauren die Wiesen und Hütung weg genommen, und es denenjenigen zugesprochen worden, die am meisten gegeben;

6. An diesen allen theils die Ungerechtigkeit theils auch die negligence derer Beamten schuld, und zwahr in Specie das letztere, indessen die gute Aufsicht an sehr vielen Orthen fehlet:

So habet Ihr allen möglichen Fleiss anzuwenden, dieses alles zu remediren und abzustellen, widrigenfalls Ihr mit davor responsabel seyn sollet und zwahr sowohl wegen der Lithauschen als übrigen Aemter. Die dort etablirten Schweitzer habet Ihr auch vor zu fordern, und in Meinem Nahmen Ihnen zu sagen, dass Sie noch 2 Jahr Schaarwerken müssen, als dann verspreche Ich Ihnen, Sie auf Zinsen dergestalt zu setzen, dass Sie solche abtragen und dabey bestehen könnten und solten hernachmahls weder Sie noch Ihre Kinder und Kindes-Kinder jemanden weiter Schaarwerken, sondern beständig davon frey verbleiben, wesshalb Ihr Ihnen alle nöthige remonstration zu thun habet. Weilen Ich auch übrigens resolviret, dass der Land-Cammer-Rath Wilke cassiret seyn

soll, alss habet Ihr dessen Platz den von Görne von Cämnitz wieder zu geben, in den Platz des Land-Cammer-Raths von Stuchs aber, so seine demission erhalten, den Land-Cammer-Rath von Putkammer wieder zu setzen, und an dieses letztern Stelle den Major Rappe. Schliesslich habe Ich Euch auch hiedurch bekandt machen wollen, wie Ich resolviret habe, eine Reformirte Kirche samt einem Priester und Schuhl-Meister-Hause vor die Nassauer auf 800 Personen zu bauen, und soll die Kirche gantz gemauert und ein kleiner Thurm darauf seyn, dass man Sie von weiten sehen und kennen kann; Ingleichen sollen auch noch zwey dergleichen Kirchen gebauet werden vor die Lutherische Gemeinde; Ihr habet demnach die Oehrter dazu vorzuschlagen, und alle anstalt zu machen, dass Sie zu kommdes Jahr geliebts Gott fertig seyn können, den Gottesdienst darin zu halten; Zu diese 3 Kirchen bin Ich gewillt zwanzig Tausend Thlr. zu geben und soll der Obrist-Lieutenant Du-Moulin den Riss davon machen, und einsenden; Dannenhero Ihr mit demselben deshalb zu conferiren, auch alle Mühe und Sorgfalt anzuwenden habet, dass alles dasjenige, so Ich hierin befohlen habe, gehörig zur execution komme und beobachtet werde.

Berlin d. 13. August 1723.

Fr. Wilhelm.

Post Scriptum¹⁾.

Auch ist Mir bey gefallen, ob nicht zu conservation Meiner Unterthanen, und Vermeidung alles Streits zwischen denselben, und den Beamten und Pächter gereichen würde, wenn man diejenige Schaarwerksmethode in Lithauen introduciret, so Ich bey den Graf Bogislaf von Dönhof gesehen, welcher Seine Bauren auf gewissen Stücken beständig das Schaarwerken verrichten lässt, dergestalt, dass Ihnen eine gewisse Morgen-Zahl zugetheilet wird, welche Sie pflügen, düngen, besäen, und das Getreyde abernten und einbringen müssen, und wenn solches geschehen er das Seinige gethan hat, und der Beamte über denselben nicht klagen kann, dass er zu späte auf den Dienst gekommen, oder nicht genug gethan hätte, wodurch also alle Plackerey derer Beamten und Pächter hinwegfallen würde; Ihr habet demnach einen tüchtigen und erfahrenen Land-Cammer-Rath auf ein paar Tage nacher Wulfsdorf abzuschicken, der sich nach dieser Schaarwerks-methode genau erkundige, und davon informire, hernachmahls Euch bei der Commission davon umständlich referire. Da Ihr alssdann die Sache wohl und reiflich zu überlegen habet, ob und wie weit Sie sowohl Meiner Vorwerks-Wirthschaft, alss auch denen Unterthanen zuträglich, und ob dieselben dadurch nicht wirklich würden conserviret werden; findet Ihr nun solches, so habet Ihr es sofort zu introduciren; habet Ihr aber dabey noch einiges Bedenken, so sollet Ihr Mir zuförderst davon berichten und die Ursachen, warum Ihr es nicht gut findet, deutlich anzeigen, worauf Ihr sodan weiter beschieden werden sollet.

Fr. Wilhelm.

1) Auf Grund einer eigenhändigen Niederschrift des Königs.

50. K. Handschreiben an den Generalfeldmarschall Herzog v. Holstein wegen Räumung des Pissa-Stromes in Preussen.

Unsere Freundschaft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlich-Lieber Vetter. Nachdem Wir bey unserer höchsten Anwesenheit in Lithauen gefunden, dass die Wiesen bey denen Vorwerkern Dantzkehmen, Tracköhnen, Szirgupöhnen und Werdeln, durch die Ueberstauung auf dem gantz verschlemmeten, und mit Kraut verwachsenen Pissa-Strohm grossen Schaden leiden, und Wir sowohl zu künftiger Verhütung desselben, als auch damit das Dantzkeimische Bruch uhrbar gemacht werden könne, allergnädigst resolviret, bemeldten Pissa-Strohm durch die benöthigte Mannschaft von Unsern in Preussen stehenden Regimentern Infanterie, ohne Zeit-Verlust aufräumen zu lassen: Als gesinnen Wir hie-mit an Ew. Liebden, wenn ein trockener Herbst einfält, und Sie von Unserer dortigen Domainen-Commission dieserhalb ersuchet worden, zu solcher Arbeit 300 Mann, von den gesamten dort stehenden Regimentern Infanterie, mit denen dazu nöthigen Officireren, ohne Zeitverlust zu commandiren, auch dieserhalb mit mehrerwehnter Domainen-Commission zu correspondiren. Die Wir Ew. Liebden im übrigen zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben.

Gegeben zu Berlin den 16. Augusti 1723.

Fr. Wilhelm.

51. K. Ordre an die Preussische Domainencommission wegen Desertion von Colonisten.

Wir approbiren den in Eurer allerunterthänigsten Relation vom 6ten dieses Monats gethanen Vorschlag, dass die Neue Unterthanen bey Anweisung derselben an die Insterburgische Aemter und bey Leistung Ihres Eydes, zu aller Treu angemahnet auch zugleich verwarnet werden, da Wir Ihnen so viel gnade erweisen, dass Niemand sich künftig unterstehen solle, seinen Hof zu verlassen und ausser Landes zu laufen, Widrigenfalls dergleichen Meyneidige ohne gnade mit dem Galgen bestrafet werden sollen, und habt Ihr solches bey denen, wo Ihr es nöthig haltet, dergestalt zu verfügen. Daran geschieht Unser Wille und seyn Euch mit gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 17. Augusti 1723.

Fr. Wilhelm.

52. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow wegen mehrerer Einrichtungen in den Bauernhäusern.

Ich finde nöthig noch zu erinnern, dass Ihr denen Leuthen, so auff denen Vorwerkern seyn, anbefehlet, Ihre Schornsteine stets reine zu halten und mit dem Feuer vorsichtig umzugehen, damit kein Schaden geschehe, zumahlen auf denen Vorwerkern, so dichte zu gebauet, und da alle Stallthüren in den Hoff gehen, wie zu Gaudischkehmen; maassen sonst bei entstehendem Unglück

alles Vieh verlohren gehen und nicht zu retten seyn würde. Weilen auch an einigen Ohrten in denen neu erbauenden Bauerhäusern die Leimwände etwas dünne, und sich Ritzen darin finden, folglich die Stuben schwer zu heitzen seyn werden: So habt Ihr an denen Ohrten, wo es nöthig gefunden wird, zu veranlassen, dass die Stuben inwendig mit gespaltene Latten beschlagen, und dicker mit Leim ausgeklebet werden, damit nicht so viel Feuerwerk zur Heitzung erfordert wird, und die Stuben leichter geheitzt werden können.

Wusterhausen den 4. September 1723.

Fr. Wilhelm.

53. K. Ordre an die Preussische Domainen-Commission wegen Gebrauches Deutscher Pflüge in den Lithauischen Bauernwirthschaften.

Auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 29. August jüngsthin, die dortige Einrichtung betreffend, ertheilen Wir Euch hiermit zur allergnädigsten Resolution, wie Wir in Gnaden approbiren, dass die Lithauischen Bauren dieses Jahr, da es ihnen noch an teutschen Pflügen und anderen requisitis fehlet, nur überhaupt zu fleissiger und guter Wirthschaft, so gut es sich thun lässt, wie auch zur Anlegung der Misthöfe angehalten werden, künftig Jahr aber müssen sie auf teutsche Art Pflügen und den Acker bestellen.

Berlin den 9. September 1723.

Fr. Wilhelm.

54. K. Ordre an die Preussische Domainen-Commission in Sachen des Preussischen Retablissements.

Wir haben den von Euch eingesandten Bau-Etat vor das 1724^{te} Jahr allergnädigst approbiret und kommt derselbe hierbey vollzogen zurück, worbey Wir Euch in Gnaden anbefehlen, wegen der nach demselben aus der General- Domainen-Casse erfordereten 162,141 Thlr. 63 Gr. ingleichen wegen der 120,000 Thlr. aus der General-Kriegs-Casse, in Summa 282,141 Thlr. 63 Gr. in Zeiten Erinnerung zu thun, damit solche Summen bei Formirung des nechst-künftigen Etats vor erwehnte beyde Cassen ausgesetzt werden können. Wegen der noch benöthigten Ziegel-Streicher haben Wir an Unsern Major Beauvrye die Verordnung ergehen lassen, noch 4 Tische von Luyker Ziegeln gegen künftig Früh-Jahr zeitig zu verschreiben, auch Unseren Chur-Märkischen, Pommerschen und Neu-Märkischen Kriegs- und Domainen-Cammern anbefohlen, dass jede 2 Meister nebst 4 Gesellen gegen Künftig Früh-Jahr anschaffen solle, ingleichen haben Wir an Unsere Magdeburgische, Halberstädtische, und Chur-Märkische Kriegs- und Domainen-Cammern, wie auch an den hiesigen Magistrat rescribiret, soviel Lementirer als sie aufbringen können, unverzüglich herbey zu schaffen, welche auch gegen künftigen Frühling überschickt werden sollen; inzwischen habt Ihr Euch zu erkundigen, ob unter denen dieses Jahr wie auch vorhin nach Preussen überschickten Leuthen nicht auch einige Lehmers, welche bey dem neuen Bau mit zu gebrauchen,

zu finden seyn, und davon näher zu berichten; Wegen der verlangten Handlanger haben Wir, weilien die von den dortigen Regimentern verlangte 600 Mann wegen der Exercierzeit im Früh-Jahr nicht abkommen können, dem Commandeur zu Memmel sowohl als dem Pillauschen, besiehe derer Beylagen, Ordre ertheilet, dass der erstere 300 Mann, der andere aber 150 Mann, zu solchem Behuf, und also zusammen 450 Mann auf Euer Verlangen abgegeben werden sollen; Schliesslich habt Ihr, sobald der Bau vor dieses Jahr geendigt seyn wird, eine exacte Specification von allen im itzt bemeldten Jahre darauf verwandten Kosten einzusenden.

Gegeben zu Berlin, den 9. September 1723.

Fr. Wilhelm.

55. K. Patent wegen der Beneficien für die Colonisten in Lithauen.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. bey Dero letztern Hohen Anwesenheit in Preussen Ihro allerunterthänigst vortragen lassen, dass, wenn die aus Landes-Väterlicher Huld unternommene, und in denen Lithauischen Aemtern mit schweren Unkosten grosser Summen Geldes annoch continuirende Bebauung derer wüsten Aecker auch in denen übrigen Aemtern fortgesetzt werden solte, die Endschaft des Baues noch in vielen Jahren nicht zu erwarten und die an sich austrägliche Ländereyen noch lange nicht unter Cultur gebracht werden würden, der ohnvermeidlichen Beschwerden, so bey einem solchen generalen Bau, anderen Dero Unterthanen, obgleich sie vor die Fuhren bezahlet werden, zuwächst, zu geschweigen; und aber Se. Königl. Maj. sich allergnädigst versichert halten, dass dieselbe Dero, wegen des Anbaues derer Wüsteneyen hegende Huldreiche Intention nichts desto minder erreichen werden, wenn nur denen Neuanziehenden gnugsahme Immunitäten und Frey-Jahre accordiret würden, maassen selbige nicht zweifeln, es werden die ansehnlichen beneficia, welche solchen Neuanziehenden zu statten kommen sollen, so wohl Ausländische als Einheimische von Sr. Königl. Maj. Landes-Väterlicher Huld und protection sattsam überzeugen, und Sie umb desto mehr bewegen, sich von selbst anzubauen und in Dero Königreich Preussen zu etabliren;

So haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. alle wegen der Neuanziehenden von Zeit zu Zeit allergnädigst emanirte Patente in folgendem zusammen fassen und nachstehender maassen selbige nicht allein wiederholen, sondern auch in gewisser maass die versprochene Freyheit vermehren und erweitern wollen;

Und setzen demnach hiemit fest, versprechen auch unverbrüchlichst:

1. Dass alle diejenigen welche aus auswärtigen, Sr. Königl. Maj. selbst, oder auch anderen puissancen zugehörigen Ländern auf eigene Kosten nach Preussen gehen, und von denen in angefügter Specification benannten Aemtern ein Erbe von 2 bis 3 Hufen annehmen, und nicht allein das Bauer-Gehöfte (wozu ihnen doch freyes Bauholtz abgefolget werden soll) aus eigenen Mitteln anbauen, sondern auch das dazu gehörige Inventarium und Hofwehre ihnen selbst anschaffen, nicht weniger das Saath- und Brodt-Getreyde selbst

besorgen wollen: Neun Frey-Jahre von allen Ambts- und Krieges-Praestandis an Schoss, Reuterverpflegung oder Fourage- und Service-Geldern, Diensten, Schaarwerken und Zinsen wie sie Nahmen haben, zu genüssen haben sollen.

2. Ob wohl diese Immunität derer Neun Frey-Jahre in denen vorigten Patenten nur allein denen Auswärtigen versprochen ist, So sollen sich doch auch die Einheimische, so auf sothane Conditiones anziehen, dererselben zu erfreuen, und so wohl Auswärtigen als Einheimischen nicht allein mit dem nöthigen Bauholtz, sondern auch denen Fuhren, solches auszurücken — als worüber insonderheit gemessene ordre empfangen — ohnentgeldlich assistiret werden.

3. Würde aber jemand zu Bebauung eines wüsten Erbe sich zwar, wie auch zu Anschaffung derer Acker-Geräthe verstehen, dagegen doch aber den nöthigen Besatz an Vieh und Pferden ihm nicht selbst anschaffen können, demselben soll solcher auch gereicht werden, dagegen aber solchen Neuanziehenden nur sechs Frey-Jahre von allen vorerwehnten Auflagen, wie sie Nahmen haben, angedeihen.

4. Wenn diese Frey-Jahre verlaufen, sollen die Neuangezogene die Praestationen ihren Nachbahren gleich entrichten, welche, wie es männiglich bekandt ist, durch die seit einigen Jahren her gewesene Domainen-Commission dergestalt auf ein leidliches heruntergesetzt und reguliret sind, dass es dem Landtmann selbige abzutragen hinführo gar nicht mehr schwer fallen wird.

5. Was Se. Königl. Maj. auch wegen derer Schaarwerke in einem besonderen Patent vom heutigen dato allergnädigst verordnet, darzu werden sich die Neuangezogene, jedoch nicht eher als nach Verfließung derer Frey-Jahre, umb so viel williger finden lassen, weile solche leidlich und gar wenige Beschwerde denen Unterthanen verursachen können.

6. Würde auch jemand weniger als zwey wüste Huben annehmen wollen, So sollen ihm soviel als er verlanget, gegeben werden und dennoch auch die nach denen vorbeschriebenen Bediingungen versprochene Frey-Jahre angedeyhen.

7. Und haben sich schliesslich alle, so auf obgedachte Conditiones wüste Huben anzunehmen Willens, bei Sr. Königl. Maj. Preussischer Krieges- und Domainen-Cammer oder bey dem Landt-Cammer-Rath des Ambts, in welchem das wüste Erbe so er verlanget gelegen, anzugeben.

Dieses Patent aber soll gewöhnlichermaassen durch den Druck in Deutscher, Lithauischer und Pollnischer Sprache bekandt gemacht, auch von denen Cantzeln publiciret, übrigens aber Stricte demselben, bey vermeydung Sr. Königl. Maj. höchsten Ungnade gegen diejenigen, so dem zuwider, denen Neuanbauenden an denen versprochenen Freyheiten etwas kürtzen oder sie über Gebühr beschweren solten, nachgelebet werden.

Urkundlich haben Se. Königl. Maj. dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Innsiegel bedrücken lassen.

Geben Berlin den 12. November 1723.

Fr. Wilhelm.

C. B. v. Creutz.

56. K. Ordre an das Generaldirectorium über Zustände des Landbaues in Pommern.

Se. Königl. Maj. haben bey Ihrer letzten Anwesenheit in Vor-Pommern die Wirthschaft in denen Aembtern und die Bebauung und Bearthung des Ackers zwahr besser befunden, als in Hinter-Pommern und zu Pyritz; Sie haben aber dennoch dabey angemerkt, dass in dem guten Lande zu viel Rocken gebauet werde, darunter sich denn sehr viel Drespen findet, welches daher kommt, dass das Land so sumpfig und so nass ist. Gleichwie Sie nun veste versichert seynd, dass die beste Wirthschaft in Vor-Pommern seyn werde, wenn daselbst nur nothdürftig Rocken, im übrigen aber lauter Sommer-Getreydig gebauet werde: Also befehlen Sie Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio hiemit in Gnaden, solches dergestalt zu veranstellen und die Verfügung zu machen, dass der Krieges- und Domainen-Rath Beggerow, welcher nach dem Magdeburgischen gehet, bey seiner Zurückkunft alles auf den Magdeburgischen Fuss sowohl mit dem Pflügen, und Ziehung derer Graben, und Wasser-Fuhren, als auch sonst mit der Bestellung derer Aecker einrichten, und in Stand bringen müsse. Anlangend nechst diesem die Städte, solche finden Sie in sehr schlechtem Stande, insonderheit Demmin, Anclam und Pasewalk, und wenn Sie die Leuthe gefraget haben, ob Sie bauen wolten, seynd Sie zwahr bereit dazu gewesen, Sie haben aber bissher Keine Hilfe an Holtz und Steinen zu dem Bau bekommen; Es seynd auch noch einige Leuthe vorhanden, die Ihre wüste Stellen nicht selbst aufbauen, und Sie auch nicht an andere cediren wollen; Dannenhero befehlen Sie Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio hiemit gleichfalls, die nachdrückliche Verfügung zu machen, dass diejenigen, so in Zeit von einem Jahre Ihre wüste Stellen nicht selbst bebauen, oder zum wenigsten genugsame Anstalt dazu machen, Ihrer Stellen verlustig seyn, und solche an Fremde gegeben werden sollen, um dieselben aufzubauen; Damit es auch an Steinen nicht fehle, sollen von denen Stettinischen Ziegel-Brenners, die der General-Lieutenant v. Borek nicht vonnöthen hat, sechs Tafeln nach Pasewalk, fünf Tafeln nach Demmin und vier Tafeln nach Anclam, und daselbst in zu kommenden Jahre auf Sr. Königl. Maj. Unkosten Ziegel brennen. Es soll auch das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium von denen Pommerschen, oder Churmärkischen Krieges- und Domainen-Räthen, oder Steuer-Räthen jemanden choisiren der sich recht tummelt, und diese drey Städte in Aufnahme zu bringen sich recht angelegen seyn lässet, und demselben deshalb commission auftragen; es soll aber dieser keine neue Besoldung haben, sondern er muss schon jetzo würrklich in guter Besoldung stehen. Und befehlen Sie demnach bemelten General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, die Veranstaltung zu machen, dass binnen Jahresfrist von jetzo an 100 Bürgerhäuser in Pasewalk, 60 in Demmin, und 20 in Anclam neu gebauet werden, und was an Handwerkern, Brauers und Manufacturiers in diesen Städten fehlet, aus Sachsen, Franken und Schlesien kommen zu lassen und Sie darin zu placiren; mit dem Bau soll es also gehalten, und derselbe auf eben den Fuss tractiret werden wie auf der Friedrich-Stadt, und sollen die

Häuser insgesamt von Holtze seyn, 2 Etagen hoch, und vorne mit einem Giebel oder Aerkner auf dem Dache. Weilen auch nechst diesem Se. Königl. Maj. leider in Vor-Pommern, sowohl auf Ambts- als adelichen und Städte-eigenthümlichen Dörfern gefunden, dass die Kirchen in sehr schlechtem Stande seynd, und viele darunter, so mit Stroh gedeckt: Alss befehlen Sie hiemit zugleich, die Veranstaltung zu machen, dass diejenigen, so das Jus Patronatus haben, binnen Jahr und Tag ihre Kirchen wieder repariren, und mit Ziegel decken, oder wo die Kirchen gahr nichts nutze seynd, dieselben ganz neu erbauen lassen müssen. Auf gleiche Weise es denn auch mit denen Ambts-Kirchen gehalten werden solle.

Potsdam den 27. August 1724.

Fr. Wilhelm.

57. »Extract

aus dem am 17. und 19. April 1724 im General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorio zwischen dem Wirklich geheimten Etats- und Kriegs-Ministre von Görne, und dem Preuss. Kriegs- und Domainen-Cammer-Praesidenten von Bredow gehaltenen Protocoll«. Nebst Marginal-Entscheidungen des Königs¹⁾.

(Marg. reg.):

»ist wahr wen die Wirtdschaft im stande wehr, sie ist nit in Cultur und stande und wo sein Pächters, das sein Preussen, bevor ich meine Domenen den Preussische Pächters verpachten will so will ich lieber selber die Pechfakell nehmen und alle meine Neue aufgebaute Vorwercker anstecken«.

Der von Görne vermeinet, dass zu Einführung der teutschen Wirthschaft und meliorirung der Vorwercker, wann gleich Verlust dabey seynte, dennoch eine administration das sicherste sey.

(Marg. reg.):

»wo ferne teutsche Pächters sich finden und in Preussen sein Dage nit gewirdtschaft haben als itzo, und sollen auch keine Pommern sein, da sie den Ackerbau auch nit verstehen«

2. Ist die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer der Meinung, dass viel Bauren in Lithauen zwey Hufen nicht völlig würden bestreiten können,

(Marg. reg.):

»absoluthe nit, ist die verfluchste Landt« schüdtl. Preussisch Bernhüttersche Oeconomie von der Weld«.

1. Die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer ist der Meinung, dass die Verpachtung der Lithauischen Aembter und Vorwercker auf Teutschen Fuss sicherer und besser sey, als eine administration, wenn auch gleich unter dem Anschlag verpachtet werden solte, weil man bey der Pacht auf etwas gewisses Staat machen könnte.

Beide Theile conveniren, dass die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer solche Pächter, welche die Teutsche Wirthschaft aus dem Grunde verstehen, aufsuchen möchte, und dass auf solchen Fuss alsdann die Verpachtung Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst anzurathen.

und stellet deshalb Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst anheim, ob allenfalls in dergleichen Fällen, wenn kein ander Expediens zu finden, die eine Hufe wieder auf wüsten Zinss zu setzen sey.

1) Vergl. den Zusammenhang S. 122 ff.

Der von Görne vermeinet, es sey nunmehr, da die Hufen zugeschlagen, auch Hauss und Scheune gebauet, hievon nicht mehr Zeit.

Beide Theile sind conveniret, weil dieses Jahr viel Leuthe nach Preussen gehen, dass dergleichen schwache Wirthe nur noch einen Neben-Colonum zu sich nehmen, und mit demselben die Scheune so lang theilen dürffen, bis er in den Stand kombt, sich ein häusschen nebenan zu setzen, und die Scheune mit ein Paar Gebind vergrössert werden kan.

3. Die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer hat davor gehalten und vorgestellet, dass dieses Jahr nicht mehr Leute nach Preussen geschickt werden möchten, als untergebracht werden könnten.

(Marg. reg.):

»je mehr teutsche Leute hingehn, je lieber und besser ist es, da mit mus man die Litauer austauschen da die Litauer keine Wirthe sein die Ihre Prestanda nit richtig abführen; wofern sie zu gebrauchen, dürfen sie an die Regimenter geben und andere auf den Hof setzen«.

Der von Görne ist der Meinung, dass viel mehr als 400 Familien würden untergebracht werden können, und dass, da anitzo auf die publicirte Patente

(Marg. reg.):

»Ich bin der meinung von 3000 famil., wen da 10,000 komen, können alle untergebracht werden«

sich so viel Leute angegeben, nach Preussen zu ziehen, so viel anzunehmen seyn, als nur immer unterzubringen möglich.

Sie conveniren, dass wenn Se. Königl. Maj. allergnädigst zugeben wolten, dass die schlechten Wirthe ausgemertzet, und zu Hirten und Hauss-Leuten genommen, hingegen bessere in ihre Stelle gesetzt werden möchten, so dann die bereits enrollirte Zahl der Colonisten wohl abgehen könne.

4. Hat der von Görne vermeinet, dass wenn nach der übergebenen Specification, auf jeder der 19,819 Hufen (ohne die Vorwerks-Priester-Wildniss-Bereuter und Warthen-Aecker, so sich auch auf 3000 Hufen beliefen) nur ein Morgen mit Lein und Hanf bestellet würde, so dann das determinirte quantum von Hanf und Flachs nach der Cammer eigenen Angabe, würde gewonnen und herausgebracht werden können.

Die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer hat aber vorgestellet, dass die Bauren in Lithauen schwerlich im Stande seyn würden, die vorgeschlagene quantität Flachs zu bearbeiten, wann es aber bey den Vorwerkern geschehen solte, würden zwey Dritttheil von dem Vorwerks-Acker dazu genommen werden müssen.

Weil ein mesentendu in der Sache gewesen, indem die Cammer verstanden, als solte die determinirte quantität Hanf und Flachs gleich im ersten Jahre geschaffet werden,

Da von Görne hingegen der Sache Zeit zu gönnen nachgiebt, so sind beyde Theile dahin conveniret, dass man mit allem Ernst daran seyn wolle, umb das Werk mit der Zeit so weit zu poussiren, als es möglich, damit wenn ja nicht die determinirte quantität völlig erreicht werden könne, man es doch so weit zu bringen suche, als es sich nur immer thun lassen würde.

(Marg. reg.):

»der von Görne soll in Zeit von Zwey Jahren im stande bringen«.

5. Hat die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer angefraget, ob der Bier-Preiss in Lithauen à 2 Thlr. 16 Gr. pro Tonne bey bleiben solle.

(Marg. reg.):

»Wer versteht das, die Kölmer sollen behalten, sollen nit behalten, die Tonne Bier soll 2 Thlr. vor das erstere gelten«.

(Marg. reg.):

»Der v. Goerne soll durchfahren... nach meine... Intentionen gehen«.

(Marg. reg.):

»Cocceji ist ein Bernhüter den Plan hat er schon vor 3 Jahr machen und ist nits daraus geworden«.

6. Wegen der von dem von Görne vorgeschlagenen Veranstaltung zu mehrern Kuhweyden, sind

(Marg. reg.):

»gut«.

7. Vermeinet der von Görne, dass wenn unter denen Arbeits-Pferden bey den Vorwerkern Stuten mit gehalten und bedeckt würden, solches auf 70 Vorwerkern manch gutes Fohlen geben könnte. Bey diesem Punct hat der Kriegs- und Domainen-Cammer-Präsident von Bredow zur exculpation der

(Marg. reg.):

»sollen solche Pferde ziehen die zur härzten Arbeit guht sein, das ich nit noht habe fremde Ackerpferde zu kaufen«.

Cammer angeführet, dass die aus den Stutereyen auf die Vorwerker abgegebenen Stuten, so viel sich mit den vorhandenen Hengsten thun lassen wollen, bereits bedeckt worden, und würden die übrigen auch bedeckt seyn, wenn es nicht an Hengsten gefehlet hätte, wesshalb gegen künftiges Jahr zu Bedeckung mehrer Stuten, auf mehr Bescheeler zu gedenken seyn wird.

8. Ist in Gegenwart des Ober-Stallmeisters von Schwerin pro et contra überleget worden, ob es besser sey, nach der Preussischen Kriegs- und Domainen-Cammer Vorschlage zu Abmehung der Wiesen und Zusammenbringung des Heues, vor die Königl. Stutereyen, gewisse Schaarwerke und Dienste auszusetzen, oder ob es nicht besser und verträglicher sey, nach des von Görne Meinung, dem Beambten obige Arbeit auf seine Verantwortung zu überlassen, umb selbige durch die gesamte Schaarwerke zu verrichten.

Wiewohl es nun auf beyden Seiten an inconvenientzien nicht fehlen würde; So hat man doch an Seiten des General-Directorii bis zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten approbation, davor gehalten, dass nach der Kriegs- und

Der von Görne hält davor, dass wenn Se. Königl. Maj. die meisten Krüge hätten, solches so bleiben könne, sonst aber, und wenn die Cöllmer die Krüge behielten, würden dieselbe davon profitiren. Bey welcher Gelegenheit dann auch die Materie wegen der Cöllmer unbefugten Brauens weitläufig tractiret worden.

Nachdem man mit dem Cammer-Gerichts-Präsidenten von Cocceji hieraus conferiret, ist der Schluss dahin ausgefallen: dass es ratione der ungiltigen Brau-Privilegien, so nicht von Sr. Königl. Maj. höchsten Vorfahren confirmiret, bey denjenigen, was Se. Königl. Maj. deshalb einmal decidiret, sein Bewenden haben müsse; Wenn aber einige Besitzer auf giltige Privilegia sich berufen solten, und deshalb gehöret zu werden verlangten, wird gedachter von Cocceji einen Plan entwerfen, wie die Sache solchenfalls am Kürtzesten, nach Recht und Billigkeit zu Sr. Königl. Maj. Interesse zu fassen sey.

ob Domainen - Cammer Vorschlag gewisse Schaarwerke zu obigem Behuf aus zu machen, , jedoch dass die Bauren nicht mehr Dienste thun müssen, als nach dem Reglement festgesetzt worden, nemlich zwey Tage in der Woche.

(Marg. reg.):

*(Dem Wortlaut nach nicht zu entziffern.)
Betrifft eine Entscheidung dahin, dass in den Stutereien das Heumachen durch die gesammten Schaarwerks - Bauern verrichtet werden soll; so zwar, dass die Gestüts-Beamten damit nichts zu thun haben.*

Weil aber der von Görne bey seinem Sentiment bleibet, und vorstellet, dass wenn die Bauren, wie zum exempel zu Althoff, so getheilet würden, nach der Kriegs- und Domainen-Cammer Ansatz 47 Bauren zur Stuterey, und 20 zum Vorwerk geschlagen würden, die 47 Bauren, wofern Sie bloss beym Heumachen blieben, mit hin- und wiederreisen, den ganzen Sommer verbringen, und wenn es regnete, nichts thun würden, hingegen wenn der Beamte die Bauren zusammen hätte, er mit gesamter Hand bey gutem Wetter an das Heu machen gehen, und wenn ein Regen einfiel, Mist fahren, pflügen, Flachs arbeiten, und andere Verrichtungen thun lassen könnte; Hingegen der Ober-Stallmeister von Schwerin und Präsident von Bredow angeführt, dass hiebey zu besorgen sey, es werde der Beamte bey bequemen Heu - Erndte - Wetter seine Arbeit vorziehen, und der Stall sodann zurücker stehen müssen; So beruhet dieser Punet lediglich auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Decision.

(Marg. reg.):

»ich confirmire das von Görne und meine obige Resolutions«.

Indessen sind beyde Theile so weit conveniret, dass dem Stall ein gewisses an Stroh, wie zu Rosenberg, assigniret werden möge.

9. Hat der von Görne erinnert, dass das Lithauische Deputations-Collegium noch nicht introduciret sey.

(Marg. reg.):

Die Kriegs- und Domainen-Cammer excusiret solches damit, dass Sie noch nicht wüste, was Sie vor Secretarien und vor einen Registrator haben solte.

»der v. Katsch soll den Gen. Fiscal der Preuss. Dom. Kammer auf Halse schicken, das sie meine strikten Ordre nit observirens«

Dieserhalb ist veranlasset, auch die ordre im Februario schon abgegangen, dass die Introduction ohne den geringsten fernern Zeit-Verlust geschehen haben solle.

10. Hat der von Görne vorgestellet, dass ihm die neuen Einrichtungs-Acta von denen detachirten 9 Partheyen-Commissarien nicht zugesandt seyn.

(Marg. reg.):

»ist gegen meine intention«.

Die Kriegs- und Domainen-Cammer saget, dass sie von einer Parthey wo der von Bredow die Verbesserungs - Vorschläge in loco nochmahls examiniret, an das General-Directorium eingesandt habe, gestalt sich denn solches auch ex actio findet. Wegen der übrigen Einrichtungs- und Verbesserungs-Vorschläge hätte deshalb noch kein Bericht anhero abgestattet werden können, weil die Zeit zu kurtz gefallen, solche in loco zu examiniren, auch daraus angemerket worden, dass verschiedene puncte zur Relation noch besser zu instruiren, inzwischen hätte der von Bredow solche Vorschläge anitzo mit gebracht, auch dem von Görne zugesandt.

11. Vermeinet der von Görne, dass ihm berichtet sey, als wenn die Anschläge der bauerlichen praestationen nicht allenthalben so geblieben, als die Commissarien selbige gemacht.

Der von Bredow contestiret, dass er bey den Anschlägen der Aemter so der von Görne bereiset und revidiret, nichts geändert, weder durch Erhöhung noch durch Verminderung.

Wegen derjenigen Aemter aber, so ihm, dem von Bredow zu revidiren aufgetragen, hätte Er in denen Anschlägen nach genommenen Augenschein und gründlicher examination dasjenige theils gemindert, theils auch erhöht, was er nach seinen Pflichten zu verantworten sich getrauet, und würde sich finden, dass wenn gleich bey einigen solchen Anschlägen etwas

(Marg. reg.):

»gute.

vermindert, dagegen auch bey andern etwas erhöht sey, womit auch der von Görne, nachdem er seines eigenen Districts wegen, etwas ad Acta gegeben, zufrieden ist.

12. Wegen des in die Städte Tilsit, Insterburg und Welau abgesetzten Boy-Saltzes, so zu Königsberg annoch vorräthig gewesen, hat der von Görne die Cammer nicht accusiren wollen, dass solches zu dem ende geschehen sey, damit solch Boy-Saltz im Lande debitiret würde, sondern er will mit davor halten, dass es zu dem ende geschehen, umb durch solches Mittel bemeltes zu Königsberg annoch vorräthig gewesenes Boy-Saltz desto eher ausser Landes zu debitiren und loss zu werden.

Unterdessen wird doch von dem General-Directorio davor gehalten, dass die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer besser gethan haben würde, wenn sie mit Sr. Königl. Maj. Vorwissen, dergleichen wie wohl nur vor sich gehabte gute Absicht exequiret, und vorher darüber angefraget hätte, gestalt dann auch das General-Directorium zum Ueberfluss die nöthige Ordre stellen wird, dass alles Boy-Saltz in denen Preussischen Städten, an sichere Oehrter verwahrlich gebracht, und nichts anders als en gros ausser Landes verkauft werden solle, damit nichts davon im Lande bleiben möge.

(Marg. reg.): »Der von Görne soll wieder hin und examiniren wie die teutsche Wirtschaft avanciret und wegen der Kölmer, nach meiner Intention in Stand setzen. Soll aber mehr in allen autorität gebrauchen als bisher geschehen, den von Bredow sollen sagen dass alle Preussische Intriguen, die teutschen aus Preussen zu schaffen, nits bei mir (verfangen) und ich wie ein Demant verbleibe und sie sollen wissen das sie nit mit einen Narren zu thun haben und mir nits sollen vormachen, also accorde vous . . . oder ich werde solche Mesuren nehmen die da keinen gefallen sollens.
Fr. Wilhelm.

58. Resolutionen des Königs wegen der zwischen v. Görne und v. Bredow stattgefundenen Differenzen über das Preussische Retablissement¹⁾.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preussen 2c. Unserm allergnädigsten Herrn die zwischen Dero Würkl. Geheimbten Etats-Ministre von Görne und der Preussischen Kriegs- und Domainen-Cammer gewesene Differentzien, umb-

1) Vgl. die vor. No. d. Urkunden.

ständiglich gebührend vorgetragen worden; Alss haben Sie darüber Deró allergnädigste Resolution nachfolgendermaassen ertheilet, undt zwar

ad 1. Dass es bey der Administration der Aembter und Vorwerker in Lithauen, auf teutschen Fuss so lange biss die Aecker in rechte undt gehörige Cultur gebracht und die teutsche Wirthschaft daselbst eingeführet seyn wirdt, nochmahls sein Bewenden haben soll, Wofern sich aber Pächter finden solten, so die teutsche Wirthschaft verstehen und sich im Contract verbindlich machen wollen, selbige einzuführen, mit solchen Pächtern, wie Sie vorhin in Preussen noch nicht gewirthschaftet, undt die dortige üble Wirthschafts-Ahrt angenommen, (Contracte) geschlossen werden, jedoch aber sollen es auch keine Pommern seyn, zumahl dieselben ebenfalls die Wirthschaft nicht recht auf den Magdeburgischen und Märkischen Fuss zu tractiren wissen.

ad 2. Sollen die Bauren so wie Sie auf 2 Hufen angesetzt, absolut darauf bleiben, undt solche 2 Hufen nicht unter mehre Wirthe vertheilet, am allerwenigsten aber davon etwas auf wüsten Zinss ausgethan werden, zumahl solche Ahrt zu wirthschaften nichts tauget. Dafern aber die itzige Wirthe und Bauren auch nicht auskommen können, müssen andere gute Wirthe an deren Stelle gesetzt werden.

ad 3. Sollen so viel teutsche Leuthe nach Lithauen gesandt werden, alss sich nur angeben, zumahl Se. Königl. Maj. die untüchtige Wirthe in Lithauen undt in den Pollnischen Aemtern ausgemertzt, und selbige zu Hirten undt Haussleuthen oder Cossäten gebraucht, mithin an ihre Stelle andere gute Leuthe auf die Höfe gesetzt wissen wollen, wie denn auch ein theil solcher liederlicher Lithauischen Wirthe, so die praestanda nicht abtragen, wen Sie zu Soldaten tüchtig sindt, an die Regimenter abgegeben werden sollen, jedoch aber nicht eher biss andere Leuthe da sindt, mit welchen die Höfe wieder besetzt werden können, gestalt dan hoffentlich, wen die übrigen Lithauer sehen, dass man dergleichen exempel statuiret, dieselben sich auch zu einer besseren Wirthschaft bequemen werden.

ad 4. Ist Sr. Königl. Maj. allergnädigster Wille undt Befehl, dass der Würkl. Geheimbte Etats-Ministre von Goerne allen möglichsten Fleiss anwenden solle, die Sache wegen des Hanf- undt Flachs-Baues in Lithauen in Zeit von 2 Jahren zum Stande zu bringen, gestalt Se. Königl. Maj. ihm hiemit völlige authorität geben, das nöthige dieserhalb durch die Lithauische Deputation undt sonst zu veranlassen, und soll darunter im geringsten keine Hinderung gemacht werden; wie den derselbe auch

ad 5. völlige authorität undt Macht haben soll, die Sache wegen der Cölmischen Krüge nach Sr. Königl. Maj. ihm bekandten Intention, so bald Se. Königl. Maj. diesen Sommer aus Preussen wieder abgereiset seyn werden, einzurichten undt hat derselbe darüber eines andern Plans nicht abzuwarten.

Der Bier-Preiss soll vorerst 2 Thlr. von der Tonne seyn.

ad 6. approbiren Se. Königl. Maj. allergnädigst, dass wegen der anzulegenden mehren Kuh-Weyden in Lithauen, das nöthige an ohrt undt Stelle bald möglichst veranstaltet werde.

ad 7. gehet Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention dahin, dass aller-

dings bey den Vorwerkern Stuthen mit gehalten, undt solche Pferde gezogen werden sollen, die zum Acker-Bau tüchtig sindt, damit selbige nicht gekauft werden dürfen.

ad. 8. Wollen Se. Königl. Maj. zum Heumachen vor Dero Stutereyen, keine gewisse Dienste oder Schaarwerke angewiesen wissen, sondern die Beampte sollen solches durch die gesambte Schaarwerks-Bauren, bey bequemen Wetter verrichten lassen, da sodann der Stuten-Meister oder Stut-Knecht das Heu nur in Empfang nehmen undt sonst mit den Schaarwerken nichts zu thun haben soll. Uebrigens ist den Stutereyen auch ein gewisses an Stroh (?) von den Aemtern zu liefern undt soll dieses alles bey des v. Goerne, v. Bredow und des v. Schwerin Anwesenheit in Preussen regulirt werden.

ad 9. Wollen Se. Königl. Maj. die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer zur Verantwortung ziehen lassen, warum die Lithauische Deputation nicht eher introduciret sey, weshalb dem v. Katsch die nöthigen Befehle zu ertheilen.

ad 10. Ist es gegen Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention, dass dem Würkl. Geheimbten Etats-Ministre von Görne nicht die neuen Einrichtungs-Acta von den detachirten 9 Partheyen-Commissarien so fort gehörig zugesandt worden, indess da es nunmehr geschehen, hat es dabey sein Bewenden.

ad 11. approbiren Se. Königl. Maj. allergnädigst, was der v. Bredow wegen der Anschläge von denen wenig Aemtern, wovon Ihm die Revision aufgetragen, pflichtmässig verfüget hat.

ad 12. approbiren Se. Königl. Maj. des General-Directoriums Veranstaltung wegen des nach Tilsit, Insterburg undt Welau gebrachten Boy-Saltzes, dass solches an sichere Oehrter in Verwahrung undt gute obsicht gebracht werde, damit nichts davon als en gros ausser Landes gesandt undt verkauft, davon aber im Lande nicht das geringste debitiret noch consumirt werde.

Schlüsslich befehlen Se. Königl. Maj. dem Würkl. Geheimbten Etats-Ministre von Goerne in Gnaden, dass er dieses Früh-Jahr wieder nach Preussen gehen, undt examiniren solle, wie die teutsche Wirthschaft avancire, da Er sodan auch zugleich vorerwehntermaassen die Sache wegen der Cöllmischen Krüge, ingleichen wegen des Flachs- undt Hanf-Baues einzurichten undt das nöthige deshalb zu veranstalten, mithin sich dabey der Ihm von uns verliehenen Authorität zu gebrauchen hat. Der Kriegs- undt Domainen-Cammer-Praesident von Bredow aber soll der Preussischen Landt-Cammer beandt machen, wie Se. Königl. Maj. bey der Resolution, in Lithauen und Preussen die teutsche Wirthschaft einzuführen, und solches zum Stande zu bringen, unveränderlich beharren, undt sich davon im geringsten nicht abwendig machen lassen werden, wesshalb bey Vermeydung Sr. Königl. Maj. schwerer Ungnade sich niemand in die Gedanken kommen lassen solte, der Sache hinderlich zu seyn, oder die Teutschen aus Preussen wieder wegzuschaffen, sondern es solte vielmehr ein jeder Sr. Königl. Maj. hierunter führende Intention seines Ohrts pflichtmässig befördern helfen.

Signatum Berlin den 1. May 1724.

v. Grumbkow, C. B. von Creutz, v. Katsch.

59. K. Edict wegen Vertilgung der Sperlinge und Hamster.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. mit besondern Missfallen wahrgenommen, wasgestalt denen, unter dem 2ten January 1711 und 1ten May 1714 emanirten Patenten wegen Vertilgung derer Sperlinge und Hamster nicht überall gebührend nachgelebet werde, Niemanden aber verborgen seyn wird, was für grossen Schaden und Nachtheil diese schädlichen Thiere, absonderlich die Hamster, einige Jahre her beydes in Feldern, als in denen Scheunen alhier im Herzogthum Magdeburg verursacht, dannenhero billig dafür zu sorgen, wie diesem Uebel vorgekommen und aller Schade abgewandt werde: Als wollen und verordnen Se. Königl. Maj. hiermit allergnädigst und ernstlich an alle Unterthanen Dero Herzogthums Magdeburg, dass ein jeder, so entweder eigenthümliche oder Pacht-Aecker unter dem Pfluge hat, von jeder Hufe 15 Sperlings-Köpfe und von 30 Hamstern die Vorder-Pfoten, ein Cossate oder Einwohner aber 8 Sperlings-Köpfe und von 15 Hamstern die Vorder-Beine, alle Jahre medio May oder doch längstens anfang juny dem Richter oder Schultzen eines jeglichen Ohrts, welche denen Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction die Aecker belegen, sie wiederum aus zu antworten, einliefern, oder in dessen Entstehung vor jeden Hamster 2 Gr. und vor einen Sperling 4 Pf. zu entrichten und zu erlegen schuldig seyn soll; jedoch so viel die Hamster betrifft, weile selbige nicht aller Ohrten sich hervor thun, sondern nur hauptsächlich im Holtz-Saal und in einem Strich bey Magdeburg des Jerichauischen Creyses, auch Grafschaft Mansfeldt,, ist diese Verordnung weiter nicht als auf benahmte Creyse und wo sich solche sonst noch zeigen möchten, zu extendiren; Wornach sowohl eine jede Gerichts-Obrigkeit als Richter und Unterthanen, sich allergehorsamst zu achten.

Signatum Berlin den 16. May 1724.

Fr. Wilhelm.

60. Haushaltungs-Reglement für die Aembter des Königreichs Preussen.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. hiebevot offermahlen, sowohl schriftlich als mündlich, auf das nachdrücklichste befohlen, wie und was Weise Dieselben die Wirthschafft in Dero Königreich Preussen geführet wissen wollen; Höchst Dieselbe aber dennoch sehr missfällig bey Dero Durchreise wahrgenommen, dass nicht in allen Dero Domainen, auch bey denen Bauren-, Cölmer- und Priester-Aeckern auf Teutsch gewirthschafftet noch die Aecker dergestalt gepflüget und bestellet worden; Als haben Sie wohlbedächtig folgendes Haushaltungs-Reglement aufsetzen, auch durch den Druck publiciren lassen; Und befehlen Sie dannenhero Dero Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten, als denen Departements-Räthen, so gnädigst als ernstlichst, und bey schärfester arbiträren Straffe sich darnach zu achten, und überall auf dessen absoluter Nachlebung zu invigiliren, auch dahin zu sehen, dass sowohl die General-Pächters als die Ambts-Bauren, ingleichen die Cölmer ohne raisonniren darnach ihre Wirthschafft anstellen mögen.

Generalia.

1.

Die Conservation derer Unterthanen sowohl, als der Gärtner, worauf Se. Königl. Maj. so grosse Kosten angewandt, soll sich jeder Beambter und General-Pächter in solchem Maasse angelegen seyn lassen, dass er nicht nur über die ihnen aufgelegte Praestanda nichts fordern, sondern auch wo er siehet, dass es Recht ist und öfters mit einer Kleinigkeit ausgerichtet werden kann, ihnen zu Hilfe kommen, Gewinn und Gewerbe zu schaffen suche, von lüderlichen Leben und Faulheit sie ab- und hingegen zum Fleiss anhalte, kurtz, so vor sie Sorge, als der Entzweck der General-Pacht mit sich bringet, und er vor Gott und Menschen zu verantworten sich getrauet. Se. Königl. Maj. wollen dahero und setzen ein vor allemal fest, dass hinführo die Bauren sowohl, als die Gärtner, gleichsam wie eisern seyn sollen, so dass jeder Beambter bey seinem Abzuge so viel Bauren und Gärtner wieder lieffern muss, als bey seinem Anzuge ihm übergeben worden. Die Krieges- und Domainen-Räthe sollen auch bey Bereisung ihres Departements fleissig darnach sehen, wie der Beampte sich gegen die Unterthanen und Gärtner halte, und ob er bey Abgang eines Unterthanen auch bedacht sey, sofort einen Andern wieder an dessen Stelle zu schaffen. Solten gedachte Kriegs-Räthe hierunter was negligiren, werden Se. Königl. Maj. sie zu schwerer Verantwortung und harter Straffe ziehen.

2.

Muss Beambter die bereits ausgegangene Dorff-, Schäffer-, Brau-, Gesinde- und Mühlen-Ordnungen richtiger wie bis dato, da mancher Beambter sie nicht einmal gelesen, observiren, desfalls die fleissige Vorlesung und Vorhaltung, denen, welchen es nöthig ist, nicht unterlassen, und sich also in solcher Positur setzen, dass, wenn darüber Nachfrage geschiehet, er auch dieserhalb nicht responsible werde.

3.

Was sonsten Se. Königl. Maj. Dero Landen so heilsamlich verordnet: als die Unterhaltung derer ordinairn Strassen, ordentliche Ausspannung in denen Krügen bey Winters- und Sommer-Zeiten, Verboth des fremden Viehes, und wie dergleichen Reglements mehr Nahmen haben, muss jeder Beambter wohl beachten und darwider nichts durch Connivence einschleichen lassen, noch sich nur auf die Land-Ausreuter beziehen, sondern als ein Königlicher Diener alles was nur immer zu seiner Wissenschaft kommen kann, ahnden, oder die Straffe, die auf die Contravenienten gesetzt ist, als der Hehler selber leiden.

4.

Denen Krieges-Rähten aber lieget besonders ob, bey Bereisung ihrer Departements sich genau zu erkundigen, ob auch allen Königl. Verordnungen und Reglements schuldigst nachgelebet werde, maassen Se. Königl. Maj. schlechterdings alle Verantwortung von ihnen fordern wollen.

5.

So müssen sie auch fleissig und mit allem Nachdruck darauf halten, dass, wenn ein Unterthan wider den andern was zu klagen hat, Beambter die Sache

prompt und gewissenhaft abthue, gehöret sie aber vor ein anderes Forum, muss Beambter selbigen mit Raht und That assistiren, damit die Leuthe nicht durch Prozesse enerviret werden.

Specialia.

Die Bestellung der Aecker insbesondere betreffend, so wollen und befehlen Se. Königl. Maj. auf das Ernstlichste und bey Vermeidung harter arbiträrer Straffe, dass ohne alles raisonniren es hinkünftig damit schlechterdings, wie nachstehend gehalten werden soll:

1.

Soll auf Dero Vorwerkern alles mit eigenem Gespann und mit teutschen Pflügen, wie Sie ehemals allergnädigst befohlen haben, geackert werden. Zu dem Ende auf allen Vorwerkern, wo noch kein eigen Gespann ist, solches angeschaffet, und eigener Betrieb zugeleget, auch Gärtners, welche beständig mit Ochsen pflügen, gehalten werden sollen.

2.

Muss das Weizen-, Roggen- und Gersten-Land 3 mahl gepflüget, das Weizen-Land vor der Saat-Fuhre wohl geeget, und nichts mit Zoggen tractiret werden. Wäre aber das Land etwa so steinig, dass kein Pflug anzubringen, oder wäre solches Drösch-Land, so nach langen Jahren zum ersten mahl aufgerissen wird, so soll Beambter sich doch nicht unterstehen, vor seinen Kopff die Zochen zu gebrauchen, sondern er muss solches zuvor an die Krieges- und Domainen-Cammer melden, diese aber soll deshalb immediate bey Sr. Königl. Maj. anfragen und Ordre erwarten. Accordiren nun Se. Königl. Maj. solches, so soll von solcher Ordre eine vidimirte Abschrift bey der Cammer, das Original aber auf dem Amte seyn, damit wenn Se. Königl. Maj. der-einstens fragen solten, warum man an diesem Orth nicht mit teutschen Pflügen geackert, Beambter alsdann sogleich Sr. Königl. Maj. Hohe Hand in originali produciren, und sich damit legitimiren könne.

3.

Die Proportion derer zu haltenden Leuthe muss ein jeder Wirth, nach der Situation und Vielheit seiner Aecker, von selbst ausfinden; an denen Gärtnern aber wenn zu förderst Se. Königl. Maj. an denen fehlenden Orthen die Wohnungen erbauen lassen, muss nichts manquiren, oder vor jeden Fehler, wenn die Wohnung ein Viertel Jahr ledig gestanden, 10 Thlr. Straffe erleget werden. Zu dem Ende Se. Königl. Maj. wollen, dass, weil von verschiedenen Vorwerkern die Knechte und Hohmänner weggelauffen, die Beambte eine richtige Specification der fehlenden ohngesäumt an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden sollen, damit diese davon allerunterthänigst berichte; Es wollen sodann Se. Königl. Maj. aus Dero teutschen Provintzien Leuthe schicken, dass dieser Fehler ersetzt werde.

4.

Mit denen Schaarwerks- und anderen Bauren soll es gleichergestalt so gehalten werden, dass sie wenigstens zum Anfang einen Pflug, womit sie zu

Schaarwerk kommen können, halten müssen. Solte sie der General-Pächter zum pflügen wenig oder gar nicht brauchen, sondern durch eigenen Betrieb sein Land bestellen, soll der Bauer den Pflug in seinem eigenen Lande, insonderheit zur Bestellung der Saat-Fuhren gebrauchen; Muss er aber damit zum Schaarwerk unumgänglich kommen, dienet er mit einem Pflug und 4 Pferden wöchentlich nur einen Tag, anstatt deren sonst geordneten 2 Tage, maassen Se. Königl. Maj. allergnädigst wollen, dass sich der Bauer so viel nur immer möglich an den Pflug gewehne, und wenigstens seinen Roggen und Gerste damit zur Saat pflügen soll; Da Sie denn denjenigen Beambten, welcher dieses ohne bruit und grosse Executionen introduciret, mit besonderen Gnaden ansehen, auch so viel geneigter seyn werden, dem Bauer zu helfen, als sie eine Willigkeit hierunter bey ihm verspüren.

5.

Die Abstellung der schmalen Rücken, welche aus nichts anders, als einer irrigen Opinion, denen wässerigen Aeckern zu helfen, ihren Ursprung genommen, wollen Se. Königl. Maj. absolute und ohne alles raisonniren bey der härtesten Bestrafung observiret wissen, insbesondere aber soll der Roggen-Acker durchgehends in breiten Rücken gepflüget seyn, und zwar nicht vorne breit und hinten schmal, sondern das gantze Stück muss egal durch gepflüget werden.

Damit aber die Ausflucht vom Abzug des Wassers in nassen und flachen Ländereyen statt finden könne, so müssen eines theils mehr und genung Grabens gemacht werden, um die Nässe von denen Aeckern abzuziehen, ander theils aber müssen, wie bey verschiedenen Königl. Vorwerkern bereits geschehen, die Rücken höher aufgetrieben werden, maassen obschon alsdann in denen Fahren der todte Grund etwas gerühret wird, es doch der Mittel-Rücken wieder ersetzt, und die Fahren auch, wenn das Stück nur erst recht gewölbt, und das todte Land unter Mist gekommen, sich anders zeigen, wenigstens nicht so viel Drespe als auf vielen schmalen Rücken bringen werden.

6.

Die Düngungs-Arth betreffend, können Se. Königl. Maj. zwar geschehen lassen, dass wenn General-Pächter in der Brache damit nicht fertig werden kann, der Ueber-Rest in die Saat abgeföhret werde; Weil aber die Erfahrung erwiesen, dass weder auff der einen noch andern Arth der Dünger vom Pächter und Bauren aus denen Ställen gebracht worden, so soll hierinnen hinführo eine bessere Ordnung seyn, und die Felder in gewisse Schläge abgetheilet, die Reyhe ordentlich gehalten, auch so procediret werden, dass sowohl der entlegene als nahe Acker sein Gebühr bekomme; Zum Beweiss, wie hierunter procediret worden, soll Arrendator sein Register über die gedüngten Felder halten, und weil er nicht befugt ist, weder Grass noch Stroh zu verkauffen, es wäre denn, dass ihm Wiese-Wachs zum Verkauf aparte angeschlagen worden, so muss er auch allen Dünger, der davon gemacht wird, jährlich richtig ausfahren, und wie die Acker-Verbesserung geschehen, erwehnter maassen mit seinem Buche dociren; Solte bey der Aemter-Visitation, oder wenn die Krieges- und Domainen-Rähte ihre Departements bereisen, sich ein

andere finden, soll Arrendator wegen jedes Fuder überjährigen Mistes in 1 Thlr. Straffe verfallen seyn, und solches von dem Raht des Departements der Cammer zur Beytreibung sogleich angezeigt werden.

7.

Es haben Se. Königl. Maj. auch remarquirt, dass sich die General-Pächters sehr an gewöhnliche Gattung von Getreyde, als: Rocken, Gerste, Erbsen und Haaber binden, nicht aber, so wie in andern Dero Ländern, durch Sommer- und Winter-Rübe-Saat, Flachs und Hanff sich zu helfen suchen.

Diweil aber dergleichen Waaren eher wie Getreyde zu lohnen pflegen, und nur die Arbeit dabey gescheut wird: So wollen Se. Königl. Maj., dass alle und jede Wirthe in Dero Aembtern, solches Hilfs-Mittel, so wohl bey sich als ihren untergebenen Bauren, nicht zurücksetzen sollen, damit, wenn eins nicht gilt, aus den andern doch was genommen werden könne.

8.

Die Vieh-Zucht haben Se. Königl. Maj. dergestalt beneficirt, dass es an debit der Butter nicht fehlet, weshalb die Beambte und Pächter ihren äussersten Fleiss bey denen Kuh-Mölkereyen thun sollen; Und weil die Erfahrung zeigt, dass verschiedene sich über das gelieferte Inventarium (obschon Fütterung und Weyde genug vorhanden), nicht extendiren, so sollen die Krieges- und Domainen-Rähte, jeder in seinem Departement die Beambte dahin anhalten, dass sie diesen Fehler redressiren, um so mehr da Se. Königl. Maj. bereits geordnet haben, dass alle und jede Butter, sie sey zur Winter- oder Sommerszeit gemacht, im Fall sie nur wohl durchgearbeitet und wohl ausgewaschen, auch der Molcken recht heraus ist, und reinlich gestanden hat, und folglich die Bracke halten wird, als an welchen allen es noch sehr fehlet, ohnfehlbar bey den Butter-Magazin angenommen werden solle. Es ist auch eingeschlichen, dass die Beambte mehrentheils die Mölkereyen nicht selbst nutzen, sondern solche an die Hohmänner veraffterpachten; Weil aber diese Hohmänner das Buttern und Käsen selten recht, noch so wie der Beambten Frauen verstehen, sich auch keine Mühe geben, die Butter reinlich zu machen, recht auszuwaschen und gut einzuschlagen, So soll das hinführo nicht seyn, sondern der Departements-Rath muss seine Beambten anhalten, dass so viel immer möglich, sie sich die Mölkereyen angelegen seyn lassen, und tüchtige auch reinliche Butter und Käse machen.

9.

Die Ochsen-Weydereyen und Mästereyen gehen auch allhier nicht in solcher Form, wie es seyn muss; Dahero die Krieges- und Domainen-Rähte solchen Fehler redressiren, und denen General-Pächtern den Weg weisen müssen, ihr Vieh, welches auf der Weyde fett gemacht worden, anstatt des Podolischen hinaus nach der Churmark zu treiben, und werden Se. Königl. Maj. diesen debit anf alle möglichste Art und Weise facilitiren.

10.

Sollen Beambte sowohl, als Bauren, auch Preussen und Cölmer, fleissig Weyden- und Dorn-Hecken um die Aecker und Gärten pflanzen, damit sonsten durch die Zäune nicht so viel Holtz verquistet werde.

Schliesslichen finden Se. Königl. Maj. zu Aufnahme des Landes sowohl als zu Conservation Dero Pächter höchst nothwendig, dass denen Beamten und Pächtern die Abfuhr ihres gewonnenen Getreydes bestmöglichst facilitiret werde, damit dieselbe solches in denen Städten füglich versilbern, und ihre Pacht jedesmahl richtig abtragen können; Se. Königl. Maj. hegen dahero Dero sämtlichen getreuen Unterthanen und Bauren das allergnädigste Vertrauen, dieselben werden zum allerhöchsten Dienst und Nutzen Sr. Königl. Maj., auch Wohlfahrt und Aufnahme des Landes, sich nicht entbrechen, über ihre ordinaire 24 Tage Schaarwerk und übrige jetzige Praestanda, annoch jährlich in einen deren Drey Monathen, Januario, Februario oder Martio, denen Beamten bey gutem Schlitten-Wege eine einzige Korn-Fuhre nach Königsberg zu thun; Es wollen höchstgedachte Se. Königl. Maj. den Dero getreuesten Unterthanen und Bauren hierunter zu bezeugenden Gehorsam mit gar besonderen Gnaden ansehen, und dagegen denenselben bey allen Gelegenheiten Dero Königliche auch Landes-Väterliche Huld, Gnade und Schutz widerfahren lassen.

Se. Königl. Maj. befehlen also Dero Krieges- und Domainen-Cammer-Praesident und Räthen sowohl wie sämtlichen Beamten, so gnädig als aller Ernstes, nach dieser Instruction sich auf das eigentlichste zu achten, und dieselbe allergnädigst entschlossen seyn, nach 3 Jahren, wenn Ihnen Gottes das Leben fristen wird, wieder anhero zu kommen und selbst zu sehen, wie Dero eigentlicher Willens-Meinung nachgelebet; So haben die Krieges- und Domainen-Räthe sowohl als Beamte sich wohl in acht zu nehmen, dass Se. Königl. Maj. alles so finden, wie Sie hierin geordnet haben; Woferne aber Dieselbe auch nur einiges von Dero hiesigen Vorwerkern nicht dergestalt finden würden, und dass man es bey solchen nach den alten Schlenker gehen lasse, so werden Se. Königl. Maj. sich nicht damit abfinden lassen, dass sie vorschützen wolle, der Pächter habe gleichwohl seine Pacht bezahlet, sondern Sie werden solches, an Denen Krieges- und Domainen-Räthen zuförderst, durch Verlust Leib, Ehre und Leben bestraffen, die Pächter aber demnechst hart ansehen, und zu schwerer arbitrairer Bestrafung ziehen.

Wornach also ein jeder sich desto genauer zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Maj. höchsteigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Siegel.

Königsberg den 23. Julii 1731.

Fr. Wilhelm.

61. Edict gegen die Wollausfuhr.

Wir thun kund und fügen hiemit zu wissen, dass ob Wir zwar die Ausfuhr der in Unserer Chur- und Mark Brandenburg diess- und jenseits der Oder und Elbe, wie auch in denen Luckenwaldischen und Jerichowschen Creysern, imgleichen in Unsern Pommerschen und Caminschen Landen, gewonnenen Adelichen, Aembter- und Pündel-Wolle zum besten und Aufnehmen der Einländischen Woll-Manufacturen, wovon des Landes Wohlfahrt gute theils mit dependiret, bereits vorhin verschiedentlich durch publicirte Edicte,

wohlsonderheit durch die vom 24. May 1719 und 1. December 1721 bey Ver-
 abtenust der Wolle, Pferde und Wagen, und überdem noch bey exemplarischer
 litire Geldt- und anderer harten Strafe verbothen haben, solches auch durch das
 Patent vom 27. May 1723 auf das Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum
 Halberstadt mit extendiret worden, Wir dennoch höchst missfällig vernommen,
 Verlass diesen unsern ernstlichen und nachdrücklichen Edicten unter der Hand
 öfentlich vielfältig zuwider gehandelt, und die in Unseren Landen gewonnene Wolle
 überzum grössesten Nachtheil der einländischen Woll-Arbeiten, in nicht geringer
 Quantität, heimlich ausser Landes geschleppt werde, mithin hauptsächlich
 dadurch bereits ein so hoher Woll-Preyss verursacht sey, dass mehrgedachte
 nach Woll-Manufacturiers dabey fast nicht länger bestehen, noch ihre wollene
 Waaren anders, als umb einen hohen Preyss verkaufen können, worunter
 über nicht allein das Publicum, sondern auch insonderheit die Woll-Arbeiter
 in ihrer Nahrung, wegen des sich vermindernden Debits, sehr leiden;

Wie Wir nun solchem Unwesen nachzusehen keinesweges gemeynet seyn:
 Also haben Wir nöthig gefunden, vorerwehnte Edicte zu renoviren, auch re-
 spective zu erweitern und zu schärfen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in Kraft dieses
 Edicts anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste,

1. Dass bei Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen auch überdem
 bey schwerer Geld- oder dem Befinden nach bey Leib- und Lebens-Strafe,
 von der in Unseren Chur- und Märkischen Landen, worunter die Neu-Mark
 und incorporirte Creyser mit begriffen, imgleichen von der, in Vor- und
 Hinter-Pommern, wie auch im Fürstenthum Camin und im Lauenburg-
 und Bütowschen, ferner im Herzogthum Magdeburg, und in dem Fürsten-
 thum Halberstadt, auch Grafschaft Mansfeld und Hohenstein fallenden Wolle,
 die sey auf unsern Aemtern oder auf adelichen oder Stadt-Gütern gewonnen,
 wozu die Pündel-Wolle der Prediger, Bürger in den kleinen Städten, Schäffer
 und Bauren mit zu rechnen, nichts aus Unsere Landen geführet, noch an
 Frembde und Aussländer verkauft, sondern wider die Uebertreter dieses
 Edicts, es sey wer es wolle, mit aller rigueur, wenn sie der Contravention zu
 überführen sind, verfahren werden solle. Ausser Landes aber Wolle spinnen,
 und das Garn davon wieder einbringen zu lassen, stehet denen Einländischen
 Woll-Arbeitern zwar nach wie vor frey, jedoch müssen sie zur Verhütung
 aller Unterschleife, wenn sie eine Parthie Wolle ausser Landes zum Spinnen
 schicken wollen, vorhero bey der Accise-Casse das Gewicht der zum Spinnen
 auszuschickenden Wolle jedesmahl anzeigen, und einen Passir-Zettel darüber
 nehmen, auch wenn das gesponnene Garn zurückkömt, solches abermahls bey
 der Accise-Casse melden, damit wegen des Gewichts der Ueberschlag ge-
 machet, und Defraudationes vermieden werden können. Die Ausffuhre des
 wollenen Garns aber, so im Lande gesponnen worden, bleibet, gleich der Aus-
 fuhre der Wolle selbst, verbothen.

2. Zu dem Ende müssen von denen Krieges- und Domainen-Cammern
 die Accise- und Zoll-Bediente, Visitirer und Thor-Schreibere, auch Policey-
 Land- und Zoll-Bereuter von neuem scharf instruiret werden, auf die Contra-
 venienten fleissig acht zu geben, und so bald sie einen oder andern entdecken,

oder ertappen, welcher der Contravention wider dieses Edict überführt werden kan, davon an ihre Vorgesetzte unverzüglich zu berichten, und in dessen die Wolle, so der Contravenient ausser Landes zu fahren auf dem Weg und im Begriff gewesen, wenn er solche antrifft, anzuhalten, und in guth Verwahrung zu bringen, da sodann solcher Denunciant, wenn seine Anzeige Grund hatt, und der Beschuldigte obgedachter maassen überführt werden kan, ausser dem sonst geordneten Denuncianten-Antheil an der confiscirte Wolle, Wagen und Pferden, noch besonders einen guten recompens zu gewarten haben soll.

3. Würde sich aber dagegen finden, dass ein oder ander Land-Policey und Zoll-Bereuter dergleichen Contravenienten zwar ertappet und entdeckt selbigen aber durch die Finger gesehen und colludiret, mithin solche nicht angezeigt hätte, der oder dieselben sollen desfalls cassiret, und überdem mit harter Leibes-Strafe unnachbleiblich belegt werden.

4. Unser General-Fiscal und alle in denen Provintzien bestellte Fiscal sollen ebenfalls fleissig vigiliren und ein wachsames Auge haben, dass keine Contraventiones gegen dieses Edict gestattet, sondern die Uebertreter jedes mahl, ohne einziges Nachsehen, zu der hierin gesetzten Strafe gezogen werden, weshalb sie die Policey-, Land- und Zoll-Bereuter zum öftern ihre Pflicht erinnern, und wenn ihnen von dergleichen Contravention etwas angezeigt wird, sofort nach den Beweiss-Gründen, wodurch der Beschuldigte etwa zu überführen seyn mögte, forschen und die inquisition darauf formiren müssen.

5. Damit ferner die Unterschleife hiebey um so viel mehr verhütet werden mögen, so sollen die von Adel und Beambte, wie auch andere, welche Wolle gewinnen und verkaufen, sich von dem Käufer jedesmahl ein glaubwürdiges attest geben lassen, und selbiges dem Land-Raht ihres Creyses zu senden, welcher alle diese atteste jährlich vor Ablauf des Monats Martii wegen des letzt verflossenen Jahres, mittelst einer Tabelle von allen Schaffereyen und Dörfern an die Krieges- und Domainen-Cammer derselben Provintz ohnfehlbar einsenden muss, und soll diese sodann daraus ohnverzüglich eine General-Tabelle von solcher Provintz verfertigen lassen, mithin selbige alle Jahr an das General-Directorium einschicken.

6. Schliesslich muss Unsere Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer, so genau als es immer möglich ist, examiniren, und mittelst einer jährlich einzusendenden accuraten Tabelle nachweisen, wie viel feine Wolle die in Unserm dortigen Herzogthum etablirte Woll-Arbeiter jährlich benöthiget seyn mögten, wie viel sie davon in Unserm Herzogthum Magdeburg finden können, und wie viel sie ohnumgänglich von der in Unseren Märkischen Landen gefallenen Wolle brauchen, damit die Woll-Händler, welche vor dieselbe in Unseren Märkischen Landen die feine Wolle einkaufen, und darauf Pässe bekommen, darunter keine Unterschleife begehen, noch auf eine grössere quantität Wolle, als die Manufacturiers im Magdeburgischen wirklich gebrauchen, Pässe fordern können. Damit sich auch ein jeder vor Schaden und Straffe hüten, mithin Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses erneuerte und geschärfte Woll-Edict in denen Städten der Bür-

erschafft und sonderlich denen Wollhändlern, Woll-Factoren und Juden publiciret, auf denen Dörfern aber denen von Adel, Beamten und anderen Gerichts-Obrigkeiten durch einen Creyß-Bothen das Edict bekand gemacht, denen Gemeinden hingegen von den Küstern vor den Kirch-Thüren so gleich nach geendigtem Gottes-Dienst vorgelesen, auch in denen Städten an den Raht-Häusern und an den Thoren, aufm Lande aber in denen Schenken öffentlich ausgegangen, nicht minder das Ablesen dieses Edicts auf den Raht-Häusern in den Städten, und vor den Kirch-Thüren auf den Dörfern alle Jahr im Monath April wiederhohlet werden.

Uhrkundlich haben wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 24. Januarii 1732. Fr. Wilhelm.

62. K. Ordre wegen der Geschäftsführung der Lithauischen Deputation.

Seiner Königliche Majestät in Preussen sind in Erfahrung gekommen, dass bey der Lithauischen Deputation mit denen extraordinairn Ausgaben nicht die gehörige accuratesse beobachtet worden, woraus denn allerley Unordnungen entstanden; Weil Sie aber solches vors künftige abgestellt wissen wollen; So ist Dero allergnädigster Wille und Befehl,

1. Dass kein Departements-Rath bey Cassation eine Vergütungs-Post länger zurückhalten soll, als die unumgängliche Nothwendigkeit es erfordert, dagegen nichts in Ausgabe ohne vorher erhaltene Decharge kommen soll.

2. Dass in denen Special-Aemter-Rechnungen keine so genannte Bestände passiren sollen, sondern, dass alles vor dem Schluss der Rechnungen abgemacht werden soll.

3. Dass der Curator der Casse keine Ausgabe eines Jahres in das andere bey ohnfehlbarer cassation werfen soll.

4. Dass wenn Se. Königl. Maj. extraordinaire Baue im Herbst resolviren, in dem folgenden Jahre der Bau ohnfehlbar vollführet werden soll. Zumahlen da künftig so stark nicht mehr wird gebauet werden.

5. Dass das neue Reglement wegen der Bauerhilfe auf das sorgfältigste, und bey Dero höchster Ungnade beobachtet werden soll.

6. Dass die Remissionen wegen Misswachs und Hagel-Schaden nicht so leicht als Gelag hinein ertheilet, sondern auf den Zustand der Bauren gesehen, und nicht mehr als was ein jeder unumgänglich nöthig hat, abgeschrieben werden soll. Dannenhero befehlen Sie Dero Lithauischen Deputation hiedurch allergnädigst, und zugleich ernstlich, vorstehenden Puncten in allen Stücken auf das genaueste nachzukommen, oder gewärtig zn seyn, dass diejenigen, so dardie wider handeln, die darin angedrohetete Strafe und Ungnade gewiss empfinden sollen.

Da auch bisher vieles auf Retablirung derer liederlichen Wirthe, welche die Hufe eingewohnet, nicht besäet, und den Besatz verbracht, verwendet werden müssen, der Zustand derer Beamten nicht recht examiniret, und viele ohne Hilfe gelassen worden, die Departements-Räthe auch nicht zu rechter Zeit examiniren, wie die prompte Bezahlung erfolgen kan, sondern solches bis

auf das Ende des Jahres verschieben, die nöthige Beschreibung derer Inventarien-Stücke bey Veränderung der Pacht nicht zu rechter Zeit geschehen, daraus denn allerley Unordnungen fließet, wie denn auch alles vorstehend sattsam anzeigt, dass die Departements-Räthe Ihre Function nicht mit gehörigen Fleiß und Application verrichten; So können Höchstgedacht Se. Königl. Maj. dieses nicht anders, als höchst ungnädig empfinden, und befehlen hiedurch auf das nachdrücklichste, hierunter Ihre Function besser zu beobachten, auch dahin zu sehen, dass das Haushaltungs-Reglement an das genaueste observiret werde, immaassen Sie solches bey Strafe des Hängens beobachtet wissen wollen. Imgleichen auch, dass Gärtners und eigenes Gesind gehalten werde, wie Sie denn genaue Erkundigung einziehen werden, ob und welcher Gestalt demjenigen, so hierinn befohlen, nachgelebet werde.

Wusterhausen den 7. Octobris 1733.

Fr. Wilhelm.

(Hierauf folgt Bericht der Lithauischen Deputation dd. Gumbinnen den 30. October 1733.)

Verfügung des Königs auf diesen Bericht.

Se. Königl. Maj. in Preussen Unser allergnädigster Herr, lassen die Lithauische Deputation auf Ihre Vorstellung vom 30. October wegen dem erhaltenen Cabinets-Ordre vom 7. ejusd. zur Resolution hiedurch ertheilen, wie Sie nicht gemeinet seynd, sich mit derselben in einen schriftlichen Wechsel einzulassen, sondern Sie wollen allergnädigst, dass ein jeder sein devoir ohne raisonniren thun, und denen gedruckten und schriftlichen Reglements und Ordres ein Genüge leisten soll, damit Sie bey Dero Hinkunft nach Preussen nicht Ursache haben mögen, Ihre Unzufriedenheit deshalb zu bezeigen, und denenjenigen, so ihr devoir nicht gethan haben, Ihre Ungnade empfinden zu lassen.

Potsdam den 10. November 1733.

Fr. Wilhelm.

63. K. Ordre an den Geh. Rath v. Blumenthal in Angelegenheiten Lithauens.

Euren Bericht vom 23. dieses habe erhalten und daraus mit mehreren gesehen, welcher Gestalt Ihr bey Bereysung der noch übrigen zehn Lithauischen Aempter, die Wirthschaft in solchen gefunden und was Ihr von denselben Beamten dererselben berichtet. Wie Ich nun Eure Urtheile von denenselben sehr gegründet zu seyn finde; So habe Ich den Ober-Ambtmann Mühlpford anlangend, und um solchen bey seiner Wirthschaft die nöthige Ruhe zu verschaffen, bereits die Ordre ergehen lassen, dass der unruhige Prediger Georgenburg (dessen Nahmen Ihr zu nennen vergessen) sofort von dort weggeschaffet, und an einen andern Orth versetzt werden soll. Dass der General-Pächter zu Szirkupöhnen, Augustin, die Unterthanen ein wenig zu sehr angreiffet, ist an dem, und habt Ihr also darauf zu sehen, damit solches nicht zu weit gehe. Der Lithauische Beamte Gafali taugt nicht, und könnet Ihr

solchen nur gelegentlich abschaffen, wofern keine Besserung von ihm zu hoffen. Das Amt Jurgaitschen betreffend, so lasse es darunter auf Eure Einsicht und Pflicht ankommen, dass wenn Ihr findet, dass solches im Ackerbau und der Viehzucht zu hoch angeschlagen, Ihr einen neuen Anschlag davon nach seinem wahren Ertrag machet, und solchen zur Approbation einsendet. Meiner Meynung nach aber, finde Ich den Acker so wohlfeyl als es nur möglich ist angeschlagen, und ist das übelste bey diesem Amte, dass von Anfange her noch kein rechter Beambte darauf gewesen, denn auch Massmann kein sonderlicher Wirth und bey seinen Haushaltungen schon hier zu Lande nicht zu rechte kommen können. Was Ihr sonst von den dort eingerissenen bössen Gewohnheiten derer Beambten, nemlich, statt baaren Geldes ihre Pächte mit lauter Papieren zu bezahlen, sehr wohl eingesehen und berichtet, ist die helle Wahrheit, und approbire Ich daher sehr, dass Ihr den Beambten bekandt gemachet, wie sie hinführo von Bezahlung ihrer Pächte nichts als die bahre Bezahlung frey machen und keine Abzüge weiter angenommen werden solten. Wortüber Ihr denn auch zu halten habet. Damit hiernechst auch dem so schädlichen Uebel, das dortige Deputations-Collegium mit unwahren und falschen Berichten zu hintergehen, nachdrücklich gesteuert werde; So befehle Ich, dass Ihr ein öffentliches Edict entwerfen und den Beambten, auch sonst jedermänniglich zur Nachricht publiciren lassen sollet, dass wenn ein Rath-Beambter, Schöppe oder wie er Nahmen habe, hinführo einen falschen Bericht machete; so sich bey der Untersuchung nicht wahr findet, derselbe in einem öffentlichen Creyse, von den Büttel zwey Ohrfeigen bekommen, zum Schelm gemachet und Zeit seines Lebens in die Karre gehen soll. Wenn Ihr sonst noch der Meynung seydt, dass denen Pächtern von der Kuh-Pacht etwas zu rabattiren sey, so wie solches bey Verpachtung der Schafe bereits geschehen; So kann Ich Euch darauf nicht verhalten, dass ja alsdann von der Kuh-Pacht gar nichts übrig bliebe, und halte Ich davor, dass von solcher eher mehr wie weniger gegeben werden könne, da die Pächter ja alles loss werden können, und es ihnen an prompten Debit nicht fehlet. Uebrigens habet Ihr alles dasjenige, so Euch auf Eure Bereysungs-Berichte zur Resolution ertheilet, nunmehr in das Werk zu richteu und habe Ich das gnädige Vertrauen zu Euch, Ihr werdet Euch ferner alle Mühe anthun um durch Eure Application und Fleiss alles in gehörig guter Ordnung zu bringen; wie Ich denn deshalb von Zeit zu Zeit Eure weitere Berichte erwarte.

Berlin den 31. August 1735.

Fr. Wilhelm.

64. K. Ordre an den v. Blumenthal wegen der Reise des Kronprinzen nach Preussen.

Da ich Meinen Sohn den Crohn-Printz nach Preussen sende, um Sich von dem Lande und der oeconomie zu informiren, so sollet Ihr Ihm biss Jurgaitschen entgegen gehen, und mit Ihm die lithauische Aembter und Vorwerker bereisen. Ihr sollet Ihm von allem, was Er zu wissen verlangen wird, Rede und Antwort geben, auch wenn er etwas hier oder da zu redressiren

befehlen wird, solches exequiren, alss wenn Ich es mündlich befohlen hätte. Er soll auch nach Gumbinnen gehen und die Deputation besuchen.

Berlin den 17. September 1735.

Fr. Wilhelm.

65. K. Ordre an das Generaldirectorium wegen einiger, wirthschaftliche Verhältnisse in Preussen betreffenden Vorschläge des Kronprinzen.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preussen von Dero Cron-Printzen Lieb. einige puncte, die lithauische Wirthschaft betreffend, vorgestellt worden, und Höchstdieselben solche nicht unerheblich zu seyn erachten; So haben Sie darüber Dero Willens-Meynung Dero General-Directorio folgendermaassen in Gnaden bekind machen wollen:

1. Weil bisher die Dienstgelder nicht egal repartiret gewesen, sondern einige Bauren zu scharf angezogen seind, dass sie dabey nothwendig zu Grunde gehen müssen, andere aber, die ein mehreres geben könnten, fast gar nichts geben; So wollen Se. Königl. Maj., dass diese Ungleichheit remediret, und die Bauren ratione des Dienst-Geldes nach einer billigen repartition egalisiret werden sollen.

2. Da auch in Betracht zu kommen, ob es in Lithauen bei denen Vorwerkern zu Abwendung des Misswachses nicht zuträglich sey, dass die Rücken nicht so gar breit, sondern nach dem Vorschlage der lithauischen Deputation und derer dortigen Beamten auch Rücken von nur 12 Fuss breit gemachet würden, indem solche so viel leichter in die Höhe gepflüget, die Aufpflugung der so genandten wilden Erde besser verhindert, und der Abzug des Wassers bei nassen Jahren befördert werden könnte; So haben Se. Königl. Maj., um in der Sache gewiss zu gehen, resolviret, dass die Lithauische Deputation eine Probe mit 2 Vorwerkern machen und eines auf gutt Magdeburgisch bestellen, das andere aber auf obgesagte Art, mit denen schmälern Rücken von 12 Fuss, und wie es die Preussen am besten erachten, einrichten lassen soll. Da sich dann in der That zeigen muss, welche Art die vorzüglichste sey.

3. Wann auch die Deputation zu dem Ambt Jurgaitschen noch keinen Pächter finden können, obgleich der neu gemachte Anschlag auf 672 Thr. herunter gesetzt ist, die vorigen Pächter aber bey diesem Amte nicht zu rechte kommen können: So wollen Se. Königl. Maj. dass Dero General-Directorium sich alles Ernstes angelegen seyn lassen soll, von hieraus einen tüchtigen, erfahrenen und richtigen Pächter nach Jurgaitschen hin zu schaffen, der daselbst alles in rechte Ordnung setzen soll.

Wolfenbüttel den 18. October 1735.

Fr. Wilhelm.

66. K. Ordre an den v. Blumenthal, dessen Geschäftsführung betreffend.

Ich habe aus Eurem Schreiben vom 13. dieses ersehen, was Ihr wegen derer an Euch abgelassenen ordres vorgestellt; Es ist Meine Intention hauptsächlich dahin gegangen, Euch nur zu erkennen zu geben, dass Ihr von

Demjenigen, so Ihr an Mich schreibet, aus dem Grunde informiret seyn müsset, ohne auf andere Leuthe sagen und rapports oder auf Acten Euch zu verlassen, weilen Ich keine Chefs von Collegiis haben will, die sich nur mit theoretischen Speculationen begnügen, und glauben was Ihnen vorgergesaget wird, oder was Sie in Acten lesen, ohne examiniret zu haben ob alles richtig ist, sondern die auf die Praxis gehen, und selbst sehen, wie alles gehet, was practicabel ist oder nicht, und wie die vorkommenden Mängel zu redressiren; und wenn auch gleich eine oder die andere Sache gefährlich erscheinen solte, so muss man dieselbe nicht gleich vor desperat halten, sondern solche nur mit ernst angreifen, und auf alle arth und Weise suchen zu helfen und rath zu schaffen, da es dann nicht leichte fehlschlagen kann. Dass Ihr vermeinet, der von Görne suche Euch unglücklich zu machen, darin gehet Ihr zu weit, und gilt solches nicht bey Mir, Ihr müsset mit Ihm correspondiren, und weil Er das Land kennet, so müsset Ihr dasjenige, so Er Euch schreibet oder wenn Er hin kommen wird, saget, wohl bemerken, Eure Meynung Ihm über die vorkommenden dubia eröffnen, und vor allen Dingen darauf sehen, dass Ihr einerley End-Zweck habet, Meine Intention so viel immer möglich zu erfüllen, und kein Misstrauen gegen Ihn hegen, so wird schon alles gut gehen; Nur müsset Ihr Euch nicht von andern Leuthen irrige Meynungen in den Kopf setzen und davon einnehmen lassen, sondern beständig Mein wahres interesse zum augenmerk haben, sodann werde Ich jeder Zeit zeigen dass Ich bin

Ew. Wohlaffectionirter König

Fr. Wilhelm.

Berlin den 24. December 1735.

67. K. Ordre an den v. Blumenthal, das Domainenwesen betreffend.

Se. Königl. Maj. in Preussen lassen Dero Geheimen Rath von Blumenthal in Abschrift zufertigen, was Höchstdieselbe an Dero würkl. Geheimen Etats-Minister v. Görne, wegen derjenigen Dero dortiges Domainen-Wesen betreffende Puncte, worüber Sie bei Deroselben nechsten Anwesenheit völlig gründtlich und zuverlässig benachrichtiget seyn wollen, allergnädigst ergehen lassen. Und befehlen Dero von Blumenthal hiedurch allergnädigst, sich seines Orthes gleichfalls gefasst zu halten, Höchst Deroselben sodann davon über alles und jedes nach der Wahrheit, mit Anführung solider Raisons deutliche Nachweysung zu thun, zumahl Se. Königl. Maj. klar sehen, und Deroselben durchaus keinen blauen Dunst vorgemachet wissen wollen, sondern Ihre Maj. alles anzuzeigen, was zum Besten der Städte und des platten Landes nur ausfündig gemachet werden kan; Uebrigens auch von dem bey Höchstderoselben Anwesenheit zu haltenden Protocoll, auch ertheilten Resolutionen und Ordres hiernechst unverzügliche Abschrift an Dero General-Directorium einzusenden.

Berlin den 2. Juni 1736.

Fr. Wilhelm.

68. K. Ordre an v. Blumenthal wegen Bereisung der Preussischen Aemter.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen missfällig wahrgenommen, wie dass von denen Krieges- und Domainen-Räthen in Preussen zeithero bei Bereisung derer Aemter sowohl, als denen ihnen sonst aufgetragenen Commissionen nicht allemal der gehörige Fleiss und Exactitude angewandt worden; So befehlen Sie Dero Geheimten Etats-Minister und Präsident von Blumenthal hierdurch allergnädigst, die Krieges- und Domainen-Cammer-Räthe bei dem seinem praesidio anvertrauten Collegio hinfort anzuhalten, die Aemter fleissig zu bereisen, sich aber alsdann auf deren Rapport nicht so schlechterdings zu verlassen, sondern vielmehr ihnen nachzureisen und selbst zu sehen, ob jene ihr Devoir gethan, und dasjenige so ihnen befohlen worden, mit gehörigem Fleiss ausgerichtet haben. Solte sich alsdann finden, dass sie wider ihre Schuldigkeit gehandelt, So wollen S. Königl. Maj., dass der von Blumenthal denjenigen Krieges-Rath so gegen sein Devoir manquiret, davor scharf ansehen, ihn in Ketten und Eisen schliessen lassen, auch alsdann an Se. Königl. Maj. berichten solle.

Gumbinnen den 14. Juli 1736.

Fr. Wilhelm.

69. Protocoll einer zu Gumbinnen in Gegenwart des Königs und des Kronprinzen abgehaltenen Conferenz über Preussische Domainen- und Kammersachen.

Actum Gumbinnen in der Conferentz-Stube den 13. July 1736.

Präsentibus: Se. Königl. Maj.. Des Cron-Prinzen Königl. Hoheit. Der General von Grumbkow. Die Etats-Minister v. Görne, von Lesgewang und von Blumenthal. Der Director du Rosey. Der Geheimbte Rath von Laurentz. Die Krieges-Räthe v. Loeben und von Aschersleben, nebst denen sämtlichen Membris der Lithauischen Deputation.

Bey der in Sr. Königl. Maj. höchsten Gegenwart in dato gehaltener Conferentz, wird folgendes vorgestellt, und von Sr. Königl. Maj. allergnädigst decidiret:

1. Se. Königl. Maj. declariren anfänglich allergnädigst,

Dass Sie mit der auf den Vorwerkern geführten Wirthschaft zufrieden sind; daran bezeugen aber Höchstdieselben ein Missfallen, dass man den 1736r Etat nicht einhalten können. Es weren jährlich in beyden Departements 151,000 Thlr. zu allerley extraordinarien und 44,000 Thlr. zum Aemter-Bau, und also in Summa 195,000 Thlr. ausgesetzt, wodurch sich die Cammer, wenn sie eine gute menage dabey führete, sehr helfen könnte. Sie müste also künftig hin besser damit haushalten, dass bey guten Jahren etwas erspahret, und bey schlechten Jahren der Ausfall dadurch ersetzt werden könnte. Wie sich den Se. Königl. Maj. allergnädigst erklähren, dasjenige so in einem Jahre erübriget wird, nicht einziehen, sondern der Cammer für's Künftige zur reserve zu lassen. Wenn aber Se. Königl. Maj. einen Extraordinairen Bau oder Etablissement vornehmen wollen, so wollen Sie dazu die Gelder extraordinaire assigniren.

2. Wird Sr. Königl. Maj. der Extract wegen der pro anno 1736 ausfallenden 46181 Thlr. 37 Gr. 14 Pf. vorgeleget, und erklären sich Höchst-dieselbe

Nichts mehr als die inexigible Bauer-Reste der 27,780 Thlr. 72 Gr. nieder zu schlagen, das übrige aber soll nicht passiren und muss das im Frühjahr 1736 ausgegebene Saat-Getreyde, welches 14,018 Thlr. beträget, wieder ermahnet, auch künftighin bey einen guten Jahre etwa ein oder zwey Thlr. entweder an baarem Gelde, oder an Getreyde über den ordinairen Zinss erfordert, und daraus eine besondere Casse gemacht werden, woraus künftighin das fehlende Saat-Getreyde gereicht werden kann.

3. Befehlen Se. Königl. Maj.,

Dass die liederliche und schlechte Pächter, so nicht bezahlen, abgesetzt und bessere geschaffet werden sollen. Es muss auch jedes Jahr Einnahme und Ausgabe richtig bey den Schluss abgeschnitten, und nicht ein Jahr in das andere geworfen werden, vermöge alter Instruction.

4. Da Klage geführet worden, dass einige Beamte oder deren Schreiber von denen abgedankten Soldathen oder anderen welchen sich ansetzen, oder verheyrahten wollen, 2 Thlr. vor einen Trau-Schein als ein Accidentz nehmen sollen; So soll solches auf das härteste und bey schwerer Strafe der Karre verbothen werden.

5. Die Beschwerden abzuhelfen, dass die Enrollirte zur Erndezeit von denen Regimentern eingezogen werden, So lassen Se. Königl. Maj. an Dero hiesige Regimenter deshalb scharfe ordre ergehen, dass solches nicht mehr geschehen soll.

6. Weil bey Untersuchung des Besatz-Viehes bey denen Unterthanen sich öfters gefunden, dass ein oder andere Stück Vieh angegeben worden, als ob es denen Soldathen oder Enrollirten, so Verwandte von ihnen, zu gehörete, so soll solches gänzlich abgeschaffet seyn, und der völlige Besatz zum Hofe gerechnet werden; Wenn auch Soldathen so Höfe besitzen ihre Praestanda nicht richtig bezahlen, so sollen ihnen die Höfe abgenommen, und anderen gegeben werden.

7. Der Stats-Minister von Görne und der von Blumenthal sollen die Aemter bereysen, und sehen ob die Gebäude, Graben und Wiesen in gehörigem Stande sind. Wenn Pächter neue Gebäude bauen, neue Grabens ziehen, und neue Wiesen uhrbar machen; So soll ihnen billige Vergütung angedeyhen, wogegen Sie die empfangene Gebäude in Dach und Fach unterhalten, die Grabens aufräumen, und in denen Wiesen den Aufschlag vom Busch verhüten müssen.

8. Proponiret der von Görne, dass man zum besten der Bauren, und zu richtiger Erhaltung der Zinssen, nur einige wenige Bauren zum Schaarwerk nehme, und Sie auf 4tägige Dienste wöchentlich setzen möchte, aldann der Beamte für einen dergleichen Dienst 10 Thlr. jährlich zu geben sich nicht weigern würde, die übrigen Bauren, worunter insonderheit die abgelegene zu verstehen, müssen gar nicht zum Schaarwerk genommen werden, sondern nur einzig und allein auf Zinss gesetzt werden, wodurch Er hoffete, dass die Bauren besser als bishero Subsistiren, auch der Etat richtiger eingehen möchte.

Der von Lesgewang ist zwar ebenfalls der Meynung, dass eine Aenderung mit den Schaarwerk vor zu nehmen sey, jedoch hält er dafür, dass kein General-Principium dazu genommen, sonder nach jedes orths Gelegenheit solches reguliret werden müste;

Se. Königl. Majestät aggreiren zwar die vorgeschlagene Veränderung mit dem Schaarwerk, jedoch soll solches nach jedes orths Beschaffenheit eingerichtet werden.

9. Wegen der Pohnischen Aembter proponiret der von Lesgewang, dass daselbst ein beständiger Ausfall an Zinssen, und daher nöthig sey, eine genaue Untersuchung deshalb und wie solches in's Künftige zu remediren anzustellen;

Welches Se. Königl. Maj. allergnädigst approbiren, und diese Recherche den von Lesgewang und den du Rosey anbefehlen.

10. *Se. Königl. Maj. accordiren denen Bauren die Freyheit, sich auf ihren Aeckern der Zochen oder Pflüge zu gebrauchen, bey denen Vorwerkern aber sollen ohne Raisoniren nichts anders als teutsche Pflüge gebraucht werden. Denen Cöllmern und Freyen soll gleichfalls frey stehen, entweder mit Pflügen oder Zochen wie ein jeder will zu ackern.*

11. Anstatt des bisherigen Douceurs von 200 Thlr. für zurück-Bringung eines Desertirten Bauren sollen ins Künftige nur 10 Thlr. gegeben werden. Wenn ein Desertirter Bauer welcher Königlichen Besatz mit genommen, ertappet wird, soll er soforth aufgehangen werden ohne ihm einen weitläufigen Process zu machen, als wozu Se. Königl. Maj. insbesondere Dero von Blumenthal authorisiren.

12. Der von Görne soll nebst dem Departements-Raht jeden Districts, nach Ragnit, Tilsit und Memel gehen und Examiniren ob daselbst alles nach denen Königl. Verordnungen bey denen Aemtern sowie in Insterburgischen eingerichtet sey, wo Er solches nicht findet, so soll Er es redressiren.

13. Zu Hinterbringung der noch nicht angesetzten Saltzburger sollen von den Höfen wobey noch 2 Hufen vorhanden sind 200 Hufen abgebaut werden und wollen Se. Königl. Maj. auf weitere Vorstellung die dazu nöthige Gelder nach und nach assigniren.

14. Sonsten befehlen Se. Königl. Maj. dem Praesidenten, auf die Membra Collegii schärfer acht zu haben, und Sie dazu anzuhalten, die ordres gehörig zu Exequiren, die Nachlässige aber mit Rigueur dazu zu bringen.

15. Wegen der Stadt Darkehmen und des Vorwerks wird fest gesetzt, dass die Aecker unter die Bürger vertheilet und die arrende aus der accise bezahlt, die Bürger aber in Acker-, Vieh- u. Steuer gesetzt werden sollen; das Brauhauß in Wedern soll so guth als möglich zu andern Gebrauch employret, und das grössere Brau-Geräthe verkauft und kleine angeschaffet werden.

16. Wegen des Bier-Verlages der neuen Städte auf den platten Lande bleibet es bey den bisherigen Verboth, doch dass die Cöllmer und Freyen die Freyheit haben sollen, ihr Bier aus denen Städten oder Aemtern zu holen, jedoch soll die bisherige Vergütung 39 Gr. pol. aus der accise cessiren, was aber aus denen Städten ausserhalb Landes debitiret wird, davon sollen die 39 Gr. guth gethan werden.

17. Der von Lesgewang proponiret, dass, da Se. Königl. Maj. allergnädigst verordnet, dass die Löbliche Regimenter Cavallerie nicht mehr auf Grasung gehen, sondern die Pferde beständig auf den Stall halten sollen, nunmehr auf 6 Wochen mehreres hart-Futter erfordert würde, als bishero. Bey den jetzigen hohen Preise des Habers wüste man kein Mittel, woraus dasjenige genommen werden soll, welches die Regimenter, da Sie nur 20 Gr. pro Scheffel vergüten, bezahlen.

Se. Königl. Maj. erklären sich hierauf allergnädigst, den Ueberschuss aus Dero General-Krieges-Casse nach angelegter Rechnung bezahlen zu lassen.

18. Wegen der 18,670 Thlr. zum Neuen Mühlen-Bau wollen Se. Königl. Maj. sorgen, und soll deshalb wieder Vorstellung geschehen. Ingleichen

19. Wollen Sie sobald der hiesige Etat richtig eingehalten wird, und die Oeconomie in bessern Stande ist, wegen der Bau-Freyheits-Gelder für die Neu-anbauende in denen Städten das nöthige assigniren.

20. Schliesslich declariren Se. Königl. Maj. annoch, dass künftighin aus denen zu extraordinären Ausgaben und zum Bau ausgesetzten 195,000 Thlr. nichts anders als die Remission für gemeine Unglücksfälle und die Reparaturen der alten Gebäude, auch der Bau wenn ein Vorwerk abbrennet, daraus genommen werden sollen. Zu denen Neuen Bauten aber wovon Sie neue Revenues erhalten, ingleichen zu denen Stadt-Kirchen, Corps de Guarden, wollen Sie in Zukunft alles besonders remittiren. Wie denn Se. Königl. Maj. sowohl der Cammer als Deputation allergnädigst aufgegeben, einen Extract worin diejenige Posten so auf den Extraordinären Etat aufgesetzt Specificie befindlich, anzufertigen, und solchen Höchstdenenselben ins Campement nach Wehlau nach zu schicken, alsdann Sie über jede Post sich allergnädigst näher erklären werden, welche künftighin von den Etat wegfallen soll.

ut supra

Fr. Wilhelm.

70. Protocoll einer zu Königsberg in Gegenwart des Königs und des Kronprinzen stattgefundenen Conferenz über preussische Domainen- und Kammerangelegenheiten.

Actum Königsberg den 26. Julii 1736.

In Beyseyen: Des Hrn. General von Grumkow. Würkl. Geh. Rath von Görne. Würkl. Geh. Rath von Lesgewang Excell. Excell. Hrn. Direct. du Rosey Hochwohlgeb. Hrn. Geh. Rath von Laurens und sämptlichen Räthen.

In allerhöchster Gegenwarth Sr. Königl. Maj. und des Crohn-Printzen Königl. Hoheit.

Sr. Königl. Maj. wird der Cassen-Zustand von der Land-Renthey pro anno 1736 vorgetragen, und dass dabey 35,329 Thlr. (exclusive 2288 Thlr., die dem Hrn. General von Katte wegen des Wildprets ad Rescriptum vom 24. Mai 1736 gezahlet sind) ausfielen.

Camera aber wäre auch im Stande, die obgedachte 35,329 Thlr. zu bezahlen, wenn Se. Königl. Maj. diejenige Posten, so nicht zum Extraordinario

gehöreten, auf dasselbe aber angewiesen worden, extraordinaire wie sonst geschehen, und Ihre Königl. Maj. sich bereits in Gumbinnen zu declariren die Gnade gehabt, von Hofe zu remittiren allergnädigst geruhen wolten.

Solches wären

12,000	Thlr.	—	Gr.	—	Pf.	zum Frantzösischen Kirchen-Bau.
20,859	-	56	-	12	-	ad Militaria.
4,360	-	30	-	—	-	zur Riesenburgschen Wasserleitung.
<hr/>						
37,219	Thlr.	86	Gr.	12	Pf.	

Se. Königl. Maj. declariren Sich hierauf allergnädigst,

Was einmahl accordiret wäre, dabey sollte es bleiben, und die Cammer obgedachte Posten erhalten, doch sollte noch dieserhalb schriftliche Vorstellung geschehen.

2. Wegen des künftigen Extraordinären Etats geschiehet Sr. Königl. Maj. der allerunterthänigste Vortrag, dass Se. Königl. Maj. dazu 195,000 Thlr. incl. der Bauten albereit zu accordiren geruhet hätten, und zwar auf dieses und das Lithauische Departement.

Man bäthe aber allerunterthänigst, dass diese Summe dergestalt repariret werden möchte, damit beyde Departements separiret blieben, und ein jedes wisse, wieviel es davon haben soll, auch desto besser damit wirthschaften könne.

Se. Königl. Maj. resolviren hierauf allergnädigst,

Das des Hrn. von Görne Excell. sich deshalb mit der Cammer zusammen thun und eine proportionirte Eintheilung obgedachter Summe auf beyde Departements gemacht, und solche hiernächst zur allergnädigsten Rathabition Ihre allerunterthänigst überreicht werden solle. Hiebey erinnern Ihre Königl. Maj., dass mit besagetem Quanto wohl gewirthschaftet, und, wenn was nach Verlauf des Jahres überschösse, angezeigt werden müsse. Bey dem Bau in Lithauen wäre nicht auf die Menage gesehen, sondern nur darauf, dass es in gewisser Zeit hätte fertig seyn müssen. Nun aber müsse man bey denen Bauten auf die Menage sehen, und nicht gleich neu bauen. Eine geringe Reparation zu rechter Zeit vorgenommen, könne oft einen kostbahren Haupt-Bau menagiren, und wäre bissweile mit einigen Nutzen demselben vorzukommen.

3. Des Herrn General und Etats-Ministers von Grumkow Excell. thun den Vortrag: Sie hätten ein Schreiben von dem Hrn. von Blumenthal aus Gumbinnen erhalten, des Inhalts, dass die Deputation auch an dem 1736ten Lieferungs-Quanto nichts schuldig bleiben würde, wenn Se. Königl. Maj. die Gnade hätten, die 14,000 Thlr., so für Saath-Getreyde ausgegeben sind, imgleichen 7000 Thlr. so bey denen Pächtern ausfallen, allergnädigst niederzuschlagen.

Wenn Ihre Maj. nicht die Gnade hätten, ihnen eine reine Casse zu schaffen, und Herr von Blumenthal eine verschuldete Casse anträte, so würde er auch künftig nicht im Stande seyn, den Etat zu erfüllen.

Se. Königl. Maj. lassen diese Vorstellung allergnädigst Statt finden, und befehlen, dass auch deshalb schriftliche Erinnerung geschehen soll.

4. Es wird Sr. Königl. Maj. ferner allerunterthänigst vorgetragen, dass Dieselbe allergnädigst sich erinnern würden, dass Höchstdieselbe zu Gum-

binnen in der Conferentz resolviret hätten, von dem Schaarwerks-Reglement in so weit abzugehn, dass die Einrichtung dessen nach eines jeden Ambts-Umständen geschehe, und bey Untersuchung der Pollnischen Aembter, wörüber bereits die Ordre expediret, zugleich auch die Probe davon gemacht, und zur allergnädigsten Approbation eingeschicket werden soll.

Es wäre aber darüber noch keine allergnädigste Ordre ausgefertigt.

Se. Königl. Maj. befehlen zu notiren, dass selbige vom Hrn. Krieges-Rath Schumacher expediret werden soll.

5. Allerunterthänigste Proposition:

Es hätten Se. Königl. Maj. in der Conferentz zu Gumbinnen allergnädigst festgesetzt, dass die Arth des Acker-Baues bey denen Bauren, Cöllmern und Freyen geändert werden soll. Damit man sich nun genau darnach zu richten wisse; So bätthe man, dass allergnädigste Ordre darüber ertheilet werden möchte.

Königl. allergnädigste Resolution:

Die Ordre sollte expediret werden.

Uebrigens sey Ihre allergnädigste Willens-Meynung diese:

Die Rätthe solten darauf sehen, dass die Bauren gut wirthschaften, zu rechter Zeit säen, und zu rechter Zeit erndten. Uebrigens aber solten die Bauren, Cöllmer und Freyen Freyheit haben, schmale oder breite Rücken auf ihren Aeckern zu machen, imgleichen mit Pflügen oder mit Zochen selbige zu bearbeiten. Doch hätte man sie zu ermahnen, dass sie lieber breite als schmale Rücken machen möchten. — Hie erinnern Ihre Königl. Maj. abermahls incidenter, dass die Gebäude auf dem Lande nicht kostbahr, sondern nur tüchtig seyn müssten. Sie hätten z. e. bey der Kirche von Darkehmen angemerket, dass daselbst ungemein dicke Mauren wären. Vor eine Land-Kirche wäre das zu kostbahr, und müsse das Geld auf alle Arth menagiret werden.

6. Wegen Baufälligkeith der Licent-Gebäude geschiehet Sr. Königl. Maj. allerunterthänigster Vortrag und wird der Riss und Anschlag Deroselben allerunterthänigst vorgeleget.

Worauf Se. Königl. Maj. allergnädigst resolviren,

Dass Sie dahin fahren und die Gebäude Selbst in Augenschein nehmen wolten, wobey Herr Krieges-Rath von Unfried zugegen seyn soll.

Uebrigens wird auf geschehenen allerunterthänigsten Vortrag von Sr. Königl. Maj. resolviret,

Dass der Krieges-Rath und Licent-Director Weyer wegen seines hohen Alters und abnehmenden Gedächtnisses, von aller Arbeit beim Licent dispensiret, wegen seiner vieljährig geleisteten treuen Dienste aber ihm die Besoldung ad dies vitae gelassen, dem Krieges-Rath und Licent-Director Vorhoff das gantze Directorium bey dem Licent-Collegio und die Correspondence mit Herrn Richtern übertragen, und ratione dieses letztern eine Ordre an Herrn Richtern ausgefertigt werden soll.

7. Der Holtz-Cämmerey-Etat pro anno 1737 wird Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst vorgeleget, und befehlen Se. Königl. Maj.,

Dass deshalb höchst Deroselben eine kurtze Nachweisung schriftlich geschehen soll.

Auch wird auf geschehenen allerunterthänigsten Vorschlag von Sr. Königl. Maj. resolviret,

Dass ein Controlleur bey der Holtz-Cämmerey angesetzt, und derselbe mit 8 Thlr. Monathlich aus dem Ueberschuss bey dem Holtz-Garthen salariret werden soll.

8. Wegen des überhand nehmenden Desertirens derer Unterthanen, sonderlich in denen Lithauischen und Pollnischen Aemtern, worauf per Edictum die Strafe des Stranges bereits gesetzt ist, wird Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst vorgetragen, dass zu Instruirung dergleichen Processe und ehe die Confirmation von Hofe erfolgete, viele Zeit aufginge; Dahero man denn in Vorschlag brächte, ob Se. Königl. Maj. nicht allergnädigst nachgeben wolten, dass die Untersuchungen in dergleichen Fällen sogleich vom Haupt-Ambte vorgenommen, die Acta an das hiesige Criminal-Gericht eingeschicket, von diesem aber die Sententz zur Confirmation der hiesigen Regierung übergeben, und so dann zur Execution gebracht werde.

Welches denn Se. Königl. Maj. in Gnaden genehm halten, und approbiren.

9. Sr. Königl. Maj. wird ferner allerunterthänigst vorgetragen: Dass die neuen Städte keinen Bier-Verlag auf dem Lande hätten.

Die Cöllmer und Freyen aber, so nicht selbst zu brauen berechtigt, hätten bishero die option gehabt, das benöthigte Bier von denen Aemtern oder Städten zu nehmen, da denn bey letzterm Fall 39 Gr. poln. aus denen Accisen- und Tranksteuer-Gefällen, wegen jeder aufs Land gehenden Tonne vergüthet worden. Zu Herstellung einer Gleichheit zwischen Aemtern und Städten, wird die Aufhebung obgedachter Vergüthung, und zu besserer Nahrung der neuen Städte in Vorschlag gebracht, dass selbigen auch ihr Bier aufs Land zu debitiren, wenn sie Gelegenheit dazu hätten, unverwehret sein möge.

Worauf Se. Königl. Maj. dieses alles in Gnaden aggreiren.

10. Auf das allergnädigste Rescript vom 24. Juni c. a. vermöge des befohlen worden, dass wegen der auf denen Freyheiten zu unterhaltenden Brunnen, Dämmen und Stein-Pflasters und dazu erforderter Kosten, künftig von der Cammer unweigerlich Assignation ausgestellt werden soll, wird in aller Unterthänigkeit Sr. Königl. Maj. vorgestellt, wie solches denen vorigten Rescripten entgegen; Se. Königl. Maj. hätten nemlich unter dem 9. Junii 1734 resolviret, dass weil die Freyheiten unter der Jurisdiction des Magistrats gesetzt, derselbe auch die Brunnen aus der Cämmerey Mitteln anfertigen und repariren lassen müsse. Ueberdem hätten Se. Königl. Maj. jährlich aus der Accise zu derselben Unterhaltung, an den Magistrat zu zahlen, allergnädigst accordiret.

Hiezu kähme ferner, dass die Cämmerey von denen Freyheiten die Bürger-Rechts-Gelder zöge, auch von denen auf denen Freyheiten wohnenden Kauf-Leuthen die Waage-Revenues verbessert würden. Und wenn diesem allen ohngeachtet, die publique Ausgaben bey denen Freyheiten doch aus der Renty gezahlet werden solten; So würde dem Etats-Quanto so viel abgehen.

Se. Königl. Maj. decidiren allergnädigst, dass die Cämmerey sothane Kosten tragen soll.

11. Wegen des kleinen Exercir-Platzes bey Kalthoff, welchen Se. Durchl. der Herzog von Hollstein besehen, aggreiren Se. Königl. Maj. auf geschehenen Vortrag in Gnaden:

Dass, weile doch alle Jahr man einen solchen Platz brauchen würde, selbiger dazu ein vor allemahl ausgemachet bleiben, die Eintheilung mit dem Vorwerke anders gemachet, und der Abgang, welchen Pächter dadurch leidet, zur Vergüthung aus dem Extraordinario so wohl ratione praeteriti als futuri eingeschicket werden soll.

12. Allerunterthänigste Proposition:

Es wäre zu dem theuren Ankauf des Habers vor die Cavallerie der Surplus-Casse ein Vorschuss von der Ober-Steuer-Casse geschehn. Die Surplus-Casse sey nicht vermögend, dieses Geld so bald wieder zu restituiren. Dahero man dann vorschläge, dass das Capital so lange bei der Surplus-Casse stehen bleiben und à 5 pro Cent bis zur Wiedererstattung verinteressiret werden solte.

Von Sr. Königl. Maj. wurde allergnädigst aggreiret, dass die Saltzburgische Gelder bey der Surplus-Casse bleyben, doch nur à 4 pro Cent verinteressiret werden sollen.

13. Zu Erbauung derer nach der neuen Einrichtung des Mühlen-Wesens annoch benöthigten Mühlen,

Accordiren Se. Königl. Maj. allergnädigst die erforderte 18,670 Thlr. und soll wegen derselben Remittirung die Ordre expediret werden, damit das daraus entstehende Plus der 1500 Thlr. erfolgen könne.

14. Die zur Erbauung der neuen Stadt Soldau erforderte 10,600 Thlr. sollen bis auf künftiges Jahr ausgesetzt bleyben, und alsdann darumb erinnert werden.

15. Se. Königl. Maj. resolviren auf geschehenen Vortrag,

Dass der hiesige Magistrat künftighin alle Jahre die Cämmerey-Rechnunge 4 Monathe nach verflossenem Jahre an die Cammer zur Abnahme übergeben, und nicht mehr so säumig sich darunter bezeigen, und deshalb Ordre ergehen solle.

16. Und da Se. Königl. Maj. auch angezeigt wird, dass der hiesige Magistrat nicht mit gnugsahmer Promptitude denen Verordnungen der Cammer ein Gnügen thäte; So lassen Se. Königl. Maj. notiren,

Dass eine scharfe Ordre an den Magistrat ergehen soll, denen Ordres der Cammer zu pariren, und solten sie erst thun, was verordnet würde, und wenn sie zur Beschwerde Ursache zu haben meineten, So könnten sie hernach mit ihrer Beschwerde über die Cammer einkommen.

Des Herrn Cammer-Directoris du Rosey Hochwohlgeb. sollen etwan alle 14 Tage aufs Rath-Hauss gehen und sehen, ob alles exequirt sey, was befohlen worden.

17. Zur Evitirung aller Collisionen und Disputen zwischen denen Steuer-Räthen und Ambts-Haupt-Leuthen, bey denen Raths-Wahlen in denen kleinen Städten, wird von Sr. Königl. Maj. auf geschehenen Vortrag aggreiret,

Dass mit derselben Wahl, Introduction und Confirmation der Commissarius loci und die Cammer allein, mit Satzung der Richter und derselben Confirmation die Amts-Haupt-Leuthe und die Königl. hiesige Regierung allein zu thun haben sollen.

18. Sonsten wird von Sr. Königl. Maj. auch nachgegeben,

Dass denen Beckern, so lange bis frisch Getreyde zu Markt komt, der Scheffel Roggen vom hiesigen Magazin vor 18 Gr. verkauft werden soll.

19. Sr. Königl. Maj. wird allerunterthänigst vorgetragen, dass die Jahrmärkte auf dem platten Lande alle abgeschaffet wären, bis auf Kalinowen und Heydekrug. Die Ursache, warumb es an diesen beyden Oerthern nicht geschehen, sey diese, weile Se. Königl. Maj. dadurch nichts gewinnen, sondern verlihren würden.

Worauf Se. Königl. Maj. Sich allergnädigst declariren,

Die Verlegung der Jahr-Märkte in die Städte solte Profit nicht Schaden bringen. Wenn bey diesen beyden Oerthern Verlust wäre; so solten die Jahr-Märkte daselbst bleiben.

20. Wegen des wüsten Platzes, welchen der Capitain von Elbrecht bebauen will, wird, zu Folge dem deshalb eingekommenen allergnädigsten Rescript allerunterthänigste Erinnerung gethan, und von Sr. Königl. Maj. zur Resolution ertheilet, dass dieses Jahr der Herr Capitain von Elbrecht keine Bauvergüthung haben könne.

21. Auf geschehenen allerunterthänigsten Vortrag wegen des häufigen Vorspanns so der Bauer hergeben muss; Wird von Sr. Königl. Maj. resolviret,

Dass eine Ordre an die Regimenter ergehen soll, dass Niemand ohne speciale Ordre von Sr. Königl. Maj., oder ohne Paesse der Cammer einigen Vorspann zu nehmen, sich unterstehen soll.

22. Wegen der Zeitungs-Relation wird Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst vorgetragen wie Camera nicht alles dasjenige, so darin stünde, just vor Wahrheiten ausgäbe. Sie könne aber nicht umbhin, gemäss habender Ordre es anzuzeigen, was berichtet würde, nachhero aber würde es untersucht.

Womit denn Se. Königl. Maj. allergnädigst zufrieden waren.

23. Wegen Aufnahme der Städte Memel und Tilsit, und Vermehrung ihrer Nahrung waren Ihro Königl. Maj. diesesmahl nicht gemeinet, die Proposition der Cammer anzuhören.

24. Da Ihro Königl. Maj. vorgebracht worden, dass die Unterthanen wegen der Trau-Scheine denen Pächtern was geben müsten; So produciren des Herrn von Lesgewang Excell. die scharfe Ordre, die deshalb an alle Beamte unterm 30. Julii 1734 ergangen, und wolle Camera hoffen, dass derselben nicht contraveniret werde, zumalen Ihr keine speciale Casus bekandt wären.

Sr. Königl. Maj. befehlen,

Dass die Departements-Räthe alle Klagten in den Aembtern untersuchen, und die Bauren selbst fragen sollen. Worauf, dass solches nicht allein geschehe, sondern auch dass die Klagten dem Collegio schriftlich angezeigt, und

redressiret würden, Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst auf Eyd und Pflicht versichert werden.

25. Es werden Sr. Königl. Maj. einige ausgearbeitete Pièces wegen Handels und Wandels vom Licent und der Accise allerunterthänigst vorgelegt, und daraus vorgetragen, dass von 2 Millionen eingegangenen Waaren auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Werth wieder ausgegangen, und also nur etwan vor eine halbe Million im Lande geblieben, und aggreiren Se. Königl. Maj., dass Ihre solche zur Curiosität zugeschicket werden.

26. Des Königs Majestät erkundigen sich, wie es mit der hiesigen Accise dieses Jahr gehen werde. Worauf von dem Herrn Accise-Director Kornmann die Versicherung gegeben wird, dass der Handel alles ersetzen würde; Es kämen viele Russen mit Poltereyen und anderen Waaren her, erstere würden von hier nach Leipzig verschicket, und nähmen die Russen viele inländische wollene Manufactur-Waaren zurück.

27. Noch wird Sr. Königl. Maj. ein Extract allerunterthänigst vorgelegt, laut dem an Leinwand aus denen kleinen Städten vor 10,900 Thlr., und vom platten Lande vor 61,000 Thlr. pro anno 1736 zu Königsberg eingekommen, und wäre also vor 24,000 Thlr. mehr als vergangen Jahr eingekommen, woraus Ihre Königl. Maj. zu schliessen geruhen würden, dass die Flachs-Spinnerey und Leinen-Weberey sich im Lande vermehre.

28. Fernerer allerunterthänigster Vortrag :

Es solte denen Regimentern Cavallerie vor die Sechss Wochen Grasung Hart-Futter geliefert werden. Das dazu erforderliche Quantum betrüge 18,535 Schfl.; die Cammer aber habe nicht mehr als 13,390 Schfl. à 40 Gr. vor Geld bekommen können, dass also das noch fehlende an Roggen werde geliefert werden müssen.

Der Abzug geschähe denen löbl. Regimentern à 20 Gr. vor jeden Scheffel Haber und à 40 Gr. vor jeden Scheffel Roggen, welches 4500 Thlr. ausmache, hingegen koste der Ankauf des Habers 5949 Thlr. 10 Gr. Es würden also Ihre Königl. Maj. das fehlende von 2975 Thlr. 50 Gr. zu assigniren allergnädigst geruhen, wie solches denn Se. Königl. Maj. auch in Gumbinnen bereits resolviret hatten.

Königl. allergnädigste Resolution :

Es soll eine Ordre expediret werden, solches Geld aus der General-Casse anhero zu remittiren.

29. Wegen der eingegangenen Linnen-Fabrique thun des Herrn General von Grumbkow Excell. den Vortrag : Die Sache kähme nicht zu Ende, Pinnet lebete in der grössten Noth, und seine Freunde in Holland, die ihm unter die Arme greifen wolten, wären nicht gesonnen, eher was vor ihn zu thun, und ihn wieder in den Handel zu setzen, bis er aus dieser Sache gänzlich heraus wäre, und zuletzt würde doch nichts von denen Debitoribus zu erhalten seyn.

Königl. Resolution :

Es soll eine Ordre deshalb an E. Königl. General-Ober-Finantz-Directorium expediret werden.

30. Noch proponiren hochgedachte Se. Excell. den Krieges-Cassen-Zustand, wie nemlich 252,000 Thlr. an General-Huben-Schoss im Etat angesetzt wären. Sie hätten sich erkundiget, ob solche einkämen, hörten aber Nein, und dass am General-Huben-Schoss an 20,000 Thlr. fehlten. Gleichwohl meldete sich Camera nicht, dass am Etat etwas von Sr. Königl. Maj. remittiret werden möchte. Dieses schiene paradoxe zu seyn, es stecke aber nichts böses dahinter. Es würden Königsbergische und Kleinstädtische Accisen, item Tranksteuer ꝛ. zusammen genommen, diese hätten Plus getragen. Und also würde der Ausfall bey der Contribution dadurch ersetzt, und es bliebe doch noch etwas Plus.

Se. Königl. Maj. approbiren solches, nur soll alle Jahre eine Nachweisung deshalb eingeschicket werden.

Wegen der Contributions-Reste vom Adel haben Se. Königl. Maj. sich erkundiget, und wurde Deroselben referiret, dass deshalb bereits ein Extract nach Hofe geschicket sey.

31. Se. Königl. Maj. befehlen,

Dass alle Monathe höchst Deroselben eine Balance von allen Städten mit Plus und Minus der Accisen eingeschicket werden solle.

Ob nun wohl solches monathlich bis dahero geschehen; So wollen doch Se. Königl. Maj. dass künftighin es in duplo gefertigt, und an Ihre höchst Persohn auch ein Exemplar geschicket werden soll, so wie es von der Churfürstlichen Märkischen Cammer geschähe.

32. Wegen des Herrn Hof-Rath Pöhling fragen Ihre Königl. Maj. an eigener hohen Bewegung: Ob er seiner Function ein Gnügen thue? Woran von des Herrn von Lesgewang Excell. ihm das Zeugniß gegeben wird, dass er selbiger recht gut vorstehe.

Se. Königl. Maj. resolviren,

Dass der Herr von Görne Excell. hingehen, und den jetzigen Zustand des Elbingschen Territorii ansehen sollen.

Se. Königl. Maj. vermeinen, dass der Magistrat zu Elbing die Unterthanen plackete, und dass dahero nicht der Etat erfüllet würde.

Worauf allerunterthänigst versichert wird, dass Pöhling seine Function verstünde, und dem Magistrat nichts zuliesse.

Da von Seiten der Cammer nichts weiter zu proponiren war, und des Herrn von Görne Excell. auf Befragen Sr. Königl. Maj. auch nichts zu proponiren hatten, haben Se. Königl. Maj. die sämptliche Räte ermahnet, Ihre Arbeit mit Treue und Eyfer zu dienen, auch sie darzu mit Verheissung Dero Gnade encouragiret, übrigens aber haben Sie Ihnen die Subordination aufs nachdrücklichste eingeschärfet.

71. Extract einer die bäuerliche Wirthschaftsführung in Preussen betreffende d. d. Königsberg den 27. Juli 1736 an die Preussische Kammer gerichteten K. Ordre.

ad 5. Gleichergestalt accordiren Se. Königl. Maj. denen Bauren, Cöllnern und Freyen, wie in Lithauen, also auch hier, die Freyheit, dass ein jeder

ine Aecker, so wie er es nützlich erachtet, mit Pflügen oder mit Zochen be-
 tellen könne; dabei Sie noch aus Königlicher Gnade denen Bauren, Cöllmern
 und Freyen permittiren, breite oder schmalle Rücken auf ihren Aeckern zu
 machen, wobei Sie jedoch, insonderheit an denen Ohrten, wo es ohne Be-
 denken angehet, ermahnet werden sollen, dass Sie lieber breite als schmale
 Rücken machen möchten. Uebrigens, gleich wie dadurch der bisherige praec-
 tische Nutzen eines Nachtheils bey dem Ackerbau wegfället, also befehlen Höchst-
 dero Collegio und denen Departements-Räthen so viel ernstlicher, darauf
 zu sehen, dass die Bauren gut wirthschaften, ihren Besatz in acht
 nehmen, zur rechter Zeit und gehörig pflügen und säen und zur rechter Zeit
 erndten sollen, wobey auch die Bauren angehalten werden müssen, ihre Ge-
 lände und Grabens in gutem Stande zu halten, und überhaupt so zu wirth-
 schaften, dass Sie ihre praestanda leisten können.

**2. K. Ordre an die Minister v. Görne und v. Lesgewang, ingleichen den
 Director v. Rosey in Betreff des landwirthschaftlichen Betriebs auf den
 preussischen Domainen und in den Wirthschaften der Amtsbauern; ferner
 über Baumpflanzungen, Remissionswesen &c.**

Nachdem! Se. Königl. Maj. in Preussen Unser allergnädigster Herr, vor-
 läufig befunden, Dero Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer über ver-
 schiedene Punkte, so zu besserer Ordnung, Wirthschaft und Menage, auch
 richtiger und prompter Bezahlung des Etats dienen, näher zu instruiren; Also
 befehlen Sie Dero würkl. Geheimbten Etats-Minister von Görne, wie auch
 Dero Etats-Minister und Präsident von Lesgewang, ingleichen Dero Director
 von Rosey hierdurch in Gnaden, zugleich aber alles Ernstes, dass sie nach-
 stehender Dero allergnädigsten Willens-Meynung in allen und jeden Punkten
 nachleben, solche ohne raisonniren und sonder einigen Anstand in denen zum
 Königsbergischen Departement gehörigen Aembtern und Districten introdu-
 ciren, auch genauest bey Vermeidung Dero allerhöchsten und schwersten Un-
 gnade darauf halten sollen. Und zwar

1. Haben Se. Königl. Maj. mit besondern Missfallen gesehen, dass in
 Preussen bey der Erndte mit dem Getreyde so übel und schlecht hauss gehalten
 wirdt, dass das mehreste davon in die quiste gehet, dieweil bey solcher die
 Arbeiter hinter der Sense von dem Korn oder andern Getreyde kleine Bünd-
 lerns machen, so gar nichts sagen wollen, noch die Erndte im geringsten
 befördern. Es wollen Se. Königl. Maj. daher, dass hinführo auf allen Dero
 ortigen Aembtern und Vorwerkern, hinter der Sense die Magd nicht mehr
 mit der Hand aufraffen, sondern mit der Harke aufharken soll. Was mit einer
 Harke zweymahl zusammen geharket werden kan, davon soll ein Bund ge-
 macht, solches aber nicht mit den frisch gemäheten Roggen, oder andern
 Getreyde gebunden, sondern mit Bind-Stroh, so wie es in der Chur-Mark und
 andern Provintzien gebräuchlich ist, zusammen gebunden werden, und
 werden die dorten befindlichen teutsche Wirthe wohl wissen, was Bind-Stroh
 ist, folglich wird es gar kein Perl-Stück seyn, sofort zu introduciren, das

Korn und übriges Getreyde in Bündeln zu binden. Wenn die Garben dergestalt aufgeharket und gebunden worden, so sollen sie in Mandeln oder Stiege Weise aufgesetzt werden, wiewohl es besser ist, solche in Mandeln anzusetzen; der Vortheil davon ist dieser, dass 1) nicht so viel Getreyde verquistet wird; 2) kan der Pächter oder der Verwalter allemahl accurat nach zehlen, wie viel Mandeln oder Stiege er in die Scheune bekommen werde, und kan also 3) sein Volk oder auch sein Schreiber ihm nicht so viel stehlen, da er ihnen allemahl accurat nachrechnen kan, 4) weil auch alsdann die Bündel, eins in das andere gerechnet, von gleicher Grösse seynd, kan der Pächter, wenn er e. g. 100 Mandeln gewinnet, und davon eine Mandel oder 3 audreschen lassen, um zu sehen wie es lohnet, darauf so gleich sein Calculum praeter propter, wegen Abgabe der Pacht machen, auch seine Haushaltung und Ausgabe darnach einrichten.

2. Ordnen und wollen Se. Königl. Maj., dass wenn hinführo ein Ambt Bauer mit Pferde und Wagen nach einer Stadt fährt, und auf seinen Wagen daselbst nichts zu verkaufen hat, alsdann ihm der Thorschreiber nicht in die Stadt herein lassen soll. Wenn aber der Bauer in einer Stadt was zu Markte fahren und verkaufen will, so soll ihm der Beambte zuvor einen Zettel mitgeben, auf welchen specificiret stehen soll, was dieser Bauer an Getreyde, Gersten, Haber oder sonst an andern Victualien, Vieh oder Denrées in die Stadt zum Verkauf bringen will, und soll er alsdann gegen Vorzeigung eines solchen Zettels herein passiret werden.

Der Beambte soll dergleichen Zettel denen Bauren jedesmahl ohnweigerlich und ohnentgeldlich ausstellen, auch davor unter keinerley Praetext, bei Strafe des Hengens nicht das geringste nehmen. Wenn nun dergleichen Bauer von dem Markte aus der Stadt wieder nach Hause kommet, so soll alsdann der Beambte sogleich und noch selbigen Abend hinterher seyn, und den Bauer von dem Gelde welches er in der Stadt gelöset, seine Praestanda bezahlen lassen, ihm auch das bezahlte alsdann in seinem Quitungs-Buche richtig aufschreiben. Solte auch schon der Bauer in denselben Monathe da er nach der Stadt zu Markte gefahren, nichts an prästandis schuldig seyn; so muss doch der Beambte darauf sehen, und daran seyn, dass der Bauer sein Geld nicht verspillere, sondern doch es an den Beambten abgeben müste, um also seine Praestanda abzutragen.

3. Mit denen Beambten und Pächters soll es wiederum gleichergestalt gehalten werden, und sollen die Accise-Bedienten ebenmässig keinen Beambten oder Pächter der mit Pferd und Wagen etwas zu Markte bringet, in die Stadt herein lassen, woferne er nicht einen Zettel von der Kriegs- und Domainen-Cammer hat, auf welchen gleichmässig specificiret seyn muss, was der Beambte oder Pächter an Getreyde, Victualien, Denrées, Vieh, oder aber sonst in die Stadt zu Markte bringet; Hierauf aber und wenn derselbe vom Markte wieder nach Hause kommet, muss die Kriegs- und Domainen-Cammer wie oben gedacht, sogleich hinter her seyn und das von dem Beambten oder Pächter gelösete Geld gleich den andern Tag von ihm abfordern, wenn es auch nicht 10 Thlr. seyn, und solches auf Bezahlung seiner quartale nehmen, ihm aber darüber gehörig quitiren.

4. Das Weydenpflanzen haben Se. Königl. Maj. nun schon seith 15 Jahren so ernstlich befohlen; Sie haben aber noch bey Dero letztern Anwesenheit in Preussen missfällig wahrnehmen müssen, dass solchen noch zur Zeit sehr schlecht nachgelebet worden, und es eine Schande anzusehen ist, wie nur hie und da einzelne und noch dazu gar wenige Weyden stehen. Es soll also der von Görne und der von Lesgewang, nebst den du Rosey, sogleich veranstalten, dass hinführo in dem Königsbergischen Departement um und bey den Vorwerkern viel Weyden gepflanzt werden, damit nicht nur der Wind die Dächer nicht so sehr verderben kan, sondern auch die Weyden zum Backen, desgleichen zu Zäune gebraucht, auch das andere Holtz dadurch menagiret werden könne. In denen Dörfern ist auch Platz genug zum Weydenpflanzen daher in solchen 4 bis 6 reyen Weyden gesetzt, überdem auch dergleichen um die Dörfer rings herum gepflanzt werden sollen, so dass es aussiehet, als ob sie in einem Busche lägen. Wo Grabens seynd, müssen auch auf beyden Seiten Weyden gepflanzt werden, um das Ufer dadurch fester zu machen.

5. Seynd die Bauren besser als bisher, und scharf anzuhalten, dass sie Gartens machen und Obst-Bäume darin setzen, damit diese von Sr. Königl. Maj. so oft befohlene nützliche Sache einmal zur observantz komme.

6. Insonderheit aber soll der von Görne und der von Lesgewang nebst den du Rosey, gehörige und nachdrückliche Anstalten machen, damit sowohl die Vorwerks-Aecker, als die so denen Bauren gehören, allemahl zur rechten Zeit wohl gepflüget werden, so wie es das Reglement besaget. Ueberdies ist genau darauf acht zu geben, dass bey denen Vorwerkern sowohl, als bey denen Bauren gute Misthöfe gehalten werden; Und soll der von Görne und der von Lesgewang nebst den du Rosey diesemnächst ein Reglement verfertigen, damit hinfort der Mist zu rechter Zeit auf die Aecker gefahren und solche damit beackert werden, welches um so mehr nöthig ist, als die mehresten Pächter und Unterthanen, sonderlich im Oberlande, den Mist bisher in den Ställen verfaulen lassen, so, dass er mit der Zeit seine Kraft verlohren, und den Acker hiernechst nichts mehr geholfen.

7. Wenn nun gedachter maassen das Land recht beackert worden; So muss die Krieges- und Domainen-Cammer darauf halten auch davor responsible seyn, dass 14 Tage nach Michaelis alle Aecker zu gesäet seyn müssen.

Solte sich alsdann ein Ambt finden in welchen nach Verfliessung gedachter 14 Tage nicht alle Aecker zugesäet worden wären; So soll der von Lesgewang den Departements-Rath von solchen Ambte davor in Ketten und Eysen schlagen lassen, zugleich aber an Se. Königl. Maj. davon berichten, anderergestalt der von Lesgewang selbst davor responsible seyn soll.

Dahergegen jeder Departements-Rath autorisiret seyn soll, seine unterhabende Beambte, wie auch Bauren, scharf anzuhalten, dass solche dieser Ordre stricte nachleben müssen.

8. Weil auch Se. Königl. Maj. gefunden, dass in den Königsbergischen Departement noch nicht Grabens genug gemacht worden, um das Wasser von denen Aeckern abzuleiten; so sollen die Beambten und Pächter angehalten werden, mehrere aber auch tiefere und breitere Grabens an denen Aeckern zu ziehen; wenn aber dergleichen Graben etwa nur von einem Fuss tief und

ebenso breit gemachet wird, ist es so viel wie nichts, sondern es müssen die Grabens die gehörige Tiefe und Breite haben, endlich auch nicht, wie an einigen Ohrten geschehen, auf der Höhe, und auf denen Bergen gemachet werden, sondern mitten in der Tiefe, wo sich das Wasser von denen Aeckern abziehen kan.

9. Wenn bisher in denen Aemtern, Hagel- oder Wasser-Schaden, oder auch sonst ein Misswachs gewesen, und die Departements-Räthe solchen untersuchen müssen; So ist es mehrentheils geschehen, dass diese sich nur auf den Rapport der Beamten hierunter verlassen, und also die Sache nicht weiter noch selbstn gründlich untersucht haben; dahero denn erfolgt ist, dass, wenn etwa der Schade 50 Thlr. importiret hat, den ohnerachtet doch ein generaler Schade daraus gemachet, und wenn etwa eines einigen Bauren Acker verhagelt, daraus eine Remission vor das gantze Dorf vorgeschlagen worden. Se. Königl. Maj. befehlen dahero ernstlich, dass die Kriegs- und Domainen-Räthe hinführo auch in dergleichen Fällen Ihr Devoir besser thun, und wenn dergleichen Schaden in ihren Departement gemeldet wird, alsdann solchen selbst wohl examiniren, Stück vor Stück besehen und den Schaden beurtheilen, um alsdann ihren Rapport davon zuverlässig und gründlich zu thun; bei welchen ihren Bericht sie zugleich alle und jede Stücke worauf der Schaden geschehen, specificiren sollen. Der Etats-Minister und Präsident von Lesgewang aber, ingleichen der Director du Rosey müssen sich auf solchen Rapport des Departements-Raths nicht so schlechterdings verlassen, sondern auf ihrer Huth seyn, und wenn sie das geringste Bedenken finden, selbst hinterher reisen und examiniren, ob der angegebene Schaden wahr und von der berichteten Erheblichkeit sey oder nicht? Anderergestalt Se. Königl. Maj. sich deshalb an Sie den Präsidenten und Director halten werden. Der Departements-Rath aber welcher einen falschen und ungegründeten Bericht erstattet zu haben betroffen wird, soll, nach Sr. Königl. Maj. bereits ergangenen Ordre, in Eyssen und Ketten geschlossen, und demnächst davon an Se. Königl. Maj. immediate berichtet werden.

10. Wegen des Bauens in denen Königl. Aemtern, auch bei andern Königl. Gebäuden, befehlen Se. Königl. Maj. dass der von Görne nebst den von Lesgewang und den du Rosey wohl überlegen sollen, wie und auf was Arth alle solche Bauten hinführo mit mehrerer und weit besserer Menage, als bisher nicht geschehen, gemachet werden können. Zu dem Ende die Gebäude nicht so kostbar und magnifique, sondern mit aller ersinnlichen Menage gemachet werden müsten, und soll und muss das Königsbergsche Departement absolute mit den von Sr. Königl. Maj. ausgesetzten Quanto zum Bau auskommen, und solches durchaus nicht überschreiten, im Gegentheil aber ein ziemliches davon jährlich menagiren und im Bestande behalten, doch aber alles auch in gutem Stande erhalten.

Es declariren auch Se. Königl. Maj. hierdurch, und wollen, dass gedachtes Königsbergsche Departement wegen seiner zu thuenden Bauten hinführo keine Anfrage mehr, weder an Se. Königl. Maj. noch an Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium thun soll, sondern es muss ersteres seine Disposition wegen der Bauten selbst machen, alles im

Stände erhalten, und doch mit dem quanto dazu, obstehender maassen auskommen. Wenn aber das Jahr zu Ende ist, alsdann soll die Krieges- und Domainen-Cammer alsofort die Rechnung an das General-Directorium einsenden, und darin anzeigen, was solche vor das zum Bau assignirte Quantum gebauet, und wieviel Geld sie davon zum Bestande übrig behalten habe.

Da auch Se. Königl. Maj.

dem Königsbergschen Departement	111,961 Rthlr.
dem Lithauschen Departement aber	83,939 -
in allen	
	195,900 Rthlr.

zum Bau und zu Remissionen, insonderheit aber zu Erfüllung des Etats gelassen haben: Als wiederholen Sie hierdurch nochmals dass Dero Krieges- und Domainen-Cammer in Preussen, sowohl vom Königsbergschen, als von dem Lithauschen Departement, von denen ihnen assignirten 195,900 Thlr. nicht nur alle Aembter-Gebäude unterhalten, und was sie zu bauen nöthig finden, bauen, sondern auch die Remissiones daraus geben, und dergestalt ihren Etat absolute erfüllen, über diess aber doch noch von mehr erwehnten 195,900 Thlr. jedesmahl einen Bestand übrig behalten, und also mit dem Gelde recht wirthschaften lernen sollen. Wenn das Jahr zu Ende ist, alsdann soll die Krieges- und Domainen-Cammer die Rechnung von solchen 195,900 Thlr. an das General-Directorium zur allergnädigsten Approbation und Decharge einsenden und dadurch zeigen, wie sie mit solchem Gelde gewirthschaftet und was davon im Bestande geblieben, insonderheit da nach der von Sr. Königl. Maj. gemachten Rechnung und Disposition auf beyde Departements jährlich 81,000 Thlr. übrig bleiben.

11. Es haben auch Se. Königl. Maj. angemerket, dass bisher in Preussen denen Arbeitern bey den Bauten à proportion des dort wohlfeyleylen Kornpreyses, ein mehreres an Arbeitslohn als in andern Provintzien bezahlet wird, Sie befehlen demnach hiemit dass der von Görne und der von Lesgewang nebst den von Rosey das Arbeits-Lohn vor solche Bauten und zwar sowohl auf denen Aembtern und Städten, als auf dem platten Lande, überall reguliren, und eine ordentliche Taxe und Reglement machen sollten, wie hoch ein jedes Verbind zu bezahlen ist, und was denen Arbeitern gegeben werden soll. Welches Reglement und Taxe Sie als dann durch ein öffentliches Edict im gantzen Königreich Preussen publiciren lassen, auch darüber gehalten werden soll.

12. Bey grossen Bauten sollen allemal accurate Anschläge gemacht, solche sehr wohl examiniret und auf das allergenauste bedungen, auch das Geld besser wie bishero zu rahte gehalten, nicht aber so verschleudert werden. Es muss auch der Bau nicht prächtig noch kostbar, sondern nur gut gemacht werden, und giebet die neu erbaute Kirche zu Gumbinnen ein klares Exempel, mit was weniger Ueberlegung die dortigen Bauten bisher geführet worden, da durch Anlegung unnöthig dicker Mauren, und durch andere unnützliche Depensen diese Kirche 20,000 Thlr. kostet, welche doch, wenn alles recht eingesehen worden were, mit 8000 Thlr. füglich gebauet werden können. Nicht zu erwehnen der neu zu erbauenden Licent-Gebäude in Königsberg, wozu anfänglich 11,000 Thlr. gefordert werden wollen, da, wenn solche Ge-

bäude nicht magnifique gebauet und denen Licent-Bedienten keine grössere Wohnungen, als sie zur höchsten Nothdurft brauchen erbauet werden, selbige mit 6000 Thlr. nicht allein gar wohl gemachet, sondern davon auch noch ein ziemliches menagiret werden kan. Dahero dann die Krieges- und Domainen-Cammer vor das künftige mehr Attention, Ueberlegung und Menage bey dem Bauen gebrauchen, endlich auch sich nicht blos auf die Anschläge derer Baumeister verlassen, sondern alles selbst examiniren und genau bedingen muss.

13. Wegen des Vorspannes in Preussen wollen Se. Königl. Maj. dass die dortige Krieges- und Domainen-Cammer hinführo niemals Vorspann-Pässe ertheilen sollen, als nur allein, wenn es die allerhöchste Nothwendigkeit von Se. Königl. Maj. Dienst erfordert.

Hiernechst soll von nun an kein Bauer, es sey auf einen von Sr. Königl. Maj. selbst unterschriebenen Pass, noch auf einen Cammer-Pass sogleich und vor seinen Kopf vorspannen sondern es soll solcher Vorspann-Pass an dem Schultzen jedes Dorfes gebracht und gezeigt werden, der alsdann denjenigen Bauer, welchen die Reihe den Vorspann zu thun trifft, solches anbefehlen soll. Kein Bauer soll als dann, ausser wenn Se. Königl. Maj. nebst Dero Suite dorten reisen, nicht mehr noch stärker als alle zwey Stunden anderthalb Meilen fahren. Woferne aber jemand, er sey wer es wolle, den Bauer zwingen sollte in Zeit von 2 Stunden mehr wie anderthalb Meilen zu fahren; So soll der Bauren solches klagen, und derjenige, der ihm zum stärkern Fahren zwingen wollen, davor angesehen, wenn es aber ein Officier ist, an Se. Königl. Maj. durch die Krieges- und Domainen-Cammer davon berichtet werden, und haben Höchstdieselbe deshalb denen Regimentern bereits bekandt machen lassen, dass derjenige Officier so einen Bauren zum stärkern Fahren als oben festgesetzt ist, zwingen würde, vor jede halbe Stunde so er zu stark gefahren 10 Thlr. Strafe bezahlen soll.

14. Es soll der von Görne nebst den von Lesgewang und den du Rosey examiniren, woher es komme, dass, da Preussen ein so grosses, und durch Gottes Gnade so volkreiches Land ist, dennoch in solchem nicht so viel Saltz als in der Chur-Mark à proportion consumiret wird. Sie sollen dahero darauf denken welchergestalt solche Consumption im Lande vermehret werden könne, nechstdem aber auch gründlich erwegen und Vorschläge thun, auf was Arth der Saltz-Debit nach Pohlen zu verbessern und zu facilitiren sey.

15. Die Menage überhaupt betreffend, so muss solche in alle Stücken dorten besser wie bishero geschehen geführet werden, zu welchem Ende der von Görne und v. Lesgewang nebst den du Rosey alles dahin abzielende reiflich überlegen und einführen soll.

16. Von denen 87,900 Thlr. so nach der von Sr. Königl. Maj. gemachten Disposition von denen 195,000 Thlr. zu Erfüllung des Etats übrig bleiben, solle nach alle Jahr 6, 8 bis 10,000 Thlr., mehr aber nicht employret werden, um damit neue jedoch solide Verbesserungen zu machen, damit dadurch die Königl. Revenues in beyden Departements von Jahre zu Jahr vermehret werden, maassen das Wort Minus bey den Etat der Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer nicht in rerum natura, wohl aber beständig und jährlich ein Plus seyn soll.

17. Wegen der Contribution derer Adelichen soll alles in statu quo verbleiben. Es soll aber die Krieges- und Domainen-Cammer dieselben schärfer anhalten, ihre Prästationes jedesmal prompt und accurat zu rechter Zeit abzutragen, auch keine Reste gestatten. Zu dem Ende auch das hierbey gehende Monitorium durch ein circulaire an die sämmtlichen Restanten in Preussen herumgehen lassen. Sonsten bleibet es bey der ergangenen Verordnung, dass zu Ende jedes Jahres eine Specification derer vom Adel, welche ihre Praestanda noch nicht bezahlet, an Se. Königl. Maj. immediate eingeschicket werden soll.

18. Was die Ambts-Bauren betrifft, so seynd bekannter maassen derer Praestationes an Contribution und Zinsen bishero auf die 6 Winter-Monathe gesetzt worden. Es soll aber der v. Görne und der v. Lesgewang nebst den v. Rosey die Disposition machen, dass die Ambts-Bauren hinführo ihre Praestanda monatlich bezahlen; und also auf 12 Monathe gesetzt werden. Denn da der Bauer doch alle Monathe etwas zu verkaufen hat, es sey Korn, Vieh, Milch, Käse, Butter, Denrées, so wird derselbe durch monatliche Abführung seiner onerum abgehalten, sein Geld zu verspillern, da sonsten wenn der Bauer nur in den Winter-Monathen bezahlet, er seine Praestanda nur allein aus dem Korne abführet, das andere Geld aber, so er in denen übrigen Monathen einnimmt, ihm nur durch die Hand gehet, und er nichts davon bezahlet.

19. Mit denen dortigen Pächtern soll es wegen ihren abzuführende Pachtgelder auf gleiche Weise gehalten, und solche auf die 12 Monathe im Jahre vertheilet werden, so dass sie alle Monathe nach Proportion ihrer Einnahme etwas bezahlen müssen. Denn obschon in der Chur-Mark und anderen Provinzien die Bezahlung auf Quartale gar gut ist, so leidet doch solches in Preussen seinen Abfall, da die Pächter dorten wenig oder gar nichts haben, auch ihr Credit, der schon an sich schlecht ist, dadurch nicht geschwächt werden kan, folglich es also besser ist, alle Monathe sie was bezahlen zu lassen um ihnen die Gelegenheit zu benehmen, das Geld auf andere Weise unnütz auszugeben.

20. Sonsten declariren Se. Königl. Maj. hierdurch allergnädigst, dass der Etats-Minister und Präsident von Blumenthal wegen seiner in den Lithauischen Departement genugsam habende Arbeit und Verrichtungen vor die Sachen des Königsbergschen Departements nicht responsable seyn, sondern solcherwegen von aller Verantwortung dechargiret seyn soll.

21. Uebrigens befehlen Se. Königl. Maj. insonderheit Dero v. Görne hierdurch nochmahls allergnädigst, sonder expresse ordre nicht aus Preussen zurück zu reisen, und nicht eher von da zu weichen, bis alles nach Dero allerhöchste Intention und Befehl eingerichtet seyn wird.

Mehr höchstgedachte Se. Königl. Maj. befehlen schliesslich Dero von Görne, wie auch Dero von Lesgewang und Dero du Rosey hierdurch nochmals in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, alles vorstehende nach Dero Willen auf das fördersamste einzurichten, allermaassen, falls hierunter etwas manquiren oder nicht stricte beobachtet werden solte, Sie sich an ihnen alsdann halten und sie zur grossen Verantwortung fordern werden. Wie aber Höchstdieselbe von ihnen allerseits eines bessern persuadiret seynd, so verlassen Sie

Sich auf deren Dexterité und Treue und werden ihnen dagegen mit Königl. Huld und Gnade wohl beygethan bleiben.

Berlin den 11. August 1736.

Fr. Wilhelm.

73. K. Ordre an Geh. Rath v. Blumenthal, lithauische landwirthschaftliche Betriebsverhältnisse betreffend.

Wie Ich zu Euch das Vertrauen habe, Ihr werdet äussersten Fleisses bemühet seyn, alles dasjenige, was Ich Euch wegen besserer Einrichtung des lithauischen Domainen-Wesens und der Wirthschaft verschiedentlich befohlen, treu und ehrlich aus zu richten; So erinnere Ich Euch nochmahls, dass Ihr insonderheit darauf acht haben müsset, dass, bey Gelegenheit der denen Bauren und Cöllmern erstatteten Freyheit, nach ihrer Arth zu pflügen, solche lithauische Wirthschaft nicht auf denen Aembtern und Vorwerkern einreisse, denn es bleibt absolute dabey, dass darauf nicht anders, als nach Unserer Teutschen Arth, das Pflügen und Bestellung der Aecker geschehen soll¹⁾.

Extract aus der hierauf erfolgten Relation v. Blumenthals
d. d. Gumbinnen, 28. August 1736.

Bis anhero und Zeit meines Hierseyens habe Keinem Vorwerke verstattet, im geringsten Stück von Ew. Königl. Maj. allergnädigsten ordre in Führung der teutschen Wirthschaft abzugehen, und soll gewiss fernerhin auch nicht geschehen, die allermeisten haben auch kein Verlangen darnach, sondern finden solche Ihnen zuträglich, wie ich denn auch auf Bereisung der Aembter mit dem Etats-minister von Görne bemerket, dass bey den Bäueralichen Unterthanen die meisten Teutschen und Schweizer nach erhaltener jetzigen Freyheit ihre Aecker nicht in schmale Beethe gesetzt, sondern, ob sie zum Theil gleich selbige itzo etwas schmaler als vorhin gemacht, solche dennoch in einer ziemlichen Breite gelassen.

74. K. Ordre an die Königsberger Kammer, landwirthschaftliche Betriebsverhältnisse betreffend.

Es wollen Se. Königl. Maj., dass in Zeiten darauf gedacht werden soll, damit die Unterthanen in Winterszeiten, und wann sie mit der Feld-Arbeit nicht sonderlich zu thun haben, sich rechte Erndte-Harcken machen und anschaffen sollen. Bey denen Aembtern und Vorwerkern müssen die Meyres solche machen, ohne dass Se. Königl. Maj. dazu einige Kosten geben dörfen. Diejenigen Unterthanen, welche noch nicht wissen, wie Sie ordentliche Stroh-Seyle zu denen Bunden in der Erndte machen sollen, müssen dazu angewiesen und ihnen aufgegeben werden, dass sie zu seiner Zeit und noch vor der Erndte einen genugsamen Vorrath davon machen sollen; Gestalt denn die Bunde durchaus nicht mehr mit dem frisch gemäheten Getreyde, sondern mit Binde-Stroh zusammen gebunden werden sollen.

Es sollen ferner die Beambten und Pächter dazu angewiesen und angehalten werden, damit von nun an bey jedem Ambt und Vorwerk hinführo

1) Datum war nicht zu ersehen.

richtige Feld-Saat- wie auch Erndte- und Drösch-Register nach Schocken und Mandeln gehalten werden, aus welchen jederzeit zu ersehen seyn muss, wie viel an Acker, und in was Arth solcher bestellet worden, wie viel Scheffel darin gesäet, und was an Schocken- und Mandel-Zahl nach richtigen Bunden darauf geerntet und welchergestalt davon der Ausdrösch und das Aufmessen gewesen. Und sollen dergleichen Register von Jahr zu Jahr richtig geführt und bey jedem Amte und Vorwerk asserviret werden. Se. Königl. Maj. befehlen demnach der Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer, sich hiernach allerunterthänigst zu achten und diese bey einer guten Hausshaltung so nöthige Punkte wohl zu erwegen, auch dergestalt zu fassen, wie es Dero Allergnädigsten Intention und Vorschrift gemäss und zu einer ordentlichen Wirthschafft bey denen Aemtern und Vorwerkern, wie auch Unterthanen dienen kann.

Cossenblatt den 13. November 1736.

Fr. Wilhelm.

75. K. Ordre an die preussische Kammer, den Wirthschaftsbetrieb der preussischen und lithauischen Bauern betreffend.

Nachdem Se. Königl. Maj. angemerket, das wenn die Amts-Bauren in Preussen und Lithauen über Futter-Mangel geklaget, solches im geringsten nicht der Situation des Landes, sondern der nachlässigen und liederlichen Bauren üblen Wirthschaft eintzig und allein zuzuschreiben sey, allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. aber durchaus fleissige und rechtschaffene Bauren, welche ihren Höfen alss gute Wirthe vorstehen, haben wollen; Alss ordnen und befehlen Sie hiemit ein vor allemahl auf das ernstlichste und nachdrücklichste, ohne dass dagegen einige Einwendung gemacht und angenommen werden soll:

1. Dass kein Amts-Bauer ein Fuder Heu oder Stroh zu verkaufen befugt seyn soll, wofern nicht der Amtmann und General-Pächter des Orths davor stehen will, dass es solchem Bauren, an dem benöthigten Futter vor sein Vieh nicht fehlen werde; Wofern aber dennoch einige Beampte den Bauren Zettel zum Verkauf ihres Heues und Strohes ertheilen mögten und hernach die Dorfschaft, oder auch einzelne Bauren, wegen Futter-Mangels entweder die Dächer abdecken, oder doch das Vieh im Früh-Jahr Noht leiden lassen müssen, so sollen dergleichen wider dies Patent handelnde Beampte, den Bauren von ihrem eigenen Heu und Stroh das benöthigte zur Fütterung unentgeltlich hergeben oder im Fall sie es auch nicht übrig hätten, zur Strafe und zu ihrer Warnung vors künftige, das Geld zum Ankauf solchen Strohes und Heues herschiessen, ohne dass sie davor einige Erstattung zu gewarten haben.

2. Da an sehr vielen Orthen sich zeigt, wie die Preussischen und Lithauischen Amts-Bauren die unter sich habende Wiesen verwachsen lassen, auch denen niedrig gelegenen Wiesen, wenn es gleich mit geringer Mühe geschehen kan, keinen Abzug des Wassers verschaffen; So befehlen mehr höchstgedachte Se. Königl. Maj. ferner alles Ernstes und auf das nachdrücklichste, dass hin-

führo kein Bauer seine Wiesen verwachsen lassen, sondern vielmehr alle und jede Amts-Bauren ihre Wiesen rein halten, auch denenselben so wohl, als ihren Aeckern den nöthigen Abzug des Wassers verschaffen sollen, worauf in specie, unter des Beamten-Direction, die Schultzen jeden Orths bey Vermeidung der Festungs-Strafe genau acht geben, und dergleichen nachlässige und widerspenstige Bauren zuörderst ernstlich auf diese Unsere Verordnung und den derselbigen schuldigen Gehorsam verweisen, wenn sie aber selbiger dennoch nicht also fort gehörig nachleben, dieselben dem Amtmann, dieser aber der Krieges- und Domainen-Cammer solche widerspenstige und ungehorsame Bauren anzeigen müssen, welche alsdan ohne einige Gnade und Barmhertzigkeit, so lange am Leibe gestrafet werden sollen, bis sie Gehorsam und Willigkeit bezeigen, das ihrige in guten Stand zu setzen, und darin zu unterhalten.

3. Weil auch wenig Dörfer seyn werden bey welchen sich nicht Gelegenheit findet, noch mehre Wiesen mit Nutzen auszuraden, so sollen die Schaarwerks-Bauren schuldig seyn, jeder ein Viertel Morgen, die in Dienst-Geld sitzende aber einen halben Morgen jährlich zuzuraden, und aus dem Grunde, wie sich gebühret rein zu machen, an denjenigen Orthen aber, wo die Bauren keine Gelegenheit haben, Wiesen zu raden, hingegen auf den Aeckern viele Steine befindlich sind, soll ein Schaarwerks-Bauer jährlich von einem halben Morgen Acker, der in Dienstgeld sitzende aber von einem gantzen Morgen, die Steine abbringen und den Acker davon reinigen, wozu insonderheit diejenige, so aus dem Schaarwerk gesetzt werden, Zeit genug haben; im Fall solches nicht geschehe, soll gegen die Ungehorsame und Widerspenstige mit eben der Strafe, welche wegen der verwachsenen Wiesen festgesetzt ist, unnachbleiblich verfahren werden; wornach sich also die Amts-Bauren allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und sich für Strafe zu hüten, auch in specie die Schultzen auf die nachlässige und ungehorsame Bauren genau acht zu geben, mithin dieselben, bey Vermeidung der ihnen besonders angedroheten Festungs-Strafe, dem Beamten unnachbleiblich anzuzeigen, diese auch davon so fort jedesmahl pflichtmässig an die ihr vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung zu berichten haben.

Damit sich auch niemand einbilden dürfe, dass dieser Vorordnung nicht werde Nachdruck gegeben werden, so soll die Krieges- und Domainen-Cammer alljährlich gegen Martini eine General-Visitation halten, und wer sodann säumig oder widerspenstig gefunden wird, soll nach geschehener Anzeige der Visitatoren dergestalt gezüchtigt werden, dass er begreifen lerne, was vor Gehorsam Sr. Königl. Maj. Verordnungen gebühre.

Schliesslich soll dieses Patent, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, nach geendigtem Gottesdienst von den Küstern, den Gemeinden vor den Kirch-Thüren vorgelesen, solches auch alle Jahr 14 Tage nach Michaelis wiederholet, nicht minder selbiges an den Krügen öffentlich angeschlagen und ausgehangen werden.

Signatum Berlin den 30. November 1736.

Fr. Wilhelm.

76. K. Circular-Ordre an alle Kriegs- und Domainen-Kammern, das Remissionswesen betreffend.

Wir haben Allerhöchst schon von geraumer Zeit her wahrgenommen, dass Wir unter den Uns zugesandten Anfragen wegen remission vor die Ambts-Bauren, sonderlich aus den Neumärkisehen, zum Theil auch aus den Pommer-schen Aembtern, nicht minder aus anderen Provintzien sehr oft behelliget worden. Wir sind aber auch aus der Erfahrung völlig überzeuget, dass davon keine andere Ursache sey, als der Bauren üble Hausshaltung und liederliche Wirthschaft, auch hauptsächlich die sträffliche Negligentz der Krieges- und Domainen-Räthe, unter deren Departement solche Aembter stehen; welche, wenn sie ihre unterhabende Aembter bereisen, sich nicht genugsam nach dem Zustand und der Wirthschaft der Unterthanen und wie von den Beambten und General-Pächtern mit den Unterthanen haussgehalten werde, erkundigen, noch bey verspürter übler Wirthschaft darunter remediren, sondern vielmehr wohl gar conniviren.

Gleichwie Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeynet sind, also haben Wir nöthig gefunden, durch diese Circular-Ordre auch alles Ernstes und auf das nachdrücklichste anzubefehlen, dass hinführo, wenn die Krieges- und Domainen-Räthe ihre unterhabende Aembter bereisen, dieselbe

1. nicht allein auf die Oeconomie der Beambten sehen, sondern zugleich den Beambten des Ohrts fragen sollen: ob die Bauren und Unterthanen ihre Praestanda richtig abtragen und davon nichts schuldig seyn. Wofern nun der Departements-Rath bey der Untersuchung von den Beambten erfähret, dass die Bauren ihre Praestanda nicht bezahlen, so muss er

2. examiniren: Ob auch der Beambte durch seine Schuld und Nachlässigkeit die reste hat anschwellen lassen, als in welchem Fall dieser sodan von Uns keine remission fordern kann, sondern solche reste vor den Bauren aus seinem Beutel zu bezahlen schuldig und gehalten ist. Hiernächst soll der Departements-Rath

3. examiniren, warumb die Bezahlung der Praestandorum der Bauren ausbleibet und wodurch sie ruiniret worden? Dass Winter- und Sommer-Saat beyde zugleich verlohren gehen, geschiehet wohl niemals; wenn also der Bauer nicht bezahlen kann, so muss die Ursach seyn, dass derselbe das seinige liederlich durchbringet, oder seinen Acker nicht wohl bestellet, und faul ist, oder aber sonsten durch ungebührliche Plackereyen von dem Beambten und Pächter mitgenommen wird, folglich dadurch in Verfall kommet und seine Praestanda nicht bezahlen könne. Da aber der Beambten Pflicht und Schuldigkeit erfordert, auf die Conservation der Unterthanen zu sehen, und sie zur guten Wirthschaft und Hausshaltung anzuhalten, So müssen sie, wenn dieses nicht geschiehet, davor respondiren, folglich der Bauren reste selbst bezahlen, weil es ihre Schuldigkeit ist, dass sie die Bauren anhalten, recht und gut zu wirthschafften, den Acker recht zu bestellen und dass sie das ihrige nicht durchbringen noch faulentzen; weshalb der Krieges- und Domainen-Rath auf alle solche Umstände genau Acht geben und bey seinen Bereisungen sich darnach sowohl auf dem Ambt als auf den Dörffern genau erkundigen, auch

4. insonderheit von den Schultzen und Bauer-Gemeinen aus allen Fleis gründlich zu erfahren suchen muss, ob auch die Beambte und Pächter denen Unterthanen nicht mehr auflegen, oder mehr von ihnen nehmen, als in den Anschlägen stehet, und sie zu nehmen befugt sind? Ob nicht der Beambte die Unterthanen mit Bittfuhren, wie man es heisset, oder auch andere Quälereyen beschwert, als wodurch diese nur von ihrer eigenen Arbeit abgehalten werden, ingleichen ob nicht der Beambte seine Disposition wegen der Erndte confus machet? damit lange wartet und lauret, dass die Zeit verquistet wird und der Bauer, wenn er alsdann die Erndte-Dienste so späth und unordentlich verrichten muss, seine Sachen selbst nicht besorgen kann? Ferner, ob der Beambte auch etwa die Dienste welche sonst die Bauren des Jahres über allmonathlich verrichten müssen, samlet und hernach in der Erndte-Zeit auf einmahl von den Unterthanen fordert? Alss wodurch diese ihre eigene Erndte versäumen und nothwendig ruiniret werden müssen. Endlich ob die Beambte die Bauren nicht mit starken Geldstraaffen sowohl als mit anderen Plackereyen, zum Exempel durch Bezahlung für die Trau-Scheine oder sonst bey Sterbe-Fällen, Hochzeiten und Kindtaufen oder durch Processe und schwere Sporteln belästiget? und zwar, ob solches von den Beamten oder von den Land-Räthen, Creyss-Steuer-Einnehmern, Land-Reutern und dergleichen Leuthen geschieht? Findet der Departements-Rath sodann das geringste, wodurch die Unterthanen zu den schuldigen Beytrag ihrer Praestandorum inutility gemacht werden, so muss er

5. auch solches ohnverzüglich treulich und pflichtmässig berichten, aber darunter sofort gehörig remediren, auch zugleich an Unser General-Ober-Finantz-, Krieges- und Domainen-Directorium umbständlich berichten.

6. Sollet insonderheit ihr, Unser Krieges- und Domainen-Cammer-Praesident hierbey nicht schläferig seyn, noch auf die Departements-Räthe und derselben Bereisungs-Relationen es allein ankommen lassen, sondern ihr müsse selbst in die Aembter nachreisen und sehen, ob des Departements-Raths rapport fidelement geschehen sey oder nicht? Soltet ihr sodann mit Grund finden, dass solche nicht fidel geschehen und dass der Departements-Rath berichtet habe, die Bauren und Unterthanen ständen wohl und entrichteten keine anderen Praestanda als sie abzutragen schuldig sindt, wären auch keinen Plackereyen unterworfen; bey eurer, des Praesidenten, Untersuchung aber es sich doch anders zeigte, oder dass der Departements-Rath diesen oder jenen Beambten zu verschonen etwas verschwiegen hätte: So sollet ihr, der Praesident einen solchen nachlässigen und pflichtvergessenen Departements-Rath, wenn die verschwiegene Plackerey auch nur einen Thaler importiret, arretiren und ihn in einen Kercker werffen lassen, zugleich aber an Unsere höchste Person immediate davon berichten. Weilen auch

7. in verschiedenen Aembtern sich viele Dienste finden, welche von denen Vorwerkern weit abgelegen, hierdurch aber nothwendig entstehet, dass entweder der Bauer zu späth auf den Dienst kommet und wenig oder nichts arbeiten kan, oder dass derselbe durch weite Hin- und Herreisen seine Zeit verschleudern und dadurch ruiniret werden muss; So wollen Wir, dass ihr die Krieges- und Domainen-Cammer, dergleichen von den Vorwerkern zu

weit entlegenen Bauren auf Dienst-Geld setzen, dahergegen aber veranstalten sollet, dass auf solchen Vorwerkern eigenes Gespann gehalten werde.

Damit endlich auch

8. ihr, der Krieger- und Domainen-Cammer-Präsident jedesmahl wissen könnet, welchergestalt ein Departements-Rath, wenn er seine Aemter bereiset, seine Zeit zugebracht habe, So soll dieser hinführo ein eigenes Journal halten und darinn umständlich notiren, welchergestalt er obigen allen ein Genüge gethan und was er sonst auf seiner Bereysung täglich gearbeitet habe, welches Journal er bey seiner Wiederkunfft nebst seinen Bericht dem Präsidenten übergeben muss.

Ihr habt demnach über diese Unsere positive und stricte Ordre nachdrücklichst zu halten, und auf das allergenaueste dahin zu sehen, dass selbige in allen Stücken wohl beobachtet werde, inmaassen Wir sonst im widrigen Fall insonderheit euch, den Präsident, und den Director darüber zur Verantwortung ziehen werden.

Wisset ihr auch sonstn Ursachen anzuführen, wodurch die Bauren gedrückt und ausser Stand gesetzt werden, ihre praestanda abzuführen, so habt ihr solche, wenn sie euch bekannt und ihr solche fundirt erachtet, eurem Bericht zuzufügen.

Geben Berlin den 16. Marty 1737.

Fr. Wilhelm.

77. K. Circular-Ordre an alle Kriegs- und Domainen-Kammern, die Pflege des Obstbaues betreffend.

Weil zur guten Wirthschafft und Verfassung eines wohl eingerichteten Landes hauptsächlich mit gehöret, dass in solchem viel Obst gebauet werde, indehm dieses zum Unterhalt und Nahrung der Bauren und armen Leute sehr vieles mit beyträgt, Wir aber angemercket, dass in Unserm Königreich Preussen, wie auch in verschiedenen anderen Provintzien noch wenig Obst gebauet wird, und desshalb aus frembden Landen noch viel gebackenes Obst eingebracht werden muss,

So haben Wir Allerhöchst resolviret, dass von nun an alle Jahr ein jeder Bauer sowohl in Unsern Aemtern als in Adelichen und Stadt-Eigenthumbs-Dörffern 50 Stück Aepfel- und Pflaumbäume, jeder Cossäthe 25 Stück und jeder Haussmann 15 Stück solcher Bäume setzen und pflanzen soll; wozu die Beampte die Amts-Unterthanen mit Vorstellung ihres eigenen sich dabey findenden Vortheils zuförderst mit Güte zu vermögen suchen, im Fall sie aber solches sodann nicht thäten, dieselben durch Zwang-Mittel und Straffe dazu anhalten müssen, und soll schon in diesem Frühjahr der Anfang damit gemacht werden, zumal Wir der festen Meinung sind, dass dieses zur conservation der Unterthanen ein grosses thun und dieselben sonderlich bei theuren Jahren, wenn wenig Getreyde gewonnen ist, sich dadurch helfen können, ohne dass ihnen Brodt-Korn vorgestreckt werden dürffte.

Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes, sofort und ohne den geringsten Zeit-Verlust alle Beampte hiernach scharff zu

instruiren und denselben bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schweren Straffe aufzugeben, in allen Ambts-Dörffern darüber auf das genaueste zu halten, und wohl darauff acht zu geben, dass jeder Ambts-Untertan dieser Unserer Ordre gehörig nachlebe, als welches ihr auch an die Magisträte wegen der Stadt-Eigenthums-Dörffer ebenfalls zu verfügen, nicht minder fördersamst zu berichten habt, welchergestalt dieser Unserer Ordre vorläufig ein Genüge geschehen sey, und muss alle Jahr mit Einsendung richtiger Tabellen, wie viel Aepfel- und Pflaumen-Bäume gepflanzt seyn, continuiert, auch von den Departements-Räthen bey Bereysung der Aemter wohl und genau examiniret werden, welchergestalt dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung nachgelebet werde.

Berlin den 17. Marty 1737.

Fr. Wilhelm.

78. Alphabetisches General-Aemter-Verzeichniss.

»Designation der Aemter, welche sich in den Königl. Preussischen und Churfürstlich-Brandenburgischen Landen befinden«¹⁾.

Angerburg in Preussen.	Biesenthal, Churmark.
Arendsee, Churmark.	Burgstall, desgl.
Altena, Cleve.	Bochum, Cleve.
Althaldensleben, Halberstadt.	Blankenstein, desgl.
Aken, Magdeburg.	Brachwitz, Magdeburg.
Athensleben, desgl.	Bublitz, Hinterpommern.
Alvensleben, desgl.	Belgardt, desgl.
Altenplatow, desgl.	Benningkenstein, Grafsch. Hohenstein.
Appeldorn, Herrlichkeit, Cleve.	Brumby, Magdeburg.
Assperthen, Cleve.	Bolleben, (Polleben) im Mansfeldischen.
Altena, Freiheit, Grafschaft Mark.	Brak, Cleve.
Ammensleben, Halberstadt.	Brünen, Herrlichkeit, Cleve.
Angermünde, Uckermark.	Burggörner, im Mansfeldischen.
Arneburg, Altmark.	Borth, Herrlichkeit, Cleve.
Dorf Ammensleben (gehört unter Klosterberge), Magdeburg.	Blanckenstein (Freiheit) Grafsch. Mark.
Baltzerische (Schulzenamt), Preussen.	Bisslich, Cleve.
Brandenburg, Preussen.	Büdrich, desgl.
Bahrten, desgl.	Bültze, Preussen.
Barthenstein, desgl.	Bewenitzmark, (?) Magdeburg.
Bahlenhoff, desgl.	Benstedt, im Mansfeldischen.
Balga, desgl.	
Beeskow, Churmark.	Carben, Preussen.
Bingen, desgl.	Caporn, desgl.
	Caymen, desgl.
	Cremitten, desgl.

1) Entnommen aus den Acten: »Generaldepartement, Domainensachen. Tit. XLI«. — Ohne Datum. Dem actenmässigen Zusammenhange nach aus den Jahren 1729—1737.

Cottbus, Churmark.	Friederichsberg, Preussen.
Chorin, desgl.	Preussisch Eylau, desgl.
Cöpenick, Churmark, (Chatoull-Amt).	Fräuleinhof, desgl.
Cartzig, Neumark.	Fischhausen (vid. Laptau), Preussen.
Crossen, desgl.	Friedländische Mühle, Preussen.
Cleve, Cleve.	Fehrbellin, Churmark.
Calcow, desgl.	Freyenwalde, desgl.
Cranenburg, desgl.	Fürstenwalde, desgl.
Calbe, Magdeburg.	Friederichswalde, Hinterpommern.
Colberg u. Treptow, Herzogthum Hin- terpommern.	Friederichsberg u. Neugarten, Hin- terpommern.
Cösslin u. Casimirburg, desgl.	Friedeburg, im Mansfeldischen.
Cörlin u. Belgardt, desgl.	
Crottorff, Halberstadt.	Georgenburg, Preussen.
Cöllinische (?) Preussen.	Grünhoff, desgl.
Cahlbeck, Herrlichkeit, Cleve.	Goldbeck, Churmark.
Colbatz, Hinterpommern.	Grantzow, desgl.
Carschau, Preussen.	Gennep, Cleve.
Castrop, Gericht, Grafschaft Mark.	Giebichenstein, Magdeburg.
- Freiheit, desgl.	Gottesgnaden, desgl.
Cattenau, Preussen.	Gültzow, Hinterpommern.
Caputh (Chatoull-Amt) Churmark.	Alt Gattersleben, Halberstadt.
	Gröningen, desgl.
	Gotteswickerhan, Cleve.
	Gartow, Herrlichkeit, Cleve.
Dirschkeim, Preussen.	
Dollstedt, desgl.	Hanische, Schulzenamt, Preussen.
Dehenburg, Churmark.	Hollandt, Preussen.
Distorff, desgl.	Hohenstein, desgl.
Dambeck, Churmark.	Holte, Cleve.
Draheimb (Chatoull-Amt), Churmark.	Hütysen, desgl.
Driesen, Neumark.	Hoerde, desgl.
Dinsslacken, Cleve.	Hamm, desgl.
Dreyleben, Magdeburg.	Hillersleben, Magdeburg.
Dietenborn, Hohenstein.	Hornburg, Halberstadt.
Derben, Magdeburg.	Hausberg, Fürstenthum Minden.
Dölitz, Pommern.	Hötensleben, Halberstadt.
Dardessen, Halberstadt.	Holtzzelte, Magdeburg.
	Helmstorff, im Mansfeldischen.
Endrumische (Schulzenamt), Preussen.	Helfta, desgl.
Embrich, Cleve.	Himmelstädt, Neumark.
Egeln, Magdeburg.	Hödersleben, im Mansfeldischen.
Ermsleben, Halberstadt.	Hessen, Herrlichkeit, Cleve.
Erdeborn (adl. Gut) im Mansfeldischen.	Heyden, Herrlichkeit, desgl.
Eyckel (Herrlichkeit), Cleve.	Holten, desgl.
Eylau, Preussen.	Helbra, im Mansfeldischen.
Endrunnen, desgl.	

- Hetten, Cleve.
 Hafften, Herrlichkeit, Cleve.
- Johannisburg, Preussen.
 Insterburg, desgl.
 Jurgaitschen, desgl.
 Isserlohn, Cleve.
 Jerichau, Magdeburg.
 Jürgenburg, Preussen.
 Insterburg, (Chatoull-Amt), Preussen.
 Jöch, Cleve.
- Krauten, Preussen.
 Kaltenhoff, desgl.
 Kattenausche (Schulzenamt), Preussen.
 Kuckernessen, Preussen.
 Karschau u. Altenburg, desgl.
 Klettenberg, Hohenstein.
 Kerwendamt, Cleve.
- Labiau, Preussen.
 Lyck, desgl.
 Liebstadt, desgl.
 Lötzen, desgl.
 Lochstadt, desgl.
 Laptau u. Fischhausen, Preussen,
 Liebenmühl, Preussen.
 Lebuss, Churmark.
 Lentzen, desgl.
 Löcknitz, desgl.
 Liebenwalde, desgl.
 Lehnin, desgl.
 Lindow, desgl.
 Lemers, Cleve.
 Lohra, Hohenstein.
 Limberg, Grafschaft Ravensberg.
 Limberg, Fürstenthum Minden.
 Loburg, Magdeburg.
 Lobitsch, Cleve.
 Lühnen, Grafschaft Mark.
 Leimbach, Mansfelder Kreise.
 Lenin, Zausischen Kreise.
 Lautenicht, Preussen.
- Menssguth, Preussen.
 Marienwerder, desgl.
- Mohrungen, Preussen.
 Missische (Schulzenamt), Preussen.
 Marienfelde, Neumark.
 Mümmel, Preussen.
 Müllenbeck, Churmark.
 Mühlen-Vogtey, Magdeburg.
 Marien-Fliess, Hinterpommern.
 Massow, desgl.
 Mahndorff, ein Vorwerk, Herrschaft
 Derenburg.
 Mühlenhoff, Churmark.
 Majorey, Fürstenth. Halberstadt.
 Mansfeld, im Mansfeldischen.
 Müllingen, Cleve.
 Marienwalde, Neumark.
 Mock, Herrlichkeit, Cleve.
 Meyland, Herrlichkeit, desgl.
 Mansfeld, Kloster-, im Mansfeldischen.
 Mehr, Herrlichkeit, Cleve.
- Neidenburg, Preussen.
 Neuhausen, desgl.
 Neuendorff, Churmark.
 Neugarten u. Friedrichsberg, Hinter-
 pommern.
 Neuenstein, Hinterpommern.
 Nicoleicken, Preussen.
 Neuenrade, Churmark.
 Niedermörbter, Herrlichkeit, Cleve.
 Nergena, Herrlichkeit, Cleve.
- Ortelsburg, Preussen.
 Osterode, desgl.
 Oletzkow, desgl.
 Oranienburg (Chatoull-Amt), Chur-
 mark.
 Orsey, Cleve.
 Oschersleben, Halberstadt.
- Preuschmark, Preussen.
 Petrinkschen, desgl.
 Pollomenen, desgl.
 Potsdam (Chatoull-Amt), Churmark.
 Petersberg (Chat.-Amt), Magdeburg-
 Plettenberg, Cleve.
 Piritz, Hinterpommern.

Alten Platow Magdeburg.
 Petershagen, Minden.
 Peitz, Neumark.

Quartschen, Neumark.

Rein, Preussen.
 Ragnit, desgl.
 Riesenburg, desgl.
 Rees, Cleve.
 Rotenburg, Magdeburg.
 Rügenwalde, Hinterpommern.
 Ravensberg, Grafschaft Ravensberg.
 Reden und Limberg, Minden.
 Reinenberg, Minden.
 Rastenburg, Preussen.
 Rüdersdorff, Churmark.
 Ruppin, desgl.
 Reetz, Neumark.
 Rosenburg, Magdeburg.
 Ruhrot, Cleve.

Stanische - Spabinischen, Schulzen-
 ämter, Preussen.
 Saalau, desgl.
 Schaacken, desgl.
 Schippenbeck, desgl.
 Seehussen, desgl.
 Sperling, desgl.
 Stradaunen, desgl.
 Soldau, desgl.
 Saarmund, Churmark.
 Spandow, desgl.
 Storekow, desgl.
 Saltzwedel, desgl.
 Sylau, desgl.
 Stainsdorf (Chatoull-Amt) Churmark.
 Soest, Cleve.
 Sovenar, desgl.
 Schönebeck, Magdeburg.
 Stassfurth, desgl.
 Sommerschenburg, desgl.
 Scharffenbrück, desgl.
 Stepenitz, Hinterpommern.
 Saatzig, desgl.
 Stolpe u. Schmoltzin, desgl.

Schlanstedt, Halberstadt.
 Stecklenburg, desgl.
 Stötterlingenburg, desgl.
 Sparenberg, Grafsch. Ravensberg.
 Schlüsselburg, Mindenschen Kreise.
 Scharffenbrück, Magdeburg.
 Schernbeck, Cleve.
 Strunckeden, Mark.
 Schwerte, Grafschaft Mark.
 Schraplau, Oberamt, im Mansfeldischen.
 Schraplau, Unteramt desgl.
 Seeburg desgl.
 Sandau, Magdeburg.
 Senssburg, Preussen.
 Schnittlingen, Halberstadt.
 Senssbeck, Cleve.
 Seehesten, Preussen.
 Strand-Beystein, desgl.
 Sackheim, Freiheit, desgl.
 Schönhausen, Churmark.
 Scharffenort, Magdeburg.

Tapiau, Preussen.
 Taplacken, desgl.
 Tangermünde, Churmark.
 Trebbin, desgl.
 Treptow, Hinterpommern.
 Tilsit, Preussen.
 Traheim, Freiheit, desgl.
 Taxiau, desgl.

Uden, Cleve.
 Ummendorf, Magdeburg.
 Vorede, Cleve.
 Volmarstein, Freiheit, Grafsch. Mark.

Waldau, Preussen.
 Willenberg, desgl.
 Wittstock, Churmark.
 Wetter, Cleve.
 Wettin u. } Magdeburg.
 Rotenburg, }
 Wantzleben, desgl.
 Wolmirstedt, desgl.

Wollup, ein Vorwerk, Churmark.	Wormsleben, im Mansfeldischen.
Westerhausen, Halberstadt.	Welach, Cleve.
Wülperode desgl.	Wusterhausen, Churmark.
Wissen, Herrlichkeit, Cleve.	Xanten, Cleve.
Wehse, desgl. desgl.	Zossen, Churmark.
Wersel, desgl.	Zehdenick, desgl.
Winnigen, Halberstadt.	Zechlien, desgl.
Wattenschnitt, Freiheit, Cleve.	Ziesar, desgl.
Willer, Herrlichkeit, desgl.	Zehden, Neumark.
Wewerlingen, Halberstadt.	Zillichow, desgl.
Wolmerstedt, Freiheit, Grafsch. Mark.	Zinna, Magdeburg.
Willenbrück, Hinterpommern.	Zylly, Halberstadt.
Westerburg, Halberstadt.	

79. K. Ordre an v. Blumenthal, insimile den Minister v. Lesgewang wegen Bezugs von preussischem Getreide nach Berlin.

Ich befehle hierdurch, dass Ihr mit der Lithauischen Krieges- und Domainen-Cammer wohl überlegen und Mir demnechst vorschlagen, auch eine exacte Designation einsenden sollet, wie viel Rocken, Gerste und Haber aus den Lithauischen Departement vor den Preyss der Cammer-Taxe Jährlich nach Berlin geliefert werden können, um den Korn-Preyss in Lithauen zu balanciren. Die Fracht vor den Transport solches Getreydes will Ich apart bezahlen. Weil aber bekandtermaassen der Rocken am allerschweresten zu debitiren ist, so will Ich, dass absolut in dieser Provintz auf denen Aembtern mehr Weitzen und Gerste, als welches am füglichsten zu debitiren, gebauet, hergegen aber an Rocken nicht mehr bestellet werden soll, als ohngefähr zum nothdürftigen Brodt-Korn erfordert wird. Wenn auch die Aembter nicht mehr soviel Rocken bauen, so wird der Edelmann wie auch der Bauer um so eher seinen Rocken loss werden, und der Preyss desselben erhalten werden können, vor den Debit des Weitzen und der Gerste aber werde Ich sorgen. Ich will demnach obgedachten Bericht zu seiner Zeit erwarten.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

80. K. Reglement für die Königsberger und die Lithauische Kammer in Sachen des landwirthschaftlichen Betriebs.

Nachdem Se. Königl. Maj. bey Dero ietzigen Reise durch Preussen und Lithauen, vornehmlich bey dem Acker-Bau, wie auch sonsten noch bey der Wirthschaft, verschiedenes angemerket, welches vors künftige geändert, und sowohl zur mehreren Aufnahme des Landes, als auch zu eigenen Nutzen derer Beambten und Unterthanen verbessert werden muss; Alss haben Höchst-dieselbe nöthig erachtet, dieserhalb Dero Königsbergischen Krieges- und Do-

mainen-Cammer Dero allergnädigsten und zugleich ernstlichen Willens-Meynung, folgendergestalt bekandt zu machen.

1.

Sollen alle und jede Beambte, ingleichen die Amptsbauren, die semtliche Brachfelder ins künftige absolutent, und ohne dass die geringste Entschuldigung desselben genommen werden soll, 3 mahl pflügen. Und zwar sollen sie zum 1sten mahle längstens auf Johannis damit ohnfehlbar fertig seyn, die Wende-Arth aber noch vor der Erndte ausgangs July verrichten, und alssdann im September zur Saat-fuhre ackern, dergestalt, dass die Winter-Bestellung, womöglich 14, längstens aber 8 Tage vor Michaelis, durchgehends absolviret ist; Und wie durch diese Bearthung der Acker, sonderlich wo solcher schwer und Thonigt ist, ohnstreitig zu besseren cultur gebracht werden, mithin auch reichlicher zutragen wird; Alss soll auch bey Vermeidung Sr. Königl. Maj. höchsten Ungnade, die Krieges- und Domainen-Cammer darüber Stricte halten, und wenn hierunter was versäümet werden solte, so wohl selbst alss auch insonderheit die Departements-Räthe dafür responsible seyn.

2.

Sollen die Beambte auf alle nur ersinnliche Arth und Weise sich befleissigen, mehr Mist zu machen und zu dem Ende alles Stroh und Heu, so auf denen Pacht-Stücken gewonnen wird, vorhin bereits befohlenermaassen in ihrer Wirthschaft selbst consumiren, und wie dieses daher practicable ist, weil sie zum Theil Vieh genug haben, zum Theil auch die Vieh-Zucht füglich annoch verstärken können; Also werden sie auch dadurch im Stande seyn, die Aecker öfter durch zu Misten, und solche von Zeit zu Zeit in bessere Arth zu bringen, als wohin, nach Sr. Königl. Maj. öfters declarirter Intention und hierdurch nochmahls wiederholten ernstlichen Befehl, sowohl der Krieges- und Domainen-Cammer, als auch derer Beambten äusserste Bemühung gerichtet seyn soll. — Da auch

3.

Se. Königl. Maj. observiret, dass einige Beambte, wo sie Düngen, den Mist gar zu dicke und starck werfen lassen, und folglich der mehreste Acker ungedünet liegen bleibet; So wollen und befehlen Höchstdieselben hierdurch in Gnaden, dass inskünftige Mässiger, hingegen aber mehr Acker gedünet werden soll, damit öfterer und wo möglich alle 3 Jahr herum gereicht, mithin der Acker immer in egaler Güte erhalten werde. Und da

4.

Ohnfehlbar erfolgen muss, dass im Winter-Felde mehr Weitzen und im Sommer-Felde mehr Gersten gebauet werden kann, hingegen an Rogken und Haber nicht mehr so viel alss bisher bestellet werden darf; Also wollen Se. Königl. Maj., dass hierauf von der Krieges- und Domainen-Cammer, auch Departements-Räthe, umsomehr und eyfriger gesehen und gehalten werden soll; da der Debit von Rogken und Haber ohnedem in hiesigen Lande difficil ist, Weitzen und Gersten hingegen allemahl leichter und besser vertrieben und versilbert werden kann.

5.

Wann auch der Gelass zu dem Molken-Wesen auf denen meisten Vorwerken weder räumlich noch reinlich genug ist; So wollen Se. Königl. Maj. dass die Krieges- und Domainen-Cammer, ohne Anstand dafür sorgen soll, dass die fehlende nöthige Keller und Cammern aus ihren Etat gemachet, und eingerichtet werden, damit bey denen starken Kuh-Molkereyen das Molken-Werk besser und reinlicher tractiret, folglich der Butter- und Käse-Debit befördert werden könne, gestalt wann hiernächst die Butter nicht gut und reinlich geliefert werden wird, die Beambten dafür stehen und nachdrücklicher Bestrafung gewärtigen sollen.

6.

Soll auch die Krieges- und Domainen-Cammer überlegen und genau examiniren, ob ins künftige nicht mehr Butter und Käse geliefert werden könne, welches ohnstreitig geschehen muss, wenn die Aembter insgesamt, wie solches gehöret. bey verstärkter Viehzucht Butter machen, und nicht wie hin und wieder, insonderheit aber auf dem Amte Kuckernesse, beobachtet worden, die Milch alleine zu Käse anwenden, alss wobey Se. Königl. Maj. kein profit finden.

7.

Und da Se. Königl. Maj. unter andern auch noch dieses wahrgenommen, dass der Weyden-Anbau eben zur Zeit noch nicht sonderlich avanciret ist; So befehlen Dieselbe hierdurch alles ernstes, dass die Departements-Räthe darauf genauest acht haben, und so wohl Beambte als Unterthanen, dahin anhalten sollen, dass sie den Weyden-Bau mit aller Macht fortsetzen müssen, damit künftig bey dem zunehmenden Holtz-Mangel die Weyden-Nutzung zu Hilfe kommen, und vornehmlich die viele Zäune davon unterhalten werden müssen. Uebrigens und

8.

Sollen die Departements-Räthe auf derer Bauren so wohl in- als äusserlicher Wirthschaft, auch übrigen Umstände, mit allen Fleiss acht haben, damit sie ihren Acker tüchtig tractiren, solchen durch die Düngung gehörig verbessern, auch überhaupt ordentlich und guth hauss halten und sich selbst nicht ruiniren, sondern conserviret, und zu Abtragung derer Praestandorum im Stande erhalten werden mögen.

Se. Königl. Maj. befehlen demnach Dero obgemeldeten Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch so gnädigst als ernstlichst, über obiges alles mit Nachdruck zu halten, und dergestalt die Aufnahme des Landes und die Wohlfahrt der sämtlichen Beambten und Unterthanen, ihren Theuren Pflichten gemäss zu befördern. Widrigenfalls und wenn dieser Verordnung in einem oder dem andern Punkte nicht genau nachgelebet wird, Sie selbst, und führnehmlich die Departements-Räthe, davor zu schwerer Verantwortung gezogen werden sollen.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

**81. K. Ordre an v. Blumenthal wegen Urbarmachung eines Bruches,
Besetzung wüster Hufen, Butterhandel ꝛc.**

Ich befehle hierdurch, dass Ihr überlegen und Mir demnechst berichten sollet, ob nicht das grosse Bruch ohnweit Gumbinnen, wo Ich von dar nach Dautzkehmen gefahren bin, Uhrbar gemacht und zu denen daherum liegenden Vorwerkern geleet werden könne, um dadurch mehr Vieh darauf zu halten, und mehreren Mist zu haben. Und da auch in den Lithauischen Departement noch hier und da sehr viele Wüste Hufen befindlich sind, so werdet Ihr sowohl als die Lithauische Krieges- und Domainen-Cammer Euch sehr bey Mir recommandiren, wenn Ihr von solchen wüsten Hufen alle Jahr einige dererselben besetzt, jedoch ohne dass Ich dazu besondere Kosten anwenden darf; wie dann Eure unterhabende Beambte, wann sie sonst etwas nütz seyndt, von selbst zu thun werden, dass solche wüste Hufen alljährlich nach und nach besetzt werden. Hiernechst sollet ihr auch wohl überlegen, ob die Beambte nicht mehr Butter, als noch zur Zeit geschiehet, machen und liefern können. Zu Kuckernesse habe Ich gefunden, dass der Beambte gar keine Butter sondern nur lauter Käse machet, wobey Ich aber keinen profit finde. Ihr müsset auch dahin sehen, dass auf denen Aemtern und Vorwerkern alle Jahr das Butter- und Molkenwerk aus Euren ordinairn Bau-Etat in bessere Ordnung gebracht, und gute reinliche Milch-Cammern und Keller gemacht werden, auch alles dieses mit der grössesten Menage. Nächstdem müsset Ihr auch wohl darauf halten, dass auf denen Aemtern und Vorwerkern mehr Mist gemacht, auch dergestalt gedünget werde, dass sie mit dem Dünger herum kommen, und die Acker in guter Arth bleiben, zumahlen Vieh genug dazu vorhanden. Ihr sollet Euch auch befeissigen, die Bestellung dergestalt ein zu führen, damit weniger Rocken und Haber, dagegen aber mehr Weitzen und Gersten bestellet werde, und kommet es dabey nur darauf an, dass das Landt ordentlich in guten Dünger erhalten werde. Auf die Haushaltung derer Bauren müsset Ihr sowohl als die Cammer beständig ein wachsames Auge haben, damit die Bauren wohl Haushalten müssen, wie dann dieselbe auch ihre Gärten in guten Stande halten müssen, auch auf dem Felde allerhandt Garten-Gewächss zu ihrer Subsistenz bauen sollen. Die Pflanzung derer Weyden muss auch sehr stark continuiret werden, damit man mit der Zeit soviel Weyden köppen könne um die Zäune davon zu unterhalten. Ich zweifle übrigens nicht, Ihr werdet Euch alles Vorstehende wohl angelegen seyn lassen, und als ein ehrlicher Mann mit allen Kräften dahin arbeiten, damit Meinen Befehl überall ein schuldiges Gnügen geschehe, und Meine Intention bey dieser Provintz überall erreicht werde¹⁾.

Fr. Wilhelm.

1) Ort und Datum war nicht zu ersehen. Dem Zusammenhange nach bei der Anwesenheit des Königs in Königsberg im Jahre 1739 erlassen.

82. K. Ordre an die Preussische Kammer wegen Bauart der Vorwerke und Bauernhäuser.

Se. Königl. Maj. haben resolviret, dass wenn hinführo in den Lithauischen Departement Vorwerker gebauet werden, solche wegen des sich zeigenden Holtz-Mangels nicht mehr von Fach-Werk, sondern jedes mahl massiv gebauet werden sollen. Die Bauren-Häusern anlangend, so sollen solche fort-hin von Wäller-Wänden gebauet und dazu kein Holtz, weder zu Schwellen noch zu Stiele, sondern nur allein zu Sparren und Baleken genommen, alles übrige aber gewällert werden; wie es denn in Lithauen an Leuthen die dergestalt zu bauen und mit den Wällern um zu gehen wissen nicht fehlen wird. Wie anhero Höchstgedachte Se. Königl. Maj. Dero Lithauischen Cammer hierdurch in Gnaden anbefehlen, sich darnach allerunthänigst zu achten, auch sonst in allen Stücken sich zu befeissigen, mit dem Holtz sparsam um zu gehen, und solches soviel immer möglich zu menagiren.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

83. K. Ordre an die preussische Kammer wegen Verhütung von Feuersgefahr.

Se. Königl. Maj. haben angemerket, dass auf Dero Vorwerkern das Brennholtz gemeinlich auf denen Höfen gesetzt und aufbehalten wird. Wann aber solches bey besorglichen Feuers-Brünsten so schädlich als sehr gefehrlich ist; So befehlen Sie Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch allergnädigst, sogleich die nachdrückliche Verfügung zu thun, dass auf allen Dero Vorwerkern solch Holtz sofort von denen Höfen heruntergebracht, zu dessen Aufbehalt aber ein bequemer Platz ausser denen Vorwerkern ausgesuchet und solcher umzäumet werden müsse.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

84. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen baulicher Aenderungen auf einem Vorwerke.

Da Se. Königl. Maj. bey Dero Anwesenheit zu Heinrichswalde wahrgenommen haben, dass das Amt-Hauss daselbst von den Vorwerke weit abgelegen, und also nöthig ist, dass entweder das Wohnhauss nechst den Vorwerke geleet, oder aber das Vorwerk, da solches ohne dem bald neu gebauet werden muss, an das Amt-Hauss geleet werde, sonst die Wirthschaft nicht alda bestehen kann: So befehlen Se. Königl. Maj. Dero Lithauischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch in Gnaden, zu überlegen und zu berichten, welches von Beyden am profitablesten seyn wird.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

85. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Schutzmaassregeln gegen die Versandung der Aecker.

Se. Königl. Maj. befehlen Dero Lithauischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch in Gnaden, die gehörige Verfügung zu thun, dass in dem Amte Kuckernesse in der Gegend des Dorfes Schilnineken vor denen daselbst gelegenen Sandt-Hügels Zäune gemachet werden müssen, damit die Aecker alda nicht noch mehr, als bisher geschehen, versandet werden. Vor- nechst sie auch gedachter Krieges- ꝛ. Cammer anbefehlen, mit den Ober-Teich- Inspector Suchhodoletz fördersamst zu überlegen, ob es nicht ohne grosse Kosten dahin zu bringen ist, dass die Russ nicht mehr so sehr austreten, und die Aecker daherum nicht mehr und mehr versanden können. Wovon mehr- gedachte Krieges- ꝛ. Cammer alsdann gehörig zu berichten hat.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

86. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Instruction für den Hopfenbau.

Se. Königl. Maj. haben den Gottlieb Meyer angenommen, dass derselbe in denen Lithauischen Aemtern die Hopfen-Gärten einrichten und einigen Leuthen zu solcher Arbeit die nöthige Anweisung geben, auch Monatlich an Gehalt fünf Thaler bekommen soll. Höchstdieselbe befehlen also der Gum- binnschen Krieges- ꝛ. Cammer hierdurch in Gnaden, diesen Meyer dazu ge- hörig zu verpflichten, ihm hiernechst mit nöthiger ordre an die Beampte auf die Aempter, zuerst aber nach Kuckernesse zu senden, und demselben das vermachte Gehalt aus dem Extraordinario zu bezahlen.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

87. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Anlegung von Schäfereien.

Nachdem Sr. Königl. Maj. angezeigt worden, wie dass auf der Plascher Heyde, diesseits Jametskehmen, desgleichen auch auf der Heyde bey dem Heyde-Krüge, an jeden Orthe gar füglich und nützlich eine Schäferey anzu- legen sey: Alss befehlen Sie Dero Lithauischen ꝛ. Cammer, hiermit aller- gnädigst, solches wohl zu examiniren und zu überlegen, demnechst auch von Beyden solche Schäfereyen einen Ueberschlag zu machen und solchen nebst ihren Bericht zu fernerer allergnädigsten Resolution allerunterthänigst ein- zusenden.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

88. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Anlegung von Windmühlen.

Da Se. Königl. Maj. bey Dero letzteren Reyse nach Memel wahrgenommen haben, wie dass es in den Memelschen District noch an Mühlen fehlet, und die

Neue Königs-Mühle im Heydekrugschen Amte nicht hinlänglich ist, die Leuthe gehörig zu fördern; So befehlen Sie Dero Lithauischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch allergnädigst, zu überlegen, ob nicht daselbst herum mit guten Nutzen Windt-Mühlen angeleget werden können, auch solches durch den Krieges-Rath Staffelstein, sobald solcher von seiner jetzo obhabenden Reyse in Preussen zurück gekommen seyn wird, examiniren zu lassen, demnechst aber davon zur allergnädigsten Resolution gehörig zu berichten. Uebrigens vermuthen Se. Königl. Maj. fast, dass die Leuthe in den Memmelschen noch sich hier und da unter der Handt der Querlen bedienen, indem sie sonst sehr klagen, dass sie auf denen Mühlen nicht gefördert werden könnten. Wannhero gedachte Krieges- u. Cammer umsomehr dahin zu arbeiten hat, damit solches ohne Verzug redressiret, denen Leuthen aber auch bey den Mahlen geholfen werde.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

89. K. Ordre an die Königsberger Kammer, die Revision des Domainenwesens betreffend.

Demnach bei Sr. Königl. Majestät Dero Krieges- und Domainen-Rath von Eckhart verschiedene bey seiner Anwesenheit in Preussen, im deutschen Departement angemerkte Unordnungen, und zum Schaden Sr. Königl. Maj., auch zum Nachtheil Dero Unterthanen eingeschlichene Missbräuche, besage der abschriftlichen Anlagen gemeldet; Höchstdieselbe aber vor nöthig finden, dass solche vor das Künftige mit allem Ernst redressiret, ingleichen auch wegen des Mühlen-Wesens, wie auch wegen des Brauen und Brandweimbrennens in denen kleinen Städten und auf dem Lande, eine bessere Ordnung und Einrichtung gemachet werde; Als haben Dieselbe allerhöchst resolviret, dass es darunter nachstehender maassen gehalten werden soll, befehlen auch Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch so gnädig als alles Ernstes, sich in allen Stücken darnach allerunterthänigst zu achten, und Dero Willens-Meynung hierunter genauest nachzukommen, und zwar

1. Da verschiedene Beambte, wenn sie ein Amt erpachtet haben, sich in solchem Cöllmische Güther ankaufen, dadurch aber geschiehet, dass die Wirthschaft von dem Königlichen Amte mit dem dem Beamten eigen gehörigen Guthe meliret, und dieses dadurch verbessert wird, das Königl. Amt hergegen leydet, auch wohl gar das auf denen Amts-Wiesen gewonnene Heu auf des Beamten Guthe zum Theil verfuttert wird; danebst die Königl. Unterthanen den dazu gehörigen Acker bestellen, und hiernechst das darauf gebauete Getreyde verfahren müssen; anderer Inconvenientzien zu geschweigen —; So befehlen Se. Königl. Maj. hiedurch, dass denenjenigen Beamten, welche dergleichen eigene Güther in denen von ihnen erpachteten Aemtern haben, sofort bey Strafe der Karre, auch dem Befinden nach bey Leib- und Lebens-Strafe verbothen werden soll, unter Keinerley Vorwand sich der

Königl. Unterthanen, auf solchen ihren eigenen Güthern zu gebrauchen, auch kein Ambts-Vieh dahin zu bringen, viel weniger aber das, auf seinem Guthe gewonnene, oder sonst anders woher erkaufte Getreyde, durch Ambtsbauren verfahren zu lassen; Zumahlen schon vor vielen Jahren, in den zu Oletzko gemachten Reglement verbothen worden, dass die Königl. Bauren nicht verpachtet, folglich zu andern als Königl. Diensten gebraucht werden sollen, weshalb denn die Krieges- und Domainen-Cammer sich sehr vergehen und responsable machen wird, wenn Sie dawider vorerwehnter maassen denen Beamten zu coninviren sich unternehmen sollte. Nechst dem wollen und befehlen Se. Königl. Maj., dass alle Beamte, so in denen von ihnen erpachteten Aembtern eigene Güther haben, solche nicht weiter selbst administriren, sondern an andere verpachten sollen; vor das Künftige aber soll keinem Beamten mehr frey stehen, in dem Amte, so er gepachtet hat, sich Güther anzukaufen, sondern es muss solches ausser dem Amte, und an anderen Ohrten geschehen.

2. Da bey verschiedenen Aembtern noch sehr viele wüste Huben befindlich seyn, welche bisher denen Aembtern vor einen geringen Zinss in Pacht überlassen worden, hiedurch aber die, von Sr. Königl. Maj. so oft und vielfmals befohlene Besetzung solcher wüsten Hufen behindert wird; So befehlen Höchst dieselbe hiedurch, dass die wüste Hube nicht weiter an die Beamte verpachtet, sondern mit Leuthen besetzt werden, diejenigen Pertinentzien aber von solchen wüsten Hufen, so füglich zu denen Königl. Aembtern und Vorwerkern gelegt werden können, dazu geschlagen werden sollen.

Weilen auch in manchem Dorfe sich viele Cossäthen oder Inst-Leuthe finden, so in kleinen denen Bauren zugehörigen Häusern wohnen, So sollen solche Cossäthen auf denen wüsten Hufen des Orths als Bauren angesetzt werden, in solchen kleinen Häusern aber, worinnen sie Platz genug vor sich haben, wohnen bleiben, jedoch ihnen Scheunen dazu gebauet werden. Denen Bauren, welchen gedachte kleine Häuser zugehören, soll befundenen Umständen nach, und wenn sie solcherwegen was zu fordern haben, deshalb etwas vergütet werden. Uebrigens soll die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer jedesmahl von Quartal zu Quartal, an Se. Königl. Majestät sowohl als an Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium eine Designation einsenden, wie viel wüste Hufen in jedem Quartal mit Bauren besetzt worden. Und damit diese so nützliche Sache um so mehr mit gehörigem Ernst betrieben werde: So befehlen Se. Königl. Maj., dass von künftigen Trinitatis an, binnen Zeith von 3 Jahren, jeder Departements-Rath die in seinen unterhabenden Aembtern befindliche wüste Hufen besetzt haben, und der daher kommende Ertrag sodann in denen neuen Anschlägen gehörig mit eingebracht werden soll.

3. Weilen auch, zu Sr. Königl. Maj. besonderem Befremden, die mehresten Aembter in dem deutschen Departement noch nicht gehörig gemessen worden seynd, So wollen Höchst dieselbe, dass solches noch geschehen, und alle zu denen Aembtern und Vorwerkern gehörige Pertinentzien richtig vermessen werden sollen; zu welcher Vermessung Se. Königl. Maj. Leuthe anhero beordern werden.

4. Wollen Se. Königl. Maj., dass Dero Krieges- und Domainen-Rath von Eckhard von jedem Ambte, in Beyseyn des Departements-Raths, einen neuen Anschlag machen und solchen demnechst an das General-*ic.* Directorium einsenden soll; Und da bisher bei denen hiesigen Aemtern, so wohl wegen der Aussaath, als auch wegen des davon kommenden Ertrages, sehr differente Anschläge gemachet, und deshalb nichts gewisses noch gründliches reguliret worden, auch sonst dabey viele Unordnungen vorgegangen: So werden Se. Königl. Maj. bey Gelegenheit solcher neu zu fertigenden Anschläge, bey Dero General-Directorio decidiren lassen, das wie vielste Korn dem Befinden nach zum Ertrage gerechnet und angeschlagen werden soll; Sonsten wollen Se. Königl. Maj., dass der von Eckhard, wenn er von denen Aemtern in beyseyn des Departements-Raths die neuen Anschläge machen wird, sich dabey des Krieges-*ic.* Rath von Beaufort, imgleichen des von Skirbs gebrauchen möge, weshalb der von Skirbs das Praedicat als Aemter-Commissarius haben, er auch zu solchen Reysen Vier Vorspann-Pferde ohnentgeldlich bekommen, zuvor von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer vereydet werden soll.

5. Diweil bey verschiedenen Aemtern eine considerable Anzahl Morgen an Wiesewachs ausser der Huth und Trift, auf denen Aeckern vorhanden, und doch darauf à proportion sehr wenig milchende Kühe und Güst-Vieh, auch noch dazu um eine geringe Pacht angeschlagen worden, die Ursache aber davon mit ist, dass die Beambten hier und da viele Stutten und Fohlen halten, auch vieles Mast-Vieh stehen haben, wovon sie jedoch keine Pacht erlegen; So wollen Se. Königl. Maj., dass der sämtliche Wiesewachs nebst der Huth und Trift ordentlich angeschlagen werden soll, und zwar nach der Anzahl Kühe, welche wirklich darauf gehalten werden kan, alsdann und wenn alles dergestalt nach Kühen angeschlagen worden, dem Beambten frey stehet, so viel Kühe, oder aber so viel Pferde, oder auch Mast-Vieh darauf zu halten, als er will. Exempligratio bey einem Ambte oder Vorwerk ist so viel Wiesewachs, dass 60 Kühe darauf gehalten werden können, alsdann müsten so viel Kühe angeschlagen und verarrendiret werden, der Beambte aber kan entweder so viel Kühe, oder statt deren so viel Stutten oder auch Mast-Vieh, als er will, halten, wenn er nur vor 60 Kühe, als so viel gehalten werden könnten, seine Pacht bezahlet. Hiebey muss aber das Hof-Gespann an Pferdten und Zug-Ochsen in Consideration gezogen, und weil der Pächter solches zu Bestellung des Ackers haben muss, eigentlich nicht mit angeschlagen werden.

6. Gleichergestalt soll bei Fertigung derer neuen Anschläge bey dem Schaaf-Stand verfahren, und alles richtig und ordentlich angeschlagen, auch demnechst bey Einsendung derer neuen Anschläge an das General-Directorium von allem umständlich und deutlich berichtet werden.

7. Wegen der Cossäthen oder Inst-Leuthe, und was solche geben und thun müssen, auch wie solche besser zu nutzen, soll der von Eckhard bey Bereysung der Aemter alles gründlich examiniren, die Umstände genau ad Protocollum nehmen, und demnechst an das General-Directorium davon pflichtmässigen Bericht erstatten.

So viel nun hiernechst das Mühlen-Wesen betrifft; So wollen Se. Königl. Majestät,

1. Dass das bisherige Brauen und Brandwein-Brennen derer Müller absolut abgeschaffet, und keinem Müller weiter erlaubt werden soll, weder Bier zu brauen, noch Brandwein zu brennen, und zwar so wenig zum eigenen Gebrauch, als noch weniger zum Verkauf; so wie es in der Chur-Mark und in Pommern auch in anderen Königlichen Provintzien dieserhalb gehalten wird. Denen Predigern soll erlaubt bleiben, vor ihr Hauss und zu ihrer eigenen Consumption Bier zu brauen, keinesweges aber zum Verkauf; wie denn die Prediger sich auch des Brandwein-brennens gänzlich enthalten müssen.

2. Da auch in allen andern Königlichen Provintzien bey den Mühlen-Anschlägen jede zur Mühle gehörige Persohn mit 10 Thlr. Getreyde angeschlagen worden, in der hiesigen Provintz aber nur 8 Thlr. gerechnet werden; Alss soll hinführo der Mühlen-Satz ratione der Metzen auf den Churmärkschen Fuss gesetzt und auf jede Persohn 10 Thlr. Getreyde gerechnet werden, wogegen dem Bauer jedoch, unter gehörigen Praecautiionen, nach wie vor erlaubt sein soll, seine Gersten-Graupen sich selbst zu stampen.

3. Damit auch bey Fertigung derer Mühlen-Anschläge, die richtige Zahl der Consumenten angesetzt, und der Anschlag darnach gemacht werden kan; So soll ein jeder Departements-Rath die eigentliche Anzahl der Leuthe in seinem Departement, so zur Mühle consumiren müssen, pflichtmässig und accurat untersuchen und aufnehmen, auch davon eine accurate Designation eingeben. Damit aber die Krieges- und Domainen-Cammer von der Zuverlässigkeit solcher Designation um so gewisser seyn möge; so soll dieselbige in einigen Aemtern hie und da Proben machen, und nachzählen lassen, ob auch alles richtig angesetzt worden. Solte ein Departements-Rath hierunter seiner Pflicht kein Genüge thun und die Anzahl der zu jeder Mühle gehörigen Leuthe nicht richtig und accurat gezehlet und angegeben haben, soll derselbe gewiss gewärtigen, dass Se. Königl. Maj. ihn davor scharf und exemplarisch bestrafen lassen werden; wie denn Dieselbe noch durch andere Leuthe hier und dar nachzehlen lassen werden, ob auch der Departements-Rath die rechte Zahl derer Leuthe angegeben hat oder nicht.

4. Hat zwar bisher der Bauer oder Consument, so oft er sein Korn in die Mühle gebracht, die gewöhnliche Metze davon geben müssen; Hinführo soll solcher seine Metze nicht mehr nach und nach von jedem Scheffel, so er zur Mühle bringet, geben, sondern alle Quartal solche Metzen auf einmahl dem Pacht-Müller oder dem Beamten abliefern, welche selbiger dergestalt mit seiner Pacht quartaliter richtig bezahlen muss. Es wird auf solche Arth denen Müllern das Stehlen und zu viel Metzen coupiret, denen Müllern auch das quaeruliren benommen werden, als ob die Mahl-Gäste zu ihrem Schaden auf auswärtigen Mühlen mahleten.

Anlangend endlich das Brauen und Brandwein-brennen auf denen Aemtern, und denen davon zu fertigenden neuen Anschlägen: So befehlen Se. Königl. Maj. hierdurch Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer,

1. Dass dieselbe fördersamst und sonder einigen Zeith-Verlust, denen sämtlichen Beambten und Pächters vermittelst einer Circulair-Ordre nachdrücklich aufgeben soll, dass jeder Beambter oder Pächter auf Verlangen des Krieges- und Domainen-Rath von Eckhards die wahren Manualia vorzeigen, auch den Vieh-Stand richtig angeben soll. Wofern aber ein Beambter oder Pächter hierunter etwas hinterhalten, und nicht aufrichtig damit heraus gehen sollte, und dieses hernach durch andere Wege und Mittel entdeckt würde; So soll ein solcher Beambter alsdann doppelt so viel, als das hinterhaltene oder verschwiegene importiret, an Strafe erlegen; wie denn auch jeder Beambter benebst den seinigen, auch seiner Leuthe und Gesinde schuldig sein soll, alles dasjenige, worüber er vorstehendermaassen befraget werden und er darauf aussagen wird, mit einem leiblichen Eyde zu bekräftigen.

2. Weilen auch die mehresten Cöllmer sich bisher des Brauens und Brandwein-brennens angemaasset, und zwar so wohl zu ihrer eigenen Consumption, alls zum Verkauf, sich auch deshalb auf ehemals dieserhalb erhaltene Privilegien beziehen wollen: So befehlen Se. Königl. Maj., dass aller solcher Cöllmer dieserhalb erhaltene Privilegia examiniret, und diejenigen zwar, so solche von Sr. Königl. Maj. selbst, oder von Dero Herren Vater, oder auch von Dero Herren Gross-Vater des Churfürst Friedrich Wilhelm Durchl. erhalten, bey dem Genuss solcher ihrer Privilegien geschützet, allen übrigen aber, welche nicht gedachtermaassen privilegiret sind, das Brauen und Brandwein-brennen platterdings untersaget, und solches abgeschaffet werden soll; wobey denn auf alle andern als die vorgedachte Privilegia Keine Reflection zu machen. Diejenigen Cöllmer als dann, welche Keine oder nicht gebührende Privilegia haben, sollen ihre bisherige Bier- oder Brandweins-Consumption eydlich anzeigen, damit von dem von Eckhard mit Zuziehung des Departementis-Raths der Anschlag von den Ambts-Brauen oder Brandwein-brennen gemachet, und darnach eingerichtet, und sothaner Debit dem Amte mit angeschlagen werde. Es sollen demnach diese Sachen wohl zugleich aber auch schleunigst untersucht, und sodann, so bald die Untersuchung bey einem Amte geschehen, davon sogleich nebst Anführung aller Umstände, an das General-Directorium berichtet werden, bey welchem die Sache wegen der Cöllmer Privilegien abgemachet werden soll; gestalten dann diese Sachen zwischen hier und künftigen Ostern ohnfehlbar examiniret und abgethan seyn sollen und müssen. Auf dass auch die Untersuchung dieser Cöllmer Privilegien umb so mehr befördert und beschleuniget werde: so befehlen Se. Königl. Maj. Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer hiedurch, alsoforth und ohne Zeith zu versäumen, eine Circulair-Ordre an alle Aembter ergehen zu lassen, dass sogleich und sonder einigen Anstand, aller und jeder in denen Aembtern wohnende Cöllmer-Privilegia, und was dem anhängig, bereit gehalten, auch davon zwey von denen geschwornen Gerichts-Schreibern auf ihre Pflicht vidimirte Copeyen fertig seyn müssen, um bey der Untersuchung sogleich produciret werden zu können.

3. Was die Chatoul-Bauren, auch sonst alle übrige Königliche Bauren, desgleichen die Cöllmer Bauren, so nicht privilegiret seyn, betrifft: So soll solchen, gleich wie in den Magdeburgischen, Churmärkischen, und in dem

Pommerschen geschiehet, das Hauss- oder Selbst-Brauen untersaget und denenselben anbefohlen werden, ihr Bier und Covent von den Aembtern zu nehmen. Gleichfalls soll die sonst gewesene Erlaubniss, dass jeder Jung-Hübner 3 Schfl. Maltz, und jeder Ein-Hübner 2 Schfl. Maltz selbst verbrauen und kochen möge, aufgehoben seyn, und solches denen Aembtern zugeleget werden; dahergegen aber die Beambte auch wenigstens die Helfte von nur gedachten 3 à 2 Schfl. Maltz vor der Bauren Selbst-Brauen mit (?), und solches in dem Brau-Anschlage mit angesetzt werden soll.

4. Da auch Se. Königl. Maj. die Haltung derer Jahr-Märkte auf denen Dörfern gänzlich verbothen haben, sich aber findet, dass einige Dörfer an der polnischen Grentze, 3 à 4 Meilen von der letzten Preussischen Stadt entlegen, welche vorhin die Jahrmarkts-Freyheit gehabt, so ihnen aber nach nur erwehnter Verordnung verbothen worden, inzwischen die Städte wegen ihrer Entlegenheit dadurch nichts profitiren, hergegen die Beambte verlanget haben, dass ihnen wegen des durch Aufhebung der Jahrmärkte verlohrenen Bier-Debits ein gewisses vom Anschlage abgesetzt werden solte: Alss declariren Se. Königl. Maj., dass gedachten solchen Grentz-Dörffern, welche nahe an den polnischen Grentzen gelegen, von denen Preussischen Städten aber einige Meilen entfernt sind, die Haltung der sonst gehabtten Jahr-Märkte wieder erlaubet werden soll. Jedennoch ist dieses nur allein von denen Königlichen Ambts-Dörffern zu verstehen, wegen der alda gelegenen adelichen Dörffer aber bleibet es schlechterdings bey dem Verbothe.

5. Wenn auch bisher denen nicht-privilegirten Cöllmern, auch denen Freyen und Chatoul-Bauren die Option gelassen worden, ihr Bedürfniss an Bier und Brandwein entweder aus denen Städten oder aus denen Aembtern zu holen, bey solchen Umständen aber die Brau-Anschläge nicht wohl mit Solidité gemacht werden können: So ordnen Se. Königl. Maj., dass von obgedachten Cöllmern und Chatoul-Bauren diejenigen so denen Städten am nechsten, zu denen Städten geschlagen, diejenigen aber, so denen Aembtern am nechsten zu denen Aembtern geleget werden sollen.

6. Wegen des Brandwein-Brennens derer von Adel, haben Se. Königl. Maj. zu Dero hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer das allergnädigste Vertrauen, es werde solche, nach der ihr obliegenden Pflicht, dahin sehen, dass denjenigen von Adel, so mit den Brauen und Brandwein-Brennen nicht berechtiget seyn, auch solches nicht gestattet werde; allermaassen auch darauf gesehen werden muss, dass diejenigen von Adel, so mit dem Brauen und Brandwein-Brennen beliehen, oder privilegiret sind, ihre Freyheit des Brauens oder Brandwein-Brennens, auch den Debit desselben nicht zur Ungebühr noch weiter extendiren, alss sie solches zu thun berechtiget seyn, alss worauf in denen Aembtern sowohl alss in denen Städten durch die Policey und Ausreuther wohl acht gegeben werden muss.

7. Wegen des Brauens in Königsberg, wie auch in denen übrigen Landt-Städten, lassen Se. Königl. Maj. es bey dem unter dem 18. Junii dieses Jahres festgesetzten Principio Regulativo bewenden, nach welchem von einem Gebräude à 65 Schfl. Maltz 34 Thonnen und also statt bisheriger 30 Thonnen

4 Thonnen mehr versteuret werden sollen. Wegen des Bier-Preysses auf denen Aembtern aber, soll der (?) Preyss von Königsberg genommen und das quart Bier, mit Königsberg gleich, vor 7 fl. gerechnet werden.

8. Was den Import von Brandwein in denen Preussischen Landt-Städten anlanget; So wollen Se. Königl. Maj., dass solcher in denenselben mit dem zu Königsberg gleich gesetzet, und dergestalt versteuret werden soll, und soll solches vom 1. September dieses Jahres seinen Anfang nehmen.

9. Befehlen Se. Königl. Maj., dass vom gedachten 1. September an der Preyss des Brandweines auf denen Königlichen Aembtern mit dem in den Städten gleich gesetzet und von den Beambten dergestalt verkauft werden soll, bis von dem von Eckhard in seinen neuen Anschlägen vom Brandweimbrennen, der eigentliche Ertrag, was von einem Wiesel gezogen werden kann, reguliret, und allergnädigst approbiret seyn wird. Wegen der Ohmenzahl des Brandweins soll es noch bey denen bisherigen Anschlägen bis zur anderweiten neuen Verpachtung des Ampts verbleiben.

10. Weil auch die Beambte bisher von jedem Ohm Brandwein, so sie in denen Städten debitiren, 3 Thlr. Accise geben müssen, so soll es damit auch vor das Künftige gleichergestalt bleiben; bey denen von dem von Eckhard zu machenden neuen Anschlägen soll solcher Import nach einer 6 Jährigen Fraction vergütet und in dem Anschlage mit in Ausgabe gebracht werden.

11. Wird hiedurch festgetzet, dass bey denen neuen Anschlägen vom Brandweimbrennen, von einem Scheffel Brandwein-Schroot $11\frac{1}{4}$ Quart angeschlagen werden sollen.

12. Was übrigens dasjenige Plus betrifft, welches der von Eckhard bey denen Aembtern durch seine neue Brau- und Brandwein-Brennerey-Anschläge heraus bringen wird; So setzen Se. Königl. Maj. hiedurch, und wollen, dass diejenige Beambte, welche seit einiger Zeith von 3 Jahren her von neuem gepachtet haben, solches Plus auch unweigerlich zahlen sollen; Da Se. Königl. Maj. bey Confirmation solcher Contracte sowohl, als auch vorhin schon die Bezahlung des Plus, so der von Eckhard bey dem Brauen und Brandweimbrennen noch finden würde, express reserviret haben. Diejenige Beambte aber, deren Pacht-Jahre nur noch 3 Jahr und darunter wären, sollen bey den alten Anschlägen und Contracten gelassen, und das Eckhardsche Plus nur allererst von der künftigen neuen Verpachtung an bezahlet werden, exclusive jedoch desjenigen, was bey Untersuchung der Cöllmer-Privilegien wie auch wegen des denen Müllern und Bauren hinforth zu verbiethenden Selbst-Brauens, auch Erndten-Bier, und Covent-Kochen, desgleichen wegen der Mühlen, denen Aembter-Anschlägen, auch wegen des Holtzes zu wachsen wird; als welches jeder Beamter, wie einen neuen Zuwachs über seine Pacht von Trinitatis Kommenden Jahres an, bezahlen muss, es daure seyn jetziger Contract, so lang oder Kurtz er wolle.

13. Damit auch in allen Stücken, wegen des in Preussen immer mehr abnehmenden Holtzes eine bessere Menage beobachtet, und auf denen Aembtern sowohl unter der Brau-Pfanne, als in denen Kachel-Ofen, nicht mehr nach der bisherigen Gewohnheit so viel Holtz unnöthig verbrandt und verquistet werde; So wird der Krieges-Rath von Eckhard die Brau-Pfanne auf

denen Aembtern zur besseren Holtz-Menage einrichten. Die Beambte sollen aber auch ihre Kachel-Ofen-löcher dergestalt aptiren lassen, dass das Holtz dadurch besser menagiret werde.

14. Wenn auch dergestalt bey dem Brauen ein vieles an Holtz bespahret werden wird, die Ambts-Unterthanen aber ohnehin schuldig sind, das benöthigte Deputat-Holtz frey auf das Amt zu liefern; So können selbige sich auch nicht entbrechen, hinführo und da solches viel weniger als bisher ausmachen wird, das benöthigte Holtz zum Ambts-Brauen anzufahren; wozu denn die zu jedem Amte gehörige Chatoul-Bauren mit anzuhalten seyn. Mehrhöchstgedachte Se. Königl. Maj. befehlen demnach Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer nochmahl hierdurch in Gnaden, nach vorstehendem allen sich allerunterthänigst zu achten. Und da des Krieges- und Domainen-Raths v. Eckhard Sachen und Anschläge nichts neues sind, auch dadurch kein neuer Import noch auflage intentiret, sondern nur dass Se. Königl. Maj. dasjenige, so Deroselben mit allem Recht gebühret, auch wirklich bekommen möge, nechstdem auch vorstehende Principia allesamt vorhin schon wohl untersucht und bey der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer so wohl als bey der Pommerschen festgesetzt, auch mit gutem Nutzen und Effect gebraucht worden; So haben allerhöchst Dieselbe zu mehrgedachter Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer das allergnädigste Vertrauen, Selbige werde dem von Eckhard hierunter gantz nicht contrair seyn, noch gegen obiges alles unnöthigen und ungegründeten Widerspruch machen, vielmehr ihm eyfrig dabey assistiren, und die befohlene Einrichtung befördern; allermaassen Se. Königl. Maj. sonsten gemüssiget seyn werden, jemanden von Berlin mit genugsahmer autorité anhero zu senden, und diese Sachen abzuthun und abzumachen, dabey dann die Krieges- und Domainen-Cammer gewiss nichts gewinnen, sondern solches nur zu ihrer eigenen Beschämung, wie solches der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer widerfahren, ausschlagen würde; womit Höchstgedachte Se. Königl. Maj. doch Dero hiesige Krieges- und Domainen-Cammer gerne verschonet sehen wolten, und dahero von Selbiger erwarten, dass Sie mit Hintansetzung aller Neben-Absichten Dero allerhöchstes Interesse allein hiebey zum augenmerck haben werde.

Königsberg den 4. August 1739.

Fr. Wilhelm.

90. K. Ordre an die Königsberger Kammer, das Verfahren der Bauern bei der Getreideernte betreffend.

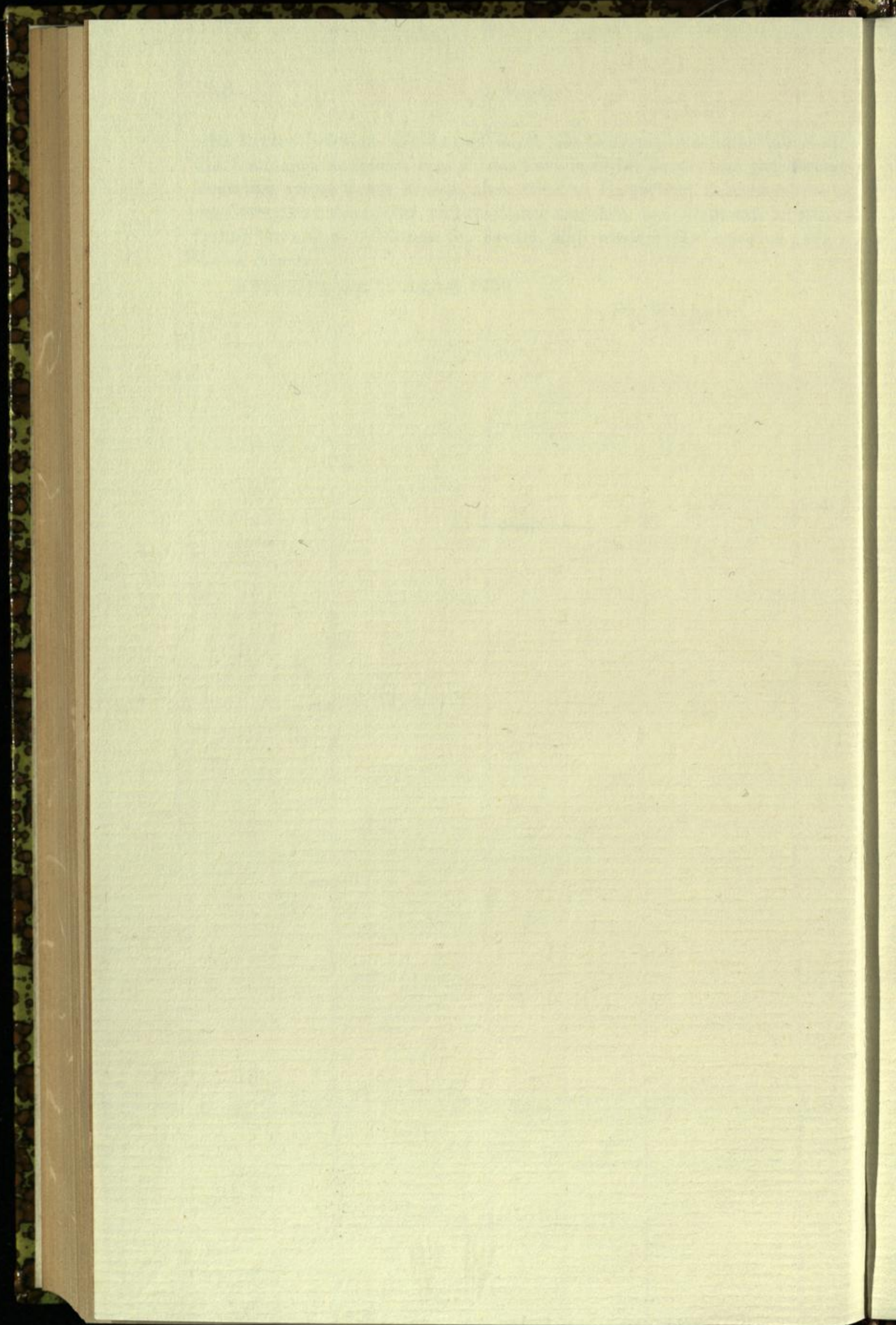
Se. Königl. Maj. haben bey Dero jetzigen Anwesenheit und Reysen in Preussen missfällig wahrgenommen, dass die Bauren, derer ergangenen Verordnungen ungeachtet, annoch wie vorhin das Korn in Rockenbande und in sehr kleine Bunde binden auch sonsten mit dem Ab- und Aufbringen des Kornes sehr unordentlich und liederlich umgehen; Dahero Höchstieselben Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch anderweit

alles Ernstes befehlen, die Bauren durch die Departements-Räthe mit Nachdruck anhalten zu lassen, dass sie das Korn in Stroh-Bande, und gleich denen Beambten grosse Bunde binden, auch mit dem Hauen und Zusammenbringen des Getreydes ordentlicher und rentlicher umgehen, und dergestalt zu Beförderung ihres eigenen Nutzens Sr. Königl. Maj. wiederholten ordre ein gnügen leisten müssen.

Königsberg den 6. August 1739.

Fr. Wilhelm.

ach-
enen
agen
för-
lgen





Universitäts-
bibliothek
Potsdam

Inventarnr.



95009489

Universitätsbibliothek Potsdam



Ausleihnr.



95009489